

H a n d b u c h

des

28,70 *§*

Französischen

C i v i l r e c h t s.

Von

D. Karl Salomo Zachariä,

Großherzogl. Bad. geh. Rathe II. Klasse, öffentl. ord. Rechtslehrer auf
der Universität in Heidelberg, Kommand. des G.H. Bad. Ordens des
Zähringer Löwens.

*Bibliothèque
du Code de Commerce*

Erster Band.

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Heidelberg,

bey J. C. B. Mohr.

1827.

BIBLIOTHEQUE CUJAS



D

060 089716 7

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a subtitle or publisher information, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a date or volume information, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a subtitle or publisher information, appearing as a mirror image.



Erster Band.

Handwritten text, possibly a subtitle or publisher information, appearing as a mirror image.

Heidelberg.

Handwritten text, possibly a publisher name, appearing as a mirror image.

1827

V o r r e d e

zur dritten Auflage.

Das gesammte allgemeine Französische Civilrecht, (jedoch mit Ausschluß des Processes,) in einer dem inneren Zusammenhange der einzelnen Lehren entsprechenden Ordnung vollständig darzustellen, — die gesetzlichen Vorschriften, in so fern es ihr Inhalt zuläßt, auf Grundsätze zurückzuführen, — bey streitigen Rechtsfragen, wenn auch nicht auf eine ausführliche Erörterung derselben einzugehn, doch das Resultat der von Anderen angestellten Untersuchungen oder der eigenen in gedrängter Kürze anzugeben, wenigstens auf die Schriftsteller hinzuweisen, bey welchen man die Beantwortung der Frage finden kann, — alle die Rechtssätze, welche nicht in den Gesetzen selbst ausdrücklich und unzweydeutig enthalten sind, durch Zeugnisse der Schriftsteller und durch den Gerichtsgebrauch zu belegen, — mit einem Worte, das Französische Civilrecht nach seinem heutigen Zustande, so wie es durch die Schriftsteller, (von welchen ich hier einen *Chabot*, *Delvincourt*, *Duranton*, *Grenier*, *Merlin*, *Pardessus*, *Proudhon* und *Toullier*

mit der ihnen gebührenden Achtung und mit dem Danke, den ich ihnen schuldig bin, nenne,) und durch den Gerichtsgebrauch ausgebildet worden ist, als eine Wissenschaft und auf eine den billigen Ansprüchen des Geschäftsmannes entsprechende Weise vorzutragen, — das war der Zweck, welchen ich mir bey der Ausarbeitung des vorliegenden Handbuches vorsetzte, und welchem ich mich in dieser dritten Auflage des Werkes wenigstens mehr, als in den früheren, genähert zu haben hoffen darf.

Ob wohl in Jahren schon vorgerückt, doch noch jugendlichen Muthes, habe ich nicht Mühe und Arbeit gescheut, um dieses Handbuch in der neuen Auflage der Gunst, welche es bey dem Publikum gefunden hat, würdiger zu machen. Ich habe es noch einmal umgearbeitet. Kein Paragraph ist unverändert oder ohne Zusätze geblieben; nur die Reihenfolge der Lehren hat keine wesentliche Veränderung erlitten. Funfzehn Jahre waren seit der Vollendung der zweyten Ausgabe verflossen, dem Verfasser nicht in eitler Muse. Das Französische Civilrecht hatte immittelst, als Wissenschaft, durch die Arbeiten so vieler wackerer Rechtsgelehrten eine ganz andere und vollkommenerere Gestalt gewonnen. Die Achtung, die der Verfasser dem Publikum und sich selbst schuldig war, forderte ihn zu neuen Anstrengungen auf. Wenn es auch

zuweilen gut ist, dafs man sich jugendlich rasch zu einer Arbeit entschliesse, damit ein glücklicher Erfolg einen verdienteren herbeyführe, so durfte doch der Verfasser dieses Handbuchs auf diese Entschuldigung jetzt nicht mehr bauen.

Man würde mich jedoch sehr unrecht verstehn, wenn man meine Worte so deutete, als ob ich der Nachsicht des Publikums nicht weiter zu bedürfen glaubte. Das Civilrecht eines jeden gebildeteren Volkes ist ein unermessliches Gebieth. Das Französische Recht, so nahe es auch, wegen seiner Grundquellen, dem gemeinen Deutschen Rechte verwandt ist, ist denn doch immer für uns ein fremdes Recht. Auch das erschwerte nicht selten die Arbeit, dafs die Französischen Rechtsgelehrten in ihren Schriften über das bürgerliche Gesetzbuch weniger die allgemeinen Grundsätze des Civilrechts, als die einzelnen Vorschriften des Gesetzbuches ins Auge zu fassen pflegen. Ueberdies ist das vorliegende Werk zugleich beziehungsweise eine Uebersetzung. So sehr ich mich auch bemühte, Deutsch zu schreiben, weil ich Deutsch schrieb, so sah ich mich doch genöthiget oder so hielt ich es doch für erlaubt, einige Französische Worte (z. B. das Wort: Acte, transcription, inscription,) beyzubehalten.

Ueber drey Einwendungen, die man

gegen die von mir gewählte Art der Darstellung erheben kann, glaube ich mich noch besonders erklären zu dürfen oder zu müssen.

Die erste Einwendung ist, — dafs ich oft mit Citaten zu freygebig gewesen bin, sie nicht selten zur Ungebühr gehäuft habe. — Meine Antwort ist, dafs ich, nach dem Zwecke dieses Handbuchs, mit Citaten nicht freygebig genug seyn zu können glaubte. Oft und in den meisten Fällen enthält die angeführte Stelle über den Satz, bey welchem sie angeführt wird, noch eine Nebenbemerkung oder eine weitere Ausführung. Wenn auch die Schriftsteller, welche zusammen als Gewährsmänner für einen und denselben Satz angeführt werden, der Sache nach mit einander übereinstimmen sollten, so ist doch dem Einen dieses dem Andern ein anderes Buch zur Hand. Ueberdies soll ein Handbuch zugleich ein Bericht seyn. Ich würde mich sogar glücklich gepriesen haben, wenn ich für eine jede Behauptung hätte einen Gewährsmann anführen können. Doch — *errando docemus*.

Die zweyte Einwendung, — dafs ich so manche Sätze in die Anmerkungen verwiesen habe, welche mit vollem Rechte auf eine Stelle in dem Texte Anspruch machen konnten. — Dieser Vorwurf ist vollkommen gegründet. Meine Entschuldigung

ist jedoch, daß ich, um den Preis des Buches nicht zu sehr zu vertheuern, mit Worten möglichst kargen mußte. Was in einer Anmerkung in einem kurzen und einzelt stehenden Satze gesagt werden konnte, hätte, in den Text aufgenommen, oft nur doppelten Aufwand von Worten verursacht.

Endlich die dritte Einwendung, — daß ich das Römische Recht nicht mehr, als geschehn ist, zur Ergänzung oder Erläuterung des Französischen Rechts benutzt habe. — Die Entschuldigung, die ich wegen der zweyten Einwendung gebraucht habe, ist auch auf diese dritte anwendbar. Das Römische Recht ist eine Wissenschaft für sich; wir haben mehrere und sehr gute Handbücher dieser Wissenschaft. Ich setze hinzu, daß man vor allen Dingen versuchen sollte, aus dem Code civil für sich das System des bürgerlichen Rechts zu entwickeln. Es lassen sich in den Schriften über dieses Gesetzbuch eine Menge Fehler nachweisen, welche daher entstanden, daß man überall das Römische Recht in dem Buche finden oder, (zuweilen auch um desto gelehrter aufzutreten,) in das Buch hineinerklären wollte.

Ein Verzeichniß der Abkürzungen, die in dem Handbuche (besonders in den Citaten) vorkommen, — eine Nachweisung über die Paragraphenzahl, unter welcher in

der neuen Ausgabe die Paragraphen der vorigen Ausgabe wiederzufinden sind, (damit nicht die Bücher, in welchen die vorige Ausgabe angeführt worden ist, weniger brauchbar würden,) — und ein Register werden im vierten Bande nachfolgen. — Mit der Ausarbeitung und dem Drucke dieser neuen Auflage soll (juvante Deo!) ununterbrochen fortgefahen werden.

Bald nach dem Erscheinen der zweyten Ausgabe kam eine Zeit, da man in Deutschland das Französische Recht mit einem fast ungünstigen Auge betrachtete. Würdiger dürfte die Ansicht seyn, dafs, was ins besondere das Civilrecht betrifft, alle Europäische Völker, die sich zu dem Christenthume bekennen, an einer und derselben großen Aufgabe arbeiten und an dieser Aufgabe gemeinschaftlich arbeiten sollen, — dafs wenigstens unter den Auslegern des bürgerlichen Rechts, (gleichwie unter den Naturforschern,) in dem ganzen christlichen Europa ein durch keine politische Zwietracht zu erschütternder Verein bestehen sollte.

Heidelberg, den 3. April 1827.

Der Verfasser.

Französisches Civilrecht.

Einleitung.

C. c. Art. 1 — 16. — Einleitung in den C. N. Von J. A. L. Seidensticker. Tübingen 1808. 8. Beyträge zur Charakteristik und Critik des C. N. Von A. Bauer. Marb. 1810. 8. Introduction à l'étude du C. N. Par F. de Lassaulx. Paris 1812. 8. Manuel des étudiants en droit et des jeunes avocats. Par Dupin. Paris 1824. 8.

Von der Rechtswissenschaft im allgemeinen.

§. 1.

Der Inbegriff derjenigen Gesetze, zu deren Beobachtung der Mensch durch äußeren (oder physischen) Zwang angehalten werden darf, ist das Recht — dieses der Gegenstand der Rechtswissenschaft ¹⁾.

§. 2.

Das Recht der Menschen ist entweder Naturrecht oder Staatsrecht. Das erstere ist das Recht der Menschen im Stande der Natur, das letztere das

1) Das Wort: Jurisprudence bezeichnet, in seiner gewöhnlichen Bedeutung, den Gerichtsgebrauch. (Man sagt z. B. la jurisprudence de la cour de cassation.)

Diese Bedeutung bezieht sich auf das hohe Ansehn, in welchem von jeher der Gerichtsgebrauch in Frankreich stand. Vgl. Merlin m. jurisprudence. Lassaulx. I, 4.

der Menschen im Staate ¹⁾. Nur das letztere hat eine äußere Gewährleistung, die der öffentlichen Macht. Die Menschen haben sich zu Staaten vereinigt, damit es dem Rechte nicht an einer Macht fehle, die ihm diene, und der Macht nicht an einem Rechte, dem sie gehorche. — Das Staatsrecht hat entweder die Verfassung des Staates oder die Ausübung der Staatsgewalt — entweder das Subjekt der Staatsgewalt oder die Thätigkeit dieses Subjekts — zum Gegenstande; es ist also entweder Verfassungs- ²⁾ oder Regierungsrecht ³⁾. Das letztere begreift so viele Theile unter sich, als es Rechte der Staatsgewalt gibt. Es ist also z. B. das Civilrecht, als welches die Regeln enthält, nach welchen die Staatsgewalt in bürgerlichen Rechtssachen auszuüben ist, ein Theil des Regierungsrechts in dieser Bedeutung ⁴⁾.

§. 3.

Eben so ist das Recht der Völker, als moralischer Personen, (und zwar der einzigen, denen diese Eigenschaft zukommt,) entweder Natur- oder Staatsrecht, da auch Völker, im Verhältnisse zu einander, entweder im Stande der Natur beharren,

1) Vgl. §. 1. J. de jure nat. gent. et civ.

2) Das Verfassungsrecht in der positiven Bedeutung ist der Inbegriff der Vorschriften, welche in den ausdrücklich zur Bestimmung der Grundlagen des Staatsrechts gegebenen Gesetzen (z. B. in der Charte constitutionelle) enthalten sind.

3) Das Wort: droit administratif, bezeichnet bei den Französischen Schriftstellern denjenigen Theil des Rechts, welchen die Staatsgewalt, (mit Ausschluss der Gerechtigkeitspflege,) in ihrer Beziehung auf einzelne Gegenstände

und auf örtliche Verhältnisse zum Gegenstande hat.

4) Gewöhnlich theilt man das Staatsrecht (nach dem Vorgange der Römischen Rechtsgelehrten, §. 4. J. de justitia et jure) in das öffentliche und in das Privatrecht ein. Allein so gewiss auch die Gesetze bald unmittelbar nur das Interesse der Gesamtheit, bald unmittelbar nur das Interesse der Einzelnen bezwecken, so ist doch jene Eintheilung nicht zu einer Eintheilung der Rechtswissenschaft tauglich. Z. B. die Gesetze über Vergehen und Strafen gehören zum Theil dem öffentlichen, zum Theil dem Privatrechte an.

d. h. ihre eigenen Richter in Sachen des Rechts sind oder aber (wie z. B. die Nordamerikanischen Freystaaten und, in einem gewissen Grade, die Staaten des Deutschen Bundes,) einem Völkerstaate, als Bürger desselben, angehören. — Uebrigens greift das Völkerrecht ¹⁾ in mehr als einer Beziehung auch in das bürgerliche Recht und in die bürgerliche Gerechtigkeitspflege ein. Dieses Interesse haben z. B. die Lehren des Völkerrechts von den Vorrechten der Gesandten ²⁾, von den rechtlichen Folgen einer Eroberung ³⁾, von der verbindenden Kraft der Völkerverträge für die Richter ⁴⁾, von der Gerichtsbarkeit der Handelskonsulen ⁵⁾, von den diplomatischen Agenten, als Beamten des Civilstandes ⁶⁾.

Von dem Französischen Rechte.

§. 4.

Begriff und Theile dieses Rechts.

Das Französische Recht ist der Inbegriff derjenigen Rechtsgesetze, welche von den Behörden, denen nach der Französischen Verfassung die gesetzgebende Gewalt zusteht oder zu der Zeit, als die Ge-

1) Le droit des gens. Par Vattel. N. A. Par. 1820. III. T. 3. Traité du droit politique et de diplomatie, appliqué à l'état actuel de la France. Par Battur. Par. 1822. II. Vol. 8. Code diplomatique ou recueil des traités de paix, d'alliance etc. depuis 1789. Par Portier (de l'Oise) IV. Vol. 4. S. auch unten die Lehre von den Civilrechten.

2) Merlin m. ministre public.

3) Merlin m. hypothèque (T. XVI.) m. hypothèque Sect. II. §. III. Art. VI. (Hier von dem Einflusse einer Eroberung auf die Wirksamkeit der Rechtsurkunden und Urtheile, die von den Behörden des eroberten Landes ausgegangen sind.) m. loi. T. XVI. (über den

Einfluss einer Eroberung auf die Gültigkeit der Gesetze,) m. réunion, souveraineté.

4) Haben die Gerichte völkerrechtliche Verträge eben so von Amtswegen zu beachten wie Gesetze? S. Merlin m. jugement. (T. XVI.) §. 7. Verlieren solche Verträge durch einen Krieg mit der andern Parthey schon von Rechtswegen ihre verbindende Kraft für den Richter? S. Merlin m. succession. Sir. XI, I, 301. XIV, II, 123. und das Dekret vom 20. Decbr. 1810.

5) Merlin m. consuls des marchands.

6) Merlin m. état civil. Vgl. zu Art. 170.

setze, (dieses Wort in seiner weiteren Bedeutung genommen,) gegeben wurden, Zustand, als rechtlich verpflichtende Vorschriften ausgegangen sind. Das Französische Recht ist also das dem Französischen Reiche ¹⁾ eigenthümliche Staatsrecht (§. 2.). Es ist daher eben so, wie das Staatsrecht überhaupt, in das Verfassungs- und in das Regierungsrecht einzutheilen. — Der dermalige Rechtszustand des Französischen Reichs beruht auf allen den Gesetzen, welche seit dem Anfange der Monarchie von Zeit zu Zeit erlassen worden sind, so daß die heutige Anwendbarkeit dieser Gesetze nur nach der Rechtsregel: *Lex posterior derogat priori*, zu beurtheilen ist, wenn auch die seit dem Konsulate erlassenen Gesetze bey weitem die Hauptquelle des heutigen Französischen Rechtes bilden. Der königliche Verfassungsbrief (*la charte*) hat die Gesetze, welche zur Zeit der Wiederherstellung des Königthums in Frankreich bestanden, ausdrücklich bestätigt ²⁾.

§. 5.

Von den Quellen des heutigen Französischen Rechts.

Die Hauptquellen des dermaligen Französischen Rechts sind:

1) Die Gesetze (*lois*) in der Bedeutung des Französischen Verfassungsrechts, d. h. — nach dem heutigen Rechte, — die rechtlichen Vorschriften, welche, nachdem sie von dem Könige den Kammern vorgeschlagen und von diesen, nach einer vorausgegangenen Berathung, angenommen worden sind, durch die ihnen von dem Könige ertheilte Be-

1) Ueber die Bedeutung, in welcher das Wort: *empire Français*, zu der Zeit, als Frankreich unter der kaiserlichen Regierung stand, genommen wurde, vgl. meine Schrift: *Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten*. Heidelberg. 1810. 8. die 4te Abh.

2) *Charte constitut.* Art. 68.

«*Le Code civil et les lois actuellement existantes qui ne sont pas contraires à la présente Charte restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.*» Man hat den Plan, die früheren Gesetze, die noch jetzt in Kraft sind, gesetzlich zu bestimmen.

kräftigung (sanction) verbindende Kraft erhalten haben ¹⁾; und — nach der Verfassung des Französischen Kayserreichs, — die rechtlichen Vorschriften, denen die gesetzgebende Versammlung, auf die ihr von der Regierung vorgelegten Vorschläge, gesetzliche Kraft ertheilt hat. Die Gesetze in dieser Bedeutung sind die Hauptquelle des Civilrechts.

2) Die königlichen Ordonnanzen und, nach der Verfassung des Kayserreichs, die kaiserlichen Dekrete. Die königlichen Ordonnanzen gehen von dem Könige allein aus; ihrem Inhalte nach beschränken sie sich, nach der damaligen Verfassung ²⁾, auf die Vollziehung der Gesetze (das Wort: Gesetze in der Bedeutung des Franz. Verfassungsrechts genommen,) und auf die für die Sicherheit des Staates zu ergreifenden Maßregeln ³⁾. Die kaiserlichen Dekrete ⁴⁾ wurden allein von dem Kayser kraft des ihm durch die Verfassung des Reichs ertheilten Rechts erlassen, die in den Senatuskonsulten oder in den Gesetzen (in der engeren Bedeutung) aufgestellten Grundsätze weiter auszuführen, dunkle oder vieldeutige Gesetze zu erklären und die zur Vollziehung der Senatuskonsulte und Gesetze nothwendigen Anordnungen zu machen ⁵⁾. Obwohl die kaiserlichen Dekrete zu der Zeit, als der Kayser schon allmächtiger herrschte, die Gesetze nicht selten abänderten,

1) Charte constit. Art. 15 — 18. 22. — (Man kann diese Bedeutung des Worts: Gesetze, auch die engere nennen, zum Unterschiede von der weiteren in welcher das Wort alle Quellen des geschriebenen Französischen Rechts umfaßt.)

2) Nach der älteren Verfassung des Königreiches vertraten sie zugleich die Stelle der Gesetze in der engeren Bedeutung.

3) Charte constit. Art. 14. Vgl. Sir. XXV, I, 200.

4) Zuweilen werden in den Rundschreiben der Minister auch kaiserliche Entscheidungen (décisions de l'empereur) angeführt, Entscheidungen, die der Kayser mündlich, auf einen ihm von dem Minister erstatteten Vortrag, ertheilte. Die verbindende Kraft dieser Entscheidungen dürfte nach denselben Grundsätzen, wie die der ministeriellen Rundschreiben, zu beurtheilen seyn.

5) Constit. v. 22. Frim. VIII. Art. 44. Merlin m. loi §. III.

anstatt sie blos auszulegen und anzuwenden, so werden sie doch, da nur dem Senate das Recht zustand, die kaiserlichen Dekrete als verfassungswidrig außer Wirksamkeit zu setzen, der Senat aber von diesem Rechte nicht Gebrauch gemacht hat oder nicht Gebrauch machen konnte, (Const. v. 22. Frim. VIII. Art. 21.) auch in so fern, als sie mit den Gesetzen im Widerspruch waren, und auch jetzt noch von dem Gerichtsgebrauche als geltende Rechtsnormen betrachtet ⁶⁾. Eine Art der kaiserlichen Dekrete sind die kaiserlichen Statute, Dekrete welche die Einrichtung des kaiserlichen Hofstaates (de la maison de l'empereur) oder das Familienrecht der kaiserlichen Familie zum Gegenstande haben. Vgl. das Senatuskons. v. 28. Flor. XII. Art. 14.

3) Die Gutachten des Staatsrathes, (les avis du conseil d'état,) welche, wenn sie von dem Kayser und, nach der dermaligen Verfassung, von dem Könige genehmigt worden sind ⁷⁾, ganz so und unter denselben Bedingungen, wie beziehungsweise die kaiserlichen Dekrete und die königlichen Ordonanzen verpflichtend sind ⁸⁾.

4) Senatuskonsulte, die Beschlüsse des Senates des Französischen Königreichs ⁹⁾. Sie schlagen in das Civilrecht vorzüglich in so fern ein, als dieses mit dem Verfassungsrecht zusammenhängt.

5) Die Rundschreiben (lettres circulaires) und die Entscheidungen der Minister. Jedoch sind diese Schreiben und Entscheidungen, wenn auch

6) Vgl. z. B. Sir. XXII, I, 57. 394.

7) Sie haben daher ein doppeltes Datum, das des Beschlusses und das der Genehmigung. Werden sie nun unter einem einzigen Dato angeführt, so ist jederzeit das Datum der Genehmigung zu verstehen.

) Vgl. Mauguin in der bibl.

du barreau. Ihg. 1808. T. I. S. 281. Sir. VIII, II, 293. IX, 1, 46. das kays. Dekret über die Organis. des Staatsrathes v. 11. Jun. 1806.

9) Ueber die Amtsgewalt des Senates vgl. die Const. v. 22. Frim. VIII. Art. 15. ff. das Sénatuscons. organ. v. 16. Therm. X. Art. 54. ff. das v. 28. Flor. XII. Art. 57. ff.

für die Regierungsbeamten verpflichtend, in wie fern sie Fragen des bürgerlichen Rechts entscheiden, nicht für die Gerichte bindend ¹⁰⁾.

§. 6.

Fortsetzung. Die fünf Gesetzbücher des Französischen Reichs.

Unter den Französischen Gesetzen zeichnen sich in mehr als einer Hinsicht und Beziehung die fünf Gesetzbücher des Reiches aus: 1) Der Code Napoléon oder der Code civil des Français, 2) der Code de procédure civile, 3) der Code de commerce, 4) der Code d'instruction criminelle, 5) der Code pénal oder der Code des délits et des peines. (An einem sechsten Gesetzbuche — an einem Code rural — wird noch gearbeitet.) Diese Gesetzbücher enthalten für bürgerliche- für Handels- und für Strafsachen eine so zugängliche, eine so vollständige und eine, im Ganzen, so zweckmäßige Gesetzgebung, daß ihr nur einige Europäische Gesetzgebungen den Preis streitig zu machen vermögen. Alle diese Gesetzbücher verdankt Frankreich dem Fürsten, den Europa zu fürchten aufgehört hat ¹⁾. (Aber die Werke des Friedens sind dauernder als die Thaten des Krieges!) Alle diese Gesetzbücher wurden auf dieselbe Weise vorbereitet und in Berathung gezogen.

Es sind diese fünf Gesetzbücher in mehreren Ausgaben zusammen erschienen. Eben so groß ist die Zahl derjenigen Werke, in welchen die fünf Gesetzbücher mit unter den Text gesetzten ausführlicheren oder kürzeren Anmerkungen abgedruckt sind. Werke dieser Art sind die folgenden: Les cinq Codes de l'empire Fr. etc. Par Rondonneau. Par. 1815. 4. Les cinq Codes annotés. Par Desenne. Par. 1819. 8.

¹⁰⁾ Mauguin a. a. O. S. 316. Hiernit stimmt auch der Gerichtsgebrauch überein. Sir. XVI, 1, 366. XXVI, I, 202.

¹⁾ Napoléon le Grand considéré comme législateur etc. Par L. Rondonneau.

Jurisprudence du droit Français ou application aux cinq Codes article par article de tous les arrêtés, sénatusconsultes etc. Par Dufour de Saint-Pathus. Par. II. Vol. 12. Les cinq Codes annotés de toutes les décisions et dispositions interprétatives. Par J. B. Sirey et L. M. de Villeneuve. Par. 1824. 4. L'indicateur des cinq Codes Français. Par. 1826. Manuel de droit Français. Par J. B. J. Paillet, VII. Ed. Par. 1826. (Dieses Werk ist mit vorzüglichem Beyfall aufgenommen worden. Die Anmerkungen sind nach und nach so angewachsen, dafs sie fast einen Kommentar bilden.) Tablettes de jurispr. présentant le texte des cinq Codes. Par. 1826. 8.

I. *Der Code Napoléon oder der Code civil.*

§. 7.

1) *Beschreibung des Gesetzbuches.*

Der C. N. oder der C. c. ist dasjenige Gesetzbuch, welches, (nebst einigen Lehren des praktischen Civilrechts) das gesammte allgemeine theoretische Civilrecht enthält und in der Form eines Gesetzbuches den 30. Vent. XII. (den 21. März 1804.) verbindende Kraft erhalten hat.

Das Gesetzbuch besteht aus 2281 mit fortlaufenden Zahlen bezeichneten Artikeln, die in einen titre préliminaire, Art. 1 — 6 der von den Gesetzen im allgemeinen, von der Bekanntmachung und der verbindenden Kraft derselben handelt ¹⁾, und in drey Bücher vertheilt sind. Das erste dieser Bücher ist überschrieben: Des personnes, (Art. 7 — 515.) das zweyte: Des biens et des différentes modifications de la propriété, (Art. 516 — 710.) das dritte: Des dif-

1) Der Entwurf der Kommission begann mit einem Livre préliminaire du droit et des lois en général, den Portalis ausgearbeitet hatte. Die Artikel dieses Buches wurden, mit Ausnahme der in

den titre préliminaire aufgenommenen, theils, als angehörend der Wissenschaft, gestrichen, theils in den Abschnitt von den Verbindlichkeiten versetzt.

férentes manières dont on acquiert la propriété. (Art. 711 — 2281.) Ein jedes Buch ist wiederum in Titel u. s. w. eingetheilt ²⁾).

§. 8.

2) *Geschichte des Gesetzbuches. Einleitung.*

Vor der Revolution hatte Frankreich kein allgemeines und in allen Theilen des Französischen Staatsgebietes geltendes Gesetzbuch des Civilrechts. Die Provinzen des Französischen Reichs wurden, in Beziehung auf das in denselben geltende Civilrecht, in die Länder des geschriebenen Rechts (pays du droit écrit) und in die Länder des Gewohnheitsrechtes (pays du droit coutumier) eingetheilt. In den ersteren war das Römische Recht, in den letzteren das Gewohnheitsrecht der einzelnen Provinzen und Städte, (es war Deutschen Ursprungs,) die Hauptquelle des Civilrechts. Nur die königlichen Verordnungen (les ordonnances du roi) hatten für ganz Frankreich verbindende Kraft. Die Plane und Versuche, die man gemacht hatte, ein allgemeines Civilgesetzbuch für ganz Frankreich zu entwerfen und zu bekräftigen, waren ohne Erfolg geblieben ¹⁾. Desto bedeutender waren die Vorarbeiten zu einem solchen Werke, welche theils von den Schriftstellern über das positive Recht ²⁾, theils von denen über die Philosophie des positiven

2) Gegen die Ordnung, in welcher die einzelnen Lehren und Titel im C. c. auf einander folgen, lassen sich allerdings mehrere Einwendungen machen. Vgl. Bucher über die wissenschaftliche Ordnung des Nap. Gesetzbuches. In Dabelow's Archiv für den C. N. 5. St. 1. Abh. — Seidensticker's Einleitung in den C. N. 3. Kap.

1) So wurde unter dem König Heinrich III. und auf Befehl dieses Königes ein Gesetzbuch von Barnabé Brisson entworfen, welches theils die damals gültigen

Ordonnances, theils Vorschläge zu neuen Gesetzen enthielt. (Code Henri III.) Er ist in der Folge von andern Rechtsgelehrten (z. B. non Charondas) vermehrt und commentirt worden. Aber nie hat er Gesetzeskraft erhalten. Merlin m. Code.

2) Es ist eine Eigenthümlichkeit der Französischen Schriftsteller über das Römische Recht, (z. B. Pothier's) das sie die Vorschriften dieses Rechts jederzeit ihren allgemeinen Rechtsgründen nach prüfen.

Rechts und über die Gesetzgebungswissenschaft ³⁾ geliefert worden waren. Je größer die Zahl der nach einander erschienenen und der neben einander bestehenden Gesetze war, je mehr durch diesen Rechtszustand der bürgerliche Verkehr und die bürgerliche Gerechtigkeitspflege erschwert wurde, desto tiefer wurde die Nothwendigkeit und der Werth einer neuen, das gesamte Civilrecht umfassenden Gesetzgebung gefühlt, desto allgemeiner und lauter wurde das Bedürfnis einer solchen Gesetzgebung anerkannt.

§. 9.

Vorarbeiten während der Revolution.

Die alles zermalmende Französische Revolution zerstörte auch das künstlich schwebende Gebäude des Französischen Civilrechts. Dieses Recht stand mit den Grundprincipien der Revolution: Einheit des Staates, Trennung des Staates von der Kirche, Gleichheit des Rechts, Aufhebung der Lehnsverfassung u. s. w. geradezu in Widerspruch. Mehrere Gesetze dieser Periode waren daher unmittelbar gegen das bisherige Civilrecht (namentlich gegen das bisherige Ehe-, Eltern-, Erb- und Eigenthumsrecht) gerichtet. Man wollte überhaupt Alles neu schaffen und neu gestalten. Und doch genügte auf dem Gebiete des Civilrechts nicht schon das Einreißen; man mußte auch, und zwar im Gedränge der Zeitumstände, so fort wieder aufbauen. Man mußte sich also begnügen, die Bestimmungen des bisherigen Civilrechts, die mit der neuen Ordnung schlechthin unvereinbar waren, durch andere zu ersetzen.

3) Montesquieu de l'esprit des lois. (Ueber die Ausgaben dieses Werkes s. Lettres sur la profession d'avocat. Par Camus. T. I) Théorie des lois civiles. Par Linguet. Par. II. Ed. 1774. III. Vol.

12. La science de la législation. Par G. Filangieri. Traduit de l'Italien par J. A. Gauvain-Gallois. Par. II. Ed. An. VII. 7. Vol. 3.

So bestand nun das Civilrecht bald nur noch aus unter einander schwer zu vereinigenden Bruchstücken. Das Neue stach oft grell gegen das Alte ab. Die Vorrechte der einzelnen Provinzen hatte man aufgehoben; man hatte dem Staatsgebiete eine neue Eintheilung gegeben; und doch mußte man noch einstweilen die Eintheilung Frankreichs in die Länder des geschriebenen und in die des Gewohnheitsrechts bestehen lassen. Nur ein neues Civilgesetzbuch konnte in dieses Chaos Licht und Ordnung bringen. — Doch das Einreißen ist leichter, als das Wiederaufbauen!

Die konstituierende Versammlung, durch den Drang der Begebenheiten verhindert, selbst ein Civilgesetzbuch dem wiedergeborenen Staate zu geben, hatte der Konstitution v. J. 1791 den Artikel einverleibt: *Il sera fait un Code de lois civiles, communes à tout le royaume.* Die gesetzgebende Versammlung, (*Assemblée législative*), die an die Stelle der constituirenden trat, verfolgte jedoch einen ganz andern Zweck, als den, der Konstitution durch eine zweckmäßige Gesetzgebung Kraft und Ansehn zu geben. Erst der Nationalkonvent beschäftigte sich mit dem Plane, ein neues Civilgesetzbuch für Frankreich abzufassen. Wie konnte er sonst hoffen, das republikanisirte Frankreich gründlich zu erneuern und zu verjüngen? Die Gesetzgebungskommission des Konvents erhielt also den Auftrag, das Werk zu entwerfen; und der Repräsentant Cambacérés (in der Folge Konsul u. s. w.) legte den 9. August 1793 den Entwurf zu einem Civilgesetzbuche, der fast ganz die Arbeit dieses Repräsentanten war, dem Nationalkonvente vor ¹⁾. Dieser Entwurf erhielt jedoch nicht den Beyfall der Versammlung. Man glaubte darinne noch zu sehr das Civil-

1) *Plan de Code civil et uniforme pour toute la république Française.* Par Durand de Mailanç. Par. 1793. 8. *Projet de Code civil, présenté à la conven-*

tion nationale le 9^{me} août 1793 au nom du comité de la législation par Cambacérés. Par. 1793. 8. 163. S.

recht der Vorzeit wiederzufinden. Man vermifste neue Ideen, große und nützliche Grundsätze, so wie sie sich für das wiedergeborene Frankreich schickten! (Und doch kann man sich kaum lebhafter in jene Zeiten versetzen, als wenn man diesen Entwurf mit dem C. N. vergleicht. Besonders das Ehe-, das Eltern- und das Erbrecht sind ganz in dem damals herrschenden Geiste ausgearbeitet. Ueber die Vollständigkeit des Werkes kann man schon nach der Seitenzahl der in der Anmerkung angeführten Ausgabe urtheilen.) Es wurde daher der Beschluß gefaßt, eine Kommission von Philosophen niederzusetzen, welche nach ganz neuen Ideen das große Werk ausführen sollte. Jedoch es blieb bey dem Beschlusse. — Als die Schreckensregierung (den 9. Therm. II.) gestürzt worden war, nahm man die Arbeit von neuem vor, aber nicht mit glücklicherem Erfolge. Ein neuer Bericht über die Publikation eines Civilgesetzbuches wurde dem Konvente den 23. Fruct. II. von dem Repräsentanten Cambacérés abgestattet ²⁾. Auch wurden einige Artikel des Gesetzbuches von dem Konvente dekretirt. Aber andere und dringendere Geschäfte verhinderten die Fortsetzung der Arbeit. — Nachdem die Konstitution vom J. III. (die Direktorialregierung) die Aussicht auf ruhigere Zeiten eröffnet hatte, legte man abermals Hand ans Werk. Ein neuer Entwurf, der jedoch mit dem vom J. 1793 grosstheils übereinstimmte, wurde dem Rathe der 500 den 24. Prair. IV. von Cambacérés vorgelegt ³⁾. Als jedoch dieser Repräsentant im Jahre V. aus dem Rathe der 500 heraustrat, als die politischen Verhältnisse der beiden Räte immer schwieriger wurden, unterblieb auch diesmal die Ausführung der schon so oft begonnenen Arbeit.

2) Rapport sur le Code civil. Par Cambacérés. Par. II. 8.

3) Projet de Code civil présenté au conseil de cinq-cents au nom

de la commission de la classification des lois par Cambacérés. Par. IV. 8.

In dieser Lage befand sich die Sache, als mit der Erhebung Napoleon's aus der Familie Bonaparte zur Würde des ersten Konsuls eine neue Ordnung der Dinge für Frankreich ihren Anfang nahm.

§. 10.

Abfassung des C. N.

In dem Gesetze, das die Konsularregierung einführte, (18. Brum. VIII.) wurde zugleich das baldige Erscheinen eines allgemeinen Civilgesetzbuches verhies. Und kaum hatte diese Regierung ihre definitive Organisation erhalten, als auch die Vorarbeiten begannen, welche unmittelbar zur Abfassung und Publikation des C. N. führten.

Den 24. Therm. VIII. wurde von den Konsulen, für welche jetzt der Vorschlag zu neuen Gesetzen gehörte, eine Kommission zur Entwerfung eines Civilgesetzbuches ernannt. Die Mitglieder dieser Kommission waren: Tronchet, (damals Präsident des Kassationsgerichtes,) Portalis, (damals Regierungskommissair bey dem Conseil des prises,) Bigot de Préameneu, (damals Regierungskommissair bey dem Kassationsgerichte,) und Maleville, (damals Richter in dem Kassationsgerichte.) Diese Männer vertheilten die Arbeit unter sich nach den Materien. Bei Tronchet, dem Präsidenten der Kommission, wurden an bestimmten Tagen Zusammenkünfte gehalten und in diesen die Arbeiten der einzelnen Mitglieder vorgelesen und geprüft. In vier Monaten war der Entwurf beendet, schon den 1. Pluv. IX. erschien das Werk im Drucke ¹⁾.

Der Entwurf wurde dem Kassationsgerichte und den Appellationsgerichten zur Prüfung mitgetheilt. Sie beschleunigten die Antwort ²⁾, so dafs noch in dem-

1) *Projet de Code civil présenté par la commission nommée par le gouvernement le 24. Therm. VIII. Par. IX. 8. (De l'imprim. de la*

républ. von welcher auch die zum 9. §. angeführten Werke ausgehen.)

2) *Observations des tribunaux*

selben Jahre (IX.) mit der Berathung des Entwurfes im Staatsrathe der Anfang gemacht werden konnte. Ein jeder einzelne Titel oder Abschnitt wurde zuerst in Beyseyn der Mitglieder jener Kommission, von der für die Gesetzgebung bestehenden Abtheilung des Staatsrathes (la section de législation) geprüft. Nachdem ein Titel von dieser Abtheilung — mit den von der Mehrheit der Mitglieder der Abtheilung etwa für nothwendig erachteten Abänderungen — angenommen worden war, wurde der Titel abgedruckt und an sämmtliche Mitglieder des Staatsrathes vertheilt. Nun nahm die Berathung in den Sitzungen des gesammten Staatsrathes, unter dem Vorsitze des Ersten Konsuls ³⁾ oder unter dem des Konsuls Cambacérés, ihren Anfang und es wurden die einzelnen Titel, so wie sie nach und nach von der Sektion vorgelegt wurden, von dem Staatsrathe bald, mehr oder weniger verändert, angenommen, bald auch zu einer neuen Fassung oder Bearbeitung an die Sektion zurückgewiesen. Auch bei der Berathung im Staatsrathe waren die Mitglieder jener Kommission gegenwärtig. Die in dem Staatsrathe definitiv gebilligten Titel wurden sodann als Gesetzesvorschläge (projets de loi) von der Regierung der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt, wobey die Redner der Regierung die Gründe des Gesetzes entwickelten (Exposé des motifs de la loi). Die gesetzgebende Versammlung verwies, der Konstitution gemäß, diese Gesetzesvorschläge an das Tribunal, welches hierauf an dem von der gesetzgebenden Versammlung bestimmten Tage durch einen aus seiner Mitte gewählten Redner entweder auf die Annahme oder auf

d'appel et du tribunal de cassation sur le projet de C. c. Par. IV. T. An. IX. X. 4. Conférence des observations des tribunaux d'appel sur le projet de C. c. Ebend. IV. T. An. IX. X. 4. — Analyse des observations des tribunaux d'appel et du tribunal de cassa-

tion, rapprochées du texte. Par Crussaire. Par. 1804. 4.

3) Eine (interessante) Abh. über Napoleon's persönlichen Einfluß auf den Inhalt des C. c. findet man: In Gönner's Archiv für die Gesetzgebung. II. B. 3. H. ff.

die Verwerfung des Vorschlages anzutragen hatte. (Vorschläge zu Verbesserungen konnten, nach der damaligen Verfassung, nicht gemacht werden.) Dieser Antrag geschah zu Folge eines von dem Tribunate nach der Mehrheit der Stimmen gefassten Beschlusses, nachdem der Gesetzesvorschlag an den im Tribunate bestehenden Gesetzgebungsausschufs (la section de législation) zur Prüfung verwiesen und von diesem Ausschusse durch eines seiner Mitglieder Bericht (rapport) an das Tribonat erstattet worden war. — Nach Anhörung jenes Vortrages und nachdem die Redner der Regierung, wenn sie anders das Wort verlangten, nochmals gehört worden waren, entschied die gesetzgebende Versammlung durch die Mehrheit der Stimmen, (ohne irgend eine Berathung,) ob der Vorschlag in ein Gesetz verwandelt werden sollte oder nicht ⁴⁾.

So wurden damals — im Jahre X. oder zu Ende des Jahres 1801 — drey Gesetzesvorschläge, die zu dem bürgerlichen Gesetzbuche gehörten und welche jetzt — wenn auch mit einigen Veränderungen — den titre préliminaire und den Anfang des 1. Buches des C. N. bilden, der gesetzgebenden Versammlung nach und nach von der Regierung vorgelegt. Da jedoch diese

4) Procès-verbaux du conseil d'état contenant la discussion du projet de C. c. Par. An X—XII. V. T. 4. (Vollständig sind jedoch die Protokolle des Staatsrathes über die Berathung des C. c. in diesem Werke nicht abgedruckt. Einen vollständigen Abdruck wird das Ann. 5. a Werk enthalten.) Ein Sachregister über dieses Werk hat Bousquet verfaßt: Table analytique et raisonnée des procès-verbaux etc. Par. 1808. 4. — Die Berathung des Staatsrathes über den C. c., nach der Reihenfolge der Artikel geordnet, enthalten folgende Werke: Discussions du C. c. dans le conseil d'état, précédées des articles correspondans du texte et du projet. Par

Jouanneau et Solon. Par. III. T. II. A. 1808. 4. (Der III. Bd. — von J. B. Delaporte — steht jedoch mit dem Zwecke des Werkes in keiner wesentlichen Verbindung.) Conférence du C. c. avec la discussion particulière du conseil d'état et du tribonat. Par Favard. Par. 1812. VIII. T. 12. (Der Herausgeber war Mitglied der Gesetzgebungssektion des Tribunates. Dieses Werk ist bis jetzt das einzige, in welchem die von dieser Sektion dem Staatsrathe schriftlich mitgetheilten Bemerkungen über den C. c. abgedruckt sind. Die Protokolle über die Berathung im Tribunate sind nie im Druck erschienen.)

Versammlung den (der Zeit nach) ersten dieser Gesetzesvorschläge, dem Antrage des Tribunats gemäß, verwarf, da ferner das Tribunat den Beschluß gefaßt hatte, auch auf die Verwerfung des zweyten dieser Gesetzesvorschläge, (weil er das *droit d'aubaine* wiederherstellte, so wie wegen der Bestimmungen, die er über den bürgerlichen Tod enthielt,) anzutragen; so nahm die Regierung mittelst eines Beschlusses vom 3. Jan. 1802 die sämtlichen zu dem bürgerlichen Gesetzbuche gehörenden Gesetzesvorschläge wieder zurück.

Die Ausführung des Planes, dem Französischen Volke ein Civilgesetzbuch zu geben, schien für längere Zeit verschoben zu seyn. Die Regierung, — so lautete es in jener Botschaft — ist überzeugt, daß der Augenblick noch nicht gekommen ist, wo man diese wichtigen Gegenstände mit der Ruhe und mit der Einheit der Absichten, die sie erfordern, verhandeln wird. Doch dringend war das Bedürfnis, der Stillstand daher nur von kurzer Dauer. Nachdem die gesetzgebende Versammlung und das Tribunat zu einem Drittheile erneuert, auch (durch das Senatuskonsult vom 16. Therm. X.) das Tribunat auf 50 Mitglieder vermindert worden war, nahm man das Werk, noch in dem Jahre X. von neuem vor. In den Jahren XI. und XII. (1803 1804) wurden nun die verschiedenen Gesetze, welche jetzt den C. N. bilden, von der gesetzgebenden Versammlung, auf die ihr von der Regierung vorgelegten Vorschläge, nach und nach dekretirt. Das Verfahren, das bey der Berathung und bey der Abstimmung über diese Gesetzesvorschläge beobachtet wurde, war in der Hauptsache ganz das oben beschriebene. Jedoch wurden die einzeluen Gesetzesvorschläge, ehe sie an die gesetzgebende Versammlung gelangten, der Gesetzgebungssektion des Tribunats zur Begutachtung mitgetheilt. Die Bemerkungen, welche diese Sektion hierauf theils schriftlich theils (in den Konferenzen, die zwischen Mitgliedern der Sek-

tion und Mitgliedern des Staatsrathes gehalten wurden) mündlich über die mitgetheilten Gesetzesvorschläge machte, hatten einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die definitive Fassung des Gesetzbuches 5).

Endlich wurde durch ein Gesetz vom 30. Ventose XII. festgesetzt, daß alle die einzelnen Gesetze, welche, schon ursprünglich bestimmt, das Civilgesetzbuch zu bilden, dennoch nur nach und nach und zu verschiedenen Zeiten Gesetzeskraft erhalten hatten, zu einem Ganzen, unter dem Nahmen: Code civil des Français, vereinigt werden sollten.

§. 11.

Neue Ausgabe des Gesetzbuches.

Als der Französische Freystaat in ein Kayserreich umgestaltet wurde, mußten auch in dem C. c. diejenigen Veränderungen getroffen werden, welche die neue Ordnung der Dinge unumgänglich nothwendig machte. Es wurde daher den 24. August 1807 der gesetzgebenden Versammlung eine neue Ausgabe des C. c. (*repetita prælectio*) von der Regierung vorgelegt, welche von dieser Versammlung den 3. Septbr. des-

5) Die Exposés des motifs, die rapports faits au tribunal, die in der gesetzgebenden Versammlung gehaltenen Reden, findet man in folgenden Werken: Code civil des Français contenant la série des lois, qui le composent, avec leurs motifs, les rapports faits au tribunal et les discours prononcés au corps législatif. Par Dumond. Par. VI. Vol. 1803. 1804. 8. — Code civil des Français, suivi de l'exposé des motifs sur chaque loi etc. Par. 1804. VIII. Vol. IV. 12. (Das Werk ist eine Fortsetzung der Anm. 4. a. Conférence. Beyde sind bey Didot erschienen.) — Code civil avec les discours des orateurs du gouvernement etc. Par. chez Moreau. VIII. Vol. 1804. 8. — Recueil des lois composant le C.

c. avec les discours etc. Par. chez Ron-donneau. IX. Vol. 1803. 1804. 8. — Motifs du C. c. extraits textuellement des discours, rapports et opinions, prononcées au corps législatif et au tribunal, avec des notes etc. par Tournier. Par. 1825. 8. — Jedoch die vollständigste Sammlung der gesamten Discussion particulière et publique des C. c. und der übrigen vier Gesetzbücher darf man, nach der kürzlich erschienenen Ankündigung, in folgendem Werke zu finden hoffen: La législation civile, commerciale et criminelle de la France etc. Par M. le Baron Loëré. 20—24 Vol. 8. Schon sind von diesem Werke die beyden ersten Bände erschienen.

selben Jahres dekretirt wurde. Die Veränderungen, welche mittelst dieser Ausgabe in dem Gesetzbuche gemacht worden sind, betreffen jedoch mehr die Worte, als den Inhalt ¹⁾. Statt seines bisherigen Namens erhielt das Gesetzbuch den Namen: Code Napoléon. Die Ausdrücke, die sich auf die republikanische Verfassung bezogen, wurden mit andern, im Geiste der monarchischen Verfassung, vertauscht. Vgl. z. B. Art. 1. 980. — Auch sonst erlitten die Vorschriften des C. N., so lange das Kayserreich bestand, (ausgenommen etwa durch die Einführung der Majorate,) keine wesentlichen Veränderungen. Selbst die Zahl derjenigen Gesetze, durch welche der C. N. Erläuterungen oder Zusätze in dieser Periode erhielt, ist nur gering ²⁾.

§. 12.

Geschichte des C. N. unter der königlichen Regierung.

Bey der Wiederherstellung des Königthumes ist der C. N. — unter dem Namen: Code civil — durch den königlichen Verfassungsbrief (Art. 68.) ausdrücklich bey Kraft erhalten worden. Obwohl aber noch jetzt das bürgerliche Gesetzbuch des Französischen Reichs, hat er doch seit jener wichtigen Begebenheit durch neuere Gesetze mehrere Abänderungen erlitten, welche in das ursprüngliche System des Gesetzbuches wesentlich eingreifen; namentlich durch das (preiswürdige) Gesetz, welches das droit d'aubaine abschafft, durch das Gesetz, welches die Ehescheidung für unzulässig erklärt, durch das Gesetz, welches Substitutionen (bedingt) gestattet ¹⁾. — Da dieses Handbuch vorzugsweise für Deutschland bestimmt ist, so

1) Nur wenige Sätze sind gestrichen oder hinzugesetzt worden. S. Art. 17. 427. 896. 2261. — Alle diese Veränderungen sind angezeigt in Locré's esprit du C. N. T. V. der 4. und T. VI. der 8. Ausgabe.

2) Vgl. die Lehre von den ge-

richtlichen und von den gesetzlichen Unterpfindern, die Lehre von dem Darlehen.

1) Code de Louis XVIII. contenant les lois et ordonnances rendues depuis le mois d'Avril. 1814. etc. Par. Naylies. Par. 1821. ff. IX. Vol. 12.

glaubt der Vf. nicht erst einer Entschuldigung zu bedürfen, wenn er das Französische Civilrecht, so wie es in dem C. N. enthalten ist, darstellt, und auf diese neuesten Gesetze nur gelegentlich Rücksicht nimmt.

§. 13.

Einführung des C. N. in anderen Staaten.

Weit erstreckte sich einst die Herrschaft des C. N. — weit, wie das Machtwort dessen, von welchem das Gesetzbuch seinen Namen erhalten hatte ¹⁾).

Der C. N. erhielt in allen den Ländern, welche mit Frankreich nach und nach vereinigt wurden, Gesetzeskraft; also z. B. in Italien ²⁾, in dem Königreiche Holland ³⁾, — in welchem es schon früher, jedoch in einer Umarbeitung, publicirt worden war ⁴⁾, — in den Hanseatischen Departements ⁵⁾, im Großherzogthume Berg ⁶⁾. — Er sollte in Spanien eingeführt werden ⁷⁾. — In dem Herzogthume Warschau,

1) Geschichtliche Nachrichten über die Einführung des C. N. in andern Staaten s. in der Zeitschrift: *Germania*. I. Bd. 1. H. n. 4. — Seidensticker S. 473. — Schmid's krit. Einleit. in das Franz. Recht. I. Bd. II. Abth. S. 275. ff.

2) Auch in Neapel, ob wohl dieses ein für sich bestehender Staat war.

3) Dekret v. 18. Okt. 1810.

4) Zur Besorgung dieser Ausgabe des C. N. für Holland hatte der König im Monat November 1809 eine Kommission bestellt. Dieses für Holland eingerichtete Gesetzbuch trat den 30. April 1809 in Kraft. *Weiboek Napoleon*, ingerigt voor het Koninkryk Holland. Amsterd. 1809. — Der C. N. blieb bis vor kurzem das bürgerliche Gesetzbuch des K. der Niederlande. Jetzt ist man mit der Abfassung und Publikation eines neuen Gesetzbuches beschäftigt, von welchem schon mehrere Titel verbindende Kraft erhalten haben.

5) Senatuskonsult v. 10. Decbr. 1810.

6) Kays. Dekret v. 17. Decbr. 1811. Art. 8. — Schon vor der Vereinigung dieses Großherzogthums mit Frankreich hatte in demselben der C. N. (vom 1. Jan. 1810 an) Gesetzeskraft erhalten. Vgl. das kays. Dekret vom 12. Nov. 1809. Anfangs bediente man sich der im K. Westphalen erschienenen amtlichen Uebersetzung des C. N. Dann erschien (im J. 1812 zu Straßburg b. Levrault) eine für das Großherzogthum ins besondere bestimmte (von Hymmen, Bölling und Hardung bearbeitete) amtliche Uebersetzung. — Hiltrop über die Gesetzeskraft der durch das kays. Dekret vom 17. Decbr. 1811 die Justizorganisation betr. auf das Großherzogthum Berg angewandten Französischen Gesetze etc. Dortmund 1812. 8.

7) *Codigo Napoleon traducido el Castellano*. Madrid 1809. (Amtliche Uebersetzung.)

dieses seinem ursprünglichen Umfange nach betrachtet, trat er, zu Folge der Verfassungsurkunde tit. IX. Art. 69, mit dem 1. May 1808, so wie in den Departements, die erst durch den Wiener Frieden vom 14. Okt. 1809 mit dem Herzogthume vereinigt wurden, mit dem 15. August 1810 in Kraft ⁸⁾. (Auch nach der Wiederherstellung des Königreiches Polen blieb der C. N. anfangs unverändert in Kraft. Die erste Veränderung, welche man mit dem Civilrechte des C. N. vornahm, war, dafs man das Französische Unterpfansrecht, L. III. tit. 18, durch ein Gesetz vom 26. April 1818 bedeutend modificirte. Sodann aber wurde von dem Könige und Kayser im J. 1820 eine Kommission mit dem Auftrage niedergesetzt, in Verbindung mit dem Staatsrathe ein neues Civilgesetzbuch, jedoch auf die Grundlage des Französischen, zu entwerfen. Von dem zu Folge dieses Auftrages gefertigten Entwurfe ist bis jetzt nur das erste Buch, welches den Art. 1 — 515 des C. N. entspricht, auf dem Reichstage des J. 1825 bekräftigt worden und mit dem 1. Jan. 1826 in Kraft getreten. Man hat in diesem ersten Buche die Führung der Register des bürgerlichen Standes den Geislichen zurückgegeben, auch die bürgerliche Gültigkeit der Ehen von deren kirchlicher Gültigkeit abhängig gemacht. Ueberdies ist die Lehre von den Vermögensrechten der Eheleute diesem ersten Buche einverleibt worden. — Mit diesem ersten Buche zugleich ist eine neue Hypothekenordnung erschienen, durch welche — vom 1. Jan. 1826 an — sowohl der 18. Tit. des III. B. des C. N.

8) Archiv sämmtlicher für das Herzogthum Warschau in Justizsachen erschienenen Gesetze und Verordnungen. Uebers. u. herausgeg. v. G. A. Beck. Lpz. 1808. 8. — Es giebt zwey Uebersetzungen des C. N. ins Polnische, die eine von Szaniawsky, die andere, die neuere, von Stawierski. Die erstere

wird vorzugsweise in den Gerichten gebraucht. An einer amtlichen Uebersetzung ist zwar gearbeitet worden; jedoch ist sie nie erschienen. — Die folgende Erzählung von den Schicksalen de C. N. in dem K. Polen ist aus handschriftlichen Nachrichten entlehnt.

als auch das Hypothekengesetz v. 26. April 1818 ausser Kraft gesetzt worden ist.) — Auch von der freyen Hansestadt Dantzig wurde, den 21. Juli 1808, der C. N. feyerlich als Gesetzbuch aufgenommen.

Die Deutschen Staaten, in welchen der C. N. eingeführt wurde, sind (in alphabetischer Ordnung) folgende: 1) Das Fürstenthum Arenberg. Er erhielt, mittelst einer Verordnung v. 28. Jan. 1808⁹⁾, v. 1. Juli 1808 an, jedoch mit einigen Modificationen, Gesetzeskraft in Arenberg. Der in Köln (b. Keil) erschienenen Uebersetzung des C. N. (von Daniels) wurde die Eigenschaft einer amtlichen Uebersetzung für das Fürstenthum beygelegt. Alle in dem Gesetzbuche nicht entschiedenen Fälle sollten nach dem gemeinen Deutschen Rechte entschieden werden. — 2) Das Großherzogthum Baden. Hier wurde der C. N., jedoch mit mehreren Zusätzen und Modificationen, (indem man z. B. die Führung der Bücher des bürgerlichen Standes den Geistlichen liefs, die bürgerliche Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen abhängig machte, die Dienstbarkeiten des Deutschen Rechts bestätigte,) unter folgendem Titel promulgirt: Code Napoléon mit Zusätzen und Handelsgesetzen, [einem Auszuge aus dem C. de c.] als Landrecht für das GH. Baden, Karlsruhe 1809. 8. Der Verfasser dieser Uebersetzung oder Bearbeitung des C. N. ist der (seitdem verstorbene) Staatsrath Brauer. Er hat dabey vorzüglich die Uebersetzung von Daniels benutzt¹⁰⁾. Das Gesetzbuch trat mit dem 1. Jan. 1810 in Kraft. Vgl. J. B. Fr. Brauer's Erläuterungen über den Code Napoléon und die Großh. Badische bürgerliche Gesetzgebung. Karlsruhe 1809. ff. IV. Bde. 8. System des Badischen Civilrechts. Von Christoph Trefurt. Karlsr. 1824. 8. — 3) Das Großherzogthum Berg,

9) Abgedruckt in der Zeitschrift: Der Rheinische Bund. 16. Heft. n. 13.) (Daniels wird für den Ver-

fasser dieser Verordnung gehalten.)

10) S. Brauer's Erläuterungen über den C. N. I. 308.

S. oben. — 4) Das Großherzogthum Frankfurth. Zu Folge einer Großsh. Verordnung vom 25. Juli 1810 begann die verbindende Kraft des Gesetzbuches mit dem 1. Jan. 1811. Von dieser Zeit an war es, in Ansehung aller der Gegenstände, die es umfaßt, die einzige Quelle des bürgerlichen Rechts, in Ansehung aller übrigen aber, z. B. bey Lehnen, Familienfideikommissen, Retrakten, blieben die bisherigen Gesetze und Rechtsgewohnheiten bey Kräften. Die bürgerliche Gültigkeit und Auflösbarkeit der Ehe wurde von der kirchlichen abhängig gemacht. Der von Erhard herausgegebenen Uebersetzung des C. N. wurde die Eigenschaft einer amtlichen beygelegt. S. Verordn. v. 15. Sept. 1809. §. 7. ¹¹⁾ — 5) Im Herzogthume Köthen erhielt de C. N., durch ein Patent vom 28. Decbr. 1810, v. 1. März 1811 an, und 6) im Herzogthume Nassau, durch die Verordnungen vom 1. und 4. Febr. 1811, vom 1. Jan. 1812 an ¹²⁾, Gesetzeskraft. — 3) Zu Folge der Verfassungsurkunde des K. Westphalen (v. 15. Nov. 1807 Art. 45.) war der C. N. das Civilgesetzbuch dieses Reiches. Er trat mit dem 1. Jan. 1808 in Kraft; ohne Zusätze oder Modificationen; und so, daß die bisherigen civilrechtlichen Gesetze und Gewohnheiten insgesamt aufgehoben wurden. Vgl. das kön. Dekret v. 21. Sept. 1808. Eben so erhielt er in den Departements, die im J. 1810 mit dem K. Westphalen vereinigt wurden, (vom 1. Sept. 1810 an) Gesetzeskraft. Vgl. das Dekret v. 19. Juli 1810. Es erschien in Westphalen eine amtliche Ausgabe und eine amtliche Uebersetzung. Die letztere wurde von D^r. Pfeiffer besorgt, von den Staatsrathen v. Coninx und v. Leist durchgesehen. Ihr liegt die Uebersetzung von Daniels zum Grunde.

¹¹⁾ Durch eine Verordnung des von den Verbündeten eingesetzten General-Gouvernement's v. 10. Jan. 1814 wurde festgesetzt, daß vom 1. Febr. 1814 an das ehemalige

Recht wieder an die Stelle des Französischen treten solle.

¹²⁾ Abgedruckt in der Zeitschrift: der Rh. B. 53, 23.

(Doch hatte, wie in Frankfurth etc., nur der Französische Text Gesetzeskraft. Vgl. ein Schreiben des K. W. Justizministers vom 12. Jan. 1811. in v. Strombecks Rechtswissenschaft des Gesetzbuches Napoléon. 1. H. n. 14.) Die K. Westphälischen Gesetze, Verordnungen etc., durch welche der C. N. ins besondere in Beziehung auf den ehemaligen Rechtszustand des Landes, erläutert wurde, findet man, aufser in dem Bulletin des lois du royaume de Westphalie, in folgender Sammlung: Supplément du C. N. contenant les explications du dit Code pour le royaume de W. Hannover 1811. 8. Vgl. auch: Handbuch zur Kenntnifs der Westphälischen Gesetze bis Ende 1811. Marb. 1813. 8.

Und schon hatten auch andere Deutsche Regierungen, z. B. die des Großherzogthums Darmstadt¹³⁾, den Plan, den C. N. einzuführen, schon erblickte man in dem C. N. das Mittel, eine sehr vielen Deutschen Männern theure Idee — die Einheit des Civilrechts in den Deutschen Staaten — zu verwirklichen¹⁴⁾, — als die Schlacht bey Leipzig (den 16. Okt. 1813) der Herrschaft des C. N. fast in allen Deutschen Ländern diesseits des Rheines ein Ende machte¹⁵⁾.

13) Im J. 1809 hatten Abgeordnete vom Fürsten Primas, von Hessen und Nassau eine Zusammenkunft zu Gießen gehalten, um über die Einführung des C. N. zu berathschlagen. Vgl. die Zeitschrift: Allgemeine Bibl. für Staatskunst, Rechtswissenschaft u. Kritik.

14) Das Napoleons-Recht, als allgemeines Recht in Europa, ins besondere in Deutschland, betrachtet. Von J. L. Reitemeier. Frankf. a. d. O. 1809. 8. Coup d'œil sur le C. N. en Allemagne. Par. 3. A. 1810. 8. Bemerkungen über den C. N. in Beziehung auf dessen Einführung in den Rhein-Bundesstaaten. Von L. U. V. Frhrn. v. Eggers. Lpz. 1811. 8. Die Zeitschriften jener Periode, z. B.

der Rhein. Bund, die Europ. Annalen, Lassaulx's Annalen, enthalten mehrere Aufsätze über denselben Gegenstand. — M. vgl. die Schriften einer späteren Zeit: Ueber den C. N. und dessen Einführung in Deutschland. Von A. W. Rehberg. Hannov. 1814. 8. Ueber den Werth des bürgerlichen Gesetzbuches der Franzosen, mit besonderer Rücksicht auf die Rehbergische Schrift über dasselbe, so wie auf unsere jetzigen Bedürfnisse in der Gesetzgebung. Von H. R. Brinkmann. Gött. 1815. 8.

15) Die Gesetze und Verordnungen, durch welche der C. N. in den einzelnen Ländern aufser Kraft gesetzt wurde, s. in der Schrift: Das Verboth der rückwir-

Nur in den deutschen Ländern jenseits des Rheines, die von Frankreich zurückgegeben wurden, und im Großherzogthume Berg ¹⁶⁾, und im Großherzogthume Baden, dem Nachbarlande Frankreichs, ist er noch in Kraft.

Jedoch länger als die Herrschaft, wird der geistige Einfluss des C. N. (und billig) bestehen. Fast in alle Sprachen des heutigen Europa ist der C. N. übersetzt worden ¹⁷⁾. Auch zwey lateinische Uebersetzungen giebt es ¹⁸⁾. Ein ehemaliges Mitglied der gesetzgebenden Versammlung Frankreichs ist sogar zu einer Uebersetzung des C. N. in Verse begeistert worden ¹⁹⁾.

§. 14.

3) *Verhältniß des C. N. zu den früheren Franz. Gesetzen.*

Ueber dieses Verhältniß enthält das Gesetz vom 30. Vent. XII. Art. 7. folgende Vorschrift: *A compter du jour ou ces lois sont exécutoires, les lois romaines, les ordonnances, les coutumes générales ou locales, les statuts, les réglemens, cessent d'avoir force*

kenden Kraft neuer Gesetze im Privatrechte. Von Fr. Bergmann. Hannov. 1818. 8. S. XVIII. ff.

16) Vor kurzem hat die k. Preussische Regierung erklärt, daß in den Preussischen Provinzen, in welchen, als in ehemaligen Theilen des Französischen Reichs, bisher noch das Französische Recht in Kraft war, demnächst (im J. 1828) an die Stelle desselben das Preussische Landrecht treten soll.

17) Ins Deutsche ist der C. N. übersetzt worden von Daniels, (Cöln die 4. Aufl. 1812. — eine Uebersetzung, die sich durch Treue vortheilhaft auszeichnet, wenn ihr auch der Vorwurf gemacht werden kann, daß sie ohne Noth viele Französische Worte beybehalten hat;) von Erhard, (Lpz. 1808. Berichtigungen dazu. Lpz. 1810. S. auch die Zeitschrift: Der Rhein. Band. 42, 38.) — von Cremer,

(Creveld 1804.) von Lassaulx, (Coblenz II. Aufl. 1807.) von Ackermann, (Ländau 1808.) von Müller, (Leipzig 1808.) von Spielmann, (Straßburg 1808.) von e. Ungenannten, (Cöln 1809.) von Gebhardi, (Giessen 1809.) — Ins Englische unter folgendem Titel: *The C. N. verbally translated from the french. By Bryan Barrett. Lond. 1811. II. Vol. 2.*

18) Im Königreich Italien erschien amtlich eine Lateinische Uebersetzung; auch abgedruckt in der Quartausgabe des C. N. für das K. Westphalen. — Eine zweyte lat. Uebersetzung ist folgende: *Codex Callorum civilis e patrio in latinum sermonem translatus. Studio B. Gibault. Par. 1806. 8.*

19) *Le C. N. mis en vers Français. Par D. . . . Exlégislateur. Par. 1811.*

de loi générale ou particulière dans les matières qui sont l'objet des dites lois composant le présent Code. Mithin: Die früheren Gesetze des Civilrechts, wie sie auch ihrer äufsern Form nach beschaffen seyn mögen, sind durch den C. N. nicht blos in so fern aufgehoben worden, als er Verfügungen enthält, die unmittelbar oder folgerungsweise mit jenen Gesetzen in Widerspruch stehn, sondern schon dadurch, dafs eine gewisse Lehre überhaupt in dem C. N. abgehandelt wird oder in das Gebieth des allgemeinen Civilrechts gehört ¹⁾, in so fern nicht das Gesetzbuch selbst auf die früheren Rechtsquellen verweist. Vgl. Art. 645. 650. 663. 671. 674. Es hat also namentlich das Römische Recht nicht mehr Gesetzeskraft, sondern nur das Ansehn, welches ihm, in Ermangelung positiver gesetzlicher Bestimmungen, weil und in wie fern es mit dem philosophischen Rechte übereinstimmt, (oder, wie sich die Französischen Rechtsgelehrten ausdrücken, weil und in wie fern es eine raison écrite, eine ratio scripta, ist) gebührt ²⁾. Daher kann auch das Rechtsmittel der Kassation nicht darauf gegründet werden, dafs in einem gegebenen Falle ein Gesetz des Römischen Rechts nicht in Anwendung gebracht oder falsch ausgelegt worden sey ³⁾. — Diejenigen älteren Gesetze, welche nicht das Civilrecht, sondern einen andern Theil des Rechts zum Gegenstande haben, in gleichen diejenigen, die ein besonderes Civilrecht (ein jus civile speciale) betreffen, hebt der C. N. nur in so fern auf, als seine Verfügungen mit diesen Gesetzen ausdrücklich oder folgerungsweise in Widerspruch stehn ⁴⁾.

1) Sir. IX, II. 168. Chabot. quest. transit. I, 111. — In den Ländern, die nach der Promulgation des C. N. mit Frankreich vereinigt wurden, gab der Art. 1907 zu der Streitfrage Veranlassung, ob man frühere das Maas bedingener Zinsen beschränkende

Getetze noch ferner in Anwendung zu bringen habe? Sir. VIII, II, 89. X, II, 343.

2) Loaré T. I. Einleit.

3) Sir. XVI, 56. 109.

4) Und selbst dann ist zu untersuchen, ob der nach dieser Regel als aufgehoben zu betrach-

§. 15.

4) Von den Quellen des C. N. im allgemeinen.

Die Hauptquellen des C. N. sind: 1) Die *Coû-
tumes*, ins besondere die *Coûtume de Paris*, nah-
mentlich in der Lehre von den gesetzlichen Baudienst-
barkeiten, von dem Erbrechte, von den Vermögens-
rechten der Eheleute. (Fast in allen den Lehren, in
in welchen das *droit coùtumier* eigenthümliche Bestim-
mungen enthielt, hat der C. N. demselben den Vor-
zug vor dem Römischen Rechte gegeben. Das *droit
coùtumier* war das Recht der Mehrheit des Franz.
Volks. In der Gesetzgebungssektion des Staatsrathes
stammte die Mehrheit der Mitglieder aus den Ländern
des *Gewohnheitsrechts*.) 2) Das Römische Recht;
nahmentlich in der Lehre von dem *Eigenthume* und
in der von den *Dienstbarkeiten*, jedoch mit Ausnahme
einzelner Theile dieser Lehre, ferner in der Lehre von
den *Verbindlichkeiten* und *Verträgen*. 3) Die kö-
niglichen *Ordonnanzen*; nahmentlich in den
Lehren von den Akten des bürgerlichen Standes, von den
Schenkungen und *Testamenten*, von den *Substitutionen*.
4) Das *Zwischenrecht*, das Recht aus den Zeiten der
Revolution; nahmentlich in den Lehren von der *Ehe*,
von der *elterlichen Gewalt*, von den *Privilegien* und
Hypotheken ¹⁾. Alle diese Rechte sind in dem Ge-
setzbuche nach gewissen leitenden Grundsätzen, man-
nigfaltig ergänzt und abgeändert, zu einem Ganzen
verarbeitet worden. — Der vollkommnere Theil der
Arbeit ist unstreitig der, in welchem das Gesetzbuch

tende Satz mit dem noch beste-
henden Gesetze ein untrennbares
Ganzes bilde. Sir. VII, I, 150.
XIII, I, 113. Journ. du barr.
1809. P. II. T. I. p. 214. — Da-
gegen kann das besondere Civil-
recht aus dem allgemeinen (des C.
N.) ergänzt werden. Vgl. Sir. XIII,
I, 152.

1) *Conférence du C. c. avec les
lois anciennes*. Par Dard. Par.
1806. (und blos mit einem neuen
Titelblatte, 1808.) 4. *Code civil
avec les sources, où toutes ses dis-
positions ont été puissées etc.* Par
Dufour. Par. 1806. IV. T. 8.
Beide Werke entsprechen ihrem
Zwecke nur unvollkommen.

den älteren Rechten folgt und den Umständen nach folgen konnte, wenn auch nicht gelegnet werden mag, daß man in einigen Stellen Verfügungen des älteren Rechts beybehielt, deren Grund nicht mehr existirte ²⁾, in andern die aus dem älteren Rechte beygehaltenen Bestimmungen nicht genugsam mit dem neueren Rechte in Einklang setzte. Weit erheblichere Einwendungen dürften sich gegen den Theil des Gesetzbuches machen lassen, welchem das Zwischenrecht zum Grunde liegt.

§. 16.

5) *Ueber den Geist und den Werth des Gesetzbuchs* ¹⁾.

Es erregt billig Verwunderung und Bewunderung, daß man ein Werk, das, wie der C. N., bey manchen Mängeln im Einzelnen, dennoch im Ganzen so trefflich ist, in so kurzer Zeit zu Stande bringen konnte.

Kein Unbefangener wird dem C. N. den Ruhm bestreiten, daß er ein Muster der Fassung (der Redaction) eines Gesetzbuches sey, daß er die Scheidlinie zwischen einem Gesetzbuche und zwischen einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Civilrechts streng beobachtet habe ²⁾.

Alle Franzosen sind in Beziehung auf das bürgerliche Recht einander vor dem Gesetze gleich; — das bürgerliche Recht ist von den religiösen Meinun-

2. Z. B. Warum müssen bey Errichtung eines mystischen Testaments gerade sieben Zeugen zugegen seyn? warum wird der Nachlaß unter die Verwandten des Erblassers nach Linien vertheilt? Warum sind die Liegenschaften der Eheleute von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen?

1) Des caractères distinctifs du C. N. Par Fr. de Lassaulx. Par. 1811. 8. Ins Deutsche übers. von Wolters. Bam. 1811. 8.

Themis oder Beyträge zur Gesetzgebung. Von Feuerbach. Landshut 1812. 8. Die erste Abh. S. auch die §. 13. Anm. 14. angef. Schriften.

2) Durch diese Unterscheidung heben sich die meisten der Einwürfe, die man gegen die Vollständigkeit des Gesetzbuchs gemacht hat. Einige Lehren, z. B. die von den natürlichen Kindern, die von dem Heyrathsvertrage, hätten allerdings einer reicheren Ausstattung bedurft.

gen der Einzelnen (von dem Kirchenrechte) unabhängig; — das bürgerliche Recht soll die persönliche Freyheit, die Freyheit und Sicherheit des Eigenthums ehren und schützen; — es soll Vorkehrungen treffen, daß nicht durch Privatverfügungen eine Ungleichheit der Vermögensumstände auf die Dauer gestiftet werde, welche die Gleichheit des Rechts gefährden könnte ³⁾; — das sind die Grundsätze, von welchen der C. N. ausgeht. Die meisten von diesen Grundsätzen kann man wohl nur dann anfechten, wenn man an die Stelle des Rechts den Vortheil Einiger setzen will. Nur zweye dieser Grundsätze sind von zweydeutigerem Werthe; — der eine, welcher das bürgerliche Recht von dem kirchlichen unabhängig macht; er hat in Frankreich und anderwärts viele Widersacher gefunden; — der andere, welcher, (im Geiste der Demokratie,) die Freyheit der Privatverfügungen zum Vortheile der öffentlichen Freyheit beschränkt; das Urtheil darüber steht in einem wesentlichen Zusammenhange mit den schwierigsten Aufgaben der Staatskunst. — Jedoch es ist billig, das Werk nach den Grundsätzen zu beurtheilen, zu welchen es sich bekennt. (*Contra negantem principia non est disputandum.*)

Und da kann man denn den Männern, welche an dem Werke gearbeitet haben, das Zeugniß wohl nicht versagen, daß sie den Grundsätzen, von welchen sie ausgiengen, in der Ausführung folgerichtig treu geblieben sind. Das bedarf nicht erst eines Beweises. Von dieser Seite ist noch nie dem Gesetzbuche ein Vorwurf gemacht worden. Die Frage ist nur die, ob der C. N. jene Grundsätze zuweilen nicht zu weit erstreckt habe? ferner, ob es ihm in allen Lehren gelungen sey, den richtigsten Weg zu dem Ziele zu finden, das er sich gesetzt hatte?

Allerdings aber scheint er in zwey Lehren seine eigenen Grundsätze zu weit verfolgt d. h. nicht genug-

3) Vgl. Art. 896. 913.

sam durch andere nicht weniger wesentliche Grundsätze beschränkt zu haben. Diese Lehren sind die von der Ehescheidung und die von der elterlichen Gewalt. Die Ehescheidung gestattet der C. N. in einem Umfange, (sogar ein *divortium bona gratia* läßt er zu,) in welchem sie selbst von denen, welche das bürgerliche Eherecht von dem kirchlichen unabhängig erhalten wollen, nicht zu billigen seyn möchte. Die elterliche Gewalt aber hat er in dem Grade entkräftet, daß sie den heiligsten Interessen des Menschen auf keine Weise entspricht. (Dieselben Urtheile fällt Maleville.) Der C. N. unterlag hier den zur Zeit seiner Abfassung noch herrschenden Ideen einer vielfach bewegten Zeit.

In zwey andern Hauptlehren scheint der C. N. nicht die seinen eigenen Grundsätzen am besten entsprechende Auflösung gefunden zu haben — in der Lehre von der Ordnung der Erbfolge und in dem Hypothekenrechte. Der ersteren liegt, (wie Toullier bemerkt,) überall kein Princip zum Grunde. Anlangend das Hypothekenrecht, so beweisen schon die vielen Schriften die über dasselbe erschienen sind, die vielen Rechtsstreitigkeiten, zu welchen es Veranlassung gegeben hat, und die Tausende und Hunderttausende, welche unter der Herrschaft desselben den Kapitalisten verlohren gegangen sind, die Nothwendigkeit einer Verbesserung dieses (übrigens allerdings auf den richtigen Grundlagen beruhenden) Theiles des Gesetzbuches ⁴⁾.

4) Zu wie vielen Rechtsstreitigkeiten hat der Art. 2148 Veranlassung gegeben. Es ist ferner eine sehr bedenkliche Inkonsequenz, daß die Unterpfänder der Ehefrauen und der Minderjährigen von der Verbindlichkeit der Eintragung ausgenommen sind. — Vgl. De la

nécessité et des moyens de perfectionner la législation hypothécaire. Par Hua. Par. 1812. 8. Auch in Grenier's *traité des hyp.* findet man mehrere Winke und Vorschläge zur Verbesserung des dormaligen Franz. Hypothekenrechts.

II. *Der Code de procédure civile.*

§. 17.

Die Französische Procefsordnung enthält in zwey Theilen, (von welchen der erstere fünf Bücher, der zweyte aber zwey Bücher unter sich begreift,) und in 1042 Artikeln die Regeln für das Verfahren vor den Friedensgerichten, vor den Gerichten der ersten Instanz, vor den Appellationsgerichten. (Die letzteren erhielten in der Folge, mit einer neuen Organisation den Nahmen *cours impériaux*, jetzt *cours royaux*.)

Das Hauptgesetz, auf welchem vor der Revolution das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen ruhte, war die *Ordonnance Ludwigs XIV. v. J. 1667*. Jedoch diese *Ordonnance* hatte durch spätere Gesetze und durch den Gerichtsgebrauch so manche *Modificationen* und *Zusätze* erhalten, die Praxis hatte so manche Fehler oder Mängel in demselben bemerklich gemacht, daß das Bedürfnis einer neuen bürgerlichen Procefsordnung schon vor der Revolution allgemein gefühlt wurde. Noch dringender wurde dieses Bedürfnis, als während der Revolution die Gerichte eine neue Organisation erhielten. Schon im Jahre V. wurde daher der Versuch gemacht, jenem Bedürfnisse abzuhelfen; ein Entwurf zu einer neuen bürgerlichen Procefsordnung wurde dem Rathe der 500 von einem seiner Ausschüsse (*la commission de la classification des lois*) vorgelegt ¹⁾. Jedoch dem Kayser Napoléon war es vorbehalten, auch dieses Werk zu vollenden. Es wurde zuvörderst, noch von der Konsular-Regierung, eine aus vier Rechtsgelehrten bestehende Kommission, (Treilhard, Staatsrath; Seguier, erster Präsident des Appellationsgerichtshofes von Paris; Berthereau, Präsident des Gerichts der ersten Instanz des Departement's der Seine,

1) *Projet de Code de la procédure civile*, présenté au Conseil des 500, au nom de la commis-

sion de la classification des lois par Guillemot, le 2. Germ. V. Par. V. 8.

und Pigeau, ehemaliger Advocat am Chatelet, waren die Mitglieder dieser Kommission,) zur Abfassung des Entwurfs einer b. P. O. niedergesetzt. Der von dieser Kommission verfasste Entwurf²⁾ wurde dem Kassationsgerichte und den Appellationsgerichten zur Berathung mitgetheilt, und, nachdem diese ihre Bemerkungen eingeschickt hatten³⁾, ganz auf dieselbe Weise, wie der C. civil, bearbeitet und in Berathung gezogen⁴⁾. So vorbereitet wurde der Entwurf im Jahr 1806 (in mehreren Gesetzesvorschlägen) von der Regierung der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt und von dieser als Gesetz bestätigt, jedoch so, daß die verbindende Kraft dieses C. de proc. erst mit dem 1. Jan. 1807 eintreten sollte. C. de pr. Art. 1041. — Uebrigens hat auch der C. de pr. außerhalb Frankreichs in mehreren Ländern Gesetzeskraft erhalten z. B. im K. Westphalen, im Großherzogthume Berg. Er ist eben so, wie der C. N., in die meisten Sprachen des heutigen Europa übersetzt worden⁵⁾.

Das Verhältniß, in welchem der C. de pr. zu den früheren Französischen Gesetzen über den bürgerlichen

2) *Projet de Code de procédure civile, présenté par la commission nommée par le gouvernement. Par. XII. 4.*

3) Auch diese Bemerkungen sind im Drucke erschienen. — Eine besondere Auszeichnung verdient, in wissenschaftlicher und in praktischer Hinsicht, die bey dieser Gelegenheit von dem Kassationsgerichtshofe gefertigte Arbeit. — (*Observations de la cour de cassation sur le projet de C. de pr. c. Bey Sirey IX, 1, 1.*) Der KGH. that nemlich den Vorschlag, dem C. de pr. in einem eigenen Buche die Lehren von den Klagen und Einreden und von der Gerichtsbarkeit, mit einem Worte, die Grundlehren des Processes vorzuschicken, und jene Arbeit enthält den Entwurf dieses Buches.

Nun wurde zwar dieser Vorschlag nicht angenommen. Jedoch die in dem Entwurfe entwickelte Theorie ist in der That die dem C. de pr. zum Grunde liegende.

4) Vgl. ein C. A. d. St. R. v. 6. Jan. u. 16. Febr. 1807.

5) Ins Deutsche: Von Böll, Weissenburg 1806. 8. Von Ackermann, Landau. II. Th. 1806. 1807. Von Daniels, Cöln. III. Aug. 1813. 8. Von Lassaulx, Koblenz 1807. 8. Von Erhard, Lpz. 1808. 8. Von Müller, Lpz. 1808. 8. Von Bachoven, Düsseld. 1809. 8. — Die Uebersetzung, oder vielmehr die Umarbeitung des C. de pr. für das K. Westphalen ist v. J. 1808. Die amtliche Uebersetzung des C. de pr. für das GH. Berg ist zu Straßburg 1813. 8. erschienen.

Procefs steht, ist ganz dasselbe, das zwischen dem C. N. und der früheren Gesetzgebung über die in das Gebieth dieses Gesetzbuches gehörenden Gegenstände eintritt. C. de pr. Art. 1041. Das praktische Verhältniß des C. de pr. zu dem C. N. ist nach den Regeln zu bestimmen, welche von dem Verhältnisse unter mehreren zu verschiedenen Zeiten erschienenen Gesetzen überhaupt gelten — mithin nach folgenden Regeln: 1) *Lex posterior derogat priori*. Da jedoch beyde, der C. N. und der C. de pr., nach der Absicht des Gesetzgebers ein Ganzes bilden sollten, so ist der C. de pr. im Zweifel so auszulegen, daß die Vorschriften des C. N. mit denen des C. de pr. bestehen können. 2) *Lex generalis non derogat speciali* 6).

Die Quellen des C. de pr. sind theils die älteren Gesetze über den Procefs, also namentlich die *Ordonnance v. J. 1667* 7), theils die während der Revolution über den Procefs und über die Gerichtsverfassung erschienenen Gesetze 8). Diese Quellen sind zugleich, nebst der Berathung über das Gesetzbuch 9), die Haupthülfsmittel zur Auslegung desselben 10).

Sehr reichhaltig ist die Literatur des Französischen Procefsrechtes. Hier können nur die Hauptwerke dieses Faches angeführt werden: *Esprit du C. de pr. Par Locré. Par. 1816. V. Vol. 8.* (Das

6) Vgl. unten die Lehre von der Ehescheidung.

7) Der vorzüglichste Commentar über diese *Ordonnance* ist folgender: *Nouveau commentaire sur l'ordonnance du mois d'avril 1667. Par Jousse, II. Ed. Par. 1767. II. Vol.*

8) *Recueil des lois Fr. concernant l'ordre judiciaire, depuis 1790 etc. Par Crosilhes. Par. chez Rondonn. 12.* Diese — Bändereiche — Sammlung enthält auch die nach dem C. de pr. erschienenen Procefsgesetze.

9) Die Berathungen des Staatsrathes und die Bemerkungen des Tribunates über den C. de pr. werden (zuerst) in dem von Locré angekündigten Werke: *La législation de la France, durch den Druck bekannt gemacht werden. — Die Discussion publique findet man z. B. im Moniteur.*

10) Ueber die Eigenthümlichkeiten des Französischen Processes, diesen im Verhältnisse zu andern Procefsrechten betrachtet, s. Der gemeine Deutsche Procefs in Vergleichung mit dem Preussischen

Werk ist nach demselben Plane, wie der *Esprit du C. N.* desselben Verfassers, ausgearbeitet.) — *Traité et questions de procédure civile.* Par Carré. Rennes. 1819. II. Vol. 4. — *Les lois de la procédure civile.* Par Carré, Rennes. 1824. III. Vol. 4. — *Traité de procédure civile et commerciale.* Par Hautefeuille. Par. 1812. 4. — *La procédure civile des tribunaux de France démontrée par principes et mise en action par des formules.* Par Pigeau. IV. Ed. avec notes. Par Crivelli. Par. 1826. II. Vol. 4. — (Mit dieser Schrift ist eine andere desselben Verfassers zu vergleichen: *Introduction à la procédure civile* Par Pigeau. IV. Ed. révue par Poncelet. Par. 1822. 8.) — *Cours de procédure civile.* Par Berriat Saint-Prix. Grenoble. V. Ed. III. Vol. 1825. 8.

§. 18.

Notariatsordnung.

Mit dem Proceßrechte in einer wesentlichen Verbindung steht die Notariatsordnung, die loi v. 25. Vent. XI. 1) Das Notariat hat sich in Frankreich anders ausgebildet, es hat in diesem Reiche eine bedeutendere und ausgebreitetere Wirksamkeit, als in den Deutschen Staaten. (Bis zu der Auflösung des Deutschen Reiches wurden in Deutschland die Notarien von dem Kayser — unmittelbar oder mittelbar — bestellt. Daher wurde die Amtsgewalt derselben von den Landesfürsten möglichst beschränkt.) Der Französische Notar kann die von ihm gefertigten Urkunden, wie der Richter ein von ihm gesprochenes Urtheil, mit der exekutorischen Formel d. i. mit dem Befehle, daß sie durch die Huissiers in Vollziehung gesetzt werden sol-

und Französischen Civilverfahren und mit den neuesten Fortschritten der Proceßgesetzgebung. Von Mittermaier. 4. St. Bonn 1823. ff.

1) Organisation du notariat, contenant la loi du 25. Vent. XI., les motifs de cette loi et le rapport fait au tribunal. Par Favard. Par. 1803. 12.

len, bekleiden, und so diesen Urkunden die Eigenschaft eines titre paré ou exécutoire ertheilen.²⁾ (Erst dann, wenn gegen die Vollziehung Einspruch gethan wird, etc. gelangt die Sache an die Gerichte.) Die Notare stehen unter einer besondern Aufsicht, (Disciplinargewalt,) welche durch die chambres de notaires ausgeübt wird. Regierungsbeschluss v. 2. Niv. XII.

Zu den vorzüglich brauchbaren Werken über das Französische Notariat gehören folgende: La clef du notariat ou exposition méthodique des connaissances nécessaires à un notaire. Par Ledru. Par. II. Ed. 1825. 8. — Répertoire de la législation du notariat. Par Favard. Par. 1808. 4. — Dictionnaire du notariat. Par. II. Ed. 1824. V. Vol. 8. — Traité élémentaire du notariat. Par Garnier-Deschesnes. Par. II. Ed. 1808. II. Vol. 4. (Ins Deutsche übersetzt von Tittmann, Gött. III. Th. 1810. ff. 8.) — Le parfait notaire ou la science des notaires de Ferrière. Nouv. edit. par Massé. V. Ed. Par. 1821. III. Vol. 4. — Jurisprudence et style du notaire. Par Massé et Lherbette. Par. 1820. ff. VII. T. 8. — Die Manuels des notaires von Gouz, Launay, (Par. 1822. 12.) und von zwey Ungenannten: Nouveau manuel des notaires. Par P* et M* Par. Nou. édit. 1822. 8.

§. 19.

Von der gerichtlichen Beredsamkeit.

Da vor den Französischen Gerichten die Rechtssachen (wie billig) mündlich verhandelt werden, da das mündliche Verfahren in Deutschland so manche Freun-

2) La minute (instrumentum literis minusculis scriptum) ist die Urschrift, die der Notar (oder ein anderer öffentlicher Beamter) über ein Geschäft aufnimmt. Une expedition ist eine Abschrift von dieser Originalurkunde. Une grosse (instrumentum literis grossis scriptum) ist eine mit der executori-schen Formel von dem Notar ver-

sehene Abschrift. Der Notar muß in der Regel von einer jeden Urkunde, die er aufnimmt, die Urschrift behalten, ausgenommen in gewissen, durch die Gesetze bestimmten Fällen, in welchen er das Original selbst den Partheyen aushändigen darf, — expéditions en brevet.

de und so viele Widersacher hat, so wird es erlaubt seyn, hier einige Schriften über die gerichtliche Beredsamkeit, so wie einige Sammlungen mündlicher vor Gericht gehaltener Vorträge anzuführen:

Lehrbücher: *Meine Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit.* Heidelb. 1810. 8. — *Cours complet d'éloquence et de littérature Française, appliquées au barreau.* Par Cizos. Par 1812. 8. (Das Werk ist mir jedoch nur aus einer Ankündigung bekannt.) — *Gerichtliche Reden: Oeuvres du chancelier d'Aguesseau, contenant ses discours pour l'ouverture des audiences, ses mercuriales,* (vgl. über dieses Wort: *Merlin m. ministère public* §. II. n. 11.) *playdoyers etc.* Nouv. éd. par Pardessus. Par. 1819. ff. XVI. Vol. 8. (Die Reden des Kanzlers d'Aguesseau werden noch immer, und mit Recht, als Muster gerichtlicher Vorträge geschätzt.) — *Collection des chefs-d'oeuvre de l'éloquence judiciaire en France, recueillie par Clair et Clapier.* Par. 1821. ff. XVI. Vol. 8. — *Annales du barreau Français ou choix des playdoyers et mémoires les plus remarquables, tant en matière civile qu'en mat. criminelle.* Par une société de Ictes et de gens de lettres. Par. XII. Vol. 8. 1823. ff. — *Annales de l'éloquence judiciaire en France.* Par Aylies et Clair. (Das Werk erscheint Jahrweise.) — Vgl. *Biographie des principaux magistrats, avocats et Jurisconsultes.* Par Lenormand et Charrier. Par. 1826. ff. 4. (Das Werk soll in 12 Lieferungen herauskommen.)

III. *Der Code de commerce.*

§. 20.

Das Französische Handelsgesetzbuch enthält in IV Büchern und in 648 Artikeln die sämtlichen civilrechtlichen Gesetze, (mit Einschluss des Processes,

s. jedoch C. de c. Art. 642.), welche den Land und den Seehandel zum Gegenstande haben. Man kann die Vorschriften dieses Gesetzbuches unter zwey Klassen bringen. Die eine begreift die Vorschriften unter sich, welche nur die Grundsätze des allgemeinen Civilrechts, (des C. N.,) auf Handelsvorschriften anwenden; die andere diejenigen, durch welche jene Grundsätze, wegen den mit der Handlung zusammenhängenden besonderen Interessen, abgeändert werden. Die letzteren, (bey weitem die zahlreicheren,) sind schlechthin nicht auf andere Rechtsverhältnisse anwendbar. ¹⁾

Die Hauptquellen des ehemaligen Französischen Handelsrechts waren zwey (unter Colbert's Ministerium abgefaste) Ordonnanzen Ludwigs XIV., die Ordonnance pour le commerce du continent v. J. 1673. und die Ordonnance de la marine v. J. 1681. ²⁾ (Sie sind zugleich die Hauptquellen des C. de c.) Jedoch auch dieser Theil des Französischen Rechts bedurfte einer Revision, besonders nachdem die Revolution so manche mit dem Handelsrechte in Verbindung stehende Einrichtungen abgeändert oder abgeschafft, auch den übrigen Theilen des Civilrechts eine neue Gestalt gegeben hatte. Es ernannten daher die Konsulen den 13. Germ. IX. eine Kommission von sieben Rechtsgelehrten und Geschäftsmännern zur Entwerfung eines neuen Handelsgesetzbuches. Diese Kommission legte das Jahr

1) Zu der letzteren Klasse gehören z. B. die Vorschriften, die den état de faillite (den Gant eines Handelsmannes) zum Gegenstande haben. Diese Vorschriften sind nicht auf den état de déconfiture (auf den Gant eines Nichthandelsmannes) anwendbar. Sir. XII, 1, 624. XIII, 1, 124. Durant. c. II, 431.

2) Explication de l'ordonnance de Louis XIV., concernant le commerce. Par Boutaric. Toulouse. 1743. II. Vol. 4. — Ordonnance de la marine du mois d'Août 1681.

commentée par Pierre de Merville. Par 1714. 4. — Nouveau commentaire sur l'ordonnance de la marine. Par R. J. Valin. La Rochelle, 1760. II. Vol. 4. Ein vorzüglich geschätztes Werk; mehrere Bemerkungen des Verf. über die Ord. de la mar. sind in den C. de c. aufgenommen worden. Eine neue Ausgabe oder Bearbeitung des Werkes unter dem Titel: Le nouveau Valin ou le code commercial maritime etc. Par Sanfourche-Laporte et Boucher; ist zu Paris 1809. 4. erschienen.

darauf die vollendete Arbeit der Regierung vor. ³⁾ Das Werk wurde den Handelsgerichten und den Handelskammern, den Appellationsgerichten und dem Kassationsgerichte zur Prüfung mitgetheilt. Nach Eingang der Bemerkungen dieser Behörden ⁴⁾ wurde bey der endlichen Redaktion und bey der Berathung und Dekretirung des Gesetzbuches ganz auf die oben in der Geschichte des C. N. beschriebene Weise verfahren. ⁵⁾ Durch ein Gesetz v. 15. Sept. 1807. (in diesem Jahre war der C. de c. dekretirt worden,) wurde festgesetzt, daß das Gesetzbuch mit dem 1. Jan. 1808. in Kraft treten sollte. Dasselbe Gesetz bestimmte das Verhältniß des C. de c. zu den früheren Handelsgesetzen so: „A dater dudit jour toutes les anciennes lois touchant les matières commerciales, sur lesquelles il est statué par le C. de c., sont abrogées.“ — Uebrigens ist auch dieses Gesetzbuch außerhalb Frankreichs in mehreren Staaten eingeführt, auch in die meisten Europäischen Sprachen übersetzt worden. ⁶⁾

Die vorzüglicheren Werke über den C. de c. und über das Französische Handelsrecht sind folgende: Es-

3) *Projet du C. de c. présenté aux Consuls de la République Franc.* le 13. Frim. X. par le ministre de l'Intérieur au nom d'une commission nommée par le gouvernement le 13. Germ. IX. Par. X. in 4. und 8.

4) *Observations des tribunaux de cassation et d'appel, des tribunaux et conseils de commerce sur le projet du C. de c.* Par. XI. III. T. 4. *Observations de la chambre de commerce de Paris sur le projet de C. de c.* Par. XII. 4. Vgl. *Révision du projet de C. de c. précédée de l'analyse raisonnée des observations du tribunal de cassation, des tribunaux d'appel etc.* etc. Par. Gorneau, Legras et Vital — Roux, membres de la commission du C. de c. Par. XI. 4.

5) Die Discussion publique fin-

det man im *Moniteur*; auch ist sie mehrmals besonders abgedruckt worden. S. z. B. *Exposé des motifs du C. de c. etc.* Paris chez Galland. 1807. 8. — Die Discussion particulière du C. de c. wird (zuerst) in *Loché's législation civ. crim. et commerc. de la France* erscheinen.

6) Ins Deutsche: Von Ackermann. Mannheim 1807. 8. Von Daniels. Köln. III. Aufl. 1812. 8. Von Eccardt. Hamb. 1808. 8. Von Erhard. Lpz. II. Aufl. 1813. 8. Von Lassaulx. Koblenz. 1807. 8. Von Mann. Marb. 1807. 8. Von Müller. Lpz. 1808. 8. Von einem Ungenannten. Lpz. b. Fleischer d. J. 1808. 8. Von einem andern Ungenannten. Hamb. b. Lampe. 1808. 8.

prit du C. de c. Par Locré. — Analyse raisonnée du C. de c. Par Mongalvy et Germain. Par. II. T. 1824. 4. — Cours de droit commercial. Par Pardessus. Par. Nouv. ed. 1821. V. Vol. 8. — Cours de droit commercial maritime. Par Boulay-Paty. Par. 1821. ff. IV. T. 8.

IV. Code d'instruction criminelle. V. Code pénal.

§. 21.

Das Französische peinliche Gesetzbuch (le Code criminel) — ein Nahme, mit welchem man die beyden in der Ueberschrift genannten Gesetzbücher zusammen zu bezeichnen pflegt, — enthält theils die Vorschriften, nach welchen Verbrechen, Vergehen und Ungebührnisse zu bestrafen sind, ¹⁾ (der Gegenstand des C. pénal,) theils die Regel für das gerichtliche Verfahren, das bey der Anwendung dieser Vorschriften auf einzelne Fälle zu beobachten ist. (Der Gegenstand des C. d'instruction criminelle.)

Frankreich hatte vor der Revolution kein allgemeines Strafgesetzbuch. Die Strafgesetze, welche bey dem Ausbruche der Revolution bestanden, ihrer Entstehung und ihrem Geiste nach verschiedenen Zeitaltern angehörend, waren in einem hohen Grade unvollkom-

1) Das Französische Recht unterscheidet: 1) Crimes, die das Gesetz mit Leibes- oder mit entehrenden Strafen (peines afflictives ou infamantes) belegt. Die Bestrafung derselben gehört für die königlichen Gerichtshöfe. (Les cours d'assises.) 2) Délits, welche das Gesetz mit zuchtpolizeylichen Strafen (peines correctionnelles) belegt. Die Bestrafung derselben gehört für die Gerichte der 1. Instanz, als Gerichte der Zuchtpolizey. (Tribunaux de police correctionnelle.) 3) Contraventions,

welche das Gesetz mit einer geringeren Strafe (une peine de police) belegt. Die Bestrafung derselben gehört für die niederen Polizeygerichte, für die Friedensrichter, die Maires. (Tribunaux de simple police.) C. p. Art. 1. — Das Wort: Délits, bezeichnet zugleich den Gattungsbegriff. S. z. B. C. d'i. cr. Art. 22. 27. 41. 91. Ueber die civilrechtliche Bedeutung des Worts: Délit, s. unten die Lehre de obligationibus ex delicto.

men. ²⁾ Während der Revolution wurde auch dieser Theil der Gesetzgebung, — unter dem Einflusse der menschlicheren Ansichten, welche die Philosophie schon früher in Frankreich, so wie anderwärts, über das Strafrecht verbreitet hatte, auch (wenigstens eine Zeitlang) unter dem Einflusse der revolutionären Mafsregeln, — gänzlich umgestaltet. Frankreich erhielt sogar schon während der Revolution ein Strafgesetzbuch, welches sowohl den theoretischen (Code pénal v. 25. Sept. 1791) als den praktischen Theil des Strafrechts (Code des délits et des peines v. 3. Brum. IV) umfasste und, im Ganzen betrachtet, in einem vergleichungsweise milderen Geiste abgefaßt war. ³⁾ Jedoch auch diese Strafgesetze des Zwischenrechts bedurften einer Durchsicht und Verbesserung; die Veränderungen, welche in der Folge mit der Staatsverfassung vorgenommen worden waren, machten ohnehin neue Strafgesetze nothwendig. Es wurde daher von der Regierung im J. XII. eine Kommission zur Entwerfung eines neuen Strafgesetzbuches niedergesetzt. (Die Mitglieder dieser Kommission waren: Viellard, Target, Oudart, Treilhard, Blondel.) Die Arbeit der Kommission ⁴⁾ wurde sodann den Gerichten zur Prüfung mitgetheilt ⁵⁾ und überhaupt wurde bey der Berathung und Dekretirung des peinlichen Gesetzbuches ganz auf

2) Vgl. über das Franz. Kriminalrecht vor der Revolution: *Traité de la justice criminelle de France*. Par Jousse. IV. Vol. 4. — *Traité des matières criminelles*. Par Rousseau de la Combe. 4. — *Les lois criminelles de France dans leur ordre naturel*, Par Muryart de Vouglans. 4.

3) Versuch einer Darstellung der Kriminalgesetzgebung des republikanischen Frankreichs. Von Harscher v. Almendingen. In der *Bibl. für die peincl. Rechtswiss. u. Gesetzgeb.* Von Ehend. u. Crolman u. Feuerbach. II. B. 1. St. 1. Abh.

Code criminel de la républ. Franç. ou recueil complet de toutes les lois composant la législation crim. etc. Par. chez Rondonn. II. Ed VII. 8.

4) *Projet de Code criminel, correctionnel et de police, présenté par la commission nommée par le gouvernement*. Par. XII. 4.

5) *Observations des tribunaux d'appel sur le projet de Code criminel*. Par. II. T. XIII. 4. *Observations des tribunaux criminels sur le projet de c. cr.* Par. VI. T. XIII. 4.

dieselbe Weise verfahren, wie bey der der übrigen Gesetzbücher. ⁶⁾ Der C. d'i. cr. wurde in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung v. J. 1809 und der C. p. in der Sitzung v. J. 1810 dekretirt. Beyde Gesetzbücher traten jedoch erst im J. 1811 in Wirksamkeit. Vgl. die kays. Dekrete v. 17. Decbr. 1809, v. 13. März 1810. Beyden liegen die Strafgesetze des Zwischenrechts zum Grunde, wenn man auch in einigen Lehren und Vorschriften zu dem älteren Rechte, (aus welchem man z. B. das Brandmarken wieder aufnahm) zurückgekehrt ist. — Auch diese Gesetzbücher sind in mehrere Sprachen übersetzt worden, ⁷⁾

Die vorzüglicheren Schriften über Frankreichs Strafgesetzbuch und über das Französische Strafrecht sind folgende: Cours élémentaire des Codes pénal et d'instruction criminelle. Par Pigeau. Par. II. Ed. 1808. 8. — Cours de droit criminel. Par Berriat Saint-Prix. Grenoble. III. Ed. 1815. 8. — Commentaire sur le Code pénal. Par Carnot. Par. 1823. II. Vol. 4. — Traité de procédure criminelle, correctionnelle et de police. Par Hautefeuille. Par. 1811. 4. — De l'instruction criminelle. Par Carnot. Par. 1812. ff. III. Vol. 4. — Jurisprudence des Codes criminels et des lois sur la répression des crimes et des délits commis par la voie de la presse. Par Bourguignon. Par. 1825. 8. — Vorschläge zur Verbesserung der Strafgerichtspflege in Frankreich enthält folgendes Werk: Traité de la législation criminelle en France. Par Legraverend. Par. 1816. II. Vol. 4.

6) Die Discussion publique findet man z. B. im Moniteur. Die Disc. particulière wird (zuerst) in dem §. 20. Anm. 5, a. Werke erscheinen.

7) Ins Deutsche: Von Daniels und Blanchard. (Von dem ersten der C. d'i. cr. von dem letzteren der C. p.) Köln. II. A. 1812.

8. Von Birnbaum. Trier. 1810.
8. Von Flaxland. Straßb. 1811.
8. Von Hartleben. Frankf. 1810. 4.
8. Von Hundrich. 1811.
8. Von Willmann. Köln. 1810.
8. Eine amtliche Uebersetzung für das G.H. Berg ist zu Straßburg h. Levrault 1813. herausgekommen.

Das Französische Civilrecht.

I. Von dem Gegenstande des FCR.

§. 22.

Die natürliche Freyheit des Menschen auf die Bedingungen zu beschränken, unter welchen sie mit der natürlichen Freyheit anderer Menschen bestehen kann, — das ist die Aufgabe des Civilrechts überhaupt, das beziehungsweise die Aufgabe des Französischen Civilrechts. Jedoch enthält das bürgerliche Gesetzbuch Frankreichs, wie auch die bürgerlichen Gesetzbücher anderer Staaten, eine gute Anzahl Vorschriften, welche ihren Gründen nach in das Polizeyrecht gehören.

II. Eintheilungen des FCR. *)

§. 23.

1) Geschriebenes — nicht geschriebenes Recht.

Das Civilrecht ist entweder geschriebenes oder nicht geschriebenes Recht, je nachdem es auf einer ausdrücklichen oder auf einer stillschweigenden Erklärung des Gesetzgebers beruht. Zu einer gültigen Rechtsgewohnheit wird erfordert, 1) dafs ein gewisser Rechtsgrundsatz, gleich als ein Gesetz, 1) bisher in der Erfahrung öftere und längere Zeit hindurch 2) erweislich 3) angewendet worden ist, 2) dafs

*) Die folgenden Eintheilungen des Civilrechts sind zwar auch auf andere Theile des Rechts anwendbar. In diesem Handbuche waren sie jedoch nur in Beziehung auf das Civilrecht in Betrachtung zu ziehn.

1) *Opinione juris vel necessitatis*. — Der Gerichtsgebrauch ist nicht ein Gewohnheitsrecht. Denn der Richter darf und soll dem Gesetze einen gewissen Sinn nur in so fern und nur so lange unterlegen, als er diesen Sinn für den

richtigen hält. Denevers XIII, 334. S. p. 50.

2) *Actus plures. Diuturnitas temporis*. Das Französische Recht fordert eben so wenig, als das Römische oder Kanonische, den Ablauf der Verjährungszeit.

3) Der Beweis ist durch Zeugen oder Urkunden zu führen. Ofsenkundigkeitsscheine, (*actes de notoriété* — vgl. Pigeau I, 358. Merlin m. *notoriété*) können nicht die Stelle dieses Beweises vertreten. Merlin m. *acte de notoriété*. T. XVII.

der Gesetzgeber diese Anwendung mißbilligen konnte, daß also die Anwendung öffentlich geschehen ist, ⁴⁾ 3) daß die Anwendung von dem Gesetzgeber weder ausdrücklich noch stillschweigend gemißbilliget worden ist. ⁵⁾ — Jedoch in bürgerlichen Rechtssachen ist der Richter nur in so fern verpflichtet ⁶⁾ und nur in so fern berechtigt, sich nach den bestehenden Rechtsgewohnheiten zu richten, als ihn die Gesetze in einem gewissen Falle (Art. 590. 591. 593. 663. 671. 674. 1135. 1159. 1648. 1736. 1753. 1754. 1758. 1759. 1762. 1766.) ausdrücklich auf das Gewohnheitsrecht verwiesen haben. Denn durch die neue Civilgesetzgebung sind alle älteren Rechte und Rechtsgewohnheiten, die in das bürgerliche Recht einschlagen, ausser Kraft gesetzt worden. ⁷⁾ Da aber diese neue Gesetzgebung eine bleibende Regel für bürgerliche Rechtssachen ist und seyn soll, so können die Vorschriften dieser Gesetzgebung, zu Folge der allgemeinen Bedingungen, von welcher die Gültigkeit eines Gewohnheitsrechtes abhängt, nicht weiter durch Gewohnheiten abgeschafft oder durch den Nichtgebrauch (*per desuetudinem*) aufgehoben werden. ⁸⁾ S. auch Art. 5.

§. 24.

2) Theoretisches — praktisches Civilrecht.

Das theoretische Civilrecht bestimmt das, was ein Mensch von dem andern zu Folge der bürger-

4) Actus palam editi.

5) Vgl. über die Bedingungen der Gültigkeit einer Rechtsgewohnheit. Toullier I, 158. (Das Franz. Recht erklärt sich nicht über diese Bedingungen. — Toullier erläutert die Lehre aus dem Römischen Rechte.)

6) Nur in den Fällen dieser Art also kann wegen einer nicht beachteten Rechtsgewohnheit das Rechtsmittel der Cassation gebraucht werden. Sir. XV, I, 44. XVI, 105. XIX, I, 29.

7) S. oben §. 14. 17. 29.

8) Der Gesetzgeber hat alle Gewohnheiten, die sich gegen die neuen Gesetzbücher bilden könnten, im voraus gemißbilliget. Mauguin in der Bibl. du barreau. 1809. I, 284. Dagegen nahm der ältere Gerichtsgebrauch an, daß ein Gesetz durch eine Rechtsgewohnheit abgeändert oder *per desuetudinem* aufgehoben werden könne. Merlin m. appel. Sect. I, §. 5. u. m. désuetude. Auf dieses ältere Recht beziehn sich

lichen Gesetze zu fordern berechtigt ist; das praktische Civilrecht handelt von der Verfolgung der Rechte, welche den Menschen den bürgerlichen Gesetzen nach zustehn, also theils von den Mitteln, durch welche diese Rechte geltend gemacht werden können, theils von dem bey der Anwendung dieser Mittel zu beobachtenden Verfahren oder von dem Processe. 1) Das vorliegende Handbuch hat vorzugsweise das theoretische Civilrecht zu seinem Gegenstande. Das praktische Civilrecht wird in diesem Handbuche nur in so fern dargestellt werden, als sich der C. c. auch auf die Lehren des praktischen Civilrechts erstreckt.

Nach der Theorie der Römischen Rechtsgelehrten giebt es drey Gegenstände, auf welche alle Rechte und Gesetze zurückgeführt werden können: *Personae, res, actiones.* 2) Das vorliegende Handbuch wird in seinem theoretischen Theile, — einer wissenschaftlichen statt der gesetzlichen Ordnung der Materien folgend, — zuörderst von dem Civilstande und dann von den Rechten an äusseren Gegenständen handeln. In dieser letzteren Abtheilung wird wiederum 1) von den Rechten an einzelnen Gegenständen, und 2) von den Rechten am Vermögen die Rede seyn.

§. 25.

3) *Allgemeines — besonderes Civilrecht.*

Das Civilrecht kann in das allgemeine und in das besondere (in das *jus civile generale* und *speciale*) in einem doppelten Sinne eingetheilt werden. Erstens in dem Sinne, daß man unter dem ersteren die von Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt geltenden Bestimmungen der Civilgesetze

auch die Urtheile des KGH. b. Sir. XV, 1, 5. XIX, 1, 139.

Anwendung des Civilrechts auf einzelne Fälle.

1) Beyde zusammen bilden die Theorie des Civilrechts. Die Praxis des Civilrechts ist die

2) *Omne jus, quo utimur, vel ad personas pertinet vel ad res, vel ad actiones.* §. 12. J. de jure nat. gent. et civ.

unter dem letzteren aber die auf einzelne Rechte und Rechtsverhältnisse sich beziehenden Verfügungen der Civilgesetze versteht, ¹⁾ Zweytens in dem Sinne, daß man die Verfügungen der Civilgesetze, welche auf den allgemeinen Grundsätzen der Civilgesetzgebung beruhen, mit dem Nahmen des allgemeinen Civilrechts, die aber, welche auf besonderen Gründen, z. B. auf Gründen des Verfassungsrechts, auf einem besonderen Interesse der Regierung, beruhen, mit dem des besondern Civilrechts belegt. (Jus singulare.)

Arten des besondern Civilrechts in der zweyten Bedeutung — und zugleich Arten des besondern Civilrechts in der ersten Bedeutung ²⁾ — sind: 1) Das Familienrecht des regierenden Hauses. Vgl. das Statut der kays. Familie v. 30. März 1806. Die Ordonn. v. 25. April 1820. über die Tutel der enfans de France. Eine andere Ord. v. dems. Dato über Erbfälle im Königlichen Hause. — 2) Das Recht der Civilliste und des Kronschatzes. Vgl. Sct. de la dotation de la couronne v. 1. Febr. 1810. Loi v. 8. Febr. 1814. relat. à la liste civile et à la dotation de la couronne. ³⁾ — 3) Das Recht der Majorate. Vgl. das Dekret v. 30. März 1806. das Sct. v. 14. Aug. 1806. die beyden Statute v. 1. März 1808. Die Dekrete v. 24. Jun., 28. Okt., 21. Dec. 1808. v. 2. Febr., 4. Jun., 17. May 1809. v. 3. März 1810. v. 13. Febr., 14. Okt. 1811. v. 22. Dec. 1812. Eine Sammlung der in dieses Recht einschlagenden Gesetze ist zu Par. b. Rondonneau erschienen. — *Traité des majorats.* Par. 1808. 8. — *Commentaire sur le statut imp. du 1. Mars 1808. concernant les majorats.*

1) In diesem Sinne ist z. B. das Recht des Kaufvertrages, das Hypothekenrecht eine Art des besondern Rechts.

2) Mithin — die gesetzlichen Verfügungen, die in diesen Arten des besondern Rechts vorkommen,

sind von doppelter Art, bald nur eine Anwendung bald aber eine Abänderung der allgemeinen Vorschriften des Civilrechts. Vgl. S. 20.

3) Sir. XX, II, 41. XXI, II, 38. XXII, I, 113. XXV, I, 268. Merlin m. domaine publ.

Par Desquiron Par. 1809. 8. — Merlin m. majorat. — Meine Schrift: Das Staatsrecht der Rhein-Bundesstaaten. Heidelb. 1810. 8. die 5te Abth. (Dieses Recht hat noch jetzt in Deutschland zuweilen ein praktisches Interesse. — Uebrigens beruhen diese drey Arten des besondern Civilrechts insgesammt auf Gründen des Verfassungsrechts.) — 4) Das besondere Civilrecht der Militairpersonen. Denn obwohl in bürgerlichen Rechtssachen die Militairpersonen in der Regel denselben Gesetzen, wie andere Franzosen, unterworfen sind, so leidet doch diese Regel, zu Folge des C. c. und anderer Gesetze, ⁴⁾ mehrere Ausnahmen. Vgl. Instruction du ministre de la guerre sur l'exécution des dispositions du C. c. applicables aux militaires de toute arme v. 24. Brum. XII. ⁵⁾ — 5) Das besondere Civilrecht der Juden. Die Juden, obwohl der bürgerlichen Rechte, wie andere Franzosen, theilhaft, sind doch durch das Dekret v. 17. März 1808. mehreren Beschränkungen, ins besondere in Beziehung auf Darlehngeschäfte, unterworfen worden. — Commentaire sur le décret imp. du 17. Mars 1808. Par Desquiron. Par. 1809. (Vgl. Laussaulx Annalen III, 1, 3.) *Chauffour d. J.* Betrachtungen über die Anwendung des k. Dekrets v. 17. März 1808. A. d. Fr. mit einer Nachschrift v. Buchholz. Berl. 1809. 8. Commentaire sur le décret imp. du 17. Mars 1808. Par Birnbaum. Koblenz 1810. 8. Merlin m. Juifs. Sir. Registre m. Juifs. Ig. 1810. ff. — 6) Das Handelsrecht. S. oben §. 20. — 7) Das Landwirthschaftsrecht, seinem civilrechtlichen Theile nach. Den noch jetzt (obwohl mit mehreren Veränderungen) geltenden Code rural enthält ein Gesetz der National-

4) S. z. B. das Dekret v. 17. März 1808. die Juden betr. Tit. I. Art. 3. u. unten die Lehre von den Abwesenden.

5) Législation militaire ou recueil méthodique et raisonné des

lois decrets etc. en vigueur sur toutes les branches de l'état militaire. Par Berria. Alexandrie. 1812. V. Vol. 8. Supplém. Perpign. 1817. II. Vol. 8.

versammlung v. 28. Sept. 1791. Schon unter der kaiserlichen Regierung wurde ein Entwurf zu einem neuen Gesetzbuche des Landwirthschaftsrechts durch eine Kommission ausgearbeitet. Hierauf wurde in einem jeden Appellationsgerichtsbezirke eine Kommission, die aus Richtern, Verwaltern, (administrateurs) und Landwirthen bestand, zur Prüfung dieses Entwurfes bestellt. *Recueil des observations de toutes les commissions consultatives sur le projet de Code rural, formées en vertu du décret imp. du 19. Mai 1808.* Par. 1810 — 1814. IV. Vol 4. (Der Redakteur des Werkes ist Verneilh.) Allein das Gesetzbuch, obwohl oft verhessen, ist bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen. Vgl. *Code rural ou recueil des lois, ordonnances, décrets, arrêts etc. relatifs à l'agriculture.* Par. n. éd. 1825. 18. — *Le droit rural Fr.* Par Vaudoré. Par. T. I. 1825. 8. — *Cours de droit rural.* Par Guichard. Par. 1825. 8. — *La législation de Napoléon, considérée dans ses rapports avec l'agriculture.* Par Vergani. Par. 1813. 8.

Das vorliegende Handbuch hat nur das allgemeine Civilrecht, nicht aber die besondern Civilrechte, (das Wort in der zweyten Bedeutung genommen,) — angenommen, wenn und in wie fern der C. c. Bestimmungen für die besonderen Civilrechte enthält, — zum Gegenstande. Man hat übrigens die gesetzlichen Verfügungen, die das besondere Recht betreffen, wenn sie eine gewisse Frage dieses Rechts weder ausdrücklich noch Folgerungsweise entscheiden, aus dem allgemeinen Rechte zu ergänzen, ⁶⁾ auch sie mit diesem durch die Auslegung möglichst in Uebereinstimmung zu setzen.

6) Merlin m. loi. S. XI. n. 4.

Sir. XVIII, I, 164. XXIII, I, 6. 93.

III. Von der verbindenden Kraft der Civilgesetze *).

§. 26.

Lex non obligat nisi rite promulgata.

Das — vielleicht zu künstliche — System ¹⁾, welches der C. c. über die Bedingungen, unter welchen Gesetze verpflichtend sind, aufstellt, ist folgendes: Nachdem ein Gesetz von der gesetzgebenden Versammlung dekretirt worden ist ²⁾, wird es von dem Oberhaupte des Staates (von dem Ersten Consul — von dem Kayser) promulgirt. Diese Promulgation besteht in der Unterzeichnung des Befehls, dafs das Gesetz in Vollziehung gesetzt werden soll ³⁾. Nur vermöge dieses von dem Oberhaupte des Staates unterzeichneten Befehls sind die Gesetze überhaupt vollziehbar ⁴⁾. Das promulgirte Gesetz ist jedoch nicht

*) Das Wort: Gesetze, (lois) wird in dieser Lehre, ausgenommen im §. 26. 27., in seiner weiteren Bedeutung (§. 5. Anm. 1.) genommen. — Die Grundsätze dieser Lehre sind zum Theil auch auf die Gesetze des Strafrechts, des Verwaltungsrechts etc. anwendbar. Hier waren sie jedoch nur in Beziehung auf das Civilrecht aufzustellen und zu erläutern.

1) Vgl. über dieses System, so wie über die verschiedenen Methoden, die man bey der Promulgation der Gesetze befolgen kann und befolgt hat, die Discussions und Locré ad Art. 1. Ferner: Recherches sur les divers modes de publication des lois depuis les Romains jusqu'à nos jours. Par Berriat-Saint-Prix. Par. 1809. 8. Des principes relatifs à la publication des lois. Par le baron Favard de Langlade. In dessen tr. des privilèges et hypothèques. Ipd. du C. c. I, 81. Toull. I, 59. ff. (Vielleicht wählte man jenes System, um sich der Nothwendigkeit zu überheben, auf die Frage des Verfassungsrechts: Wem

steht das Recht der Gesetzgebung zu? bestimmter einzugehn.)

2) Von dem Tage, an welchem das Gesetz dekretirt worden ist, erhält es sein Datum. GA. d. StR. v. 5. Pluv. VIII.

3) Konst. v. J. VIII. Art. 37. Sct. v. 28. Flor. XII. tit. 15. — Der C. c. verbindet also mit dem Worte: Promulgation, einen andern Begriff, als das dermalige Verfassungsrecht, nach welchem die Worte: Promulgation und Publikation des Gesetzes, gleichbedeutend sind.

4) Der §. 1. des Art. 1. enthält nur die negative Bedingung (die *conditio sine qua non*) der verbindenden Kraft der Gesetze. Die Vorschrift dieses §hen steht mit der Zeit, mit welcher die verbindende Kraft der Gesetze beginnt, überall nicht in Verbindung. Es ist daher aus diesem §hen nicht zu folgern, dafs schon von der Zeit der geschehenen Promulgation des Gesetzes an die Einzelnen zwar nicht verpflichtet, jedoch berechtigt sind, nach dem Gesetze zu handeln, z. B. ein

sofort, auch nicht in allen Theilen des Französischen Staatsgebiethes zu derselben Zeit verpflichtend. Sondern seine verbindende Kraft tritt in einem jeden einzelnen Departement erst mit dem Augenblicke ein, von welchem an, zu Folge des C. c., das promulgirte Gesetz in dem Departement bekannt seyn kann. Es ist aber, nach dem C. c., anzunehmen, daß das promulgirte Gesetz in dem Departement, in welchem die Regierung ihren Sitz hat, (in dem Departement der Seine,) einen Tag nach dem Tage der Promulgation des Gesetzes ⁵⁾, und in einem jeden der übrigen Departements nach Ablauf derselben Frist und so vieler Tage mehr, als der Hauptort des Departements je zehn Myriamètres weiter von der Hauptstadt entfernt ist ⁶⁾, bekannt gewesen sey. Art. 1. Es beruht also die verbindende Kraft der Gesetze auf einer rechtlichen Vermuthung; (praesumptio juris) die Publikation, d. h. die öffentliche Bekanntmachung des Gesetzes, — welche so geschieht, daß das promulgirte Gesetz in das Bulletin des lois eingerückt und dieses in die Departements versendet wird, — ist nur der faktische Grund dieser Vermuthung. Zu Folge dieser Vermuthung ist das Gesetz nach Ablauf jener Zeit in einem jeden einzelnen Departement und in dem ganzen Umfange des-

Rechtsgeschäft abzuschließen. Ist nicht das ältere Gesetz so lange verpflichtend, bis daß das neue nach Art. 1. §. 2. 3. in Vollziehung zu setzen ist? Vgl. über diese Streitfrage: Locré ad Art. 1. Delvinc. I, 14. Durant. c. I, 45. Merlin m. loi T. XVI. §. V. n. X. Sir. XI, II, 343. XVI, I, 418. Noch weniger ist die (von Bernardi in s. cours de droit civil I; 24. vertheidigte) Meinung zu billigen, nach welcher dieses Recht schon von dem Tage an eintrat, an welchem die gg. Versammlung das Gesetz dekretirt hatte. Vgl. Mauguin in der bibl. du barreau. 1809. I, 257.

5) D. h. 24 Stunden nach Ablauf des Kalendertages, an welchem der Befehl zur Vollziehung des Gesetzes von dem Staatsoberhaupte unterzeichnet worden ist. Vgl. Merlin m. loi. §. V. n. IX.

6) Ueber die Entfernung der Hauptorte der Departements von Paris s. einen Beschlufs der Konsulen v. 25. Therm. XI. Wenn die Entfernung über 10 und unter 20 Myriam. u. s. w. beträgt, so wird das, was über 10 Myriam. ist, (also der Bruch) nicht mitgerechnet. Arg. des Sct. vom 15. Brum. XIII. Delvinc. Duranton c.

selben von Rechtswegen verpflichtend, ohne daß es 1) eines Beweises der geschehenen Publikation bedarf und ohne daß 2) — außerordentliche Fälle ausgenommen 7), — der Beweis, daß die Publikation in einem bestimmten Departement nicht geschehen sey, gegen die verbindende Kraft des Gesetzes zulässig ist 8).

Einfacher ist das System des heutigen Rechts: Nachdem die Gesetze, die der König den Kammern vorgelegt hat und die er allein ihnen vorzulegen berechtigt ist, die Zustimmung der Kammern erhalten haben, werden sie von dem Könige « sanktionirt » d. h. durch den Befehl, sie in Vollziehung zu setzen, bekräftigt 9). Sie behalten erbindende Kraft durch die Promulgation, d. i. durch eine öffentliche amtliche Bekanntmachung. Diese Promulgation geschieht, indem die Gesetze in das Bulletin des lois eingerückt werden. Die so geschehene Promulgation ist in dem Departement, in welchem die Regierung ihren Sitz hat, einen Tag nach dem Tage, an welchem der Justizminister das Bulletin aus der königlichen Druckerey erhalten hat, (und so weiter in den übrigen Departements nach Maafgabe des Art. 1. des C. c.) als bekannt geworden zu betrachten 10). Ordonn. v. 27. Nov. 1816. In der Regel tritt erst mit Ablauf dieser Frist das Gesetz in Kraft; jedoch kann — in außerordentlichen Fällen — die Vollziehung des Gesetzes auch beschleuniget werden. Die a. Ordonn. Art. 4. und die Ordonn.

7) Z. B. wenn ein Theil des Franz. Staatsgebietes vom Feinde besetzt wäre. Discouss. Toull. X, 62.

8) Locré und Maleville ad Art. 1. Merlin m. loi.

9) Der Tag, an welchem der König das Gesetz sanktionirt, bestimmt jetzt das Datum des Gesetzes. Pailliet.

10) Also — die Sanktion des I.

Gesetzes ist jetzt ohngefähr das, was vormals die Promulgation war. — Die Promulgation oder Publikation des Gesetzes ist nach dem heutigen Rechte die Bedingung der verbindenden Kraft des Gesetzes. Jedoch die Bekanntschaft mit der durch das Bulletin des lois geschehenen Publikation beruht auf einer rechtlichen Vermuthung, auf welche die Vorschriften des Art. 1. des C. c. anzuwenden sind.

v. 18. Jan. 1817 ¹¹⁾. — Vgl. la charte Art. 16—22. Das Bulletin des lois, das Amtsblatt, mittelst dessen die Gesetze, die Ordonnanzen etc. publicirt werden, erscheint seit dem J. II.; es beginnt mit einem Gesetze vom 22. Prair. II. (v. 10. Juni 1794.) Vgl. Mer-
lin m. Bulletin des lois. — Die seit dem J. 1789 bis zum J. II. publicirten Gesetze findet man in der Collection des lois, die auch la collection du Louvre genannt wird. (23 Bde. 4.) Eine zweyte Ausgabe dieser Sammlung ist folgendes Buch: Lois et actes du gouvernement depuis le mois d'Août 1789 jusqu'au 22. Prair. II. Par. de l'Impr. Impér. 1808. VIII. Vol. 8. — Ein Sachregister über diese Sammlung und über das Bulletin des lois ist zu Paris bei Rondonneau erschienen.

§. 27.

Fortsetzung. — Kayserliche Dekrete. — Ordonnanzen des Königs.

Auf die kaiserlichen Dekrete sind die Vorschriften des Art. 1. nicht anwendbar. Sondern es ist, was die verbindende Kraft dieser Dekrete betrifft, zu unterscheiden, ob sie in das Gesetzbulletin, und zwar wörtlich, eingerückt worden sind, oder nicht. In dem ersteren Falle waren sie in einem jeden einzelnen Departement von dem Tage an verpflichtend, an welchem das Bulletin d. l. (gemäß dem Gesetze vom 12. Vend. IV. Art. 12.) in dem Hauptorte des Departements vertheilt worden war; in dem zweyten Falle aber hatten sie erst von dem Tage an verbindende Kraft, an welchem die Personen, die sie betrafen, von denselben in Kenntnifs gesetzt worden waren ¹⁾.
GA. d. StR. v. 12. — 28. Pluv. XIII.

11) Diese Ordonn. haben nur das, was schon vorher Rechtens war, genauer bestimmt. Loaré ad Art. 1.

1) Diese Grundsätze können auch auf die von dem Staatsoberhaupte genehmigten Gutachten des Staatsrathes angewendet werden.

Die verbindende Kraft der königlichen Ordonanzen ist in dem erstern Falle ganz nach denselben Grundsätzen, wie die der Gesetze, in dem zweyten Falle aber nach der so eben aufgestellten Regel zu beurtheilen. Ordonn. vom 27. Novbr. 1816. vom 18. Jan. 1817.

§. 28.

Ignorantia juris.

Aus dem, was §. 26. 27. über die verbindende Kraft der Gesetze gesagt worden ist, kann gefolgert werden, daß sich Niemand, um einen Rechtsnachtheil von sich abzuwenden, auf seine Unbekanntschaft mit den Gesetzen berufen könne. (Nocet ignorantia vel error juris.) Es scheint jedoch aus andern Vorschriften des C. c. hervorzugehen, daß man in Beziehung auf Civilsachen den Irrthum, weleher das Recht, und den Irrthum, welcher eine Thatsache betrifft, nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen habe, daß also z. B. ein Rechtsgeschäft in denselben Fällen wegen eines error juris angefochten werden könne, in welchen es wegen eines error facti angefochten werden kann, daß die *condictio indebiti* ohne Unterschied, die Nichtschuld mag ex errore juris oder ex errore facti bezahlt worden seyn, zulässig sey. Arg. Art. 1110. 1377. jct. Art. 1356. 2052 ¹⁾).

§. 29.

Lex posterior derogat priori.

Das frühere Gesetz wird durch das spätere aufgehoben, wenn entweder das frühere Gesetz durch das

1) Das Argument beruht auf der Regel: Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis. Vgl. Sir. XXIV, II, 115. Merlin m. testament T. XVII. p. 799. Delvinc. II, 461. Toull. VI, 53. und unten die Lehre von der con-

dictio indebiti. — Ueber die l. 3. D. de offic. praet. (l. Barbarius Philippus — Error communis jus facit.) s. Merlin m. ighorance §. II. T. XVI. m. témoin instrumentaire T. XVII. Sir. XXII, I, 11

spätere ausdrücklich für aufgehoben erklärt wird, (abrogatio expressa,) oder wenn der Inhalt des späteren Gesetzes mit dem Inhalt des früheren Gesetzes in Widerspruch steht. (abrogatio tacita) Arg. Art. 1. 2. Jedoch ist 1) ein solcher Widerspruch im Zweifel nicht anzunehmen, vielmehr sind die späteren Gesetze mit den früheren durch die Auslegung möglichst in Uebereinstimmung zu setzen 1). Auch wird 2) ein seinem Inhalte nach besonderes Gesetz durch ein seinem Inhalte nach allgemeines Gesetz (lex specialis per generalem) nicht schon stillschweigend aufgehoben 2).

§. 30.

Von der rückwirkenden Kraft der Gesetze.

Die Gesetze verfügen nur für die Zukunft, sie haben nicht rückwirkende Kraft, ausgenommen, wenn der Gesetzgeber einer gewissen gesetzlichen Verfügung ausdrücklich rückwirkende Kraft beygelegt hat 1). Art. 2. 2).

So einfach dieser Grundsatz ist und so leichtverständlich er auch zu seyn scheint, so große Schwierigkeiten biethet er doch in der Anwendung dar. Es

1) l. 28. D. de legibus. Toull. I, 155. Sir. IX, I, 222. X, I, 303. 382.

2) Merlin m. loi T. XV. Sir. IX, I, 222. XXII, I, 27. XXIII, I, 130.

1) Ein Ausnahmegesetz dieser Art ist im Art. 2281 enthalten. — Ausnahmegesetze dieser Art sind strictissimae interpretationis. Merlin qu. m. triage S. 1.

2) l. 7. C. de legibus. — Blondeau sur l'effet rétroactif des lois in der bibl. du barreau. 1809. I, 97. u. b. Sir. IX, II, 277. in einer Deutschen Uebers. zu Düsseldorf 1811. 8. — Merlin m. effet rétroactif. — Questions transitoires sur le C. N. etc.

Par Chabot de l'Allier. Par. 1809. II. Vol. 4. — Das Verboth der rückwirkenden Kraft der Gesetze im Privatrecht. Von Bergmann. Hannov. 1818. 8. (Hier findet man zugleich S. XXI. ff. die Literatur dieser Lehre.) — Jahrbücher des Badenschen Rechts. Herausg. von Brauer und von dem Vf. dieses Handbuchs. 1. Bd. Heidelberg 1813. 8. S. 126. — Beyträge zur Rechtswissenschaft Deutschlands, vorzüglich zur transitorischen des nordwestlichen Theiles und der am linken Rheinufer liegenden Provinzen desselben. Gött. 1816. 8. — In den Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen kommen eine Menge Rechtsfälle vor, die sich auf den Art. 2. beziehen.

ist daher das Verhältniß des neuen Civilrechts (des C. c.) zu dem ältern in Beziehung auf einige Lehren oder Fälle durch besondere Gesetze, — lois transitoires genannt, — genauer bestimmt worden ³⁾. In Ermangelung solcher Gesetze, (und das Französische Recht enthält nur wenige gesetzliche Vorschriften dieser Art,) dürfte bey der Anwendung des aufgestellten Grundsatzes auf einzelne Fälle folgende Regel, — mit welcher im Ganzen auch der Gerichtsgebrauch übereinstimmt, — zu beobachten seyn: Diejenigen Rechte und Rechtsverbindlichkeiten, welche unter der Herrschaft des ältern Rechts durch einen nach diesem Rechte unwiderrufflichen Rechtstitel ⁴⁾ und auf eine nach demselben Rechte unwiderruffliche Weise ⁵⁾ entweder ausdrücklich oder (kraft der gesetzlichen Vermuthung, daß ein jedes Rechtsgeschäft nach dem zur Zeit seiner Abschließung bestehenden Rechte auszulegen und aus diesem Rechte zu ergänzen sey,) stillschweigend begründet worden sind, sind fortdauernd allein nach dem ältern Rechte zu beurtheilen, und zwar auch dann, wenn das Recht erst nach der Einführung des neuen Rechts wirksam wird oder seine Folgen äußert ⁶⁾. Dagegen stehen alle andere Rechte

3) Man findet diese lois transitoires in mehreren Ausgaben des C. c., so wie in den Handbüchern und Kommentaren über das Gesetzbuch. Auch in diesem Handbuche werden sie gelegentlich angeführt werden. Der C. c. selbst enthält einige lois transitoires. S. Art. 691. 2281.

4) Wie aber wenn das neue Recht einen solchen Rechtstitel für widerrufflich erklärt? Die Frage hat sich ins besondere wegen der Anwendbarkeit des Art. 1912. auf ältere Fälle dargebothen. Der Gerichtsgebrauch hat sich für die Zulässigkeit dieser Anwendung entschieden. S. z. B. Sir. XII, I, 281. XIII, I, 273. Ich weiß nicht,

ob mit Recht, wenn man nicht den Art. 1912. blos als eine Auslegung des ältern Rechts betrachten kann und will.

5) Z. B. die durch den Heyrathsvertrag begründeten Rechte des überlebenden Ehegatten (les droits de survie) stehen in so fern unter dem neuen Gesetze, als sie widerrufflich waren. Chabot questions transitoires m. douaires coût. Merlin qu. m. tiers-coûtumier. Ders. répert. m. gains de survie. Sir. IX, I, 40. 346.

6) Merlin m. choix. §. 1. n. 10. m. viduité. m. intérêts. §. 6. n. 2. Chabot in d. a. W. m. contrat. Sir. XIII, II, 9.

und Rechtsverbindlichkeiten, — also namentlich diejenigen, welche auf dem Gesetze oder auf einem schon dem älteren Rechte nach schlechthin oder beziehungsweise widerrufflichen Rechtstitel beruhen, — in Beziehung auf die Thatsachen, welche in die Zeit des neuen Gesetzes fallen, unter der Herrschaft dieses Gesetzes, die Rechte und Rechtsverbindlichkeiten, die auf dem Gesetze beruhen, auch dann, wenn sie unter der Herrschaft des ältern Rechts durch einen nach diesem Rechte unwiderrufflichen Rechtstitel bestätigt worden sind ⁷⁾, die Rechte und Rechtsverbindlichkeiten aber, die auf einem nach dem älteren Rechte widerrufflichen Rechtstitel (z. B. auf einem Testamente) beruhen, mit der Einschränkung, daß dieser Rechtstitel in Beziehung auf seine äußere Form nach dem zur Zeit seiner Abfassung geltend gewesenen Rechte fort-dauernd zu beurtheilen ist ⁸⁾.

Der aufgestellte Grundsatz, — daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, — ist jedoch nicht auf auslegende Gesetze, d. h. nicht auf solche anwendbar, welche ausdrücklich in der Absicht erlassen worden, um den Sinn eines früheren Gesetzes zu bestimmen. Ein Gesetz dieser Art ist als begriffen in dem Gesetze, welches dadurch ausgelegt wird, zu betrachten. Jedoch ist diese rückwirkende Kraft auslegender Gesetze nicht so weit auszudehnen, daß auch ein rechtskräftiges Urtheil, wenn und weil es mit einem späteren auslegenden Gesetze in Widerspruch steht, angefochten werden könnte ⁹⁾.

7) *Confirmatio nihil dat novi.* Chabot ebend. Merlin m. *exclusions coütum.* Merlin qu. unter dems. Worte.

8) Chabot ebend. m. *testament.* Merlin qu. unter dems. Worte. Sir. X, I, 184.

9) Der Entwurf enthielt einen Artikel, welcher den auslegenden

Gesetzen ausdrücklich rückwirkende Kraft beylegte. Er wurde gestrichen, weil man den Mißbrauch fürchtete, der von einer so allgemein gefassten Vorschrift gemacht werden könnte. — Vgl. Merlin qu. m. *chose jugée.* I. 8. m. *effet rétroactif.* Bergmann über das Verboth der rückwirkenden Kraft der Gesetze. S. 60.

§. 31.

Ueber welche Personen und Gegenstände erstreckt sich die Herrschaft der Civilgesetze.

Die in der Ueberschrift des §phen aufgestellte Frage kann man (in praktischer Hinsicht) auf die Frage zurückführen: Nach welchen Gesetzen haben die Französischen Gerichte in den bürgerlichen Rechts-sachen, in welchen sie kompetent sind, (vgl. das praktische Civilrecht) zu sprechen? ¹⁾

Grundsatz: Die Französischen Gerichte haben in bürgerlichen Rechtssachen lediglich und allein nach den Französischen Gesetzen zu entscheiden; also auch dann, wenn das streitige Recht im Auslande faktisch begründet worden ist, ferner auch dann, wenn ein Fremder Parthey ist. — Der aufgestellte Grundsatz leidet jedoch folgende Ausnahmen: 1) Die Gesetze des Auslandes sind von den Französischen Gerichten in so fern in Anwendung zu bringen, als sie zu Folge eines zwischen Frankreich und einem andern Staate bestehenden völkerrechtlichen Vertrages für einen bestimmten Fall maßgebend sind. Arg. Art. 11 ²⁾. 2) Der Stand und die Rechtsfähigkeit eines Fremden ist auch von den Französischen Gerichten schlechthin nach den Gesetzen des Landes, welchem der Fremde angehört, zu beurtheilen. Arg. Art. 3. §. 3. ³⁾. 3)

1) Der C. c. enthält über diese so schwierige Frage: (nach der Maxime, sich der Aufstellung zu allgemeiner Vorschriften zu enthalten,) nur einige wenige und besondere Vorschriften, hauptsächlich im Art. 3. Vgl. über die Entstehung dieses Artikels Merlin m. loi §. VI. n. 8. Offenbar liegt diesem Artikel die (schwankende) Eintheilung der Gesetze in statuta realia und personalia zum Grunde. S. über diese Lehre überhaupt: Les Plaidoyers du chancelier d'Aguesseau, das 54ste. Merlin m. loi

und statut. Delvinc. zu Art. 14 Lassaulx Comment. §. 36. 37. Proud. I. chap. 5. Thibaut System des Pandektenrechts §. 36. und die in dem zuletzt genannten Werke a. Schriften.

2) Verträge dieser Art sind jedoch strictissimae interpretationis. Vgl. Sir. XIII, II, 233.

3) Merlin m. loi §. VI. n. 2. und 6. T. XVI. Sir. XIII, I, 113. XVIII, II, 30. Lassaulx I, 37. Proud. I. 5. Ich habe im §phen hinzugesetzt: schlechthin, d. h. auch dann, wenn sich der

Ueber Liegenschaften, die ein Fremder oder ein Franzose im Auslande besitzt, ist nach dem Gesetze des Landes, wo sie liegen, zu entscheiden. Arg. Art. 3. §. 2. 4). — 4) Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dürfte das Vermögen einer Person als solches, nach denselben Gesetzen, wie der Stand und die Rechtsfähigkeit des Eigenthümers zu betrachten seyn, so daß z. B. (mit Rücksicht auf die Ausnahme 1.) die gesetzliche Erbfolge in das Vermögen eines Fremden, die Verfügungen, die er auf den Todesfall getroffen hätte, nach den Gesetzen des Vaterlandes des Fremden zu beurtheilen seyn würden. Denn das Vermögen, als solches, ist kein äußerer Gegenstand; die Güter, die einer Person gehören, bilden nur in Beziehung auf die Person des Eigenthümers ein Ganzes, das Vermögen dieser Person 5). Jedoch der Französische Gerichtsgebrauch beschränkt diesen Grundsatz (und diese Ausnahme) auf das bewegliche Vermögen einer Person 6). — 5) Die äußeren Förmlichkeiten eines Rechtsgeschäfts sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, in welchem das Geschäft abgeschlossen worden ist. Arg. Art. 47. 170. 999. 7). — 6) In wie fern die Vorschriften der Civilgesetze durch Verträge

Fremde den Französischen Gesetzen ausdrücklich unterworfen hätte. Arg. Art. 6. S. Grolman zu Art. 3.

4) Delvinc. zu Art. 14. Vgl. Sir. XVIII, I, 256 — Jedoch ist der Satz mit den aus den übrigen Ausnahmen sich ergebenden Einschränkungen anzuwenden. Vgl. Merlin a. a. O.

5) Gutachten des Spruchcollegii zu Heidelberg. Heidelb. 1808. 8. n. 2.

6) Merlin a. a. O. §. VI. n. 6. 7. Durant. c. n. 84. Sir. XV, I, 352. XVIII, II, 290. — In diesem Sinne und nur in diesem Sinne ist die Rechtsregel zu nehmen: *Mobilia sequuntur personam*. Hingegen kann und darf man aus

dem Art. 2. §. 2. nicht den Schluß ziehn, daß man bewegliche Sachen überhaupt nach den Gesetzen, unter welchen der Eigenthümer für seine Person steht, zu beurtheilen habe. Vgl. über diese Regel: Pand. Franc. ad Art. 3. Sir. XIII, II, 233. Grolman a. a. O.

7) *Locus regit actum*. Der Entwurf des C. c. enthielt diese Regel ausdrücklich. Sie wurde nur deswegen gestrichen, weil man an der unbeschränkten Aufstellung derselben Anstofs nahm. Conférence. Merl. a. a. O. Proudh. §. 53. In der That ist ihr nicht die Ausdehnung zu geben, als ob ein nach den Französischen Gesetzen aber nicht nach dem *jure contractus initi* förmliches Rechtsge-

oder andere Privatverfügungen abgeändert werden können, in so fern können sich die Partheyen auch einem fremden Rechte unterwerfen, und zwar selbst was die in Frankreich befindlichen Liegenschaften betrifft ⁸⁾, in so fern haben mithin die Französischen Gerichte, wenn sich die Partheyen einem fremden Rechte unterworfen haben, nach diesem Rechte zu sprechen. Und es ist anzunehmen, daß sich Partheyen, die ein Rechtsgeschäft im Auslande abgeschlossen haben, den Gesetzen des Landes, wo das Geschäft abgeschlossen worden ist, unterwerfen wollten. Arg. Art. 1159 ⁹⁾.

§. 32.

Fortsetzung.

Mit dem §. 31. aufgestellten Grundsätze steht ein anderer wesentlich in Verbindung. — Nur die Französischen Gerichte und Beamten haben in Frankreich einen Gerichtszwang. Art. 2123. 2128. C. de pr. Art. 546. ¹⁾. — Es kann

schäft nicht von den Französischen Gerichten aufrecht zu erhalten wäre. Merlin m. testament. Sect. II, §. III. Art. 8. Journ. du Pal. T. XXVI. p. 23. S. auch Art. 2128.

⁸⁾ Merlin m. loi §. VI. n. 2. T. XVI.

⁹⁾ l. 31. §. 20. D. de aedil. edict. l. 6. D. de evict. Jedoch ist der Heyrathsvertrag von dieser Regel auszunehmen. Er ist als an dem Orte abgeschlossen zu betrachten, wo die Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen. l. 65. D. de judiciis. Merlin a. a. O. n. 2. und 7. Sir. XV, I, 389.

¹⁾ Noch bestimmter und allgemeiner, als in den a. Artikeln, wird dieser Grundsatz in der Ordonn. v. J. 1629. Art. 121. ausgedrückt: Les jugemens rendus, contrats ou obligations reçues es

royaumes et souverainetés étrangères, pour quelque cause que ce soit, n'auront aucune hypothèque ni exécution en notre royaume: ains tiendront les contrats lieu de simples promesses: et nonobstant les jugemens, nos sujets, contre lesquels ils auront été rendus, pourront de nouveau débattre leurs droits comme entiers devant nos officiers." Dieser Art. ist noch jetzt, als ein Verfassungsgesetz, für geltend zu erachten, zumal da er durch die im §. a. Artikel mittelbar bestätigt wird. So auch der Gerichtsgebrauch. Sir. XIII, I, 226. Vgl. über diesen Art. und über diese Lehre überhaupt: Jousse comment. sur l'art. 2. du tit. 23. de l'ordonn. de 1667. Meine Abh. über die Rechtskraft eines in einer Civilsache von einem auswärtigen Ge-

daher 1) einer Klage, die vor einem Französischen Gerichte angestellt wird, die Einrede des bereits anhängigen Rechtsstreites (die *exceptio litis pendentis*) nicht aus dem Grunde entgegengesetzt werden, weil dieselbe Sache schon vor einem auswärtigen Gerichte verhandelt wird. — Eben so wenig ist 2) ein von Gerichten eines andern Staates 2) gesprochenes Urtheil als solches in Frankreich vollziehbar oder zur Begründung der *exceptio rei judicatae* geeignet. Sondern ein Urtheil, welches in irgend einer bürgerlichen Rechtsache 3) von einem auswärtigen Gerichte gesprochen worden ist, kann nur von einem Französischen Gerichte für vollziehbar erklärt werden, und es ist, wenn auf diese Erklärung angetragen oder die *exceptio rei judicatae* vorgeschützt wird, die eine und die andere Parthey — sie mag in der rechtskräftig entschiedenen Sache der klagende oder der beklagte Theil gewesen seyn 4), ferner sowohl ein Fremder als ein Franzose 5), — berechtigt, eine neue gerichtliche Verhandlung der Sache zu verlangen 6), gleich als ob die Sache von dem auswärtigen Gerichte überall nicht entschieden worden wäre 7). Jedoch wird die abermalige Verhandlung einer im Auslande rechtskräftig entschiedenen Sache ausnahmsweise alsdann nicht verlangt wer-

richte gesprochenen Urtheils. In der Zeitschrift: *Germania* II, 2. S. 229. und von Kamptz Bemerkungen über diese Abh. in derselben Zeitschrift. III, 2. p. 231. Feuerbach's Themis. Landsh. 1812. 8. die 2te Abh. — Einwendungen, sehr erhebliche, gegen diesen Grundsatz, s. b. Grenier tr. des hypoth. I, 445.

2) Also von den Urtheilen der Französischen Handelskonsuln ist die Regel nicht zu verstehn. *Delvinc.* III, 298.

3) Der Satz gilt z. B. auch von den Rechtssachen, welche den Land- oder Seehandel betreffen. *Merlin qu. m. jugement.* §. XIV.

4) Grenier in dem a. Werke I, 444.

5) Gren. ebend. 439. *Durant.* c. I, 155. *Merlin qu. m. jugement.* §. XIV. *Sir.* XX, II, 312. XIX, I, 287.

6) Also der Art 2123 ist nicht von einer bloßen *ordonnance d'exequatur* (C. de pr. Art. 1020.) zu verstehn. C. de pr. Art. 546. jct. 1020. *Delv.* I, 32.

7) Ich sage: entschieden. Denn die von den auswärtigen Gerichten geführten Beweise dürfen allerdings auch von den Franz. Gerichten zu beachten seyn. *Grenier a. a. O.* 444.

den können, wenn a) die Entscheidung des auswärtigen Gerichts freywillig von der beteiligten Parthey in Vollziehung gesetzt worden ist ⁸⁾, oder wenn b) diese Entscheidung nur die Vollziehung eines von einem Französischen Gerichte gesprochenen Urtheils betrifft ⁹⁾. Auch sind unter der Regel nicht die im Auslande gefällten schiedsrichterlichen Entscheidungen begriffen ¹⁰⁾. 3) Die Urtheile auswärtiger Gerichte begründen nicht schon als Urtheile eine gerichtliche Hypothek, sondern nur in so fern, als sie von einem Französischen Gerichte für vollziehbar erklärt worden sind; und eben so wenig kann in einer im Auslande aufgenommenen Rechtsurkunde eine in Frankreich wirksame Hypothek bestellt werden, Art. 2123. 2128. ¹¹⁾. — Jedoch ist der aufgestellte Grundsatz; sammt seinen Folgen, mit Vorbehalt der Ausnahmen anzuwenden, die durch besondere Französische Gesetze oder durch völkerrechtliche Verträge gemacht worden seyn können ¹²⁾. Hingegen ist die Gültigkeit dieses Grundsatzes von den Gesetzen und Rechtsgewohnheiten anderer Staaten (von der Reciprocität) unabhängig ¹³⁾.

8) Sirey XII, II, 350.

9) Diese Entscheidungen sind zwar nicht ohne einen Befehl des Gerichts (Art. 2123. C. de pr. Art. 1020.) vollziehbar. Aber sie können nicht, als auswärtige Entscheidungen, angefochten werden. Sir. X, II, 198. XII, II, 359. XV, I, 369. Delvinc. I, 32. Ueber den Einfluss den die Vereinigung eines Landes mit Frankreich oder die Abtretung eines Landes auf die Vollziehbarkeit der Urtheile hat, s. Merlin qu. m. réunion. Grenier in dem a. Werke 450. Sir. V, I, 73. XVIII, II, 172.

10) Sir. X, I, 243. XI, I, 71.

11) Grenier ebend. I, 26.

Sir. XVII, II, 217. — Ueber den Einfluss, den die Vereinigung eines Landes mit Frankreich etc. auf die Wirksamkeit der in diesem Lande aufgenommenen Urkunden hat s. Merlin qu. m. inscript. hyp. §. I. II. und add. T. V. unter demselben Worte. Sir. X, II, 307.

12) Verträge dieser Art bestehen z. B. mit der Schweiz, (Vertr. v. 4. Vend. XII.) mit Russland. Merlin qu. m. succession §. 15. Ueber die Auslegung solcher Verträge s. Delvinc. III, 300.

13) Merlin qu. m. succession §. 15. Sir. VIII, II, 83. XI, I, 30. XIII, II, 233.

§. 33.

Wie verpflichten die Gesetze? d. h. wie und in welchem Grade beschränken sie die Freyheit der Einzelnen? — Vorbegriffe.

Die Gesetze können in gebiethende, in verbiethende und in Erlaubnißgesetze eingetheilt werden ¹⁾. Erlaubnißgesetze ²⁾ sind erstens diejenigen Gesetze, welche in gewissen Fällen oder Beziehungen ein gesetzliches Geboth oder Verboth aufheben, und zweytens diejenigen, welche blos auf den Fall, daß ein gewisses Rechtsverhältniß nicht durch eine Privatverfügung bestimmt worden ist, eine Regel für die Rechte und Verbindlichkeiten der Theiligten und für das richterliche Urtheil aufstellen. (Leges permissivæ in specie — leges declaratoriæ.)

§. 34.

Grundsatz. — Dispensationen.

Dem Civilrechte nach ist Alles in die die Willkühr eines jeden Einzelnen gestellt, was von den Gesetzen weder verboten noch geboten ist. Vgl. Art. 544. 902. 1123. — Was also die Gesetze nicht verbiethen, ist erlaubt; was die Gesetze nicht gebiethen, mag nach Gefallen gethan oder unterlassen werden; wenn den Einzelnen zu Folge der Gesetze mehr als ein Weg offen steht, um einen gewissen Zweck zu erreichen, so können sie nach Gefallen den einen oder den andern dieser Wege wählen. Auch können sie die getroffene Wahl, so lange nicht ein Anderer kraft derselben zu Folge einer besonderen gesetzlichen Verfügung oder zu Folge einer für sich verpflichtenden Handlung ein Recht daraus erworben hat, wieder abändern ¹⁾. Ja selbst das,

¹⁾ l. 7. D. de legibus.

²⁾ Ein Erlaubnißgesetz würde, ohne diese nähere Bestimmungen, ein Widerspruch seyn.

¹⁾ Die angebliche Rechtsregel:

Electa una via non datur recursus ad alteram, oder, wie sie auch ausgedrückt wird: Omnis variatio in jure est odiosa — hat weder einen allgemeinen Grund, noch

was die Gesetze verbiethen oder gebiethen, darf beziehungsweise gethan oder unterlassen werden, wenn die kompetente Behörde von der Beobachtung des Gesetzes freyspricht, dispensirt. Jedoch kann der Fürst, (dem das Recht, in Civilsachen zu dispensiren, der Französischen Verfassung nach zusteht,) nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen von der Beobachtung der Gesetze frey sprechen ²⁾).

§. 35.

Scheinhandel. (Negotia simulata.)

Zu Folge des §. 34. aufgestellten Grundsatzes ist es erlaubt, Verfügunen und Verträge, welche ihrem Zwecke nach in mehr als eine (übrigens den Gesetzen nach zulässige) Form und Art der Rechtsgeschäfte eingekleidet werden können, nach Gefallen in die eine oder in die andere dieser Formen und Arten einzukleiden. Und es ist ein jedes Rechtsgeschäft nach den Gesetzen zu beurtheilen, welche von der für dasselbe gewählten Form und Art gelten ¹⁾. — Diese Regel gilt selbst dann, — mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche die Gesetze durch besondere Verfügungen von derselben machen, vgl. z. B. Art. 918. — wenn für eine gewisse Verfügung oder Uebereinkunft eine bestimmte Form und Art in der Absicht gewählt worden ist, um ein verbiethendes oder gebiethendes Gesetz zu umgehn, d. h. selbst eine solche Verfügung und Uebereinkunft ist zu Recht beständig und nach den für die gewählte Form und Art des Rechtsgeschäfts bestehenden Gesetzen zu beurtheilen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie, in wie fern sie mit dem Gesetze, das dadurch umgangen worden ist, in Widerspruch steht, angefochten werden kann ²⁾. Wenn

eine ausdrückliche Vorschrift der Gesetze für sich. Merlin qu. m. option. Addit. T. XVI.

²⁾ Merlin m. loi §. X. u. m. dispense.

¹⁾ Sir. XIII, I, 374. Toullier IV, 180.

²⁾ Ein solches Geschäft wird ein Scheinhandel, *negotium simulatum*, genannt. Est negotium

also z. B. eine Schenkung in einen Kaufvertrag eingekleidet worden ist, bey welchem nicht die äusseren Förmlichkeiten einer Schenkung (Art. 931.) beobachtet worden sind, so ist der Vertrag deshalb nicht schlechthin ungültig. Denn nicht eine jede freygebige Verfügung unter den Lebenden ist der äusseren Form der Schenkung unterworfen, da z. B. eine Schuld auch ohne alle äussere Förmlichkeiten erlassen werden kann. Wenn aber der Vertrag z. B. den Vorbehalt verletzt, so kann er, in wie fern er den Vorbehalt verletzt, allerdings von den Vorbehaltserben angefochten werden ³⁾. Oder — ein anderes Beyspiel — wenn sich Eheleute, um ihre Gläubiger zu hintergehen, von einander (*bona gratia*) geschieden haben, so besteht die Ehescheidung, wenn sie auch nicht zum Nachtheile der Gläubiger geltend gemacht werden kann ⁴⁾. — Wenn und in wie fern ein Scheinhandel gesetzwidrig ist, kann er von einem jeden Dritten, dessen Rechte dadurch verletzt worden sind, schlecht-

cui dolus adversus legem inest. Sir. VII, I, 241. — Die Regel: *Plus valet, quod agitur, quam quod simulatur* — gilt von Scheinhändeln nicht schlechthin, sondern nur beziehungsweise, d. h. nur in Beziehung auf das durch den Handel absichtlich verletzte Gesetz. — Vgl. über Scheinhändeln. Merlin m. simulation. Ipd. du C. c. V, 286. (Hier eine Abb. zur Geschichte dieser Lehre.) — über Scheinkäufe: Pothier contrat de vente. n. 37 — 39. Merlin m. contrat pignoratif. Ein Schreiben des Justizministers h. Blanchard III, 344. — über Scheingesellschaften: Pothier contrat de société n. 22 — 27. — über die locatio conductio simulata: Sir. XIII, II, 236. — über Scheinvergleiche: *Traité des transactions.* Par J. B. F M*. Par. 1824. 8. n. 152. ff.

3) Die Frage: Ob eine in einen

Kaufvertrag eingekleidete Schenkung schlechthin (ob defectum formae) oder nur in so fern, als sie ihrer materiellen Beschaffenheit nach mit einem Gesetze in Widerspruch steht, ungültig sey, gehört zu den bestrittensten des Französischen Rechts. Nach einigen Schwankungen hat sich der Gerichtsgebrauch für die im Sphen angenommene Meinung entschieden. S. z. B. Sir. XIII, I, 330. XIV, I, 215. XV, I, 42. XVI, I, 383. Dieselbe Meinung vertheidigen: Merlin qu. m. donation. Toullier IV, 161. Ausführlich wird sie dagegen bestritten von Delvinc. ad Art 893. (Der für die blos bedingte Ungültigkeit solcher Verträge allein entscheidende Grund scheint nur der im Sphen angeführte zu seyn. Minder erheblich ist wohl das Arg. ex Art. 911.)

4) Ipd. du C. c. XI, 257.

hin ⁵⁾ von der einen oder der andern Parthey aber nur in so fern angefochten werden, als sie in einem gegebenen Falle von der *condictio* oder *exceptio ob turpem causam* Gebrauch machen könnte ⁶⁾.

§. 36.

Von Verträgen, durch welche gebiethende oder verbiethende Gesetze aufgehoben oder abgeändert werden.

Man kann nicht durch Privatverträge ein gesetzliches Geboth oder Verboth aufheben oder abändern, ausgenommen, wenn und in wie fern das Gesetz (s. z. B. Art. 819.) eine Uebereinkunft dieser Art ausdrücklich gestattet. Auch die Gesetze sind unter dieser Regel begriffen, welche zwar nicht gebiethend oder verbiethend gefasst sind, jedoch auf einem Interesse des Staates oder auf einem Grunde des öffentlichen Anstandes beruhen. Art. 6. vgl. Art. 1133. ¹⁾

§. 37.

Von den Nichtigkeiten. ²⁾

Man hat, um den Begriff der Nichtigkeiten gehörig aufzufassen, vor allen Dingen zwey Fälle von einander zu unterscheiden; den Fall, da eine Rechts-handlung ihrer individuellen Beschaffenheit nach sey

5) Merlin m. simulation §. 6.

6) Sir. XXI, II, 242.

1) Der Art. 6. (vgl. l. 6. C. de pactis) betrachtet die Verträge nur in Beziehung auf die Gesetze. Von einem grösseren Umfange ist die Vorschrift des Art. 1133. Vgl. die Lehre von Verträgen. — Gesetze, welche auf einem Staatsinteresse beruhen, sind z. B. die den Stand einer Person betreffenden. (Art. 1388.) Andere Beispiele s. b. Pailliet ad Art. 6. Merlin m. loi §. VI. n. 8. T. XVI. Eine Abh. über den Art. 6. findet man b. Sir. V, II, 221. und in der bibl. du barreau 1809. II, 145.

1) Vgl. über diese Lehre — eine der schwierigsten des Franz. Rechts: *Traité des nullités*. Par Biret. — Merlin m. nullité. — Toullier VII, 479 ff. — Durant. des contr. IV, 1142. ff. — *Traité des transactions*. Par J. B. F. M*. n. 266. ff. — Das Verbothene, Ungültige und Nichtige nach Nap. Gesetzbuche. In J. H. A. Frühling's Erinnerungsbüchern über Gegenstände des Franz. und Westph. Civilrechts. Helmst. 1810. 8. n. 4. (So viele Schriftsteller, so viele Meinungen. Das Gesetzbuch hat allerdings in dieser Lehre der Wissenschaft zu viel überlassen.)

es die Rechte der einen Parthey (vgl. Art. 1305. 1674.) oder die Rechte dritter Personen (vgl. Art. 887. 1167.) verletzt, — und den Fall, da eine Rechtshandlung mit einem Gesetze, das seiner Fassung oder seinem Grunde nach (§. 36.) ein Geboth oder ein Verboth ist, in Widerspruch steht. Der Begriff der Nichtigkeiten bezieht sich nur auf den letzteren Fall. Eine Nichtigkeit ist die rechtliche Ungültigkeit oder Unwirksamkeit, mit welcher eine Rechtshandlung aus dem Grunde behaftet ist, weil sie mit einem gesetzlichen Gebothe oder Verbothe in Widerspruch steht. ²⁾

Der C. c. sagt nirgends, daß alle und jede Rechtshandlungen, welche mit einem seiner Gesetze in Widerspruch stehen, nichtig und unwirksam seyn sollen; und eben so wenig kann man diesen Satz aus einer Vorschrift dieses Gesetzbuches folgerungsweise ableiten. Vielmehr enthält dieses Gesetzbuch, (wie das auch bey anderen Gesetzgebungen der Fall ist,) unstreitig eine große Anzahl Gebothe und Verbothe, auf deren Nichtbeobachtung weder eine Strafe noch die Nichtigkeit der gesetzwidrigen Handlung steht. (*Leges imperfectae*.) Auf der andern Seite verfügt der C. c. nirgends, daß nur die Rechtshandlungen, welche er ausdrücklich für nichtig erklärt, für nichtig zu erachten seyn sollen, wenn er auch bey einzelnen Vorschriften hinzufügt, daß die Nichtbeobachtung derselben die Nichtigkeit der Handlung zur Folge haben soll. Vielmehr ist, — da andere Französische Gesetze und Gesetzbücher in Beziehung auf die unter ihrer Herrschaft stehenden Rechtsgeschäfte jene Verfügung ausdrücklich enthalten, ³⁾ — mit dem Gerichtsgebrauche ⁴⁾ anzunehmen, daß der Richter berechtigt sey, eine gesetzwidrige Rechtshandlung auch

2) Eine Nichtigkeit kann auch durch einen Vertrag begründet werden. Aber ein Vertrag ist für die Partheyen ein Gesetz. Art. 1134.

3) C. de pr. Art. 1029. 1030. C.

d'inst. crim. Art 407. ff. Loi v. 25. Vent. XI. (Notariatsordnung.) Art. 68.

4) Sir. VII, II, 766. 857. 863. Merlin m. mineur. §. VII. T. XVII.

dann für nichtig zu erklären, wenn sie von dem Gesetzbuche nicht für nichtig erklärt worden ist.

Es beruht daher, nach dem C. c., die Nichtigkeiten entweder auf einer ausdrücklichen Vorschrift oder auf dem Grunde der Gesetze. (*Nullitates ex verbis — ex ratione legis tales.*) — Die Nichtigkeiten der ersteren Art sind wiederum von doppelter Art; entweder treten sie schon von Rechtswegen ein, (*ipso jure, de droit, de plein droit,*) oder sie können nur mittelst einer angestellten Klage, der Nichtigkeitsklage, (*nur ope actionis, par la demande en nullité,*) geltend gemacht werden. ⁵⁾ Eine Rechtshandlung oder eine eingegangene Verbindlichkeit ist schon von Rechtswegen nichtig, ¹⁾ wenn und in wie fern sie von dem Gesetze ausdrücklich und schlechthin ⁶⁾ mit dem Worte: nichtig bezeichnet, vgl. Art. 896. 931. 943. 944. 945. 1001. 1099. 1596. 1597. 2055. 2063, oder ²⁾ wenn und in wie fern sie von dem Gesetze ausdrücklich für nicht existirend vgl. Art. 146. oder für unwirksam ⁷⁾, sey es überhaupt vgl. Art. 1131. oder zur Anstellung einer Klage vgl. Art. 1965., erklärt wird. Dagegen sind die Vor-

5) Dieser Unterschied, der von Mehreren gänzlich übersehen wird, ist in dieser Lehre von der verschiedensten Wichtigkeit. Vgl. z. B. die Lehre von der Ehe. S. auch Sir. VIII, I, 33.

6) Schlechthin, d. h. ohne die nähere Bestimmung, daß gegen die Rechtshandlung eine Nichtigkeitsklage angestellt werden könne. Auch muß man in dieser Beziehung die verschiedenen Stellen des Gesetzbuches mit einander vergleichen. Eine Verbindlichkeit, die in der einen Stelle schlechthin als nichtig bezeichnet wird, ist dennoch nicht *ipso jure* nichtig, wenn daraus in einer Stelle die Nichtigkeitsklage abgeleitet wird. Vgl. Art 1113. 1116. jct. Art. 1304. — Auf der andern Seite ist, damit

eine Rechtshandlung von Rechtswegen nichtig sey, nicht erforderlich, daß sie das Gesetz als nichtig *de droit* oder *de plein droit* bezeichne. Dieser Ausdruck (*de droit, de plein droit,*) pflegt überhaupt in den Gesetzen und in den Rechtsurkunden nur in einer bestimmten und den Umständen nach zu bestimmenden Beziehung gebraucht zu werden. Was nichtig ist, ist seinem Wesen nach als nicht existirend zu betrachten.

7) Einige rechnen noch hierher den Fall, wenn die Gesetze eine gewisse Handlung als rechtlich unmöglich darstellen. — Gegen diese Meinung kann jedoch schon aus Art. 6. ein entscheidender Grund entlehnt werden

schriften der Gesetze, nach welchen eine gewisse Rechtshandlung oder eine gewisse eingegangene Verbindlichkeit durch eine Nichtigkeitsklage angefochten werden kann, so auszulegen, daß diese Rechtshandlung oder Verbindlichkeit nicht schon von Rechtswegen nichtig sey, sondern nur durch die Nichtigkeitsklage angefochten werden könne. 8) Von Rechtswegen nichtig sind z. B. Schenkungen, welchen die gesetzliche Form abgeht, Art. 931. dagegen können z. B. Verträge, welchen ein Irrthum oder eine Ueberlistung oder Gewalt zum Grunde liegt, ob sie wohl das Gesetz für nichtig erklärt, doch nur mittelst der Nichtigkeitsklage angefochten werden. Art. 1117. 1304. — Die Nichtigkeiten der zweyten Art, die, welche auf dem Grunde des Gesetzes beruhn, sind ihrem Wesen nach in das Ermessen des Richters gestellt. Der Richter hat hierbey zu erwägen, ob die Beobachtung der Vorschrift, welche verletzt worden ist, sey es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder nach dem Zwecke des Gesetzes, als wesentlich nothwendig zu betrachten war oder nicht? 9) Im Zweifel ist eine eingegangene Verbindlichkeit oder eine Rechtshandlung für zu Recht beständig zu erachten. 10) — Die Nichtigkeiten der zweyten Art kommen ihren rechtlichen Folgen nach ganz mit denen überein, welche kraft einer ausdrücklichen Vorschrift der Gesetze, jedoch nicht von Rechtswegen, eintreten; und eben so in einer jeden andern Hinsicht, ausgenommen, daß bey jenen die Frage, ob eine gewisse Verbindlichkeit oder Rechtshandlung für nichtig zu erachten sey, sowohl in thesi als in hypothesi bey diesen aber nur in hypo-

8) Eine Ausnahme von dieser Regel scheint der Art. 502. jet. Art. 1304. zu machen. Jedoch kann man den Art. 502. mit der Regel auch so vereinigen, daß die Rechtshandlungen eines Unmündiggesprochenen, nur so lange die Interdiction dauert oder der Interdi-

cirte lebt, von Rechtswegen nichtig seyen.

9) Beispiele werden in der Lehre von den *actes respectueux*, von der Inskription der Hypotheken vorkommen.

10) Vgl. Art. 1157. und Toull. a. a. O. —

thesi, in das Ermessen des Richters gestellt ist. Man kann daher auch die Nichtigkeiten überhaupt in nullitates ipso jure, und in nullitates per sententiam judicis tales eintheilen.

Die Nichtigkeiten sind entweder Nichtigkeiten des öffentlichen oder Nichtigkeiten des Privatrechts, je nachdem sie auf einem öffentlichen oder auf einem Privatinteresse beruhn; eine Eintheilung, welche z. B. in der Lehre von der Bestätigung der Verbindlichkeiten von praktischer Wichtigkeit ist. — Die Nichtigkeiten sind ferner entweder absolute oder relative Nichtigkeiten. Eine Rechtsurkunde (un acte) ist absolut nichtig, wenn und in wie fern sie von einem Jeden, dem sie entgegen gesetzt wird, als nichtig angefochten werden kann; in dem entgegengesetzten Falle ist sie blos relativ nichtig. Eine Verbindlichkeit wird absolut nichtig genannt, wenn sie in Beziehung auf alle Partheyen, und relativ nichtig, wenn sie nur in Beziehung auf die eine oder die andere Parthey ungültig ist. Es dürfte sich keine allgemeine Regel oder keine rechtliche Vermuthung aufstellen lassen, nach welchen man den Nichtigkeiten entweder die eine oder die andere Eigenschaft beyzulegen hätte. Sondern man hat bey einer jeden einzelnen Nichtigkeit, welcher die Gesetze nicht ausdrücklich die eine oder die andere Eigenschaft beylegen, die Frage nach dem Grunde zu entscheiden. Uebrigens ist mit dieser Frage nicht die Frage zu verwechseln, ob und in welchen Fällen die Nichtigkeit einer Verbindlichkeit von dritten Personen geltend gemacht werden kann. Diese letztere Frage ist nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche theils von der verbindenden Kraft der Verträge für dritte Personen theils von dem Rechte dritter Personen, einen Vertrag anzufechten, (Art. 1166. 1167.) gelten und in der Folge vorkommen werden. ¹¹⁾

11) Vgl. über diese Fragen: tr. des transactions. n. 287. ff. Toullier VII, 605. und den a. — Z. B. die Art. 1596. 1597. er-

Eine jede Nichtigkeit hat die Folge, daß das Nichtige in rechtlicher Hinsicht als nicht geschehen zu betrachten ist, und mithin in dieser Eigenschaft überall keine rechtlichen Wirkungen hervorbringt, (wenn es auch in einer andern Eigenschaft, z. B. als ein Verhältniß, das factisch bestanden hat, ¹²⁾ oder als ein Vergehn, s. C. de pr. Art. 1030. oder als ein Geständniß, ¹³⁾ allerdings gewisse rechtliche Wirkungen hervorbringen kann,) in so fern nicht durch eine besondere Vorschrift der Gesetze eine Ausnahme von dieser Regel gemacht wird. ¹⁴⁾ S. z. B. Art. 201. 202. Jedoch ist in Beziehung auf den aufgestellten Grundsatz noch ein Unterschied zu machen zwischen den Nichtigkeiten, die von Rechtswegen und zwischen denen, die nur kraft eines richterlichen Urtheiles eintreten. Die von Rechtswegen nichtigen Handlungen und Verbindlichkeiten sind, (allemaal mit Vorbehalt der Ausnahmen, die in besonderen gesetzlichen Vorschriften enthalten seyn können,) schon ursprünglich nicht und in keinem Augenblick, als existirend zu betrachten; die übrigen sind einstweilen, und bis daß sie von dem Richter für nichtig erklärt werden, allerdings wirksam. Vgl. unten zu Art. 201. 2267. ¹⁵⁾

Eine Nichtigkeit wird bedeckt, (les nullités se couvrent) 1) durch die Bestätigung der Rechtsurkunde, 2) durch die Verjährung. ¹⁶⁾ Jedoch von beyden Ein-

klären gewisse Käufe für nichtig, aber, nach dem Grunde des Verbothes, nur in Beziehung auf die Verbindlichkeit des Verkäufers. Delvinc. ad Art 1597.

¹²⁾ Z. B. wenn eine Ehe für nichtig erklärt wird, aber unter den Gatten eine Gemeinschaft der Güter de facto bestanden hat. Toullier I, 665.

¹³⁾ Sirey I, 1, 208.

¹⁴⁾ Quod nullum est, nullum producit effectum. Ueber die Ausnahmen s. Merlin m. nullité §. 4.

¹⁵⁾ S. über diesen Unterschied

auch Toullier VII, 527. — Kann die Vollziehung einer Rechtsurkunde, durch die Einrede, daß sie nichtig sey aufgehalten werden? S. Toull. a. a. O. Sir. IV, II, 18.

¹⁶⁾ Die Regel, welche von einigen Rechtslehrern (s. Merlin m. nullité §. 8. und den a. traité des transact. n. 315.) aufgestellt wird, — daß die Nichtigkeiten des öffentlichen Rechts nicht durch die Verjährung gedeckt werden können, — ist wenigstens in der Allgemeinheit, in welcher sie zuweilen aufgestellt wird, unrichtig.

reden, so wie von der Nichtigkeitsklage, wird in diesem Handbuche, (damit es der im C. c. befolgten Ordnung möglichst treu bleibe,) erst weiter unten gehandelt werden.

Uebrigens sind die in diesem §phen aufgestellten Regeln und Sätze jederzeit mit Vorbehalt der besonderen Bestimmungen anzuwenden, welche der C. c. über die Nichtigkeiten in einzelnen Lehren, z. B. in der Lehre von der Ehe, enthält.

IV. Von der Auslegung der Civilgesetze.

§. 38.

Im allgemeinen.

Die Auslegung der Gesetze ist entweder eine amtliche (öffentliche — *interpretatio publica*) oder eine Privatauslegung. Eine öffentliche Auslegung ist 1) die, welche von dem Gesetzgeber oder im Nahmen des Gesetzgebers geschieht, (*interpretatio authentica*), 2) die Auslegung durch die Gerichte. (*Interpretatio usualis. Usus fori. La jurisprudence.*) Die Privatauslegung geschieht z. B. durch die Rechtsgelehrten. Beyde, die öffentliche und die Privatauslegung, sollen nach den Regeln der Wissenschaft, der Auslegungskunst, geschehn. ¹⁾

§. 39.

Von der öffentlichen oder amtlichen Auslegung.

Das Recht der authentischen Auslegung, (nach der ehemaligen Verfassung ein Recht des Kaisers,) steht nach der heutigen Verfassung dem Könige zu, ¹⁾ obwohl im J. 1814. die Kammern den König

1) Die Eintheilung: *Interpr. legum est vel authentica vel usualis vel doctrinalis*, ist daher in mehr als einer Hinsicht falsch.

1) *Loi v. 16. Sept. 1807. GA. es StR. v. 27. Novbr. v. 17. Dcbr. 823.* — Ueber die Geschichte der

authentischen Auslegung in Frankreich — über die Verfassungsgesetze, die nach und nach in Frankreich wegen dieses Gegenstandes erschienen sind, — s. Merlin m. *interprétation n. III. T. XVI. Sir. XXIV, II, 17.*

um die Vorlegung eines Gesetzentwurfes gebeten haben, des Inhalts, daß die Auslegung der Gesetze in dem durch das Gesetz v. 16. Sept. 1807. vorhergesehenen Falle in Zukunft nur im Wege der Gesetzgebung d. h. nur mit Zustimmung der Kammern geschehn solle.

Die Gerichte sind nicht bloß berechtigt, sondern selbst verpflichtet, die Gesetze nöthigenfalls (nach den §. 40. aufzustellenden Regeln) auszulegen. Denn ein Richter, der sich in einer bürgerlichen Rechtssache ²⁾ weigert, Recht zu sprechen, unter dem Vorwande des Stillschweigens oder der Dunkelheit oder der Unzulänglichkeit des Gesetzes, kann von der theiligten Parthey als schuldig einer Justizverweigerung vor den Gerichten verfolgt werden, Art. 4. ³⁾ Es sind daher, und damit die Gerechtigkeitspflege desto selbstständiger sey, die Gerichte, (einen einzigen Fall ausgenommen, s. das Folgende,) weder verpflichtet noch berechtigt, vor der Entscheidung einer bestimmten Rechtssache und zum Zwecke einer zu fassenden Entscheidung auf eine authentische Auslegung des Gesetzes anzutragen. Jedoch sollen die Gerichte das Gesetz nur in Beziehung auf einen jeden einzelnen Fall, in welchem es zur Anwendung kommt, nicht aber durch gemeine Bescheide (par des arrêts de réglemant) d. h. nicht in der Maase auslegen, daß sie über eine streitige oder in den Gesetzen unentschiedene Rechtsfrage eine allgemeine und für alle künftige Fälle geltende Regel mittelst eines förmlichen Beschlusses aufstellen; Art. 5. ⁴⁾ woraus zugleich gefolgert werden

2) In Strafsachen bleibt es bey der Regel: Nulla poena sine lege. Sir X, I, 1.

3) Vgl. Discuss. ad h. Art.

4) Die Parlemeute hatten das Recht, solche arrêts de réglemant zu erlassen. Gegen die Widerherstellung dieses Rechts ist der Art. 5. gerichtet. Merlin m. arrêts de réglemant. Anwendungen dieses

Art. s. b. Sir. IV, II, 270. XXV, I, 393. — Ueber die Vorträge, welche von den Kronanwälden bey der feyerlichen Wiedereröffnung den Gerichtssitzungen nach den Ferien gehalten zu werden pflegen, (les Mercuriales — a die Mercurii) und die Beschlüsse, welche hierauf von den Gerichten gefasst werden können, s. das Dekret v. 20. April 1810. Art. 8.

kann, daß dem Gerichtsgebrauche keinesweges das Ansehen eines Gewohnheitsrechtes zukommt, daß vielmehr die Gerichte, wenn sie auch in dem Interesse der Gerechtigkeitspflege eine einmal nach vorausgegangener Prüfung angenommene Meinung nicht leichtlich verlassen sollen, dennoch auf der andern Seite verpflichtet sind, die Meinungen, deren Unhaltbarkeit die Theorie oder die Erfahrung in der Folge zeigt, wieder aufzugeben. 5)

Da die königlichen, so wie vormals die kaiserlichen, Gerichtshöfe, ein jeder in seinem Bezirke, unabhängig Recht sprechen, (daher *cours souverains* genannt,) so würde sich sehr bald in dem Bezirke eines jeden einzelnen Gerichtshofes ein besonderer Gerichtsgebrauch gebildet haben, (ein Gebrechen der Französischen Gerichtsverfassung vor der Revolution!) wenn nicht die Bestellung des Kassationsgerichtshofes, — eines Gerichtshofes, welcher als der Mittelpunkt der Gesetzauslegung und als der Bürge für die Einheit dieser Auslegung zu betrachten ist, — dem Uebel vorgebeugt hätte. Vgl. *loi v. 27. Vent. VIII. tit. VI.* — Es kann nemlich in der Regel 6) gegen ein jedes Urtheil, welches von einem Französischen Gerichte in letzter Instanz (*en dernier ressort*) gesprochen worden ist, 7) das Rechtsmittel der Kassation (*le pourvoi en cassation*) in so fern gerichtet werden, als die gefällte Entscheidung, — sey es weil sie das Gesetz irrig ausgelegt oder den Fall nach einem Gesetze, unter welches er nicht gehörte, beurtheilt hat, oder in der Sache die Förmlichkeiten des gerichtlichen Verfahrens verletzt worden

5) Vgl. *lettres sur la profession d'avocat. Par Camus. I, 98. Observations sur le danger d'interpréter les lois. Par Crivelli. Par 1807. 8.* — Eine Abh. von Lasaulx über die Frage: Quelle doit être l'influence de la jurisprudence des arrêts sur l'enseigne-

ment des lois? steht in der *bibl. du barreau. 1809. I, 331.*

6) Denn z. B. gegen die Erkenntnisse des Prisenrathes, (*du conseil des prises*) kann dieses Rechtsmittel nicht eingewendet werden.

7) Wie wenn ein Land mit Frankreich vereinigt wird? *S. Sir, XIII, I, 249.*

sind, — mit dem Gesetze oder als sie mit einem rechtskräftigen Erkenntnisse ⁸⁾ in Widerspruch steht. ⁹⁾ Dieses Rechtsmittel kann nicht nur von den Partheyen, sondern auch, wenn und in wie fern diese nicht davon Gebrauch machen, von dem bey dem KGH. angestellten Kronanwälde, jedoch von diesem nur in dem Interesse des Gesetzes (*dans l'intéret de la loi*) d. h. nur unbeschadet der Rechtskraft des Urtheiles unter den Partheyen und nur zu dem Ende, *ne sententia ad exemplum trahatur*, eingewendet werden. Der KGH., welcher über dieses Rechtsmittel erkennt, ist in drey Sektionen eingetheilt, in die section des requêtes, welche über die Zulässigkeit des Rechtsmittels in Civilsachen, in die section de cassation civile, welche über das Rechtsmittel, nachdem es in einer Civilsache zugelassen worden ist, definitiv, und in die section de cassation criminelle, welche über das Rechtsmittel der Kassation in Kriminal- und Polizeysachen und zwar so fort (ohne ein vorläufiges jugement d'admission) definitiv erkennt, ¹⁰⁾ Der KGH. bestimmt

8) Nach dem jetzigen Gerichtsgebrauche kann dieses Rechtsmittel nicht mehr aus dem Grunde gebraucht werden, weil das Urtheil mit dem klaren Buchstaben eines unter den Partheyen abgeschlossenen Vertrages in Widerspruch stehe. (Etwas anderes ist es, wenn ein Vertrag unter ein Gesetz subsumirt worden ist, unter welches er nicht gehört.) Merlin m. société. Sir. XXIII, I, 378.

9) Das Gericht entscheidet also nur über Rechtsfragen (*de lege violata*), nicht über Thatsachen z. B. nicht darüber, ob das Urtheil mit Grund gewisse Thatsachen für erwiesen oder für nicht erwiesen gehalten. Jedoch so einfach auch dieser Satz an sich ist, so manchen Schwierigkeiten ist er doch in der Anwendung unterworfen. Vgl. Merlin m. cassat. und m. substit.

fidéic. Sect. VIII. n. 7. Ebend. qu. m. cassation u. m. propriété littéraire §. 1. — Auf der andern Seite hat man das Rechtsmittel der Kassation nicht mit der Nichtigkeitsklage des Deutschen Rechts zu verwechseln. Z. B. Jenes Rechtsmittel ist schon dann begründet, wenn die Entscheidung, welche angefochten wird, auf einer irrigen Auslegung der Gesetze beruht.

10) In Beziehung auf den Gerichtsgebrauch und die Wissenschaft sind folgende Unterschiede bemerkenswerth: 1) Ein Urtheil, welches einen *pourvoi en cassation* verwirft, ist nicht von demselben Gewichte, wie ein Urtheil, das das angefochtene kassirt. 2) Bey den Urtheilen der ersten Art beachte man die Worte der Entscheidung, ob es heißt, *que l'arrêt a rempli le vœu de la loi, qu'il a jugé conformément à la loi etc.*

nie, was unter den Partheyen Rechtens seyn soll; (elle ne connoit pas du fonds des affaires;) sondern er kann nur entweder das Rechtsmittel abweisen, (la cour rejette,) oder das angefochtene Urtheil für nicht gesprochen erklären, (la cour casse et annulle etc.) In dem letzteren Falle verweist er die Sache an ein anderes Gericht, das jedoch keinesweges an die Meinung, nach welcher der KGH. das Urtheil kassirt hat, gebunden ist. ¹¹⁾ Uebrigens hat in Civilsachen das Rechtsmittel der Kassation in der Regel nicht die Wirkung, die Vollziehung des angefochtenen Urtheiles aufzuhalten. (Non habet vim suspensivam.) S. jedoch z. B. Art. 263.

Da zu Folge dieser Darstellung dem KGH. keinesweges das Recht der authentischen Auslegung zusteht, da vielmehr der Fall eintreten kann, dafs, weil die von dem KGH. angenommene Meinung auch von dem Gerichtshofe, an welchen er die Sache nach der Kassation des ersten Urtheiles verwiesen hat, nicht angenommen wird, die Sache von neuem und aus demselben Grunde zur Entscheidung des KGH. gelangt, und dafs so am Ende ein Dritter (der Gesetzgeber,) den wahren Sinn des Gesetzes bestimmen mufs, so war für Fälle dieser Art eine gesetzliche Verfügung Bedürfnis. Und diese Verfügung ist in der loi v. 16. Sept. 1807. enthalten, ¹²⁾ Art. 1. Il y a lieu à interprétation de la loi, (zur authentischen Auslegung,) si la cour de cassation annulle deux arrêts ou jugemens en dernier ressort, rendus dans la même affaire entre les mêmes parties, et qui ont été attaqués par les mêmes moyens. Art. 2. Cette interprétation est donnée dans la forme des réglemens d'administration pu-

oder ob es nur heifst, qu'il n'a violé la loi etc. 3) Von besonderem Gewichte sind die Urtheile, welche von dem gesammten KGH. — consultis classibus, les sections réunies — gesprochen worden sind.

11) Selbst in dem Falle, da eine authentische Auslegung erfolgt ist, hat der KGH. diesen Weg einzuschlagen. Sir. VIII, II, 33.

12) Sie ist fortdauernd bey Kraft. Vgl. das Anm. 1. a. GA. des StR.

blique. ¹³⁾ Art. 3. Elle peut être demandée par la cour de cassation avant de prononcer le second arrêt. Art. 4. Si elle n'est pas demandée, la cour de cassation ne peut rendre le second arrêt que les sections réunies, et sous la présidence du grandjuge. (Jetzt des garde-des-sceaux.) Art. 5. Dans le cas de l'article précédent, si le troisième arrêt est attaqué, ¹⁴⁾ l'interprétation est de droit et il sera procédé comme il est dit à l'art. 2.

Schriften über die Verfassung etc. des KGH.: Merlin m. cour de cassation. — De l'autorité judiciaire. Par Henrion de Pansey. — Pigeau I, 636. — Exposition de l'esprit des lois concernant la cassation en matière civile. Par Lavaux. Par 1809. 8. (Von dems. Vf. hat man auch ein Manuel du tribunal de cassation.)

§. 40.

Von der Auslegungskunst. ¹⁾

Die Auslegung der Gesetze (und die einer jeden Willenserklärung) ist entweder die grammatische (oder die logische. Die erstere deutet den Sinn der Gesetze nach dem Wortverstande, die letztere nach dem Grunde derselben. (Ex ratione legum.) Der Grund des Gesetzes kann entweder bloß zur Erläuterung oder zur Ausdehnung oder zur Einschränkung der gesetzlichen Vorschrift benutzt werden. Man theilt

¹³⁾ Von dieser Auslegung werden dieselben Grundsätze gelten, wie von auslegenden Gesetzen! Vgl. Sir. XXIV, II, 11.

¹⁴⁾ S. einen Fall dieser Art b. Merlin qu. m. faux. Add. und einen andern in einem CA. des StR. v. 10. Okt. 1811.

¹⁾ Mein Versuch einer allgemeinen Hermeneutik des Rechts. Meissen 1805. 8. Théorie de l'interprétation logique des lois en général et des lois romaines en particulier. Par A. F. J. Thibaut.

Trad. de l'Allemand par C. de Sandt et A. Mailher de Chassat. Par 1811. 8. De l'interprétation des lois. Par A. Mailher de Chassat. Par. II. Ed. 1825. 8. — Der C. c. enthält keine Regeln für die Auslegung der Gesetze. Jedoch sind die Regeln, die er Art. 1156. ff. für die Auslegung der Verträge aufstellt, in so fern, als sie auf der Natur einer Willenserklärung überhaupt beruhen, auch auf die Auslegung der Gesetze anwendbar.

daher die logische Auslegung der Gesetze wiederum ein in die erläuternde, die ausdehnende und die beschränkende, (*Interpretatio logica est vel declarativa vel extensiva vel restrictiva.*) Die erstere kann man auch die *interpr. qualitativa*, die beyden letzteren zusammen die *interpr. quantitativa* nennen.)

— Bey der grammatischen Auslegung hat man vor allen Dingen den juristischen Sprachgebrauch zu berücksichtigen; Arg. Art. 1159. ²⁾ sodann aber ist eine jede gesetzliche Vorschrift hauptsächlich ihrem ganzen Zusammenhange nach, (z. B. ein Artikel aus dem andern, wenn beyde denselben Gegenstand betreffen,) auszulegen. Arg. Art. 1161. ³⁾ — Sind die Worte des Gesetzes klar, so soll man ihm nicht einen von dem Wortverstande abweichenden Sinn zu Folge des Grundes der Verfügung unterlegen. Lassen jedoch die Worte mehr als eine Deutung zu, so soll man das Gesetz nach seinem Grunde deuten, wenn auch die Deutung gegen den Wortverstand, der sich dem Leser zuerst darbiethet, lauten sollte. Arg. Art. 1156. ⁴⁾

— Ein Gesetz ist auf alle die Fälle anzuwenden, welche das Gesetz seinem Grunde, wenn auch nicht seinem Wortverstande nach unter sich begreift. (*Ubi eadem est legis ratio, eadem est legis dispositio.* — Grundsatz der ausdehnenden Auslegung.) Dagegen ist eine

2) Die gesetzliche Sprache ist so wie die Gerichtssprache ausschliesslich die Französische; ehemals war die eine und die andere die Lateinische. (Daher die meisten Rechtswörter des Franz. Rechts Lateinischen Ursprungs sind.) Merlin m. langue Franç. (Hier findet man auch die Dekrete über die Einführung der Franz. Sprache in den Ländern, die während der Kriege der Revolution mit Frankreich vereinigt wurden.) — Dictionnaire de termes de pratique de droit, d'ordonnances ou de coutumes. Par Cl. Jos. Ferrière. Die neueste Ausgabe von Bou-

cher d'Argis besorgt, ist erschienen zu Paris. 1771. 4. Le nouveau Ferrière ou dictionnaire de droit et de pratique etc. Par C. H. d'Agar. Par. 1805. III. T. 4. (Unbefriedigend!) Vocabulaire des cinq Codes ou définitions simplifiées des termes de droit et de jurispr. exprimés dans ces Codes. Par Biret. Par. 1826. 8. — Discours sur les vices du langage judiciaire. Par Berriat Saint-Prix. Par. 1809. 8.

3) l. 24. D. de legibus. Merlin qu. m. triage §. 2.

4) l. 17. D. de legib. Merlin m. doute. m. mineur §. 4.

gesetzliche Verfügung nicht auf die Fälle anwendbar, welche, wenn auch unter derselben nach dem Wortverstande des Gesetzes begriffen, dennoch nach dem Grunde des Gesetzes von derselben ausgeschlossen sind. (Cessante ratione legis, cessat ejus dispositio. — Grundsatz der beschränkenden Auslegung.) Jedoch hat die Rechtsregel: Die Anwendbarkeit eines Gesetzes ist durch dessen Grund bedingt — nicht den Sinn, als ob ein Gesetz schlechthin aufhöre, verpflichtend zu seyn, sobald der Grund wegfällt, welcher den Gesetzgeber bestimmte, das Gesetz zu bekräftigen. Ein jedes Gesetz hat, was seine verbindende Kraft im allgemeinen betrifft, seinen Grund in sich selbst d. h. in der Sanktion, welche der Gesetzgeber der Verfügung ertheilt hat. Sondern der Sinn jener Regel ist nur der, daß ein Gesetz nicht auf die Fälle anzuwenden ist, die unter dessen Grunde, der Grund mag übrigens fortdauernd faktisch bestehn oder nicht, oder vorausgesetzt, daß der Grund fortdauernd bestehe, nicht begriffen sind.⁵⁾

Ein Anderes ist es, die Gesetze auslegen, ein Anderes, aus ihnen die Folgerungen ziehn, die sich aus denselben entweder unmittelbar oder mittelst eines Schlusses ableiten lassen; — so oft auch Beydes verwechselt worden ist. Die Schlüsse, mittelst welcher man aus den Gesetzen (in dem Interesse der Wissenschaft und der Praxis) gewisse Folgerungen ableiten kann, sind hauptsächlich folgende: 1) Der Schluss der Analogie. Was die Gesetze für einen bestimmten Fall verfügen, ist auch auf andere diesem ähnlichen Fälle anwendbar. Jedoch wird zur Anwendbarkeit dieses Schlusses nicht nur eine vollkommene Aehnlichkeit der Fälle, sondern auch das vorausgesetzt, daß die Verfügung nicht von den allgemeinen Grund-

5) Merlin qu. m. tribunal d'appel §. 3. m. droit d'usage §. 3. Sir. XXV, I, 237.

sätzen des Rechts (nicht a jure communi) abweiche. 6) — 2) Wenn dagegen eine Verfügung aus irgend einem Grunde als eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte zu betrachten ist, so ist sie schlechthin auf den Fall zu beschränken, von welchem sie ausdrücklich spricht. 7) (Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis. Exceptio est strictissimae interpretationis.) — 3) Ein Strafgesetz ist jederzeit als eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte zu behandeln, (vgl. §. 34.) mithin nicht auf solche Fälle zu erstrecken, auf welche die Strafdrohung nicht ausdrücklich gerichtet ist. — 4) Wenn das Gesetz einen bejahenden Satz enthält, so verneint es das gerade Gegentheil und umgekehrt. 8) (Argumentum a contrario.) — 5) Der Schluß a majori ad minus und a minori ad majus ermächtigt, das Gesetz auf solche Fälle zu erstrecken, in welchen der Grund, auf welchem es beruht, in einem höheren Grade eintritt, als in den unter dem Gesetze ausdrücklich begriffenen Fällen — 6) Wenn das Gesetz einer gewissen Verfügung keine Unterscheidung oder Einschränkung hinzugefügt hat, so darf auch durch die Auslegung nicht die Allgemeinheit der Verfügung beschränkt werden. (Ubi lex non distinguit, neque interpretis est distinguere.)

§. 41.

Von der Auslegung des C. c. ins besondere.

Bey der Auslegung des C. c. sind folgende besondere Regeln zu beachten: 1)

1) Der C. c. ist in einer jeden Lehre, in welcher er aus dem älteren Rechte oder aus dem Zwischenrechte geschöpft ist, aus

6) Merlin m. pâturage. T. XVII. (Der Ausdruck: Droit commun, jus commune, bezeichnet bey den Französischen Rechtsgelehrten die allgemeinen Grundsätze des Rechts.)

7) l. 14. 15. D. de legibus.

8) Merlin rép. u. qu. m. argumentum a contrario.

1) Vgl. Dabelow's Archiv. 2. St. S. 170. Spangenberg I, 80.

dieser seiner Quelle zu erläutern. Wenn jedoch auch im Zweifel anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, dem vormaligen Rechte treu zu bleiben, ²⁾ so hüthe man sich doch, einen Rechtssatz des älteren Rechts in den C. c. hineinzutragen, ³⁾ der in demselben weder ausdrücklich noch folgerungsweise enthalten ist, oder die Folgen zu übersehn, welche eine durch den C. c. in dem älteren Rechte getroffene Veränderung auch in Beziehung auf andere durch den C. c. nicht ausdrücklich abgeänderte Sätze dieses Rechtes hat.

2) Die Berathung des C. c. im Staatsrathe und die Bemerkungen des Tribunates über den Entwurf des Gesetzbuchs sind besonders in so fern von der größten Wichtigkeit für die Auslegung des C. c., als sie über die Entstehung einzelner gesetzlicher Verfügungen, — über die Art, wie sich nach manchen Vorschlägen und Abänderungen die definitive Redaktion des Gesetzes bildete, — Aufschluß geben. So bedeutend überdies der Gewinn ist, den man auch sonst noch aus der Berathung des Staatsrathes ziehen kann, um in den wahren Sinn und Geist der in dem C. c. enthaltenen Gesetze einzudringen, so würde man sich doch irren, wenn man die Aeusserungen einzelner Mitglieder dieser Behörde oder selbst die von der Gesamtheit oder der Mehrheit der Mitglieder angenommenen Meinungen einer authentischen Auslegung gleichstellen wollte, ⁵⁾ Eben so wenig kann man aus dieser Quelle den C. c. ergänzen.

2) Grenier des donat. et des testam. II, 274.

3) Vgl. unten die Erläuterung des Art. 843.

4) Ein Beyspiel kann aus der Geschichte der Redaktion des Art. 184. entlehnt werden.

5) Es kommen Fälle vor, wo

die definitive Redaktion von der im Staatsrathe beschlossenen abweicht, ohne daß man aus den bisher bekannt gemachten Protokollen den Grund dieser Abweichung erklären kann. Vgl. die Discuss. ad Art. 800. 947. S. auch Lo cré ad Art. 392.

3) Den amtlichen Reden, welche bey Gelegenheit der Dekretirung des Gesetzbuches gehalten worden sind, kann nur das Ansehn beygelegt werden, welches den Meinungen eines wohlunterrichteten Auslegers gebührt. Es darf nicht befremden, wenn in diesen Reden zuweilen sogar offenbare Irrthümer vorkommen, ⁶⁾ da sie von Männern ausgearbeitet wurden, welchen der schnelle Verlauf der öffentlichen Verhandlungen oder anderweitige Geschäfte nicht immer die zu einer solchen Arbeit erforderliche Muse gestatteten, von Männern, welche das erst im Werden begriffene Ganze noch nicht übersehn konnten.

4) Man vergesse nicht, dafs der C. c. aus mehreren einzelnen Gesetzen besteht, welche zu verschiedenen Zeiten ihre definitive Fassung erhalten haben und zu verschiedenen Zeiten dekretirt worden sind. So lösen sich manche Schwierigkeiten, welche sonst das Gesetz darbiethet. ⁷⁾

5) Auch das ist zu beachten, dafs der Entwurf des C. c. von Männern ausgearbeitet worden ist, von welchen einige ihre wissenschaftliche Bildung in den Ländern des Gewohnheitsrechts andere sie in den Ländern des geschriebenen Rechts erhalten hatten. So wird z. B. in mehreren Stellen des C. c., welche sich auf die Vermögensverhältnisse der Eheweiber beziehen, nur von der Ehefrau, die mit ihrem Manne in Gütergemeinschaft lebt, (nur von der femme commune en biens) und zwar bloß deswegen gesprochen, weil der, von welchem der Vorschlag zu der Verfügung ausging, allein

6) Merlin m. divorce. Sect. IV, §. 10. Ehend. qu. m. notaire.

7) Z. B. der Art. 103. spricht von dem Kurator des Unmündiggesprochenen, ungeachtet dem Un-

mündiggesprochenen nach S. 505 ein Tutor zu bestellen ist. S. auch. Art. 141. und Delvinc. zu diesem Artikel.

die eheliche Gütergemeinschaft, als die Regel des Wohnheitsrechts, vor Augen hatte. Ueberhaupt hat der Kampf zwischen dem Wohnheits-, und dem geschriebenen Rechte den entschiedensten Einfluß auf die ganze Fassung des Gesetzbuches gehabt.

Die Hauptsache bleibt immer die, daßs man das Gesetzbuch aus sich selbst auslege.

Auch einige mit einander streitende Gesetze (Antinomien) kommen in dem Gesetzbuche vor. Wenn diese Widersprüche nicht durch die Auslegung gehoben werden können, was vor allen Dingen zu versuchen ist, Arg. Art. 1157. wenn eben so wenig die Rechtsregel: *Lex posterior derogat priori* — in einem Falle dieser Art Anwendung findet, ⁸⁾ so ist diejenige gesetzliche Verfügung vorzuziehen, welche mit dem gemeinen Rechte vorzugsweise übereinstimmt.

V. Von den Kenntnissen und Wissenschaften, welche Hilfsmittel zur Erlernung und Bearbeitung des dormalen in Frankreich bestehenden Civilrechtes sind.

§. 42.

Rechtsgeschichte.

Zu diesen Hilfswissenschaften gehört I. die Geschichte des Französischen Civilrechtes. — *Literatur*: 1. Schriften über die Geschichte des gesamten Französischen Rechts: *Histoire du droit Français*. Par. 1682. 12. *Historiae juris Gallicani epitome*. Auct. J. Mart. Silberrad. Argent. 1751 auch 1765. 8. *Analyse historique des principes du droit Français*. Par Duchesne. Par. 1756. 12. *Essais sur les révolutions du droit Fr. pour servir d'introduction à l'étude de ce droit*. Par Bernardi. Par. 1785. 8. *Histoire du droit Français*. Par Boileau. Par. 1806. 12. *Précis historique de la lé-*

8) Dem der C. c. besteht aus publicirten Gesetzen mehreren zu verschiedenen Zeiten

gislation Française. Par Alex. Ceresa de Bonvillaret. Turin 1812. 8. De l'origine et des progrès de la législation Franç. ou histoire du droit public et privé de la France depuis la fondation de la monarchie jusques et y compris la révolution. Par Bernardi. Par. 1816. 8. Traité du choix et de la méthode des études, suivi de l'histoire du droit Français. Par Fleury. Par. 1822. 8. Précis historique du droit Français par l'abbé Fleury, avec la continuation depuis 1674 jusqu'en 1789. Par Dupin. Par. 1826. 18. (Mit dem Jahr 1674 endete nemlich die — oftmals aufgelegte — Schrift des Abbé Fleury.) — Noch verdient hier folgendes Werk wegen des Interesses, das es auch für die Geschichte des Französischen Rechtes hat, angetührt zu werden: Histoire de la législation. Par le comte de Pastoret. Par. 1817. IV. Vol. 8. — II. Schriften über die einzelnen Perioden oder Theile der Geschichte des Franz. Rechts: 1. Schriften über die Geschichte des ältesten Französischen Rechts: Histoire des Capitulaires des rois Français de la première et de la seconde race. Par de Chiniac. Par. 1779. 8. Commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicorum. Auct. G. L. Biener. Lpz. 1787. ff. 8. Lib. I. cap. III. Lib. II. Lib. III. cap. I. II. Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes. Von Wiarda. Bremen 1809. Essai historique sur les lois et institutions qui ont gouverné la France sous les premiers rois. Par Hetzrod. Par. 1811. 8. — 2. Schriften über die Geschichte des Gewohnheitsrechts. (Droit coutumier.) Bibliothèque des coutumes etc. Par Berroyer et de Lauriere. Par. 1699. 4. in der Vorrede. Les coutumes du duché de Bourgogne avec les observations du président Bouhier. Dijon 1742. 1746. II. Vol. fol. Recherches pour servir à l'histoire du droit Fr. Par Grosley. Par. 1652. 12. — 3. Ueber die Geschichte des Zwischenrechts s. Lassaulex Comment.

I. 6

über den C. N. I, 20. Schmidt's Einleitung in das Franz. Recht. I. B. 1. Abth. S. 36.

A. Geschichte des Französischen Civilrechts von den ältesten Zeiten an bis zur Revolution ¹⁾. — Mit der Herrschaft der Römer verbreitete sich auch das Römische Recht über Gallien, über das nachmalige Frankreich. Als die Revolution, welcher man in der Geschichte den Namen der großen Völkerwanderung gegeben hat, auch in Gallien der Herrschaft der Römer ein Ende gemacht, und mehreren von Deutschen Völkerschaften, (den Franken, den Gothen, den Bourguignons,) gestifteten Staaten das Daseyn gegeben hatte, war der Zustand der civilrechtlichen Gesetzgebung in diesen Staaten ohngefähr derselbe, wie in den übrigen Reichen, welche nach und nach von Völkern Deutschen Ursprungs in den Provinzen des Römischen Reichs gestiftet worden waren. Die bisherigen Einwohner dieser Provinzen, die Römer, (und daher namentlich die Geistlichen, welche noch lange nach der Eroberung fast ausschließlich von Römischer Abkunft waren,) wurden nach den Römischen, die Eroberer nach ihren Nationalgesetzen, also nach Deutschen Rechten, gerichtet, zu Folge des Grundsatzes des altdeutschen Rechts, *quemlibet sua lege vivere*. (Die Ansicht, daß das Gesetz über das Land herrsche, die Idee eines Staatsgebietes, war den Eroberern noch fast unbekannt.) Diese Nationalgesetze, die bisher nur in der Ueberlieferung gelebt hatten, wurden in der Folge, hier früher dort später, niedergeschrieben; (*Lex Saliarum — Ripuariorum — Burgundionum — Wisigothorum*;) auch die Quellen des Römischen Rechts, welche die Eroberer vorgefunden hatten, wurden in einigen der neugestifteten Staaten, verändert und mit Zusätzen, von neuem als königliche für die Römer gel-

¹⁾ Die neueren Rechtsgelehrten unter der Benennung: *Droit ancien* — zu begreifen pflegen das Recht dieser Periode

tende Verordnungen bekannt gemacht. (Breviarium Alaricianum.) Ueberdies wurden, namentlich in dem Frankenreiche, auch neue Gesetze (leges) und königliche Verordnungen (Capitularia) erlassen, die ersteren mit Zustimmung des Volks und späterhin der Stände, die letzteren von dem Könige allein ²⁾. Jedoch betrafen diese Gesetze und Verordnungen meist nur die Verfassung, oder die Kirche, oder das Lebenswesen, oder die Polizey, nicht aber das Civilrecht, oder sie bezogen sich, wenn sie das Civilrecht zum Gegenstande hatten, auf die so eben erwähnte Verschiedenheit der Nationalrechte. — So bestanden also in Gallien, unmittelbar nachdem diese Provinz von Völkern Deutschen Ursprungs erobert worden war, und so bestanden in dem Reiche der Franken, nachdem dieses Volk die Herrschaft über das ganze ehemalige Gallien erkämpft hatte, zwey wesentlich von einander verschiedene Civilgesetzgebungen neben einander, das Römische Recht und die Nationalrechte der Eroberer. Der letzteren gab es mehrere, ob sie wohl ins gesamt Deutschen Ursprungs waren. Das Gebieth des einen Rechts war anfangs von dem des andern nicht geographisch, sondern nach den Nationen abgetheilt. Jedoch sehr bald wurde die Grenzbestimmung eine geographische; schon in den Kapitularien der Könige des zweyten Herrscherstammes tritt die Eintheilung Frankreichs in die Länder des geschriebenen und in die des Gewohnheitsrechts deutlich hervor ³⁾, die Eintheilung, welche dem Zustande der Civilgesetzgebung Frankreichs bis zur Revolution wesentlich zum Grunde lag. Die Sache mußte sich von

2) Ueber den Unterschied zwischen beyden (Leges — Capitularia) s. Capit. Ludov. Pii de a. 819. — Capitularia regum Francorum. Ed. Steph. Baluzius. Ed. nov. cur. P. de Chiniac. Par. 1780. fol. die Vorrede zum T. I. —

Geschichte der Deutschen staatsbürgerlichen Freyheit Von F. Montag. Bamb. und Würzb. 1812. 8. I. B. I. Abh. §. 11.

3) S. die Capit. Caroli Calvi. Cap. 31. Art. 20. c. 28. X. de privil. et excess. cler.

selbst machen. Unmöglich konnten zwey Gesetzgebungen auf die Dauer so neben einander bestehen, wie beyde Rechte anfangs neben einander bestanden hatten. Dieses Verhältniß both zu große Schwierigkeiten in der Praxis dar; mit der Zeit wurde es sogar unmöglich, den Römer z. B. von dem Franken zu unterscheiden. Man mußte auf irgend eine Weise dieser Ungewißheit des Rechts ein Ende machen. Da entschieden nun hauptsächlich folgende Ursachen für das Fortbestehen und die ausschließliche Herrschaft des einen Rechts in dem einen, und des andern in dem andern Theile von Frankreich. Das südliche Gallien scheint zu der Zeit, als es von den Deutschen Völkern erobert wurde, weit mehr bevölkert gewesen zu seyn, als das nördliche ⁴⁾; in jenem bestand wahrscheinlich nach der Eroberung die Mehrzahl der Einwohner aus Römern; in jenem wurde die Herrschaft der Römer am spätesten vertilgt, hatte Römische Kultur die tiefsten Wurzeln geschlagen; die Bewohner des südlichen Frankreichs, ins besondere die Gothen, blieben fort-dauernd in einer näheren Verbindung mit Italien. So geschah es denn, daß hauptsächlich in den südlichen Provinzen Frankreichs das Römische, in den nördlichen und westlichen aber das Deutsche Recht die Oberhand erhielt. — In den Ländern des geschriebenen Rechts also hatte das Römische das Ansehn und die Gültigkeit eines positiven Rechts, und zwar entweder dem Herkommen nach, (*ex usu fori*,) oder zu Folge ausdrücklicher königlicher Briefe (*Lettres patentes*). Das Recht, das in diesen Ländern ursprünglich galt, war nicht das Justinianische-Römische Recht. Denn die Gesetzgebung Justinians fiel in spätere Zeiten, als die Zerstörung der Römischen Herrschaft in Gallien. Jedoch, als — im 12ten Jahrhunderte — das wissenschaftliche Studium des Römischen Rechts in dem westlichen Europa (in Italien, in Frank-

4) Vgl. Tac. Ann. XIII, 54. 55.

reich etc.) wieder auflebte, und da die akademischen Vorträge über dieses Recht ausschliesslich das Justinianaeisch-Römische Recht zum Gegenstande hatten, so wurden, auch in Frankreich, die älteren Römischen Gesetze, und namentlich der Codex Theodosianus, fast überall durch die Justinianeische Gesetzsammlung aus den Gerichten verdrängt. Gleichwohl war die Frage, ob das Justinianeische oder das frühere Römische Recht Gesetzeskraft habe, in den Ländern des geschriebenen Rechts fortdauernd bestritten; nur in einigen, (le Dauphiné, la Provence, le Lanquedoc, la Gascogne, le Lyonnais, l'Auvergne,) war sie durch königliche Briefe für die Justinianeische Gesetzsammlung entschieden worden. — In den Ländern des Gewohnheitsrechts, (sie bildeten zusammen den grösseren Theil des Französischen Staatsgebiethes,) entwickelten sich mit der Zeit aus den ihrem Ursprunge nach Deutschen Nationalrechten (z. B. aus der lex Salariorum, aus der lex Ripuariorum,) mehrere Gewohnheitsrechte. Die geschriebenen Gesetze und die königlichen Verordnungen der Vorzeit kamen dagegen theils wegen der Seltenheit der Urkunden, in welchen sie enthalten waren, und wegen der Sprache dieser Urkunden, (der Lateinischen,) in Vergessenheit, theils auch wegen des Verfalls der königlichen Gewalt und wegen der veränderten Zeitumstände ausser Gebrauch. Jedoch blieben diese Gewohnheitsrechte ins gesamt dem Geiste jener alten Nationalrechte treu; sie entwickelten sich aus diesen und aus den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gesellschaft. Daher stimmten sie insgesamt in gewissen Grundzügen mit einander überein, hatten sie insgesamt gleichsam eine Deutsche Nationalphysiognomie. Die charakteristischen Züge, welche sie gleich anfangs hatten und welche ihnen auch in der Folge blieben, waren folgende: Eine jede Familie wurde als ein Staatsverein für sich betrachtet, der Staat als ein Schutz- und Trutzhünd-

nifs unter den einzelnen Familien. Daher war das *Eigenthum* der einzelnen Familienglieder (wenn auch mit gewissen Einschränkungen) *Gesamteigenthum* des Geschlechts. Daher suchte man das *Eigenthum* der einzelnen Familienglieder möglichst dem Geschlechte zu erhalten. Daher wurden diejenigen, welche nicht zu einer in jenem Bündnisse stehenden Familie gehörten, oder nicht unter dem Schutze einer solchen Familie standen, (z. B. die Fremden, die Juden,) kaum oder nur bedingt für rechtsfähig gehalten. — Die Ehe war gleichsam die Stiftung eines neuen Staatsvereines. Daher fand unter Eheleuten billig Gemeinschaft der Güter statt; jedoch mit den verschiedenartigsten Modificationen, da eine Ehe zugleich ein Bund zwischen der Familie des einen und der des andern Ehegatten war. — Mannigfaltig waren die Abstufungen der persönlichen Freyheit, wie einst auch bey den Römern. Aber die Dienstpflichtigkeit, welcher nach und nach die Mehrzahl der Landeseinwohner unterworfen wurde, war nicht rein persönlich, sondern, wie bey andern Völkern Deutschen Ursprungs, dinglicher Natur. Sie haftete auf dem Grunde und Boden, auf dem Grundstück, das der Dienende besafs oder auf welchem er gebohren war; sie war nur dem Grundherrn als solchem zu leisten. — Eine wesentliche Bedingung des Schutz- und Trutzbündnisses, das unter den einzelnen Familien bestand, war die Gewährleistung für das Sondereigenthum an Grund und Boden. In einigen Provinzen konnte man ein vollkommen gültiges Eigenthum an Grund und Boden nur mittelst einer von einer öffentlichen Behörde ausgehenden Verleihung (nur per investituram) erwerben; in allen beruhte der Besitz eines Lehens (feudum fief) auf einer Verleihung dieser Art. — Das Eigenthum an den Grundstücken war theilbar; (dominium directum — utile) es konnte mit Frohnden und Abgaben bleibend belastet werden; auch war die Mehrzahl der Grundstücke nur unvollkomme-

nes und unfreyes Eigenthum. (In einigen Provinzen galt sogar die rechtliche Vermuthung: *Nulle terre sans seigneur*. Vgl. Merlin m. franc-alieu.) Die persönlichen Verhältnisse hatten sich in dingliche und bleibende verwandelt, weil die einzelnen Menschen nicht als Einzelne, sondern nur als Mitglieder eines Haus- und Gemeinwesens, des Geschlechts, welches zugleich die Grundherrschaft hatte, betrachtet wurden. — Der Einfluss, den das (unter den Königen des zweyten Herrschergeschlechts entstandene) Lehnswesen und die Städteverfassung auf diese Gewohnheitsrechte hatte, kann hier nur angedeutet, nicht ausgeführt werden. — Alle diese Gewohnheitsrechte bildeten und erhielten sich anfangs nur durch mündliche Ueberlieferung und durch den Gerichtsgebrauch. Erst als sie schon eine gewisse Vollständigkeit und Bestimmtheit gewonnen hatten, wurden sie nach und nach von den Gerichten oder von Privatpersonen niedergeschrieben. Endlich befahl der König Karl VII., aufgefordert von den Reichsständen, (zu Tours im J. 1453) durch einen offenen Brief (par des lettres-patentes) v. 28. Juni 1453, amtliche Sammlungen von jenen Gewohnheitsrechten zu fertigen, Sammlungen, welche, von dem Könige mit Zustimmung der Stände bestätigt, eine jede in ihrem Bezirke, Gesetzeskraft haben sollten. (Die zu Folge dieses Befehles gefertigten und von dem Könige bestätigten Sammlungen des Gewohnheitsrechts werden *coutumes* in der engeren Bedeutung genannt.) Jedoch erst nach dem Tode Karls VII. wurde das Unternehmen in Ausführung gesetzt. Zuerst erschien die *coutume de Ponthieu* im J. 1495 unter Karl VIII. Die Arbeit wurde unter den folgenden Königen fortgesetzt und beendet. Auch wurden mehrere dieser *coutumes* späterhin, wegen der Fehler, die sich in die erste Redaction eingeschlichen hatten, von neuem durchgesehen und in einer verbesserten Gestalt von neuem publicirt. (Das Römische Recht erhielt schon

bey der ersten amtlichen Redaktion der coutumes, noch mehr aber bey der zweyten, einen bedeutenden Einfluß auf den Inhalt dieser Rechte, da zu dem Geschäfte größtentheils Männer gebraucht wurden, die nur in der Schule des Römischen Rechts ihre juristische Bildung erhalten hatten.) Von nun an also, beziehungsweise seit dem 15ten und seit dem 16ten Jahrhunderte, hatten diese Länder ein Recht, welches, zwar seinem Ursprunge nach ein Gewohnheitsrecht, dennoch seiner Form und Gültigkeit nach ein geschriebenes Recht war. Groß war die Anzahl dieser Coutumes. Sie wurden, in Beziehung auf ihr Gebieth, in Land- und Ortsrechte eingetheilt, (Cout. générales — locales.) Eine jede einzelne Coutume führte den Namen ihres Gebiethes oder den der Behörde, welche nach derselben sprach. Von den Rechtsgelehrten werden die Coutumes auch ihrem Inhalte nach benannt und classificirt. (Z. B. als Coutumes d'égalité — de franc-allevu.) Eine besondere Erwähnung verdient die Coutume de Paris, auch la coutume de la prévoté et vicomté de Paris genannt, — eine Hauptquelle des C. c. Sie ist vom Jahr 1510, die revidirte Ausgabe vom Jahr 1580. Sie wurde auch außerhalb der Stadt Paris von einigen Gerichten alsdann als Entscheidungsnorm gebraucht, wenn das dem Lande oder dem Orte eigenthümliche Gewohnheitsrecht den Fall unentschieden liefs. (Coutumes muettes.) — Uebrigens hatte in den Ländern des Gewohnheitsrechts das Römische Recht zwar nicht die Gültigkeit eines geschriebenen Rechts. Aber nachdem sich das wissenschaftliche Studium des Justinianeisch-Römischen Rechts auch in Frankreich verbreitet hatte, wurde dieses Recht, auch von den Gerichten dieser Länder, jedoch nicht als ein positives Recht, sondern nur als eine Sammlung allgemein gültiger Entscheidungen, oder als ratio scripta, besonders in der Lehre von den Verbindlichkeiten und den Verträgen, zur Ergänzung der Cou-

tumes gebraucht. — Mit dem Verfälle der königlichen Gewalt in Frankreich, unter den letzten Königen des zweyten Herrscherstammes, wurden auch die königlichen Verordnungen, damals noch Capitularia genannt, so wie die Gesetze des Reichstages immer seltner und seltner. Unter den ersten Königen des dritten Herrscherstammes ruhte anfangs die gesetzgebende Gewalt fast gänzlich. Frankreich war damals, wenn auch nicht dem Nahmen, doch der Sache nach, ein Bundesstaat, der König nur der Vorsteher dieses Bundes. Jedoch nach und nach erholte sich die königliche Gewalt wieder von diesem Zustande der Schwäche; auch die Reichstage erhielten wieder eine andere Bedeutung und Wirksamkeit. Königliche Verordnungen und Reichstagsschlüsse wurden von neuen Quellen des Französischen Rechts. Die ersteren, von welchen, weil sie vorzugsweise von Interesse für das Civilrecht sind, hier allein die Rede seyn wird ⁵⁾, kommen erst jetzt unter dem Namen: Ordonnances, vor. (Ein Gesetz Philipps des Schönen v. J. 1227 ist das erste, welches diesen Nahmen führt. Merlin m. Ordonnance.) Sie werden wiederum, nach der Verschiedenheit ihres Inhalts, durch besondere Benennungen von einander unterschieden. So ist ein Edikt ein Gesetz über einen einzelnen Gegenstand; eine Ordonnance in der engern Bedeutung ein Gesetz, das eine ganze Gattung von Gegenständen oder eine ganze Rechtslehre umfaßt; eine Déclaration ein Gesetz das ein anderes erläutert oder eine streitige Rechtsfrage entscheidet; endlich die Lettres-patentes sind Befehle, mittelst welcher der König ein Privilegium ertheilt oder einen im Staatsrathe gefassten Beschlufs den Gerichten zur Befolgung zufertigt. (Vgl. Pigeau I, 196.) So schwankend anfangs das Ansehn und so unbestimmt anfangs das Gebieth der königlichen Verord-

5) Oft wurden auch — und in den älteren Zeiten fast ausschließ- lich — die Ordonnances zu Folge eines Reichstagsschlusses erlassen.

nungen gewesen war, so unbestritten und so unbeschränkt war die Gesetzeskraft derselben nach dem späteren Verfassungsrechte, d. h. ohngefähr seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts. Jedoch hatten sich die Parlements in den Besitz des Rechtes gesetzt, die verbindende Kraft der Ordonnanzen von der Bedingung der Eintragung abhängig zu machen, so daß ein jedes Parlement nur die Ordonnanzen in Anwendung brachte, welche es selbst in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen hatte. (Enrégistrer. — Bekanntlich wurde dieser Besitz von der Regierung für verfassungswidrig gehalten.) — Die älteren königlichen Ordonnanzen enthalten nur hier und da eine einzelne Bestimmung, die in das Civilrecht einschlägt. Erst die Ordonnanzen Ludwigs des XIV. (s. oben §. 17. 20.) und die Ludwigs XV. (die Ord. des donations v. J. 1731, des testaments v. J. 1735, des substitutions v. J. 1747.) waren ihrem Umfange und ihrem Inhalte nach von einer entscheidenderen Wichtigkeit für das Civilrecht. Aber auch diese heben den Unterschied zwischen den Ländern des geschriebenen und denen des Gewohnheitsrechtes nur in einzelnen Lehren oder Beziehungen auf. Die Ordonn. des testaments vom Jahr 1735 legt diesen Unterschied sogar ihren Verfügungen ausdrücklich zum Grunde, indem sie andere Testamentsformen für die Länder der erstern Art, andere für die der zweyten Art festsetzt.

B. Geschichte des neueren Französischen Civilrechts. Sie begreift unter sich die Geschichte des Fr. Civilrechts während der Revolution, (das Zwischenrecht, le droit intermédiaire genannt,) die der drey Gesetzbücher des Fr. Civilrechts, des C. c., des C. de pr. und des C. de c., endlich die des neuesten Franz. Civilrechts. Jedoch von der Geschichte dieser Periode ist schon oben (§. 9.) gehandelt worden. Hier nur noch nachträglich von den verschiedenen Behörden, welchen die gesetzgebende Gewalt in dieser Periode

nach und nach zustand. 1. Die Versammlung der Reichsstände (*l'assemblée des états généraux*) verwandelte sich den 17. Juni 1789 in eine Nationalversammlung. (*L'assemblée nationale, l'ass. constituante.*) Die Dekrete dieser Versammlung waren der Sanktion des Königs unterworfen. Vgl. die Dekrete vom 1. Okt. und 9. Novbr. 1789. 2. Ihr folgte den 1. Okt. 1791 die gesetzgebende Versammlung, (*l'assemblée législative* — die erste und die letzte,) bestehend aus 745 Volksrepräsentanten und aus einer einzigen Kammer. Auch die Dekrete dieser Versammlung erhielten erst durch die Sanktion des Königs Gesetzeskraft. Jedoch enthielt die Verfassungsurkunde (die Konstitution v. 3. Sept. 1790) die Vorschrift, daß, wenn drey Versammlungen nach einander dasselbe Dekret dem Könige zur Sanktion vorlegen würden, ein solches Dekret ohne die Sanktion des Königs Gesetz seyn sollte. 3. Der Nationalkonvent (*la convention nationale*) welche den 22. Sept. 1792 an die Stelle der gesetzgebenden Versammlung trat, vereinigte in sich alle Gewalten. Seine Dekrete hatten unbedingt Gesetzeskraft. 4. Den 5. Brum. IV. hielt der gesetzgebende Körper, (*le corps législatif,*) dessen Rechte und Verfassung die Konstitution v. 5. Fruct. III. bestimmt hatte, seine erste Sitzung. Er bestand aus zwey Räthen, dem Rathe der Fünfhundert (*le conseil de cinq-cents*) und dem Rathe der Alten (*le conseil des anciens*). Der erstere hatte das Recht, Gesetze vorzuschlagen, der letztere, sie zu bestätigen oder zu verwerfen. Das Direktorium, welchem die vollziehende Gewalt durch die Konstitution des J. III. übertragen worden war, hatte keinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt. Die Verordnungen die das Direktorium in Verwaltungssachen erliefs, wurden *arrêtés* genannt. 5) Den 19. Brum. VIII. vertagten beyde Räthe ihre Sitzungen. An die Stelle des gesetzgebenden Körpers traten einstweilen zwey Gesetzgebungs-

kommissionen; (commissions législatives;) die eine bestand aus Mitgliedern des Rathes der 500, die andere aus Mitgliedern des Rathes der Alten. Diese Kommissionen konnten jedoch nur in so fern Dekrete erlassen, als ihnen die provisorische Konsularregierung, welche dem Direktorium gefolgt war, den Vorschlag zu einem Dekrete machte. Gesetz vom 19. Brum. VIII. 6) Dieser einstweilige Zustand der Dinge dauerte bis zum 11. Niv. VIII., an welchem Tage ein neu organisirter gesetzgebender Körper, (ebenfalls corps législatif — späterhin aber in den Zeiten des Kayserreichs la chambre des députés des départements genannt,) und ein Tribunat ihre ersten Sitzungen hielten. Die Regierung allein, (die Konsularregierung, dann der Kayser,) hatte das Recht, Vorschläge zu neuen Gesetzen zu machen. Die Vorschläge wurden von dem Tribunate in Berathung gezogen. Dieses trug hierauf durch eine aus drey Mitgliedern des Tribunats bestehende Deputation auf die Annahme oder Verwerfung des Vorschlages an. Der gesetzgebende Körper stimmte über diesen Antrag durch geheime Stimmensammlung ab. Konst. v. 22. Frim. VIII. In der Folge wurde jedoch das Tribunat, nachdem mit demselben schon mehrere Veränderungen vorgenommen worden waren, gänzlich unterdrückt und durch drey Kommissionen des gesetzgebenden Körpers ersetzt. 7) Ihre dermalige Organisation hat die gesetzgebende Gewalt durch den königlichen Verfassungsbrief v. 4. Juni 1814 erhalten. — Vgl. Merlin m. loi. Des assemblées nationales. Par Henrion de Pansey. Par. 1825. 8.

§. 43.

Das ältere Civilrecht.

Zu den Hilfswissenschaften des heutigen Französischen Civilrechts gehört II. das ältere Französische Civilrecht. Also:

1. Das Römische Recht. — Es ist hier der Ort nicht, die allgemeine Literatur dieses Rechts anzuführen. (Groß ist die Zahl Französischer Rechtsgelehrten, welche in diesem Fache sich auszeichneten!) Nur die Werke sind hier anzuführen, welche das Römische Recht in seinen Beziehungen auf das dermalige Fr. Civilrecht darstellen. Auch der Uebersetzungen der Römischen Gesetzbücher in das Französische soll gedacht werden. — *Le droit Romain dans ses rapports avec le droit Français et les principes des deux législations.* Par M. O. le Clercq. Lüttich 1810. ff. VIII. Bde. 8. *Elementa juris civilis Justiniani, cum C. N. et reliquis qui in imperio franco-gallico obtinent, legum codicibus juxta ordinem Institutionum collati etc.* Ed. G. D. Arnold. Par. u. Strafsb. 1812. 8. *Instituzioni di giurisprudenza romana e francese comparata di Lorenzo Quartieri.* Pisa. T. I. 1812. T. II. 1813. 8. *Application au C. c. des Institutes et des 50 livres du Digeste, avec la traduction en regard.* Par Biret. Par. 1824. II. Vol. 8. — *Les institutes de l'emp. Justinien trad. en Fr.* Par Hulot. Par. 4. Eine neuere Uebersetzung desselben Werkes hat Ducaurroy Delacroix geliefert. Die 3te Ausg. dieser Uebers. ist erschienen zu Paris 1825. 8. (Vgl. damit: *Institutions de Justinien nouvellement expliquées.* Par A. M. Ducaurroy. II. T. II. Ed. Par. 1826. 8.) *Les 50 livres du Digeste ou Pandectes de l'emp. Justinien trad. en Fr. par Hulot.* Par. VII. Vol. 4. *Code et nouvelles de Justinien, nouvelles de l'emp. Léon, fragmens de Gajus, d'Ulpian et de Paul.* Tr. en Fr. par Tissot. Par. 4.

2. Das Gewohnheitsrecht. (Die ehemaligen Land- und Ortsrechte; le droit coutumier.) — Die Hauptsammlung der Gewohnheitsrechte ist folgende: *Nouveau coutumier général ou corps des coutumes générales et particulières de France.* Par

Bourdot de Richebourg. Par. VIII. T. fol. (Gewöhnlich sind sie in IV Bände zusammengebunden.) — Werke, in welchen das Gewohnheitsrecht als Wissenschaft bearbeitet worden ist: Conférence des coutumes de France. Par P. Guenoys. Par. 1596. Institutes coutumières de Loisel. Man hat von diesem Werke mehrere Ausgaben, unter welchen die mit den Anmerkungen von Laurière den übrigen vorzuziehen ist. Die neueste Ausgabe ist erschienen zu Paris 1783. II. Vol. 12. — Kommentare: Fast ein jedes einzelne Gewohnheitsrecht, ins besondere fast ein jedes einzelne Landrecht, hatte seine Kommentatoren gefunden. Die Schriften derselben findet man in den unten anzuführenden literarischen Werken verzeichnet. Die vorzüglichsten Kommentatoren über die coutume de Paris sind: Dumoulin, Brodeau, Auzanet, Duplessis. (Dumoulin — Molinaeus — wurde l'oracle du droit coutumier genannt. Caroli Molinaei Opera, quae extant, omnia. Par 1681. V. Vol. fol.) Corps et compilation de tous les commentateurs sur la coutume de Paris. Par Cl. de Ferrière. Nouv. éd. revue, corrigée et augmentée par l'auteur et A. J. de Ferrière, son fils; enrichie des observations de le Camus. Par. 1714. IV. Vol. fol. Das Werk enthält nicht einen bloßen Abdruck der älteren Kommentare, sondern eine Verarbeitung derselben zu einem commentarius perpetuus. Unter einem jeden Artikel der Coutume findet man die Erläuterungen der früheren Kommentatoren. (Das Französische Gewohnheitsrecht kann eben so sehr zur Erläuterung der Deutschen Landrechte benutzt werden, als diese zur Erläuterung jenes Rechts gebraucht werden können. Es enthält einen reichen Schatz für die Bearbeitung der Rechte Deutschen Ursprungs überhaupt.)

3. Die königlichen Ordonnanzen. —
Hauptsammlung: Ordonnances des rois de France

de la troisième race. Par. seit 1723. Sie wird von der Akademie der Wissenschaften (von dem Nationalinstitute) besorgt; sie ist noch lange nicht vollendet. (Bis jetzt sind XVII. Bde., der letzte im J. 1820, erschienen. Dieser XVII. Bd. enthält Ordonnanzen Ludwigs XI.) Die Einleitungen, die den einzelnen Bänden vorausgehen, sind auch für den Rechtsgelehrten von hohem Interesse. Die Sammlung wird auch la collection du Louvre genannt.

4. Der ältere Gerichtsgebrauch. — Schon im 15ten Jahrhundert fing man an, die Entscheidungen der Gerichte zu sammeln. Als der erste, welcher eine solche Sammlung herausgab, wird Guipape (Guido Papa) genannt. Viele andere folgten diesem Vorgange. Bald wurden daher Repertoires d. i. Sachregister über den gesammten in diesen Sammlungen enthaltenen Schatz Bedürfnis. Das erste Sachregister dieser Art war die bibliothèque des arrêts de tous les parlements de France. Par Laurent Jovet. Par. 1669. fol. In der Folge erschienen mehrere ähnliche Werke. Die vorzüglichsten unter diesen Werken sind: 1. Dictionnaire des arrêts ou jurisprudence universelle des parlemens et autres tribunaux de France. Par P. J. Brillon. Par. 1711. III. Vol. fol. Nouv. éd. 1727. VI. Vol. fol. Eine spätere Ausgabe: Par Prost de Roger. 1781 — 1788. VII. Vol. 4. ist unvollendet geblieben. — 2. Collection de décisions nouvelles et de notions relatives à la jurisprudence. Par Denizart. Die neueste Ausgabe: Collection etc. par Denizart, mise dans un nouvel ordre, corrigée et augmentée par Camus et Bayard etc. Fortgesetzt von Calenge. Par. 1783 — 1808. XIV. Vol. 4. — 3. Repertoire universel et raisonné de jurisprudence. Par Gujot. Par. I. A. 1777. II. A. 1784. VII. Vol. 4. Es ist dasselbe Werk, welches jetzt wegen der neuen Ausgaben, die Merlin davon besorgt hat, unter dem Titel: Repertoire

de Merlin, angeführt zu werden pflegt. (S. unten.) Uebrigens entspricht das zuletzt angeführte Werk am wenigsten der Idee eines Repertoriums des Gerichtsgebrauches; es ist vielmehr eine Encyclopädie des Rechts.

5. Das Kanonische Recht, d. i. das Recht der katholischen Kirche, sowohl das allgemeine, als das der katholischen Kirche in Frankreich. (*Ecclesia Gallicana.*) Zur Erläuterung des C. c. kann es hauptsächlich in der Lehre von der Ehe benutzt werden. Bey der Entscheidung bürgerlicher Rechtssachen kann es theils in Fällen, welche nach dem älteren Rechte zu entscheiden sind, theils wenn die Rechtsfähigkeit eines Ausländers in Frage steht ¹⁾, in Anwendung zu bringen seyn. — Berühmt sind die Freyheiten der Gallikanischen Kirche. Diese Freyheiten bestehn ihrem Grundcharakter nach, (schwerer ist es, sie im Einzelnen zu bestimmen,) in der vergleichungsweise größeren Unabhängigkeit der Französischen Nationalkirche von dem päpstlichen Stuhle. Die Grundsätze, zu welchen sich diese Kirche in Beziehung auf die päpstliche Gewalt bekennt, enthält die *Declaratio cleri ecclesiae Gallicanae*, (*quatuor propositiones*) vom Jahr 1682. Diese *Declaratio* wurde von Ludwig XIV. durch eine Verordnung vom 2. März 1682 zu einem Grundgesetze des Französischen Reichs erhoben; sie ist auch in den neuesten Zeiten theils durch Gesetze bestätigt ²⁾, theils (noch im Jahr 1826) von den ersten Geistlichen des Reichs anerkannt worden. Vgl. *Defensio declarationis cleri Gallicani.* Auct. J. B. Bossuet. Luxemb. 1730. 4. Amsterd. 1745. II. T. 4, Nach der letzteren Ausg. wieder abgedruckt zu Bamb. 1810. II. T. 4. In der Franz. Sprache erschienen zu Paris 1735, 1736. II. Vol. 4. — Konkordate zwischen Frankreich und dem päpstlichen Stuhle: Das

1) Sir. IX, I, 332. X, II, 391. (Sir. X, II, 68. 269.) Sct. vom

2) Dekret v. 25. Febr. 1810. 17. Febr. 1810.

Konkordat zwischen Franz I. und Leo X. vom Jahr 1516. — Das Konkordat vom 10. Sept. d. J. 1801. zwischen der Konsularregierung und Pius VII. In Gemäßheit desselben erhielt die Gallikanische Kirche durch die loi v. 18. Germ. X. die Organisation, welche in der Hauptsache noch dormalen besteht. — (Das Konkordat v. 25. Jan. 1813?) — Das v. 11. Juni 1817, welchem jedoch die königlich Französische Regierung die Ratification verweigert hat. — Eine vorläufige Uebereinkunft zwischen der Franz. Regierung und dem päpstlichen Stuhle vom J. 1819. — Hauptwerke über das besondere Recht der Gallikanischen Kirche: *Lois ecclésiastiques de France*. Par de Héricourt. N. A. Par. 1771. fol. *Les libertés de l'église Gallicane*. Par P. Pithou. Par. 1594 und in mehreren andern Ausgaben. *Les libertés de l'église Gallicane prouvées et commentées suivant l'ordre et la disposition des articles dressés par P. Pithou*. Par Durand de Maillane. Lyon 1772. V. Vol. 4. Auch in den neuesten Zeiten sind von Mehreren Schriften über die Freyheiten der Gallikanischen Kirche herausgegeben worden, z. B. von Barral 1817, von Baillet 1817, von Grégoire 1818, von Erestin 1819³⁾.

Lehrbücher des gesammten ältern Französischen Rechts: *Institution au droit Français*. Par Coquille. Die neueste Ausgabe: Par. 1642. 8. *Institution au droit Fr.*, par Argou. Die neueste A. Paris 1771. II. Vol. 12. *Les institutions du droit Fr. suivant l'ordre de celles de Justinien*. Par Cl. Serres. Die n. A. Par. 1778. 4. — Sammlung der Gesetze des ältern Rechts: *Recueil général des anciennes lois Fr. depuis l'an 420, jusqu'à la*

3) Ueber die appels comme d'abus — über die Appellationen gegen die Urtheile und Verordnungen der kirchlichen Behörden, die gegen die Staatsgesetze verstos-

sen, s. Loi v. 18. Germ. X. Art. X. Sir. XXIV, II, 54. (Sie sind nach jenem Gesetze an den Staatsrath zu richten.)

révolution de 1789. Par Jourdan, Decruzy et Isambert. Par. 1822. ff. XII Bde. 8. — Ueber die Literatur des älteren Fr. Rechts überhaupt s. die weiter unten angeführten literarischen Werke.

§. 44.

Das Zwischenrecht.

Zu den Hülfswissenschaften des heutigen Französischen Civilrechts gehört III. das *Zwischenrecht*. ins besondere das Civilrecht der Periode von 1789 — 1804. — Code général Fr. contenant les lois et actes du gouvernement publiés depuis l'ouverture des états généraux jusqu'au 8. Jul. 1815, classés par ordre de matières et annotés des arrêts et décisions de la cour de cassation. Par Desenne. Par. 1822. XXII. T. 8. Collection complète des lois, décrets, ordonnances, réglemens et avis du conseil d'état de 1788 — 1824 incl. par ordre chronologique. Par J. B. Divergier. Paris 1824. ff. 24 Vol. 8. Corps du droit Fr. ou recueil complet des lois etc., publiées depuis 1789, jusqu'à 1825, mis en ordre par Palisset. Paris 1825. 8. (Das Werk ist noch nicht vollendet. Das Ganze wird 70 Lieferungen ausmachen.) — Lois civiles intermédiaires etc. Par J. B. Sirey, et G. Sanfourche - Laporte. II. Ed. Par. 1809. IV. T. 8.

§. 45.

Die übrigen Theile des dermalen geltenden Fr. Civilrechts.

Zu den Hülfswissenschaften des heutigen Französischen Civilrechts gehören IV. auch die übrigen Theile des heutigen Französischen Rechts, wenn auch die einen in einer nähern, die anderen in einer entfernten Verbindung mit dem Civilrechte stehn. — Das vorliegende Handbuch kann und wird, seinem Zwecke gemäß, von dem heutigen Rechtszustande des Französischen Reichs überhaupt nur Eini-

ges und zwar nur das anführen, was man, um den C. c. zu verstehn und auszulegen, schlechterdings wissen muß. Uebrigens ist dieser Rechtszustand in der Hauptsache derselbe, wie der zu den Zeiten des Kayserreichs. Die Unterschiede zwischen beyden, welche in die folgende obnehin bloß allgemeine Schilderung eingreifen, können daher gelegentlich erwähnt werden.

§. 46.

Verfassungsrecht.

Frankreich ist eine erbliche Monarchie; das Recht der Regierungsnachfolge ist auf den Mannstamm des regierenden Hauses beschränkt, (dieser Grundsatz pflegt die *lex Salica* genannt zu werden;) die Regel für die Ausübung dieses Rechts ist die Ordnung der Erstgeburth. — Obwohl der König souverain ist, so bestimmt doch der königliche Verfassungsbrief gewisse (nur mit Zustimmung der Kammern abänderliche) Regeln und Formen für die Ausübung der königlichen Gewalt. Die Grundidee, von welcher der k. Verfassungsbrief bey der Bestimmung dieser Regeln und Formen ausgeht, ist die Sonderung der drey Gewalten, der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt. (Dieselbe Idee lag auch der Verfassung des Kayserreichs zum Grunde.) — Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Könige, von der Pairskammer und von der Kammer der Abgeordneten der Departements zusammen (*collectivement*) ausgeübt. Dem Könige allein steht das Recht zu, Vorschläge zu neuen Gesetzen zu thun; (er hat allein die Initiative der Gesetze;) die Kammern haben nur das Recht, in den Gesetzesvorschlägen, die ihnen zur Abstimmung vorgelegt werden, Verbesserungen zu machen, auch um die Vorlegung eines Gesetzesvorschlages zu bitten. Vgl. oben §. 5. 10.

— Die richterliche Gewalt ist unabhängig, d. h. 1) es können die Richter, die übrigens der König bestellt, nicht nach Gefallen von dem Könige, sondern nur durch ein gerichtliches Erkenntniß von ihrem Amte entfernt werden; 2) in den Sachen, welche für die Gerichte gehören, sind diese schlechthin nicht den Befehlen der Regierung unterworfen, ¹⁾ so daß z. B. keine Rechtssache von den ordentlichen Gerichten abgerufen, kein Urtheil der Gerichte von der Regierung für nicht gesprochen erklärt werden kann. ²⁾ Jedoch ist eine nicht unbedeutende Zahl von Sachen, die ihrem rechtlichen Wesen nach Rechtssachen sind, d. h. allein für die Gerichte gehören sollten, den Französischen Gesetzen nach der Entscheidung der Verwaltungsbehörden, (z. B. den Präfekturräthen und in letzter Instanz dem Staatsrathe,) vorbehalten, so daß das Verwaltungsrecht einen eigenen, (für das Civilrecht besonders wichtigen) Theil enthält, welcher die den Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Rechtssachen (*le contentieux de l'administration*) zum Gegenstande hat. Von Einigen wird dieser Theil *le droit administratif* in der engeren Bedeutung genannt. Vgl. über diesen Theil des Verwaltungsrechts und über die Kompetenz der Verwaltungsbehörden in Rechtssachen: *De l'autorité judiciaire dans les gouvernements monarchiques. Par Henrion de Pansey. Par. 1810. 8. Jurisprudence du conseil d'état depuis 1806. jusqu'à la fin de Septembre 1818. Par. J. B. Sirey. Par. 1818. IV. Vol. 4. Recueil des arrêts du conseil ou ordonnances royales rendues en conseil d'état, sur toutes les matières du contentieux de l'administration.*

1) Jedoch — les juges — de — paix ne sont point inamovibles. *Charte constit. Art. 61.*

2) Nach der Verfassung des Französischen Kayserreichs hatte der Senat das Recht, Urtheile zu kassiren, — eine sehr bedenkliche Ausnahme von dem auch damals

geltenden Grundsätze der Selbstständigkeit der Gerichte. (Ein Beyspiel einer solchen Kassation enthält das Dkt. v. 28. Aug. 1813.) — Der Senat, eine Institution zur Beendigung der Revolution, wurde ein Mittel, den Zustand des unsicheren Rechts zu verewigen.

Par M. L. Macarel. Paris 1821 ff. 8. Questions de droit administratif. Par le bar. de Cormenin. II. Ed. Par. 1823. II. Vol. 8. Mémorial du contentieux judiciaire et administratif des contributions directes. Par. (Wird fortgesetzt.) Merlin m. acte administratif; agent du gouvernement; conflit d'attributions; contentieux des domaines nationaux. Sirey in mehreren Jahrgängen, s. das Register der Zeitschrift m. contentieux Pigeau I, 92. 96. 120. — Die Ausübung der vollziehenden Gewalt steht unbeschränkt dem Könige zu. Von ihm werden die Verwaltungsbeamten ernannt; er kann sie nach Gefallen entlassen u. s. w.

Die gerichtlichen und die Verwaltungs-Behörden sind entweder *allgemeine* oder *örtliche*, je nachdem sich ihr Geschäftskreis und ihre Kompetenz über ganz Frankreich oder nur über einen Theil des Französischen Gebieths erstreckt. — Behörden der erstern Art sind z. B. der Kassationsgerichtshof, die Staatsminister, der Staatsrath. — Die Haupteintheilung des Französischen Gebiethes (denn es giebt auch andere Eintheilungen, welche jedoch jener untergeordnet sind oder jene zur Grundlage haben, z. B. die in Bisthümer und Erzbisthümer,) ist die in Departements, (im J. 1813. an der Zahl 130. jetzt an der Zahl 87.) in arrondissementens communaux, in cantons und in communes.

Ein jedes Departement hat einen obersten und allgemeinen Verwaltungsbeamten, der Präfekt genannt wird. Der Präfekturrath, (le conseil de préfecture,) in welchem der Präfekt den Vorsitz führt, hat (ausgenommen in den gesetzlich bestimmten Fällen,) an der Verwaltung keinen Antheil; er entscheidet in gewissen der Verwaltung vorbehaltenen Rechtssachen. Eben so hat ein jeder Distrikt (arrondissement communal) seinen Verwaltungsbeamten, den Unterpräfekten. Der Vorstand einer Gemeinde wird Maire ge-

nannt; ihm zur Seite steht, in gewissen Fällen mit entscheidender, in andern mit berathender Stimme, der **Municipalrath**. Vgl. *Elémens de l'administration municipale*. Par Péchart. Par. IV. éd. 1822. 8. *Nouveau manuel des maires, adjoints des maires et des conseils municipaux etc.* Par Rondonneau. Par III. Ed. 1825. 8. *Manuel alphabétique des maires et leurs adjoints et des commissaires de police*. Par Dumont. Par. VIII. Ed. 1825. II. Vol. 8. *Henrion de Pansey du pouvoir municipal*. — Ueber die gesammte Departemental-Verwaltung: *Dictionnaire de l'administration départementale etc.* Par Péchart. Par 1823. 8. *Code administratif ou recueil des lois etc. sur l'administration communale et départementale*. Par C. de Lépinos. Par. 1825. 8.

Die Hauptgesetze über die dermalige Verfassung der Französischen Gerichte und Gerichtshöfe sind: Die loi v. 20. April 1810. und die Dekrete v. 6. Jul. 18. Aug. 14. Decbr. 1810. — Civilgerichte, die nur innerhalb eines bestimmten geographischen Bezirkes kompetent sind: 1) Die Friedensgerichte. (Le tribunal du juge de paix;) la justice de paix. Für einen jeden einzelnen Kanton besteht ein Friedensgericht. Der Friedensrichter, (der von dem Könige ernannt wird,) ist nur in gewissen gesetzlich bestimmten Civilsachen der kompetente Richter. Dagegen ist vor ihm (in der Regel) in allen bürgerlichen Rechtssachen zuförderst die Güte zu versuchen. Loi v. 24. Aug. 1790. v. 27. Jan. 1801. C. de pr. Art. 3. Vgl. *De la compétence des juges de paix*. Par Henrion de Pansey. Par. VII. Ed. 1824. 8. (Ins Deutsche übers. v. Blanchard, Köln. 1812. 8. ins Italienische von Casabianca. Florenz, 1813. 8.)

3) Der Staatsrath, (dessen der königliche Verfassungsbrief nicht erwähnt,) hat noch jetzt ohngefähr die Verfassung, die er unter der kaiserlichen Regierung hatte. Du

conseil d'état de sa composition, de ses attributions, de son organisation intérieure, de sa marche et du caractère de ses actes. Par Locré. Par. 1810. 4.

Traité de la jurisdiction civile judiciaire du juge de paix. Par Brossard. Par. 1824. 8. Manuel des justices de paix. Par Levasseur. Par. VI. Ed. 1825. 8. Procédure complète et méthodique des justices de paix. Par Biret. Par. II. Ed. 1822. 8. Code des justices de paix annoté par Biret. Par. 1825. 8. Journal spécial des justices de paix. Par Julhe de Foulan. — 2) Die Gerichte der ersten Instanz, (les tribunaux de première instance,) für welche alle Civilsachen, in so fern sie nicht einem andern Gerichte, z. B. den Friedensgerichten, den Handelsgerichten, vorbehalten sind, gehören. Für einen jeden Distrikt ist ein Gericht der 1. I. bestellt. Vgl. loi v. 27. Vent. VIII. tit. II. das Dekret v. 30. März 1808. — 3) Die königlichen (vormals die kayserslichen) Gerichtshöfe. (Les cours royales.) Frankreich hat dermalen 25. königliche Gerichtshöfe; der Sprengel eines Gerichtshofes erstreckt sich über mehrere Departements. Sie erkennen über die Appellationen, die gegen die Urtheile der Gerichte der ersten Instanz des Departements eingewendet werden. Als, nach der Revolution, zuerst eigene Gerichte für Appellationen in Civilsachen bestellt wurden, führten diese Gerichte den Nahmen: tribunaux d'appel, loi v. 27. Vent. VIII. tit. III.; in der Folge erhielten sie den Nahmen: cours d'appel, Sect. v. 28. Flor. XII. Die loi v. 20. April 1810. nannte sie schlechthin cours, weil ihnen dasselbe Gesetz zugleich die Kriminalgerichtsbarkeit übertrug, welche bis dahin von eigenen Gerichten und (nach der späteren Benennung) Gerichtshöfen ausgeübt worden war. — Aufser diesen Gerichten, die man in Beziehung auf die Gegenstände ihrer Kompetenz allgemeine oder Gerichte des gemeinen Rechts nennen kann, giebt es noch einige besondere Gerichte (tribunaux d'exception): 1) Das Prisengericht, (le conseil des prises,) welches jedoch mehr den Verwaltungsbehörden, als den Ge-

richten beyzuzählen ist ⁴⁾, 2) in gewissen Städten, welche die vornehmsten Handelsplätze des Reiches sind, die *Handelsgerichte*. (Les tribunaux de commerce.) Vgl. loi v. 27. Vent. VIII. Dekret v. 6. Okt. 1809. — Bey einem jeden Gerichte sind aufer den Richtern, aus welchem das Gericht besteht, noch folgende Beamte angestellt: 1) Der *Kronanwalt*. (Das Amt wird auch le *ministère public* genannt.) Dieser Beamte, welcher von der neuen Gerichtsverfassung aus der älteren entlehnt worden ist ⁵⁾, darf, aufer in den durch die Gesetze ausdrücklich angenommenen Fällen, weder als Kläger noch als Appellant (vgl. Merlin rep. m. appel. Sect. II.) auftreten; sondern er ist in der Regel nur berechtigt, in den vor den Gerichten anhängigen Rechtssachen durch seine Anträge (*conclusions*) das Interesse des Staates wahrzunehmen. Gewisse Rechtssachen hat das Gericht dem Kronanwalde zur Stellung dieser Anträge von Amtswegen mitzutheilen. C. de pr. Art. 83. Vgl. *Traité sur le ministère public et ses fonctions dans les affaires civiles criminelles correctionnelles et de simple police*. Par Schenck. Par. 1813. 8. Merlin m. avocat du roi; avocat général; procureurs-généraux; ministère public. qu. m. ministère public. Ipd. du C. c. VI. 1. Ueber das Amt der Staatsanwälde. Von B. W. Pfeiffer. In der jurist. Bibliothek (Kassel, 1811.) I, 1, 1. — 2) Die *Greffiers*, (die Gerichtsschreiber oder die *Sekretaire des Gerichts*), welche, mit ihren Schreibern, die Kanzleygeschäfte be-

4) Man hat mehrere Sammlungen der diesen Rath betreffenden Verordnungen, so wie der von demselben ausgegangenen Entscheidungen. Sie sind zu Paris b. Garnery erschienen.

5) Der Ursprung dieses Amtes verliert sich in den ältesten Zeiten der Monarchie. Schon in den ältesten Zeiten gab es bey den Ge-

richten der Franken und anderer Deutschen Völker einen Anwald des Königs oder der Gemeinde; anfangs blos zu dem Zwecke, dafs er die dem Könige oder der Gemeinde verfallene Buße (*emenda*) eintrieb. Vgl. *Stierahöök de jure Sueonum et Gothorum vetusto*. Holm. 1672. 4.

sorgen. *Essai sur le travail des greffes.* Par Perrin. Par. 1823. 4. *Manuel des greffiers.* Par Sauvaud. Par. 1824. 4. — 3) Die Beamten, die zum Dienste der Partheyen und beziehungsweise des Gerichts angestellt sind. Dahin gehören: a) die Anwälde d. h. die Beamten, welche die Partheyen vor Gericht vertreten. (*Les avoués*; vor der Revolution *procureurs* genannt.) Von ihnen zu unterscheiden sind die Sachwalter, (*les avocats*) welche die Rechte der Partheyen vor Gericht ausführen, *qui pro aliis postulant*, obwohl ein Sachwalter zugleich Anwalt seyn kann. (*Advocat-avoué.*) Ueber den Advokatenstand s. die *Ordonn. v. 20. Novbr. 1822. Journal des avoués.* Par *Coffinières.* Paris 1810. ff. b) die *Huissiers*, durch welche die Vorladungen und Zustellungen geschehn und die Urtheile mittelst Beschlagnahme in Vollziehung gesetzt werden. *Manuel pratique et nouveau style des huissiers.* Par Dumont. (Dieses Handbuch hat mehrere Auflagen erlebt.) *Le parfait huissier.* Par Delaporte. Par. 1811. II. Vol. 8. *Répertoire de législation, jurisprudence et style des huissiers.* Par P. Leglize. Par. 1823. ff. V. Vol. 8.

Litteratur des Franz. Verfassungsrechts: *Constitutions Françaises depuis l'origine de la révolution Fr. jusques et compris la charte constitutionnelle et les lois organiques.* Par L. Thiessé. Paris 1821. II. Vol. 18. — *Code de la compétence des autorités constituées de l'empire Français etc.* Par Yves-Claude Jourdain. Par. 1811. III. Vol. 8. *Lois sur la compétence des fonctionnaires publics de toutes les hiérarchies.* Par Dupin. Par. 1825. IV. Vol. 8. *Droit public Français.* Par Pailliet. Par. 1822. 8.

Litteratur der Franz. Gerichtsverfassung: *Lois concernant l'organisation judiciaire etc.* Par Dupin. Par. 1819. II. Vol. 8. *Les lois de l'organisation et de la compétence des juridictions civiles etc.* Par G. L. J. Carré. Par. 1825. II. Vol. 4.

— De la magistrature en France, considérée dans ce qu'elle fut et dans ce qu'elle doit être. Par 1807. 8. De l'autorité judiciaire dans les gouvernemens monarchiques. Par Henrion de Pansey. Par II. Ed. 1814. 4. — In den zuletzt angeführten beyden Werken findet man zugleich Bemerkungen über die Mängel in der Verfassung der Franz. Civilgerichte, so wie Vorschläge zur Abhülfe dieser Mängel. Eben so in folgender Schrift: De l'administration de la justice et de l'ordre judiciaire en France. Par M. D. Par. 1824. 8. S. auch: Tableau des désordres dans l'administration de la justice et des moyens d'y remédier. Par J. B. Selves. Par. III. Ed. 1813. 8. Examen impartial de l'ouvrage de M. Selves sur les moyens de prévenir les procès et de détruire les désordres dans l'administration de la justice. Par M. V. Par. 1813. 8.

§. 47.

Verwaltungsrecht.

Das Verwaltungsrecht — dieses Wort in seiner engeren d. h. in der §. 1. Anm. 3. bestimmten Bedeutung genommen, — greift in mehr als einem seiner Theile wesentlich in das Civilrecht ein. Hier kann und wird nur von denjenigen Bestimmungen des Verwaltungsrechts die Rede seyn, deren Kenntnifs entweder zur Auslegung oder zur Anwendung des Civilrechts vorzugsweise unentbehrlich ist.

Literatur des Französischen Verwaltungsrechts überhaupt: Code administratif. Par Fleurigeon. Die neueste Ausg. zu Paris, 1822. f. VI. Vol. 8. — Cours de législation administrative, contenant l'exposé de l'organisation des diverses fonctions publiques, le tableau des attributions inhérentes à chacune de ces fonctions, leur compétence, le dispositif et l'application des lois qui leurs sont particulières etc. Par Portiez (de l'Oise.) Par 1808. 8. — Principes pour servir à l'étude des lois administra-

tives et considérations sur l'importance et la nécessité d'un Code administratif, suivies du projet de ce Code. Par C. J. Bonnin. Par. III. Ed. 1812. III. T. 8. — Elémens d'administration publique, contenant des maximes pour les administrateurs, l'organisation et l'ordre des bureaux, un vocabulaire raisonné des mots techniques de l'administration; des règles sur le style qui lui est propre; un classement par titres, chapitres et sections de tous les objets qu'embrasse l'administration, suivant leurs rapports avec les lois publiées depuis 1789, qui les concernent. Par Laloüette. Par II. Ed. 1817. 8.

§. 48.

Maafs. Gewicht. Münze.

Während der Revolution erhielt Frankreich neue Maafse und Gewichte und einen neuen Münzfuß, welchen das Decimalsystem zum Grunde liegt. Das Hauptgesetz über diese Gegenstände ist vom 1. August 1793. — Manuel pratique et élémentaire des poids et mesures et du calcul décimal. Par Tarbé. Par. Die Schrift hat mehrere Ausgaben erlebt; die neueste mir bekannt gewordene Ausgabe ist v. J. 1813. — Rapport des nouveaux poids et mesures avec ceux de tous les pays, suivi du calcul des intérêts de la valeur intrinsèque des monnaies etc. Par Soulet d'Uzerche. Par. 1807. 8. — Merlin m. monnaie; poids et mesures. — Das Französische Münz-, Maafs- und Gewichts-System v. Rosenthal. Mit Tarifafeln. Nordhausen. 1808. — K. Westph. Münzdekret v. 11. Jan. 1808. Tableau comparatif des poids et mesures Françaises avec celles des provinces principales du royaume de Westphalie. Par H. L. Kersting. Kassel. 1808. 4. — Anleitung zur richtigen Vergleichung der Münzen, Maafse und Gewichte im K. Westphalen und in den vornehmsten Städten des K. Preussen

und Deutschlands mit den alten und neuen Französi-
schen. Von Chph. Fr. Hoff. Magdeb. 1808. 8.

§. 49.

Zeitrechnung.

Vor der Revolution bestand in Frankreich der Gregorianische d. i. der von dem Pabste Gregor XIII. publicirte Kalender. Während der Revolution aber wurde in Frankreich theils ein neuer Kalender d. i. eine neue Regel für die Eintheilung der Zeit, (man pflegt diesen Kalender den republikanischen zu nennen,) theils eine neue Zeitrechnung (Aera) d. i. eine neue Regel für die Zählung der Jahre eingeführt. ¹⁾ Das Jahr bestand aus 12 Monaten, jeder Monat aus 3 Dekaden; am Ende des Jahres wurden 5 und in Schaltjahren 6 Ergänzungstage (jours complémentaires) hinzugefügt. Das Jahr begann mit der Tag- und Nachtgleiche im Herbste. Die Jahre wurden von der Stiftung des Freystaates (vom 22. Sept. 1792.) an gezählt. Vgl. das Gesetz v. 4. Frim. II. Jedoch durch das Senatuskonsult v. 22. Fruct. XIII. (v. 9. Sept. 1805.) wurde vom 1. Jan. 1806. (vom 11. Niv. XIV.) an der Gebrauch des Gregorianischen Kalenders wieder hergestellt. ²⁾ Vgl. vom Deutschen und Französischen Kalenderwesen. Von J. M. Schmidt. Würzburg. 1797. 8. Von Zach's monatliche Korrespondenz zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde. XVII. Bd. Gotha. 1813. 8. Mon. April. n. 34. — Die folgende Reduktionstafel dürfte mehreren Lesern dieses Handbuches nicht unwillkommen seyn.

1) Die Verschiedenheiten zwischen dem Gregorianischen und dem republikanischen Kalender gaben zu mehreren Rechtsfragen und Streitigkeiten Veranlassung. Siehe Merlin qu. m. jours complémentaires und protêt.

2) Wenn in einer Rechtsarkun-

de das Datum bey Strafe der Nichtigkeit anzugeben ist, (s. z. B. C. de pr. Art. 61.) so ist die Urkunde nicht nach dem Gregorianischen Kalender bezeichnet. Sir. X, II, 257.

Vergleichung des Französischen Kalenders mit dem Gregorianischen.

JOURS DU MOIS.	JOURS COMPLEM.												
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	
1. Vendémiaire.	22.	23.	22.	23.	22.	23.	22.	23.	24.	23.	22.	23.	September.
1. Brumaire.	22.	23.	22.	23.	22.	23.	22.	23.	24.	23.	22.	23.	October.
1. Frimaire.	21.	22.	21.	22.	21.	22.	21.	22.	23.	22.	21.	22.	November.
1. Nivose.	21.	22.	21.	22.	21.	22.	21.	22.	23.	22.	21.	22.	December.
1. Pluviose.	20.	21.	20.	21.	20.	21.	20.	21.	22.	21.	20.	21.	January.
1. Ventose.	19.	20.	19.	20.	19.	20.	19.	20.	21.	20.	19.	20.	Februar.
1. Germinal.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	März.
1. Floréal.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	April.
1. Prairial.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	Mai.
1. Messidor.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	Juni.
1. Thermidor.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	Juli.
1. Fructidor.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	August.

In einer genauen Verbindung mit dieser Lehre steht die Lehre von der Auslegung der Gesetze, in welchen Zeitbestimmungen vorkommen, — eine Lehre, die hauptsächlich deswegen so manche Schwierigkeiten darbiethet, weil die Gesetze für die Zeitbestimmungen die sie enthalten, oft Ausdrücke aus dem gemeinen Leben entlehnen, ohne deren Sinn genau festzusetzen. — Bey der Auslegung der Gesetze dieser Art sind im allgemeinen folgende Regeln in Anwendung zu bringen: ³⁾ Eine Stunde ist für abgelaufen zu halten, wenn der erste Glockenschlag der Stunde (von der Uhr, nach welcher sich das Gericht etc. zu richten hat,) geschehn ist. Merlin m. prescript. Sect. 2. §. 1. n. 2. — Der Tag ist entweder der bürgerliche (Kalendertag) oder der natürliche Tag. Der erstere, von welchem die Gesetze, wenn sie von Tagen sprechen, in der Regel zu verstehn sind, Merlin m. jour. Bibl. du barreau P. II. T. I. p. 243. S. jedoch z. B. den C. de pr. Art. 781. 1037., begreift 24 Stunden in sich und ist von Mitternacht zu Mitternacht zu rechnen. Merlin m. date §. 2. Bibl. du barreau. 1809. P. II. T. I. p. 265. Der letztere ist in der Regel (s. C. de pr. Art. 1037) von Sonnenaufgang bis zu Sonnenuntergang zu rechnen. Practiciens Franc. V, 12. f. Magazin für das Civil- und Criminalrecht des Kayserreiches Frankreich, 1. Hft. S. 219. Sir. XIII, I, 246. vgl. C. p. Art. 386., der Sonnenauf- und Untergang aber nach der von der Regierung autorisirten Rechnung zu bestimmen. — Die Tage sind entweder Werkstage oder Feyertage. Feyertage sind diejenigen Tage, an welchen die öffentlichen Be-

3) Ein Werk, welches die Lehre von der Berechnung der Zeit nach dem Franz. Rechte vollständig vorträge, fehlt bis jetzt noch der Literatur. Einen Versuch dieser Art enthält die Abh.: Zeitbestimmungen nach Napoleons Gesetzbuche.

In Frühling's Erinnerungsblättern über Gegenstände aus dem Franz. und Westph. Civilrechte. Helmst. 1810. 8. Die 5e Abh. — Vgl. übrigens unten die Lehren von der ehelichen Abstammung und von der Verjährung.

amten ihre Amtsgeschäfte zu verrichten, in der Regel (s. z. B. den C. de pr. Art. 828.) weder verpflichtet noch berechtigt sind. Feyertage sind die Sonntage und die übrigen gesetzlichen Festtage. Vgl. das Gesetz über die Organisation des Gottesdienstes in Frankreich Art. 41. den Beschluss der Konsulen v. 29. Germ. X. eine Entscheidung des Grofsrichters und des Finanzministers v. 27. Decbr. 1807. b. Sir. IX, X, 224. (des Inhalts, daß die Bureaux der Hypothekenbewahrer an Sonn- und Festtagen geschlossen seyn sollen;) das GA. des StR. v. 13. u. 20. März 1810. Merlin m. fête und über den Einfluß der Sonn- und Festtage auf Fristen den C. de pr. Art. 63. 781. 824. 1037. C. de c. Art. 162. Denevers. 1809. p. 497. Grenier tr. des hyp. II, 449. — Wenn die Gesetze von Monaten z. B. von Fristen eines oder mehrerer Monate sprechen, so sind sie dormalen von den Kalendermonaten des Gregorianischen Kalenders zu verstehn, wenn auch zur Zeit der Promulgation des Gesetzes der republikanische Kalender bestand, nach welchem ein jeder Monat 30 Tage zählte. Grenier tr. des hyp. II, 341. Toullier VI, 683. Merlin m. mois. Add. T. XV. Sir. XI, II, 444. XII, I, 199. Jedoch versteht es sich von selbst, daß auch diese Regel nur mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen in Anwendung zu bringen sey. Vgl. z. B. Art. 2183. jct. Art. 2169. — Die Jahre sind entweder gemeine Jahre, von 365 Tagen, oder Schaltjahre. (Année bissextile. Der Name daher, weil bey den Römern der dies bissextus Kalendas Martias der Schalttag war.) Der Schalttag wird besonders gerechnet bey Fristen, die nach Tagen, nicht aber bey Fristen, die nach Jahren bestimmt sind. Merlin m. jour. bissextile. Vgl. Art. 2261. nach der ersten Ausgabe des C. c. und Merlin qu. m. délai. §. IV. — Der Ausdruck: Jahr und Tag, an et jour, bedeutet so viel als: Ueber ein Jahr. C de pr.

Art. 23. (Eine bestimmtere Bedeutung hatte diese Formel nach dem altdeutschen Rechte, aus welchem sie entlehnt ist. Da bezog sie sich auf eine gesetzlich bestimmte Frist, welche der Verjährungszeit hinzuzufügen war.) — Eine Frist ist eine Zeit, innerhalb welcher etwas, kraft eines Gesetzes oder eines Rechtstitels, geschehn muß. Ueber die Frage, wann eine Frist für abgelaufen zu erachten sey, enthalten die Gesetze in mehreren einzelnen Fällen besondere Bestimmungen. Vgl. z. B. Art. 2260. C. de pr. Art. 702. (Sir. XII, I, 135. XIII, I, 228.) Art. 1033. In der Regel ist bey der Berechnung einer Frist der Tag, mit welchem die Frist beginnt, nicht mitzurechnen. (Dies termini non computatur in termino.) Grenier tr. des hyp. I, 108. (In dieser Stelle wird die Lehre von der Berechnung der Fristen mit besonderer Sorgfalt behandelt.) Toullier VI, 682. Merlin m. délai. Ueber Fristen und Termine nach Französisch-Westphälischen Rechten. Von Ch. Hagemann. Hannover 1811. 8. ⁴⁾ Ist jedoch eine Frist nach Stunden bestimmt, so ist sie von dem Augenblicke des Anfangs bis zum Augenblicke des Endes dieser Stunden zu rechnen. (A momento ad momentum.) Bibl. du barr. P. II. T. I. p. 248. S. jedoch Sir. X, I, 83. — Wenn eine Schuld an einem bestimmten Tage fällig wird, so kann erst den Tag darauf deshalb eine Klage angestellt werden. Toullier VI, 681. — Ueber die Zeit, mit welcher das zur Ausübung eines gewissen Rechts den Gesetzen nach erforderliche Alter eintritt, enthalten die Gesetze keine allgemeine Regel, sondern nur Bestimmungen für die einzelnen Fälle. Vgl. Art. 275. 361. 364. 374. 388. 477. Mann kann jedoch aus diesen Bestimmungen die Regel ableiten,

4) Damit steht die Frage im Zusammenhange: Wie sind die Ausdrücke zu verstehn: à compter ou à partir de ce jour, oder depuis

ce jour? S. Merlin qu. m. papier — monnaie §. 3. m. triage §. 2. Sir. XXVI, I, 152. II, 65.

dafs — mit Ausnahme einiger in den Gesetzen ausdrücklich anders entschiedener Fälle, s. Art. 410 433. C. de pr. Art. 100. jct. Art. 2066. des C. c. Locré ad Art. 433. — ein an ein gewisses Alter gebundenes Recht erst dann eintrete, wenn das Altersjahr, mit welchem es eintreten soll, und zwar der letzte Tag dieses Alters, (arg. Art. 2260.) vollständig zurückgelegt ist.

§. 50.

Enregistrement.

Das Enregistrement ist in civilrechtlicher Hinsicht eine Anstalt, welche den Zweck hat, Rechtsurkunden, indem sie in gewissen öffentlichen Büchern angemerkt werden, ein gewisses Datum (vgl. Art. 1328.) zuzusichern. Da jedoch das Enregistrement zugleich den (finanziellen) Zweck hat, dem Staate eine Einnahme zu verschaffen, so sind auch solche Urkunden, welche dem Civilrechte nach schon für sich ein gewisses Datum haben würden, dennoch zum Theil dem Enregistrement gesetzlich unterworfen. So wie nun hieraus die Wichtigkeit des Enregistrement's für das Civilrecht von selbst hervorgeht, so hängt auch umgekehrt die Entscheidung der Frage; ob man in einem gewissen Falle die Enregistmentsgebühren zu erlegen habe, zugleich von den Grundsätzen des Civilrechts, z. B. von denen, welche die Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte betreffen ¹⁾, ab. — Die neuesten und brauchbarsten Werke über das Enregistrement sind folgende: *Traité des droits d'enregistrement et d'hypothèques.* Par. II. Ed. 1824. 8. — *Dictionnaire des droits d'enregistrement, de timbre, de greffe et d'hypothèques.* Par. II. Ed. 1823. 8. — *Code d'enregistrement et du timbre.* Par J. M. Dufour. Par. 1825. 8.

1) Toullier VII, 535 ff.

§. 51.

Litteratur des Französischen Civilrechts.

Zu den Hilfsmitteln für die Erlernung und Bearbeitung des dermaligen Französischen Civilrechts gehört V.) die Litteratur dieses Rechts. — Hier sollen daher die Hauptwerke, welche das dermalige Französische Civilrecht überhaupt, seinem theoretischen Theile nach, betreffen, unter gewissen ihren Inhalt bezeichnenden Aufschriften angeführt werden.

I. Litterarische Werke.

Lettes sur la profession d'avocat et bibliothèque choisie de livres de droit. Par Camus. IV. Ed. augment. par Dupin. Par 1818. 1819. II. Vol. 8. — Litteratur des Napoleons-Rechts. Von J. A. L. Seidensticker. Tübingen. 1. Bd. 1811. (Das Werk ist nicht fortgesetzt worden.) — Manuel du libraire. Par Brunet. Par 1820. (Die juristische Litteratur ist in dem IVten Bande dieses Werkes enthalten.) — Bibliographie de l'empire [Fr. ou journal de l'imprimerie et de la librairie. Par. 1811. ff. 8. (Die vormals amtliche Zeitschrift, in welcher — zu den Zeiten des Kayserreichs — alle mit Erlaubnifs der Censur erschienenen und mithin alle Schriften, welche damals in Frankreich erschienen, angezeigt wurden.)

II. Juristische Werke, die vor der Französischen Revolution erschienen, aber auch für die Bearbeitung des heutigen Franz. Civilrechts von wesentlichem Nutzen sind.

Oeuvres de Pothier. Nouv. ed. (mit Anmerkungen) par Bernardi et Hutteau fils. Par. 1806 — 1813. XXIII. Vol. 8. Nouv. Ed. 1822. ff. XXV. Vol. 8. Eine andere Ausgabe derselben Werke haben Rogron und Firbach besorgt, welche zu Paris im J. 1825. ff. in 20 Lieferungen theils schon erschienen ist theils demnächst erscheinen wird. Noch eine Ausgabe dieser Werke hat Dupin im J. 1825.

zu Paris herauszugeben angefangen. Diese Werke, welche alle Theile des Civilrechts umfassen, sind für das heutige Recht nicht nur an sich, sondern auch deswegen von großer Wichtigkeit, weil die Redaktoren des C. c. mehrere Abschnitte des Gesetzbuches, z. B. den von der ehelichen Gütergemeinschaft, die ganze Lehre von den Verbindlichkeiten und Verträgen nach Pothier ausgearbeitet haben. — Die schon oben angeführten Werke des Dumoulin. Pothier verdankt diesem Schriftsteller sehr viel. — *Principes du droit Français*. Par Duparc-Poullain. Toullier gedenkt dieses (mir sonst nicht bekannten) Werkes mit ausgezeichnetem Lobe.

III. Repertoria (Encyklopädieen) des Französischen Rechts.

Répertoire universel et raisonné de jurisprudence. Par Merlin. III. Ed. Par. 1807 — 1809. XIII. Bd. 4. und drey Bände (XIV. XV. XVI.) Zusätze. Ebend. 1821. IV. Ed. 1811. ff. XV. Bde. und II. Bde. Zusätze zu beyden Ausgaben, (also XVII. XVIII. Bd. der 3ten und XVI. XVII. der vierten Ausgabe.) Das Werk ist instar bibliothecae; es enthält überdies einen besondern Werth durch die vielen — so trefflich ausgearbeiteten — *Plaidoyers des Herausgebers*. Die Citate aus diesem Werke, die in diesem Handbuche vorkommen, beziehen sich auf die dritte Ausgabe.) Mit diesem Werke in einer genauen Verbindung steht ein anderes desselben Verfassers: *Recueil alphabétique des questions de droit, qui se présentent le plus fréquemment dans les tribunaux; ouvrage dans lequel sont fondus et classés la plupart des plaidoyers et réquisitoires de l'auteur, avec le texte des arrêts de la cour de cassation, qui en sont suivies*. Par Merlin. Par. III. Ed. 1820. VI. Ts. 4. Der VI. Bd., welcher die Zusätze zur II. A. (v. J. 1810.) enthält, ist auch besonders zu haben. — *Répertoire de la nouvelle législation civile commerciale et administrative*. Par le baron

Favard de Langlade. Par. 1823. f. V. Vol. 4.
 — Dictionnaire universel de droit Français. Par J.
 B. J. Pailliet. Par. 1825. ff. XVI. Vol. 8.

IV. . Kommentare über den C. c.

Analyse raisonnée de la discussion du C. c. au conseil d'état. Par Jacques de Maleville. Die neueste Ausgabe ist erschienen zu Paris 1822. IV. T. 8. In's Deutsche übersetzt unter folgendem Titel: Kommentar über das Gesetzbuch Napoleons. Von J. v. Maleville. A. d. Fr. übersetzt mit Erläuterungen von Wilh. Blanchard. Cöln. 4. Bde. 1808. 1809. 8 (Das Werk des Grafen von Maleville, eines Mitarbeiters an dem Entwurfe des C. c., enthält einen gedrängten Auszug aus der Diskussion des Staatsrathes über den C. c. nach handschriftlichen Anmerkungen, und kurze besonders aus dem älteren Rechte entlehnte Erläuterungen der einzelnen Artikel. Es ist als eine Einleitungsschrift in das Studium des Gesetzbuchs vorzugsweise zu empfehlen.) — Esprit du C. N. ou Conférence historique, analytique et raisonnée du projet de C. c. des observations des tribunaux, des procès-verbaux du conseil d'état, des observations du tribunal, des exposés des motifs, des rapports et discours. Par Locré. Par. 1805. ff. V. Bd. 4. VI. Bd. 8. Geist der Civilgesetzgebung Frankreichs. Von Locré. Uebersetzt von Stöckel, Gladbach und Floret. Revidirt und mit Zusätzen begleitet von H. v. Almindingen. Gießen u. Wetzlar. 1808. ff. 5 Bde. 8. (Locré's Werk erstreckt sich nur über das 1. Buch des C. c. Der Verf. hat die Discussion publique und particulière du C. c. zu einem Kommentare über das Gesetzbuch verarbeitet) — Explication du C. c. Par Bousquet. Avignon. 1804 — 1806. V. T. 4. (Eine sehr mittelmässige Arbeit!) — Les Pandectes Françaises. Par P. N. Riffé-Caubray et J. B. Delaporte. Par. 1803. ff. II. Ed. 1812. ff. (Das Werk

erstreckt sich über alle Gesetzbücher Frankreichs; die 15 ersten Bände enthalten den Kommentar über den C. c. Die zweyte Ausgabe, an welcher auch Le Danois gearbeitet hat, hat bedeutende Vorzüge vor der ersten.) — Code civil avec des notes explicatives, rédigées par des Jurisconsultes qui ont concouru à sa confection. Par IX. T. 1803 — 1808. 8. (Die einzelnen Bände sind von verschiedenen Verfassern und von verschiedenem Werthe; einige Bände sind auch unter besonderen Titeln herausgekommen, der eine z. B. unter dem Titel: Bernardi sur la loi du 13. Flor. XI. relative aux donations et aux testaments.) — Code civil expliqué par ses motifs et par des exemples, avec la solution sous chaque Article des difficultés. Par J. A. Rogron. Par. II. Ed. 1826. 8. — (Folgende unter diese Rubrick gehörende Werke sind mir nur aus Buchhändleranzeigen bekannt: Analyse raisonné du nouveau droit Français par la comparaison des dispositions des lois Romaines, des celles de la coutume de Paris et du nouveau Code des Fr. Par P. L. C. Gin. Par. VI. Vol. 8. — Le C. N. expliqué par lui-même. Par F. L. Braillard. Par. 1808. V. Vol. 8. — Essai sur le C. N. Par Mauguin. Par. VIII. Vol. 8.)

In Deutscher Sprache geschriebene Commentare über den C. c.: Codex Napoléon, dargestellt und commentirt von Fr. Lassaulx. Koblenz 1809. III Bde. 8. (Ein mit vielem Fleifse ausgearbeitetes Werk. Es geht jedoch nur bis zur Lehre von den Dienstbarkeiten einschliesslich) — Kritische Einleitung in das gesammte Recht des Franz. Reiches. Von Schmid. I. Th. Bürgerliches Recht. Hildburgh. I. Abh. 1808. II. Abh. 1809. 8. (Das Werk ist in der That ein Kommentar über den C. c.; aber der unterrichtete Vf. ist nur bis zum 33sten Artikel gelangt.) — Ausführlicher theoretisch - praktischer Kommentar über den C. N. Von C. C. Dabelow. Lpz. I. Th. 1810.

II. Th. 1811. 4. — Ausführliches Handbuch über den C. N. Von K. Grolman. Giessen. I. Bd. 1810. II. Bd. 1811. III. Bd. 1812. 8. (Unstreitig der beste Kommentar über den C. c. unter den in Deutschland erschienenen. Das Werk umfaßt jedoch nur die Artikel 1 — 311.) — Kommentar über den C. N. Von E. Spangenberg. Gött. 1810. f. III Bde. 4. (Mit besonderer Rücksicht auf das K. Westphalen.) — Vollständiger und ausführlicher Kommentar über den C. N. mit vorzüglicher Rücksicht auf die in Norddeutschland und besonders in Hannover und den Hansestädten bestandenen Gesetze. Von Ch. v. Haupt. Hamb. I. Th. 1811. 8. (Das Werk ist unvollendet geblieben.)

V. Handbücher des Französischen Civilrechts. (Cours de droit civil.)

Die Handbücher des Französischen Civilrechts, welche in Frankreich erschienen sind, sind mehr Kommentare, als Handbücher in dem Sinne, in welchem man dieses Wort in der Deutschen Litteratur zu nehmen pflegt. Die vorzüglichsten Werke dieser Art sind folgende: Cours de droit Français. Par Proudhon. Par. T. I. 1809. T. II. 1810. 8. (Die erschienenen beyden Bände enthalten nur das Personenrecht oder das I. Buch des C. c. Leider ist dieses treffliche Buch, dessen Vf. sich durch die Gabe auszeichnet, aus besonderen gesetzlichen Vorschriften allgemeine Sätze abzuleiten, nicht fortgesetzt worden.) Le droit civil Français, suivant l'ordre du C. c., ouvrage dans lequel on a tâché de réunir la théorie à la pratique. Par C. B. M. Toullier. Par. Bis jetzt XII. T. 8. Der zwölfte Band enthält den Anfang der Lehre vom Heyrathsvertrage. Von den ersten XI Bdn. ist bereits eine zweyte Auflage erschienen. Nachgedruckt zu Brüssel. (Dieses mit gerechtem Beyfalle aufgenommene Handbuch ist das ausführlichste Werk über das Französische Civilrecht, so wie eines der vorzüglich-

sten juristischen Werke der Franz. Litteratur. Mit einem jeden neuen Bande scheint es an Vollkommenheit zu gewinnen. Auch zeichnet es sich durch ausgeführtere Abhandlungen über einzelne Lehren, z. B. über die von der Rechtskraft aus.) — Cours de droit civil. Par Delvincourt. Par. 1824. III. T. 4. (Das Werk besteht aus zwey verschiedenartigen Theilen. Der eine ist die 5te Ausgabe der Institutes de droit civil Fr. desselben Vfs.; der andere enthält die — nicht unter dem Texte, sondern zu Ende eines jeden Bandes abgedruckten — Anmerkungen und Erläuterungen zu jenen Institutionen. Dieser zweyte Theil enthält einen Schatz von gelehrten und scharfsinnigen Bemerkungen über das Fr. Civilrecht.) — Cours de droit Français suivant le Code civil. Par Duranton. Par. T. I. II. III. 1825. T. IV. 1826. 8. (Die bis jetzt erschienenen vier Bände umfassen das I. Buch des C. c. und das II. Buch bis zum Art. 624. Auch dieses Werk gehört, durch den Reichthum seines Inhaltes, durch die Präcision der Darstellung und durch die Strenge, mit welcher der Vf. überall seinen Zweck im Auge behält, zu den ausgezeichnetsten in diesem Fache der Litteratur.) — Noch habe ich angeführt gefunden: Principes de jurisprudence Française. Par Boulaye. Par. II. T. 1820. 8.

VI. Lehrbücher des Französischen Civilrechts.

Die bekanntesten sind: Die so eben angeführten Institutes de droit v. Delvincourt. — Notions élémentaires du C. c. ou exposé méthodique des dispositions des titres du C. c. Par Pigeau. Par. Nou. éd. 1811. II. Vol. 8. — (Andere Werke dieser Art haben Vasselin — Cruzilhac — Brun, dieser unter dem Titel: Elémens du C. N. Turin. 1813. — herausgegeben.)

Lehrbücher des Fr. Civilrechts, die in Deutschland erschienen sind: Institutiones juris civilis Napo-

leonei Auct. E. Spangenberg. Gött. 1808. 8. —
 Lehrbuch des Napoleonischen Civilrechts. Von A.
 Bauer. Marb. 1809. 8. — Lehrbuch des Privatrechts
 des C. N. Von Fr. Bergmann. Gött. 1810. 8. —
 Systematische Darstellung des im K. Westphalen gel-
 tenden Napoleonischen Privatrechts. Von K. F. Bu-
 cher. Halle u. Berlin. 1809. II. B. 8. — In den Nie-
 derlanden: Principia juris civilis Napoleonei. Auctt.
 Elia Carolo et Jano Conrado d'Egelbron-
 n̄er. Dordrecht. 1813. 8.

VII. Werke über den neuesten Französischen Gerichtsgebrauch.

Jurisprudence générale du royaume en matières
 civile, commerciale et criminelle. Par Dalloz et
 Tournemine. Par. N. A. Bis jetzt X. Vol. 4. —
 Jurisprudence du 19^{me} siècle. Par J. B. Sirey, J.
 B. Divergier et L. M. de Villeneuve. Par. II.
 Ed. XXV. Vol. 8. (Beyde Werke sind Repertoria
 über die Rechtssprüche der Französischen Gerichtshöfe,
 mit einer mehr oder weniger ausführlichen Analyse
 des Inhalts dieser Rechtssprüche.)

VIII. Zeitschriften.

Die Mehrzahl der Französischen juristischen Zeit-
 schriften hat vorzugsweise den Gerichtsgebrauch — die
 Sammlung von Rechtsfällen und gerichtlichen Ent-
 scheidungen — zum Gegenstande. Jedoch machen die
 folgenden Zeitschriften von dieser Regel eine Aus-
 nahme: Bibliothèque du barreau et des écoles de droit.
 (Diese Zeitschrift nahm mit dem Jahre 1808. ihren
 Anfang.) — Thémis ou bibliothèque de jurisprudence.
 Par Blondeau, Demante, Ducaurroy, Jour-
 dan et Warnkoenig. — Journal général de légis-
 lation et du jurisconsulte. Par Dupin, Barthe,
 Lanjuinais, Odillon etc. etc. Erscheint seit dem
 Jahre 1820.

Die Zeitschriften, welche vorzugsweise den Ge-

richtsgebrauch zum Gegenstande haben, sind wiederum von doppelter Art. Einige betreffen den Gerichtsgebrauch der Französischen Gerichtshöfe überhaupt oder nur den Gerichtsgebrauch eines einzigen Gerichtshofes. — Zeitschriften der erstern Art: *Jurisprudence de la cour de cassation ou Recueil des lois et des arrêts en matière civile, criminelle, commerciale et de droit public.* Par J. B. Sirey. 4. (Ein jeder Band besteht aus zwey Theilen, von welchen der erste die Entscheidungen des KGH. der andere die Entscheidungen der übrigen Gerichtshöfe, die jährlich erscheinenden neuen Gesetze, zuweilen auch Abhandlungen enthält. Die ersten Bände des Werkes sind in einer neuen und vermehrten Ausgabe herausgekommen. Ein Band enthält jedesmal einen Jahrgang.) — *Jurisprudence du C. c.* Par Bavoux et Loiseau. (In den späteren Jahrgängen: *Jpd. du C. N.* Aehnlichen Inhalts, wie das vorhergehende Werk; jedoch in den früheren Jahrgängen reicher an Abhandlungen.) — *Journal du palais.* (Es existirt ein *journal du palais* aus früheren Zeiten, das jedoch schon vor der Revolution eingegangen war. Das neue *Journal du palais*, welches anfangs mit Anzeigen von Versteigerungen etc. angefüllt war, erhielt erst im J. IX. die vollkommene Einrichtung, die es noch jetzt hat. Von den ersteren Bänden ist eine neue Ausgabe erschienen.) — *Annuaire de législation et de jurisprudence.* Par une société de Jurisconsultes. Par. I. Jhg. 1824. II. Jhg. 1825. 8. — Zeitschriften der letzteren Art giebt es fast so viele, als Gerichtshöfe. So haben z. B. die Gerichtshöfe zu Aix, Besançon, Bourdeaux, Caen, Nancy, Paris, Rennes, Riom, ein jeder eine dem Gerichtsgebrauche des Gerichtshofes ausschließlic gewidmete Zeitschrift. Zeitschriften, welche ausschließlic den Gerichtsgebrauch des KGH. betreffen: *Bulletin des arrêts de la cour de cassation.* (Amtlicher Abdruck der Entscheidungen dieses Gerichtshofes.) *Journal des*

audiences de la cour de cassation. Par G. T. Denevers. (Seit der Einsetzung dieses Gerichtshofes im J. 1791. In der Folge von Andern, z. B. von Duprat, Jalabert, de Séigny, fortgesetzt.)

Auch in Deutscher Sprache erschienen einst, als der C. N. in so vielen Deutschen Staaten Gesetzeskraft hatte, eine gute Anzahl Zeitschriften, welche das Französische Civilrecht ausschliesslich oder vorzugsweise zum Gegenstande hatten. Dahin gehörten: Journal für Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit. Von Fr. Lassaulx. Koblenz. XIII. ff. — Annalen der Gesetzgebung Napoleons. Von dems. Koblenz. 1808. ff. — Allgemeine Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Kritik. Gießen und Wetzlar. 1808. ff. — Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums. Von N. Th. Gönner. Landsh. 1808. ff. — Archiv für den C. N. Von Dabelow. 1809. ff. — Magazin für das Civil- und Kriminalrecht des K. Westphalen. Von Oesterley und Spangenberg. Gött. 1810. ff. — Juristische Bibliothek. Kassel und Marburg. 1811. — Rechtswissenschaft des Gesetzbuchs Napoleons und der übrigen bürgerlichen Gesetze des K. Westphalen. Von E. H. v. Strombeck. Braunschw. 1811. — Westphälische Jurisprudenz. Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Kassationshofes in Westph. Quedlinb. 1811. (Dieselbe Sammlung erschien zugleich in Französischer Sprache.) — Magazin für das Civil- und Kriminalrecht des Kaiserreichs Frankreich. Hamb. 1812. 8. — Von den neueren Zeitschriften ist hier, (da in Baden der C. c. fortdauernd bey Kraft ist,) folgende anzuführen: Jahrbücher des Großherzoglich Badischen Ober-Hofgerichts zu Mannheim. Herausg. v. d. StRathe v. Hohnhorst. Mannheim. I. Jhgg. 1824. II. Jhgg. 1825. III. Jhgg. 1826. 4.

DES
FRANZÖSISCHEN CIVILRECHTS

ERSTER THEIL.

THEORETISCHES CIVILRECHT.

DES

FRANZÖSISCHEN CIVILRECHTS

ERSTER THEIL

THEORETISCHES CIVILRECHT

Des
theoretischen
Französischen Civilrechts
erster Theil.

Von dem Civilstande der Franzosen.

Einleitung.

C. N. L. I. tit. II. Chap. I. V. VI. — Quellen: Loi v. 20. Sept. 1792. Ordonn. v. J. 1661. tit. 20. Déclarat. v. Monat April 1736. — De l'état civil en France, depuis l'origine de la monarchie iusqu'à nos jours. Par. 1826. 8. Notions élémentaires sur le droit Français. Etat des personnes. Par Bellet, Par. 1826. 8.

§. 52.

Von den Personen im allgemeinen.

Eine Person ist ein Subjekt, welches Andere rechtlich verpflichten und von Andern rechtlich verpflichtet werden kann. Die Personen sind entweder physische Personen, (die Menschen,) oder moralische Personen, (universitates, collegia, corpora, Gemeinheiten,) je nachdem sie die Eigenschaft der Persönlichkeit von Natur oder kraft einer gewissen That haben.

— Die Eigenschaft einer moralischen Person kommt theils dem Staate, theils den Gemeinden (communes) und den von dem Staate anerkannten das Gemeinbeste bezweckenden Anstalten (établissements d'utilité publique — causae piae) zu ¹⁾; dem Staate von Rechtswegen, den Gemeinden und den öffentlichen Anstalten nur kraft einer besondern Erklärung der Staatsgewalt. Auch eine jede einzelne Staatsbehörde und selbst einen jeden einzelnen Staatsbeamten kann man als eine moralische Person in dem Sinne betrachten, daß die von der Staatsbehörde oder dem Beamten, als solchen, gesetzmäßig erworbenen Civilrechte oder gesetzmäßig eingegangenen Verbindlichkeiten nicht einzelnen Menschen beziehungsweise zustehn oder obliegen, sondern auf der Behörde oder dem Amte haften. ²⁾ So sehr sich übrigens auch die Gemeinden und die öffentlichen Anstalten in Beziehung auf ihre Organisation und ihr Verhältniß zur Regierung von einander unterscheiden, so werden sie doch beyde von den bürgerlichen Gesetzen in der Eigenschaft moralischer Personen einander gleichgestellt. S. Art. 1596. 1712. 2045. 2121. 2153. 2227.

§. 53.

Von dem Civilrechte der moralischen Personen.

Man kann die moralischen Personen oder die Gemeinheiten aus einem doppelten rechtlichen Gesichtspunkte betrachten; — erstens, in Beziehung auf ihre Verfassung und die Verwaltung ihrer Angelegen-

1) Vgl. über die Frage: Welche Anstalten gehören zu den vom Staate anerkannten? Die Ordon. vom 10. Juni 1814. v. 25. Sept. 1816. Loi v. 2. Jan. 1817. Ordon. v. 2. April 1817. S. auch das Dekret v. 25. Jan. 1807.

2) S. einen Fall zur Erläuterung

b. Sir, XXVI, I, 201. — Das Englische Recht nennt einen Beamten, welcher für sich und seine Amtsnachfolger Rechte erwerben kann, a sole corporation. Blackstone's commentaries on the laws of England. L. I. chap. 18.

heiten; — zweyten in Beziehung auf ihre rechtlichen Verhältnisse zu dritten Personen. (Und unter dritten Personen sind hier auch die Mitglieder der Gemeinheit selbst, z. B. auch die Unterthanen des Staates, in so fern zu verstehn, als sie in einem gegebenen Falle nicht als Mitglieder der Gemeinheit, sondern als Einzelne zu betrachten sind, si de jure singulorum agitur.) Das Verhältniß der Gemeinheiten zu dritten Personen gehört seinem Wesen nach und allein in das Civilrecht.

In Beziehung auf dieses Verhältniß, also in civilrechtlicher Hinsicht, sind die Gemeinheiten nach denselben Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen, wie die einzelnen Menschen, in so fern nicht eine ausdrückliche Verfügung der Gesetze eine Ausnahme von dieser Regel macht. Arg. Art. 619. 910. 937. 1712. 2045. 2227. Mit dieser Einschränkung also ist das allgemeine Civilrecht (und mithin der C. c.) auch auf den Staat ¹⁾ und auf die Gemeinden ²⁾ und auf die öffentlichen Anstalten ³⁾ in allen jenes Verhältniß betreffenden Sachen anwendbar. Die Ausnahmen, welche das allgemeine Civilrecht in den Sachen der Gemeinheiten leidet, werden in diesem Handbuche nur in so fern einzeln angeführt und nur in so fern

1) Ueber die Anwendbarkeit des Civilrechts, in den den Staat (die Staatskasse) betreffenden Rechtssachen überhaupt s. Sir. X, I, 235. XI, I, 85. — Ueber Nationalgüter: Durant. c. IV, 184. ff. — Ueber Nationalwaldungen: Proudhon de l'usufruit VI, 2947. ff. — Ueber die Kompetenz der Gerichte in den Civilsachen des Staates: Toullier III, 43.

2) Fleurigeon Code administratif. m. communes. Merlin m. commune, biens communaux, dettes des communes, und in den qu. de droit unter denselben Worten.

Proudhon in dem a. W. VI, 2832. ff. Durant. c. IV, 203. ff. Ueber die Kompetenz der Gerichte in den Civilsachen der Gemeinden: Toullier III, 52. ff. — Jurisprudence communale et municipale ou exposition raisonnée des lois et de jurisprudence concernant les biens les dettes et les procès des communes. Par A. C. Guichard. Par. 1820. 8.

3) Durant. a. a. O. Législation complète des fabriques des églises. Par Le Besnier. Par. II. Ed. 1824. 8.

erläutert werden, als sie durch den C. c. bestimmt sind. S. Art. 545. 910. 937. 2045. 2101. 2121. 2153. Die übrigen Ausnahmen, — welche z. B. das Recht der Gemeinheiten, Liegenschaften mittelst eines belastenden Rechtstitels zu erwerben ⁴⁾, ferner die Veräußerung und die Verpachtung der den Gemeinheiten gehörenden Liegenschaften betreffen, ⁵⁾ — bleiben dem Verwaltungsrechte vorbehalten, als mit welchem sie in der genauesten Verbindung stehn. Uebrigens können die Rechte, die einer Gemeinheit zustehn, nur von den verfassungsmäßigen Vertretern der Gemeinheit, nicht aber von einem jeden einzelnen Mitgliede der Gemeinheit, vor Gericht geltend gemacht werden. ⁶⁾

§. 54.

Von dem Stande der Menschen. Bürgerlicher — politischer Stand.

Der Stand des Menschen (status, état,) ist die Rechtsfähigkeit des Menschen, dessen Vermögen, Andere rechtlich zu verpflichten und von Andern rechtlich verpflichtet zu werden. ¹⁾ In dem Civilrechte hat jedoch das Wort: Stand, noch überdies eine engere Bedeutung, in welcher es die Art und Weise, wie die Familienverhältnisse einer Person bestimmt sind, bezeichnet. ²⁾

4) Gemeinheiten können nur kraft eines besonderen Gesetzes Liegenschaften erwerben. Jedoch machen die kirchlichen Korporationen eine Ausnahme von dieser Regel. Loi v. 2. Jan. 1817. Eben so können die den Gemeinheiten gehörenden Liegenschaften in der Regel nicht ohne ein besonderes Gesetz veräußert werden. Toulhier III, 49. ff.

5) Die Liegenschaften einer Gemeinheit dürfen in der Regel nicht auf eine längere Zeit, als auf 9

Jahre verpachtet oder vermietet werden. Lassaulx III, 37.

6) Merlin m. vaine pâture. T. XVI.

1) Der Stand in dieser Bedeutung ist die Persönlichkeit des Menschen, caput. l. 3. §. ult. D. de capitis deminut.

2) In diesem Sinne scheint der Art. 3. §. 3. la capacité und état zu unterscheiden. Der Stand in dieser engern Bedeutung ist der status familiae der Römer. Daher der Ausdruck: Questions d'état. Art.

Der Stand oder die Rechtsfähigkeit des Menschen, kann in mehr als einer Beziehung betrachtet werden; z. B. in Beziehung auf das bürgerliche Recht, in Beziehung auf das Verfassungsrecht. Daher die Nahmen: Civilstand, politischer Stand. 3)

Der Civilstand in der weiteren Bedeutung ist die Rechtsfähigkeit des Menschen in Beziehung auf das Civilrecht überhaupt. In Ansehung des Civilstandes in dieser Bedeutung sind die Menschen entweder bürgerlich-lebend oder bürgerlich-todt, je nachdem sie in Beziehung auf das Civilrecht rechtsfähig sind oder nicht. Art. 25. 4) Der Civilstand in der engeren Bedeutung ist die Rechtsfähigkeit eines Menschen in Beziehung auf die dem Französischen Rechte eigenthümlichen (nur durch das positive Recht des Französischen Reichs begründeten) Civilrechte. In Ansehung des Civilstandes in dieser Bedeutung sind die Menschen entweder Franzosen oder Fremde. 5) Franzosen sind diejenigen, welche in Beziehung auf die dem Französischen Rechte eigenthümlichen Civilrechte zu Folge der Französischen Gesetze rechtsfähig sind. Art. 8. 11. 6)

326. ff. Vgl. Merlin m. état. Lassauly I, §. 36. 37. (Es ist, besonders für die gehörige Auslegung des Art. 3. §. 3., von der größten Wichtigkeit, den Begriff genau zu bestimmen).

3) Man kann den Stand der Menschen nicht in den bürgerlichen und in den politischen eintheilen. Das sind nur einzelne Arten oder Beziehungen des Standes der Menschen.

4) Ueber die Neger s. Merlin m. esclave, gens de couleur, nègres. Lassauly I, 38. Le Code noir ou recueil des réglemens concernant les nègres. Par. chez Garnery.

5) Von den Fremden (étrangers)

I.

sind die Auswärtigen (*les forains, forenses*) zu unterscheiden, d. h. diejenigen, welche nicht an dem Orte ihren Wohnsitz haben, wo sie Güter besitzen. S. C. de pr. Art. 822. Pigeau II, 481.

6) Der Artikel 8. enthält die Definition des Begriffs, der mit dem Worte: Franzose, in civilrechtlicher Hinsicht zu verbinden ist. Jedoch ergiebt sich aus Art. 11., daß man von diesem Begriffe den Fall auszuschliessen habe, da durch einen völkerrrechtlichen Vertrag die Einwohner eines gewissen Landes in civilrechtlicher Hinsicht den Franzosen schlechthin gleichgestellt worden sind. Vgl. unten §. 70.

Der politische Stand ist die Rechtsfähigkeit eines Franzosen in Beziehung auf das Verfassungsrecht z. B. in Beziehung auf das Recht, bey den Wahlen für die Kammer der Abgeordneten zu stimmen, oder Mitglied der einen oder der andern Kammer zu seyn. ⁷⁾ In Ansehung dieses Standes sind die Franzosen entweder Staatsbürger (citoyens) oder nicht. — Obwohl die adlichen Titel, welche während der Revolution abgeschafft worden waren, schon unter der kaiserlichen Regierung wieder hergestellt worden sind, so stehn doch die von Adel, ausgenommen, was die mit den adlichen Titeln verbundenen Majorate betrifft, unter denselben Civilgesetzen, wie die übrigen Franzosen. ⁸⁾ Charte const. Art. 1.

Die Eigenschaft eines Franzosen ist unabhängig von dessen politischen Stande d. h. es kann einer ein Franzose und dennoch nicht ein Französischer Staatsbürger seyn. Art. 7. — Dagegen ist der politische Stand von dem Civilstande abhängig d. h. Niemand kann ein Französischer Staatsbürger seyn, ohne dafs er zugleich in Beziehung auf das Civilrecht ein Franzose ist. ⁹⁾ Arg. (a contrar.) Art. 7. ¹⁰⁾

§. 41.

Von den Thatsachen, welche dem Civilstande zum Grunde liegen und von der Beglaubigung derselben (von den Rechtsurkunden des Civilstandes) im allgemeinen.

Der Civilstand überhaupt beruht auf gewissen Thatsachen; auf den Thatsachen, dafs ein Mensch lebendig und lebensfähig zur Welt gekommen ist ¹⁾,

⁷⁾ Proudh. I, 63. Toullier I, 254. Durant. c. I, 140.

⁸⁾ Ueber die Rechte des Adels s. Toullier I, 193. ff.

⁹⁾ GA. des Str. v. 18. 20. Prair. XI. Loqué ad Art. 7. und die Anm. 5. a. Sch.

¹⁰⁾ Analyse des droits et des capacités légales de ceux qui habitent le territoire de la France. Par Hepp. Strafsb. 1815. 4.

¹⁾ Von der Rechtsregel: Nasciturus habetur pro nato etc. weiter unten.

und dafs er fortdauernd am Leben ist. Erst von der Zeit seiner Geburt an kann ein Mensch oder statt seiner ein Anderer Rechte in Anspruch nehmen; so wie ein Mensch stirbt, kann er nicht weiter ein Recht erwerben, das er nicht schon bey seinem Leben erworben hatte. Es kann daher Niemand ein Recht, als einem Andern angefallen, z. B. in der Eigenschaft eines Erben in Anspruch nehmen, wenn er nicht erweisen kann, dafs dieses Individuum gelebt und zwar zu der Zeit gelebt habe, zu welcher ihm das Recht angefallen seyn soll ²⁾, vorausgesetzt übrigens dafs die Gegenparthey ³⁾ die Thatsache bestreitet. Art. 135. ⁴⁾ Vgl. Art. 725. 906. 1983. — Eben so hängt der Civilstand in einigen seiner besonderen Beziehungen von gewissen besonderen Thatsachen ab. Thatsachen dieser Art sind: Die Abschließung der Ehe, die Ehescheidung, die Anerkennung eines natürlichen Kindes, die Adoption, die Emancipation, die Interdiktion. (Sie unterscheiden sich von den Thatsachen der erstern Art, der Geburt und dem Tode, dadurch, dafs sie zugleich Rechtshandlungen sind.)

Die Grundsätze der schützenden Gerechtigkeit, (die der civilrechtlichen Polizey) fordern, dafs das Gesetz theils zur Beglaubigung der Thatsachen, von welchen der Civilstand überhaupt abhängt, zweckmäßige Mafsregeln treffe, theils für die Rechtshandlungen, durch welche der Civil-

2) Also in Beziehung auf diese Beweisführung gilt die Vermuthung: Qui vixit, mortuus esse praesumitur. Allgemein wird diese Vermuthung aufgestellt v. Delvinc. ad Art. 135.

3) Das Eingeständniß der einen Gegenparthey thut deren Streitgenossen keinen Eintrag. Sir. X, II, 538.

4) Der Art. 135. sieht zwar in

der Lehre von den Abwesenden. Er enthält aber einen allgemeingeltenden Grundsatz. Anwendungen dieses Grundsatzes s. b. Durant. c. I, 537. ff. Sir. IX, I, 246. XII, II, 292. XIV, II, 355. Beschränkungen desselben s. im Art. 2008. 2009. vgl. Toull. I, 475. und im C de pr. Art. 342. ff. vgl. Sir. VIII, I, 341.

stand in einigen seiner besonderen Beziehungen bedingt ist, gewisse äufsere Förmlichkeiten vorschreibe. Das Französische Recht hat dieser Forderung durch mehrere wenn auch verschiedenartige Vorschriften Genüge geleistet, von denen jedoch nur diejenigen an diese Stelle des Handbuchs gehören, welche die Beamten des Civilstandes und die Rechtsurkunden des Civilstandes betreffen. Diese Beamten sind von dem Gesetze beauftragt, 1) Geburten und Sterbefälle mittelst einer über einen jeden einzelnen Fall aufzunehmenden und in die Bücher des bürgerlichen Standes einzutragenden Urkunde in rechtliche Gewissheit zu setzen, 2) die Abschliessung einer Ehe zu bekräftigen und auf die so eben gedachte Weise zu beurkunden, 3) die von den Gerichten für zulässig erklärten Ehescheidungen auszusprechen, und die von ihnen ausgesprochenen Ehescheidungen, so wie 4) die geschehenen Adoptionen (Art. 359.) in die Standesbücher einzutragen. Auch steht ihnen 5) das Recht zu, über die Anerkennung eines natürlichen Kindes, die vor ihnen geschehen ist, eine Urkunde aufzunehmen, welche die Eigenschaft einer öffentlichen hat. Art. 334. Die Urkunden, welche von den Beamten des CSt. über diese Thatfachen und Rechtshandlungen aufgenommen werden, führen den Namen der Rechtsurkunden des bürgerlichen Standes. (Actes de l'état civil.) Alle diese Urkunden sind in die von diesem Beamten zu führenden Bücher (registres de l'état civil) zu schreiben. 5)

5) Um den Gebrauch dieser Bücher für die Bearbeitung der Statistik, (einer Wissenschaft, für welche in den neuesten Zeiten auch in Frankreich so viel geschehn ist,) zu erleichtern, ist verordnet worden, dafs am Schlusse eines jeden Jahres der Beamte des CSt. eine Tabelle über die Gebornen, die Getrauten und die Gestorbenen und jedes 10te Jahr der Ge-

richtsschreiber des Gerichts der ersten Instanz eine Generaltabelle über dieselben Gegenstände vorlegen soll; Dekret v. 20. Jul. 1807. ferner, dafs die Beamten des CSt. gehalten seyn sollen, die Bücher den Präfekten, auf deren Verlangen, zur Sammlung statistischer Nachrichten unweigerlich mitzutheilen. Rundschreiben des Justizministers v. 29. März 1806.

Die Vorschriften der Gesetze über die Rechtsurkunden des bürgerlichen Standes sind theils allgemeine, welche sich auf diese Akte überhaupt beziehen, (nur von diesen wird in dieser Einleitung gehandelt werden,) theils besondere, welche nur von der einen oder der andern Art dieser Akte, z. B. nur von den Geburtsakten gelten. ⁶⁾ Die allgemeinen Vorschriften des C. c. über die Akte des CSt. stehen in dem Art. 34 — 54. Denn ob man wohl bey der Redaktion und Berathung dieser Artikel nur die Geburts-Heyraths und Sterbeakte vor Augen hatte, so sind doch die Vorschriften dieser Akte, zu Folge ihres Grundes, auch auf die übrigen Rechtsurkunden des CSt. (jedoch, wie diese allgemeinen Vorschriften überhaupt, nur in subsidium) anwendbar. ⁷⁾

§. 56.

Geschichtliche Einleitung in die Lehre von den Büchern des bürgerlichen Standes. — Literatur.

In Frankreich, wie in andern Ländern der Christenheit, erwarb sich die Geistlichkeit schon im Mittelalter das Verdienst, dafs sie für die Beurkundung der Geburten, der Trauungen und der Sterbefälle mittelst der Kirchen- oder Pfarrbücher Sorge trug. Damit stand jedoch in Verbindung, dafs die bürgerliche Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Gültigkeit der Ehe und mithin von dieser auch die Ehelichkeit der Abstammung abhängig war. — Auch in den neueren Zeiten und bis zur Revolution blieb die Geistlichkeit in dem ungestörten Besitze des Rechts, die Kirchenbücher oder, nach der heutigen Sprache, die Bücher des bürgerlichen Standes zu führen; diese Bücher

6) Ueber die Akte des bürgerlichen Standes der kayserlichen Familie s. das Statut vom 30. März 1806. tit. II. — der königlichen

Familie die Ordonn. v. 28. März 1816.

7) Looré zu Art. 34 — 54. Merlin m. état civil § II. T. XVI.

und die daraus gehörig gefertigten Auszüge hatten die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Jedoch wurde die Art, wie der Pfarrer diese Bücher zu führen habe, etc. durch Staatsgesetze (namentlich durch die Ordonn. v. J. 1667. tit. 20. und durch die Déclarat. v. Mon. April 1736.) genauer bestimmt. — Eine neue Ordnung der Dinge wurde durch die Revolution herbeigeführt; denn man mußte auch in dieser Beziehung den Staat von der Kirche unabhängig machen. Durch ein Gesetz vom 20. Sept. 1792. wurde daher die Führung der Standesbücher den Municipalitäten übertragen, so daß von nun an nur diese Bücher vor Gericht Beweiskraft haben sollten. Und diese Einrichtung besteht auch jetzt noch, wenn auch dermalen eine zahlreiche Parthey auf der Wiederherstellung des alten (für den Einfluß der Geistlichkeit überhaupt sehr entscheidenden) Rechts hinarbeitet. Wenn daher auch jetzt noch, wie vormals, von einem jeden Pfarrer ein Kirchenbuch über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle innerhalb der Parochie gehalten wird, so haben doch diese Bücher nicht, wie vormals, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Vgl. loi v. 18. Germ. X. Art. 55. Dekret v. 22. Jul. 1806. (Dieses Dekret handelt von den Kirchenbüchern der Lutherischen Kirche zu Paris.)

Literatur: Vgl. oben §. 49. *Le guide de l'officier de l'état civil.* Par Charvillhac. Par. 1806. und öfterer. (Ins Deutsche übersetzt von Th. von Haupt. Hamb. 1812. 8.) — *Manuel raisonné des officiers de l'état civil.* Par A. D. de la Fontanelle de Vaudoré. Par. 1803. etc. — *Nouveau manuel des officiers de l'état civil.* Par J. A. Garnier-Dubourgneuf. Par. 1825. — Auch in Deutscher Sprache sind mehrere solche Handbücher und Wegweiser für die Beamten des bürgerlichen Standes herausgegeben worden, z. B. von Keil und Reinhard. Köln. H. Aufl. 1811. von L. W. Pfeiffer. Kassel V. Aufl.

1810. 8. von Roloff. Magdeb. 1809. 8. von Reinhold. Hannov. 1810. 8.

§. 57.

Welche Beamte sind Beamte des Civilstandes?

Der Beamte des Civilstandes ist in einer jeden Gemeinde der Maire ¹⁾, (der Ortsvorstand,) und, wenn dieser abwesend oder sonst sein Amt zu verwalten verhindert ist ²⁾, der gesetzliche Stellvertreter dieses Beamten. (L'adjoint du maire.) Als Beamter des CSt. ist der Maire nicht ein Verwaltungsbeamter, sondern ein Beamter der gerichtlichen Polizey. ³⁾ Er kann daher in dieser Eigenschaft vor Gericht belangt werden, (z. B. wenn er sich weigert, ein Paar aufzubiethen oder zu trauen,) ohne daß der Kläger zuvor, (was er, wenn er einen Regierungs- oder Verwaltungsbeamten als solchen belangen wollte, zu thun haben würde,) die Ermächtigung der Regierung zur Anstellung der Klage auszuwirken hätte. Aus demselben Grunde steht der Maire als Beamter des CSt. nicht unter dem Präfekten und dem Ministerium des Innern, sondern unter den Gerichten und dem Justizministerium. ⁴⁾ Auf der andern Seite steht dem Beamten des CSt. in keinem Falle und in keiner Beziehung eine Gerichtsbarkeit zu.

§. 58.

Regeln für die Abfassung und Eintragung der Akte des CSt.

Es sind in dieser Hinsicht zwey Hauptfälle zu unterscheiden; — 1) der Fall, da der Akte in-

1) Loi v. 28. Pluv. VIII. — Die Taxordnung für die Beamten des CSt. enthält das Dekret v. 12. Jul. 1807.

2) Sir. XXIII, II, 105. — Ueber das Recht der Beamten des CSt., in ihren eigenen Angelegenheiten einen Akte des CSt. aufzunehmen, s. Merlin m. etat civil. T. XVII. Pailliet ad Art. 35.

3) Unter der gerichtlichen Polizey (la police judiciaire) versteht das Französische Recht die Polizey, (das Schutzrecht,) in wie fern sie in einer unmittelbaren Beziehung auf die Gerechtigkeitspflege — in bürgerlichen oder in Strafsachen steht.

4) CA. des StR. v. 30. Niv. X. Loqué zu Art. 165. Lassaulx

nerhalb des Französischen Staatsgebiethes, und 2) der Fall, da er außerhalb dieses Gebiethes aufgenommen wird. Die von dem ersteren Falle (nach § 59.) geltenden Regeln sind übrigens auch dann anwendbar, wenn der Akte einen Fremden betrifft.

§. 59.

Fortsetzung. — Erster Hauptfall.

1) In einem jeden Akte des Civilstandes sind das Jahr, der Tag und die Stunde, wenn der Akte aufgenommen worden ist, die Vornahmen, der Geschlechtsname¹⁾, das Alter, der Stand, der Beruf²⁾ und der Wohnsitz aller derer, welche darinnen genannt werden, anzugeben. Art. 34. — 2) Der Beamte des CSt. darf in den Akte nur einrücken, was von ihm selbst oder was vor ihm in Beziehung auf den Zweck des Aktes geschehn ist, oder was die Erschienenen in Beziehung auf den Zweck des Aktes angeführt haben und anzuführen berechtigt waren. Art. 35. Er darf also z. B. in einem Akte, den er über die Geburt eines unehelichen Kindes aufnimmt, nur den Nahmen der Mutter, und auch diesen nur, wenn er ihm angezeigt wird, Arg. Art. 334. 241. nicht aber den Nahmen des Vaters, ausgenommen mit Einwilligung des Vaters, Arg. Art. 334. 340. anführen³⁾,

I § 53. Anm. 9. Merlin m. mariage. Sect. VII. § II. T. XVI.

1) Ueber die Nahmen, die rechtmäßig geführt werden können, s. unten von den Geburtsakten.

2) Der Stand, der Beruf. — Im Texte steht nur das Wort profession. Aber dieses Wort bezieht sich auch auf die verfassungsmäßigen adelichen Titel, vgl. Dekret v. 20. Jul. 1808. ingleichen auch auf Ordenszeichen. Instruk. des Justizministers v. 3. Jun. 1806.

3) Loiseau tr. des enfans na-

tur. 397. 426. Delvinc. zu Art. 56. Loaré ad Art. 35. und 57. Grolman I, 316. Lassaulx I, 368. Sir. X, I, 102. Jpd. du C. c. III, 54. VIII, 160. (Hier ein Fall, wo man dem Kinde den Nahmen des angeblichen Vaters als Vornahmen geben wollte.) — A. M. ist, was den Vater eines unehelichen Kindes betrifft. Du Roi in der D. qui filii sint legitimi? (Heidelberg 1812. 8.) p. 10. ff.

er darf, wenn ihm ein Kind als im Ehebruche oder in einer Blutschande erzeugt zur Fertigung des Geburtsaktes vorgezeigt wird, nur den Namen der Mutter in den Akte aufnehmen. ⁴⁾ Arg. Art. 335. S. auch Art. 85. Auf der andern Seite ist der Beamte des CSt. nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben, welche von den Erscheinenden geschehn, einer Untersuchung zu unterwerfen. ⁵⁾ — 3) Bey der Aufnahme der Akte des CSt. müssen (nach der Verschiedenheit der Fälle) entweder die Partheyen, d. h. diejenigen Personen, deren Stand durch den Akte in rechtliche Gewifsheit gesetzt werden soll, oder gewisse Anzeigepersonen, (les déclarans,) welche den Beamten von der zu beurkundenden Thatsache in Kenntniß zu setzen haben, gegenwärtig seyn. Die Partheyen können sich in der Regel (s. jedoch Art. 75. 264. 294.) auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; nur muß die Vollmacht speciell und in einer öffentlichen Urkunde ⁶⁾ enthalten seyn. Art. 36. Zu Anzeigepersonen eignen sich alle die, welche über die zu beurkundende Thatsache ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen im Stande sind, z. B. auch Frauenzimmer. ⁷⁾ Vgl. Art. 56. 78. — 4) Wenn, zu Folge einer besondern Vorschrift der Gesetze, bey der Aufnahme eines Aktes des CSt. Zeugen (solennitatis gratia) zugegen seyn müssen, so müssen die Zeugen nicht nur die zur Ablegung eines glaubwürdigen Zeugnisses überhaupt erforderlichen physischen Eigenschaften haben, sondern noch überdieß männlichen Geschlechts und wenigstens volle 21 Jahr alt seyn. Art. 37. Dagegen ist nicht erforderlich, daß sie die Eigenschaft eines Französischen Staatsbürgers haben ⁸⁾;

4) Durant. c. I, 316.

5) Grolman ad Art. 57. — Delaporte ad Art. 55.

6) In einer Notariatsurkunde. Lassaulx I, §. 53. Anm. 3.

7) Locré I, 344.

8) Lassaulx I, §. 53. Anm. 11. Delvinc. ad Art. 37. Durant. c. 288.

auch können sie sowohl unter sich als mit den Partheyen verwandt seyn, 9) Vgl. Art. 78. S. auch C. p. Art. 28. 42. 43. Die bey der Aufnahme des Aktes betheiligten Personen sind berechtiget, diese Zeugen zu wählen; Art. 37. wenn sie jedoch von diesem Rechte nicht Gebrauch machen können, (z. B. weil sie nicht an Ort und Stelle sind,) oder nicht Gebrauch machen wollen, so wählt der Beamte die Zeugen. 10) 5) Der Akte ist allen denen, welche bey der Aufnahme desselben erschienen sind, (den Partheyen, ihren Bevollmächtigten, den Anzeigepersonen und den Zeugen,) zusammen vorzulesen und es ist, dafs dieses geschehn sey, in dem Akte ausdrücklich anzumerken. Art. 38. — 6) Die Akte des CSt. sind von dem Beamten des CSt., von denen, welche vor dem Beamten erschienen sind, und von den Zeugen zu unterzeichnen, oder es ist der Ursache in dem Akte Erwähnung zu thun, welche die Erschienenen oder die Zeugen an der Unterzeichnung verhindert hat. Art. 39. — 7) Wenn in einem Akte etwas abzuändern oder wenn demselben etwas hinzuzusetzen ist, so müssen diese Abänderungen und Zusätze eben so, wie die Haupturkunde, genehmigt und unterzeichnet werden. Art. 42. Vgl. Art. 49. — 8) In den Akten des CSt. soll nichts mit Abkürzung, auch kein Datum bloß mit Ziffern geschrieben werden. Art. 42. — Formulare für die Akte des CSt. sind von dem Justizminister (mittelst eines Schreibens v. 25. Fruct. XI.) an die Präfekten, zur Vertheilung an die Beamten des CSt., versendet worden; jedoch haben diese Formulare nicht gesetzliche Kraft. 12)

9) Locré ad Art. 37.

10) Daher heist es im Art. 37. „les témoins produits“ — und nicht l. t. appellés.

11) Locré und Maleville ad Art. 37.

12) Ein Akte ist nicht deswegen nichtig, weil er von dem Formulare abweicht. GA. des StR. v. 12. 25. Therm. XII. Locré zu Art. 38. 39. bey welchem man diese Formulare abgedruckt findet.

§. 60.

Fortsetzung. — Von den Büchern des CSt.

Die Akte des CSt. sind in einer jeden Gemeinde ¹⁾ in das für sie bestimmte Buch oder in die für sie bestimmten Bücher, (denn es können deren nach Gutbefinden auch mehrere, z. B. das eine für die Geburten, ein anderes für die Sterbefälle etc. gehalten werden,) zu schreiben. Dieses Buch oder diese Bücher sind doppelt zu führen, so daß ein jeder Akte mit Beobachtung aller §. 59. angeführten Vorschriften doppelt aufzunehmen ist. Art. 40. — Beyde Exemplare sind von dem Präsidenten desjenigen Gerichts der ersten Instanz, in dessen Bezirke die Gemeinde liegt, oder von dem Richter, welcher die Stelle des Präsidenten vertritt, auf einem jeden Blatte mit Ziffern in unterbrochen fortlaufender Reihe zu bezeichnen, (zu foliiren,) und mit seinem Handzuge ²⁾ zu beglaubigen; wobey er zugleich, welches Blatt das erste und welches das letzte sey, besonders anzumerken hat. Art. 41. ³⁾ Zu Ende eines jeden Jahres sind diese Bücher von dem Beamten des Civilstandes mittelst einer besonderen Urkunde zu schliessen; worauf von ihm, in Monatsfrist, das eine Exemplar in dem Archive der Gemeinde und das andere in der Kanzley des Gerichts der ersten Instanz niederzulegen ist. Art. 43. Mit dem letzteren Exemplare zugleich sind auch die Urkunden, welche zu den Akten des CSt. gehören, (z. B. die Vollmachten, s. auch Art. 66. 70. 71. 73. etc.), und welche übrigens von der Per-

1) Die Bücher sind auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen. Fleurigeon Code administratif m. état civil et registres.

2) Paraphe ou parafe — marque qui est faite d'un ou de plusieurs traits de plume et qu'on met ordinairement après son nom, quand on signe quelque acte. Quelque-

fois le parafe se met seul et tient lieu de signature. Merlin m. parafe. Le nouveau Ferriere. Par d'Agar unter demselben Worte.

3) Ueber die Art, wie dieser Art. in den verschiedenen Deutschen Uebersetzungen übertragen worden ist, s. Spangenberg 1, 181.

son, von der sie eingereicht werden, so wie von dem Beamten des CSt. durch einen Handzug zu beglaubigen sind, in der Kanzley des Gerichts niederzulegen. Art. 44. — In diese Bücher, in das eine und in das andere Exemplar, sind die Akte des CSt. sofort d. h. so wie sie aufgenommen werden, und ohne dafs in dem Buche ein Zwischenraum zwischen dem früheren und dem folgenden Akte gelassen werden darf, zu schreiben. Art. 42. — Ein Jeder ist berechtigt ⁴⁾ sich aus diesen Büchern von den Beamten, welche mit der Aufbewahrung derselben beauftragt sind, also von dem Beamten des CSt. oder, (was die geschlossenen Bücher betrifft,) von dem Gerichtsschreiber des Gerichts der ersten Instanz ⁵⁾, einen Auszug ertheilen zu lassen. ⁶⁾ Art. 45.

§. 61.

Fortsetzung. — Zweiter Hauptfall.

In Ansehung der Akte des CSt., welche in Auslande aufgenommen werden, unterscheidet das Gesetz folgende zwey Fälle:

1) Wenn ein Akte über den Civilstand eines Soldaten oder einer andern Person, welche bey dem Heere angestellt ist ¹⁾, während das Heer sich außerhalb des Französischen Staatsgebiethes befindet ²⁾, auf-

4) Also — ein rechtliches Interesse braucht der, welcher den Auszug verlangt, nicht nachzuweisen. Vgl. C. de pr. Art. 853.

5) GA. des StR. v. 2. Jul. 1807.

6) Ueber die Art, wie diese Auszüge auszufertigen sind, s. ein Rundschreiben des Justizministers v. 21. April 1806¹ und unten §. 63. Anm. 13.

1) «Ou autres personnes employées à la suite des armées.» — Dieser Ausdruck wird in der Ordonn. v. J. 1735. Art. 31. so erläutert: Ceux, qui, n'étant ni officiers ni engagés dans les troupes, se trou-

vent à la suite de l'armée, soit à cause de leurs emplois ou fonctions, soit pour le service, qu'ils rendent, aux officiers, soit à l'occasion de la fourniture des vivres ou munitions. S. auch loi v. 13. Jan. 1817. Art. 13.

2) Die Militärpersonen, die sich innerhalb des Franz. Staatsgebiethes befinden, stehen in der Regel (s. die Instruk. des Kriegsministers v. 24. Brum. XII. Art. 4) unter den Standesbeamten des gemeinen Rechts. GA. des StR. v. 4. jour. complem. XIII. — Auf die Franz. Militärpersonen, die in

zunehmen ist, so soll dieses von den gesetzlich bestimmten militärischen Behörden ³⁾ geschehn, welche bey diesem Geschäfte, in der Regel dieselben Vorschriften zu beobachten haben, wie andere Beamte des CSt. Art. 88. jedoch mit Vorbehalt der besonderen Vorschriften, welche ihnen die Art. 90 — 98. ertheilen. ⁴⁾ Zu Folge des Grundes des Gesetzes scheinen diese Behörden für die Aufnahme der Civilakte der gedachten Personen ausschliesslich kompetent zu seyn, so das z. B. eine Ehe, welche vor einer Französischen Militärperson mit einer Fremden in einem von dem Französischen Heere besetzten Lande von einer Behörde dieses Landes (also nach Art. 47.) abgeschlossen worden ist, von den Französischen Gerichten als nicht geschlossen zu betrachten seyn wird. ⁵⁾ Jedoch neigt sich der Gerichtsgebrauch, was diesen Fall betrifft, zu der entgegengesetzten Meinung, als der milderen, und er hat in einigen Fällen dieser Art die Ehe aufrecht erhalten. ⁶⁾

2) Wenn ein Akte über den Civilstand eines (nicht unter dem Art. 88. begriffenen) Franzosen oder über den Civilstand eines Fremden ⁷⁾ im Auslande aufgenommen worden ist ⁸⁾, so hat dieser Akte unter der Bedingung Beweiskraft, das bey der Aufnahme des-

Gefangenschaft gerathen sind, ist der Art. 47. anwendbar. S. dies. Instruk. Art. 2.

3) S. Art. 89. Dekret v. 22. Sept. 1804. Ordonn. v. 29. Jul. 1817. Delvinc ad Art. 89.

4) Die beste Erläuterung dieser Artikel enthält die schon a. Instruktion des Kriegsministers. (Sie wurde auch im K. Westphalen und im GH. Frankfurt den militärischen Behörden zur Beobachtung mitgetheilt.)

5) Merlin m. état civil §. III. Ders. qu. m. mariage. Vazeille tr. du mariage I, 194. Auch ist der Art. 88. gebiethend gefasst.

6) Sir. XX, II, 307. XXIV, II, 156.

7) Wenn über den Civilstand eines Fremden in Frankreich ein Akte aufzunehmen ist, so sind dieselben Vorschriften, wie bey den Akten über den CSt. eines Franzosen zu beobachten. *Locus regit actum.* Vgl. zu Art. 3. und Sir. XV, II, 67.

8) Wenn nach den Gesetzen des Auslandes in dem gegebenen Falle kein Akte aufzunehmen war, so tritt der Art. 46. ein. Merlin qu. m. mariage. §. 7. Sir. VIII, I, 263. VIII, II, 322. 329. IX, I, 375.

selben die in dem Lande üblichen Formen beobachtet worden sind. ⁹⁾ Art. 47. Vgl. Art. 170. Jedoch ist ein Akte, der über den Civilstand eines Franzosen im Auslande aufgenommen worden ist, auch dann gültig, wenn ihn ein diplomatischer Agent der Französischen Regierung oder ein Consul gemäß den Französischen Gesetzen aufgenommen hat, Art. 48. vorausgesetzt, daß bey dem Akte nicht zugleich ein Fremder Parthey war. Es wird daher z. B. ein Franzose nicht berechtigt seyn, vor einem diplomatischen Agenten der Französischen Regierung eine Ehe mit einer Fremden abzuschliessen. ¹⁰⁾ Arg. Art. 48. jct. Art. 47.

§. 62.

Von den Akten des Civilstandes als Beweismitteln. — Von der Bedingung der Beweiskraft dieser Urkunden.

Die Akte (und mithin die Bücher) des CSt. haben 1) nur in Beziehung auf die Thatsachen Beweiskraft, welche mittelst derselben beurkundet werden dürfen und sollen. Vgl. §. 59. ¹⁾ — Sie haben 2) überhaupt nur in so fern Beweiskraft, als sie gemäß den für die Abfassung und Eintragung dieser Akte bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften aufgenommen und in die Bücher des CSt. geschrieben worden sind. Da jedoch einerseits der C. c. nirgends festsetzt, daß alle diese Vorschriften, oder welche von diesen Vorschriften bey Strafe der Nichtigkeit be-

⁹⁾ Der Art. 47. sagt: L'acte fera foi, — und nicht: il sera valable. Vgl. Merlin m. jugement. §. 7. Sir. XIII, II, 233. — Zur Beweiskraft einer solchen Urkunde wird übrigens noch, wie bey andern Urkunden, die Legalisation der Unterschrift durch den Gesandten erfordert. Delaporte ad h. Art.

¹⁰⁾ Merlin m. état civil §. II. T. XIV. So ist die Frage auch von

dem KGH. entschieden worden. Sir. XIX, I, 492. Bestritten wird diese Meinung von Vazille in der a. Sch. I, 186. — Dagegen kann sich ein Franzose mit einer Französin vor dem diplomatischen Agenten seiner Nation gültig verheyrathen. Der Art. 48. wird nicht durch den Art. 170. beschränkt. Durant. c. II, 234. f.

¹⁾ Merlin m. maternité T. XVII.

obachtet werden sollen, und da andererseits (vgl. §. 37.) nicht angenommen werden kann, daß eine jede oder daß keine von diesen Vorschriften bey Strafe der Nichtigkeit des Aktes zu beobachten ist; so fragt sich: Welche von diesen Vorschriften sind bey Strafe der Nichtigkeit des Aktes zu beobachten? welche nicht? mit andern Worten; in welchen Fällen benimmt die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften dem Akte seine Beweiskraft? in welchen nicht? ²⁾ Zur Beantwortung dieser Frage hat man die §. 37. aufgestellten allgemeinen Regeln anzuwenden, so daß man, von dem Zwecke der die Akte des CSt. betreffenden Gesetze ausgehend, — von dem Zwecke, daß durch diese Akte eine bestimmte Thatsache glaubwürdig und mit genügender Genauigkeit beurkundet werden soll, — die wesentliche Form und den wesentlichen Inhalt dieser Akte zu bestimmen und einen Akte in so fern und nur in so fern für beweisend zu erachten hat, als er weder in der einen noch in der andern Beziehung mangelhaft oder fehlerhaft ist. So ist z. B. ein Akte des CSt. nicht schon deswegen ohne Beweiskraft, weil in demselben das Alter der Erschienenen (Art. 34.) nicht angegeben worden ist ³⁾, oder ein Geburtsakte, weil er nicht den Ort der Geburt (Art. 57.) angiebt. ⁴⁾ — Jedoch ist bey der Beurtheilung der Beweiskraft dieser Akte noch überdies der besondere Gegenstand, welcher in einem gegebenen Falle durch den Akte bewiesen werden soll, zu berücksichtigen. Z. B. ein Sterbeakte, welcher nicht die Stunde des erfolgten Todes enthält, ist zwar nicht an sich, wohl aber in den Fällen ohne Beweiskraft, in welcher die Entscheidung von der Zeit abhängt, zu welcher eine Person gestorben ist. — Es ist ferner bey denjenigen Akten des CSt., welche zugleich bestimmt sind,

²⁾ Vgl. über diese Frage im allgemeinen Maleville ad Art. 42. Locré I, 358.

³⁾ Sir. XII, II, 274.

⁴⁾ Sir. ebend.

einer gewissen Rechtshandlung die zu ihrer Gültigkeit erforderliche äußere Form zu geben, (z. B. also bey den Heyrathsakten,) die Beweiskraft des Aktes durch die gesetzliche Form der Rechtshandlung bedingt. Z. B. die Frage: Hat ein Heyrathsakte Beweiskraft, welcher vor Zeugen weiblichen Geschlechts (Art. 37.) oder vor weniger als vier Zeugen (Art. 75.) aufgenommen worden ist? ist gleichbedeutend mit der: Ist eine Ehe gültig, welche vor Zeugen weiblichen Geschlechts oder vor weniger als vier Zeugen abgeschlossen worden ist? ⁵⁾

§. 63.

Fortsetzung. — Von der Berichtigung der Akte des CSt.

Die Gesetze geben ein Verfahren an die Hand, mittelst dessen in einem Akte des CSt. eine Auslassung ergänzt oder ein Fehler verbessert werden kann ¹⁾; ein Verfahren, welches auch dann anwendbar und erforderlichen Falles in Anwendung zu bringen ist, wenn die Bücher des bürgerlichen Standes überhaupt unordentlich oder unregelmäßig gehalten worden sind, z. B. wenn in dieselben ein gewisser Akte überall nicht eingetragen worden ist ²⁾.

Es ist dieses Verfahren zwar in der Regel in allen den Fällen anwendbar, in welchen ein Akte des CSt. einer Berichtigung bedarf. Jedoch leidet diese Regel eine Ausnahme, wenn die Berichtigung entweder von

5) Vgl. Sir. XIV, II, 225. Merlin m. mariage Sect. IV. §. 3. T. XVI. und unten zu Art. 191.

1) Einen Fall, in welchem es ausnahmsweise dieses Verfahrens zur Berichtigung eines fehlerhaften Geburts- oder Sterbeaktes (bey der Abschliessung einer Ehe) nicht bedarf, enthält das GA. des StR. v. 19. u. 20. März 1808. S. unten das Eherecht.

2) Vgl. die GA. des StR. v. 12.

u. 13. Niv. X. v. 8. u. 12. Brum. XI. v. 28. u. 30. Frim. XII. b. Loaré zu Art. 99. Loi v. 25. März 1817. Art. 75. — Grolman I, 300. S. jedoch Lassaulx I, 176. — Eine ausserordentliche Mafsregel wurde ergriffen, als die Standebücher der Stadt Soissons während des Krieges (1814.) zu Grunde gegangen waren. S. Ordonn. v. 9. Jan. 1815.

der Entscheidung einer, den Stand einer Person betreffenden Frage, oder von dem Resultate eines peinlichen Verfahrens abhängt. S. Art. 49. 198. ³⁾. Auch kann dieses Verfahren nicht dazu benutzt werden, die Förmlichkeiten zu ergänzen, welche bey einer Rechts- handlung, die der Gegenstand des Aktes ist, nicht beobachtet worden sind ⁴⁾. — Das Recht, auf die Berichtigung eines Aktes des CSt. anzutragen, steht den Partheyen zu, welche in dieser Hinsicht ein rechtliches Interesse haben, und nur diesen Personen, nicht aber dem Kronanwalde, ausgenommen, wenn und in wie fern der Staat (z. B. wegen der Konscription) bey der Richtigkeit dieser Akte besonders betheilt ist ⁵⁾. Eben so wenig können die Verwaltungsbeamten (z. B. die Präfekten) eine solche Berichtigung dem Beamten des CSt. befehlen oder dieser sie von Amts wegen vornehmen ⁶⁾. — Ein Antrag auf Berichtigung eines Aktes des CSt. ist an das Gericht der ersten Instanz zu richten, in dessen Kanzley die Doppelschrift des Buches, in welchem der zu berichtende Akte steht, niedergelegt ist, oder nach Ablauf des Jahres niederzulegen seyn wird ⁷⁾. Jedoch kann auch ein anderes Gericht auf die Berichtigung eines Aktes des CSt. beyläufig (incidenter) erkennen ⁸⁾. — In dem ersteren Falle ist ein den Antrag enthaltendes Bittschreiben (requête) bey dem Präsidenten des Gerichts einzureichen; dieses spricht in der Sache auf erstatteten Vortrag und nachdem der Kronanwald mit seinen Anträgen gehört worden ist ⁹⁾; auch kann es nach Befinden

3) Durant. c. I, 340.

4) Lassaulx I, 182.

5) Rundschreiben des Justizministers v. 13. Nov. 1805. GA. des StR. v. 8. u. 12. Brum. XI. Dekret v. 18. Juni 1811. Art. 122. — Noch eine Ausnahme enthält die loi v. 25. März 1817. Art. 75.

6) Vgl. die Anm. 2. a. GA. des StR.

7) Delvinc. zu Art. 99. Durant. c. I, 342.

8) Durant a. a. O. Denev. VII, I, 509. Jedoch vertritt ein Urtheil, in welchem der Beamte des CSt. nach Art. 50. zu einer Strafe verurtheilt worden ist, nicht die Stelle eines Berichtigungsurtheiles. Lassaulx I, 225.

9) Sur les conclusions du pro-

die betheiligten Partheyen vorfordern, so wie die vorläufige Zusammenberufung des Familienrathes verfügen. Art. 99. C. de pr. Art. 855. 856. ¹⁰⁾ Gegen das Endurtheil ist das Rechtsmittel der Appellation zulässig. C. de pr. Art. 858. — Wenn nun, in der ersten oder in der zweyten Instanz, auf die Berichtigung eines Aktes des CSt. erkannt wird, so ist das Urtheil, welches übrigens — wie ein jedes andere Urtheil Art. 1351. — nur unter den Partheyen Rechtskraft hat, Art. 180. ¹¹⁾ von dem Beamten des CSt., so wie es ihm zugestellt worden ist ¹²⁾, in die Bücher des bürgerlichen Standes einzutragen. Diese Eintragung vertritt die Stelle der Berichtigung des zu verbessernden Aktes. Dagegen darf in diesem Akte selbst, auch zu Folge des gesprochenen Urtheiles, nicht irgend eine Abänderung oder Verbesserung gemacht werden; sondern der Beamte hat nur am Rande des berichtigten Aktes des Berichtigungsurtheiles zu erwähnen. Art. 101. C. de pr. Art. 857. Wenn in der Folge der Beamte des CSt. wegen des berichtigten Aktes einen Auszug aus den Büchern zu machen hat, so hat er in diesem, bey Strafe der Verantwortlichkeit zu Schadenersatz, zugleich der erkannten Berichtigung ihrem Inhalte nach zu gedenken. C. de pr. Art. 857. ¹³⁾

Uebrigens enthält der Art. 49. noch eine genauere Vorschrift für den Fall, da am Rande eines Aktes des CSt. eines andern, weil dieser jenen berichtigt oder aus einem andern Grunde, (s. z. B. Art. 67.) Erwähnung zu thun ist ¹⁴⁾.

eurent du roi." Also der Kronanwald ist keinesweges als Parthey in der Sache zu betrachten. Sir. VII, II, 766.

¹⁰⁾ Vgl. über die Formen dieses Verfahrens Pigeau II, 345, Ein Versuch zur Güte (le préliminaire de la conciliation) braucht nicht vorauszugehen. Delvinc.

¹¹⁾ Der Art. 100. ist nur eine

Folgerung aus dem Grundsatz des Art. 1351. — Journ. du Palais 1815. T. III. p. 369.

¹²⁾ Delaporte ad Art. 101.

¹³⁾ Vgl. das CA. des StR. vom 23. Febr. u. 4. März 1808.

¹⁴⁾ Die Vorschrift des Art. 857. des C. de pr. ist auf eine jede Erwähnung dieser Art anwendbar. Vgl. das Anm. 13. a. Gutachten..

§. 64.

Von der Beweiskraft der Akte des CSt. — Erster Grundsatz

Wenn und in wie fern, nach Maßgabe der §. 62. aufgestellten Regeln, die Akte des CSt. Beweiskraft haben, kommt nicht nur den Büchern des bürgerlichen Standes, in welchen diese Akte enthalten sind, sondern auch den aus diesen Büchern gefertigten Auszügen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu. Art. 45. und Arg. h. Art. 1). Jedoch haben die Auszüge aus den Büchern des CSt. diese Beweiskraft nur in so fern, als 1) der Präsident des Gerichts der ersten Instanz, in dessen Bezirke der Auszug ausgestellt worden ist, oder der Richter, der die Stelle des Präsidenten vertritt, die Aechtheit der unter dem Auszuge befindlichen Unterschrift bezeugt hat 2), und als sie 2) mit der Urschrift übereinstimmen. Art. 45. Kraft dieser letzteren Bedingung kann zwar der, welchem ein Auszug aus den Büchern des CSt. entgegengehalten wird, die Vergleichung dieses Auszuges mit der Urschrift allerdings aus genügenden Gründen verlangen; wenn jedoch diese Vergleichung nicht geschehen kann, wenn also die Bücher verlohren gegangen sind, so beweist der Auszug schon für sich und gleich als eine Urschrift 3). Art. 1334. 1335.

Die Bücher des bürgerlichen Standes und die aus denselben gefertigten Auszüge beweisen, als öffentliche Urkunden, (Art. 1319.) bis dafs sie eines Falsums beschuldiget werden. (Jusqu'à inscription de faux.) Art. 45. Jedoch ist dieser Satz auf diejenigen Angaben zu beschränken, welche, wenn sie

1) Merlin m. état civil. T. XVI.

2) Vgl. Merlin m. faux. Sect. 1. §. 2. — Wenn der Auszug bey dem Gerichte eingereicht wird, in dessen Bezirke der Maire angestellt

ist, bedarf es dieser „Légalisation“ nicht. Discus. ad Art. 45.

3) Maleville und Delvincourt zu Art. 45. Vazeille tr. du mariage I, 199.

falsch sind, eine peinliche Anklage gegen den Beamten des Civilstandes oder gegen die Erschienenen begründen können ⁴⁾.

§. 65.

Fortsetzung. — Zweyter Grundsatz.

Die Thatsachen, über welche den Gesetzen nach Akte des CSt. aufzunehmen sind ¹⁾, können in der Regel *nur* durch Akte des Civilstandes (nur durch die Bücher des CSt. und durch die daraus gefertigten Auszüge) erwiesen werden. Arg. Art. 46. 319. ff. Jedoch leidet diese Regel folgende allgemeine, d. h. auf alle die Fälle, in welchen Akte des CSt. aufzunehmen sind, anwendbare ²⁾ Ausnahmen:

Es kann also der Beweis für die in Frage stehenden Thatsachen ausnahmsweise auch durch andere Beweismittel, als durch die Akte des bürgerlichen Standes, ¹⁾ alsdann geführt werden, wenn an dem Orte, wo der Akt aufzunehmen war, keine Bücher des Civilstandes gehalten worden sind; Art. 46. mithin auch wegen der Aehnlichkeit der Fälle ³⁾, wenn es wegen

⁴⁾ Merlin m. maternité. T. XVII. Sir. IV, I, 193. 216. XXIII, I. 394. Von der besondern Vorschrift des Art. 323. in dem Elternrechte.

¹⁾ Also der Grundsatz ist z. B. nicht auf den Beweis der Lebensfähigkeit eines Kindes anwendbar. S. auch Sir. IX, I, 221. Ueberdies wurde b. Sir. XIV, II, 367. der Fall als unter der Regel nicht begriffen betrachtet, da blos über den Grad der Verwandtschaft gestritten wird. — Auf den Beweis derjenigen Thatsachen, über welche man nach Gefallen einen Akte des CSt. aufnehmen lassen kann

oder nicht, (auf die Anerkennung eines natürlichen Kindes,) ist der Grundsatz, sammt dessen Ausnahmen, nur bedingungsweise anwendbar.

²⁾ Von den Ausnahmen, welche der Grundsatz noch überdies bey gewissen Akten des CSt. leidet, (Art. 194. 195. 320. 323.) wird unten an der geeigneten Stelle die Rede seyn. — Dagegen ist der Artikel 46. auf alle Akte des CSt. anwendbar. S. jedoch Art 359. Vgl. Merlin m. état civil §. II. Lassaulx I, 173. Grolman I, 252. und oben §. 55. zu Ende.

³⁾ S. einen merkwürdigen Fall dieser Art b. Sir. VII, I, 281.

der außerordentlichen Umstände, unter welchen sich eine Begebenheit, z. B. ein Todesfall ereignete, schlechthin unmöglich war, eine gewisse Thatsache durch einen Akte des CSt. in Gewisheit zu setzen ⁴⁾, oder wenn aus besonders triftigen Gründen anzunehmen ist, daß ein gewisser Akte des CSt. nicht in die Bücher eingetragen worden sey ⁵⁾. Eben so leidet die Regel 2) eine Ausnahme alsdann, wenn die Bücher des CSt. auf irgend eine Weise abhanden gekommen sind; Art. 46. mithin auch wegen der Aehnlichkeit des Falles, wenn ein Blatt dieser Bücher zerstört oder herausgerissen oder unleserlich gemacht worden ist ⁶⁾. — In allen diesen Fällen ist zuvörderst die Thatsache, welche den Ausnahmen zum Grunde liegt, z. B. die Thatsache, daß an dem Orte keine Bücher des CSt. gehalten worden sind, in die erforderliche rechtliche Gewisheit zu setzen. Der Beweis dieser Thatsache kann in der Regel sowohl durch Zeugen als durch Urkunden geführt werden. Art. 46. ⁷⁾. — Wenn und nachdem nun der Beweis dieser Thatsache geführt worden ist, kann der Gegenstand, welcher durch einen Akte des CSt. zu beweisen gewesen wäre, z. B. ein Todesfall, auch sowohl durch Urkunden als durch Zeugen — d. h. sowohl allein durch Urkunden ⁸⁾, als allein durch Zeu-

Vgl. Loqué ad Art. 32. — Ueber den Beweis des Todes im Felde gebliebener Militärpersonen s. unten von den Sterbeakten. — Vorzüglich gut hat den Art. 46. erläutert Merlin m. état civil. §. II. T. XVI.

4) Auch der Art. 4. tit. 20. der Ordonn. v. J. 1667, aus welchem der Art. 46. des C. c. entlehnt ist, wurde ausdehnend ausgelegt. Merlin qu. m. décès. §. 1.

5) Maleville ad Art. 46. Toullier I, 350. Merlin m. légitimité Sect. I. §. II. T. XVI. qu. m. décès §. I. Sir. XII, II, 39. XX, I, 281.

6) Loqué und Grolman ad Art. 56. Toullier I, 349. Merlin m. mariage T. XV. Sir. XIII, II, 145. XIV, I, 291.

7) In der Regel. — Denn, ins besondere in den im Art. 46. nicht ausdrücklich angegebenen Fällen, wird nach Befinden allerdings ein Urkundenbeweis oder der Anfang eines schriftlichen Beweises etc. erforderlich seyn. Merlin m. état civil. §. II. Delvinc. ad Art. 46. Toullier I, 346. Durant I, 293. Denev. 1821. S. p. 65.

8) Sir. XXI, I, 402.

gen, wenn auch der Zeugenbeweis nicht leicht ohne den Anfang eines schriftlichen Beweises oder ohne daß die Gegenparthey gewisse, das Beweisthema betreffende Thatsachen eingestanden hat, zuzulassen seyn wird ⁹⁾, — erwiesen werden. Unter den Urkunden, die für diesen Zweck benutzt werden können, verdienen vorzugsweise die Schriften und Hausbücher der Eltern und der übrigen Ascendenten ¹⁰⁾, vorausgesetzt daß die, von welchen sie herrühren, mit Tode abgegangen sind ¹¹⁾, Berücksichtigung ¹²⁾. Art. 46.

§. 66.

Von den Gewährleistungen für die gehörige Führung und Aufbewahrung der Bücher des bürgerlichen Standes.

Ein jeder Beamte, welchem die Beglaubigung oder die Führung oder die Aufbewahrung der Bücher des CSt. oder die Aufsicht über diese Bücher von den Gesetzen übertragen ist, — also beziehungsweise der Präsident des Gerichts der ersten Instanz oder dessen Stellvertreter, der Kronanwalt ¹⁾, der Beamte des Civilstandes, der Gerichtsschreiber des Gerichts der ersten Instanz, — soll, wenn er den ihn betreffenden gesetzlichen Vorschriften zuwider handelt ²⁾, von dem

9) So wird das Verhältniß zwischen diesen beyden Arten der Beweismittel, zu Folge des Geistes des Französischen Proceßrechtes, (Art. 1347.) zu bestimmen seyn. Vgl. Loaré ad Art. 46. Lassaulx I, 171. Grolman I, 248. Du Roi D. qui filii sint legitimi p. 17. 37. Toullier I, 346 Oeuvres du chanc. d'Aguesseau. Plaid. XI. Vazeille tr. du mariage I, 198. Durant. c. I. 294. Sir. VII, II, 760.

10) Vazeille a. a. O. I, 197.

11) Um den Verdacht eines Betruges auszuschließen. Daher fällt diese Bedingung weg, wenn der

Beweis gegen die Eltern geführt wird. Grolman a. a. Ort.

12) Der Art. 46. nennt zwar nur die Papiere der verstorbenen Eltern als Beweisurkunden. Er ist jedoch so auszulegen, daß er diese Papiere nur als die Haupturkunden für diesen Beweis anführe. Obs. du tribunal ad Art. 46. De la porte u. Grolman zu dems. Artikel. Merlin m. état civil. §. II.

1) Vgl. Discuss. ad Art. 50.

2) Der Art. 50. spricht zwar nur von der Verletzung der Vorschriften des Art. 34—49. Er dürfte

kompetenten Gerichte der ersten Instanz, welches in so fern als Civilgericht, (mit Vorbehalt der gewöhnlichen Rechtsmittel ³⁾ Art. 54.) und nicht als Gericht der Zuchtpolizey erkennt ⁴⁾, verfolgt und von diesem Gerichte mit einer Geldstrafe belegt werden, welche jedoch in der Regel (vgl. Art. 68. 156. 192.) nicht die Summe von 150 Francs übersteigen darf. Art. 59. In dem Falle des Art. 156. kann das Gericht der ersten Instanz den Beamten des CSt. noch überdies zu einer Gefängnisstrafe verurtheilen. Ausserdem aber enthält der C. p. noch besondere Strafdrohungen für einzelne pflichtwidrige Handlungen jener Beamten. Art. 57. C. p. Art. 145. ff. 192. ff. 340. — Der Kronanwalt hey dem Gerichte der ersten Instanz hat die Pflicht auf sich, die Standesbücher alljährlich, wenn sie in der Kanzley des Gerichts niedergelegt werden, zu untersuchen, ein Protokoll über den Zustand, in welchem er sie gefunden hat, aufzunehmen, und — nachdem er über die in den Büchern entdeckten Fehler die Entscheidung des Justizministers eingeholt hat ⁵⁾ — bey dem Gerichte auf die wegen dieser Fehler nach dem C. c. verwirkten Strafen (vgl. Art. 156.) gegen die Beamten des CSt. anzutragen ⁶⁾ Art. 53.

Ein Beamter des CSt., welcher sich bey der Aufnahme eines Aktes des CSt. eines Falsums schuldig

jedoch (ob paritatem rationis) auf die sämtlichen, die Führung etc. der Bücher des CSt. betreffenden Vorschriften auszudehnen seyn. Locré ad Art. 50. Vazeille tr. du mariage I, 209.

3) Maleville ad Art. 54.

4) GA. des StR. v. 30. Niv. und 4. Pluv. XII. (Das Gutachten handelt zugleich de foro competente.) Sir. XIII, II, 206.

5) Rundschreiben des Justizministers v. 22. Brum. XIV. u. v. 10. Sept. 1806. Sie gründen sich auf zwey Gutachten des StR. S. Blan-

chard's Uebers. von Maleville's Comment. ad Art 53.

6) Der Art. 53. sagt: Contraventions ou délits. Man vergesse bey dieser und bey andern Stellen des C. c. nicht, dafs der Unterschied, welchen späterhin der Code criminel zwischen contraventions délits und crimes gemacht hat, dem C. c. unbekannt ist. Wegen den Vergehungen, deren sich der Beamte des CSt. gegen die Vorschriften des C. p. schuldig gemacht hat, bleibt es bey dem gemeinen Rechte.

gemacht oder welcher einen solchen Akte auf ein fliegendes Blatt oder sonst auf eine andere Weise, als in das dazu bestimmte Buch ⁷⁾, niedergeschrieben hat, ist den beteiligten Personen zu Schadenersatz gehalten. Ueberdies ist sowohl der Beamte des CSt., als auch ein jeder andere Beamte, welcher die Bücher des CSt. aufzubewahren hat, nicht nur für die Veränderungen, die er selbst mit diesen Büchern vorgenommen hat, sondern auch während der Zeit, da die Bücher ihm anvertraut sind, für die von Andern geschehenen Veränderungen derselben ⁸⁾ zu Schadenersatz verantwortlich. Alles dieses mit Vorbehalt der diesen Beamten sonst dem gemeinen Civilrechte nach obliegenden Verantwortlichkeit. Art. 51. 52. ⁹⁾.

§. 67.

Von den Klagen und Einreden, welche den CSt. zum Gegenstande haben.

Die Rechtssachen, welche den CSt. einer Person zum Gegenstande haben, werden Standessachen (questions d'état) genannt ¹⁾. In der engern Bedeutung jedoch wird dieses Wort nur von den Sachen gebraucht, welche die eheliche Abstammung eines Kindes betreffen. Art. 326. 327. Die Rechtsgrundsätze, welche sich auf Standesklagen beziehen, werden, nach dem Vorgehange des C. c., bey den einzelnen unter diesem Gattungsbegriffe enthaltenen Klagen aufgestellt werden.

⁷⁾ Z. B. in das Buch, das zwar für Akten des CSt., aber nicht für die von der Art des in Frage stehenden bestimmt ist. Delaporte ad Art. 51.

⁸⁾ Zu den Veränderungen gehört z. B. auch das Herausreißen eines Blattes. Maleville ad Art. 51.

⁹⁾ Die Art. 51. und 52. sind in der Redaktion etwas vernachlässiget

worden. Die im §. angenommene Auslegung scheint mit der Discussion und mit der Wortfassung am besten übereinzustimmen

¹⁾ Præjudiciales actiones — in rem esse videntur. §. 13. J. de act. — Merlin m. questions d'état und in den qu. unter demselben Worte.

Erster Abschnitt.

Von der Erwerbung des bürgerlichen Standes.

C. c. L. I. tit. I. chap. 1. tit. II. chap. 2. — Q. Loi vom
22. Sept. 1792.

§. 68.

Einen Civilstand in der weiteren Bedeutung (§. 54.) hat der Mensch als Mensch. — Man erwirbt den Civilstand in der engeren Bedeutung (man wird ein Franzose) 1) durch die Geburt, entweder unbedingt oder bedingt; (§ 69.) 2) durch die Naturalisation, d. i. durch eine Erklärung der Regierung, 3) wenn das Land, in welchem man die bürgerlichen Rechte genießt, mit Frankreich vereinigt wird, und 4) was Frauenzimmer betrifft, durch die Ehe. Außerdem ist den Nachkommen der Franzosen, welche vormals ihr Vaterland der Religion wegen verlassen haben, in Beziehung auf die Erwerbung des CSt. in der engern Bedeutung ein Vorrecht (*jus singulare*) zugesichert worden. (Seitdem die loi vom 14. July 1819 Franzosen und Fremde in Beziehung auf Erbschaften einander gleichgestellt hat, hat die Lehre von dem CSt. in der e. B., als Lehre des Civilrechts, von ihrem praktischen Interesse nicht wenig verlohren.)

§. 69.

L. Von den gebornen Franzosen.

Geborne Franzosen und zwar von Rechtswegen sind die, welche von Eltern, die selbst Franzosen sind 1),

1) Zu Gunsten der Kinder dürfte anzunehmen seyn: Sive tempore

partus editi, sive tempore partus concepti. Vgl. Durant. c. I, 128

sey es in Frankreich oder im Auslande, erzeugt worden sind ²⁾. Art. 10.

Gleich als geborne Franzosen ³⁾ werden von den Gesetzen, jedoch nur bedingungsweise, betrachtet: 1) Die in Frankreich zur Welt gekommenen ⁴⁾ Kinder eines Fremden, in so fern diese Kinder in dem Jahre nach erlangter Volljährigkeit, d. i. nach zurückgelegtem 21sten Jahre ⁵⁾, erklären ⁶⁾, daß sie die Absicht haben, in Frankreich ihren Wohnsitz zu nehmen, auch diese Absicht, wenn sie sich nicht schon in Frankreich aufhalten, in Jahresfrist, von dem Tage jener Erklärung an gerechnet, ausführen. Art. 9. 2) Die Kinder, die von einem Franzosen, nachdem er die Eigenschaft eines Franzosen verlohren hat, in Frankreich oder im Auslande ⁷⁾ erzeugt worden sind, in so fern sie zu irgend einer Zeit ⁸⁾ die so eben angeführten im Art. 9. enthaltenen Bedingungen erfüllen. Art. 10. Jedoch tritt zwischen den Kindern eines Fremden, die in Frankreich zur Welt gekommen sind, und zwischen den Kindern dessen, der die Eigenschaft eines Franzosen verlohren hat, der Unterschied ein, daß die ersteren, nachdem sie die ihnen durch den 9. Art. auferlegten Bedingungen erfüllt haben, so zu betrachten sind, gleich als ob sie von ihrer Geburt an die

2) Die Definition enthält allerdings einen Cirkel. Aber diese Einwendung trifft den Gesetzgeber selbst.

3) Von andern werden diese Fälle als Fälle einer Naturalisation par la loi aufgestellt. So Delvinc. Durant.

4) Hier ist allein tempus partus editi zu berücksichtigen. Vgl. Discuss. Durant. I, 130.

5) Spangenb. I, 147. Durant. c. I, 129. S. jedoch Grolman ad Art. 9.

6) Diese Erklärung wird vor dem Beamten des CSt. derjenigen Gemeinæ, in welcher sie ihren

Wohnsitz zu nehmen gedenken, geschehen können. Vgl. Discuss. (Der Entwurf der Sektion erklärte diesen Beamten ausdrücklich für den zur Annahme dieser Erklärung kompetenten Beamten.)

7) Durant. c. I, 128.

8) Also können sie die im Art. 9. vorgeschriebene Erklärung auch später, als in Jahresfrist nach erlangter Volljährigkeit, thun, vorausgesetzt jedoch, daß sie nicht, als geborne Franzosen betrachtet, die Eigenschaft eines Franzosen verlohren haben würden. Arg. (a fortiori) Art. 17. 18.

Eigenschaft eines Franzosen gehabt hätten, wogegen die letzteren erst von der Zeit an, da sie diese Bedingungen 9) erfüllen, in den Genuß der Civilrechte eines Franzosen treten. Arg. Art. 9. 10. 20 10).

Eheliche Kinder folgen in allen diesen Beziehungen dem Stande des Vaters, uneheliche dem Stande der Mutter. Jedoch dürfte in favorem partus anzunehmen seyn, daß ein uneheliches Kind, welches ein Franzose mit einer Fremden erzeugt hat, wenn es von dem Vater anerkannt worden ist, als ein geborner Franzose zu betrachten sey 11).

§. 70.

Von den Geburtsakten.

Die Vorschriften, die der C. c. über die Geburtsakte enthält, sind theils allgemeine, theils besondere Vorschriften.

Allgemeine Vorschriften: Ueber eine jede Niederkunft ist eine Urkunde (acte de naissance) von dem Beamten des CSt. desjenigen Orts, wo das Kind geboren worden ist, aufzunehmen. Art. 55. — Es sind daher der Vater 1) oder, wenn der Vater abwesend oder das Kind ein uneheliches ist, die Aerzte oder Wundärzte, die Hebammen, die Gesundheitsbeamten oder andere Personen, die bey der Niederkunft zugegen gewesen sind, und, wenn die Mutter außerhalb ihres Wohnsitzes niedergekommen ist, die Per-

9) Beyde im Art. 9. enthaltene Bedingungen. Arg. Art. 20.

10) Also in dem ersteren Falle hat die Erwerbung des CSt. rückwirkende Kraft, nicht in dem letzteren. Der Art. 9. gebraucht das Wort: réclamer. Der Art. 10. das Wort: recouvrer. Der Art. 20. gedacht nur des 10. und nicht des 9. Artikels. Toullier I, 251. Andere, z. B. Brauer ad Art. 9. Crolmann I, 94. Durant c.

I, 199. nehmen an, daß auch in dem Falle des Art. 9. die Erwerbung des CSt. ohne rückwirkende Kraft sey.

11) Vergl. über diese Frage Proudhon I, 68. Lassaulx I, §. 40. Toullier I, 263. Durant c. I, 123. f.

1) Nicht der Mutter legt das Gesetz diese Verbindlichkeit auf; aus Schonung für Kindbeterinnen. Discuss.

son, bey welcher sie gebohren hat, bey Strafe C. p. Art. 346. 2) verbunden, dem Beamten des CSt. die Anzeige von der erfolgten Niederkunft, und zwar in den nächsten drey Tagen nach dem Tage der Niederkunft zu machen. Ueberdies ist dem Beamten das Kind vorzuzeigen 3). Art. 55. 56. §. 1. — Hierauf hat der Beamte den Geburtsakte sofort 4), in Gegenwart zweyer Zeugen, aufzunehmen. Art. 56. §. 2. — Dieser Akte muß den Tag, die Stunde 5) und den Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes, die Vornahmen, die ihm gegeben werden, die Vornahmen, die Geschlechtsnahmen, den Stand und den Wohnsitz der Eltern 6) enthalten. Art. 57. — Uebrigens können zu Vornahmen nur solche Nahmen gewählt werden, welche im Kalender stehn oder von bekannten Männern der Vorzeit geführt worden sind. Eine Veränderung des Nahmens kann nur mit Bewilligung der Regierung geschehn. Loi v. 11. Germ. XI. 7).

2) Diese Strafe ist allen denen, welche bey der Niederkunft zugegen gewesen sind, in solidum gedroht. S. jedoch Durant. c. I, 312. — Wenn die Mutter außerhalb ihres Wohnsitzes niedergekommen ist, so bleiben gleichwohl diese Personen wegen der Unterlassung dieser Anzeige verantwortlich. A. M. ist Merlin m. déclarat. de naiss. welcher in diesem Falle die Verantwortlichkeit auf den Wirth beschränkt.

3) Vorzeigen — damit einem jeden Betrage vorgebeugt werde. — Der Ort, wo das Kind vorzuzeigen ist, läßt das Gesetz absichtlich unbestimmt; der Beamte kann sich also auch in die Wohnung der Mutter begeben. Discuss. — Verliert der Akte seine Beweiskraft wenn das Vorzeigen unterblieben ist? S. Sir. XII, II, 274. XXIII, II, 105.

4) Wenn der Akte nicht in den nächsten drey Tagen nach der Geburt aufgenommen worden ist, so

dürfte dem strengen Rechte nach das im Art. 99. ff. vorgeschriebene Verfahren anzuwenden seyn, um die Aufnahme der Urkunde nachzuhohlen. GA. des StR. v. 12. Brum. XI. Grolman I, 304. S. jed. Malev. ad Art. 55. Lassaulx I, 194. Sir. XXIII, II, 105. Auf jeden Fall wird dann die Beweiskraft der Urkunde in das Ermessen des Gerichts gestellt seyn. Sir. XIII, II, 310. — Die Taufe kann nach Gefallen vor oder nach der Aufnahme des Aktes geschehn.

5) Noch genauer wird die Zeit bey Zwillingsgeburten (wegen der Erstgeburtordnung) zu bestimmen seyn. — Fehlt in dem Akte der Tag der Geburt, so ist anzunehmen, daß das Kind an dem Tage gebohren sey, von welchem der Akte datirt ist. Merlin m. naissance. T. XVII.

6) Vgl. oben §. 59.

7) Ueber die von den Juden anzunehmenden Vor- u. Geschlechtsnahmen s. das Dekret v. 20. July

Die Vorschriften, welche der C. c. für gewisse Arten der Geburtsakte enthält, beziehn sich 1) auf den Fall, da ein neugebohrnes Kind gefunden worden ist, Art. 58. vgl. C. p. Art. 347. 2) auf die während einer Seereise gebohrnen Kinder, Art. 59 — 61. 8) 3) auf die Kinder der Militärpersonen, die im Felde gebohren werden. Art. 92. 93. 9). — Wenn dem Beamten des CSt. der Leichnam eines Kindes vorgezeigt wird, über dessen Geburt kein Akte aufgenommen worden ist, so hat er in dem Akte bloß anzuführen, daß ihm das Kind todt vorgezeigt worden ist, (und nicht, daß es z. B. gestorben oder todt zur Welt gekommen ist,) übrigens zugleich die Nahmen etc. der Eltern anzugeben. Dekret v. 4. July 1803. 10).

§. 71.

II. Von der Naturalisation.

Die Naturalisation bezieht sich entweder bloß auf den Civilstand oder zugleich auf den politischen Stand. Die letztere wird Naturalisation in der engeren Bedeutung genannt ¹⁾).

A. Ein Fremder erwirbt den Civilstand in der engeren Bedeutung, — oder er erlangt in Beziehung auf das Civilrecht die Eigenschaft eines Franzosen ²⁾,

1808. (Dieses Dekret wurde durch ein anderes v. 12. Jan. 1813 auf die Hanseatischen Departements ausgedehnt.)

8) Vgl. Ordonn. de la marine tit. III.

9) Vgl. über die besonderen Vorschriften dieser Artikel Locré zu diesen Art. Grolman I, 330.

10) Vgl. Durant. c I, 516. Sir. IV, II, 732.

1) Die Französischen Rechtsgelehrten pflegen nur die letztere Art mit dem Namen Naturalisation zu bezeichnen. Vgl. die folgende

Anm. — Das Englische Recht unterscheidet auf eine ähnliche Weise zwey Arten der Naturalisation. S. Merlin m. dénazion.

2) Wer die bürgerlichen Rechte genießt, ist ein Franzose, Art. 8. Der Fremde genießt in dem vorliegenden Falle der bürgerlichen Rechte. Art. 13. Also ist er beziehungsweise ein Franzose. (Das Blut, der Geist, der Charakter, macht nur in moralischer und politischer Hinsicht den Franzosen.) Vgl. ad Art. 980. S. jedoch Merlin m. témoin instrument. Paillet ad Art. 13.

wenn und so wie er mit Bewilligung des Staatsoberhauptes seinen Wohnsitz in Frankreich nimmt, jedoch nur für die Zeit, während welcher er fortfährt, sich in Frankreich aufzuhalten³⁾, Art. 13., auch nur so lange, als die Regierung nicht ihre Bewilligung zurücknimmt⁴⁾. Diese Naturalisation wird sich zugleich auf die Ehefrau des Fremden, Arg. Art. 12., so wie auf die Kinder, die er in seiner Gewalt hat⁵⁾, erstrecken. — Dagegen genießt ein Fremder, welcher ohne Bewilligung des Staatsoberhauptes seinen Wohnsitz in Frankreich de facto nimmt⁶⁾, oder welcher sich als ein Kriegsgefangener in Frankreich aufhält⁷⁾, nicht die Civilrechte eines Franzosen.

B. Ein Fremder erwirbt den Civilstand und zugleich den politischen Stand eines Franzosen durch einen ihm von dem Staatsoberhaupte ertheilten Naturalisationsbrief. (Par des lettres de naturalisation.) Das Recht, Naturalisationsbriefe zu ertheilen, — nach der Verfassung des Kayserreiches, ein Recht des Kayzers⁸⁾, — steht dem Könige zu, jedoch so, daß das Recht, auch in der Kammer der Pairs oder in der Kammer der Abgeordneten zu sitzen, durch einen Naturalisationsbrief nur in so fern erworben wird, als dieser Brief von beyden Kammern anerkannt (vérifiées) worden ist⁹⁾. Man theilt daher auch diese Briefe in lettres de simple naturalisation und in lettres de grande naturalisation ein.

3) De résider — Vgl. Maleville ad Art. 13. (Eine blos vorübergehende Abwesenheit cum animo redeundi wird dem Fremden die Civilrechte nicht entziehen.)

4) Discuss. Durant. c. I, 144. (Frankreich hat nicht, wie Großbritannien, einen Alien-Act.)

5) Merlin m. légitimité Sect. III. §. 1. n. 9.

6) GA. des StR. v. 20. April XI. Merlin m. étranger. S. jedoch Proudhon I, 89. Vgl. unten das praktische CR.

7) GA. des StR. v. 21. Septbr. 1805. (Dieses Gutachten enthält einige Beschränkungen des im §. aufgestellten Satzes.) Vgl. Proudhon a. a. O. Merlin m. aulaine §. 4. Sir. VI, I, 225. Denevers XIII, 373. 1806. p. 225.

8) Acte constitut. v. 22. Frim. VIII. Sect. v. 26. Vend. XI. Sect. v. 29. Febr. 1803. Dekret vom 17. März 1819. Merlin m. naturalisation. (Hier zugleich von dem älteren Rechte.)

9) Ordonn. v. 4. Juny 1814.

§. 72.

III. Von der Vereinigung eines Landes mit Frankreich, diese in Beziehung auf die Erwerbung des CSt. betrachtet.

Wenn ein Land mit Frankreich vereinigt wird, — sey es blos mittelst einer Erklärung der Regierung und kraft des Eroberungsrechts, oder zu Folge eines Vertrages, — sind die Einwohner eines solchen Landes von der Zeit der Vereinigung an schon von Rechts wegen, sowohl ihrem Civil- als ihrem politischen Stande nach, Franzosen ¹⁾. Sie verlieren aber diese Eigenschaft, so wie das Land wieder von Frankreich abgetreten wird. Zu Folge eines Gesetzes vom 14. Okt. 1814 können jedoch die Einwohner derjenigen Länder, welche, seit dem Jahre 1791 mit Frankreich vereinigt, späterhin aber von Frankreich wieder abgetreten worden sind, wenn sich die Einwohner dieser Länder auf dem dermaligen Französischen Gebieth niedergelassen haben, die Eigenschaft eines Franzosen unter gewissen in demselben Gesetze bestimmten Bedingungen durch eine von dem Könige zu erlangende «Declaration de naturalité» fortdauernd behaupten ²⁾.

§. 73.

IV. Von der Abschliessung einer Ehe, als einer Art, den CSt. zu erwerben.

Eine Fremde, welche einen Franzosen heyrathet, erlangt den CSt. ihres Mannes. Art. 12. (Uxor sequitur statum mariti. Art. 19.) Sie behält diesen Stand auch als Wittwe oder wenn sie von dem Manne geschieden wird. ¹⁾

1) Durant. c. I, 133. Merlin m. pays réunis ou réunion. Sir. I, I, 369. 485. IV, I, 156. II, 60. IX, I, 90. X, I, 65.

2) Das ältere Französische Recht kannte ähnliche Déclarations de naturalité. Pailliet ad Art. 13.

1) Bousquet ad Art. 12.

§. 74.

V. Von denen, welche Frankreich wegen ihrer Glaubensmeinungen verlassen haben.

Ein Dekret der konstituierenden Versammlung v. 15. Decbr. 1790. hat die Nachkommen derer, welche Frankreich wegen ihrer religiösen Meinungen verlassen haben, als gebohrne Franzosen sowohl in Beziehung auf die bürgerlichen als in Beziehung auf die Politischen Rechte anerkannt, so daß sie unter den in dem Gesetze bestimmten Bedingungen dieser Rechte geniessen sollen, gleich als ob sie und ihre Voreltern niemals Frankreich verlassen hätten. ¹⁾

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Civilstandes.

Art. 11. — Q. Das ältere Recht. (Le droit d'aubaine, jus alibi natorum.) *Traité des droits civils ou notions analytiques sur leur nature et définition. Par Guichard. Par. 1821. 8. Crusius de finibus juris re-torsionis regundis. Lps. 1812. 4.*

§. 75.

E i n l e i t u n g.

Da alle und jede Rechte, welche ihrem Wesen nach bürgerliche Rechte sind, blos mit Ausschluß der Civilrechte in der engeren Bedeutung, zu den Rechten des Civilstandes, dieses letztere Wort in seiner weiteren Bedeutung genommen, gehören, so kann

¹⁾ Vgl. Sir. XI, I, 190. und der Abgeordneten über den Abg. die Verhandlungen der Kammer Benj. Constant im J. 1824.

und wird hier nur von den Rechten, welche mit dem Civilstande in der engeren Bedeutung verbunden sind, die Rede seyn. (Die Worte: Civilstand, Civilrechte, sind also in diesem Abschnitte jederzeit in ihrer engeren Bedeutung zu verstehn.)

Die Frage: Welche Civilrechte stehen ausschließlich den Franzosen und mithin nicht den Fremden zu? ist nicht mit der Frage zu verwechseln: Wann sind die Fremden in bürgerlichen Rechtssachen nach den Französischen Gesetzen zu beurtheilen? Bey der erstern Frage wird schon vorausgesetzt, dafs man in Beziehung auf ein gewisses Recht die Fremden nach den Französischen Gesetzen zu beurtheilen habe. Z. B. also: Die Grundsätze, welche das Französische Recht von der Gewalt des Ehemannes über die Frau und von der elterlichen Gewalt enthält, werden allerdings nicht auf Fremde anwendbar seyn ¹⁾; aber nur deswegen nicht, weil der Stand eines Fremden nach den Gesetzen seines Vaterlandes (Art. 3.) zu beurtheilen ist. ²⁾

Man hat, um verwandte Begriffe scharf von einander zu sondern, von den Civilrechten, welche der Franzose vor einem Fremden voraus hat, die Einschränkungen zu unterscheiden, welchen die Fremden in Beziehung auf gewisse an sich nicht blos durch die positiven Gesetze begründete bürgerliche Rechte (s. Art. 16. loi v. 10. Sept. 1807.) unterworfen sind. Jedoch, zur Abkürzung der Darstellung soll dieser Unterschied in der Folge weiter nicht hervorgehoben werden.

Obwohl übrigens hier von dem Unterschiede zwischen Franzosen und Fremden nur in Beziehung auf die Civilrechte die Rede ist, so ist doch beyläufig zu

1) Lassaulx I, 309. Entscheidung des Justizministers in Lassaulx Annalen der Gesetz-

gebung Napoleons. 1. Jhg. 1. Hft. S. 250. Sir. XII, II, 67.

2) Vgl. oben S. 54.

bemerken, daß Fremde weder Vormünder ³⁾, noch Schiedsrichter ⁴⁾, noch Geschworne, C. d'i. cr. Art. 381. ⁵⁾ seyn können, da die Rechtsfähigkeit zu diesen Verrichtungen als bedingt durch das Staatsbürgerrecht zu betrachten ist.

Wegen des entscheidenden Einflusses, den die loi v. 14. Jul. 1819. auf die Lehre von den Rechten des Civilstandes hat, wird in den folgenden §. §. dieses Abschnittes zwischen dem im C. c. enthaltenen und zwischen dem neuesten Rechte unterschieden werden.

I. Nach dem C. c.

§. 76.

Grundsatz. — Ueber die Auslegung dieses Grundsatzes.

Ein Fremder kann auf die bürgerlichen Rechte, welche blos auf dem positiven Rechte beruhn, (welche, in der Sprache der Römischen Rechtsgelehrten, nicht *juris gentium* sind,) nur in so fern Anspruch machen, als sie ihm durch einen völkerrechtlichen Vertrag ¹⁾ oder durch ein besonderes Französisches Gesetz ²⁾ eingeräumt worden sind. Art. 11. ³⁾ und Arg. Art. 8. — Es geht also das

3) Vgl. die Anm. 1. a. Entscheidung.

4) Sir. I, I, 104.

5) Sir. XXV, I, 105. 275. (Von der Frage, ob Fremde Zeugen solennitatis causa seyn können? s. Art. 980. und unten die Lehre von den Testamenten.)

1) Code diplomatique des aubains ou droit conventionnel entre la France et les autres puissances relativement à la jouissance des droits civils. Par Gaschon. Par. 1819. 8. — Ueber die Auslegung solcher Verträge. s. Merlin m. héritier. Sect. VI. §. 1. Ein berühmter Vertrag dieser Art

ist der mit der Schweiz abgeschlossene. (Vom 4. Vend. X. etc.) Vgl. Sir. X, II, 288.

2) Der Art. 11. gedenkt zwar der Französischen Gesetze nicht ausdrücklich. Aber diese Ausnahme tritt schon von Rechts wegen ein. S. auch Art. 726. — Durch ein Dekret v. 19. Febr. 1819. wurden die Einwohner des K. Italien, ferner die Einwohner der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla von dem Heimfallsrechte befreit, eben so die Einwohner von Lucca und Piombino durch ein Dekret v. 6. Aug. 1811.

8) Die Auslegung des 11ten Art

Französische Recht, was die Civilrechte der Fremden betrifft, nicht von dem Grundsatz der Gegenseitigkeit (der Reciprocität) aus, so daß dem Fremden die Civilrechte, welche dem Franzosen in dem Vaterlande des Fremden zustehn, schon von Rechtswegen auch in Frankreich zuständen. Sondern der Fremde kann auf den Genuß dieser Rechte nur zu Folge eines völkerrechtlichen Vertrags oder eines besondern Gesetzes Anspruch machen. Jedoch dürfte von dieser Regel das Recht zu erben, so wie das Recht, kraft einer freygebigen Verfügung, kraft einer Schenkung oder eines Vermächtnisses, zu erwerben, eine Ausnahme machen, so daß auf das eine und auf das andere Recht der Grundsatz der Reciprocität anzuwenden seyn mögte. Art. 726. 912. 4) —

tikels ist besonders schwierig. Er ist in der Fassung offenbar vernachlässiget. Vgl. Merlin m. étranger. Locré ad Art. 11. In dem Entwurfe war für die Civilrechte der Fremden der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen worden. Das Tribunal schlug folgende Redaction vor: *L'étranger jouira en France des droits civils déterminés par les traités avec la nation à laquelle il appartient ou par les lois Françaises*; — in Betracht, d'une part, que la nouvelle rédaction ne préjuge rien sur la question du droit d'aubaine, et de l'autre, qu'elle ne fait point dépendre la législation Française à l'égard des étrangers de la législation particulière des étrangers à l'égard des Français. Auf diese Bemerkung erhielt der Artikel, (aus den Discuss. ist nicht zu ersehn, wie und warum?) seine heutige so schwankende Fassung. Im Texte bin ich, mit andern Auslegern, der Bemerkung des Tribunates gefolgt.

4) Den Artikeln 726 und 912. liegt offenbar das Princip der Reciprocität zum Grunde, also das

selbe Princip, welchem die Sektion des Staatsrathes bey der Fassung des 11ten Artikels gefolgt war. Nun hätte man wohl, nachdem im Art. 11. der ursprüngliche Entwurf abgeändert worden war, auch die Fassung der Art. 726. 912. verändern sollen. Auch machte der Consul Cambacérés bey dem 726sten Artikel die Bemerkung, daß man sich darauf beschränken solle, wegen des Erbrechts der Fremden auf den Art. 11. zu verweisen, und es wurde diese Bemerkung von dem Staatsrathe gebilliget. Gleichwohl liefs die Sektion den Artikel, wie er war, sich mit dem Zusatze begnügend: *conformément aux dispositions de l'article 11.* Der Art. 912. wurde sogar, ohne dass irgend eine Einwendung dagegen gemacht worden wäre, angenommen. — Soll man nun das Recht, zu erben oder kraft einer freygebigen Verfügung zu erwerben, den Fremden nur unter der Bedingung zusprechen, daß es ihnen durch einen völkerrechtlichen Vertrag zugesichert worden ist? So z. B. Merlin m. étranger. Toul-

Wenn übrigens die Rechte eines Fremden, sey es kraft eines völkerrechtlichen Vertrages oder zu Folge der Gesetze, nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit zu beurtheilen sind, so ist dieser Grundsatz in der ganzen Strenge, die er zuläfst, durchzuführen. ⁵⁾

Die Frage ist also die: Welche Rechte sind Civilrechte im Sinne der Art. 8. und 11.? Sind nur die Rechte Civilrechte in der engeren Bedeutung, welche die Gesetze ausdrücklich den Franzosen vor den Fremden beylegen? oder sind zu den Civilrechten in der engeren Bedeutung alle die Civilrechte zu rechnen, welche ihrem Wesen nach d. h. nach den Grundsätzen des philosophischen Rechts (des Naturrechts) als Rechte zu betrachten sind, welche den Menschen nicht schon im Stande der Natur, sondern allein kraft positiver gesetzlicher Vorschriften zustehn? Für die letztere Meinung spricht allerdings die allgemeine Wortfassung der Artikel 8. und 11., ferner die einstimmige Meinung der Französischen Rechtsgelehrten, endlich der Gerichtsgebrauch. (In diesem, so wie in den Schriften der Rechtsgelehrten, herrscht ein fast feindseliger Geist gegen Fremde.) Da aber diese letztere Meinung der Willkühr Thür und Thor öffnet, da diese Meinung überdiß mehr den Ansichten des Mittelalters, als denen der Gegenwart entspricht, so dürfte gleichwohl die erstere Meinung den Vorzug verdienen, eine Meinung, die auch den Geist des Gesetzes vom 14. Jul. 1819. für sich hat.

lier IV, 102. und der Gerichtsgebrauch. Vgl. Sir. XIX, I, 307. Oder schon unter der Bedingung der Gegenseitigkeit? So z. B. Lassaulx I. §. 37. Anm. 4. u. Ebend. Introduction à l'étude du C. N. tit. II. Die letztere Meinung ist als die billigere im §phen angenommen worden.

5) Z. B. ein Mönch, der in seinem Vaterlande nicht erbfähig ist, ist auch in Frankreich nicht erbfähig. Jurispr. du C. c. XII. 94. Merlin m. succession. Sect. I. §. 11. Art. IV. S. auch Sir. XIV, I, 3.

§. 77.

Von den Civilrechten, welche das Gesetz ausdrücklich den Franzosen vor den Fremden beylegt.

1) Ein Fremder kann nicht in das Vermögen ab intestato folgen, welches sein Verwandter in Frankreich hinterlassen hat. Er ist von der Erbfolge ausgeschlossen, sowohl wenn der Verstorbene ein Franzose war, dieser mag übrigens in Frankreich oder im Auslande mit Tode abgegangen seyn, als auch wenn der Verstorbene nicht die Eigenschaft eines Franzosen hatte; vorausgesetzt, dafs in diesem letzteren Falle der Erblasser in Frankreich verstorben ist. 1) Der Nachlaß, zu welchem der Fremde berufen war, fällt an die Erben, welche Franzosen sind, (der Verstorbene mag ein Franzose oder ein Fremder gewesen seyn,) und in deren Ermangelung an den Staat. 2) Art. 726. — 2) Man kann nicht zum Vortheile eines Fremden eine freygebigige Verfügung, sey es unter den Lebendigen oder auf den Todesfall, treffen; der, welcher die Verfügung trifft, mag übrigens ein Franzose oder ein Fremder sey. Art. 912. — Diese Einschränkungen (Z 1. und 2.) stehen mit dem droit d'aubaine (dem Heimfallsrechte) der Vorzeit in einem geschichtlichen Zusammenhange. 3) Man verstand unter dem droit d'aubaine, in der weiteren Bedeutung, das besondere Recht der Fremden (des aubains) überhaupt, und, in

1) Merlin m. succession Sect. I, §. 11. Art. 2. — Das droit d'aubaine erstreckte sich nur in dem Falle auf den Nachlaß eines im Auslande verstorbenen Fremden, wenn der Erblasser, ein geborner Franzose, sich im Auslande hatte naturalisiren lassen. Merlin m. aubaine.

2) Schon nach dem älteren Rechte beerbten den Fremden die Kinder und Verwandten, die in Frankreich wohnten. Merlin m. aubaine. Der C. c. sagt nirgends, dafs der Nachlaß nicht

den Verwandten, welche Franzosen sind, sondern dem Staate gehöre.

3) Traité sur le droit d'aubaine et de déshérence. Par Baquet. In dessen Werken. N. éd. par Cl. de Ferrière et Cl. Jos. de Ferrière. Lyon 1744. II. Vol. fol. Die Vorrede zum XV. Bande der Ordonnances du Louvre. — S. auch die bey Runde (Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts §. 320.) und v. Martens (Einführung in das Europ. Völkerrecht §. 90.) angeführten Schriften.

der engeren Bedeutung, den Inbegriff der gesetzlichen Beschränkungen, welcher die Fremden in Beziehung auf das Erbrecht und in Beziehung auf das Recht, freygebige Verfügungen zu treffen oder mittelst derselben zu erwerben, unterworfen waren. Ein Hauptgrundsatz dieses Rechtes war, daß der Nachlaß eines Fremden, der in Frankreich verstirbt, dem Staate anheimfalle, sollte auch der Erblasser einen letzten Willen hinterlassen haben. Jedoch litt dieser Grundsatz mehrere Ausnahmen, z. B. bey fremden Kaufleuten, welche die Französischen Messen bezogen und während der Messe starben. 4) Durch die Gesetze der Nationalversammlung v. 6. Aug. 1790. und v. 13. April 1791. wurde dieses droit d'aubaine aufgehoben. Der C. c. stellte es wieder her, jedoch einerseits nicht in dem Umfange, den es früher gehabt hatte, da er nirgends den Fremden das Recht, ein Testament zu errichten, benimmt; andererseits aber mit dem Zusatze, daß ein Fremder auch nicht durch eine Schenkung unter den Lebendigen bedacht werden kann. 5) — 3) Nur die Franzosen, nicht aber die Fremden 6), können von der Rechtswohlthat der Güterabtretung Gebrauch machen; dagegen steht diese Rechtswohlthat den Franzosen auch gegen Fremde zu. 7) C. de pr. Art. 905. C. de c. Art. 575. — 4) Wenn ein Fremder 8) vor einem Französischen Gerichte, sey es ein Civil- oder ein Kriminalgericht 9), als Kläger oder als Intervenient 10) auftritt, so hat er dem Beklagten, dieser mag

4) Vgl. Merlin a. a. O.

5) Nach dem älteren Rechte konnte ein Fremder allerdings durch Schenkungen erwerben. Peregrinus liber vivit, servus moritur. Merlin a. a. O. — Da das neueste Recht den Fremden in Beziehung auf Schenkungen den Franzosen wieder gleichgestellt hat, so können die Ausnahmen von der Regel des Art. 912. (bey Heyrath-

verträgen, Handgeschenken,) hier übergangen werden.

6) S. jedoch Sir. VIII, I, 110.

7) Denevers 1806. II, 148.

8) Wäre er auch ein Souverain. Merlin qu. m. caution judicatum solui §. II. —

9) Vor einem Kriminalgerichte — als partie civile. Sir. XIV, I, 116.

10) Nicht also als Beklagter.

ein Franzose oder ein Fremder seyn ¹¹⁾, auf dessen Verlangen ¹²⁾, Bürgschaft wegen der Kosten und Schäden, zu deren Ersatz er verurtheilt werden könnte, zu bestellen. Art. 16. C. de pr. Art 166. 423. Jedoch leidet diese Regel eine Ausnahme a) in Handelssachen; ¹³⁾ Art. 16. b) wenn ein Fremder kraft einer zur Vollziehung geeigneten Urkunde, (d'un titre paré ou exécutoire,) Beschlag anlegen will ¹⁴⁾; c) wenn der Fremde in Frankreich genugsam angesessen ist. ¹⁵⁾ Art. 16. Franzosen sind zur Stellung dieser Bürgschaft (der cautio judicatum solvi) in keinem Falle verbunden. ¹⁶⁾ — 5) Fremde, welche durch ein Urtheil eines Französischen Gerichts zu einer einem Franzosen zu leistenden Zahlung verurtheilt worden sind, können zu dieser Zahlung durch persönliche Haft angehalten werden, anstatt dafs ein Franzose nur in gewissen durch die Gesetze bestimmten Fällen wegen eines Civilanspruchs zur Haft gebracht werden kann. Loi v. 10. Sept. 1807. ¹⁷⁾ — Endlich 6) sind auch die Franzosen in Beziehung auf das Recht, ihre Schuldner vor den Französischen Gerichten zu belangen, vor den Fremden begünstigt. Vgl. Art. 14. und unten das praktische Civilrecht.

Eine Folgerung hieraus s. b. Merlin a. a. O. S. III. S. jedoch die loi v. 10. Sept. 1807.

11) Maleville ad Art. 16. Merlin m. cautio judicatum solvi. T. XVI. Delvinc. ad Art. 16. S. jedoch Durant. c. I, 166.

12) Dieser Antrag muß kavant toute exception² gemacht werden. C. de pr. Art. 166. Delvinc. ad Art. 16. Journ. du Palais. LV, 206.

13) Sir. XXIII, II, 126.

14) Merlin m. cautio j. s. T. XVI. Sir. VII, I, 368. S. jedoch das Dekret v. 7. Febr. 1809.

15) Genugsam — s. den C. de

pr. Art. 167. Ein bloser Nießbrauch an einem Grundstücke befreyt nicht von dieser Bürgschaftsstellung, l. 15. D. qui satis dare coguntur Proudhon de l'usufruit I, 19. — Eine Hypothek braucht der Kläger dem Beklagten nicht zu bestellen. Toullier I, 212. — Es versteht sich von selbst, (s. S. 76.) dafs auch völkerrechtliche Verträge eine Ausnahme von der Regel machen können. Ein Beyspiel findet man in dem Verträge mit der Schweiz.

16) Pigeau I, 153.

17) Vgl. über dieses Gesetz Delvinc. I, 17.

§. 78.

Von den Civilrechten, welche man ohne eine ausdrückliche Vorschrift der Gesetze (ex ratione legis) als solche zu betrachten pflegt.

Die Rechte, welche man, nach der zweyten der §. 76. aufgestellten Meinungen, zu den Civilrechten vornehmlich zu rechnen pflegt ¹⁾, sind folgende: 1) Das Recht eine freygebige Verfügung unter den Lebendigen oder auf den Todesfall zu treffen. ²⁾ 2) Das Recht, zu adoptiren oder von einem Franzosen adoptirt zu werden. ³⁾ 3) Das Recht, eine gesetzliche Hypothek in Anspruch zu nehmen. ⁴⁾ 4) Das Recht, zu verjähren ⁵⁾ u. s. w. Uebrigens ist es keinem Zweifel unterworfen, daß Fremde ein Grundeigenthum, eine gerichtliche oder eine Vertragshypothek an den in Frankreich liegenden Grundstücken, ganz so wie die Franzosen, erwerben und besitzen können. ⁶⁾

II. Nach dem Gesetze vom 14. Juli 1819.

§. 79.

Durch ein Gesetz vom 14. Jul. 1819. ist der Unterschied zwischen Franzosen und Fremden, in Beziehung auf das Recht zu erben und in Beziehung auf

1) Die Civilrechte vollständig aufzuzählen, ist unter der Voraussetzung dieser Meinung eine Unmöglichkeit.

2) Gren. tr. des donat. I, 90. S. jedoch Sir. XIV, II, 10. — Am wenigsten hat diese Meinung in Beziehung auf die Schenkungen unter den Lebendigen für sich. Auch wird sie von Durantou I, 263. auf Testamente beschränkt.

3) Toullier I, 988. Toullier erklärte sich in der ersten Ausgabe für, in der zweyten gegen die Zulässigkeit der Adoption eines Fremden. Sir. XXIII, I, 353. XXIV, II, 205. 313. XXVI, I, 142. (Der hier entschiedene

Fall betraf unsern Landsmann S. Er war von einem Franzosen adoptirt worden; die Adoption wurde für ungültig erklärt. — Aber ist denn die Adoption wesentlich von einem Erbvertrage verschieden? Ertheilt sie die Eigenschaft eines Franzosen?)

4) Vgl. über diese (unter den Rechtsgelehrten bestrittene) Frage: Grenier tr. des hypoth. I, 531. 627. Merlin m. remploi. T. XVI.

5) Pothier de la possession. S. dagegen Grolman I, 74. Vazeille tr. des prescriptions. n. 253.

6) Merlin m. étranger T. XVI

das Recht, freygebige Verfügungen zu treffen oder vermöge derselben zu erwerben, (§. 77. n. 1. 2. §. 78. n. 1.) aufgehoben worden. Das Gesetz lautet so: Art. 1. Les articles 726. et 912. du C. c. sont abrogés; en conséquence, les étrangers auront le droit de succéder, de disposer et de recevoir de la même manière que les Français, dans toute l'étendue du royaume. Art. 2. Dans le cas de partage d'une même succession entre des cohéritiers étrangers et Français, ceux-ci prélèveront sur les biens situés en France une portion égale à la valeur des biens situés en pays étrangers dont ils seraient exclus, a quelque titre que ce soit, en vertu des lois et coutumes locales. 1) — Dagegen besteht in allen anderen Beziehungen der civilrechtliche Unterschied zwischen Franzosen und Fremden fortdauernd und so wie er §. 76 — 78. bestimmt worden ist. 2)

Dritter Abschnitt.

Von der physischen Verschiedenheit der Menschen, in wie fern sie Einfluss auf den Civilstand hat,

ins besondere:

• *Von der Vormundschaft.*

§. 80.

1) *Nati — nascituri.*

In Beziehung auf ihre physische Beschaffenheit sind die Menschen 1) entweder Gebörne oder Kinder, die noch im Mutterleibe sind. — Die ersteren können entweder lebendig oder todt, und im ersteren Falle entweder lebensfähig oder nicht le-

1) Vgl. Delvinc. ad Art. 11.

2) Merlin m. étranger. T. XVI.

bensfähig zur Welt gekommen seyn. ¹⁾ Die Kinder, welche todt oder nicht lebensfähig zur Welt kommen, sind in Beziehung auf das Civilrecht ganz so zu betrachten, als ob sie nie gelebt hätten. Arg. Art. 314. 725. 906. Von einem Kinde, das lebendig geboren worden ist, ist anzunehmen, dafs es lebensfähig gewesen sey, bis dafs das Gegentheil erwiesen wird. ²⁾ Die Frage, ob ein Kind lebensfähig zur Welt gekommen sey oder nicht? ist hauptsächlich durch das Gutachten der Kunstverständigen zu entscheiden. ³⁾ — Zur Bestimmung der Rechte der letzteren (der nasciturorum) kann man aus den Gesetzen den Grundsatz ableiten: Eine Leibesfrucht ist in civilrechtlicher Hinsicht einem lebenden Menschen gleichzustellen ⁴⁾; Arg. Art. 393. 725. 906. jedoch kann nicht ein Dritter für seine Person auf das Daseyn einer Leibesfrucht ein Recht gründen. Arg. Art. 135. 436. 437.

§. 81.

2) Männer — Frauen.

In Beziehung auf ihre physische Verschiedenheit sind die Menschen ²⁾ entweder männlichen oder weiblichen Geschlechts. ¹⁾ Beyde Geschlechter haben in der Regel dieselben Civilrechte. ²⁾ Es

1) Der C. c. gedenkt nicht der Mißgeburten. Die älteren Französischen Rechtsgelahrten (z. B. Lebrun in dem tr. des succes.) beurtheilen die Rechtsfähigkeit der Mißgeburten nach den Grundsätzen des Römischen Rechts. l. 14. D. de statu hom. l. 38 de V. S. Richtiger dürfte die Ansicht seyn, dafs auch eine Mißgeburt, fehlte ihr selbst das Haupt, die Rechte eines Menschen habe. Brauer I, 363.

2) Chabot tr. des succes. ad Art. 725. Toullier IV, 97. Sir. XIII, II, 261. XXIII, II, 105. — Vgl. Art. 314.

3) Grenier tr. des donations I, 279 Merlin qu. m. vie. Ueber die Zeichen der Lebensfähigkeit s. m. die Schriften über die Staatsarzneywissenschaft. Z. B. Traité de la médecine légale. Par Fodéré. T. II. p. 130.

4) l. 26. D. de statu homin. l. 3. C. de postumis etc.

1) Ueber Zwitter s. Merlin m. hermaphrodite. Brauer I, 364.

2) Proudhon II, 307. Merlin m. femme. — Daher ist die Regel des Römischen Rechts: Genus masculinum complectitur et femininum s. Si quis complectitur si qua, (l. 3. §. 1. D. de nego-

können z. B. Weiber alle die Rechtsgeschäfte abschliessen, welche von Männern abgeschlossen werden können, ohne dass sie der Zustimmung eines Geschlechtsbeystandes bedürfen. — Jedoch: 1) Da die Weiber nicht des Staatsbürgerrechtes fähig sind, so sind sie auch von den Verrichtungen ausgeschlossen, welche, wenn sie auch in das Civilrecht einschlagen, dennoch als staatsbürgerliche Dienste, oder wenigstens als officia virilia, zu betrachten sind; also namentlich; von der Tutel und der Kuratel. S. Art. 442. 2) In der Ehe ist der Mann der Herr des Hauswesens. Daher kann z. B. eine Ehefrau nicht ohne die Zustimmung (autorisation) ihres Ehemannes eine Rechtsverbindlichkeit auf eine gültige Weise eingehn. Vgl. das Eherecht. 3) In einigen wenigen Fällen haben die Gesetze den Weibern überhaupt gewisse besondere Rechte, (jura singularia,) verliehen; Rechte, welche auf den besonderen Interessen und Pflichten des weiblichen Geschlechts beruhn. 3) Vgl. Art. 148. 151. 152. 2066.

§. 82.

3) Volljährige — Minderjährige.

In Beziehung auf ihre physische Beschaffenheit sind die Menschen 3) entweder volljährig oder minderjährig. 1) — Die Volljährigkeit tritt mit zurückgelegtem 21sten Jahre ein. 2) Art. 388. 488. Die Volljährigkeit ist dasjenige Lebensalter, in wel-

tiis gestis l. 1. §. 1. D. de constituta pecunia) auch dem Französischen Rechte nach gültig.

3) Das *Scutum Vellejanum* ist in dem C. c. nicht aufgenommen worden. Vgl. Merlin m. *Scite Velleien*.

1) Hier ist nur von der Volljährigkeit in Beziehung auf das Civilrecht die Rede. Ueber den Einfluss, den das Alter auf die Ausübung der staatsbürgerlichen

Rechte hat, s. Proudhon II, 164. Toullier I, 188. Die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Verfassungsgesetze sind durch den C. c. nicht aufgehoben worden. Sir. VII, II, 126.

2) *Loi v. 20. Sept. 1792. Art. 2.* Vor diesem Gesetze war der Zeitpunkt, mit welchem die Volljährigkeit begann, in dem grösseren Theile von Frankreich das zurückgelegte 25ste Jahr.

chem der Mensch, in Beziehung auf seine Altersbeschaffenheit, berechtigt ist, alle und jede Rechtshandlungen des bürgerlichen Lebens allein und auf eine gültige Weise vorzunehmen, in so fern nicht die Gesetze ausdrücklich eine Ausnahme von dieser Regel machen. Art. 488. Der C. c. enthält nur drey Ausnahmen von dieser Regel; die erste bezieht sich auf das Recht, eine Ehe abzuschliessen. Art. 148 — 153. die zweyte auf das Recht, die Ehe mit Uebereinstimmung des andern Ehegatten aufzulösen, Art. 275. die dritte auf die Adoption. Art. 348. Man kann daher die Volljährigkeit in die allgemeine und in die besondere (oder relative) eintheilen. — Unter den Volljährigen findet wiederum der Unterschied statt, daß die Gesetze den bejahrteren Personen bald gewisse Rechte absprechen, bald, eingedenk der Schwäche des Greisenalters, gewisse Vorrechte beylegen. (*Majores 21. annis sunt vel juvenes vel senes.*) Der erstere Fall tritt bey der Ehescheidung durch die Uebereinstimmung beyder Ehegatten ein, als welche nicht weiter zulässig ist, wenn die Ehefrau das 45ste Jahr ihres Alters zurückgelegt hat. Art. 277. Die Vorrechte des Greisenalters treten bald mit dem 50sten, vgl. Art. 343. 361. bald mit den 65sten, vgl. Art. 433. bald mit dem 70sten Lebensjahre, vgl. Art. 433. 2066. C. de pr. Art. 800. ein. — Die Minderjährigen stehen als solche unter einem besondern Rechte, dessen Grundlage die Schwäche des jugendlichen Alters ist. ³⁾ Vgl. die Lehre von der Vormundschaft, die von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc. — Die Minderjährigen sind wiederum entweder mannbar oder nicht mannbar. (*Mündige; Unmündige. — Puberes; impuberes.*) Die Mannbarkeit ist dasjenige Alter, in welchem Einer von den Gesetzen als zur Abschliessung einer Ehe physischfähig betrachtet wird.

3) Die besonderen Rechte der Minderjährigen hat mit besonderer Sorgfalt zusammengestellt Proudhon II, 267. ff.

Frauenzimmer haben dieses Alter, wenn sie das funfzehnte, Mannspersonen, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Auch haben die Minderjährigen noch in andern Beziehungen nach der Verschiedenheit der Jahre, in welchen sie stehen, und zwar bald mit dem 15ten, vgl. Art. 364. 471. bald mit dem 16ten, vgl. Art. 904. bald aber mit dem 18ten Lebensjahre, vgl. Art. 378. 384. C. de c. Art. 2. verschiedene Rechte. Man kann daher auch die Mündigkeit in die allgemeine und in die besondere einteilen. 4)

§. 83.

4) *Gesunde — Kranke.*

In Beziehung auf ihre physische Beschaffenheit sind die Menschen 4) entweder gesund oder krank. Eine Krankheit ist entweder nur ein vorübergehender Zustand, (eine Krankheit in der engeren Bedeutung,) oder ein Gebrechen. 1) Ein Gebrechen ist entweder ein körperliches oder ein Gemüthsgebrechen. — Die Civilgesetze ertheilen den Kranken und Schwachen gewisse Vorrechte, weil und in wie fern diese Personen durch ihren Zustand an der Erfüllung ihrer Pflichten oder an der Vertheidigung ihrer Rechte behindert sind. Vgl. Art. 236. 404. 982. C. de pr. Art. 266. Dieselben Gesetze sorgen überdiess für die Pflege dieser Personen, indem sie z. B. den Kosten der letzten Krankheit ein Vorrecht vor andern Forderungen verleihn. Art. 2101. S. auch Art. 385. 510. Auch suchen sie durch besondere Verbothe zu verhindern, daß nicht von der Krankheit einer Person Andere einen unerlaubten Vortheil ziehen. Vgl. Art. 909. 1975. — Durch ein körperliches Gebrechen wird die

4) Auf eine ähnliche Weise unterscheiden die Ausleger des Römischen Rechts zwischen der *pubertas plena* und *minus plena*.

1) *Morbus — vitium*. l. 101. §. 2. D. de V. S.

bürgerliche Freyheit desjenigen, welcher an dem Gebrechen leidet, in einzelnen Fällen und zwar in so fern beschränkt, als ihn das Gebrechen aufser Stand setzt, die Bedingungen der Zulässigkeit einer gewissen Rechtshandlung zu erfüllen. Vgl. Art. 936. 978. 979. Ein Gebrechen dieser Art ist das, mit welchem die Taub- und Stummgebohrnen behaftet sind. Es kann dieses Gebrechen zugleich auf die Geistesfähigkeiten des Menschen einen so nachtheiligen Einfluß haben, daß es nothwendig wird, dem Taub- und Stummgebohrnen einen Kurator zu bestellen. Und wenn schon der C. c. einer allgemeinen Kuratel über Taub- und Stummgebohrne (s. Art. 936.) nicht erwähnt, so dürfte doch die Anordnung einer solchen Kuratel nöthigen Falles allerdings für zulässig zu erachten seyn.²⁾ — Ein Gemüthsgebrechen hat die Folge, daß der, welcher damit behaftet ist, einen Vormund oder einen Beystand erhält. Ein Verschwender wird von den Gesetzen einem Gemüthskranken in einem gewissen Grade gleichgeachtet. Vgl. die Lehre von der Vormundschaft und die von den Nichtigkeitsklagen.

§. 84.

5) Blutsverwandte — Verschwägerte.³⁾

Die Blutsverwandtschaft (la parenté) ist dasjenige Rechtsverhältniß, welches durch die Abstammung des einen Menschen von dem andern oder durch die Abstammung Mehrerer von einem gemeinschaftlichen Stammvater zwischen diesen Menschen (dem Stammvater und seinen Nachkommen, und unter diesen gegenseitig) begründet wird. Die Blutsverwandtschaft ist entweder eine eheliche oder eine uneheliche.

²⁾ Locré II, 41. Merlin m. sourd — muet. Maleville ad Art. 489. Lassaulx II, 404. Sir. XI, II, 378. Oder es wird ihm auch, nach Befinden, bloß ein Bey-

stand zu bestellen seyn. Vgl. Jpd. du C. c. XVIII, 105.

³⁾ Vgl. zu diesem §phen Proudhon I, 202.

liche. Uneheliche Kinder haben jedoch, abgesehen von ihrem Vater und ihrer Mutter, und von ihren eigenen Nachkommen nur in einzelnen durch die Gesetze besonders bestimmten Beziehungen Verwandte in der rechtlichen Bedeutung dieses Worts. Eine Familie ist der Inbegriff derer, welche in dem Verhältnisse der Ahnen und der Nachkommen zu einander stehn oder von einem gemeinschaftlichen Stammvater (*la souche*) abstammen. — Damit die Art und die Nähe der Verwandtschaft sowohl überhaupt als in einem jeden einzelnen Falle mit der erforderlichen Genauigkeit und durch allgemeine Regeln bestimmt werden könnten, hat das Französische Recht, nach dem Vorgange anderer Rechte ²⁾, für die Darstellung der Verwandtschaft ein Gemeinbild (ein Schema) gewählt. Dieses Schema, aus dem Römischen Rechte entlehnt, besteht aus Linien und aus Stufen oder Graden ³⁾, welche an diesen Linien angebracht sind. Ein Grad (in der metaphorischen Bedeutung des Worts) ist eine einzelne Zeugung, in wie fern durch sie die Nähe der Verwandtschaft bestimmt wird. Eine Linie ist eine Reihenfolge von Graden oder Zeugungen. Eine Linie ist entweder eine gerade oder eine Seitenlinie. (*Linea directa — collateralis*; nach dem Schema des Römischen Rechts ist die erstere eine perpendikuläre, *linea recta*, die letztere eine Queerlinie, *linea transversa* zu nennen.) In der geraden Linie sind Ahnen und

2) Ueber das Römische Verwandtschaftsschema s. tit. J. de gradibus cognationum; l. 9. D. eod. tit. Cujacii Obs. VI, 40. — Das Schema des kanonischen Rechts, wahrscheinlich Deutschen Ursprungs, ist ein Baum. Vgl. das Decretum Grat. P. II. C. 35. qu. 5. — In der Art, wie die heutigen Rechtsgelehrten die Verwandtschaft bildlich darstellen, ist der ursprüngliche Sinn oder die Quelle des Bildes kaum zu entdecken.

3) Also das Wort: Gradus, degré, hat in dieser Lehre eine doppelte Bedeutung, — die eigentliche, in Beziehung auf das Verwandtschaftsbild des Römischen Rechts; eine uneigentliche in Beziehung auf den metaphorischen Sinn dieses Bildes. (In dem Artikel 726. steht das Wort degré für Linie, in den Art. 786. 787. für Erbstufe d. i. für die, welche zunächst und zugleich zur Erbfolge berufen sind.)

Nachkommen 4), (Ascendenten und Descendenten,) und in der Seitenlinie diejenigen mit einander verwandt, welche nur einen gemeinschaftlichen Stammvater mit einander haben. Die gerade Linie wird die absteigende genannt, wenn man bey der Bestimmung der Verwandtschaft zwischen zwey Personen der geraden Linie von den Ahnen zu den Nachkommen fortgeht, und in dem entgegengesetzten Falle die aufsteigende. — Nach dem älteren Französischen Rechte bestanden für die Zählung der Grade zwey verschiedene Regeln, die Regel des Römischen und die des Kanonischen Rechts, so dafs in gewissen Sachen z. B. in Erbschaftssachen nach der ersteren, in anderen Sachen z. B. in Ehesachen nach der letzteren gerechnet wurde. 5) Das neuere Französische Recht kennt nur die Regel des Römischen Rechts. Diese Regel, nach welcher übrigens sowohl in der geraden als in der Seitenlinie die Grade zu zählen sind, lautet so: Durch so viele Zeugungen eine Person mit der andern verwandt ist, im so vielsten Grade ist sie mit ihr verwandt. (Quot sunt generationes tot sunt gradus. Numerata personarum demto stipite communi.) Z. B. (das folgende Schema, das des Römischen Rechts, kann nach dem Titel der Institutionen de gradibus cognat. sehr leicht ergänzt werden.)

4) Das Wort: Kinder, enfans, umfaßt auch die Nachkommen der entfernteren Grade; Merlin qu. m. enfant §. 1. eben so das Wort: Bruder, auch die Schwester und umgekehrt; Merlin qu. m. scœur §. 1. jedoch mit Vorbehalt des Gegenbeweises.

5) Argou Institution au droit Fr. I, 519. (Das jus canonicum

zählt die Grade zwar ebenfalls nach der Regel des Römischen Rechts. Aber es zählt, um die Verwandtschaft unter zwey Seitenverwandten zu bestimmen, nur die Grade in der einen Seitenlinie, und zwar, wenn die Seitenlinien von verschiedener Länge sind, die in der längeren.)

	Avunculus 3.	Proavus 3.	Patruus 3.	
Sororis filius 3.	Soror. 2.	Ayus. 2.	Frater 2.	Fratris filius. 3.
	Pater 1.			
	A. Is, de cuius etc.			
	Filius 1.			
	Nepos. 2.			
	Pronepos 3.			

Der A. ist mit seinem Enkel im zweyten, mit seinem Bruderssohne im dritten Grade verwandt. Denn die Verwandtschaft mit dem Enkel beruht auf zwey Zeugungen u. s. w. — Unter der väterlichen Linie versteht man diejenigen Anverwandten, welche mit einem hestimmten Menschen (z. B. dem verstorbenen A.) durch seinen Vater, und unter der mütterlichen Linie diejenigen, welche mit einem bestimmten Menschen durch seine Mutter verwandt sind. — Es können zwey Personen entweder blos durch Mannspersonen, oder — zugleich oder allein — durch Frauenzimmer mit einander verwandt seyn ⁶⁾. Diese Verschiedenheit der Fälle ist jedoch in dem Französischen Rechte nur bey der Erstgeburtsordnung (nur bey den Majoraten) von praktischem Interesse. — Vgl. Art. 735 — 738.

6) Agnati — cognati. §. 1. J. de legit. agnat. succ.

Die Schwägerschaft (*l'affinité*) ist das Rechtsverhältniß, welches zwischen einem Gatten und den Blutsverwandten des andern Gatten eintritt. Mithin: 1) Die Blutsverwandten des einen und die des andern Gatten sind nicht mit einander verschwägert. (*Affines inter se non sunt affines.*) 2) Eben so wenig sind die Schwäger, die ein Gatte aus einer früheren Ehe hat, mit dem andern Gatten verschwägert ⁷⁾. — Man kann die Schwägerschaft, diese einstweilen blos als ein physisches Verhältniß betrachtet, in die eheliche und in die uneheliche Schwägerschaft eintheilen, da sie in so fern entweder auf einer ehelichen Verbindung, oder auf einer aufserelichen Geschlechtsgemeinschaft beruhen kann. Die uneheliche Schwägerschaft ist nur in Beziehung auf die Ehe, und zwar als ein Ehehinderniß, ein Rechtsverhältniß ⁸⁾. Die eheliche Schwägerschaft erlischt in der Regel (s. jedoch Art. 206. C. de pr. Art. 283. 378.) nicht mit der Auflösung der Ehe ⁹⁾. — Die Art und die Nähe der Schwägerschaft ist ganz so zu bestimmen, wie die Art und die Nähe der Blutsverwandtschaft, so daß Einer in der Linie und in dem Grade, in welchem er mit dem einen Ehegatten verwandt ist, mit dem andern Ehegatten verschwägert ist. Z. B. eine Ehefrau ist mit dem Bruder ihres Ehemannes in dem zweyten Grade der Seitenlinie verschwägert ¹⁰⁾.

7) Es gibt also dem Französischen Rechte nach keine *affinitas secundi vel tertii generis*. — Der C. c. setzt den Begriff der Schwägerschaft aus dem bisherigen Rechte als bekannt voraus. Vgl. Merlin m. *affinité* und *empêchement*.

8) Selbst darüber wird gestritten, ob die uneheliche Schwägerschaft ein Ehehinderniß sey. Jedoch, wenn man auch für die verneinende Meinung einen Grund aus dem Art. 161. 162. entlehnen kann, so spricht doch die Achtung für Anstand und Sitte der bejahenden Meinung entscheidend das Wort. (S. jedoch über den Be-

weis der unehelichen Schwägerschaft ad Art. 340.) Vgl. über diese Streitfrage: Merlin m. *affinité* und m. *empêchement* S. IV. Art. III. T. XVI. Vazeille tr. du mariage I, 106. Duranton c. II, 157. ff. Sir. IX, I, 136. XII. II, 438.

9) Auch über diese Regel wird gestritten. At *exceptio firmat regulam in casibus non exceptis*. Vgl. Delvinc. I, 275. Vazeille tr. du mariage I, 111. Duranton c. III, 458. Sir. X, I. 355. XIII, II, 220.

10) *Gradus ad finitatem nulli sunt* sagt die I. 4. §. 5. D. de gradibus

Die rechtlichen Folgen, welche das eine oder das andere Verhältniß, die Blutsverwandtschaft oder die Schwägerschaft, hat, werden unten bey den Lehren, auf welche sie sich beziehn, (z. B. in dem Ehe-, dem Eltern-, dem Erbrechte,) angeführt werden.

§. 85.

6) *Lebende. — Tode.*

In Beziehung auf ihre physische Beschaffenheit sind die Menschen, (die Gebornen vgl. §. 80.) entweder lebend oder todt. — Wer im Nahmen einer Person ein Recht in Anspruch nimmt, hat zu erweisen, daß diese Person lebe. Art. 135. ¹⁾ Wer einen Menschen beerben oder sonst ein Recht ausüben will, das von dem Absterben eines andern Menschen abhängt, hat in der Regel (s. Art. 123. 129.) den Beweis zu führen, daß dieser Mensch mit Tode abgegangen sey. Arg. Art. 130. — Der Beweis, daß ein gewisses Individuum fortdauernd lebe, oder zu einer bestimmten Zeit gelebt habe, kann durch eine jede Art der Beweismittel und nicht blos durch Urkunden geführt werden ²⁾. Der Beweis, daß ein Mensch gestorben (oder todt zur Welt gekommen) sey, ist in der Regel durch die Bücher des Civilstandes (durch einen Sterbeakt) zu führen. Vgl. oben §. 62. und unten die Lehre von den Sterbeakten. — Besondere Vorschriften enthalten die Gesetze für den Fall, da zwey oder mehrere Personen, von welchen die eine zum Nachlasse der andern gegenseitig berufen ist, bey einem gewissen Ereignisse (z. B. bey einer Ueberschwemmung, bey einem Brande,) oder sonst ³⁾ kurz hinter einander gestorben sind, ohne daß

et affinis. — Aber die Grade der Blutsverwandtschaft können zur Bestimmung der Schwägerschaft benutzt werden.

1) Merlin qu. m. vie. Vgl. oben §. 41.

2) Sirey IX, I, 221.

3) Nämlich auch auf den Fall sind diese Vorschriften (per rationem legis) anwendbar, wenn z. B. zweye in demselben Zimmer zwar eines natürlichen Todes, aber nicht unter den Augen dritter Personen gestorben sind.

man weiß, welche zuerst und welche zuletzt gestorben sey ⁴⁾. Zu Folge dieser Vorschriften hat man in Fällen dieser Art zuvörderst auf die besonderen Umstände, unter welchen der Tod erfolgt ist, also auf die Vermuthungen, die sich aus der eigenthümlichen Beschaffenheit des gegebenen Falles ableiten lassen, Rücksicht zu nehmen ⁵⁾, in Ermangelung solcher Vermuthungen aber folgende Regeln in Anwendung zu bringen: Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß der Stärkere den Schwächeren überlebt habe, der Vorzug der Stärke aber nach dem Alter und (in den mittleren Lebensjahren) mit Rücksicht auf das Geschlecht, zu bestimmen. Art. 720. Ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Geschlechts ist die Vermuthung des späteren Absterbens a) wenn beyde noch nicht 15 Jahre alt waren, für den Aelteren, b) wenn beyde über 60 Jahre alt waren, für den Jüngeren, c) wenn der Eine unter 15, der Andere über 60 Jahre alt war, für den Ersteren. Art. 721. Waren die Umgekommenen über 15 aber nicht volle 60 Jahre alt, so ist anzunehmen, daß der Jüngere der überlebende Theil gewesen sey; ausgenommen, wenn sie von verschiedenem Geschlechte und nicht über ein Jahr im Alter auseinander waren, als in welchem Falle für das Ueberleben der Mannsperson zu entscheiden ist. Art. 722. ⁶⁾.

4) Diese Vorschriften (Art. 720. ff.) stehen zwar in dem Titel des C. c., welcher von dem Erbrechte (de successione ab intestato) handelt. Sie sind jedoch (per rationem legis) als allgemeine Regel zu betrachten, mithin z. B. auch dann gültig, wenn der Erblasser und der Legatar zugleich gestorben sind. Toullier IV, 78. sq. A. M. sind Delvincourt, Maleville und Chabot des success. ad Art. 720. ohne jedoch in dem Endresultate unter sich überein-

zustimmen. Vgl. l. 8. 9. D. de rebus dubiis.

5) Z. B. in dem zweyten Stockwerke eines Hauses ist Feuer ausgekommen. Es ist anzunehmen, daß die Person, welche in diesem Stockwerke wohnte, zuerst gestorben sey. Vgl. Chabot ad Art. 725. n. 1. Toullier IV, 78.

6) Ueber ähnliche in dem C. c. nicht ausdrücklich entschiedene Fälle s. Chabot ad Art. 722. und Gönner's Archiv II, 2, 253. Vgl. auch (über Zwillinge) l. 15. D. de statu hominum.

Von Vormündern, Pflegern und Beyständen.

C. c. Art. 388 — 515. — Q. Loi v. 16. Aug. 1790. tit. III. Das Römische und beziehungsweise das Gewohnheitsrecht. Vgl. über das ältere Recht in dieser Lehre: *Traité des minorités, tutelles et curatelles etc.* Par J. Meslé. Und: *Traité des tutelles.* Par J. A. Ferrière. *Traité de la tutelle et de la curatelle.* Par Vermeil. — *Litteratur des neueren Vormundschaftsrechts: Analyse des principales questions qui peuvent s'élever sur le titre du C. N. de la minorité, de la tutelle et de l'émancipation, comparées au droit Romain.* Par P. J. Bloechel. Straßb. 1808. 4. (Eine mit vieler Sorgfalt ausgearbeitete Abhandlung.) *Études du C. N. considéré particulièrement en ce qu'il intéresse les tutelles et curatelles.* Par Delahaye. Par. 1810. 8. *Des conseils de famille, des avis de parens, des tutelles et curatelles.* Par Bousquet. Par. 1813. II. Vol. 8. *Præceptorum C. N. de administratione tutelæ cum jure Rom. et Germ. collatio.* Auct. H. Doerrien. Lips. 1809. Handbücher, oder Wegweiser für Vormünder haben in Deutscher Sprache herausgegeben: Lassaulx, (Koblenz 1806. 8.) Willigerod, (Gött. 1809. 8.) Löber, (Hannov. 1810. II. Aufl. 1811. 8.) Lehzen, (Hannov. 1810. 8.) Heine, (Quedlinb. 1811. 8.) Voller, (Oldenb. 1812. 8.)

§. 86.

Einleitung.

Diejenigen, welche entweder nicht das physische Vermögen oder nicht das Recht haben, ihre Angelegenheiten selbst oder allein zu verwalten, haben, zu Folge der Vorschriften des Französischen Rechts, entweder einen Vormund, (tuteur) oder einen Pfleger, (curateur) oder einen Beystand (conseil). Der Vormund, der Pfleger und der Beystand verwalten einen Staatsdienst, ein munus publicum. Aber sie unterscheiden sich von einander in Beziehung auf den Umfang oder den Grund der ihnen von den Gesetzen erteilten Vollmacht. Der Vormund hat eine

bestimmte Person in den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens zu vertreten. (Tutor personæ datur.) Der Pfleger ist der, dessen Beytritt ¹⁾ eine bestimmte Person bey ihren Rechtshandlungen überhaupt bedarf, (curator minorum emancipatorum,) oder welcher ein Individuum, dessen Existenz ungewiß oder unbestimmt (curator absentis etc.) oder dessen Persönlichkeit von den Gesetzen nicht anerkannt ist, (curator civiliter mortui etc.) in den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens überhaupt, oder welcher den Eigentümer gewisser Güter (curator hereditatis vacantis etc.) vertritt. Der Beystand ist der, dessen Beytritt gewisse Personen bey einzelnen in den Gesetzen bestimmten Rechtshandlungen bedürfen. — Unter einem Vormunde stehen Minderjährige und Entmündigte. — Uebrigens kommen in den Gesetzen noch Vormünder und Pfleger für ein bestimmtes Geschäft (ad hoc scilicet negotium) vor. Die Gesetzstellen, welche derselben erwähnen, bleiben nicht immer dem in dem Obigen angegebenen Sprachegebrauch treu. S. z. B. Art. 2208.

Erste Unterabtheilung.

Von der Vormundschaft.

Erstes Hauptstück.

Von der Vormundschaft der Minderjährigen.

Einleitung.

§. 87.

Von denen, welche wegen ihres Alters unter einer Vormundschaft stehen.

Alle die, welche noch nicht das 21ste Jahr ihres Alters erreicht haben, stehen unter einer Vormund-

¹⁾ Der C. c. braucht das Wort *assistance* — in demselben Sinne, in welchem das Römische Recht den *consensus curatoris* fordert.

schaft, ausgenommen, wenn unter ihren Eltern eine Ehe und so lange diese besteht, (denn dann vertritt die väterliche Gewalt die Stelle der Vormundschaft,) Art. 389. vgl. unten §. 99., oder wenn sie emancipirt sind. Das Französische Recht macht nicht, wie das Römische ¹⁾, in Beziehung auf die Vormundschaft einen Unterschied zwischen Unmündigen und Mündigen.

§. 88.

Von den Arten der Vormünder.

Die Vormünder sind entweder **Vormünder** in der engeren Bedeutung, (tuteurs schlechthin ¹⁾, — tutores gerentes,) welche zur Verwaltung der Vormundschaft ausschließlich berechtigt sind, oder **Gegenvormünder**, (subrogés-tuteurs,) welche das Interesse des Mündels nur in so fern, als es mit dem Interesse des Vormunds in Widerstreit seyn kann, in Obacht zu nehmen haben. Art. 420. — Die ersten sind wiederum entweder **allgemeine** oder **besondere** Vormünder. Die **allgemeinen** Vormünder vertreten den Mündel in der Regel in allen und jeden Beziehungen und Verhältnissen des bürgerlichen Lebens; die **besonderen** vertreten ihn nur entweder 1) in Beziehung auf gewisse Rechte oder Rechtshandlungen, (tuteurs ad hoc,) vgl. Art. 159. 318. 338. 1055. f. (von diesen wird in diesem Handbuche bey den einzelnen rechtlichen Verhältnissen die Rede seyn, auf welche sich ihre Dienstverrichtungen beziehen,) oder 2) in Beziehung auf das Vermögen, welches ein Mündel, der in Frankreich seinen Wohnsitz hat, in

1) Nach welchem man ehemals auch in den Ländern des geschriebenen Rechts inter tutelam impuberum et curam minorum sed puberum unterschied. Maleville in der Einleit. zum I. B. tit. X. Kap. 2. des C. c.

1) Ueberall, wo in dem C. c. das Wort: tuteur, und in diesem Handbuche das Wort: Vormund ohne weiteren Beysatz vorkommt, ist es von dem allgemeinen Verwaltungsvormunde zu verstehn.

den Kolonien, oder ein Mündel, der seinen Wohnsitz in den Kolonien hat, in Frankreich besitzt. (Protuteurs.) Art. 417. Der Protutor, — dieses Wort in dem Sinne des Französischen Rechts genommen, welcher von dem Sinne, in welchem das Römische Recht dasselbe Wort gebraucht, wesentlich verschieden ist ²⁾, — ist von dem an dem Wohnorte des Mündels bestellten Vormunde unabhängig und in Beziehung auf das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen ganz nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche von den allgemeinen Vormündern gelten. Art. 417. ³⁾.

§. 89.

Allgemeines — besonderes Vormundschaftsrecht.

Die Vorschriften, welche das Gesetz für Vormundschaften überhaupt aufstellt, werden in einigen Fällen durch besondere gesetzliche Verrückungen modificirt. Zu diesen Fällen gehören 1) die Vormundschaften über die Kinder eines Abwesenden; Art. 141 — 143. (Vgl. unten die Lehre von der Abwesenheit.) 2) Die über die Kinder, welche in die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten aufgenommen worden sind; vgl. loi v. 15. Pluv. XIII. Dekret v. 19. Jan. 1810. 3) Die über minderjährige Majoratsherren. Vgl. das GA. des StR. v. 30. Jan. 1811.

§. 90.

Grundsätze des Vormundschaftsrechtes.

- 1) Die Vormundschaft ist ein öffentlicher Dienst.
- 2) Die Bestimmung dieses Dienstes ist das Interesse

2) Protutor, im Sinne des Römischen Rechts ist der, welcher, ohne Vormund zu seyn, die Vormundschaft verwaltet. Vgl. den tit Pand de eo qui pro tut. und den tit. quod falso tut. — Ein Protutor in diesem Sinne ist, was das Französische Recht betrifft, nach den Grundsätzen zu beur-

theilen, welche der C. c. von der negotiorum gestio enthält. Vgl. Sir. XI, I, 416. XIV, II, 84. XXV, I, 251. Durantou c. III, 479.

3) Vgl. über diesen Art. Lo-cré, Delvinc. ad Art. 417. Toullier II, 1123.

des Mündels. (Die Gesetze des Vormundschaftsrechtes sind zu einem großen Theile Polizeygesetze, Gesetze, welche auf die Beschützung des Mündels berechnet sind.) Nach Maßgabe dieses Zweckes sind die in das Vormundschaftsrecht einschlagenden Gesetze auszulegen und zu ergänzen; z. B. also die Fragen: Kann Einer bloß bedingungsweise? oder kann Einer bloß auf eine bestimmte Zeit zum Vormunde ernannt werden? was die Regel betrifft, verneinend zu beantworten ¹⁾. — 3) So wie zu der gesetzlichen Vormundschaft jedesmal nur ein Einziger berufen ist, so haben auch die Eltern und der Familienvater jedesmal nur einen Einzigen zum Vormunde zu ernennen ²⁾. Art. 403. 404. 454. und Arg. dieser Art. (Interest pupilli, ne tutela per plures spargatur.) Jedoch ist es den Eltern billig zu verstatten, einen andern Vormund für die Erziehung, einen andern für die Verwaltung des Mündelgutes zu ernennen ³⁾. Auch enthält der C. c. einen Fall, in welchem dem Vormunde kraft Gesetzes ein Mitvormund (cotuteur) zu geben ist. Art. 396. ⁴⁾. — 4) Der Vormund, obwohl unter die Aufsicht des Gegenvormundes und der Familie gestellt, und obwohl in bestimmten Fällen an die Zustimmung eines Familienrathes gebunden, verwaltet gleichwohl alle vormundschaftlichen Angelegenheiten ausschließlic und allein. Die Vollmacht, die der Vormund von dem Gesetze hat, hat den Umfang, daß er den Mündel vertritt,

1) Was die Regel betrifft. — Denn ausnahmsweise kann z. B. die Ernennung eines Vormundes, welche von den Eltern bedingungsweise geschehen ist, allerdings aufrecht zu erhalten seyn. Vgl. Maleville ad Art. 401. Bloechel XIV. Toullier II, 1105. Durant III, 439. f.

2) Toullier II, 1123. Wohl aber kann eine und dieselbe Person mehrere Vormundschaften zu gleich verwalten. Bloechel §. 9.

3) Bloechel §. XIII. Delvine' ad Art. 398. Sir. 1804. II, 119. 171. Ipd. du C. c. I, 305. II, 357. Oesterley und Spangenberg Magazin für das Civil- und Criminalrecht des K. Westphalen. I. Bd. H. H. 3. Abh. Noch weiter geht Durant III, 444. welcher sogar den Eltern gestattet, ihren Kindern schlechthin mehrere Vormünder zu ernennen.

4) Sir. XII, II, 288.

(repräsentirt,) nicht aber blos die Rechtshandlungen des Mündels (auctoritate sua) bekräftiget. Art. 450.

§. 91.

Von der Obervormundschaft.

Die Gesetzgebungen der gebildeteren Völker beschränken sich nicht darauf, für die Bevormundung der Minderjährigen zu sorgen und ihnen die Rechtsmittel zu ertheilen, durch welche sie einen durch die Fahrlässigkeit oder Bosheit des Vormundes ihnen zugefügten Schaden von sich wieder abwenden oder zum Ersatze eines solchen Schadens gelangen können. Sondern sie stellen noch überdies, um einer Beeinträchtigung des Mündels durch den Vormund vorzubeugen, den Vormund unter die Aufsicht und Kontrolle einer öffentlichen Behörde. (Man pflegt diese Kontrolle die Obervormundschaft des Staates zu nennen.) — Jedoch unterscheiden sich diese Gesetzgebungen wieder von einander, theils in Beziehung auf den gröfseren oder geringeren Umfang, den sie der Obervormundschaft des Staates ertheilen, theils in Beziehung auf die Beschaffenheit der Behörde, welcher sie die Verwaltung dieser Obervormundschaft übertragen. Nach dem Römischen Rechte, (das sich überhaupt weniger durch seine organischen und polizeylichen Einrichtungen, als durch seine Civilgesetze auszeichnet,) besteht die Obervormundschaft des Staates fast ausschliesslich darinne, dafs der Vormund das Mündelgut nicht ohne Zustimmung der Obrigkeit veräußern kann ¹⁾. Von einem weit gröfseren Umfange ist die Obervormundschaft nach den Deutschen Landesgesetzen. Nach diesen kann kein Vormund die Vormundschaft verwal-

¹⁾ Vgl. den tit. D. de rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt, sine decreto magistratus, non alienandis vel supponendis und den tit.

C. de prædiis et aliis rebus minorum sine decreto non alienandis vel obligandis.

ten, ohne von der Obrigkeit (von den Gerichten oder, in andern Ländern, von einer eigenen Staatsbehörde, dem Pupillen-Collegio etc.) bestellt oder bestätigt und in Pflicht genommen worden zu seyn; nach denselben Gesetzen ist der Vormund in allen wichtigern Angelegenheiten an die Zustimmung der Obrigkeit gebunden, hat er der Obrigkeit von Zeit zu Zeit Rechnung abzulegen u. s. w. — Das Französische Recht hat, was den Umfang der Obervormundschaft betrifft, einen Mittelweg eingeschlagen. Der Vormund ist nach diesem Rechte selbständiger, als nach dem Römischen Rechte. Noch mehr unterscheidet sich das Französische Recht von jenen beyden Rechten durch die Behörde, welcher es die Verwaltung der Obervormundschaft hauptsächlich übertragen hat. Diese Behörde ist der Familienrath, (*le conseil de famille*,) zusammengesetzt zur Hälfte aus den Verwandten der väterlichen und zur Hälfte aus den Verwandten der mütterlichen Linie des Minderjährigen. In Ermangelung eines gesetzlichen oder testamentarischen Vormundes hat der FR. den Minderjährigen zu bevormunden. Ein jeder Vormund ist in den durch das Gesetz bestimmten Fällen an die Zustimmung des FR. gebunden. Jedoch bedürfen die Beschlüsse dieses Rathes in einigen ebenfalls von dem Gesetze bestimmten Angelegenheiten der obrigkeitlichen Bestätigung. Der C. c. hat den Familienrath aus dem Gewohnheitsrechte entlehnt oder beybehalten ²⁾. — Ueberdies hat das Französische Recht den Kronanwalt gleichsam zum Wächter für das Interesse der Minderjährigen bestellt, indem eine jede Rechtssache, die einen Minderjährigen betrifft, dem Kronanwalde zur Stellung der geeigneten Anträge mitzuthellen ist. C. de pr. Art. 83. 885.

2) Argou I, 48. Maleville in der Einleitung z. I. B. tit. X. Kap 2. des C. c. Selbst in den Ländern des geschriebenen Rechts

wurde in einigen Fällen, z. B. ehe die Obrigkeit einen Vormund (einen *tutor dativus*) bestellte, ein FR. zusammenberufen.

386. — (Die Frage, ob der Familienrath des Französischen Rechts oder ob die Obervormundschaft der Deutschen Landrechte, in dem Interesse der Minderjährigen, den Vorzug verdiene, gehört in das Gebieth der Erfahrung. Jedoch darf hier bemerkt werden, dafs in den Sammlungen der Rechtssprüche der Französischen Gerichte verhältnißmäfsig nur wenige Rechts-sachen vorkommen, zu welchen ein pflichtwidriges Betragen der Vormünder Veranlassung gegeben hätte.)

§. 92.

Von der Beschaffenheit der dem FR. ertheilten Vollmachten im allgemeinen ¹⁾.

Der FR. ist von den Gesetzen beauftragt, in den durch sie bestimmten Fällen und Beziehungen theils den Vormund zu ernennen, theils die Verwaltung der Vormundschaft zu leiten, theils den Vormund zu gewissen Rechtshandlungen zu ermächtigen, theils bey gewissen vormundschaftlichen Angelegenheiten ein Gutachten auszustellen. — Der FR. ist keine stehende Behörde, sondern er wird jedesmal von neuem aus den Verwandten oder Freunden des Minderjährigen zusammengesetzt ²⁾. — Er ist weder eine gerichtliche ³⁾, noch eine verwaltende, sondern nur eine berathende Behörde, eine Behörde, welche über gewisse ihr übertragene Funktionen der gerichtlichen Polizey Beschlüsse zu fassen hat.

1) Die Hauptstelle des C. c. von dem FR. (Art. 408—416.) steht in dem Abschnitte von der tutela dativa. Jedoch sind die Vorschriften dieser Artikel in der Regel auch auf alle andere Fälle anwendbar, in welchen ein FR. zusammenzuberufen ist. — Vgl. Die Friedensgerichte, der Municipal- und der Familienrath. Von Louis. Hamb. 1810. 8. Handbuch für Mitglieder des FR. Von Lehzen. Bremen und Aurich 1812. 8.

2) Es braucht also der FR. nicht jedesmal aus denselben Mitgliedern zu bestehn. S. jedoch Locré ad Art. 439.

3) Mithin, wenn ein Beschlufs des FR. angefochten wird, so erkennt das kompetente Gericht nicht als Appellationsinstanz, sondern als Gericht der I. Instanz. C. de pr. Art. 889. Bloechel S. 27.

§. 93.

Von der Zusammensetzung des FR.

Die Mitglieder eines FR. sind :

1) Der Friedensrichter und zwar von Amtswegen; (er ist *membre né du conseil de famille*;) er ist zugleich kraft Gesetzes der Vorstand des FR. Art. 407. 416. — Es ist daher a) ein Beschluss des FR. ungültig, wenn sich aus dem (über die Berathung aufzunehmenden) Protokolle ergibt, dass der Friedensrichter in dem Familienrathe blos den Vorsitz geführt, hingegen weder an der Berathung noch an der Abstimmung Theil genommen habe ¹⁾. b) Er ist und bleibt auch dann Mitglied und Vorstand des FR., wenn ein Beschluss des FR. für ungültig erklärt worden ist und derselbe Gegenstand von dem FR. von neuem in Berathung gezogen werden soll ²⁾. c) Es ist das Gericht der ersten Instanz nicht befugt, eines seiner Mitglieder statt des Friedensrichters zum Vorstande des FR. zu bestellen ³⁾.

2) Sechs ⁴⁾ andere Personen, die der Friedensrichter aus den Blutsverwandten oder Schwägern des Minderjährigen, welche — wenn auch nur gelegentlich ⁵⁾ — an Ort und Stelle sind, oder in einer Entfernung von zwey Myriamètres (von dem Orte an gerechnet, wo der FR. zu halten ist,) ihren Aufenthaltsort haben, zur Hälfte aus der väterlichen, zur Hälfte aus der mütterlichen Linie des Minderjährigen und so, dass der dem Grade nach nähere Verwandte oder Schwager dem entfernteren ⁶⁾, unter Mehreren

1) Sir. VIII, II, 268. S. jedoch Denevers 1811. p. 33.

2) Sir. VII, I, 443. XV, II, 215.

3) Ipd. du C. c. II, 310.

4) Nicht mehrere und nicht weniger; vgl. Sir. VII, II, 652. 863. jedoch mit Vorbehalt der im Sphen angegebenen Ausnahmen.

5) Loaré und Delvinc. ad Art. 407.

6) Proximior excludit remotiorem! Sonst ist der Beschluss für ungültig zu erklären. Sir. XIII, II, 289. XIV, II, 48. S. jedoch Ipd. du C. c. VII, 305. VIII, 29.

aber, die mit dem Minderjährigen gleich nahe verwandt oder verschwägert sind, der Verwandte dem Schwager 7) und sodann der Aeltere dem Jüngeren vorgeht, zu wählen hat. Art. 407. Verwandte, die zu beyden Linien gehören, können nach Gefallen als Verwandte der einen oder als Verwandte der andern Linie gewählt werden 8), dagegen darf der Friedensrichter nicht die aus der einen Linie zu wählenden Verwandten aus denen der andern Linie ergänzen 9). — Aufser dieser allgemeinen Regel enthält jedoch das Gesetz noch folgende blos in besonderen Fällen oder ausnahmsweise anzuwendenden Vorschriften über die Zusammensetzung des Familienrathes: a) Die vollbürtigen Brüder und die Ehemänner der vollbürtigen Schwestern des Minderjährigen gehören insgesamt zu dem FR., auch wenn deren mehr als sechs seyn sollten. Art. 408. b) Zu dem Familienrathe sind jederzeit die Ascendenten und, nach dem Absterben eines Ascendenten, dessen Wittwe 10), vorausgesetzt, daß der Minderjährige von ihr abstammt, zu berufen 11). Die Ascendenten und Ascendentinnen sind unter den sechs Mitgliedern, aus welchen ein FR. bestehen muß, nicht begriffen. Sie können, als überzählige Mitglieder, entweder erscheinen oder nicht erscheinen 12). Art. 408. c) Wenn der Minderjährige in dem oben bestimmten Bezirke keine Verwandten oder Schwäger

7) Ist ein Beschlufs für nichtig zu erklären, wenn gleichwohl der Schwager dem Verwandten vorgezogen worden ist? S. Sir. VII, I, 336. — Auch in dieser Beziehung dauert übrigens die Schwägerschaft *soluto matrimonio* fort. Sir. XIII, II, 220.

8) Z. B. der FR. kann ganz aus den Kindern vollbürtiger Geschwister zusammengesetzt werden. Sir. X, I, 355. XV, I, 411.

9) Bloechel §. 24. Ipd. du C. c. XVI. 186.

10) Im Artikel heißt es: Les

veuves d'ascendants. Aber *ex ratione legis* und *arg.* Art. 442. sind nur *les veuves ascendantes* zu verstehn. Delvinc. Durant. c. III. 459.

11) Vorausgesetzt, daß sie an Ort und Stelle sind oder ihren Aufenthaltsort in der Nähe haben. Arg. Art 407. jct. 408.

12) Vgl. über die Auslegung dieses schwierigen Artikels Durant. a. a. O. und Toullier II, 1111. S. auch Sir. XII, II, 49. XIV, II, 48. XXI, II, 260.

hat ¹³⁾, (beziehungsweise in der einen Linie oder in beyden Linien,) so hat der Friedensrichter entweder andere Verwandten oder Schwäger, die in einer grösseren Entfernung wohnen, oder auch nach Gefallen ¹⁴⁾ solche Personen in der Gemeinde, welche mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen ¹⁵⁾ in freundschaftlichen Verhältnissen standen ¹⁶⁾, zu dem FR. zu berufen. Art. 409. d) Selbst dann, wenn der Minderjährige in dem oben bestimmten Umkreise Verwandte oder Schwäger hat, kann der Friedensrichter auch entfernter wohnende Verwandte oder Schwäger vorzuladen gestatten ¹⁷⁾, vorausgesetzt, daß sie mit dem Minderjährigen näher oder eben so nahe verwandt sind, als die gegenwärtigen. Art. 410. ¹⁸⁾. e) Wenn wegen eines natürlichen Kindes ein FR. zusammenzuberufen ist, so ist dieser — in Betracht, daß die §. 84. von den unehelichen Verwandtschaften aufgestellte Regel auf den vorliegenden Fall schlechthin anwendbar ist, — schlechthin nach der Vorschrift des Art. 409. zusammenzusetzen ¹⁹⁾.

Es können jedoch nicht Mitglieder des FR. seyn:

- 1) Minderjährige, Vater und Mutter ausgenommen;
- 2) Entmündigte; 3) Frauen, die Ascendentinnen ausgenommen; 4) diejenigen, welche oder deren Eltern einen Rechtsstreit mit dem Minderjährigen haben, der den Stand oder das Vermögen oder einen bedeutenden Theil des Vermögens des Minderjährigen gefährdet; Art. 442. ²⁰⁾ 5) diejenigen, welche von einer Vor-

13) Also nur unter dieser Bedingung. Sir. XXI, II, 260. S. jedoch Art. 410.

14) Bloechel §. 20. Sir. IX, II, 159. S. jedoch Sir. VI, II, 805.

15) Oder, wenn wegen einer Entmündigung oder wegen eines Entmündigten der FR. zu berufen ist, mit dem Betheiligten selbst.

16) I. 223. S. I. D. de V. S.

17) Licet, non oportet. Sir. XVII, II, 76.

18) Der Artikel ist strictissima interpretationis. Durant. c. III, 462.

19) Vgl. Sir. VI, I, 474. XX, II, 366.

20) Vgl. unten von den Ursachen, aus welchen einer nicht Vormund seyn kann und darf.

mundschaft ausgeschlossen oder einer Vormundschaft entsetzt worden sind; Art. 445. ²¹⁾ mithin auch die, welche zu einer Leibes- oder zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden sind; Art. 442. 6) diejenigen, welchen durch das Urtheil eines Gerichts der Zuchtpolizey die Ausübung des Rechts, in dem FR. eine Stimme zu führen, untersagt worden ist. C. p. Art. 42. 43. Endlich 7) dürften auch diejenigen nicht Mitglieder des FR. seyn können, welche in der Sache, die der Gegenstand der Berathung ist, als Parthey zu betrachten sind. Arg. Art. 426. 495. ²²⁾. — Dagegen ist ein unordentlicher Lebenswandel (Art. 444.) noch kein genügender Grund, Jemanden das Stimmrecht in dem FR. zu versagen ²³⁾. Arg. Art. 445. jct. Art. 444. Auch können, wenn der Beschluss eines FR. für ungültig erklärt wird, dieselben Mitglieder, welche diesen Beschluss faßten, zu einem neuen FR. über diesen Gegenstand zusammenberufen werden ²⁴⁾.

§. 94.

Von der Zusammenberufung des FR. und von der Form seiner Berathungen.

Die Zusammenberufung des FR. geschieht durch den Friedensrichter ¹⁾, welcher auch die Liste der Mitglieder, nach Maßgabe der §. 93. aufgestellten Regeln und nachdem er z. B. bey dem, welcher auf die Zusammenberufung anträgt, die erforderlichen Erkundigungen eingezogen hat, zu entwerfen berechtigt ist ²⁾.

21) Die Mutter, die zu einer zweyten Ehe geschritten ist, ohne einen FR. zusammenberufen zu lassen, kann gleichwohl Mitglied des FR. seyn. (Der Art 396. sagt nur: Elle perdra la tutelle.) Sir. X, II, 397. A. M. ist Delvinc. ad Art. 445. Noch weniger kann eine Mutter, welche nur von dem FR. nicht in der Vormundschaft bestätigt worden ist, von dem FR. ausgeschlossen werden. Durant. c. III, 511.

22) Lassaulx II, 435. Bloechel §. 25.

23) Bloechel §. 48. Sir. VII, I, 473. Ipd. du C. c. IX, 449.

24) Ipd. du C. c. IV, 169. IX, 449.

1) Nicht also blos durch den, welcher die Haltung eines FR. betreibt. Sir. IX, II, 158.

2) Durant. c. III, 456.

— Der kompetente Friedensrichter ist der Friedensrichter desjenigen Kantons, in welchem der Minderjährige zu der Zeit, da er zuerst unter eine Vormundschaft gestellt wird, seinen Wohnsitz hat; Art 406.; und zwar ist dieser Friedensrichter nicht bloß in Beziehung auf die erste Bevormundung oder Vormundschaft, sondern auch in Beziehung auf eine zweite etc. Bevormundung und Vormundschaft ausschließlicly kompetent ³⁾. Jedoch dürfte von dieser Regel die Ausnahme zu machen seyn, daß, wenn der Mündel unter der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters oder der Mutter oder der übrigen Ascendenten steht, die Kompetenz des Friedensrichters durch den Wohnsitz des Vormundes bestimmt wird ⁴⁾. — Der Friedensrichter ist verpflichtet, den FR. zusammenzuberufen, nicht nur auf Antrag und Betreiben der Verwandten oder der in einem gegebenen Falle bey der Zusammenberufung beteiligten Personen, sondern selbst in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, z. B. wenn der Minderjährige zu bevormunden ist, von Amtswegen ⁵⁾. Art. 406. — Die Vorladung geschieht in der gewöhnlichen Form, mit Einräumung der durch den Art. 411. bestimmten Fristen ⁶⁾, jedoch kann der Familienrath auch zu Folge einer gütlichen Uebereinkunft oder auf eine Einladung durch Briefe zusammentreten ⁶⁾. — Die gehörig vorgeladenen haben sich an dem bestimmten Tage entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, welcher jedoch nur für ein einzelnes Geschäft oder für eine bestimmte Versammlung beauftragt seyn ⁷⁾, auch nicht Mehrere zugleich vertreten kann,

3) Ipd. du C. c. XV, 283. Sir. X, 1, 62. XIX. I, 325. Vgl. Bloechel §. 19. und das Journ. du barr. 1809. I, 60.

4) Die Ausnahme, wie die Regel, beruht auf dem Interesse des Minderjährigen. Vgl. Durant. III, 453. Sir. XXVI, I, 139.

*) Ueber das Recht des Kronanwaldes, die Zusammenberufung I.

des FR. von Amtswegen zu verlangen, s. Journ. du pal. 1809. P. II. p. 513.

5) Pigeau II, 349.

6) Alsdann aber trifft die Nichterscheinenden nicht die im Art. 413. gedachte Strafe. Lassault II, 319. Ipd. du C. c. VIII, 29.

7) Par un mandataire spécial. — Dieser Ausdruck ist hier nicht von

einzufinden. Art. 412. Ueberdies dürften diejenigen, welche für ihre Person (nach §. 93.) nicht Mitglieder des Familienrathes seyn können, auch nicht als Bevollmächtigte zu einem FR. zuzulassen seyn 8). — Wer, gehörig vorgeladen, ohne einen rechtmäßigen Entschuldigungsgrund 9) weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, kann von dem Friedensrichter in eine Geldstrafe, welche jedoch nicht über 50 Fr. betragen darf, verurtheilt werden, ohne daß gegen das Straferkenntniß das Rechtsmittel der Berufung stattfände 10). Art. 413. Auch kann der Friedensrichter in diesem, so wie in einem jeden andern Falle die Versammlung auf unbestimmte Zeit oder auf einen bestimmten Tag verlegen 11). Art. 414. — Der FR. hat sich kraft Gesetzes 12) bey dem Friedensrichter zu versammeln, wenn dieser nicht bey der Vorladung einen andern Ort für die Zusammenkunft bestimmt 13). Art. 415. — Die Sitzungen sind nicht öffentlich 14). Ein gültiger Beschluß kann von dem FR. nur unter der Bedingung gefaßt werden, daß, außer dem Friedensrichter, in den gewöhnlichen Fällen (Art. 437.) wenigstens fünf Mitglieder und, wenn der FR. (Art. 458.) aus mehr als sechs Personen besteht, wenigstens drey Viertheile der Mitglieder 15) ge-

dem Inhalte der abzugebenden Stimme zu verstehn. Vielmehr kann man über die Gültigkeit einer Vollmacht Zweifel erheben, welche dem Bevollmächtigten vorschreibt, wie er stimmen soll. Proudhon II, 182. Durant. c. III, 456. Bloechel §. 22. Sir. VI, II, 5. A. M. ist Lassaulx II, 333.

8) Pailliet ad Art. 412.

9) Ob der Entschuldigungsgrund rechtmäßig sey, ist dem Ermessen des Friedensrichters überlassen. Bloechel §. 413.

10) Ist gegen ein solches Erkenntniß auch nicht das Rechtsmittel

der Opposition zulässig? Bejaht wird diese Frage von Lassaulx II, 332.

11) Das ist der Sinn der Worte: Ajourner, proroger. Durant. c. III, 457.

12) Also dieser Versammlungsort braucht in der Vorladung nicht bezeichnet zu werden.

13) S. jedoch über den Ort, wo der FR. wegen einer Entmündigung gehalten werden kann: Sir. XIV, I, 23.

14) Durant. III, 454.

15) Der Art. 415. spricht nur von drey Viertheilen der Mitglieder. S. jedoch Locré ad Art. 415.

genwärtig ⁶⁾ sind. Art. 415. — Der Beschluss wird nach der relativen ¹⁷⁾ Mehrheit der Stimmen gefasst, und so dafs nur die Stimmen der in Person oder durch einen Bevollmächtigten Erschienenen gezählt werden. Die Stimme des Friedensrichters wird mitgezählt und giebt bey eintretender Stimmgleichheit den Ausschlag. Art. 416. — Wird der Beschluss nicht einstimmig gefasst, so ist die Abstimmung eines jeden einzelnen Mitgliedes im Protokolle anzuführen ¹⁸⁾. C. de pr. Art. 883. Der Beschluss braucht in der Regel (s. jedoch Art. 447) nicht durch Gründe unterstützt zu werden ¹⁹⁾. Arg. Art. 447. — Wenn übrigens dem FR. keine Art von Gerichtsbarkeit zusteht, so versteht es sich doch von selbst, dafs er diejenigen Nachrichten und Erkundigungen einziehen kann, welche zu einer gehörigen Berathung über den zu fassenden Beschluss erforderlich sind.

§. 95.

Von den Beschlüssen des FR.

Die Beschlüsse des FR. — les avis du conseil de famille ¹⁾ — sind 1) Beschlüsse in der en-

16) Gegenwärtig. — Wenn ein zum FR. Berufener zwar erscheint, aber einen Entschuldigungsgrund anführt, warum er nicht Mitglied eines FR. seyn könne, so ist er bey dieser Zahl nicht mitzurechnen. Sir. XI, II, 87. Dagegen ist das Mitglied mitzurechnen, welches, gegenwärtig, an der Berathung nur nicht Theil nehmen will. Sir. VII, II, 866.

17) Arg. Art. 416. Locré und Pailliet zu Art. 415. A. M. sind d. i. die absolute Mehrheit der Stimmen fordern Delvinc. ad Art. 415. Durant. c. III, 466. arg. Art. 117. 118. des C. de pr. (Im §phen ist die erstere Meinung angenommen worden, hauptsächlich aus dem Grunde, weil überall, wo die Gesetze Stimmenmehr-

heit fordern, ohne die Art der Stimmenmehrheit zu bestimmen, die relative und nicht die absolute zu verstehen ist, d. i. die Stimmen nach den Meinungen und nicht nach den Köpfen zu zählen sind)

18) Z. B. wenn der FR. aus 7 Mitgliedern besteht, drey sind mit dem Friedensrichter für die eine, viere für die andere Meinung, so geht die erstere Meinung vor. A. M. ist Delvinc. ad Art. 415.

19) Sir. XIV, I, 74.

1) Auch das Wort: Avis du conseil de f. wird bald in dieser weiteren Bedeutung, vgl. z. B. die Ueberschrift des tit. X. P. II. Liv. 1. des C. de pr. bald in der engeren Bedeutung genommen.

geren Bedeutung, (les délibérations du conseil de famille s. z. B. Art. 447. 458. C. de pr. Art. 892. 893.) die Beschlüsse, welchen (schlechthin oder bedingungsweise) die Eigenschaft der Vollziehbarkeit zukommt. Dahin gehören theils die Beschlüsse, welche die dem FR. übertragenen Ernennungen betreffen, theils diejenigen, durch welche der Vormund oder auch der Mündel (s. z. B. Art. 160.) zu einer gewissen Handlung ermächtigt oder verpflichtet wird. — Sie sind 2) Gutachten, (avis in der engeren Bedeutung, s. z. B. Art. 494. C. de pr. Art. 892. 893.) mittelst welcher der FR. über eine die Vormundschaft betreffende Frage blos seine Meinung dem Gerichte eröffnet. (In den folgenden §§. wird das Wort: Beschluss, von dem FR. gebraucht, stets in seiner engeren Bedeutung gebraucht werden.) — Die Fälle, in welchen der FR. zur Fassung eines Beschlusses oder zur Stellung eines Gutachtens zusammen zu berufen ist, bestimmt das Gesetz. 2) Jedoch steht es dem Vormunde allerdings frey, auch in andern Fällen den FR. zusammen berufen zu lassen, um sich bey diesem wegen der Verwaltung der Vormundschaft Rathes zu erholen, wenn ihn auch alsdann der Beschluss des FR. nicht von der eigenen Verantwortlichkeit befreyt. 3)

Die Beschlüsse des FR. können entweder sofort oder nur unter der Bedingung, daß sie von dem Gerichte, von dem kompetenten Gerichte der ersten Instanz bestätigt worden sind, in Vollziehung gesetzt werden. In der Regel, d. i. mit Vorbehalt der in den Gesetzen ausdrücklich ausgenommenen Fälle, s. Art.

2) Sie werden in diesem Handbuche gelegentlich angeführt werden. Zusammengestellt findet man sie b. Proudhon II, 186. b. Toullier II, 1120. b. Duranton III, 470.

3) Blöschel §. 57. — Jedoch in Fällen dieser Art ist weder der FR., einen Beschluss zu fassen,

noch der Vormund, einem Beschlusse des FR. Folge zu leisten, verpflichtet. — Auch die Gerichte können, um sich in einer Vormundschaftssache Aufklärungen zu verschaffen, die Zusammenberufung eines FR. verfügen. Vgl. Paillet ad Art. 835. des C. de pr.

457. 458. 466. 467. 511. C. de pr. Art. 982. 984. können sie ohne die Bestätigung des Gerichts (*l'homologation*) vollzogen werden. ⁴⁾ Der C. de pr. Art. 885 — 889. bestimmt das Verfahren, welches, um für einen Beschluss die Bestätigung des Gerichts zu erlangen, einzuschlagen ist. ⁵⁾

§. 96.

Von dem Rechte, die Beschlüsse des FR. anzufechten. ¹⁾

Die Beschlüsse des FR. können 1) aus dem Grunde angefochten werden, weil bey der Zusammensetzung oder Zusammenberufung des FR. oder bey der Berathung oder Beschlussnahme nicht die den Gesetzen nach erforderlichen Formen beobachtet worden sind. Jedoch ist die Frage, welche von diesen Formen bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten sind, in das richterliche Ermessen gestellt. Bey der Beantwortung dieser Frage wird der Richter theils im allgemeinen, welche von diesen Formen in Beziehung auf ihren Zweck, — das Interesse des Mündels zu wahren, — für mehr oder weniger wesentlich zu erachten sind ²⁾, theils die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles, (ob in dem gegebenen Falle das Interesse des Mündels gefährdet oder beeinträchtigt worden ist?) zu untersuchen haben. Vgl. §. 37. und 62. — Das Recht, die Beschlüsse des FR. aus diesem Grunde anzufechten steht dem Vormunde und dem Gegenvormunde, und in den geeigneten Fällen dem Pfleger, auch den Mitgliedern des FR., selbst den Mitgliedern, welche dem Beschlusse ursprünglich beygetreten wären oder sich

4) Durant. III, 474. 577.

5) Vgl. Pigeau II, 350. Carre ad Art. 885. ff. des C. de pr.

1) Die Aufgabe dieses Sphe biethet mehrere Schwierigkeiten dar, besonders weil der Art. 883. des C. de pr. nicht mit der gebüh-

renden Genauigkeit redigirt zu seyn scheint. Vgl. Delvinc. I, 270. Durant. c. II, I, 475. ff.

2) Vgl. §. 93. 94. und die in den Anm. zu diesen §. §. a. Schriften und Rechtsfälle.

bey demselben beruhiget haben sollten ³⁾, ingleichen denen zu, deren Ansprüche auf die Theilnahme an dem FR. durch die Verletzung jener Formen beeinträchtigt worden sind. ⁴⁾ Arg. Art. 883. des C. de pr.

Die Beschlüsse des FR. können 2) aus dem Grunde angefochten werden, weil sie, obwohl ihrer Form nach rechtmäßig, ihrem Inhalte nach mit dem Interesse des Minderjährigen in Widerspruch stehn ⁵⁾, sie mögen übrigens einstimmig oder nur durch Stimmenmehrheit gefasst worden seyn. ⁶⁾ S. jedoch Art. 160. und unten das Eherecht. — Das Recht die Beschlüsse des FR. aus diesem Grunde anzufechten, steht dem Vormunde und dem Gegenvormunde, und in den geeigneten Fällen dem Pfleger, ingleichen den Mitgliedern des FR., diesen ganz so wie in dem vorigen Falle ⁷⁾ zu. C. de pr. Art. 883.

Endlich können die Beschlüsse des FR. 3) auch von denen angefochten werden, deren Rechte durch den Inhalt des Beschlusses beeinträchtigt worden sind, z. B. von dem Vormunde, welcher von der Vormundschaft ausgeschlossen oder abgesetzt worden ist. Art. 448.

In allen diesen Fällen ist die Klage bey dem Gerichte der ersten Instanz, in dessen Bezirke der FR. gehalten worden ist, anzubringen. ⁸⁾ — Die Klage ist in dem zwey-

3) Sir. XIII, II, 289. XIV, II, 48. XXI, II, 261. (Sunt nullitates juris publici.)

4) Delvinc. a. a. O. Hingegen kann man wohl nicht behaupten, daß ein jeder Anverwandte des Mündels, oder daß der Mündel selbst, (wer sollte ihn repräsentiren,) die Klage anzustellen berechtigt wäre. Diese Bemerkung ist auch auf den zweyten Klaggrund anwendbar.

5) Jpd. du C. c. XVII, 415. In einem Urtheile b. Sir. XV, II, 215. werden von dieser Regel (wohl

ohne einen genügenden Grund,) diejenigen Beschlüsse ausgenommen, welche die Ernennung eines Vormundes betreffen.

6) Delvinc. a. a. O. Der C. de pr. Art. 883. spricht nur im 1- und nicht im 2. §. blos von den Beschlüssen per majora. Die im Texte angenommene Meinung entspricht übrigens ausschließlich dem Interesse des Mündels.

7) Par est ratio, wie in dem ersten Falle.

8) Sie kann auch incidenter angebracht werden, wenn der Be-

ten und dritten Falle gegen die, welche zu dem gefassten Beschlusse ihre Stimme gegeben haben, in dem ersten Falle aber in der Regel gegen die sämmtlichen Mitglieder des FR. zu richten. In keinem Falle kann der Friedensrichter mit vorgeladen werden. 9) Wenn ins besondere die Klage von dem Vormunde gegen einen Beschluss angestellt wird, durch welchen der Vormund von der Vormundschaft ausgeschlossen oder abgesetzt worden ist, so ist sie gegen den Gegenvormund zu richten. 10) Art. 448. — Das Verfahren ist summarisch. 11) C. de pr. Art. 884. 889.

Für die Ausübung des Rechts, einen Beschluss des FR. anzufechten, ist zwar in den Gesetzen keine besondere Verjährungszeit festgesetzt. Wenn jedoch der Vormund zu Folge eines Beschlusses des FR. ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, so kann jenes Recht nur noch von denen ausgeübt werden, welche dieses Rechtsgeschäft nach andern Vorschriften des Gesetzbuches anzufechten berechtigt sind, und nur noch so lange, als dieses Rechtsgeschäft angefochten werden kann. Vgl. Art. 1304. 1305. S. auch Art. 160.

§. 97.

Von der Verantwortlichkeit der Mitglieder des FR.

Das Gesetzbuch legt den Mitgliedern des FR. wegen der von ihnen gefassten Beschlüsse 1) keine besondere Verantwortlichkeit auf. Und wenn ihnen schon die Verantwortlichkeit des gemeinen Rechts (Art.

schluss der Bestätigung des Gerichts unterworfen ist. C. de pr. Art. 88.

9) Sir. XIII, 1, 32.

10) Die Vorschrift dieses Artikels, eine *lex specialis ratione speciali nixa*, ist durch den C. de pr. Art. 883. keinesweges aufgehoben worden. Duraut. a. a. O. n. 476.

11) Vgl. über dieses Verfahren Pigeau II, 350. Delvinc. I, 281.

1) Loeré V, 66. — Die *actio subsidiaria adversus magistratum* des Römischen Rechts ist dem Französischen Rechte überhaupt unbekannt.

1382. 1383.) allerdings (in thesi) obliegt, so wird doch mit einer auf diese Verantwortlichkeit gegründeten Klage (in hypothesi) kaum in einem andern Falle, als in dem einer Gefährde, auszulangen seyn. ²⁾

I. Von den verschiedenen Arten, wie Einem die Vormundschaft übertragen wird. (De delatione tutelae.)

A. Dem Vormunde.

§. 98.

Von diesen Arten im allgemeinen.

Es wird Einem die Vormundschaft übertragen entweder durch das Gesetz oder durch die Wahl der Eltern ¹⁾ oder durch die Ernennung des Familienrathes. (Tutela est vel legitima, vel testamentaria, vel dativa.) In so fern die gesetzliche Vormundschaft den Eltern zusteht, geht sie den beyden andern Arten der Vormundschaft vor, in so fern sie den übrigen Ascendenten zukommt, nur der dritten. — Der Vormund, er mag von dem Gesetze oder von den Eltern oder von dem Familienrathe zur Vormundschaft berufen seyn, ist zur Verwaltung seines Dienstes verpflichtet und berechtigt, ohne dafs er, (wie nach den Deutschen Landrechten,) vor dem Antritte der Vormundschaft von dem Gerichte oder von einer andern Behörde zu vereyden oder zu bestätigen wäre, und ohne dafs er eine Bürgschaft oder eine andere Sicherheit zu stellen hätte. ²⁾ Die Gesetze ertheilen dem Mündel nur ein Unterpfandsrecht an den Liegenschaften des Vormundes.

²⁾ Vgl. Proudhon II, 194. Durant. c. III, 473.

¹⁾ Eine tutela pactitia findet dem Französischen Rechte nach nicht statt. Arg. Art. 398. 1388.

²⁾ Bloechel §. 53. Sir. XI, II, 37. XIII, II, 71. S. jedoch Lassaulx II, 419.

§. 99.

1) Von der Vormundschaft der Eltern.

Eheliche Kinder 1) stehen, so lange beyde Eltern am Leben sind 2), vorausgesetzt, daß die Ehe unter ihnen nicht — durch eine Ehescheidung 3) oder durch den bürgerlichen Tod — aufgelöst worden ist, nicht unter einer Vormundschaft, sondern allein unter der väterlichen Gewalt. Art. 389. 4) — Das ist: Der Vater eines ehelichen Kindes ist als Vater, und nicht in der Eigenschaft eines Vormundes, berechtigt, Alles das zum Besten und im Nahmen seiner Kinder zu thun, was ein Vormund zum Besten und im Nahmen seines Mündels zu thun berechtigt ist, so daß ein eheliches Kind (immer unter den obigen Voraussetzungen,) überall keinen Vormund, sondern in dem Vater allein seinen Vertreter und Beschützer hat 5), angenommen, daß dem Kinde, wenn zwischen demselben und dem Vater ein Rechtsstreit zu schlichten oder entgegengesetzte rechtliche Interessen (z. B. in einer Erbschaftssache) auszugleichen seyn sollten, ein tutor ad hoc zu bestellen ist. 6) — Ferner: Obwohl der Vater eines ehelichen Kindes die Stelle des Vormundes in Beziehung auf dessen Rechte vertritt, so ist er doch auf der andern Seite nicht denselben Einschränkungen, wie der Vormund, unterworfen. Es wird ihm z. B.

1) Von der Vormundschaft über natürliche Kinder s. unten die Lehre von den natürlichen Kindern.

2) S. jedoch Art. 141. 142. 143. und unten die Lehre von den Abwesenden.

3) Ueber die Folgen, welche eine Ehescheidung für die Vormundschaft hat, s. Grolman III. 390. ff. Toullier II, 1094. und unten die Lehre von der Ehe.

4) Dieser Artikel wurde erst auf Antrag des Tribunates dem Entwurfe einverleibt. Die Auslegung,

deren dieser vereinzelt dastehende Artikel gar sehr bedarf, ist hauptsächlich aus den Bemerkungen des Tribunates zu entlehnen. Vgl. Locré ad. Art. 389. Lassaulx II, 197. Merlin m. puissance paternelle. Sect. IV. n. 11. 14.

5) Sir. XXI, I, 853. XXII, II, 10. S. jedoch unten, in dem Elternrechte, die Lehre von der elterlichen Nutzniessung.

6) Proudhon II, 170. Durant. c III, 415. Sir. XI, II, 184. Jpd. du C. c. XVI, 193. XVII, 161.

nicht ein Gegenvormund gegeben; der Familienrath ist nicht berechtigt, über ihn dieselbe Kontrolle, wie über den Vormund, (vgl. Art. 454.) auszuüben. Es dürfte sogar das Recht des Vaters, das Vermögen seines Kindes zu verwalten und das Kind in den Handlungen des bürgerlichen Lebens zu vertreten, in der Regel — d. i. mit Vorbehalt der in den Gesetzen ausdrücklich enthaltenen Ausnahmen ⁷⁾ — als schlechthin unbeschränkt zu betrachten seyn. Jedoch ist der Vater verpflichtet, dem Kinde, nachdem dieses das Alter der Volljährigkeit erlangt hat oder emancipirt worden ist ⁸⁾, Rechnung über die Verwaltung des dem Kinde gehörenden Vermögens abzulegen und demselben dieses Vermögen sammt den davon erhobenen Nutzungen, in so fern diese nicht dem Vater kraft der elterlichen Nutznießung verbleiben ⁹⁾, auszuantworten. ¹⁰⁾ Art. 380. — Uebrigens wird der Vater des Rechts, bey seinen ehelichen Kindern, (während der Ehe,) die Stelle des Vormundes zu vertreten, in den Fällen und nur in den Fällen verlustig, in welchen er der väterlichen Gewalt überhaupt verlustig wird. Er verliert also z. B. dieses Recht nicht schon deswegen, weil die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes aufhört. ¹¹⁾

Wenn die Ehe durch den physischen oder durch den bürgerlichen Tod des einen oder des andern Ehegatten getrennt wird ¹²⁾, so ist der überlebende Ehegatte, mithin entweder der Vater oder die Mutter, je

7) Enthält der Art. 457. eine solche Ausnahme? Seiner Wortfassung nach nicht; wohl aber, scheint es, seinem Grunde nach. Vgl. die Anm. 4. a. Schriftsteller.

8) Durant III, 417.

9) Proudhon de l'usufruit I, 232. ff.

10) Ueber die Frage, ob dem Kinde wegen dieser Verwaltung ein gesetzliches Unterpfandsrecht an den Liegenschaften des Vaters zu

stehe, s. unten die Lehre von dem Unterpfandsrechte.

11) Locré ad Art. 389. Vazeille tr. du mariage. II, 457.

12) Mithin, wenn der Vater oder wenn die Mutter entmündigt oder in contumaciam zu einer Strafe verurtheilt wird, welche den bürgerlichen Tod zur Folge hat, tritt die Vorschrift des Artikels nicht ein. S. über diese Fälle Durant III, 418.

nachdem der Vater oder die Mutter der überlebende Theil ist, und zwar von Rechtswegen der Vormund der aus der Ehe erzeugten Kinder; Art. 390. sollte übrigens auch der überlebende Theil minderjährig seyn. ¹³⁾ Art. 442. Jedoch findet in dieser Beziehung zwischen dem Vater und der Mutter der Unterschied statt, daß der Vater schlechthin verbunden ist, die Vormundschaft über seine Kinder zu führen, die Mutter hingegen sich von dieser Verbindlichkeit befreien kann, wenn sie, ehe sie die Vormundschaft — entweder ausdrücklich oder, indem sie ein Rechtsgeschäft als Vormünderinn abschließt, stillschweigend — annimmt ¹⁴⁾, einen Familienrath zur Ernennung eines Vormundes ¹⁵⁾ zusammen berufen läßt. Jedoch hat sie bis zur Ernennung eines andern Vormundes alle Pflichten eines Vormundes zu erfüllen. Art. 394.

§. 100.

2) Von dem Vormunde, den die Eltern zu wählen berechtigt sind.

Beide Eltern, sowohl der Vater als die Mutter ¹⁾, haben das Recht für ihre ehelichen Kinder einen Vormund zu wählen (*choisir*); und es kann weder die

¹³⁾ In wie fern jedoch der minderjährige Vater oder die minderjährige Mutter in ihren eigenen Angelegenheiten des Beytritts ihres Pflegers bedürfen, werden sie auch in den vormundschaftlichen Angelegenheiten nicht ohne Beytritt ihres Pflegers handeln können. *Locré ad Art. 442.* Andere nehmen an, daß in den Fällen dieser Art der Gegenvormund, (s. *Delvinc. I, 289. Durant. III, 502.*) oder ein dem Mündel zu stellender Pfleger (s. *Bloechel §. 2.*) seine Zustimmung zu ertheilen habe.

¹⁴⁾ *Locré ad Art. 394. Bloechel §. 7. Durant. III, 423. f.* Der Artikel sagt nur: *La mere n'est point tenue d'accepter la*

tutelle. Jedoch dürfte die Mutter auch nach der Annahme der Vormundschaft zu hören seyn, wenn sie, obwohl nicht kraft eines gesetzmäßigen Entschuldigungsgrundes, doch sonst aus einem genügenden Grunde die Fortführung der Vormundschaft von sich ablehnt. *Interest pupilli.* Vgl. *Biblioth. du barr. 1808. II, 194. Lassaulx II. §. 125.*

¹⁵⁾ Also, die gesetzliche Vormundschaft der übrigen Ascendenten hat in diesem Falle nicht statt. *Durant. III, 422.*

¹⁾ Nicht aber steht andern Personen das Recht zu, einem Minderjährigen einen Vormund zu ernennen. S. jedoch die Lehre von der elterlichen Nutznießung.

Mutter den Vater, noch der Vater die Mutter in der Ausübung dieses Rechts beschränken. ²⁾ — Jedoch kann nur der überlebende (oder der zuletzt mit Tode abgehende) Theil, also der Vater nur nach dem (physischen oder bürgerlichen) Tode der Mutter, die Mutter nur nach dem Tode des Vaters ³⁾, von diesem Rechte Gebrauch machen. ⁴⁾ Art. 397. — Gleichwohl kann der überlebende Ehegatte in folgenden Fällen dieses Recht nicht ausüben: 1) Wenn er für seine Person von der Vormundschaft ausgeschlossen oder abgesetzt worden ist ⁵⁾; Arg. Art. 399. 445. 2) wenn er für seine Person die Vormundschaft von sich ablehnt (Art. 394.) oder sich von der Führung der Vormundschaft entschuldigt hat ⁶⁾; 3) wenn er aus irgend einem Grunde, z. B. als ein bürgerlicher Todter, der elterlichen Gewalt verlustig worden ist ⁷⁾; 4) wenn die Mutter der überlebende Theil ist, und dieser, als sie zu einer zweyten Ehe schritt, die Vormundschaft über die Kinder der vorigen Ehe nicht von dem Fami-

2) Es hat z. B. die Mutter dieses Recht auch dann, wenn ihr der Mann einen Beystand für die Verwaltung der Vormundschaft gegeben hat. Bloechel §. 5.

3) Oder nachdem der andere Theil entmündigt worden ist. Delvinc. ad Art. 396. A. M. ist Duranton III, 434. f.

4) Die Mutter nur auf den Fall ihres Absterbens, nicht wenn sie die Vormundschaft von sich ablehnt oder sich wegen der Fortführung derselben entschuldigt. Art. 394. Zweifelhaft ist es, ob der überlebende Vater nicht auch dann, wenn er sich von der Vormundschaft entschuldigt, einen Vormund ernennen könne. Verneint wird diese Frage v. Delvinc. ad Art. 397. S. jedoch Toullier II, 1103. So viel scheint gewifs zu seyn, dafs der C. c. bey der Vormundschaft, von

welcher hier die Rede ist, immer den Fall unterstellt, dafs sie erst nach dem Tode desjenigen, der den Vormund gewählt hat, eintritt.

5) Lassaulx II, 310. Delvinc. ad Art. 398.

6) Denn der C. c. gedenkt unter den Arten, wie sich eine Vormundschaft, (hier die Vormundschaft des statt des Vaters oder der Mutter ernannten Vormundes,) endiget, nicht des vorliegenden Falles. Delvinc. ad Art. 397. A. M. sind Maleville ad Art. 397. Journ. du barr. 1809. P. I, 57. Lassaulx II, 311. Bloechel §. 16. Duranton III, 438. Pailliet ad Art. 399. (In der That werden die Gerichte, in Streitsachen dieser Art, hauptsächlich das Interesse des Mündels zu berücksichtigen haben.)

7) Duranton III, 436.

lienrathe gelassen worden ist. 8) Art. 399. Selbst dann, wenn ihr in dem Falle einer zweyten Heyrath die Vormundschaft gelassen worden ist, ist die Wahl eines Vormundes, die sie für die Kinder der vorigen Ehe getroffen hat, nur in so fern gültig, als sie von dem Familienrathe 9) bestätigt wird. Art. 400. Dagegen kann der überlebende Ehegatte, von diesem Rechte auch dann Gebrauch machen, wenn er für seine Person minderjährig ist. 10) — Der überlebende Ehegatte kann diese Wahl eines Vormundes entweder mittelst einer letzten Willenserklärung, in irgend einer von den überhaupt zulässigen Testamentsformen 11), oder vor dem Friedensrichter des Wohnsitzes des Ehegatten 12), oder in einer Notariatsurkunde treffen. Art. 398. jct. Art. 392. — Der von den Eltern gewählte Vormund ist in so fern und nur in so fern verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, als er, von dem Familienrathe ernannt, zur Annahme der Vormundschaft verbunden seyn würde. Art. 401. jct. Art. 432. — Die von dem Vater oder von der Mutter getroffene Wahl eines Vormundes kann beziehungsweise von dem Vater oder von der Mutter ganz so, wie eine jede andere Verfügung auf den Todesfall, nach Gefallen widerrufen oder abgeändert werden. 13)

8) *Maintenue*. — Also dem strengen Rechte nach nicht in dem Falle, da die Mutter nach Art. 395. §. 2. die Vormundschaft verlohren, jedoch von dem FR. wieder in die Vormundschaft eingesetzt worden ist.

9) Nach Gutbefinden. *Durant* III, 437.

10) *Bloechel* §. 15.

11) *Mithin*, z. B. die Wahl, welche der überlebende Ehegatte in einem eigenhändig geschriebenen und unterzeichneten und dartin Aufsätze getroffen hätte,

würde, wenn auch der Aufsatz keine anderen Verfügungen enthielte, aufrecht zu erhalten seyn. A. M. ist *Lassaulx* II, 309.

12) Also nicht vor einem jeden Friedensrichter. (Der Art. sagt, *devant le juge de paix*; und nicht, wie das *Tribunat* in Vorschlag gebracht hatte, *devant un juge de paix*.) *Lassaulx* II, 309 A. M. sind *Locré* ad Art. 392. und *Bloechel* §. 17.

13) *Locré* V, 53. *Lassaulx* II, 314. *Hinc et cum testamento corrui*. *Bloechel* §. 44.

§. 101.

Von der gesetzlichen Vormundschaft der übrigen Ascendenten.

Wenn der überlebende Ehegatte verstorben ist, ohne für seine Kinder einen Vormund gewählt zu haben 1), so fällt die Vormundschaft kraft Gesetzes zuörderst an den Großvater der väterlichen Linie des Minderjährigen, sodann, wenn dieser nicht mehr am Leben ist, an den Großvater der mütterlichen Linie, endlich, wenn auch dieser nicht mehr am Leben ist, an die entferneren Ascendenten der väterlichen und der mütterlichen Linie, an diese jedoch so, daß jederzeit die Ascendenten von der Seite des Vaters denen von der Seite der Mutter, wenn beyde in demselben Grade mit dem Minderjährigen verwandt sind, vorgehn. Wenn in der väterlichen Linie zwey Urgroßväter am Leben sind, so geht der Urgroßvater, der zur väterlichen Linie des Vaters gehört, dem andern vor; tritt dieser Fall in der mütterlichen Linie ein, so entscheidet der Familienrath, welcher von beyden Urgroßvätern die Vormundschaft verwalten soll. Dieselbe Regel würde bey den entferneren Graden analogisch in Anwendung zu bringen seyn. Art. 402 — 404. — Wenn der Ascendent, an welchen die Vormundschaft gefallen ist, die Vormundschaft nicht annehmen kann oder sie kraft eines rechtmäßigen Entschuldigungsgrundes von sich ablehnt, so tritt an dessen Stelle nicht schon von Rechtswegen der nach ihm zu dieser Vormundschaft berufene Ascendent; sondern es hat der Familienrath einen Vormund zu ernennen.

1) Also die gesetzliche Vormundschaft der Großeltern tritt nicht ein, (sondern vielmehr die *tutela dativa*,) wenn die gesetzliche Vormundschaft der Eltern aus irgend einem andern Grunde, als wegen des Absterbens der Eltern authört, oder wenn der von den

Eltern gewählte Vormund die Vormundschaft nicht annehmen kann oder sie ablehnt. Lassaulx II, 316. Durantou III, 446. Sirey 1807. I, 156. Jpd. du C. c. VIII, 324. A. M. sind Bloechel §. 18. Delvinc. ad Art. 402. Brauer ad Art. 405.

nen. ²⁾ — Den Ascendentinnen spricht das Gesetz diese Vormundschaft nicht zu. ³⁾

§. 102.

3) Von dem Vormunde, den der Familienrath ernennt.

Wenn der Minderjährige weder kraft Gesetzes noch kraft einer von den Eltern getroffenen Wahl einen Vormund hat, oder wenn der gesetzliche oder der von den Eltern gewählte Vormund die Vormundschaft nicht verwalten kann oder sich entschuldiget ¹⁾, so hat der FR. ²⁾ dem Minderjährigen einen Vormund zu ernennen. Art. 405. — Der Friedensrichter hat zu diesem Zwecke einen FR. zusammenzuberufen, nicht nur auf Antrag und Betreiben der Verwandten des Minderjährigen ³⁾ oder der sonst bey der Bevormundung beteiligten Personen z. B. der Gläubiger oder Schuldner des Minderjährigen, (s. auch Art. 409.) sondern selbst von Amtswegen. Ein Jeder ist berechtigt, dem Friedensrichter die Thatsache anzuzeigen, welche die Ernennung eines Vormundes nothwendig macht. ⁴⁾ Art. 406. — Die Ernennung geschieht in der Form, welche bey den Berathungen und Beschlüssen des FR. überhaupt zu beobachten ist. ⁵⁾ Sie bedarf nicht einer Bestätigung von Seiten des Gerichts. — Ist der Beschluss nicht in Gegenwart des ernannten Vormundes gefasst worden, so ist er diesem in der durch den C.

2) Non est locus edicto successorio. Das Gesetz sagt nur: à défaut. Durant. III, 447.

3) Der Art. 442., welcher die Ascendentinnen für vormundschaftsfähig erklärt, ist nur von der tutela testamentaria und dativa zu verstehn. Maleville und Delvinc. ad Art. 402.

1) Vgl §. 101. Anm. 1. und Durant. III, 440. f.

2) Und nicht das Gericht, auch wenn es die von dem FR. geschehene Ernennung eines Vormundes für

ungültig erklär thaben sollte. Sir. XVII, 1, 83.

3) Absichtlich droht das Gesetz den Verwandten nicht eine Strafe, wenn sie diesen Antrag zu machen unterlassen. Vgl. die Discuss.

4) In dieser Maase und nur in dieser Maase kann auch der Kronanwalt die Ernennung eines Vormundes veranlassen. Merlin m. ministère public. §. 2.

5) Sirey XV, II, 215.

de pr. Art. 882. bestimmten Frist förmlich bekannt zu machen. ⁶⁾

B. Dem Gegenvormunde.

§. 103.

Einem jeden Vormunde, — auch dem Vater, wenn er, nach dem Tode der Mutter, das Vermögen der Kinder als Vormund verwaltet ¹⁾, auch der Mutter, selbst wenn ihr von dem verstorbenen Manne ein Vormundschaftsbeystand gegeben worden wäre ²⁾, jedoch nicht dem tutor ad hoc ³⁾, — ist ein Gegenvormund beyzuordnen. ⁴⁾ Art. 420. — Der Gegenvormund wird von dem Familienrathe ernannt. ⁵⁾ Art. 420. — Hat der Minderjährige einen gesetzlichen oder einen ihm von den Eltern gewählten Vormund, (§. 99. 100. 101.) so hat dieser, ehe er sich der Verwaltung der Vormundschaft unterzieht, einen FR. zur Ernennung des Gegenvormundes zusammenberufen zu lassen. Wenn er dieses zu thun unterläßt, so ist er nicht nur dem Mündel zu Schadenersatz verpflichtet, (ohne dafs jedoch diese Unterlassung der Gültigkeit der Rechtshandlungen des Vormundes Eintrag thut ⁶⁾, sondern es kann ihm auch, wenn ihm deshalb eine Gefährde beygemessen werden kann, von dem FR.,

6) Pigeau II, 348.

1) Vgl. §. 99. und die Anm. 6. zu §. 99.

2) Ferner auch dem protutor, dem tuteur officieux. Delvinc. ad Art. 420.

3) Durant III, 517.

4) Der C. c. hat den Gegenvormund aus dem Gewohnheitsrechte entlehnt. In den Ländern des geschriebenen Rechts wurde dem Mündel, wenn dessen rechtliches Interesse mit dem des Vormundes im Gegensatze stand, ein curator ad hoc bestellt. Maleville ad Art. 420.

5) Diese Vormundschaft ist also nie eine tutela legitima vel dativa, — wenn auch der FR. billig auf die Wahl eines Gegenvormundes, welche von dem Vater oder der Mutter getroffen worden wäre, Rücksicht nehmen wird. Lassaule II, 34.

6) Es kann daher z. B. ein Schuldner des Minderjährigen, der von dem Vormunde auf Zahlung belangt wird, diesem nicht die Einrede entgegensetzen, dafs noch kein Gegenvormund ernannt worden sey. Sir. XVIII, II, 79.

welcher auch in diesem Falle (s. §. 102.) nicht nur auf Antrag und Betreiben der Verwandten des Minderjährigen oder der sonst bey der Ernennung eines Gegenvormundes beteiligten Personen, sondern selbst von Amtswegen von dem Friedensrichter zusammenzuberufen ist, die Vormundschaft genommen werden. Art. 421. Wird der Vormund von dem FR. ernannt, so ist der Gegenvormund unmittelbar nach dem Vormunde zu ernennen. Art. 422. — Das was §. 93. von der Zusammensetzung des FR. gesagt worden ist, gilt auch von dem Falle, da der FR. den Gegenvormund zu ernennen hat. Jedoch kann der Vormund nie bey der Ernennung des Gegenvormundes mitstimmen. 7) Art. 423.

II. Von dem Rechte, eine Vormundschaft zu übernehmen.

§. 104.

Von der Vormundschaft in der engeren Bedeutung.

Zur Uebernahme einer Vormundschaft ist ein Jeder berechtigt, welchen nicht die Gesetze ausdrücklich 1) entweder für unfähig zur Verwaltung der Vormundschaft erklären, oder als einen Unwürdigen von der Führung der Vormundschaft ausschließen. 2) Die Ursachen, aus welchen Einer unter der

7) Auf diese Vorschrift wird bey der Zusammensetzung des FR. schon vorläufig Rücksicht zu nehmen seyn. Locré ad Art. 423. Blöechel §. 27.

1) Excusationes necessariae sunt strictissimae interpretationis. Sir. XII, II, 206. XIII, II, 67. Z. B. die Religionseigenschaft hat keinen Einfluß auf das Recht, die Vormundschaft zu führen. Jpd. du C. c. II, 289. Die Mutter kann auch ihren zweyten Mann zum Vormunde wählen. Maleville ad Art. 397. Proudhon II, 174. S. jedoch unten Anm. 4. 6. Toulhier II, 1167. 1171.

I.

2) Der Unterschied, den der C. c. zwischen den incapacités und den causes d'exclusion macht, beruht auf der Natur der Sache. Der gesetzliche Sprachgebrauch ist billig auch in den Beschlüssen des FR. bezubehalten. Vgl. Locré ad Art. 445. Durant, III, 500. (Die Ausschließung von der Vormundschaft bezieht sich auf die tutela deferenda vel delata, sed nondum administrata, die Absetzung, la destitution, auf die tutela delata et administrata. Von der letzteren unten.)

einen oder der andern Ausnahme enthalten seyn kann, werden von einigen Rechtsgelehrten (uneigentlich) *excusationes necessariae* genannt.

Unfähig zur Verwaltung der Vormundschaft sind: 1) Minderjährige, die Eltern allein ausgenommen; 2) Entmündigte; und (arg. Art. 442. n. 2.) die, welchen wegen ihres Gemüthszustandes (nach Art. 499.) ein Beystand gegeben worden ist³⁾; 3) Frauenzimmer, ausgenommen die Mutter und die übrigen Ascendentinnen⁴⁾; 4) alle die, welche oder deren Eltern oder Kinder oder Gattinnen⁵⁾ einen Proceß mit dem Minderjährigen haben⁶⁾, der den Stand oder das gesammte Wohl des Minderjährigen oder einen bedeutenden Theil des Mündelgutes⁷⁾ trifft; Art. 442. 5) bürgerliche Todte. Art. 25.

Ausgeschlossen von der Vormundschaft sind: 1) diejenigen, welche zu einer Leibes- oder zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden sind; Art. 442. s jedoch C. p. Art. 28.⁸⁾ 2) diejenigen, welche ein Gericht der Zuchtpolizey des Rechts, Vormundschaften zu verwalten, für verlustig erklärt hat; C. p. Art. 42. 43. jct. Art. 335. 374. 401. ff. des C. p. 3) Leute von einem offenkundig schlechten Betragen, z. B. muthwillige Banquerouteurs⁹⁾, Art. 444. In dem

3) Durant. III, 503. Der Fall des Art. 449. ist in dem Art. 442. offenbar nur aus Vergessenheit übergegangen worden.

4) S. S. 100. Anm. 3. Durant. III, 442.

5) Der Art gedenkt nur der Eltern. S. jedoch Malev. u. Delvinc. ad Art. 442. (Per argumentum a fortiori.) Bloechel §. 43. Durant III, 505.

6) „Ont“ — also tempore tutelae delatae. Lassaulx II, 367.

7) Viel ist hierbey dem Ermessen des Richters überlassen. Vgl. Sir. XII, II, 347.

8) Vgl. Delvinc. I, 290.

9) Locré ad Art. 444. Bloechel §. 45. 46. Toullier II, 1164. Jpd. du C. c. II, 317. Auch die Eltern sind aus diesem Grunde, (jedoch mit Vorbehalt der elterlichen Nutznießung,) von der Vormundschaft auszuschließen. Bloechel §. 49. Sir. XIII, II, 290. — Aber das Betragen muß offenkundig schlecht seyn. In eine Untersuchung darf sich der FR. nicht einlassen. Locré a. a. O.

ersten Falle tritt die Ausschliessung von Rechtswegen, in dem zweiten kraft eines richterlichen Urtheiles, in dem dritten kraft eines Beschlusses des FR. ein. Von diesem Beschlusse gelten dieselben Grundsätze, wie von dem Beschlusse, durch welchen ein Vormund der Vormundschaft entsetzt wird. Vgl. Art. 446 — 449. und unten über die Entsetzung des Vormundes.

Die Rechtshandlungen, welche ein zur Verwaltung der Vormundschaft Unfähiger oder ein von der Vormundschaft Ausgeschlossener in der Eigenschaft eines Vormundes vorgenommen hat, sind als Rechtshandlungen eines Vormundes nicht zu Recht beständig. ¹⁰⁾

§. 105.

Von dem Gegenvormunde.

Wer unfähig oder unwürdig ist, die Vormundschaft zu verwalten, ist auch beziehungsweise unfähig oder unwürdig, Gegenvormund zu seyn. Art. 426. — Ins besondere aber darf der Gegenvormund nicht aus der Linie genommen werden, zu welcher der Vormund gehört; jedoch mit der Ausnahme, dafs, wenn der Minderjährige zwey oder mehrere vollbürtige Brüder hat, der eine Bruder Vormund der andere Gegenvormund seyn kann. Art. 423. Aus dieser (im Art. 423. aufgestellten) Regel folgt übrigens: 1) Wenn der Minderjährige nur in der Linie, zu welcher der Vormund gehört, Verwandte hat, so ist ein Fremder (ein non-parent) zu ernennen ¹⁾, und es kann der

10) Er handelte als Mandatarius und war doch sine mandatö. Das selbe gilt von den Rechtshandlungen eines abgesetzten Vormundes. Vgl. Locré ad Art. 445. Lassaulx II, 363. Jedoch, wenn auch als Rechtshandlungen eines Vormundes ungültig, können sie doch aus einem andern Grunde, z. B. si negotia pupilli gesta sunt,

gültig seyn. Sir. XVIII, II, 250.

1) Mufs, wenn der Minderjährige in beyden Linien Verwandte hat, und der Vormund zu der einen Linie gehört, der Gegenvormund schlechthin aus der andern Linie genommen, oder kann auch ein Fremder zum Gegenvormunde genommen werden? In einem Rechtsfalle b. Si rey XI, II, 479.

Ernannte alsdann nicht von dem im 432sten Art. enthaltenen Entschuldigungsgrunde Gebrauch machen. ²⁾

2) Wenn, z. B. nach dem Tode des bisherigen Vormunds, ein neuer Vormund ernannt und dieser aus der Linie genommen wird, zu welcher der Gegenvormund gehört, so ist auch der Gegenvormund durch einen andern zu ersetzen. ³⁾

III. Von der Verbindlichkeit, eine Vormundschaft zu übernehmen.

§. 106.

Von dieser Verbindlichkeit im allgemeinen.

Die Verbindlichkeit, eine Vormundschaft zu übernehmen oder (Art. 426.) Gegenvormund zu werden ¹⁾, liegt zwar einem jeden Franzosen ob, er mag übrigens ein Verwandter oder Schwager des Minderjährigen oder ein Fremder seyn. (Tutela est munus publicum.) Jedoch ¹⁾ nur den Verwandten und Schwägern des Minderjährigen liegt diese Verbindlichkeit unbedingt ob ²⁾, so daß sie sich z. B. nicht mit der Entfernung ihres Wohnsitzes von dem Wohnsitze des Minderjährigen von der Uebernahme der Vormundschaft entschuldigen können ³⁾, und daß eben so wenig ein Schwager aus dem Grunde, weil der Minderjährige Blutsverwandte hat, oder ein entfernterer Verwandter oder Schwager, weil der Minderjährige Verwandte oder Schwäger eines näheren Grades hat, die Vormundschaft von sich

wurde das erstere angenommen. S. dagegen Bloechel § 28. Weder die eine noch die andere Meinung dürfte unbedingt zu billigen seyn.

2) Locré und Delvinc. ad Art. 423. Lassaulx II, 343.

3) Toullier II, 1132. Sir. XXVI, II, 188.

1) In Beziehung auf diese Lehre tritt in der Regel kein Unterschied zwischen dem Vormunde

und dem Gegenvormunde ein. Art. 426.

2) S. jedoch eine Ausnahme im Art. 394. Vgl. §. 98. Durant. III, 504. fügt hinzu, daß auch die übrigen Ascendentinnen die Vormundschaft nach Gefallen von sich ablehnen können. Arg. Art. 394. (a fortiori.)

3) Bloechel §. 34. Delvinc. ad Art. 432.

ablehnen kann. 4) Dagegen können in einem jeden einzelnen Falle Fremde nur unter der Bedingung zur Uebernahme einer (ihnen von den Eltern oder von dem Familienrathe übertragenen) Vormundschaft gehalten werden, als nicht in einer Entfernung von vier Myriamètres, (von dem Wohnorte des Minderjährigen aus gerechnet,) Blutsverwandte oder Schwäger des Minderjährigen, ihren Wohnsitz haben. Art. 401. 432. 2) Die Gesetze enthalten gewisse Entschuldigungsgründe, (excusationes, excusationes voluntariae, vgl. §. 104.) Gründe, aus welchen ein zur Vormundschaft (lege, testamento vel nominatione) Berufener, der zur Verwaltung der Vormundschaft berechtigt und zu Folge der so eben aufgestellten Regeln verpflichtet seyn würde, kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften, (beneficio legis,) die Vormundschaft von sich abzulehnen berechtigt ist. Nur die in den Gesetzen ausdrücklich angegebenen Gründe entschuldigen von der Vormundschaft. 5)

§. 107.

Von den einzelnen Entschuldigungsgründen.

Kraft eines gesetzlichen Entschuldigungsgrundes können die Vormundschaft von sich ablehnen: 1) Gewisse in den Gesetzen benannte Beamte 2), Art. 427. — 2) Beamte überhaupt, auch die bey einer Kirche angestellten Geistlichen 2), wenn sie in einem andern Departement angestellt sind, als in dem, in welchem

4) Locré ad Art. 442. Durant. III, 488. Sir. XXV, I, 385. Jedoch werden allerdings zugleich die besonderen Umstände des Falles zu berücksichtigen seyn. S. Sir. XII, II, 56.

5) Z. B. also nicht Armuth, nicht imperitia literarum. Bloechel §. 40. S. auch Sir. XX I, 366.

1) Vgl. über die Beamten, wel-

chen der C. c. dieses Vorrecht ertheilt, Locré ad Art. 427. Lassaulx II, 348. und über die, welchen dieses Vorrecht nach der dormaligen Verfassung zusteht: Delvinc. ad Art. 427. Durant. III, 484.

2) Qui habent beneficium, quod ad residentiam obligat. CA. des StR. v. 4. und 20. Novbr. 1806.

die Vormundschaft zu verwalten ist ³⁾; Art. 427. — 3) Die Militairpersonen, die in Dienstthätigkeit sind ⁴⁾; Art. 428. — 4) Diejenigen, welche außerhalb des Französischen Staatsgebietes ⁵⁾ einen von dem Staatsoberhaupte erhaltenen Auftrag besorgen ⁶⁾; Art. 426. diese jedoch nur in so fern, als die Entschuldigungsursache entweder vor der Uebernahme der Vormundschaft vor ihnen angeführt wird, oder erst nachher eintritt oder zu ihrer Kenntniß gelangt ⁷⁾, auch nur so lange, als die Sendung dauert ⁸⁾; Art. 430. 431. — 5) die, welche das 65ste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben ⁹⁾; der, welcher vor dem 65sten Lebensjahre zum Vormunde ernannt worden ist ¹⁰⁾, kann sich im 70sten Jahre ¹¹⁾ von der Vormundschaft (durch den Familienrath) entbinden lassen; Art. 433. — 6) die, welche erweislich an einer schweren Gebrechlichkeit oder Schwachheit leiden ¹²⁾; auch können sich

3) Also z. B. die Eltern können von diesem Entschuldigungsgrunde nicht Gebrauch machen.

4) Also nicht die, qui ont obtenu leur retraite ou qui ont été réformés d. i. die schlechthin oder bedingungsweise ihren Abschied erhalten haben. Locré ad Art. 428. S. jedoch Lassaulx II, 351.

5) Des Staatsgebietes, das Frankreich in Europa hat. Delvinc. ad Art. 428.

6) Auf die Dauer des Auftrages kommt es zwar nicht in thesi, wohl aber in hypothesi an. Locré und Malev. ad Art. 428. Bloechel §. 32. — Ueber den für den Auftrag zu führenden Beweis s. Art. 429.

7) Maleville ad Art. 430. Bloechel §. 33.

8) Wenn der, welcher sich aus diesem Grunde der Vormundschaft entschuldigt hat, von seiner Sendung zurückkehrt, so kann ihn der FR. nach Befinden wieder in die Vormundschaft einsetzen,

jedoch nur in so fern, als es der gewesene oder der neue Vormund verlangt. Bloechel §. 34.

9) Zu welcher Zeit? Vgl. Bloechel §. 35.

10) Vor dem 65sten Jahre — also nicht wenn er erst später Vormund geworden ist. Delvinc. ad Art. 433. A. M. ist Durant. III, 489. — Ernannt (nommé) — also auf die gesetzlichen Vormünder ist dieser Entschuldigungsgrund nach der Wortfassung des Gesetzes nicht anwendbar. Jedoch in allen den Fällen, in welchen diese und ähnliche Fragen zur Sprache kommen, wird auf die besondere Beschaffenheit des Falles eine billige Rücksicht zu nehmen seyn.

11) Annus ceptus habetur pro completo. Locré und Delvinc. ad Art. 433. Der entgegengesetzten Meinung ist Durant. III, 489. Vgl. Anm. 10. zu Ende.

12) l. 40. D. de excus. Lassaulx II, 353.

die, welche damit nach übernommener Vormundschaft befallen werden ¹³⁾, von der Vormundschaft wieder entbinden lassen; Art. 434. — 7) die, welche bereits zwey Vormundschaften verwalten, wenn auch die Mündel Geschwister sind. ¹⁴⁾ Art. 435. — Bey diesem Entschuldigungsgrunde (dem 7ten) wird von den Gesetzen vorausgesetzt, daß der, welcher von demselben Gebrauch macht, weder verheyrathet noch Vater sey. ¹⁵⁾ Wer dagegen verheyrathet ist, obwohl kinderlos, oder wer, obwohl verwittwet, eheliche oder legitimirte Kinder am Leben hat, ist nicht gehalten, mehr als eine Vormundschaft, die Vormundschaft über seine eigenen Kinder nicht mitgerechnet, zu übernehmen. Art. 435. ¹⁶⁾ — 8) Die, welche fünf oder mehrere eheliche oder legitimirte Kinder am Leben haben, können eine jede Vormundschaft, die über ihre eigenen Kinder ausgenommen, von sich ablehnen. Verstorbene Kinder sind nur in so fern mitzuzählen, als sie im Dienste bey dem Heere verstorben sind ¹⁷⁾ oder als sie eheliche oder legitimirte Kinder hinterlassen haben. In dem letzteren Falle werden die Enkel statt des Kindes, also für einen Kopf, zu rechnen seyn. ¹⁸⁾ Art. 436. — Wer eine Vormundschaft

13) Nach Befinden auch die, welche, ungeachtet ihrer Gebrechlichkeit oder Schwachheit, die Vormundschaft übernommen haben. *Delvinc.* ad Art. 434.

14) Denn das Gesetz kennt diese Unterscheidung (l. 3. D. de excus. tut.) nicht. A. M. ist *Durant*. III, 491. — *Bloechel* §. 37. stellt es in das Ermessen des Richters, ob dieser Unterschied in einem gegebenen Falle zu machen sey oder nicht.

15) Irrig ist a. M. *Durant*. III, 491. Wer verheyrathet oder Vater ist, kann allein von den Entschuldigungsgründen des Art. 435. §. 2. und des Art. 436. Gebrauch machen.

16) *Loché* und *Maleville* ad

Art. 435. — Auch emancipirte Kinder ad hanc excusationem prosunt. *Delvinc.* zu dems. Artikel. — Nicht aber *liberi naseituri, vel illegitimi, vel adoptivi*. *Loché* a. a. O. *Bloechel* §. 37. 39. — Alles dieses gilt auch von dem folgenden Entschuldigungsgrunde.

17) Der Satz wird auch auf die bey dem Heere Angestellten während eines Feldzuges anwendbar seyn. *Malev.* ad Art. 436. — Die Art des Todes kommt nicht in Betrachtung, wenn nur das Kind nicht im Zweykampfe geblieben oder hingerichtet worden ist. *Delvinc.* ad. Ar. 436.

18) Der Satz folgt unmittelbar aus der Wortfassung des Artikels. *Loché* und *Malev.* ad Art. 436.

übernommen hat, kann nicht aus dem Grunde, weil er nachher Kinder erzeugt oder nachher sich verheyrahet, die Vormundschaft niederlegen. Art. 437. — Uebrigens ist es zweifelhaft, ob der 7. 8. und 9. Entschuldigungsgrund auch von dem, welcher zum Gegenvormunde ernannt worden, gebraucht werden könne. ¹⁹⁾

§. 108.

Wann? und vor welcher Behörde die Entschuldigungsgründe vorzuschützen sind? — Von den Rechtsstreitigkeiten über die Zulässigkeit eines Entschuldigungsgrundes.

Der Vormund und der Gegenvormund haben überhaupt den Entschuldigungsgrund, mittelst dessen sie sich, sey es von der Uebernahme oder (in den §. 107. Z. 4. 5 6. angegebenen Fällen) von der Fortführung einer Vormundschaft befreyen können und wollen, baldmöglichst vorzuschützen, indem ihnen sonst die Einrede, daß sie auf ihre Entschuldigung stillschweigend Verzicht geleistet haben, entgegen gesetzt werden kann. Arg. Art. 438. 439. ¹⁾ — Wenn ins besondere der Vormund von dem Familienrathe ernannt wird, so ist, was die Vorschützung der Entschuldigungsgründe betrifft, folgender Unterschied zu machen. Ist der Vormund in dem FR., von welchem er zum Vormunde ernannt worden ist, in Person ²⁾ gegenwärtig, so hat er seine Entschuldigungsgründe, (in so fern sie ihm bekannt sind,) sofort, bey Verlust derselben, vorzuschützen. Art. 438. Ist er in diesem FR. nicht gegenwärtig, so hat er, bey demselben Rechtsnachtheile, in der Regel (vgl. Art. 439.) binnen 3 Tagen von der Zeit an gerechnet, da ihm seine Ernennung förmlich bekannt gemacht worden ist, den

§ jedoch Pailliet zu demselben Art.

¹⁹⁾ Die Worte des Gesetzes (Art. 426.) sind für den Gegenvormund; gegen ihn ist ratio legis

(Art. 435. 436.) et fons, das Römische Recht.

¹⁾ Locré und Delvinc. ad Art. 439. Lassaulx II, 341. ff.

²⁾ Maleville ad Art. 438.

FR. zusammenberufen zu lassen, und diesem seine Entschuldigungsgründe vorzulegen. Art. 439. C. de pr. Art. 882. — Auf den Gegenvormund sind die Vorschriften der Art. 438. 439. schlechthin anwendbar, da der Gegenvormund jederzeit von dem FR. ernannt wird.

Ueber die vorgeschützten Entschuldigungsgründe entscheidet unter einer jeden Voraussetzung der FR., jedoch so, daß der Vormund, wenn er mit seinen Entschuldigungsgründen von dem FR. abgewiesen worden ist, sich an das Gericht der ersten Instanz wenden kann. ³⁾ Art. 440. Das Gericht, welches die Sache summarisch (mit Vorbehalt der Appellation) zu entscheiden hat, C. de pr. Art. 883. 889. kann ⁴⁾, wenn es den Vormund von der Verwaltung der Vormundschaft loszählt, die Mitglieder des FR., welche den Entschuldigungsgrund verworfen haben, (die Gegenparthey,) in die Kosten der Instanz verurtheilen. Ist der Vormund der unterliegende Theil, so ist er selbst in diese Kosten zu verurtheilen. Art. 440. 441. Bis zur Beendigung der Sache hat der Vormund einstweilen die Verwaltung der Vormundschaft zu führen oder fortzusetzen. Art. 440.

IV. Von den Pflichten und Rechten des Vormundes und des Gegenvormundes.

A. Des Vormundes.

§. 109.

Von welcher Zeit an ist überhaupt der Vormund verantwortlich?

Die Verantwortlichkeit des Vormundes sammt ihren Folgen, (z. B. also das Unterpfandsrecht, wel-

3) Eine Frist ist der Anstellung dieser Klage nicht gesetzt. *Ipsius tutoris negotium agitur.* Delvinc. ad Art. 440. Der Art. 439. ist hier nicht (analogisch) in Anwendung zu bringen. A. M. sind Bloe-

chel §. 42. Lassaulx II, 340. — Im übrigen hat es auch in diesem Falle bey den §. 96. aufgestellten Regeln sein Bewenden.

4) *Loché ad Art. 441.*

ches der Minderjährige an den Liegenschaften des Vormundes hat ¹⁾, Art. 2135. 2194.) fängt von dem Augenblicke an, da der Vormund von der Thatsache, daß die Vormundschaft an ihn gefallen ist, die erforderliche Kenntniß erlangt. Auch dann ist der Vormund von diesem Augenblicke an verantwortlich, wenn er einen Entschuldigungsgrund für sich hat, den er jedoch nicht in demselben Augenblicke vorschützen kann, oder welcher erst später als gültig anerkannt wird. Vgl. Art. 394. 418. 419. 440.

In Gemäßheit des aufgestellten Grundsatzes verordnen die Gesetze ausdrücklich, daß der Vormund, welchen der Familienrath ernennt, wenn er bey der Ernennung gegenwärtig ist, von dem Augenblicke seiner Ernennung an, in dem entgegengesetzten Falle aber von dem Augenblicke an verantwortlich seyn soll, da ihm seine Ernennung förmlich bekannt gemacht worden ist. Art. 418. 440. vgl. C. de pr. Art. 882. Nach der Analogie dieser Verfügung wird anzunehmen seyn, daß der gesetzliche Vormund, wenn er zu der Zeit, da der Vater oder die Mutter des Minderjährigen mit Tode abgeht, an Ort und Stelle ist, sofort, sonst aber erst von der Zeit an verantwortlich ist, da er von dem Todesfalle erweislich Kenntniß erlangt hat ²⁾, — ferner, daß der von den Eltern gewählte Vormund, wenn er bey der Eröffnung des Testamentes gegenwärtig ist, sofort, sonst aber erst von der Zeit an verantwortlich ist, da ihm die von den Eltern getroffene Wahl förmlich bekannt gemacht worden ist. ³⁾

1) Persil regime hypothécaire ad Art. 2135. n. 2. 3. ad Art. 2121. n. 12.

2) Lassaulx II, 437. fordert auch in diesem Falle eine förmliche Notifikation.

3) Vgl. über diesen §. überhaupt: Lassaulx a. a. O. Merlin m. inscription hypothécaire. §. III. n. 6. (Der Artikel ist von Terrible.)

§. 110.

Von den Pflichten und Rechten des Vormundes im allgemeinen.

Der Vormund hat theils für das persönliche Interesse des Minderjährigen gleich als ein Vater zu sorgen, theils das Vermögen des Minderjährigen als ein guter Hauswirth (*tanquam bonus paterfamilias*) zu verwalten. Wenn der Vormund diesen Pflichten zuwider handelt, ist er zu Schadenersatz verantwortlich. ¹⁾ Damit er aber diesen Pflichten vollständig Genüge leisten könne, vertritt er den Mündel in allen Rechtshandlungen des bürgerlichen Lebens. ²⁾ Art. 450. Vgl. §. 89. — Wenn auch die Gesetze über die Art, wie der Vormund in allen einzelnen Fällen oder Beziehungen seine Pflichten erfüllen oder seine Rechte ausüben soll, mehrere besondere Bestimmungen enthalten, so sind doch die so eben aufgestellten Sätze das allgemeine Princip, nach welchem diese besonderen Bestimmungen theils auszulegen theils zu ergänzen sind. ³⁾

§. 111.

1) *Von den Pflichten des Vormundes bey Uebernahme der Vormundschaft.*

Der Minderjährige, über welchen eine bestimmte Person die Vormundschaft übernimmt, kann entweder bisher schon unter Vormundschaft gestanden haben oder nicht. — In dem erstern Falle hat der neue Vormund in der Regel nur von dem bisherigen Vormunde oder von dessen Erben die Ablegung der Vormundschaftsrechnung *) und die Ausantwortung des

1) *Praestat culpam levem.* Vgl. Durant. III, 605. ff.

2) Weil und in wie fern er den Mündel vertritt, kann man sagen: *Tutor et pupillus habentur pro una persona.*

3) Das Französische Recht stimmt in dem Satze — *tutorem tanquam*

bonum patrem familias res pupilli administrare debere — mit dem Römischen Rechte überein, aus welchem es daher erläutert werden kann. Vgl. Loqué ad Art. 450. Thibaut System des Pandektenrechts §. 517. 518.

*) Die Rechnung ist ihm in Ge-

Mündelgutes zu fordern. — In dem letzteren Falle aber hat der Vormund 1) binnen 10 Tagen von der Zeit an gerechnet, da seine Verantwortlichkeit ihren Anfang genommen hat 1), auf die Entsiegelung der Erbschaft, wenn diese anders versiegelt worden ist 2), anzutragen. Art. 451. — Hierauf hat er 2) sofort ein Inventarium über das Vermögen des Minderjährigen, in Gegenwart des Gegenvormundes 3), fertigen zu lassen. Art. 451. C. de pr. Art. 941. ff. Diese Verbindlichkeit kann dem Vormunde von dem Erblasser nur in dem Falle erlassen werden, da der Minderjährige nicht der Vorbehalts-erbe des Erblassers ist. 4) Wenn der Vormund dieser Verbindlichkeit nicht nachkommt, so kann gegen ihn der Bestand des Nachlasses selbst durch den gemeinen Ruf 5) und, nach Befinden, mittelst eines Eydes in Gewisheit gesetzt werden. 6) Arg. Art. 1415. 1442. Hat der Vormund 7) eine Forderung an den Minderjährigen, so hat er diese in dem Inventare anzugeben, und zwar — wenn 8) er zur Angabe seiner Forderungen von dem Beamten, der das Inventarium aufnimmt, aufgefordert worden ist, (was der Beamte thun und wovon er im Protokolle Erwähnung thun soll,) — bey Strafe des Verlusts der Forderung. Art. 451. — 3) In dem nächsten Monate nach dem Schlusse des Inventariums hat der Vormund

genwart des Gegenvormundes abzulegen. Toullier II, 1246.

1) Vgl. §. 108. Der Art. 451. sagt zwar nur: Dans les dix jours qui suivront celui de la nomination; er spricht also nur von dem tutor dativus. Aber m. vgl. die Obs. du tribunal ad Art. 451.

2) Vgl. C. de pr. Art. 907. ff.

3) Oder eines von dem Gegenvormunde bestellten Specialbevollmächtigten. S. jedoch Proudhon de l'usufr. I, 165.

4) Maleville ad Art. 451. u. 600. Lassaulx II, 420. Delvinc. ad Art. 451. Toullier

II, 1198. Durant. III, 538. Vgl. l. ult. C. arbitr. tut. — Hinterläßt der Vater etc. nichts, so ist ein procès-verbal de carence aufzusetzen.

5) S. über diese Art des Beweises: Bellot des Minières tr. du contrat de mariage II, 80.

6) Toullier II, 1197.

7) Auf den Gegenvormund ist diese Vorschrift nicht auszudehnen. Sir XVIII, II, 59.

8) Also nur unter dieser Bedingung tritt die Strafe ein. Loaré ad Art. 451. Bloechel §. 54.

die sämtlichen Fahrnisstücke ⁹⁾ des Mündels in Gegenwart des Gegenvormundes durch einen öffentlichen Beamten ¹⁰⁾ versteigern zu lassen ¹¹⁾, widrigenfalls er dem Mündel zu Schadenersatz, z. B. wenn die Sachen im Preise fallen, gehalten ist. ¹²⁾ Art. 452. Jedoch kann a) der Familienrath den Vormund ermächtigen, gewisse Fahrnisstücke oder auch die sämtlichen Fahrnisstücke des Mündels in natura aufzubewahren. Art. 452. Es können ferner b) die Eltern, wenn und so lange sie die gesetzliche Nutznießung an dem Vermögen der Kinder haben, die Fahrnisstücke, die ihren Kindern gehören, nach Gefallen in natura behalten. ¹³⁾ Wenn sie jedoch die Sachen in natura behalten wollen, so haben sie diese ¹⁴⁾ durch einen Sachverständigen, welchen der Gegenvormund zu ernennen und der Friedensrichter zu beeidigen hat, nach dem wahren Werthe ¹⁵⁾, den die Sachen haben, auf eigene Kosten würdern zu lassen. Die Eltern haben dereinst, bey der Beendigung ihrer Nutznießung, diejenigen Sachen, die sie nicht in natura zurückgeben können, nach jener Taxe zu ersezzen. ¹⁶⁾ Art. 453. Uebrigens werden die Vorschrif-

9) Das Wort: Meubles, ist in dem Art. 452. nicht in der Bedeutung zu nehmen, welche der Art. 533. damit verbindet, sondern von allen meubles corporels zu verstehen, welche nicht Zubehör einer Liegenschaft sind. Geld, Schuldverschreibungen, Staatsrenten sind unter der Vorschrift des Art. 452. nicht begriffen. *Locré ad Art. 452. Vazeille tr. du mariage II, 418. Loi v. 24. März 1806. S. jedoch Lassaulx II, 421. 427.*

10) Den der Vormund zu wählen hat. *Sir. XII, II, 372.*

11) Ueber die Art der Versteigerung s. *Proudhon II, 216. ff. Toullier II, 1200.*

12) *Delvinc. ad Art. 452.*

13) Mit Vorbehalt der Rechte

derer, welche eine Forderung an das Kind haben. *Locré ad Art. 453. Die Gläubiger der Eltern werden nicht berechtigt seyn, die Versteigerung dieser Sachen zu verlangen. C. de pr. Art 608.*

14) Von dem Falle, da sich die elterliche Nutznießung auf einen Kaufladen bezieht, s. *Sir. IV, I, 29. VI, II, 482. XIV, I, 238. XXV, II, 132.*

15) *A juste valeur.* — Diese Worte, (die in mehreren ähnlichen Stellen des C. c. vorkommen,) beziehn sich auf den Gebrauch der Vorzeit, die Sachen unter ihrem Werthe zu taxiren und dann die Taxe um einen so vielsten Theil zu erhöh'n. *Merlin m. crue.*

16) Haben sie auch für die Sachen zu stehn, welche durch ei-

ten der Artikel 452. 453. auch dann anwendbar seyn, wenn dem Mündel während der Vormundschaft ein Mobiliennachlaß anfällt. ¹⁷⁾ Endlich c) wird die Regel, daß die Fahrnißstücke des Mündels zu versteigern sind, auch dann eine Ausnahme leiden, wenn der Erblasser verordnet hat, daß sie aufbewahrt werden sollen. Das Recht des Erblassers, eine Verfügung dieser Art zu treffen, ist nach den von den Verfügungen auf den Todesfall überhaupt geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. — 4) Der Familienrath hat dem Vormunde, so wie dieser die Vormundschaft antritt, eine (jedoch nach Zeit und Umständen wiederum abzuändernde) Weisung (eine Instruktion) wegen der Verwaltung seines Amtes zu ertheilen. In dieser Weisung ist a) die Summe, nach einem Ueberschlage und nach den Vermögensumständen des Mündels ¹⁸⁾, zu bestimmen, bis auf welche sich die jährliche Ausgabe des Mündels und die Kosten der Verwaltung seines Vermögens belaufen dürfen. ¹⁹⁾ Dieselbe Weisung hat b) zu entscheiden, ob der Vormund ermächtigt seyn soll, sich bey der Führung der Vormundschaft von einem oder von einigen besonderen und besoldeten Verwaltern, (für welche er jedoch verantwortlich bleibt,) Beystand leisten zu lassen. Art. 454. Eben so ist in dieser Weisung c) die Summe festzusetzen, mit welcher für den Vormund die Verbindlichkeit anfangen soll, den Ueberschufs der Einnahme über die Ausgabe nutzbar anzulegen. ²⁰⁾ Der Vormund hat alsdann das

nen Zufall untergegangen sind? stehen sie auch für einen Schaden, den sie den Sachen durch Mißbrauch oder Fahrlässigkeit zugefügt haben? Vgl. unten ad Art. 589. und Proudhon de l'usufr. V, 2636. ff. Durant. III, 543.

¹⁷⁾ Loaré ad Art. 452.

¹⁸⁾ Delvinc. ad Art. 454. Durant. III, 560.

¹⁹⁾ Wie, wenn der Vormund nicht auf die Bestimmung dieser

Summe Bedacht genommen hat? S. I. 2. §. 1. I. 3. §. 1. D. ubi pupillus educari etc. Bloechel §. 55.

²⁰⁾ Die Art, wie er das Geld anzulegen hat, ist seinem Ermessen überlassen. In zweifelhaften Fällen wird er klüglich den Familienrath befragen. Durant. III, 568. S. auch über die Vorsichtsmaßregeln bey Anlegung der Mündelgelder. Pigeau II, 426. ff.

Geld in den nächsten sechs Monaten, nachdem die Summe voll ist ²¹⁾, gegen hinlängliche Sicherheit anzulegen; und, wenn er dieses ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund ²²⁾ zu thun unterläßt, das Geld selbst zu verzinsen. Art. 455. Hat der Vormund die Summe, mit welcher für ihn die Verbindlichkeit das Geld anzulegen, eintreten soll, nicht durch den FR. bestimmen lassen, so hat er eine jede auch noch so geringe Summe selbst zu verzinsen, wenn er sie nicht in 6 Monaten, von der Zeit an gerechnet, da sie eingegangen ist, nutzbar angelegt hat. ²³⁾ Art. 456. Uebrigens werden die Vorschriften der Art. 455. 456. auch auf die Kapitalien anwendbar seyn, welche dem Mündel zurückgezahlt werden oder von dem Vormunde selbst zurückzuzahlen sind. ²⁴⁾ Endlich d) können in jener Weisung auch Regeln für die Art, wie der Mündel erzogen oder dessen Vermögen verwaltet werden soll, aufgestellt werden. Arg. Art. 354. ²⁵⁾ — Dem Vater kann der FR. die im 354. 355sten Artikel gedachte Weisung nicht ertheilen ²⁶⁾; und eben so wenig der Mutter, Art. 454. ausgenommen in dem Falle, da sie zu einer zweyten Ehe schreitet. Arg. Art. 395. 396. Auch behält es bey den Verfügungen, welche der Erblasser über die Verwaltung des Mündelgutes getroffen hat, billig sein Bewenden. ²⁷⁾

21) Bousquet ad Art. 455. n. 2.

22) Vgl. Malev. ad Art. 455. Bloechel S. 56.

23) Von der Verbindlichkeit des Vormundes, Zinsen von Zinsen zu entrichten, s. Bloechel S. 58. Delvinc. ad Art. 455. 456. Toullier II, 1217. f. Paillet ad Art. 456.

24) Maleville, Loaré und

Delvinc. ad Art. 455. 456. Tutor a semet ipse exigere debuit.

25) Vgl. Durant. III, 528. Toullier II, 1205. Sir. XV, I, 321. Besondere Sicherheiten kann der FR. von dem Vormunde nicht fordern. Vgl. Sir. XXII, II, 10.

26) Sir. XXII, II, 10.

27) Sir. VII, II, 711.

§. 112.

2) *Von den Pflichten des Vormundes bey Verwaltung der Vormundschaft. —*a) *In Beziehung auf das persönliche Interesse des Mündels.*

Der Vormund ist verpflichtet, 1) für den Unterhalt und für die Erziehung des Mündels als Vater ¹⁾ zu sorgen, — nicht aber, die Kosten des Unterhalts oder die der Erziehung aus eigenen Mitteln zu tragen ²⁾, oder selbst das Kind zu erziehn. ³⁾ Art. 450. Jedoch darf der Vormund kraft seines Rechts, die Erziehung des Mündels zu leiten, nicht den Rechten der elterlichen Gewalt Eintrag thun, so daß z. B. der Mutter, welche die Vormundschaft von sich abgelehnt hat oder (im Falle des Art. 395.) derselben verlustig geworden ist, dennoch die Erziehung ihrer Kinder verbleibt. ⁴⁾ — Der Vormund ist 2) verpflichtet, für das Unterkommen des Minderjährigen, wenn dieser zu reiferen Jahren gelangt ist, die Sorgfalt zu tragen, welche den Umständen nach nothwendig und zweckmäfsig ist, z. B. den Mündel in einer Handlung oder bey einem Handwerksmanne anzubringen. Art. 450. — 3) Der Vormund, der triftige Ursachen hat, mit der Aufführung seines Mündels mißvergnügt zu seyn, kann seine Beschwerden dem Familienrathe vorlegen und von diesem ermächtigt, bey dem Präsidenten des Gerichts, in dem durch den Art. 377. 378. vorgezeichneten Wege ⁵⁾, auf die Einsperrung des Mündels antragen. Art. 468. — Endlich ist der Vormund

1) Das Französische Recht enthält nicht bestimmtere Regeln über die Art, wie der Vormund diese Pflicht zu erfüllen hat, namentlich nicht über die dem Mündel zu gebende religiöse Erziehung. Vgl. über diese: Jpd. du C. c. II, 289. IV, 23. Lassaulx III, 405. Die Regeln des Römischen Rechts über die Erziehung der Mündel,

s. in Thibauls System des Pandektenrechts. §. 520.

2) Maleville ad Art. 454.

3) Sirey XV, I, 321.

4) Vazeille. tr. du mariage II, 469. Merlin m. éducation §. 1. T. XVI.

5) Loaré ad Art. 468. Vgl. die Lehre von der elterlichen Gewalt.

4) berechtigt, die Entlassung des Mündels aus der vormundschaftlichen Gewalt zu betreiben. Art. 478. 479. Vgl. unten die Lehre von der Emancipation.

§. 113.

b) In Beziehung auf das Mündelgut.

Der Vormund ist verpflichtet und berechtigt, das Vermögen des Mündels zu verwalten d. i. alles das zu thun, was zur Erhaltung und zur Vermehrung des Mündelgutes oder, um von dem Mündelgute ein der Beschaffenheit und dem Betrage desselben entsprechendes Einkommen zu beziehen, zweckdienlich ist. Bey der Erfüllung dieser Pflicht und bey der Ausübung dieses Rechts ist er, — ausgenommen in einigen wenigen Fällen, für welche die Gesetze besondere Bestimmungen enthalten, — nur an die allgemeine Regel gebunden, daß ein Vormund das Gut seines Mündels als ein ehrlicher Mann und als ein verständiger Wirth verwalten soll. Art. 450. Vgl. §. 109. — Es ist also der Vormund verpflichtet und berechtigt, z. B. die Gelder und Fahrnißstücke (vgl. §. 110.) des Mündels gehörig aufzubewahren, die aufsenstehenden Schulden nach Befinden einzutreiben, die auf dem Vermögen haftenden Schulden und Lasten abzutragen, die Verjährungen, die gegen den Mündel laufen könnten, zu unterbrechen ¹⁾, die Gebäude in baulichem Wesen zu erhalten, die Grundstücke zu verpachten oder auch bewirthschaften zu lassen, auf denselben nutzbare Anlagen zu machen ²⁾, die Einkünfte des Minderjährigen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren ³⁾ u. s. w. — Jedoch 1) Staatsrenten, welche über 50 Fr. betragen, und Bankaktien können

1) Durant. III, 571.

2) Jedoch ist es dem Vormunde wenigstens zu rathen, bedeutendere Baue oder Verbesserungen

nicht ohne einen Beschluß des FR. vorzunehmen. Sir. III, II, 287.

3) Sir. III, II, 283. VIII, I, 275.

von dem Vormunde nur mit Zustimmung des Familienrathes veräußert werden. Loi v. 24. März 1806. Dekret v. 25. Sept. 1813. Dieselbe Vorschrift wird der Vormund auch bey den von Privatpersonen zu entrichtenden Renten zu beobachten haben, um sich gegen Verantwortung desto besser zu sichern. 4) 2) Wenn der Vormund die Liegenschaften des Mündels in Bestand giebt, so ist er, was die Zeit betrifft, auf welche der Vertrag abgeschlossen werden kann 5), denselben Einschränkungen, wie der Ehemann in Beziehung auf die Liegenschaften seiner Frau, unterworfen. 6) Art. 1718. vgl. Art. 1429. 1430. 3) Obwohl in dem Verwaltungsrechte des Vormundes auch das Recht, die Fahrnisstücke des Minderjährigen zu veräußern, enthalten ist, so hat er doch bey der Ausübung dieses Rechts in den §. 110. angegebenen Fällen die in demselben §phen angeführten Vorschriften zu beobachten. Endlich 4) stellen auch die Gesetze gewisse Rechtshandlungen, welche an sich oder in der Regel nur die Vermehrung des Mündelgutes betreffen, dennoch den Verfügungen über das Vermögen schlechthin gleich. Vgl. Art. 461. 462. 463.

Anlangend das Recht des Vormundes, über das Mündelgut zu verfügen, so liegt den besonderen Vorschriften, welche der C. c. über dieses Recht enthält, (und er enthält über dieses Recht nur besondere Vorschriften,) das Princip zum Grunde, dafs der Vormund nur mit Beobachtung gewisser Förmlichkei-

4) Proudhon II, 222. Durant. III, 555. Vgl. C. de pr. Art. 636.

5) Anderen Einschränkungen ist der Vormund bey der Vermiethung oder Verpachtung dieser Liegenschaften nicht unterworfen. Z. B. es ist nicht nothwendig, dafs er eine Versteigerung vornehme. Proudhon II, 214. Sir. XIV, II, 48.

6) Toullier II, 1206. S. jedoch Durant. III, 545. ff., welcher bemerkt, que le tuteur ne peut passer ni renouveler les baux, dont l'exécution ne devoit commencer qu'à la majorité du mineur quelqu'en fut la durée. Denn die Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft, nicht aber das Ende der Minderjährigkeit sey ungewifs.

ten und beziehungsweise nur unter gewissen Bedingungen die Liegenschaften des Mündels veräußern oder diejenigen Verbindlichkeiten eingehen darf, welche entweder die Grenzen einer gewöhnlichen Verwaltung übersteigen würden oder das gesammte Vermögen des Mündels gefährden könnten. — In Gemäßheit dieses Grundsatzes kann der Vormund 1) nicht ohne eine ihm von dem Familienrathe ertheilte Ermächtigung ein Darlehn aufnehmen 7), noch die Liegenschaften des Mündels veräußern 8) oder mit einem Unterpfandsrechte belasten. Diese Ermächtigung ist nur wegen eines unabwendbar dringenden Bedürfnisses (z. B. Schulden halber) oder wegen eines augenscheinlichen Vortheiles zu ertheilen. In dem erstern Falle, (d. h. wenn die Mafsregel aus Noth zu ergreifen ist,) hat der FR. vor allen Dingen von dem Vormunde eine Uebersicht von dem Zustande des Vermögens des Minderjährigen zu erfordern, um z. B. die Nothwendigkeit einer Veräußerung, wegen der Unzulänglichkeit der Einkünfte und der Fahrnisstücke zur Deckung der Schulden in Gewifsheit zu setzen. In einem jeden Falle aber hat der FR., wenn er eine Veräußerung beschliesst, die Liegenschaft oder die Liegenschaften, die vor andern verkauft werden sollen, zu bestimmen, auch die Verkaufsbedingungen festzusetzen. Art. 457. Der Beschluss des FR., welcher die Aufnahme eines Darlehnes oder die Veräußerung einer Liegenschaft oder die Bestellung einer Hypothek verordnet 9), bedarf zu

7) Auch der Fall dürfte unter der Vorschrift des Artikels begriffen seyn, wenn der Vormund die Kapitalien des Mündels angreift. Lassaulx II, 428.

8) Also auch nicht die Frist verlängern, in welcher der Wiederkauf in Beziehung auf eine Liegenschaft des Mündels ausgeübt werden kann. Sir. XIII, 1, 326. — Auch ist (vielleicht nicht aus hinreichenden Gründen) der Fall un-

ter die Vorschrift des Artikels gebracht worden, wenn der Vormund eine dem Mündel zustehende Hypothek von dem einen Grundstücke auf das andere verlegt hat. Sir. XXV, II, 329. Grenier tr. des hypoth. II, 521. — Dagegen ist die Bestellung einer Dienstbarkeit allerdings unter der Vorschrift des Artikels begriffen.

9) Also nicht blos der Beschluss, welcher die Veräußerung einer

seiner Vollziehbarkeit der Bestätigung des Gerichts. ¹⁰⁾ Art. 458. 2126. Hat der FR. beschlossen, daß eine Liegenschaft des Mündels veräußert werden soll, so ist diese öffentlich mit Beobachtung der durch den C. de pr. genauer bestimmten Formen ¹¹⁾ zu versteigern. ¹²⁾ Art. 459. S. auch Art. 1684. Jedoch sind die Vorschriften der Art. 457. 458. nicht auf den Fall anwendbar, wenn der Mündel eine Liegenschaft mit einem Andern gemeinschaftlich besitzt, und auf Antrag des Miteigenthümers die Versteigerung der Liegenschaft der Theilung wegen (la licitation) durch ein richterliches Erkenntniß verfügt wird ¹³⁾, Art. 460. vgl. Art. 827. ingleichen nicht auf den Fall, da eine Liegenschaft auf Betreiben der Gläubiger zu versteigern ist. ¹⁴⁾ Art. 2206. 2207. Jedoch sind auch in diesen beyden Fällen gewisse von den Gesetzen vorgeschriebene Formen bey der Versteigerung zu beobachten. Vgl. Art. 460. 809. 1687. C. de pr. Art. 954. ff. und Art. 673. ff. — 2) Der Vormund kann nur zu Folge eines Beschlusses

Liegenschaft verordnet. Pigeau II, 453. Lassaulx II, 444. 450. Merlin (Tarrible) m. hypoth. Sect. II. §. 3. Art. 6. n. 2. Merlin qu. m. hypoth. §. IV. A. M. ist Locré. (Für Locré's Meinung läßt sich ein sehr triftiger oder ein sehr scheinbarer Grund aus der über den Art. 458. stattgefundenen Berathung entlehnen. Jedoch ist die im Texte des §phen angenommene Meinung certe sententia tutor.) Toullier II, 1223. bemerkt, daß zur Aufnahme eines Darlehns ein decretum judicis alsdann nicht erforderlich sey, wenn mit dem Gelde eine andere liquide Schuld oder eine Hypothek getilgt werde. Allerdings ist der Abgang der richterlichen Bestätigung gefahrlos. Deest causa restitutionis in integrum.

10) Nicht der judex rei sitae kann diese Bestätigung ertheilen. Bousquet ad Art. 458.

11) C. de pr. Art. 954. ff. Vgl. Pigeau II, 445. ff. Delvinc. und Pailliet ad Art. 459. (Der C. de pr. bezieht sich im Art. 965. auf die Art. 707. ff. Jedoch ist der Art. 710. des C. de pr. nicht auf diese Art der Versteigerung anwendbar. Durant. III, 593. Sir. XXI, I, 274.)

12) Also z. B. der FR. kann nicht gestatten, eine Liegenschaft des Mündels gegen eine andere zu vertauschen. Und der Gerichtsgebrauch hält streng über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche das Verfügungsrecht des Vormundes betreffen. S. Sir. VII, I, 437.

13) Also es bleibt bey der Regel, wenn der Vormund selbst auf Licitation antragen will. Bloechel §. 59. Maleville und dessen Uebersetzer Blanchard ad Art. 460.

14) Jurispr. du C. c. II. 409.

des FR. eine dem Mündel eröffnete Erbschaft entweder annehmen oder aufgeben. Die Annahme der Erbschaft muß mit der Rechtswohlthat des Inventariums geschehn. ¹⁵⁾ Art. 461. 462. Dieselbe Vorschrift wird auch dann in Anwendung zu bringen seyn, wenn der Mündel mit einem Gesamtvermächtnisse oder mit einem Erbtheilsvermächtnisse (*legs universel ou à titre universel*) bedacht worden ist. ¹⁶⁾ — 3) Der Vormund kann nur zu Folge eines Beschlusses des FR. eine Schenkung, welche dem Mündel gemacht wird, annehmen, so daß eine von dem Vormunde allein angenommene Schenkung selbst für den Geber nicht verpflichtend ist. ¹⁷⁾ Art. 462. Wenn jedoch ein Ascendent die Vormundschaft verwaltet, so ist dieser als Ascendent berechtigt, eine solche Schenkung auch ohne einen Beschlufs des FR. statt des Mündels anzunehmen. ¹⁸⁾ Art. 935. Uebrigens dürfte die Vorschrift des Artikels 462. auch auf Erbstücksvermächtnisse, (*legs particuliers*), mit welchen der Mündel bedacht worden ist, anwendbar seyn. ¹⁹⁾ 4) Eine jede Theilung, bey welcher ein Minderjähriger Parthey ist, — sie mag bewegliche oder unbewegliche Güter zum Gegenstande haben ²⁰⁾, der Minderjährige mag Kläger oder Beklagter seyn ²¹⁾, — muß gerichtlich und in der durch den Art. 466. bestimmten Form, vgl. Art. 822. ff. C. de pr. Art. 966. ²²⁾ geschehn, so daß z. B. die zu theilenden Gegenstände durch Sach-

¹⁵⁾ Wie wenn der Vormund gleichwohl die Erbschaft unbedingt angenommen hätte? Dem Mündel wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehn, der Vormund nach Befinden den Erbschaftsgläubigern etc. zu Schadenersatz gehalten seyn. Vgl. Jpd. du C. c. IV, 357.

¹⁶⁾ Durant: III, 581. Proudhon de l'usufr. I, 138. — Vgl. unten das Erbrecht.

¹⁷⁾ Merlin m. mineur. T. XVII.

¹⁸⁾ Sir. XII, I, 400.

¹⁹⁾ Durant. III, 582.

²⁰⁾ Locré ad Art. 465. Chabot. tr. des succes. ad Art. 817. n. 2. Pigeau II, 618. Jpd. du C. I, 285.

²¹⁾ Durant. III, 573.

²²⁾ Vgl. unten das Erbrecht, ins besondere auch über die Antinomie die zwischen dem Art. 466. und dem Art. 824. einzutreten scheint.

verständige zu würdern und hierauf unter die Partheyen mittelst einer Verloosung zu vertheilen sind; jedoch mit Vorbehalt der Ausnahme, welche sich aus dem Art 467. ergibt. ²³⁾ Wenn jene Form nicht beobachtet worden ist, so ist die Theilung, (den Fall der Ausnahme abgerechnet,) nur als eine vorläufige Theilung zu betrachten, und es können daher die sämmtlichen Partheyen, nicht nur der Minderjährige, sondern auch die volljährigen Miteigenthümer, auf eine neue und endgültige Theilung antragen. ²⁴⁾ Art. 466. §. 2. Art. 480. — 5) Der Vormund kann über irgend eine Angelegenheit des Mündels ²⁵⁾ nur kraft einer ihm von dem FR. ertheilten Ermächtigung einen Vergleich abschließen ²⁶⁾, und diese Ermächtigung ist ihm nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß drey Rechtsgelehrte in einem Gutachten für den Vergleich stimmen. ²⁷⁾ Der zu Folge einer solchen Ermächtigung abgeschlossene Vergleich ist jedoch überdiess nur in so fern gültig, als er von dem Gerichte der ersten Instanz, welches in der Sache den Kronauwald zu hören hat, bestätigt worden ist. ²⁸⁾ Art. 467. 2045.

Es giebt jedoch gewisse Rechts-handlungen, in Ansehung derer der Vormund den Mündel zu vertreten nicht berechtigt ist. Denn es kann der Vormund 1) nicht eine freygebige Verfügung statt des Mündels

23) d. i. die Theilung kann auch per modum transactionis geschehn. Sir. XV, I, 404.

24) Bousquet und Delvinc. ad Art. 840. Sir. XXVI, II, 187. S. jedoch Sir. XIII, II, 290. XVII, II, 145. XXV, II, 71.

25) Auch nicht über eine Mobilarklage. Delvinc. ad Art. 467.

26) Ueber das Recht des Vormundes, dem Gegentheile einen Eyd anzutragen, s. Delvinc. ad Art. 467. (Er beurtheilt dieses Recht nach der Vorschrift des Art. 464.)

27) Traité des transactions. Par M^e n. 56.

28) Ueber die rechtlichen Folgen, welche die Nichtbeobachtung dieser Förmlichkeiten hat, s. Merlin m. transact. T. XVI. Traité des transact. Par M. n. 45. ff. Sir. VII, I, 437. X, II, 225. XVIII., II, 113. Die Grundsätze, die von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten, werden auch auf diesen Fall anwendbar seyu. S. unten.

oder über das Mündelgut treffen ²⁹⁾; arg. Art. 457. jedoch sind herkömmliche Ehrengeschenke und kleine Erkenntlichkeiten billig von dieser Regel auszunehmen. ³⁰⁾ Eben so wenig wird der Vormund ²⁾ berechtigt seyn, solche Verbindlichkeiten im Nahmen des Mündels einzugehen, welche diesen für seine Person zu einer gewissen Handlung verpflichteten, ausgenommen, wenn der Vormund das Recht, eine solche Verbindlichkeit einzugehen, durch die Pflicht, für die Erziehung und für das Unterkommen des Mündels zu sorgen, begründen kann. Arg. Art. 450. vgl. die Lehre von der Ehe. ³⁾ Der Vormund kann in den Angelegenheiten des Mündels nicht ³¹⁾ ein Kompromiß errichten, Arg. Art. 1004. des C. de pr. jct. Art. 83. desselben Gesetzbuches; jedoch steht es ihm frey, mit Uebereinstimmung der Gegenparthey, ein von Sachverständigen ausgestelltes Gutachten dem Gerichte vorzulegen, damit es von diesem durch ein Urtheil bestätigt werde. ³²⁾

§. 114.

c) *Von der Pflicht und dem Rechte des Vormundes, den Mündel vor Gericht zu vertreten.*

Der Vormund vertritt den Mündel, so wie in den aufsergerichtlichen Rechtshandlungen, so vor Gericht, gleich als wäre er selbst die Parthey. — In der Regel kann er statt des Mündels klagen und belangt werden, ohne daß er einer Ermächtigung von dem Familienrathe bedarf. Er kann z. B. ohne eine solche Ermächtigung eine Mobiliarklage anstellen ¹⁾, den

²⁹⁾ Locré ad Art. 457. Sir. XIX, I, 111.

³⁰⁾ l. 12. §. 3. l. 22. D. de administr. tut.

³¹⁾ Traité des transact. Par M. n. 57. Durant. III, 597.

³²⁾ Toullier II, 1242.

¹⁾ Jurispr. du C. c. 1808. II, 485. Sir. XIV, I, 101 Die ac-

tiones possessoriae gehören zu den Mobiliar- oder zu den Immobilienklagen, je nachdem sie bewegliches Gut oder Liegenschaften zum Gegenstande haben. Delvinc. ad Art. 464. A. M. ist Durant. III, 571, welcher diese Klagen arg. Art. 1428. schlechthin zu den Mobiliarklagen rechnet.

Mündel gegen eine Immobiliarklage oder gegen eine Theilungsklage vertheidigen ²⁾, Arg. Art. 464. 465. wegen einer Schuldforderung die Versteigerung der Liegenschaften des Schuldners betreiben ³⁾ Arg. Art. 464. 465. Ausnahmeweise aber muß der Vormund von dem FR. ermächtigt seyn, 1) um eine Immobiliarklage ⁴⁾ oder (arg. Art. 464.) 2) eine den Stand des Mündels betreffende Klage anzustellen ⁵⁾, oder 3) um eine Klage der einen oder der andern Art, die gegen den Mündel angestellt worden ist, (unmittelbar oder mittelbar) einzuräumen ⁶⁾, Art. 464. oder 4) um auf eine Theilung anzutragen. Art. 465. Vgl. § 113. Anm. 20. — In so fern der Vormund einer Ermächtigung von dem FR. bedarf, um statt des Mündels vor Gericht zu stehn, kann die Gegenparthey fordern, daß der Vormund vor allen Dingen jene Ermächtigung beybringe. ⁷⁾ Nach entschiedener Sache aber kann nur der Minderjährige das Verfahren aus dem Grunde anfechten, weil der FR. dem Vormunde nicht die Ermächtigung, deren er in der Sache bedurft hätte, ertheilt gehabt habe. ⁸⁾ Arg. Art. 1125. — Uebrigens enthält das Französische Proceßrecht noch mehrere andere besondere Vorschriften über die Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein Minderjähriger Parthey ist. S. z. B. C. de pr. Art. 49. 83. 481. 484.

2) Bloechel § 62. Sir. V. II, 450. VIII, II, 1242. XIV, I, 101. Auch gegen eine Klage auf Licitacion. Sir. V, II, 598.

3) Sir. VII, II, 1242.

4) Vgl. Art. 526. Sir. VII, II, 1259.

5) Also — um eine Immobiliarklage fortzustellen, bedarf der Vormund nicht einer Ermächtigung. Lassaulx II, 440. Du-

rant. III, 583. Sir. VII, II, 1242.

6) Delvinc. ad Art. 464. Durant. III, 584. Sir. XXI, II, 117.

7) Jedoch kann die Ermächtigung auch während des Verfahrens nachgeholt werden, ohne daß dieses von neuem anzufangen wäre. Sir. XII, II, 274. XIV, I, 5.

8) Sir. XI, I, 52. XIII, II, 290. XIX, I, 240.

§. 115.

Von den rechtlichen Folgen, welche die Verwaltung der Vormundschaft in Beziehung auf dritte Personen hat.

So wie die Rechte, welche der Vormund im Nahmen des Mündels erwirbt, nicht dem Vormunde für seine Person, sondern dem Mündel und diesem allein zustehn, so liegen auch die Verbindlichkeiten, welche der Vormund eingeht, nicht dem Vormunde, sondern dem Mündel und diesem allein ob. Art. 1998. (Mandans et mandatarius habentur pro una persona.) Es kann daher wegen dieser Verbindlichkeiten nicht der Vormund für seine Person, sondern nur als Vormund, so wie der, welchen der Vormund vertreten hat, dereinst nach erlangter Volljährigkeit belangt werden; es fallen z. B. die Proceßkosten, in welche der Mündel oder der Vormund als Vormund verurtheilt wird, nicht dem Vermögen des Vormundes, sondern dem des Mündels zur Last. Wenn jedoch der Vormund pflichtwidrig gehandelt hat, so kann er, wie ein Bevollmächtigter, der die Grenzen seiner Vollmacht überschritten, wegen seiner vormundtschaftlichen Handlungen auch von Dritten belangt werden. ¹⁾ Arg. Art. 1997. und 1998. §. 2. Es kann z. B. ein Vormund, welcher einen Rechtsstreit muthwillig angefangen oder durch eine pflichtwidrige Handlung veranlaßt hat, verurtheilt werden, die Proceßkosten aus eigenen Mitteln zu tragen. C. de pr. Art. 132. Vgl. die Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Uebrigens sind die Grundsätze, welche in den vorstehenden §§phen über die Pflichten und Rechte des Vormundes aufgestellt worden sind, zwar auch auf die Eltern, in wie fern diese die Vormundschaft verwalten ²⁾, jedoch nur mit Vorbehalt der Einschränkun-

1) Vgl. Delvinc. I, 292.

2) S. z. B. Journ. du Palais XXX, 208.

gen anwendbar, welche denselben kraft der den Eltern an dem Vermögen ihrer Kinder zustehenden Nutznießung zu geben sind.

§. 116.

Von dem rechtlichen Verhältnisse, welches zwischen dem Vormunde und dem Mündel, abgesehn von der Vormundschaft, eintritt.

Abgesehn von der Vormundschaft tritt zwischen dem Vormunde und dem Mündel in der Regel ganz dasselbe civilrechtliche Verhältniß, wie zwischen dem Mündel und dritten Personen, ein. Es kann also z. B. der Vormund in der Regel alle die Rechte an der Person und an dem Vermögen des Mündels erwerben, welches ein Dritter an der Person oder an dem Vermögen eines Mündels erwerben kann; und umgekehrt. ¹⁾ Und eben dieses gilt von dem gewesenen Vormunde und dem gewesenen Mündel. (Mit andern Worten: Zwischen dem Vormunde und dem Mündel findet in dieser Beziehung nicht eine Einheit der Personen statt.) Vgl. §. 117.

Jedoch: 1) Es giebt gewisse Rechtsgeschäfte und Rechtstitel, mittelst welcher der Vormund überall nicht von dem Mündel oder gegen den Mündel ein Recht erwerben kann. Denn so kann der Vormund a) die Sachen des Mündels, es seyen Fahrnisstücke oder Liegenschaften, nicht kaufweise, selbst nicht in einer öffentlichen Versteigerung, an sich bringen. ²⁾ Art. 450. 1596. Er kann sich b) nicht Rechte oder Forderungen, welche einem Dritten gegen den Münd-

1) Brauer ad Art. 472.

2) Dieses Verboth dehnt Delvinc. ad Art. 1596. (wohl nicht mit Grund) theils auf den Gegenvormund in dem Falle einer freywilligen Versteigerung, theils auf den Pfleger eines Minderjährigen aus. Dagegen ist es auf den Protutor, auch in besonderen Fällen

auf den tutor ad hoc allerdings auszudehnen. — Andere nehmen dagegen, (mit der l. 2. C. de emt. vend.) den Fall von dem Verbothe aus, da die Sachen des Mündels auf Betreiben der Gläubiger versteigert werden. Sir. X, II, 565. XXV, II, 147. S. dagegen Paillet ad Art. 1596.

del zustehn, abtreten (cediren) lassen. ³⁾ Art. 450. Er kann, c) ausgenommen wenn er ein Ascendent des Mündels ist ⁴⁾, nicht von diesem mit einer Schenkung oder mit einem Vermächtnisse bedacht werden. Art. 907. Bey der Anwendung dieses Verbothes, welches übrigens auch den Protutor, ferner den tutor ad hoc, wenn und in wie fern dieser Rechnung abzulegen hat ⁵⁾, ingleichen den Mann der Mutter in dem Falle des 395ten Artikels ⁶⁾, nicht aber den Gegenvormund ⁷⁾ oder den Pfleger ⁸⁾ unter sich begreift, ist nicht auf die Zeit, zu welcher die Schenkung (z. B. eine bedingte) wirksam wird oder der Erblasser mit Tode abgeht, sondern auf die Zeit der gemachten Schenkung und beziehungsweise des errichteten Testaments Rücksicht zu nehmen. ⁹⁾

2) Auch nachdem der Mündel die Jahre der Volljährigkeit erlangt hat oder der vormundschaftlichen Gewalt entlassen worden ist, kann er a) zum Vortheile seines gewesenen Vormundes nicht eher eine freygebige Verfügung treffen, als bis der Vormund die Schlußrechnung abgelegt hat und diese als richtig anerkannt worden ist. ¹⁰⁾ Art. 907. Das, was über den Umfang und die Anwendung des andern im 907. Artikel enthaltenen Verbothes so eben gesagt worden ist, ist auch auf dieses Verboth anwendbar. Auf Verfügungen, welche nach dem Tode des Vormundes

3) Auf die Subrogatio in locum creditoris ex lege (Art. 1251.) wird das Verboth nicht anwendbar seyn. Auch wird durch dieses Verboth nicht die actio negotiorum gestorum ausgeschlossen. Vgl. Toullier II, 1232. sq. Durant III, 604. ff. Eben so wenig verliert der Cedent seine Forderung. A. M. ist (nach der Nov. 72. c. 5.) Delvinc. ad Art. 450.

4) Der Stiefvater (Art. 396.) ist unter dieser Ausnahme nicht begriffen. Sir. XXII, II, 362.

5) Ferrière III, 1287.

6) Sir. XXII, II, 265.

7) Grenier tr. des testamens I, 308. Delaporte ad Art. 907.

8) Delvinc. ad Art. 907. Er ist nicht zur Ablegung einer Rechnung gehalten.

9) Ferrière III, 1288. sqq. Grenier I, 307. Der Grund des Gesetzes ist die Vermuthung, daß der Wille des Verfügenden nicht frey war.

10) Dafs er auch den Rechnungsrückstand bezahlt habe, ist nicht erforderlich. Grenier I, 304. Pailliet ad Art. 907.

zum Vortheile der Erben des Vormundes getroffen werden, ist weder das eine noch das andere Verboth anwendbar, sollten auch die Erben noch die Vormundschaftsrechnung abzulegen haben. ¹¹⁾ — b) Eine jede Uebereinkunft, welche zwischen dem gewesenen Vormunde ¹²⁾ und dessen ehemaligen Mündel ¹³⁾ zu dem Ende getroffen wird, um den Vormund von der Verbindlichkeit der Rechnungsablegung zu befreyn ¹⁴⁾, ist nichtig, d. i. für beyde Theile unverbindend ¹⁵⁾, wenn nicht wenigstens 10 Tage vorher der Vormund seinem gewesenen Mündel eine genaue Vormundschaftsrechnung sammt den Belegen zugestellt hat, was durch eine besondere Quittung des Rechnungsabnehmers bescheiniget seyn muß ¹⁶⁾; Art. 472. vorausgesetzt jedoch, daß der Mündel überhaupt etwas im Vermögen hatte. ¹⁷⁾

B. Des Gegenvormundes.

§. 117.

Der Gegenvormund hat 1) überhaupt ein wach-
sames Auge auf die Verwaltung des Vormundes zu

11) Grenier I, 808.

12) Das, was über den Umfang der Vorschrift des Art. 907. gesagt worden ist, wird auch hier anwendbar seyn.

13) Er mag volljährig oder emancipirt worden seyn. Par est ratio. A. M. ist M* in dem tr. des transact. n. 67.

14) Das ist der Sinn des Wortes: traité. Vgl. tr. des transact. Par M* n. 64. Sir. XXII, I, 284. Eine jede Uebereinkunft, welche den im Texte angegebenen Zweck hat, ist nichtig, auch eine Schenkung, auch eine constitutio dotis. Delvinc. ad Art. 472. Sir. XII, II, 234. Dagegen sind die Vergleiche zwischen dem gewesenen Vormunde und Mündel,

welche jenen Zweck nicht haben, unter der Vorschrift nicht begriffen. Merlin qu. m. tuteur. Addit. Sir. X, I, 380. XXII, II, 284.

15) Vgl. §. 37. Andere (z. B. Durant. III, 639.) nehmen (ob rationem legis) an, daß nur der Minderjährige diese Nichtigkeit geltend machen könne. Aber das Gesetz sagt schlechthin: Tout traité etc. est nul. Und hat die Uebereinkunft nicht auch von Seiten des Vormundes die praesumptio metus gegen sich?

16) Also die Quittung darf nicht in der Uebereinkunft selbst stehn. Pailliet ad Art. 472. S. jedoch Sir. XII, II, 48.

17) Sir. XV, II, 33.

führen, damit er den ihm obliegenden (sofort anzuführenden) besonderen Verbindlichkeiten gehörig nachkommen könne. ¹⁾ Damit der Gegenvormund diese Aufsicht mit desto besserem Erfolge ins Werk setzen könne, kann dem Vormunde, jedoch nicht dem Vater oder der Mutter ²⁾, die Verbindlichkeit von dem Familienrathe auferlegt werden, dem Gegenvormunde zu bestimmten Zeiten, jedoch nicht mehr als einmal des Jahres, eine Uebersicht von der Lage der vormundschaftlichen Angelegenheiten auszuantworten. Vgl. Art. 470. Uebrigens ist der Gegenvormund, wenn er diese Aufsicht über den Vormund gehörig zu führen unterläßt, in so fern und nur in so fern zu Schadenersatz verantwortlich, als diese seine Fahrlässigkeit die Nichterfüllung der ihm obliegenden besonderen Verbindlichkeiten zu Folge hat. ³⁾

Der Gegenvormund hat ²⁾ den Mündel in allen den Angelegenheiten (s. jedoch Art. 1055.) zu vertreten, in welchen das rechtliche Interesse des Mündels mit dem des Vormundes im Gegensatze steht, in welchen also der Mündel und der Vormund im Verhältnisse zu einander als Partheyen zu betrachten sind; z. B. in den Rechtsstreitigkeiten, welche der Vormund mit dem Mündel haben kann, oder wenn der Vormund dem Mündel eine Schenkung machen will. ⁴⁾ In den Fällen dieser Art hat der Gegenvormund dieselben Vorschriften zu beobachten, die der Vormund, wenn er nicht Parthey wäre, zu beobachten haben würde. Will jedoch der Vormund eine Liegenschaft des Mündels in Bestand nehmen, so kann der Gegenvormund noch überdies nur zu Folge einer ihm von dem FR. ertheilten Ermächtigung den Bestandesvertrag

1) Loaré ad Art. 420.

2) Jedoch wird die Mutter in dem Falle des Art. 396. unter der Vorschrift des Art. 470. allerdings begriffen seyn. Delvinc. ad Art. 470.

3) Vgl. über die Verantwortlichkeit des Gegenvormundes überhaupt: Bloechel §. 26. Toul. lier II, 1132. f.

4) Lassaulx II, 439.

mit dem Vormunde abschließen. ⁵⁾ Art. 450. In den Fällen dieser Art ist ferner der Gegenvormund eben so verantwortlich, als ob er der Verwaltungsvormund wäre.

Endlich 3) verpflichten die Gesetze den Gegenvormund zu gewissen besonderen Dienstverrichtungen. Vgl. Art. 424. 446. 448. 451. jct. Art. 1442. Art. 452. jct. Art. 459. Art. 453. 2137. 2143. S. auch C. de pr. Art. 444. ⁶⁾ Der Gegenvormund, welcher sich diesen Dienstverrichtungen entweder überall nicht oder nicht mit der gebührenden Sorgfalt unterzieht, ist dem Mündel zu Schadenersatz verantwortlich. ⁷⁾ Arg. Art. 424. 1442. 2137.

V. Von der Beendigung der Vormundschaft.

A. Der Vormundschaft in der eigentlichen Bedeutung.

§. 118.

Im Allgemeinen.

Die Arten, wie die Vormundschaft aufhört, beziehen sich entweder auf die Person des Mündels oder auf die Person des Vormundes. In den Fällen der ersteren Gattung hört die Vormundschaft in der Regel (s. jedoch Art. 486.) für immer auf, in denen der zweyten Gattung tritt an die Stelle des bisherigen Vormundes ein anderer, der von dem FR. zu ernennen ist, so das also weder der gesetzliche Vormund noch der Gegenvormund ¹⁾ den bisherigen Vormund ersetzt.

⁵⁾ Diese Vorschrift wird zur Sicherung des Geschäfts auch dann zu beobachten seyn, wenn der Vormund z. B. einem seiner Kinder eine Liegenschaft des Mündels in Bestand geben will, obwohl die praesumptio juris, welche der Art. 911. enthält, als solche auf den vorliegenden Fall keinesweges anwendbar ist. S. jedoch Durant. III, 587. f.

⁶⁾ Vgl. zu diesem Artikel Delvinc. I, 205.

⁷⁾ Maleville ad Art. 475. Durant. III, 522. A. M. ist Lassaulx II, 464., welcher den Gegenvormund nur ob dolum vel culpam latam für verantwortlich hält.

¹⁾ Auch in dem Falle ersetzt der Gegenvormund den Vormund nicht, wenn dieser vorübergehend

Art. 419. 424. Vgl. §. 101. 102. Die Ernennung des neuen Vormundes ist der Gegenvormund, unter dem Rechtsnachtheile eigener Verantwortlichkeit, zu betreiben verpflichtet. Art. 424. S. jedoch Art. 406. Wenn wegen des Absterbens des bisherigen Vormundes ein neuer Vormund zu ernennen ist, so sind überdies bis zu dessen Ernennung die Erben des bisherigen Vormundes, (ohne Unterschied des Geschlechts), ²⁾ die Vormundschaft fortzuführen verbunden. ³⁾ Art. 419.

§. 119.

Wie die Vormundschaft in der Person des Mündels (also für immer) aufhört.

Die Vormundschaft wird beendet ¹⁾ durch den physischen oder den bürgerlichen Tod des Minderjährigen, ²⁾ durch die Volljährigkeit des Mündels, ³⁾ durch die Emancipation, (die Gewaltsentlassung oder Mündigsprechung.)

Die Emancipation ¹⁾ ist diejenige Rechts-handlung, durch welche ein Minderjähriger aus der elterlichen und der vormundschaftlichen Gewalt entlassen wird, — aus beyden, wenn er unter beyden zugleich steht, nur aus der einen dieser Gewalten, wenn er entweder allein der elterlichen (Art. 389.) oder allein der vormundschaftlichen Gewalt (Art. 397. 402.) unterworfen ist. (Der Emancipirte steht also weder unter der elterlichen noch unter der vormundschaftlichen Gewalt. Aber, wenn der Minderjährige

verhindert ist, die Vormundschaft zu verwalten. Bloechel §. 29.

2) Sir. XVIII, II, 269.

3) Es wird diese Verbindlichkeit als eine auf der Erbschaft ruhende Last zu betrachten seyn. Der Artikel sagt nicht, dafs die Verbindlichkeit den Erben für ihre Person oder auch dann, wenn sie auf die Erbschaft (sine fraude) verzichten, obliege.

1) Vgl. über das ältere Recht: Jpd. du C. c. I, 225. Argou I, 27. Merlin m. émancipation. Der C. c. folgt in dieser Lehre größtentheils dem ehemaligen Gewohnheitsrechte. — Der C. c. kennt weder die *venia aetatis*, (die Emancipation durch einen Akte der Regierung,) noch eine *emancipatio ad certum actum*. Bloechel §. 70.

bisher nur unter der ersteren oder nur unter der letzteren Gewalt stand, so befreyt ihn und so kann ihn die Emancipation nur von der einen dieser Gewalten befreyen.) Es steht also die Emancipation in einer doppelten Beziehung, von welcher hier nur die eine, die, in welcher sie auf die Vormundschaft steht, in Betrachtung kommt. Vgl. das Elternrecht. Aber die Arten, die Bedingungen und die Formen der Emancipation sind in beyden Beziehungen dieselben. — Man kann die Emancipation in die ausdrückliche und in die stillschweigende eintheilen. Die erstere geht aus einer ausdrücklichen Erklärung derer hervor, welche den Minderjährigen zu emancipiren berechtigt sind. Die letztere tritt dann ein, wenn sich ein Minderjähriger oder eine Minderjährige verheyrathet ²⁾, sollte auch der Mündel noch nicht das 15te Jahr seines Alters zurückgelegt haben. ³⁾ Und zwar hat die Ehe die Emancipation von Rechtswegen zur Folge; also ohne irgend eine andere Bedingung und ohne dafs diese Folge der Ehe vertragsweise aufgehoben oder modificirt werden könnte. Art. 476. vgl. Art. 145. Der auf diese Weise Emancipirte tritt nicht bloß auf die Zeit, während welcher die Ehe besteht, sondern für immer aus der vormundschaftlichen (und der elterlichen) Gewalt heraus. ⁴⁾ Nur wenn die Ehe für nichtig erklärt wird, kehrt der Minderjährige wieder unter die Gewalt des Vormundes zurück. ⁵⁾ (Die folgenden Sätze dieses §. beziehn sich allein auf die ausdrückliche Emancipation.) — Das Recht zu emancipiren steht 1) den Eltern zu. Sie haben dieses Recht kraft der elterlichen Gewalt, arg. Art. 478. mithin auch dann, wenn sie die Vormundschaft nicht ver-

2) Sie ist Deutschen Ursprungs. Vgl. Runde's Grundsätze des gemeinen D. Privatrechts. §. 620.

3) Sir. XXI, 1, 188.

4) Bloechel §. 67. Grenier des hypoth. I, 611. Sir. a. a. O.

5) Aber, während des Processes über die Gültigkeit der Ehe, ist z. B. die minderjährige Ehefrau als emancipirt zu betrachten. Merlin. m. mariage Sect. VI, §. 2. Sir. VIII, II, 43.

walten; z. B. die Mutter auch in dem Falle, da sie zu einer zweyten Ehe geschritten und nicht in der Vormundschaft bestätigt worden ist. 6) So lange der Vater am Leben und nicht außer Stande ist, die elterliche Gewalt auszuüben 7), kann das Recht zu emancipiren allein von dem Vater ausgeübt werden. Die Mutter also kann erst nach dem Tode des Vaters oder in dem Falle eines dem Vater entgegenstehenden Hindernisses von diesem Rechte Gebrauch machen. Die Eltern können das Kind, schon wenn dieses 15 volle Jahre alt ist, emancipiren. Zu dieser Emancipation genügt, daß der Vater oder die Mutter vor dem Friedensrichter, im Beyseyn des Gerichtsschreibers, erklären, daß das Kind emancipirt seyn solle. 8) Art. 477. Ueber diese Erklärung ist ein Protokoll aufzunehmen. — 2) Wenn die Eltern nicht mehr am Leben oder wenn sie nicht im Stande sind, ihren Willen zu erklären 9), so kann der Minderjährige, jedoch erst nach zurückgelegtem 18ten Jahre 10), zu Folge eines Beschlusses des Familienrathes emancipirt werden. Der FR. wird zu diesem Zwecke entweder auf Antrag des Vormundes, oder, wenn dieser den Antrag zu machen unterläßt, auf Ansuchen der Verwandten oder Schwäger des Minderjährigen, (eines oder mehrerer,) bis zu und mit dem Grade der Geschwisterkinder,

6) Locré ad Art. 477. Proudhon II, 252. Lassaulx II, 302. 398. Sir. IX, II, 56. XIII, II, 230. XV, II, 164. — S. jedoch Bloechel §. 71. Delvinc. ad Art. 477. Dieser Rechtsgelehrte spricht dieses Recht den Eltern, wenn sie von der Vormundschaft ausgeschlossen oder abgesetzt worden sind, und der Mutter, wenn sie zu einer zweyten Ehe geschritten ist, ab. Allerdings dürften die Gerichte ermächtigt seyn, in allen Fällen dieser Art die Emancipation aus besondern Gründen für unzulässig zu erklären.

7) Z. B. wenn der Vater mundtot ist oder vermist wird. Vgl. C. de c. Art. 2. und ad Art. 373. S. jedoch (über die Nutznießung des Vaters): Durant III, 655.

8) Eine emancipatio per testamentum verstattet das Gesetz nicht; sie ist also für unzulässig zu halten. A. M. ist Bloechel §. 69.

9) S. Anm. 7.

10) Wenn ein Kind beim Ableben der Eltern schon über 18 Jahre alt ist, so kann es sofort emancipirt werden, ohne daß ihm zuvor ein Vormund zu ernennen wäre. Locré ad Art. 479.

oder auch auf Ansuchen des Minderjährigen selbst ¹¹⁾, zusammenberufen. Der Friedensrichter ist verbunden, diesem Suchen statt zu geben. Wenn nun der FR. den Minderjährigen für reif zur Emancipation erachtet ¹²⁾, und daher die Ermächtigung zur Emancipation ertheilt, so geschieht diese, indem der Friedensrichter, in dem über die Berathung zu fertigenden Protokolle ¹³⁾, erklärt, daß der Minderjährige emancipirt sey. ¹⁴⁾ Art. 478. 479. — Von anderen Bedingungen, als von den angegebenen, ist die Gültigkeit der Emancipation nicht abhängig. Jedoch werden die Gläubiger der Eltern allerdings berechtigt seyn, eine zu ihrem Nachtheile geschehene Emancipation, in so fern sie zu ihrem Nachtheile gereicht, anzufechten. ¹⁵⁾

Von den besonderen rechtlichen Folgen, von welchen die Emancipation, indem sie die elterliche und die vormundschaftliche Gewalt aufhebt, begleitet ist, wird weiter unten in den Lehren von dem Elternrechte und von der Pflegschaft gehandelt werden.

Besondere Vorschriften enthält das Französische Recht 1) über die Emancipation derer, welche Handlung treiben oder ein Handelsgeschäft vornehmen wollen, C. de c. Art. 2. 3. 2) über die Emancipation der Kinder, die in den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten unterhalten werden. Loi v. 5. Pluv. XIII.

11) Proudhon II, 253. Toullier II, 1290. A. M. ist Delvinc. ad Art. 479.

12) Einen Fall zur Erläuterung, s. b. Sir. I, II, 618.

13) Die Beweisurkunde für die geschehene Emancipation. S. jedoch Art. 46. Sir. XIX, I, 436. und oben S. 65.

14) Das Gesetz fordert zwar zur

Emancipation nicht die Einwilligung des Minderjährigen. Jedoch wird dieser von den Gerichten allerdings mit seinen Einsprüchen zu hören seyn. Lassaulx II, 469.

15) Merlin qu. m. usufruit. Add. A. M. ist Toullier III, 368.

§. 120.

Wenn die Vormundschaft in der Person des Vormundes aufhört, — wenn also der bisherige Vormund durch einen andern zu ersetzen ist.

In der Person des Vormundes endiget sich die Vormundschaft: 1) Durch den physischen oder den bürgerlichen Tod des Vormundes. Art. 419. 25. — 2) Wenn der Vormund wegen einer Gemüthskrankheit, in die er verfällt, zur Fortführung der Vormundschaft unfähig wird ¹⁾ oder, weil seine Verwaltung beweist, daß er der Stelle nicht gewachsen sey, von der Vormundschaft zu entfernen ist. Art. 442. n. 2. Art. 444. n. 2. Die Vorschriften, welche der C. c. Art. 446. ff. über das bey der Absetzung eines Vormundes zu beobachtende Verfahren enthält, werden auch auf den Fall anwendbar seyn, da der Vormund als untauglich von der Vormundschaft zu entfernen ist. ²⁾ — 3) Wenn die Vormundschaft, weil der Vormund vermißt wird, als aufgegeben zu betrachten ist. ³⁾ Art. 424. Vgl. Art. 141 — 143. und die Lehre von den Abwesenden. — 4) Wenn der Vormund von der Vormundschaft, als der Verwaltung derselben unwürdig, abgesetzt wird. Die Absetzung des Vormundes tritt entweder von Rechts wegen ein, wenn der Vormund zu einer Leibes- oder zu einer entehrenden Strafe verurtheilt wird, Art. 443. oder kraft eines richterlichen Urtheiles, wenn der Vormund des Rechts, Vormundschaften zu verwalten, zur Strafe für verlustig erklärt wird, vgl. §. 105. 167. oder zu Folge eines Beschlusses des Familienrathes, wenn der Vormund sich notorisch schlecht aufführt, oder sich bey der Verwaltung der

1) Der Vormund des Interdicirten ist nicht schon von Rechts wegen auch der Vormund dessen, über welchen der Interdicirte die

Vormundschaft hatte. Brauer ad Art. 510.

2) Loqué ad Art. 446.

3) De Moly tr. des absens n. 196. ff.

Vormundschaft treulos beweist. 4) Art. 444. S. auch Art. 421.

In allen den Fällen, in welchen ein Grund vorliegt, den Vormund seines Dienstes durch einen Beschluss des FR. zu entsetzen, kann der Friedensrichter den FR. von Amtswegen zusammenberufen. Wenn der Gegenvormund, (wie er in den fraglichen Fällen zu thun verpflichtet ist,) oder wenn einer oder mehrere Verwandte oder Schwäger des Mündels bis zu und mit dem Grade der Geschwisterkinder auf die Zusammenberufung eines FR. zu diesem Zwecke antragen, so ist der Friedensrichter gehalten, dem Suchen statt zu geben. Art. 446. 5) In diesem FR. kann auch der Gegenvormund mitstimmen 6), auf jeden Fall wird der Gegenvormund zum Mitherscheinen vorzuladen seyn. 7) Der FR. kann die Absetzung des Vormundes nicht eher beschließen, als nachdem der Vormund gehört oder zum Erscheinen vorgeladen worden ist. 8) Der Beschluss, welcher die Absetzung ausspricht, muß die Gründe angeben. 9) Art. 446. Wenn der Vormund dem Beschlusse beytritt 10), so ist dieses in dem Protokolle ausdrücklich zu erwäh-

4) Aus diesem letztern Grunde wird auch den Eltern, (dem Vater, selbst während der Ehe,) die Verwaltung des Vermögens der Kinder genommen werden können. Mit dieser Einschränkung aber ist die Unwürdigkeit der Eltern zur Verwaltung der Vormundschaft über ihre Kinder vielmehr nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche von dem Verluste der elterlichen Gewalt gelten. Sir. XXVI, II, 44. S. jedoch Art. 395.

5) Vgl. über die Auslegung dieses Artikels. Lassaulx II, 263. Die Verwandten und Schwäger haben das Recht, auf die Zusammenberufung des FR. in diesem Falle anzutragen, nicht blos dann, wenn der Gegenvormund säumig

ist. S. jedoch Jurispr. du C. c. IV, 361.

6) Delvinc. ad Art. 446. Sir. XI, II, 86. XII, II, 424.

7) Jpd. du C. c. XVII, 490.

8) Die Vorladung hat, nach der Verschiedenheit der Fälle, der Friedensrichter oder der, welcher die Absetzung betreibt, zu bewerkstelligen. Locré ad Art. 447.

9) Jedoch ist unter dieser Vorschrift der Fall des Art. 395. nicht begriffen. Sir. XIV, I, 74. S. auch Jpd. du C. c. XXII, 161.

10) Si le tuteur adhère à la délibération. — Silentium non sufficit. S. jedoch Sir. XI, II, 403. — Zur Ernennung des neuen Vormundes kann der FR. allemal so fort schreiten. Delvinc. ad Art. 448.

nen ¹¹⁾, und es tritt alsdann der neue Vormund sofort seinen Dienst an. In dem entgegengesetzten Falle hat der Gegenvormund oder, wenn dieser säumig ist, (Arg. Art. 881. des C. de pr.) ein Mitglied des FR. die Bestätigung des Beschlusses bey dem Gerichte der ersten Instanz zu verfolgen. Vor demselben Gerichte hat der Vormund seine Einwendungen gegen den Beschluss geltend zu machen. ¹²⁾ Art. 448. 449. Die Verbindlichkeit, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, ist nach der Vorschrift des Art. 441. zu beurtheilen. ¹³⁾ Vgl. §. 108. Bis zur Entscheidung der Sache verbleibt die Verwaltung der Vormundschaft dem bisherigen Vormunde, wenn nicht das Gericht vorläufig eine andere Verordnung trifft. ¹⁴⁾

In der Person des Vormundes endiget sich die Vormundschaft 5) wenn während der Vormundschaft ein Grund eintritt, aus welchem der Vormund die bereits übernommene Vormundschaft wieder niederlegen kann. Vgl. Art. 427. 428. jct. Art. 431. ferner Art. 433. 434. und oben §. 107. Der Vormund, der von einem solchen Entschuldigungsgrunde Gebrauch machen will, hat einen FR. zusammenberufen zu lassen, welcher über den ihm vorzulegenden Entschuldigungsgrund entscheidet. S. auch Art. 440. 441. Der Antrag auf Zusammenberufung des FR. muß in den Fällen der Art. 427. 428. in Monatsfrist geschehn, von der Zeit an gerechnet, da der Entschuldigungsgrund eingetreten und zur Kenntniß des Vormundes gelangt ist. ¹⁵⁾ Hat sich der Vormund wegen eines

11) Das Protokoll ist, zu mehrerer Sicherheit, von dem Vormunde zu unterzeichnen. Locré ad Art. 448 ff.

12) Ueber das Verfahren, s. Toullier II, 1178. — Der Vormund hat seinen Einspruch gegen den Gegenvormund, (wenn anders dieser die Bestätigung des Beschlusses betrieben hat,) zu rich-

ten, nicht gegen die Mitglieder des FR., welche den Beschluss gefast haben: Art. 448. §. 3. C. de pr. Art. 888. Durant. III, 476. A. M. ist Toallier a. a. O.

13) Durant. III, 515.

14) Delvinc. ad Art. 448. Vgl. C. de pr. Art. 135.

15) Bloechel §. 33. — Die Frist ist bey Verlust des Entschul-

Amtes oder Dienstes oder wegen einer Sendung, zu welcher er nach übernommener Vormundschaft berufen worden ist, von der Vormundschaft loszählen lassen, so kann er, nach Beendigung seiner Amtsverwaltung oder seines Dienstes oder seiner Sendung, jedoch nur auf sein Verlangen oder auf Antrag des Vormundes, welcher ihn ersetzt hat, in die Vormundschaft wieder eingesetzt werden. ¹⁶⁾ Art. 431.

§. 121.

Fortsetzung. — Besondere Fälle, in welchen der Vormund durch einen andern ersetzt wird.

Wenn die Mutter ¹⁾ Vormünderinn ihrer Kinder ist und zu einer neuen Ehe schreiten will, so hat sie, ehe sie sich verheyrathet, den FR. zusammenberufen zu lassen, damit dieser entscheide, ob ihr die Vormundschaft bleiben solle. Wenn sie dieses zu thun unterläßt, so ist sie der Vormundschaft von Rechtswegen verlustig, so dafs alles das, was sie nach ihrer Verheyrathung als Vormünderinn gethan hat, in dieser Eigenschaft, nicht zu Recht beständig ist. ²⁾ Unter derselben Voraussetzung haftet der zweyte Mann für alle die Folgen sammtverbindlich, welche für den Mündel daher entstehn können, dafs die Mutter die Vormundschaft widerrechtlich beybehalten hat ³⁾; und,

digungsgrundes einzuhalten. Locré ad Art. 431. — In den übrigen Fällen kann der Entschuldigungsgrund zu einer jeden Zeit geltend gemacht werden.

¹⁶⁾ Maleville ad Art. 431. Bloechel S. 34. — Ist diese Vorschrift auch dann analogisch anwendbar, wenn die causa destitutionis in der Folge wieder gehoben wird? S. Bloechel S. 50. Jpd. du C. c. VIII, 91.

¹⁾ Dem Vater verbleibt die Vormundschaft über seine Kinder schlechthin, auch wenn er zu ei-

ner zweyten Ehe schreitet. Vgl. Discuss. ad Art. 395.

²⁾ In dieser Eigenschaft — also aus einem andern Grunde kann es allerdings aufrecht zu halten seyn. Jpd. du C. c. V, 75. Sir. XVII, II, 295.

³⁾ Also der zweyte Mann haftet nicht für alle die Ansprüche, welche der Mündel an seine Mutter wegen der Vormundschaft haben kann; er haftet eben so wenig blos für das, was die Mutter nach der zweyten Heyrath gethan oder zu thun unterlassen hat.

wenn auch der Minderjährige nicht kraft dieser Sammtverbindlichkeit ein gesetzliches Unterpfand an den Liegenschaften des zweyten Mannes in Anspruch nehmen kann ⁴⁾, so verbleibt ihm doch, auch wegen der Fortführung der Vormundschaft, sein gesetzliches Unterpfand an den Liegenschaften der Mutter. ⁵⁾ Hat diese hingegen den FR. für den oben erwähnten Zweck zusammenberufen lassen, und läßt ihr dieser die Vormundschaft, so muß er ihr nothwendig den zweyten Mann zum Mitvormunde geben, welcher hierdurch für die Verwaltung der Vormundschaft vom Tage der abgeschlossenen Ehe an solidarisch verantwortlich wird. ⁶⁾ Dieses Recht, der Mutter, welche sich zum zweyten Male verheyrahet, die Vormundschaft zu lassen, dürfte dem FR. selbst dann zustehn, wenn die Mutter aus dem oben angegebenen Grunde die Vormundschaft von Rechtswegen verlohren hat. ⁷⁾ Art. 395. 396.

Endlich, wenn ein Kind zum Pflegekinde angenommen wird, so geht die Vormundschaft über das Kind auf den Pflegevater oder beziehungsweise auf die Pflegemutter über. Art. 365.

§. 122.

Von den Pflichten und Rechten des Vormundes nach beendigter Vormundschaft.

Nach beendigter Vormundschaft ist der Vormund, oder sind dessen Erben und Stellvertreter ver-

Vgl. die Obs. du tribunal ad Art. 395. Bloechel §. 11. Delvinc. ad Art. 395. Grenier des hypoth. I, 616.

4) Delvinc. ad Art. 395. Durant. III, 426. A. M. sind Persil régime hypoth. ad Art. 1235. n. 2. Grenier des hypoth. I, 618. Journ. du Pal. 1810. I, 299.

5) Grenier I, 617.

6) Mithin — mußte dieser Mitvormund in der Folge abgesetzt

werden, so würde auch die Mutter die Vormundschaft verlieren. Delvinc. ad Art. 396. Sir. XI, II, 433. Vgl. über das Verhältniß zwischen beyden Ehegatten bey der Verwaltung dieser Vormundschaft. Sir. VII, II, 1243.

7) Discuss. ad Art. 395. Lassaulx II, 303. Sir. XII, II, 378. XXI, II, 339. A. M. ist Bloechel §. 9.

bunden, dem gewesenen Mündel ¹⁾, dessen Erben und Stellvertretern, oder dem neuen Vormunde, (diesem im Beyseyn des Gegenvormundes,) ²⁾ Rechnung von der Verwaltung der Vormundschaft abzulegen. Art. 469. Von dieser Verbindlichkeit kann der Vormund nur in so fern befreyt werden, als er auch von der Verbindlichkeit das Mündelgut inventarisiren zu lassen, befreyt werden konnte. ³⁾ Dieselbe Verbindlichkeit liegt auch denen ob, welche die Vormundschaft nur einstweilen zu verwalten hatten. Art. 394. 395. 419. 440. — Die Vormundschaftsrechnung kann in allen jenen Fällen, (also auch dem neuen Vormunde,) sowohl gerichtlich als aufsergerichtlich abgelegt werden. ⁴⁾ Die Kosten der Rechnungsablegung fallen dem gewesenen Mündel zur Last. Jedoch sind unter dieser Regel nicht die Proceßkosten begriffen, welche durch Streitigkeiten, die über die abgelegte Rechnung entstehen, oder weil der Vormund mit der Ablegung der Rechnung zögert, verursacht werden. Diese sind vielmehr nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. Art. 471. ⁵⁾ — Der Inhalt der Vormundschaftsrechnung ergibt sich aus dem, was in den vorigen §§. von den Pflichten des Vormundes gesagt worden ist, von selbst ⁶⁾; z. B. der Vormund ist berechtigt, alle die Ausgaben dem Mündel in Anrechnung zu bringen, von welchen er zur Genüge darthun kann ⁷⁾, daß er sie theils überhaupt theils ent-

1) Also nicht alljährlich oder von Zeit zu Zeit hat der Vormund Rechnung zu stellen. S. jedoch Art. 470.

2) Vgl. Locré ad Art. 469.

3) Maleville ad Art. 469. Vgl. oben § 111.

4) Merlin m. compte. Las-saulx II, 459. Durant III, 610. 618. A M. sind Malev. ad Art. 473. Toullier II, 1248. ff.

5) Toullier II, 1251. Jpd. du C. c. VII, 46.

6) Vgl. über den Inhalt der

Rechnungen, so wie über das Verfahren, wenn die Rechnung gerichtlich abgelegt wird, Art. 473. C. de pr. Art. 527. ff. Merlin m. compte. Pigeau II, 380. Garnier-Deschesnes tr. du notariat. n. 731. Proudhon II, 236. Toullier II, 1252. ff. Durant. III, 610. ff. Sir. XI, II, 122.

7) Eine strenge Beweisführung ist nicht erforderlich. Malev. u. Locré ad Art. 474.

weder nöthgedrungen oder zum Besten des Mündels gemacht habe. 8) Art. 471. Dagegen ist der Vormund nicht berechtigt, ein Honorarium, (ausgenommen zu Folge eines Vermächtnisses,) oder eine Vergütung für einzelne Mühwaltungen in der Rechnung anzusetzen. 9) Arg. Art. 471. — In der Verbindlichkeit des Vormundes zur Ablegung der Vormundschaftsrechnung liegt zugleich die Verbindlichkeit, die Sachen und die Urkunden, die er von dem Mündel in den Händen hat, diesem auszuantworten, ingleichen demselben den Rechnungsrückstand (le reliquat) herauszuzahlen. Dieser Rechnungsrückstand trägt von dem Tage des Abschlusses der Rechnung an schon von Rechtswegen Zinsen; Art. 474. S. jedoch C. de pr. Art. 542. mit Vorbehalt übrigens der Zinsen, welche der Vormund zu Folge anderer besonderer Vorschriften der Gesetze (Art. 455.) oder nach dem gemeinen Rechte zu entrichten haben kann. 10) Dagegen trägt das, was der Minderjährige dem Vormunde schuldet, erst von dem Tage an Zinsen, an welchem der Vormund den gewesenen Mündel, und zwar nach gefolgttem Abschlusse der Vormundschaftsrechnung, wegen der Zahlung gemahnt hat. Art. 474.

Eine jede Klage, welche dem Mündel oder den Erben oder Stellvertretern desselben gegen den Vormund wegen der Verwaltung der Vormundschaft zustehn könnte 11), wird in 10 Jahren verjährt, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Mündel volljährig geworden oder gestorben ist. 12) Art. 475. Und diese Verjährung wird auch nicht dadurch für

8) Durant. III, 629. ff. Vgl. l. 3. §. 7. D. de contrar. tut. act. und Art. 454.

9) Tutela est munus publicum. Pailliet ad Art. 471.

10) Delvinc. ad Art. 474. Sir. XVIII, II, 269.

11) Die Ansprüche des Vormundes an den Mündel werden in der

gewöhnlichen Zeit verjährt. Durant. III, 647. A. M. sind Delvinc. ad Art. 475. Toullier II, 1279. Vazeille tr. des prescript. n. 536.

12) Oder gestorben ist — ob paritatem rationis. Durant. III, 644.

unterbrochen zu erachten seyn, daß nach beendigter Vormundschaft der gewesene Mündel mit seinem ehemaligen Vormunde einen Vergleich gegen die Vorschrift des Art. 472. abgeschlossen hat.¹³⁾ — Unter der Vorschrift des Art. 475. sind jedoch nicht begriffen: 1) die Ansprüche, die an einen Pfleger oder an einen Beystand gemacht werden können¹⁴⁾; 2) die Ansprüche, welche der Mündel an den Vormund abgesehn von der Verwaltung der Vormundschaft zu machen berechtigt seyn kann¹⁵⁾, 3) die Ansprüche, welche zwar in der Verwaltung der Vormundschaft ihren Ursprung haben, jedoch nach beendigter Vormundschaft entweder von dem gewesenen Vormunde förmlich anerkannt (vgl. Art. 2274.) oder in eine andere Verbindlichkeit (novatione) verwandelt worden sind.¹⁶⁾ Endlich 4) wird auch die Klage, welche die Verbesserung der in einer Vormundschaftsrechnung begangenen Irrthümer oder Unrichtigkeiten zum Gegenstande hat, vgl. C. de pr. Art. 541. von Mehreren (wohl nicht aus genügenden Gründen) als unter der Vorschrift des Artikels 475. nicht begriffen betrachtet.¹⁷⁾

13) Maleville ad Art. 475. Bloechel §. 75. Lassaulx II, 463. Sir. XX, I, 43. XXI, I, 370. A. M. sind Toullier II, 1278. Vazeille i. d. a. Sch. n. 539. Auch eine dritte Meinung, welche b. Sir. XXI, I, 370. in den Entscheidungsgründen aufgestellt wird, daß ein gegen die Vorschrift des Art. 472. abgeschlossener Vergleich, wenn er überdies abgesehn von dieser Vorschrift (z. B. ex capite doli) angefochten werden könne, die Verjährung unterbreche, daß also der Mündel in diesem Falle zehn Jahre lang a die transactio-

nis initae noch seine Ansprüche geltend machen könne, (Art. 1304.) hat erhebliche Bedenklichkeiten gegen sich.

14) Die Ordonn. v. J. 1667. begriff auch die Pfleger und Anwälde unter dieser Vorschrift. Aber — exceptio a jure communi est strictissimae interpretationis.

15) Durant. III, 645. Denev. 1813. p. 237.

16) Toullier II, 1276. Durant. III, 643. Delvinc. ad Art. 475.

17) Toullier II, 1277. Sir. XXIV, II, 62. XXII, I, 143.

B. Von der Beendigung der Verrichtungen des Gegenvormundes.

§. 123.

Hört die Vormundschaft schlechthin auf, so endet auch die Gegenvormundschaft. Art. 425. Wenn ein neuer Vormund an die Stelle des bisherigen tritt, so bleibt dennoch der bisherige Gegenvormund; s. jedoch §. 107. und umgekehrt. — Das Recht oder die Pflicht, Gegenvormund zu seyn, erlischt in denselben Fällen, in welchen das Recht oder die Pflicht zur Verwaltung der Vormundschaft erlischt. Vgl. §. 119. 120. Der Vormund ist verpflichtet, die Ernennung eines neuen Gegenvormundes statt des verstorbenen oder abgegangenen zu betreiben. Arg. Art. 421. Dagegen ist er nicht berechtigt, auf die Absetzung des Gegenvormundes anzutragen, noch in einem Familienrathe, welcher wegen dieser Angelegenheit zusammenberufen wird, mitzustimmen. Art. 426.

Zweytes Hauptstück.

Von der Vormundschaft über Entmündigte oder Mundtode.

§. 124.

Wer soll — wer kann für mundtobt erklärt werden?

Ein volljähriger ist für mundtobt zu erklären, wenn er sich fortdauernd, (wäre es auch mit lichten Zwischenräumen,) in einem Zustande des Blödsinnes oder des Wahnsinnes oder der Raserey befindet, also in einem Zustande, in welchem die Wirksamkeit seiner Geisteskräfte in dem Grade geschwächt oder gestört ist, dafs er nicht selbst seinen Angelegenheiten

vorzustehen vermag. ¹⁾ Art. 389. Aus denselben Gründen kann Einer schon während seiner Minderjährigkeit für mundtot erklärt werden, damit Er auch nach erlangter Volljährigkeit unter Vormundschaft bleibe. ²⁾ Vgl. auch Art. 174. 175. Auf jeden Fall wird die besondere Vorsorge, welche der Vormund eines Mundtoten für dessen Pflege zu tragen hat, Art. 410. auch eine Pflicht des Altersvormundes seyn, wenn der Minderjährige geistesschwach oder gemüthskrank seyn sollte. — Aus andern Gründen, als den oben angegebenen, kann Niemand für mundtot erklärt werden. ³⁾ Auch kann sich Niemand vertragsweise den Mundtoten gleichstellen ⁴⁾, oder selbst auf seine Entmündigung antragen. ⁵⁾ (Dasselbe gilt von der Ernennung eines Beystandes.)

§. 125.

Von der Entmündigung oder Mundtodterklärung. (Interdiction.)

Die Mundtodterklärung geschieht von den Gerichten, jedoch nicht von Amtswegen, sondern nur auf Betreiben derer, welche das Gesetz, den Antrag auf Entmündigung zu machen, ermächtigt. ¹⁾ — Diese Ermächtigung ertheilen die Gesetze den Verwandten ²⁾ überhaupt, ohne Rücksicht auf die Art und Nähe der Verwandtschaft ³⁾ und dem Ehegatten des zu Entmündigenden ⁴⁾, Art. 490. endlich auch dem Kron-

1) Sir. VI, II, 396.

2) Locré und Delvinc. ad Art. 489. Proudhon II, 313. 333. Toullier II, 1314. Sir. XXV, II, 315. S. jedoch Lassauly II, 280.

3) Sir. V, II, 188. XVII, II, 369.

4) Sir. VIII, I, 460. Journ. du Pal. 1809. I, 20.

5) Merlin m. interdiction. Sir. VIII, I, 468.

1) Ueber die Interdiction der kaiserlichen Prinzen, s. das Fa-

milienstatut v. 30. März 1805. tit. V. Art. 13.

2) Nicht den Schwägern. S. jedoch Delvinc. ad Art. 490.

3) Z. B. auch den Kindern des zu Entmündigenden. Toullier II, 1315. Kann auch der Vormund eines Verwandten die Interdiction betreiben? S. Delvinc. ad Art. 490. Sir. VII, II, 706. XIII, II, 319.

4) Dem Ehegatten, so lange die Ehe besteht. Sir. I, I, 65.

anwalde, diesem jedoch nur ⁵⁾ in folgenden zwey Fällen: 1) wenn Einer rasend ist und weder der Ehegatte noch die Verwandten auf die Entmündigung antragen, 2) wenn Einer geistesschwach oder wahnsinnig ist und weder einen Ehegatten noch bekannte Verwandte hat. In dem ersteren Falle ist es sogar die Pflicht des Kronanwaldes, die Entmündigung zu betreiben ⁶⁾, Art. 491. — Der Antrag auf Entmündigung ist bey dem Gerichte der ersten Instanz zu machen, in dessen Bezirke der zu Entmündigende seinen Wohnsitz hat. Art. 492. — Das Verfahren ist gegen den zu Entmündigenden zu richten. ⁷⁾ Der, welcher den Antrag macht, hat bey der Einreichung seines schriftlich zu fassenden Antrages, welcher die demselben zum Grunde liegenden Thatsachen enthalten muß, zugleich die Beweisschriften zu übergeben und die Zeugen nahmhaft zu machen. Der Familienrath wird mit seinem Gutachten gehört; das Gericht, oder anstatt und in Auftrag desselben einer der Richter hat mit dem zu Entmündigenden eine oder mehrere Unterredungen zu halten. Gleich nach der ersten Unterredung kann das Gericht dem Beklagten einen Güterverwalter bestellen, welcher zugleich für die Person des Beklagten Sorge zu tragen hat. ⁸⁾ Nach beendigtem Verfahren kann das Gericht, (jedoch mit Vorbehalt der Appellation,) entweder den Antrag schlechthin verwerfen, oder den Beklagten für mundtot erklären, oder ihm auch nur einen Beystand (vgl. unten §. 139. f.) ernennen. Art. 493 — 509. ⁹⁾ Das

5) *Loché ad Art. 491. Sir. VIII, II, 338. XI, II, 366.*

6) Die Verwandten und der Ehegatte sind nur ermächtigt, nicht verpflichtet, die Entmündigung zu betreiben. *Jpd. du C. c. VII, 316.*

7) *Vgl. Delvinc. ad Art. 492.*

8) Ueber die Vollmacht dieses Güterverwalters, s. *Jpd. du C. c.*

VIII, 155. Sir. XIII, II, 319. Der zu Entmündigende hat nicht ein gesetzliches Unterpfandsrecht an den Liegenschaften dieses Güterverwalters. *Sir. XXIII, II, 222.*

9) Die Lehre von dem Interdiktionsproceß ist hier nur des Zusammenhanges wegen berührt worden. Sie gehört in das Proceß-

Urtheil, welches den Beklagten für mundtobt erklärte, oder ihm einen Beystand ernennt, ist in der durch den Art. 501. bestimmten Art und Frist mittelst öffentlicher Anschläge zur Kenntnifs des Publikums zu bringen. ¹⁰⁾ — Die rechtlichen Wirkungen eines solchen Urtheiles treten sofort ein, so wie es gesprochen worden ist ¹¹⁾, selbst wenn das Urtheil nicht, gemäß der Vorschrift des Art. 501., dem Beklagten zugestellt oder nicht öffentlich bekannt gemacht worden wäre. ¹²⁾ Art. 502.

§. 126.

Von der Vormundschaft über Mundtobte.

Der Mundtobte wird von den Gesetzen, in Beziehung auf seine Person und sein Vermögen, einem Minderjährigen gleichgestellt ¹⁾, so daß ihm, nachdem das Urtheil, welches ihn für mundtobt erklärt, die Kraft Rechtens erlangt hat ²⁾, eben so, wie einem Minderjährigen, ein Vormund zu bestellen und

recht. Vgl. Art. 515. und C. de pr. Art. 890. ff. Proudhon II, 316. Pigeau II, 424. Toullier II, 1319. Durant III, 726.

¹⁰⁾ Vgl. Locré u. Delvinc. ad Art. 501. Lassaulx II, 410. In den Audienzsälen der Gerichte und in den Schreibstuben der Notaire sind Listen angeschlagen, auf welchen die Urtheile dieser Art anzumerken sind. Loi v. 25. Vent. XI. Art. 18.

¹¹⁾ Also, z. B. wenn der Beklagte durch das Urtheil der ersten Instanz für mundtobt erklärt, und dieses Urtheil in der zweyten Instanz bestätigt worden ist, von dem Tage an, an welchem das erstere Urtheil gesprochen worden ist. Durant III, 770.

¹²⁾ Der Art. 501. enthält nur eine Vorsichtsmaßregel, (nur eine disposition réglementaire,) nicht eine Bedingung der Wirksamkeit

des Urtheiles. S. Merlin qu. m. tableau des interdits. Lassaulx II, 410. III, 407. Delvinc. ad Art. 511. Toullier II, 1384. Durant. a. a. O. Sir. XIII, II, 332. S. dagegen Maleville ad Art. 501. Sir. XI, I, 5. II, 3. — Eben so wenig ist die Interdiction blos in dem Arrondissement wirksam, in welchem sie ausgesprochen worden ist. Sir. XX, I, 8.

¹⁾ Proudhon II, 322. Hier ausführlich von den Folgerungen, die sich aus diesem Satze ableiten lassen. S. auch Sir. XIX, I, 17.

²⁾ Durch diesen Satz wird also die Vorschrift des Art. 502. (§. 125.) — auf die Rechtsunfähigkeit des Mundtobten — beschränkt. Merlin m. interdiction §. 5. Lassaulx II, 387. Sir. VII, I, 573. S. jedoch Proudhon II, 332. Toullier II, 1336. Durant III, 749.

diese Vormundschaft in der Regel ganz nach denselben Grundsätzen, wie die über Minderjährige, zu beurtheilen ist. Art. 505. 509. Jedoch ist diese Regel mit folgenden Einschränkungen und Modifikationen in Anwendung zu bringen:

I. Von den verschiedenen Arten, wie Einer zu dieser Vormundschaft berufen seyn kann. — Zur Vormundschaft über einen Mundtodten kann man nur entweder von dem Gesetze oder durch eine Ernennung des Familienrathes berufen seyn. (*Tutela furiosorum etc. est vel legitima vel dativa.*) Dagegen ertheilen die Gesetze nicht den Eltern das Recht, für ihre volljährigen Kinder, welche blödsinnig oder gemüthskrank sind, einen Vormund zu wählen.³⁾ — Das Gesetz beruft nur den Mann zur Vormundschaft über seine Frau.⁴⁾ Art. 506. In allen andern Fällen, mithin auch dann, wenn der Mundtodte Eltern oder andere Ascendenten⁵⁾ oder eine Ehefrau⁶⁾ hat, ernennt der FR. den Vormund. Arg. Art. 506. 507. — Das, was oben über die Ernennung eines Altersvormundes⁷⁾, über die Gründe, aus welchen Einem die Altersvormundschaft nicht übertragen werden kann etc., gesagt worden ist, ist auch auf den vorliegenden Fall anwendbar. Jedoch kann der FR. auch die Ehefrau des Mundtodten zur Vormünderinn ernennen. Uebrigens hat der FR. in diesem Falle zugleich die Art und die Bedingungen der Vormundschaftsverwaltung zu bestimmen; unbeschadet des Rechts der Frau, gegen die-

3) *Obs. du tribunal ad Art. 505. Locré zu dems. Art. Sir. XII, I, 217. II, 389. XIII, I, 193 XIX, I, 156. XXV, II, 325. S. jedoch Lassaulx II, 389. Sir. XII, II, 111.*

4) Vorausgesetzt übrigens, daß die Ehe nicht z. B. durch die Sonderung von Tisch und Bette getrennt worden ist. S. § 125. Anmerk. 4.

5) Vgl. die Anm. 2. a. Schriften.

6) *Sir. XVII, I, 33. II, 422.*

7) Z. B. über die Zusammensetzung des FR. Z. B. auch der, welcher die Entmündigung betrieben hat, kann Mitglied des FR. seyn. Er ist nicht mehr (Art. 495.) Parthey. *Jpd. du C. c. III, 374. V, 264.*

sen Beschlufs, in so fern sie sich für verletzt durch denselben erachten sollte, bey dem Gerichte einzukommen. 8) Art. 507.

II. Von den besonderen Pflichten dieses Vormundes. — Der Vormund hat 1) dem einstweiligen Güterverwalter, wenn ein solcher während des Entmündigungsprocesses eingesetzt worden ist, (§. 125.) die Rechnung abzunehmen. Art. 505. Der Vormund ist 2) verpflichtet, die den Umständen nach zweckmäßigsten und durch die Beschlüsse des FR. genauer zu bestimmenden Mafsregeln zu ergreifen, theils um das Schicksal des Mundtodten zu mildern, theils um die Heilung desselben zu bewerkstelligen. Art. 510. 3) Wenn ein Kind 9) des Mundtodten, das sich verheyrathen will, einer Ausstattung oder wenn es sonst einer auferordentlichen Beyhülfe bedarf 10), so kann ihm diese auf sein Erbtheil 11) von dem Familienrathe bewilliget werden. Jedoch bedarf der Beschlufs des FR., welcher zugleich z. B. wegen des Heyrathsvertrages das Nähere zu bestimmen hat, der Bestätigung des Gerichts. Art. 511.

III. Von der Beendigung dieser Vormundschaft. — Die Entmündigung und mithin die Vormundschaft, welche eine Folge derselben ist, hört mit der Ursache auf, durch welche sie nothwendig gemacht wurde. 12) Jedoch muß die Aufhebung der Entmündigung durch ein gerichtliches Urtheil in dem für die Entmündigung vorgeschriebenen Wege ausgesprochen werden. Art. 512. C. de pr. Art. 896. 13) Der An-

8) Welchen Einflufs hat diese Ernennung auf die Gütergemeinschaft? auf die Rechtsfähigkeit der Frau in ihren eigenen Angelegenheiten? S. Proudhon II, 333. Delvinc. ad Art. 507. Toullier II, 1340. Sir. XIX, I, 17.

9) Oder ein Enkel nach dem Tode des Kindes. S. jedoch Durant. III, 766.

10) Zu einem établissement. Sir. XXVI, II, 173.

11) Nicht in voraus, nicht par préciput. Durant. III, 763.

12) Ueber den Fall, da ein Urtheil, in welchem Einer entmündigt worden ist, kassirt wird, s. Journ. du Pal. XVII, 193.

13) Ueber das Verfahren, s. Durant. III, 790. Merlin m. in-

trag darauf kann auch von dem Entmündigten selbst ausgehn. ¹⁴⁾ — Mit Ausnahme des Ehegatten, der Ascendenten und der Descendenten, ist Niemand verbunden, diese Vormundschaft länger, als 10 Jahre, zu verwalten. Art. 508.

§. 127.

Von den Rechtshandlungen der Mundtoten.

Die Rechtshandlungen ¹⁾ eines Entmündigten, welche erweislich ²⁾ von einem späteren Dato sind, als das Entmündigungsurtheil ³⁾, sind von Rechtswegen, jedoch (Art. 1125.) nur in Beziehung auf den Entmündigten, seine Erben und Stellvertreter, nichtig. Art. 502. Vgl. Art. 174. 442. — Die Rechtshandlungen, welche von einem älteren Dato sind, als jenes Urtheil, können, (jedoch allemal nur von dem Entmündigten, dessen Erben und Stellvertretern, Art. 1125.) in so fern als nichtig angefochten werden, als von dem Kläger erwiesen werden kann ⁵⁾, dafs zu der Zeit, zu welcher diese Handlungen vollzogen worden sind, die Ursache der Entmündigung bereits notorisch vorhanden oder der andern Parthey als vorhanden bekannt war. ⁵⁾ Art. 503. Und diese Vorschrift wird auch dann analogisch anzuwenden seyn, wenn ein Blödsinniger oder Gemüthskranker, ohne entmündi-

terdiction. T. XVI. Sir. XVI, I, 217.

¹⁴⁾ Sir. XXII, II, 205.

1) „Tous actes passés.“ — Ist auch das Testament eines Mundtoten schon von Rechtswegen nichtig? Bejaht wird diese Frage von Grenier (des testam.) und Toullier ad Art. 931. verneint aber (aus sehr triftigen Gründen) von Merlin m. testam. T. XVII.

2) Vgl. Art. 1328. Delvinc. ad Art. 502. Durant. III, 772. Sir. XIV, II, 266. XVII, I, 150.

3) S. §. 125. Anm. 12.

I.

4) Ueber die Beweismittel, s. Toullier II, 1359. Dieser Beweis ist auch dann erforderlich, wenn aus dem Interdiktionsproceffe hervorgeht, dafs die Ursache schon tempore negotii perfecti existirte. Sir. XX, II, 82. Durant. III, 776.

5) Ist erwiesen, dafs die Ursache zu der gedachten Zeit notorisch vorhanden war, so ist der Gegentheil nicht mit der Einrede zu hören, dafs ihm die Ursache nicht bekannt gewesen sey. Motifs ad Art. 503.

get worden zu seyn, wieder hergestellt worden ist. ⁶⁾ Arg. Art. 504. 1108. — Nach dem Tode eines Menschen können dessen Rechtshandlungen nicht weiter aus dem Grunde angefochten werden, daß er geisteskrank gewesen sey ⁷⁾, ausgenommen, wenn noch bey dessen Lebzeiten die Entmündigung betrieben ⁸⁾ oder ausgesprochen worden ist, oder wenn der Beweis der Geisteskrankheit aus dem Inhalte des Aktes selbst hervorgeht. Art. 504. Freygebige Verfügungen sind jedoch unter der beschränkenden Vorschrift des Art. 504. nicht begriffen. ⁹⁾ Art. 901.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Pflegschaft.

§. 128.

Von der Pflegschaft im allgemeinen.

Nach der Verschiedenheit der Fälle werden die Pfleger entweder von dem Familienrathe oder von dem

6) Vgl. Durant. III, 782.

7) „Pour cause de démence.“ Unstreitig begreift dieser Ausdruck auch den Fall der Raserey. Aber der Fall des Blödsinnes dürfte nach der Vorschrift des Art. 503. zu beurtheilen seyn. S. jedoch Durant. a. a. O.

8) Wie wenn das Verfahren nicht fortgesetzt worden ist? Vgl. Toullier II, 1363. Sir. IX, II, 221. (Bey der hier abgedruckten Entscheidung wurden offenbar die besonderen Umstände des Falles berücksichtigt.) — Sind die Verwandten etc. mit ihrem Suchen abgewiesen worden,

so tritt die Ausnahme nicht ein. Durant. III, 786.

9) Vgl. Discuss. ad 404 901. D'Aguesseau playd. 37. Grenier des testam. I, 284. Merlin m. testament. T. XVI. XVII. (In der zuletzt angeführten Stelle wird ins besondere auch von dem testamento in dilucidis intervallis condito gehandelt.) Auch der Gerichtsgebrauch hat sich für diese Meinung entschieden. S. z. B. Sir. X, II, 23. XI, 73. II, 70. XIII, I, 393. II, 42. XXII, I, 349. — S. jedoch Maleville und Delvinc. ad Art. 901.

Gerichte ernannt. Eine *cura legitima* oder eine *cura testamentaria* kommt in den Gesetzen nicht vor. S. jedoch §. 129. — Ein Gegenpfleger (ein *subrogé — curateur*) wird dem Pfleger nicht bestellt. Wenn zwischen dem Pfleger und seinem Pflegbefohlenen ein Rechtsstreit entsteht oder wenn zwischen beyden ein Rechtsgeschäft abzuschließen ist, zu welchem der Pflegbefohlene des Beytritts seines Pflegers bedarf, so ist jenem entweder ein anderer Pfleger oder ein *curator ad hoc* zu ernennen. ¹⁾ — Die, welche unfähig oder unwürdig sind, eine Vormundschaft zu verwalten, sind eben so wenig zu Pflegern zu ernennen. Arg. Art. 28. 34. 42. des C. p. — Die Pflegschaft ist allerdings eben so, wie die Vormundschaft, als ein öffentlicher Dienst zu betrachten. Jedoch sind die Gründe, aus welchen Einer den Dienst von sich ablehnen oder ihn niederlegen kann, in das Ermessen derer gestellt, welche den Pfleger zu ernennen berechtigt sind. ²⁾ — Die Pflichten und Rechte eines Pflegers sind, wenn und in wie fern sie von den Gesetzen nicht durch besondere Vorschriften (unmittelbar oder mittelbar) bestimmt werden, aus dem Zwecke abzuleiten, zu welchem eine jede einzelne Art der Pflegschaft von den Gesetzen verordnet worden ist. Wenn der Pfleger gegen die ihm obliegenden Pflichten handelt, so hat er die Verantwortlichkeit des gemeinen Rechts auf sich. ³⁾ Art. 1382. 1383. — Die Pflegschaft hört auf: 1) sobald der Grund wegfällt, aus welchem der Pfleger bestellt worden ist; 2) in denselben Fällen, in welchen die Vormundschaft sich endiget, (z. B. mit dem Tode des Pflegers,) in so fern diese Fälle, wegen den zwischen der Vormundschaft und der Pflegschaft eintreten-

1) Lassaulx II, 469.

2) Der C. c. enthält nirgends allgemeine Grundsätze über die Pflegschaft. — Man kann die *excusationes a tutela* nicht unbedingt auf die Pflegschaft übertragen.

Aber zu berücksichtigen sind sie auch bey dieser.

3) S. jedoch Durant. III, 680, welcher ihn nur *ex dolo vel culpa lata* für verantwortlich hält.

den wesentlichen Verschiedenheiten, auch auf Pflegschaft anwendbar sind.

I. Von den Pflegern der emancipirten Minderjährigen.

§. 129.

Von der Uebertragung dieser Pflegschaft.

Minderjährige, welche (ausdrücklich oder stillschweigend) emancipirt worden sind, werden von den Gesetzen den Volljährigen nicht schlechthin, sondern nur in gewissen Beziehungen gleichgestellt. In andern Beziehungen bedürfen sie bey ihren Rechtshandlungen des Beytrittes eines Pflegers. — Diesen Pfleger ernennt der Familienrath. ¹⁾ Arg. Art. 480. Es ist also der Vater oder die Mutter nicht berechtigt, dem Kinde, wenn sie es emancipiren, oder bey ihrem Ableben, einen Pfleger zu ernennen. ²⁾ Eben so wenig sind gewisse Personen schon von den Gesetzen zu dieser Pflegschaft berufen. Jedoch wird von mehreren Rechtsgelehrten angenommen, ¹⁾ dafs der Ehemann schon von Rechtswegen der Pfleger seiner minderjährigen Ehefrau sey ³⁾, Arg. Art. 2208. und dafs eben so ²⁾ den Eltern oder wenigstens dem Vater die Pflegschaft über ihre emancipirten minderjährigen Kinder zustehe. ⁴⁾ Uebrigens verpflichtet der C. c. Niemanden nahmentlich, den FR. zur Ernennung dieses Pflegers zusammenberufen zu lassen, da ohnehin bald der Emancipirte selbst, (vgl. Art. 480.) bald andere Per-

1) Der Satz folgt aus dem Art. 480. nur schlufswaise. Denn der Artikel setzt voraus, dafs der Pfleger blos zur Abnahme der Schlufsrechnung (blos ad hoc) ernannt wird. Delvinc. I, 307.

2) Loaré ad Art. 480. Sir. XIV, II, 394.

3) Man kann diese Meinung die *sententia communis* nennen. S. Pigeau I, 83. II, 443. Du-

rant. II, 505. III, 678. Va-zeille tr. du mariage. II, 349. Sir. XIII, II, 1.

4) Bloechel §. 72. Lassault II, 400. Delvinc. I. 314. (Dieser Schriftsteller nimmt sogar an, dafs die *cura minorum* in denselben Fällen, wie die *tutela*, eine legitima sey.) Durant. III, 678. — Vgl. die Discuss. und die Obs. du tribunal ad Art. 480.

sonen ein dringendes Interesse haben, diese Ernennung zu betreiben.

§. 130.

Von den Rechtshandlungen eines Emancipirten — im Allgemeinen.

Der Minderjährige, welcher unter der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt steht, wird in Beziehung auf alle und jede Rechtshandlungen (s. jedoch §. 114.) von dem Vater oder dem Vormunde vertreten; und, wenn ihm schon die Gesetze nicht schlechthin das Recht versagen, Verbindlichkeiten einzugehn oder Rechte zu erwerben, so hat er doch in der Regel wegen aller seiner Rechtshandlungen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dagegen ist der Minderjährige beziehungsweise sein eigener Herr (*sui juris*) und beziehungsweise nicht. ¹⁾ Es giebt 1) gewisse Rechtshandlungen, die er allein vorzunehmen berechtigt ist; es giebt 2) andere Rechtshandlungen, welche er entweder nur mit Beytritt seines Pflegers oder noch überdies nur ermächtigt von dem Familienrath vornehmen kann. Endlich giebt es gewisse Rechtshandlungen, für welche besondere gesetzliche Vorschriften bestehn. Dahin gehören: freygebigte Verfügungen, Art. 903. 904. vgl. Art. 1309. 1398. und die Abschließung einer Ehe. S. das *Eherecht*. ²⁾ — Auch in den Fällen aber, in welchen der Emancipirte nicht sein eigener Herr ist, handelt doch nicht der Pfleger statt seiner, sondern er selbst, wenn auch mit Beytritt seines Pflegers. Es kann daher z. B. nicht der Pfleger allein in den Rechtssachen eines Emancipirten vorgeladen werden. ³⁾

1) Vgl. über diese Lehre überhaupt: Toullier II, 1296. ff. Durant. III, 665. ff.

2) Ueber das besondere Recht eines Emancipirten, der Hand-

lung treibt, s. C. de c. Art. 2. 3. 632. 633. Toullier II, 1299. Durant. III, 699.

3) Sir. X, 1, 40.

§. 131.

Von den Rechtshandlungen, welche der Emancipirte allein vornehmen kann.

Der Emancipirte kann 1) über seine Person verfügen, z. B. sich vermieten, in Kriegsdienste treten. Arg. Art. 374. — Er kann 2) alle die Handlungen vornehmen, welche bloß die Verwaltung seines Vermögens betreffen. Er kann also z. B. seine Einkünfte beziehen und darüber quittiren, die ihm gehörenden Fahrnisstücke veräußern ¹⁾, seine Liegenschaften — jedoch höchstens nur auf 9 Jahre ²⁾ — in Bestand geben. Art. 481, 484. §. 1. Ueber die Angelegenheiten dieser Art kann er auch einen Vergleich abschließen oder ein Kompromiß errichten. ³⁾ Arg. C. de pr. Art. 1003. — Er kann 3) eine Mobiliarklage anstellen und sich gegen eine wider ihn angestellte Mobiliarklage vertheidigen, ausgenommen, wenn die Klage ein Kapital betrifft, das der Minderjährige ausstehen hat. ⁴⁾ Arg. Art. 482. — 4) Selbst ein Unterpfandsrecht kann er an seinen Liegenschaften bestellen, vorausgesetzt, daß er die Schuld, wegen welcher er das Unterpfand bestellt, auf eine zu Recht beständige Weise gemacht hat. ⁵⁾

Wenn jedoch der Emancipirte, als Verwalter seines Vermögens, übel gehaust hat, so können die von ihm gemachten Schulden, welche Maafs und Ziel überschreiten, nach Befinden, (mit Rücksicht auf die Vermögensumstände des Emancipirten, die Redlichkeit oder Unredlichkeit der andern Parthey, den Grund

1) Durant. des contrats I, 201.

2) Die Abschließung eines Bestandvertrages auf längere Zeit wird von den Gesetzen überhaupt nicht zu den actes de pure administration gerechnet. — Der Art. 1430. wird auch auf den vorliegenden Fall anwendbar seyn. S. Art. 1718. Sir. XXII, II, 138.

3) Durant. III, 668. A. M.

ist, was Kompromisse betrifft, Toullier II, 1298.

4) Bloechel §. 74. Durant. III, 669. Delvinc. ad Art. 482. S. jedoch Maleville ad Art. 484.

5) Accessorium sequitur suum principale. Locré ad Art. 484. Toullier II, 1298. Durant. III, 673. A. M. sind: Lassaulx II, 471. Proudhon II, 259.

und Zweck der Schulden,) ermäßigt und selbst für nichtig erklärt werden. Art. 484. 6)

§. 132.

Von den Rechtshandlungen, welche der Emancipirte nur mit Beytritt seines Pflegers vornehmen kann.

In folgenden Fällen bedarf einerseits der Emancipirte des Beytritts eines Pflegers und ist andererseits der Beytritt des Pflegers zur Gültigkeit der Handlung hinreichend: 1) Wenn der Emancipirte dem gewesenen Vormunde die Rechnung abnehmen, Art. 480. oder 2) eine Liegenschaft auf eine längere Zeit, als auf 9 Jahre, in Bestand geben, Arg. Art. 481. 1) oder 3) eine Immobiliarklage, oder eine seinen Stand betreffende 2) Klage anstellen oder sich gegen eine Klage dieser Art vertheidigen, 3) Art. 482. und arg. Art. 482. oder 4) ein Mobiliarkapital 4) erheben und darüber quittiren, Art. 482. oder das Kapital cediren 5), oder 5) Staatsrenten bis zu und mit dem Betrage von 50 Fr. veräußern 6), loi v. 24. März 1806. oder 6) eine Schenkung annehmen, Art. 935. vgl. Art. 463. oder 7) eine Theilungsklage oder, (anlau-

6) Vgl. Discuss. ad h. Art. und Durant des contrats, I, 200.

1) Toullier II, 1296.

2) Per argumentum a minori ad majus Sir. VIII, II, 43. S. jedoch (über die demande en séparation de corps) Vazeille tr. du mariage. II, 350.

3) Ist also der Emancipirte allein von dem Kläger vorgeladen worden, so kann er nicht auf Ausbleiben verurtheilt werden. Merlin m. curateur. §. 1. n. 8. m. Appel. Sect. I. §. 5.

4) Capital mobilier. — Als der Art. 482. dekretirt wurde, war der Art. 529. noch nicht dekretirt. Daher der Beysatz mobilier. S. jedoch Durant. III, 685. Aber auch nach dem heutigen Rechte kann man gewisse Kapitalien (die

Staatsrenten etc.) immobilisiren. Diese stehn dann unter der Vorschrift des Art. 484. — Die Vorschrift des Art. 482. wird auch auf die Kapitalien anwendbar seyn, die von den Ersparnissen des Mündels herrühren. Proudhon II, 258. A. M. ist Loaré ad Art. 481. — Der Vormund hat zugleich darauf zu sehn, daß das Kapital gehörig angelegt werde. Art. 482. Vgl. Maleville ad h. Art. Toullier II, 1297.

5) Durant, tr. des contrats I, 199.

6) Die Vorschrift dürfte auch auf rentes sur particuliers anwendbar seyn. Durant III, 688 — Ueber Bankaktien s. das Dekret v. 25. Sept. 1813.

gend eine minderjährige Ehefrau,) eine Klage auf Gütersonderung anstellen will. 7) Art. 840. und arg. h. Art.

§. 133.

Von den Rechtshandlungen, zu welchen der Emancipirte noch überdies einer Ermächtigung von dem FR. bedarf.

Zu diesen Rechtshandlungen gehört: 1) die Aufnahme eines Darlehns; Art. 483. vgl. Art. 457. 2) die Veräußerung einer Liegenschaft, sollte auch die Liegenschaft mit den Ersparnissen des Emancipirten angeschafft worden seyn 4); Art. 484. vgl. Art. 457. 458. 3) Die Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft, arg. Art. 484. jct. Art. 461. 467. 4) die Abschließung eines Vergleichs 2), arg. Art. 484. jct. Art. 467. 5) der Fall, da sich der Emancipirte bey einer gegen ihn erhobenen Immobilial- (oder Standes-) Klage ausdrücklich oder stillschweigend beruhigen will 3), arg. Art. 484. jct. Art. 464. 6) die Veräußerung von Staatsrenten, die über 50 Fr. betragen. Vgl. die §. 122. a. Gesetze. In allen diesen Fällen sind noch überdies, (z. B. in Beziehung auf die für den Beschluß des FR. zu erwirkende gerichtliche Bestätigung,) dieselben Förmlichkeiten zu beobachten, welche von dem Vormunde in den gleichen Fällen zu beobachten sind. 4) Jedoch wird der FR. in allen diesen Fällen zugleich auf die Pläne und Aussichten des Emancipirten eine billige Rücksicht zu nehmen haben. 5) Auf der andern Seite ist dem Emancipirten

7) Durant. III, 691. Vazeille tr. du mariage II, 350.

1) Toullier II, 1296. Vgl. §. 132. Anm. 4.

2) Ein Kompromiß kann der Emancipirte, ausgenommen in den §. 131. a. Fällen, überall nicht errichten. C. de pr. Art. 1004. jct. Art. 83.

3) Durant. III, 690.

4) Locré ad Art. 484. — Da es die Gesetze in mehreren Fällen zweifelhaft lassen, ob eine Handlung unter die Regel des §. 132. oder unter die des §. 133. gehöre, so wird es immer rathsam seyn, eher zu viel, als zu wenig zu thun.

5) Toullier II, 1298.

die Beobachtung aller dieser Förmlichkeiten in denselben Fällen erlassen, in welchen sie dem Vormunde erlassen ist. — Vgl. übrigens zu §. 130 bis 133. die Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 134.

Wie diese Pflegschaft aufhört.

Die Pflegschaft über emancipirte Minderjährige hört auf: 1) mit dem Tode und 2) mit der Volljährigkeit des Pflegbefohlenen; endlich 3) wenn die Emancipation widerrufen wird. — Wenn nemlich die von dem Emancipirten gemachten Schulden, zu Folge der Vorschrift des Art. 484., (vgl. §. 131.) ermäßigt oder für nichtig erklärt worden sind, oder wenn überhaupt der Emancipirte übel gehaust hat ¹⁾, so kann die Rechtswohlthat der Emancipation, jedoch nur mit Beobachtung derselben Förmlichkeiten, welche bey der Ertheilung dieser Rechtswohlthat zu beobachten sind ²⁾, wieder zurückgenommen werden. Art. 485. Der Minderjährige tritt alsdann von dem Tage an, an welchem die Emancipation widerrufen worden ist, unter die vormundschaftliche Gewalt zurück, (und zwar unter die Gewalt des gesetzlichen Vormundes und in dessen Ermangelung, unter die Gewalt eines ihm von dem FR. zu ernennenden Vormundes) ³⁾, und bleibt derselben bis zu erlangter Volljährigkeit unterworfen. Art. 486. Dieser Widerruf der Emancipation ist jedoch sammt seinen Folgen auf die

1) Delvinc. ad Art. 485.

2) Les mêmes formes. — Also wenn die Eltern das Kind emancipirt haben, so kann nach deren Tode der FR. die Emancipation zurück nehmen. Durant III, 675.

3) Lassaulx II, 474. Toullier II, 1303. Durant III, 676. A. M. ist Bloechel §. 75. — Lebt auch die elterliche Nutz-

niefung wieder auf? S. Bloechel §. 76. Delvinc. ad Art. 486. Proudhon II, 267. Toullier a. a. O. Die bejahende Meinung, welche von Proudhon und von Andern vertheidiget wird, dürfte den Vorzug verdienen.

stillschweigende Emancipation (Art. 476.) nicht anwendbar. 4) Arg. Art. 485.

II. Von den Pflegern, welche ein Individuum vertreten

§. 35.

I. Einem Abwesenden kann von dem kompetenten Gerichte nach Befinden ein Pfleger bestellt werden. Vgl. die Lehre von der Abwesenheit und Art. 28.

II. Ein bürgerlich Todter kann nur unter dem Nahmen und nur durch die Vermittelung eines Pflegers eine Sache vor Gericht führen, er sey übrigens Kläger oder Beklagter. 1) Diesen Pfleger ernennt ihm jedesmal das Gericht, vor welches die Sache gehört. Art. 25. S. auch Art. 28. und unten vom bürgerlichen Tode.

III. Wenn bey dem Absterben des Mannes die Frau, ihrem Anführen nach 2), schwanger ist, so hat der FR. einen Pfleger für die Leibesfrucht zu ernennen. (Curateur au ventre. Curator ventris.) Es hat dieser Pfleger in Beziehung auf die Erbschaft, welche der Nasciturus zu erwarten hat, dieselben Rechte und Pflichten, wie ein Vormund, jedoch so, dafs er Alles möglichst in Statu quo zu erhalten hat. Er hat überdies nach Befinden darauf zu sehn, dafs die Erbschaft an den wahren Erben komme d. i. dafs nicht ein Kind untergeschoben werde. 3) Wenn das Kind lebendig zur Welt kommt, so ist die Mutter Vormün-

4) Locré ad Art. 485. Las-saulx II, 474. Durant, III, 675. Vazeille tr. du mariage II. 465. A. M. ist Delvinc. ad Art. 485.

1) Sir. IX, I, 43.

2) Es genügt, si uxor se praegnantem esse dicit; eines Beweises bedarf es nicht; die l. 1. §. 1. D. de ventre in poss. mittendo wird

nicht beobachtet; — propter castitatem temporum nostrorum! Bloechel §. 6. Delvinc. ad Art. 393. Jpd. du C. c. VIII, 423.

3) Vgl. über den curator ventris Locré und Delvinc. ad Art. 493. Toullier II, 1100. Durant III, 420. tit. D. de ventre in poss. mittendo et curat. ventris.

derinn, (s. jedoch Art. 394.) und der Pfleger Gegenvormund. Art. 393.

Endlich IV. werden die, welche der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte zur Strafe verlustig werden, durch einen Pfleger vertreten. Vgl. die Lehre von dem Verluste der bürgerlichen Rechte.

III. Von den Pflegern, welche den Eigenthümer gewisser Güter vertreten.

§. 136.

Pfleger dieser Art kommen in folgenden Gesetzstellen vor: 1) In dem Art. 811. ff. (le curateur à une succession vacante,) 2) in dem C. de pr. Art. 996. (le curateur au bénéfice d'inventaire,) 3) in dem Art. 1048. ff. (curator fideicommissi,) 4) in dem Art. 2174. (le curateur à l'immeuble délaissé par hypothèque.) — Von einem jeden dieser Pfleger wird unten an dem geeigneten Orte gehandelt werden.

Dritte Unterabtheilung.

Von dem Beystande,

§. 137.

Im Allgemeinen.

Der Beystand kann mit den Pflegern der Minderjährigen verglichen werden; nur dafs seine Voll-

4) Wenn nicht die Mutter sonst noch minderjährige Kinder hat. Sonst ist der Gegenvormund dieser Kinder auch Gegenvormund des Postumi. Delvinc. ad Art. 493.

1) Das Gesetzbuch gebraucht je-

doch in diesem Falle, (wenn ein Pfleger zur Vollziehung eines Fideikommisses bestellt wird,) das Wort: tuteur, — ganz gegen den Sprachgebrauch, den es sonst beobachtet.

macht ihren Gegenständen nach beschränkter ist. — Das, was oben (§. 126.) über die Pfleger im allgemeinen gesagt worden ist, gilt auch von den Beyständen. Wenn z. B. zwischen dem Gemüthskranken oder dem Verschwender (§. 139.) und seinem Beystande ein Rechtsstreit entsteht, so hat das Gericht einen Beystand ad hoc zu ernennen, wenn es nicht den Verhältnissen und Umständen angemessener seyn sollte, an die Stelle des bisherigen Beystandes einen andern zu ernennen. 1) Der Beystand jedoch, welchen der Ehemann seiner Frau für die Verwaltung der Vormundschaft über die gemeinschaftlichen Kinder zu geben berechtigt ist, (§. 138.) unterzieht sich mehr einem Freundschaftsdienste, als einem Staatsdienste; er ist mehr der Rathgeber der Frau, als ein Beystand in der eigentlichen Bedeutung. 2) Es dürfte daher der, welchen der Ehemann zum Beystande der Frau ernannt hat, nicht für verpflichtet zur Annahme der Ernennung erachtet werden können. 3) Auch wird, was die Rechtshandlungen der Mutter und Vormünderinn betrifft, darauf, dafs sie ohne den Beytritt des Beystandes vollzogen worden sind, ein geringeres Gewicht zu legen seyn, wenn nicht etwa der Mann seine Frau ausdrücklich an den Beytritt des Beystandes gebunden hat. 4) — Es giebt drey Fälle, in welchen eine Person einen Beystand hat. Vgl. §. 138 — 140.

1) Sir. IX, II, 243. — Wie, wenn der Beystand seinen Beytritt verweigert, kann sich die Mutter etc. an das Gericht wenden? Lassaulx II, 476.

2) Der Art. 391. gebraucht im 1sten Sphen von der Stimme dieses Beystandes nur das Wort: **Avis.**

3) Vgl. Bloechel §. 3. Lassaulx II, 345.

4) *Delvinc.* ad Art. 391. Für die dem Satze beygefügte Einschränkung spricht der §. 2. des Art. 391. in welchem von der Stimme des Vormundes das Wort: **Assistance**, gebraucht wird. Vgl. auch Lassaulx II, 306.

I. Von dem Beystande, welchen der Ehemann seiner Frau zu ernennen berechtigt ist.

§. 138.

Der Ehemann kann seiner Frau für den Fall, daß sie nach seinem Tode die Vormundschaft über die gemeinschaftlichen Kinder übernimmt, einen Vormundschaftsbeystand zu ordnen. Die Gesetze wollten, indem sie dem Ehemanne dieses Recht, nicht aber das Recht, die Mutter von der Vormundschaft auszuschließen, ertheilten, das Interesse der Kinder mit dem Rechte der Mutter möglichst vereinigen. ¹⁾ — Die Ernennung dieses Beystandes kann, entweder mittelst einer letzten Willenserklärung oder vor dem Friedensrichter geschehn. Vgl. §. 100. — Hat der Ehemann seiner Frau einen Beystand ernannt, so kann sie als Vormünderinn ihrer Kinder überall keine Rechts-handlung ohne den Beyrath ihres Beystandes vornehmen. ²⁾ Jedoch kann der Ehemann seine Frau auch nur in Beziehung auf gewisse vormundschaftliche Handlungen an den Beytritt des Beystandes binden; und wenn er die Rechtshandlungen, bey welchen die Frau des Beytritts ihres Beystandes bedürfen soll, einzeln angegeben hat, so ist anzunehmen, daß sie alle andere vormundschaftliche Handlungen allein vorzunehmen berechtigt ist. Das Recht des Ehemannes, die Vollmacht des von ihm ernannten Beystandes zu bestimmen, erstreckt sich jedoch nicht so weit, daß er der Frau die Verwaltung der Vormundschaft entziehen ³⁾, oder die Frau bey der Ausübung der Rechte der elterlichen Gewalt an den Beytritt des Beystandes binden könnte. ⁴⁾ Dem Beystande liegt, so weit sich seine Vollmacht erstreckt, die Verantwortlichkeit des gemei-

1) Vgl. die Discuss. ad Art. 391.

2) Der Beystand kann alsdann mit dem tutor honorarius notitiae causa datus des Römischen Rechts verglichen werden. l. 32. §. 1. D.

de testam. tut. l. 14. §. 6. D. de solut.

3) Sir. VI, II, 301.

4) Locré und Delvinc. ad Art. 391. Toullier II, 1097.

nen Rechtes ob. 5) Uebrigens hat es, was die Ernennung eines Gegenvormundes, die Rechte des Familienrathes etc. betrifft, bey den oben über die Vormundschaft aufgestellten Grundsätzen sein Bewenden. 6) — Die Vollmacht des Beystandes erlischt, wenn die Mutter die Vormundschaft ablehnt oder niederlegt oder verliert. 7) Wenn der Beystand die Vollmacht nicht übernehmen kann, (z. B. weil er vor dem Ehemanne mit Tode abgegangen ist,) oder wenn er sie nicht übernehmen will, so kann nicht statt seiner ein anderer Beystand, von dem Familienrathe oder dem Gerichte, ernannt werden. 8) — S. Art. 391. 392.

II. Von den Beyständen, welche einem Geistesschwachen oder Gemüthskranken oder einem Verschwender ernannt werden können.

§. 139.

Wenn und wie Einem wegen der Schwäche seiner Geisteskräfte etc. ein Beystand ernannt wird.

In denselben Fällen, in welchen, und von denselben Personen, von welchen auf die Entmündigung einer Person angetragen werden kann, kann der Antrag auch gleich anfangs blos darauf gerichtet werden, dem Geistesschwachen *) oder Gemüthskranken blos einen Beystand zu ernennen. 1) Ueberdies, wenn das oben (§. 125.) erwähnte Verfahren auf Entmündigung angestellt worden ist, so kann das Gericht 2), wenn es und ob es wohl den Antrag auf Entmündigung verwirft, gleichwohl dem Beklagten

5) Brauer ad Art. 391. Sir. VII, II, 89. S. jedoch Bloechel S. 3.

6) Bloechel S. 3. Sir. XXI, II, 127.

7) Durant. III, 421.

8) Durant. a. a. O. A. M. ist Bousquet ad Art. 391.

*) Z. B. einer Alters halber gei-

stesschwachen Person. Sir. II, I, 1. XXVI, II, 118.

1) Merlin m. testament. T. XVI. A. M. ist Delvinc. ad Art. 499. — Das Verfahren wird dasselbe seyn, wie wenn auf Entmündigung angetragen wird.

2) Der ersten oder der zweyten Instanz. Jpd. du C. c. II, 442.

nach Beschaffenheit der Umstände d. h. wenn der Beklagte zwar nicht schlechthin jedoch in einem gewissen Grade unfähig ist, selbst seine Angelegenheiten zu verwalten ³⁾, einen Beystand ernennen, wozu übrigens nach Gutbefinden ein Verwandter oder ein Fremder gewählt werden kann. ⁴⁾ Art. 499.

Eben so kann einem Verschwender d. h. einem Menschen, welcher sein Vermögen auf eine unverständige oder unwürdige Weise beharrlich verthut ⁵⁾, von dem Gerichte seines Wohnsitzes, (dem Gerichte der 1. oder dem der 2. Instanz,) ein Beystand bestellt werden. Der Antrag auf die Ernennung dieses Beystandes kann von denen gemacht werden, welche nach dem Art. 490. auf Entmündigung anzutragen berechtigt sind; auch von dem Verschwender selbst ⁷⁾; nicht aber von dem Kronanwalde. ⁷⁾ Das Verfahren ist dasselbe, wie bey der Entmündigung. ⁸⁾ Art. 513. 514.

In beyden Fällen, — d. h. der Beystand mag einem Geistesschwachen oder Gemüthskranken oder einem Verschwender ernannt werden sollen, — ist in der Sache der Kronanwald mit seinen Anträgen zu hören. Art. 515. C. de pr. Art. 83. 892. — In beyden Fällen ist das Urtheil, welches den Beystand ernennt, (wie das Entmündigungsurtheil, vgl. §. 125.)

3) Ein genügender Beweis wird in dem einen wie in dem andern Falle erfordert. Ist der Geisteszustand des Beklagten zweifelhaft, so kann das Gericht nur das Endurtheil einstweilen aussetzen. Journ. du Pal. 1814. T. II, p. 514.

4) Jpd. du C. c. V, 206. 209. — Mit gutem Grunde pflegt zum Beystande ein Recht gelehrter gewählt zu werden. Auch können derselben Person zwey oder mehrere Beystände gegeben werden. Vgl. Toullier II, 1377.

5) Toullier II, 1371. — Erst nach einer langen Berathung wur-

de die cura prodigi des ältern Französischen Rechts, jedoch nicht in ihrem ehemaligen Umfange von dem Staatsrathe beybehalten. Sie schien die bürgerliche Freyheit zu gefährden. (Dem Englischen Rechte ist sie unbekannt) Vgl. Merlin m. prodigue. Discuss. ad Art. 513.

6) Dieses gestattete wenigstens der ältere Gerichtsgebrauch. Toullier II, 1373.

7) Obs. du tribunat ad Art. 514. Toullier II, 1372. Durand. III, 803. A. M. ist Delvinc. ad Art. 514.

8) Vgl. Sir. XVI, II, 323.

auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zur Kenntniss des Publikums zu bringen. Art. 507. 515. — In beyden Fällen kann der, welchem ein Beystand ernannt worden ist, nur mit Beobachtung derselben Förmlichkeiten, wie bey der Ernennung des Beystandes, wieder in den vollen Genuss der bürgerlichen Freyheit eingesetzt werden. ⁹⁾ Art. 512. 514.

§. 140.

Zu welchen Rechtshandlungen ist der Beytritt des Beystandes erforderlich.

Der, welchem (in den §. 139. angegebenen Fällen) ein Beystand ernannt worden ist, kann in der Regel alle Handlungen des bürgerlichen Lebens allein d. h. ohne Beytritt seines Beystandes vornehmen. Er kann z. B. sein Vermögen verwalten, mithin auch die ihm gehörenden Fahrnisstücke veräußern ¹⁾; er kann Käufe und andere Verträge abschließen ²⁾; er kann einen letzten Willen errichten. ³⁾ — Dagegen bedarf er ausnahmsweise ⁴⁾ des Beytritts seines Beystandes in folgenden von dem Gesetze bestimmten Fällen: 1) Um vor Gericht zu stehn, sey es in der Eigenschaft des Klägers oder in der des Beklagten ⁵⁾; 2) um einen Vergleich abzuschließen; 3) um ein Anlehn aufzunehmen; 4) um ein Mobiliarkapital in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren; 5) um Liegenschaften zu veräußern, oder mit einer Hypothek zu belasten ⁶⁾; 6) um Schenkungen zu machen. ⁷⁾ Art. 499. 513. —

9) Der Antrag kann auch von dem ausgehn, welchem der Beystand bestellt worden ist. Sir. VIII, II, 203.

1) Durant. des contrats I, 225. Delvinc. ad Art. 513.

2) Wenn nicht unter dem Verträge ein ihm verbotenes Geschäft verborgen wird. Durant. des contrats I, 225.

3) Sir. XXIII, I, 41.

4) Das Gericht, welches den

Beystand ernennt, kann dessen Beytritt nicht noch in andern Fällen für nothwendig erklären. Lassauly II, 476. Toullier II, 1374.

5) Plaidier — Loaré ad Art. 499.

6) Eine richterliche und eine gesetzliche Hypothek kann an diesen Gütern erworben werden. Durant. des contrats I, 223. 226.

7) Ex ratione legis. Delvinc.

In den Fällen dieser Ausnahmen wird der Beytritt des Beystandes in der Maase erfordert, daß der Beystand bey der Handlung selbst gegenwärtig seyn und dazu seine Zustimmung geben muß. 8) In den Fällen dieser Ausnahmen ist ferner das, was der Geisteskranke oder der Verschwender ohne Beytritt seines Beystandes gethan hat, relativ (Art. 1125.) nichtig. 9) Art. 502. und arg. Art. 499. 513. 514. Dagegen können die Rechtshandlungen, welche der Geisteskranke oder der Verschwender, ehe ihm ein Beystand ernannt worden war, vorgenommen hat, nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Ursache, aus welcher ihm in der Folge ein Beystand ernannt worden ist, schon zur Zeit des abgeschlossenen Geschäfts vorhanden gewesen sey. 10) Vgl. Art. 503.

ad Art. 513. Durant. des contrats I, 227. Merlin m. testament. T. XVI. Nahmentlich ist auch der Art. 511. auf die mit einem Beystande versehenen anwendbar. Sir. XII, II, 387.

8) Die Ratihabitio ex post, die von dem Beystande alleingeschieht, ist nicht hinreichend Delvinc. ad Art. 513. Durant. III, 807.

9) Von den Geisteskranken stellt diesen Satz der Art. 502. ausdrücklich auf. Er ist aber, ob paritem rationis, auch auf einen Verschwender anwendbar. Merlin qu. m. tableau des interdits.

10) Vgl. die Obs. du tribunal ad Art. 503. S. auch Toullier II, 1383.

Vierter Abschnitt.

Von den örtlichen Verhältnissen der Menschen, in wie fern sie Einfluss auf den Civilstand haben.

Erstes Hauptstück.

Von dem Wohnsitze.

Art. 102 — 111. — Q. Das ältere Französische Processrecht, ins besondere die Ordonnance v. J. 1667. tit. II. Vgl. Argou I, 90. Jpd. du C. 1, 371. — *Traité du domicile et de l'absence.* Par A. T. Desquiron. Par. 1811. 8. Merlin m. domicile und domicile élu. Allgemeine Bibliothek für Staatskunst. 7. H.

§. 141.

Vorbegriffe.

Der Aufenthaltsort (la résidence, l'habitation,) ist der Ort, wo eine Person in der Regel (und nicht bloß für den Augenblick) zu finden ist, wenn sie auch nicht die Absicht hat, an dem Orte für immer zu bleiben. ¹⁾ Ist der Wohnsitz einer Person nicht bekannt, so vertritt dessen Stelle der Aufenthaltsort der Person. Art. 115. C. de pr. Art. 2. 69. n. 8. — Der Wohnsitz (le domicile) ist der Ort, an welchem eine Person in Beziehung auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten als bleibend und ununterbrochen gegenwärtig von dem Gesetze betrachtet wird, selbst wenn sie überall nicht an dem Orte gegenwärtig seyn sollte. — Es giebt mehrere Arten des Wohnsitzes, da die Gesetze ein und dieselbe Person in Be-

¹⁾ Z. B. Studenten haben als solche an dem Orte ihrer Studien nur ihren Aufenthalt. Merlin m. domicile §. IV. Eben so Sol-

daten in ihrer Garnison. *Oeuvres judiciaires.* Par Mourre. Par. 1812. 4. p. 416.

ziehung auf gewisse Rechte und Verbindlichkeiten an dem Orte, in Beziehung auf andere an einem andern Orte als bleibend und ununterbrochen gegenwärtig betrachten können und betrachten. ²⁾ So giebt es z. B. einen politischen Wohnsitz, welcher sich auf die Ausübung der politischen oder staatsbürgerlichen Rechte bezieht ³⁾; einen Wohnsitz für die Entrichtung der öffentlichen Abgaben ⁴⁾; einen bürgerlichen Wohnsitz. Hier ist allein von dem bürgerlichen Wohnsitze die Rede.

§. 142.

Begriff — Arten des bürgerlichen Wohnsitzes.

Der bürgerliche Wohnsitz d. i. der Ort, an welchem eine Person in Beziehung auf ihre bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten als bleibend und ununterbrochen gegenwärtig von den Gesetzen betrachtet wird, ist entweder der allgemeine oder ein besonderer Wohnsitz der Person. Der erstere bezieht sich auf alle und jede bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Person, der letztere nur auf ein einzelnes Verhältniß des bürgerlichen Rechts. Niemand kann mehr als einen allgemeinen Wohnsitz haben. ¹⁾

Der allgemeine Wohnsitz einer Person beruht entweder auf dem Gesetze, (*le domicile de droit*), indem das Gesetz bey gewissen Personen den Ort schlechthin d. i. ohne Vorbehalt des Gegenbeweises ²⁾ bestimmt, wo die Person als bleibend und ununterbrochen gegenwärtig betrachtet werden soll, oder auf

²⁾ Ein Wohnsitz ist also von dem andern, z. B. der bürgerlichen von dem politischen, unabhängig. *Lo cré ad Art. 102. Sir. X, II, 53.*

³⁾ Vgl. Proudhon I, 119. Toullier I, 363. not. 1. Duran t. I, 382. Dekret v. 17. Jan. 1806. Loi v. 5. Febr. 1817. Art. 6.

⁴⁾ Merlin m. domicile §. X.

¹⁾ Merlin m. declinatoire §. 1. Vazeille tr. des prescr. n. 508.

²⁾ Est praesumptio juris et de jure. Merlin m. receveur de contributions directes und m. domicile §. V. T. XVI.

einer Thatsache, (le domicile réel,) und zwar auf der Thatsache, daß sich die Person an einem Orte niedergelassen hat, mit der Absicht, fortdauernd daselbst sich aufzuhalten.

Der besondere Wohnsitz einer Person beruht bald auf dem Gesetze in dem Sinne, daß das Gesetz in gewissen Fällen einen Aufenthalt, welcher zur Begründung eines wirklichen Wohnsitzes unzureichend seyn würde, dennoch in einer bestimmten Beziehung zur Begründung eines Wohnsitzes für hinreichend erklärt, vgl. Art. 74. 167. ³⁾, bald auf der Wahl der Personen. ⁴⁾ (Le domicile élu, le domicile de choix.) Diese Wahl kann entweder freywillig geschehn oder zu Folge einer Vorschrift der Gesetze geschehn müssen. ⁵⁾ In diesem Hauptstücke wird von dem besondern Wohnsitze nur in so fern die Rede seyn, als er auf der freyen Wahl der Person beruht. (Ueber den besondern Wohnsitz ex lege, s. unten das Eherecht. Die Lehre von der Wahl eines Wohnsitzes zu Folge einer gesetzlichen Vorschrift bleibt dem Proceßrechte vorbehalten. Jedoch kommen beyde, der freywillig und der nothgedrungen gewählte Wohnsitz, ihren Folgen nach mit einander in der Regel überein.)

Wer kraft seiner Wahl einen besondern Wohnsitz hat, behält dennoch in Beziehung auf dasselbe Rechtsgeschäft, für welchen er diesen Wohnsitz gewählt hat, zugleich seinen allgemeinen Wohnsitz, so daß es von der Willkühr des Gläubigers abhängt, ob er seine Klage oder sein Suchen in foro domicilii generalis oder in foro domicilii electi anbringen will ⁶⁾,

3) Vgl. Merlin m. domicile §. 15. und unten das Eherecht.

4) Vgl. l. 29. C. de pactis.

5) S. z. B. Art. 176. 2148. C. de pr. Art. 61. 422. 435. 559. 584. 609. 634. 637. 673. 780. 783. 789. 927. Der Zweck dieser Vorschrif-

ten ist, die Verfolgung eines Rechts abzukürzen oder sonst zu erleichtern.

6) Nur die Prävention entscheidet. Lassaulx I, 158. Merlin qu. m. domicile élu. §. 2. Sir. II, I, 408. XXII, I, 413.

Art. 111. C. de pr. Art. 59. wenn sich anders nicht aus der Vertragsurkunde ergibt, daß die Wahl zum Vortheile des Schuldners geschehn sey. 7)

I. Von dem allgemeinen Wohnsitze.

§. 143.

Von denen, welche kraft Gesetzes einen bestimmten Wohnsitz haben:

Kraft Gesetzes haben ihren Wohnsitz: 1) Beamte, deren Anstellung lebenslänglich ist und von der Regierung nicht nach Gutbefinden widerrufen werden kann 1), an dem Orte, wo sie ihr Amt zu verwalten verbunden sind, von der Zeit an, da sie ihr Amt angetreten d. h. den Dienst eid geleistet haben 2); Art. 106. 107. 2) Ehefrauen da, wo ihr Mann seinen Wohnsitz hat, auch wenn sie sich von dem Manne entfernt hätten 3) oder wenn sie von Tisch und Bette gesondert worden seyn sollten 4); Art. 103. 3) Minderjährige, welche nicht emancipirt sind, an dem Orte, wo der Vater oder wo (nach dessen Absterben etc.) die Mutter 5) oder wo, wenn die Kinder einen andern Verwaltungsvormund haben 6), der Vormund

7) Durant. I, 382.

1) Also, die lebenslängliche Anstellung allein ist zur Begründung dieses Wohnsitzes nicht hinreichend. Sir. XIII, I, 418. XIV, II, 928. Dagegen haben diesen Wohnsitz z. B. die Richter, nachdem sie 5 Jahre lang im Amte gewesen sind. Lassaulx I, 163. Delaporte ad Art. 107. auch die an einer Kirche angestellten Geistlichen. S. Pailliet Art. 107.

2) Durant. I, 361.

3) Merlin m. domicile §. V. T. XVI. Denevers 1808. p. 471.

4) Locré ad Art. 108. Merlin a. a. O. Sir. VII, II, 1151. A. M. sind Delaporte, Delvincourt, Toullier, Duran-

ton, Grolman, ad Art. 108. — Dagegen versteht es sich von selbst, daß dieser Wohnsitz wegfällt, so wie der Mann stirbt oder die Frau geschieden oder die Ehe für nichtig erklärt wird. Jedoch während des Rechtsstreites de divortio vel nullitate matrimonii behält die Frau den Wohnsitz des Mannes. Grolman I, 390. Merlin qu. m. mariage. §. VI.

5) Ueber den Wohnsitz der natürlichen Kinder, s. Duranton I, 368.

6) Der Wohnsitz des Vormundes (des Verwaltungsvormundes, s. Jpd. du C. c. II, 413.) geht dem Wohnsitze des Vaters oder dem der Mutter vor, wenn auch diese am Leben seyn sollten. Arg.

seinen Wohnsitz hat; Art. 108. 4) Entmündigte an dem Orte, wo der Vormund seinen Wohnsitz hat 7); Art. 109. 5) die, welche das Gesetz (C. p. Art. 29.) wegen der Strafe, zu welcher sie verurtheilt worden sind, den Mundtoten gleichstellt, an dem Orte, wo ihr Pfleger seinen Wohnsitz hat 8); 6) diejenigen, welche, ohne aus einem andern Grunde kraft Gesetzes einen Wohnsitz zu haben 9), bey einem Andern in Diensten oder in Arbeit stehn, an dem Orte, wo der Dienstherr seinen Wohnsitz hat, vorausgesetzt, daß sie bey ihrem Dienstherrn wohnen. 10) Art. 109. — Der Wohnsitz, den eine Person kraft Gesetzes hat, dauert in allen diesen Fällen nur so lange fort, als der faktische Grund besteht, auf welchem er mittelbar beruht. So wie dieser Grund wegfällt, ist der Wohnsitz der Person nach den §. 144 aufzustellenden Regeln zu bestimmen. 11)

§. 144.

Wie der Wohnsitz einer Person durch die That begründet wird. — Von der Veränderung dieses Wohnsitzes.

Alle andere Personen (§. 143.) haben ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie ihre Niederlassung haben d. h. wo sie sich aufhalten 1), mit der Absicht, fort-dauernd an dem Orte zu bleiben. Arg. Art. 102. 103. 2) Wenn Einer abwechselnd an mehreren Or-

Art. 450. Delaporte ad Art. 108.

7) Wird der Ehemann entmündiget und ihm seine Frau zur Vormünderinn bestellt, so hat der entmündigte Ehemann den Wohnsitz seiner Frau. Durant. I, 366.

8) Durant. I, 372. Journ. du pal. 1817. T. III. p. 216. — Von dem emancipirten Minderjährigen gilt dieser Satz nicht.

9) Also auf Minderjährige, welche nicht emancipirt sind, und auf Ehefrauen ist der Satz nicht anwendbar. Delvinc. I, 374.

10) Wie, wenn sie nicht in demselben Hause mit dem Dienstherrn, wohl aber in einem dem Herrn gehörenden Hause etc. wohnen? Vgl. Locré ad Art. 109. Durant. a. a. O. (Multum arbitrio judicis permissum esse videtur.)

11) Lassaulx I, 161. Merlin m. domicile §. 11.

1) Sie mögen eine längere oder eine kürzere Zeit an dem Orte gewohnt haben. Sir. XIII, II, 353.

2) Der C. c. handelt nicht von der Begründung, sondern nur von

ten wohnt, so ist derjenige Ort sein Wohnsitz, wo er seine Hauptniederlassung hat. ³⁾ Art. 102.

Ein Jeder, der einen nur durch seine That begründeten Wohnsitz hat, ist in einem jeden Augenblicke berechtigt, seinen bisherigen Wohnsitz mit einem andern zu vertauschen, jedoch so, daß er durch diesen Wechsel weder in einer bereits anhängigen Rechtssache den Gerichtsstand verändern ⁴⁾ noch auch sich der Rechtsverfolgung seiner Gläubiger betrügerisch entziehen kann. ⁵⁾ — Die Veränderung des Wohnsitzes geschieht, wenn Einer seinen Aufenthalt an einen andern Ort wesentlich verlegt und überdies die Absicht hat, an diesem Orte sich niederzulassen oder seine Hauptniederlassung zu nehmen. Art. 103. Die bloße Veränderung des Aufenthaltsortes hat also die Veränderung des Wohnsitzes noch nicht zur Folge, vielmehr wird der einmal an einem Orte begründete Wohnsitz, ungeachtet einer Veränderung des Aufenthaltsortes, schon durch die Absicht, an den Ort des Wohnsitzes zurück zu kehren beybehalten ⁶⁾; auch ist im Zweifel die Absicht, einen andern Ort zum Wohnsitze zu wählen, nicht zu vermuthen ⁷⁾, woraus wei-

der Veränderung des Wohnsitzes. In dem Entwurfe der Sektion lautete der Art. 183. so: *Le domicile se formera par l'intention jointe au fait d'une habitation réelle. etc.* Allein man bemerkte im Staatsrathe, (wohl nicht mit hinreichendem Grunde,) daß doch ein Jeder ein *forum originis* haben müsse. Der Grundsatz, den der Entwurf enthielt, ist *juris communis*; die Art. 102 und 103. sind daher auch auf die Begründung des Wohnsitzes anwendbar, z. B. wenn die Kinder eines Franzosen, der sich in der Levante aufhielt, nach Frankreich zurückkehren. Vgl. *Loché* u. *Maleville* ad Art. 182.

3) Wie wenn dieser Ort zwei-

felhaft ist? S. *Merlin m. domicile* §. 8. *Durant*, I, 354. *Journ. du Pal. an XIII.* 1er sem. p. 305. 1809. 2e sem. p. 534. — Der Art. 103. sagt: Der Wohnsitz eines Franzosen ist an dem Orte seiner Hauptniederlassung. Vgl. über den Wohnsitz der Fremden das praktische Civilrecht.

4) *Practic. Français* I, 286. *Sir* IX, I, 7.

5) *Malev. ad Art. 105.* *Grolman* I, 408.

6) In dem Entwurfe der Sektion lautete der Art. 103. weiter (s. *Ann.* 2.) so: *Le domicile se conservera par la seule intention.*

7) *Sir*. XII, II, 5. 446.

ter zu folgern ist, daß der letzte bekannte Wohnsitz einer Person die Stelle des wahren aber unbekanntem Wohnsitzes vertritt. ⁸⁾ Eben so wenig reicht auf der andern Seite zur Veränderung des Wohnsitzes die bloße Absicht oder die Erklärung hin, daß man seinen bisherigen Wohnsitz verändern wolle, sondern es ist noch überdies erforderlich, daß man seine Wohnung wirklich an den Ort verlegt habe, wohin man sie verlegen wollte. ⁹⁾ — Der Beweis dieser Absicht geht aus der Erklärung hervor, welche man darüber sowohl vor der Municipalität des Orts, den man verläßt, als vor der Municipalität des Orts, an welchen man seinen Wohnsitz verlegt, ausdrücklich gethan hat. ¹⁰⁾ Art. 104. In Ermangelung einer solchen Erklärung ist diese Absicht nach den Umständen zu beurtheilen, unter welchen man den neuen Aufenthaltsort gewählt hat oder mit welchen der Aufenthalt dasselbst begleitet war. ¹¹⁾ Art. 105. Jedoch wird eine Parthey den Wohnsitz gegen sich gelten lassen müssen, den sie sich selbst in einem Akte beygelegt hat. ¹²⁾

§. 145.

Von den Rechten, deren Ausübung, und von den Verbindlichkeiten, deren Vollziehung an den allgemeinen Wohnsitz gebunden ist.

Der allgemeine Wohnsitz, den eine Person — kraft Gesetzes oder durch ihre That — hat, ist überhaupt der Ort, durch welchen in der Regel die Kompetenz der Staatsbehörden und Staatsdiener in bürgerlichen Sachen bestimmt wird, sey es, daß die Person

⁸⁾ Sir. VIII, II, 70 Merlin m. domicile S. II.

⁹⁾ Journ. du pal. 1810. 2e sem. p. 522. 1817. T. II, 368. Sir. XII, II, 73. XIII, II, 353. Aber die Anm. 6. ist auch auf diesen Fall anwendbar

¹⁰⁾ Von dem Einflusse, den ein auf eine solche Erklärung von dem Gemeinderathe gefasster Beschlufs

auf die Kompetenz der Gerichte hat, (bey Entscheidung der Frage, wo einer seinen Wohnsitz habe,) s. Merlin m. domicile. T. XVI.

¹¹⁾ Loaré und Maleville ad Art. 402. Toullier I, 377. Sir. X, II, 55. XII, I, 22.

¹²⁾ Lassaulx I, 157. Journ. du pal. 1819. I, 385.

zu einem Akte oder zum Schutze ihrer Rechte der Dazwischenkunft einer Staatsbehörde, oder eines Staatsdieners bedarf, oder dafs gegen sie eine Verbindlichkeit mit Hülfe der öffentlichen Macht geltend gemacht werden soll. — So bestimmt der allgemeine Wohnsitz einer Person z. B. ihren Gerichtsstand, (*forum domicilii*,) C. de pr. Art. 2. 59. 68. den Gerichtsstand ihres Nachlasses, (*forum hereditatis jacentis*,) Art. 110. 822. C. de pr. Art. 59. das Gericht, von welchem sie, wenn sie gemüthskrank ist, zu entmündigen, oder, wenn sie vermifst wird, für verschollen zu erklären ist.

II. Von dem besondern Wohnsitze — dem erwählten.

§. 146.

Es ist den Gesetzen nach erlanbt, die Uebereinkunft zu treffen, dafs man zur Vollziehung eines Rechtsgeschäfts einen nur für diesen Zweck geltenden Wohnsitz erwähle, Art. 111.

Diese Wahl kann entweder blos von der einen Parthey oder auch von beyden Partheyen geschehen ¹⁾, allemal aber nur ausdrücklich ²⁾ und in einer Rechtsurkunde, wenn auch nicht blos in der Rechtsurkunde, auf deren Vollziehung sich die Wahl des Wohnsitzes bezieht, sondern auch in einer später aufgenommenen. ³⁾ Die Bestimmung des Orts, welcher zum Wohnsitze gewählt werden soll, hängt von dem Gutbefinden der Partheyen ab. Zugleich aber wird die Person und die Wohnung der Person bestimmt, wel-

1) Auch ein Fremder kann für die Vollziehung eines Aktes einen Wohnsitz in Frankreich wählen. Merlin m. domicile §. II. T. XVI. Jpd. du C. c. II, 437.

2) Z. B. Die Wahl eines Wohnsitzes liegt noch nicht in der Stipulation, dafs die Zahlung an dem

und dem Orte geschehn solle. S. jedoch C. de pr. Art. 420. Sir. X, 1, 378.

3) Delvinc. ad Art. 111. Merlin m. domicile élu. §. II. T. XVI. Grolman I, 372. A. Mist Loaré. ad Art. 111. mit den Motifs.

che an diesem Orte Vorladungen und andere Zustellungen statt der Parthey anzunehmen ermächtigt seyn soll. Jedoch kann die Parthey auch ihre eigene dermalige Wohnung zu ihrem Wohnsitze erwählen. ⁴⁾

Die Uebereinkunft, mittelst welcher ein Wohnsitz erwählt wird, ist ein zusammengesetztes Rechtsgeschäft. — Sie ist 1) ein Vertrag, durch welchen sich die eine Parthey zum Vortheile der andern der Gerichtsbarkeit der Gerichte des erwählten Wohnsitzes in Beziehung auf die Vollziehung eines gewissen Rechtsgeschäftes, in so fern es hierzu eines Zwanges bedürfen sollte, unterwirft. Hieraus folgt z. B. die aus diesem Vertrage und den Partheyen entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen eben so, wie andere Vertragsrechte und Vertragsverbindlichkeiten, auf die Erben und Rechtsnachfolger dieser Partheyen über. ⁵⁾ Für dritte Personen ist dagegen der Vertrag nicht verpflichtend. ⁶⁾ Er bezieht sich nur auf die gezwungene Vollziehung des Rechtsgeschäfts ⁷⁾; und, auch was diese betrifft, ist er, als eine Ausnahme von der Regel, (von dem *foro domicilii generalis*,) im Zweifel möglichst zu beschränken. ⁸⁾ — Die Wahl eines Wohnsitzes ist 2) die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit, welche kraft Gesetzes allein den Gerichten des gemeinen Rechts zustehen würde, auf die Gerichte, welche an dem Orte des erwählten Wohnsitzes in der Sache kompetent sind. (*Est prorogatio jurisdictionis.*) Die Gerichte dieses Ortes sind kraft

4) Der Vortheil, den die Gegenparthey von dieser Stipulation zieht, ist z. B. der, dafs wenn die Parthey ihren Wohnsitz wechselt oder wenn sie an dem Orte blos ihren Aufenthalt hat, dieses auf den Gerichtsstand ohne Einflufs ist. Vgl. über diesen Fall: Merlin m. domicile élu. §. II. T. XVI. Sir. XI, 1, 98. XII, II, 369.

5) Toullier I, 368. Durant.

I, 381. Merlin a. a. O. Grolman I, 380. S. jedoch Sir. X, II, 247.

6) Merlin a. a. O.

7) Also z. B. nicht auf den Ort, wo die Zahlung zu leisten ist. Durant. I, 377.

8) Pigeau I, 119. Jpd. du C. c. IX, 386. Sir. X, II, 12. 237. XV, I, 430.

Gesetzes verpflichtet, die ihnen so ertheilte Vollmacht anzuerkennen. So weit diese Vollmacht geht, ist die Kompetenz dieser Gerichte der Kompetenz der Gerichte des gemeinen Rechts gleich zu achten. ⁹⁾ — Die Wahl eines Wohnsitzes ist ³⁾ eine Vollmacht, welche (wenigstens in der Regel) einer bestimmten Person ertheilt wird, statt der Parthey die Vorladungen etc. anzunehmen, welche sonst an die Parthey selbst oder in deren Wohnsitze abgegeben werden müßten. ¹⁰⁾ (*Est mandatum de recipiendis citationibus.*) Auch in dieser Hinsicht ist die Wahl eines Wohnsitzes *strictissimae interpretationis*. Arg. Art. 1988. 1989.

Aus dem, was hier über das rechtliche Wesen einer solchen Wahl gesagt worden ist, ergeben sich von selbst die Regeln, nach welchen die Veränderung dieses Wohnsitzes zu beurtheilen ist. Z. B. Der, welcher einen bestimmten Ort zu seinem Wohnsitze erwählt hat, kann nicht einseitig an die Stelle dieses Orts einen andern setzen ¹¹⁾, ausgenommen, wenn die Wahl blos zu seinem Vortheile geschehn wäre. ¹²⁾ Dagegen ist er allerdings berechtigt, statt der Person, bey welcher er seinen Wohnsitz erwählt hat, eine andere und deren Wohnung an demselben Orte zu erwählen. ¹³⁾ Wenn die Person, bey welcher die Parthey ihren Wohnsitz erwählt hat, den Auftrag nicht annimmt oder ihn aufkündigt, (was ihr zu thun frey steht,) oder wenn sie mit Tode abgeht ¹⁴⁾, oder wenn der ihr ertheilte Auftrag aus ei-

9) *Delvinc. I, 79. III, 335.*

10) *Merlin m. domicile élu. S. 111.*

11) *Journ. du pal. 1812. III, 107. 1813. III, 64.*

12) Was nicht zu vermuthen seyn wird. Vgl. *Practicien Fr. I, 291.*

13) *Tua non interest. Merlin*

m. domicile §. II. T. XVI. Grolman I, 381. Sir. XIV, 1, 68

14) Vgl. über die Frage, ob dieser Auftrag morte mandatarii erlösche. *Merlin a. a. O. Pract. Fr. I, 292. Grolman I, 381.* — Eine Ausnahme von den im Sp̄hen aufgestellten Regeln enthält der Art. 2156. *Exceptio firmat regulam.*

nem andern Grunde, unbeschadet des Hauptvertrages, erlischt ¹⁵⁾, so ist die Parthey verpflichtet, ihren Wohnsitz bey einer andern Person an demselben Orte zu erwählen. Auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeit wird die Parthey vor dem Gerichte ihres allgemeinen Wohnsitzes zu belangen seyn.

Zweites Hauptstück.

Von den Abwesenden.

Art. 112 — 143. — Der C. c. enthält in dieser Lehre größtentheils neues Recht, bey welchem jedoch der ehemalige Gerichtsgebrauch berücksichtigt worden ist. Vgl. über diesen Merlin m. absent. — Traité des absens. Par A. G. de Moly. Par. 1822. 8. Traité de l'absence et de ses effets. Par Biret. Par. 1823. 8. S. auch oben S. 274. — Allg. Bibliothek für Staatskunst etc. 7. H. Ueber die Verschollenen und über die Abwesenheit nach dem C. N. Von G. F. Denecke. Hannover 1810. 8.

§. 147.

Vorbegriffe.

Ein Abwesender, dieses Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen, ist der, welcher an einem bestimmten Orte, (an einem Orte, von welchem in einem gegebenen Falle die Frage ist,) nicht wesentlich gegenwärtig ist. — Die Abwesenheit in dieser weitesten Bedeutung bezieht sich, in wie fern sie gewisse rechtliche Folgen hat, bald auf den Ort, an welchem ein bestimmtes Recht von einer Person oder gegen eine Person geltend gemacht oder eine bestimmte Handlung

15) Merlin m. domicile élu. §. VIII.

der Staatsgewalt gegen die Person ausgeübt werden soll, bald auf den Wohnsitz oder den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der Person. ¹⁾

Die Abwesenheit der ersten Art hat z. B. in so fern gewisse rechtliche Folgen, als Einer, dem eine Erbschaft eröffnet worden ist, nicht an dem Orte, wo der Nachlaß zu versiegeln, zu entsiegeln, zu inventarisiren und zu theilen ist, weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig ist; Art. 819. 840. C. de pr. Art. 928. 942. 943. — oder, als Einer außerhalb des Gerichtsbezirkes desjenigen k. Gerichtshofes wohnt, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, welches ein Anderer gegen ihn durch Ersitzung erwerben will; Art. 2264. — oder, als in einer Civilsache der Beklagte ausbleibt ²⁾; C. de pr. Art. 149. ff. — oder, als in einer Kriminalsache der Angeklagte nicht erscheint. ³⁾ Art. 23. ff. C. d'i. c. Art. 465.

Die Abwesenheit der zweyten Art, die Abwesenheit vom Wohnsitze oder von dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte hat schon dann einige rechtliche Folgen, wenn sie blos augenblicklich ist. S. z. B. C. de pr. Art. 68. Mannigfaltiger und bedeutender sind die Folgen dieser Abwesenheit, wenn der Abwesende eine Militärperson ist und im Felde steht ⁴⁾, oder wenn man nicht weiß, ob der Abwesende noch am Leben sey, oder wo er sich dermalen aufhalte. — Ein Abwesender in der engsten Bedeutung ist der, wel-

1) Vgl. über die verschiedenen Arten oder Beziehungen der Abwesenheit: Merlin m. absent. De Moly. n. 10.

2) Die, welche in der erstern Beziehung abwesend sind, werden im allgemeinen non-présents genannt. Der Beklagte, der ausbleibt, heißt la partie défaillante. Jugement par défaut.

3) Er heißt le contumace. Condamnation par contumace. Vgl. de Moly n. 782.

4) Vgl. über die Vorrechte der im Felde stehenden Militärpersonen: Loi v. 11. Vent. II. v. 16. Fruct. II. v. 6. Brum. V. ein Rundschreiben des Justizministers v. 16. Decbr. 1806. Dekret v. 21. Decbr. 1814. loi v. 13. Jan. 1817. — Durant, I, 429. ff. De Moly n. 752. Merlin m. absent. T. XVI. Sir. IX, II, 382. XIX, I, 343. XXIV, I, 203.

cher sich von dem Orte seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes entfernt hat, ohne dafs man weifs, ob er noch am Leben sey. Von den Abwesenden in dieser Bedeutung wird in dem vorliegenden Hauptstücke allein die Rede seyn. (Die Worte: Abwesende, Abwesenheit, sind sowohl in diesem Hauptstücke, als sonst in diesem Handbuche, jederzeit nach dieser ihrer engsten Bedeutung zu verstehn.) Jedoch ist zu bemerken, dafs das, was von den zum Vortheile dieser Abwesenden zu ergreifenden Mafsregeln gesagt werden wird, auch auf diejenigen anwendbar ist, von welchen man nur den Aufenthaltsort nicht kennt. 5)

§. 148.

Grundsätze, von welchen der C. c. in der Lehre von den Abwesenden ausgeht.

Die Grundsätze, von welchen der C. c. in dieser Lehre ausgeht, und welche man daher zur Auslegung der die Abwesenden betreffenden Französischen Gesetze anzuwenden hat, sind folgende: 1)

1) Die Gesetze haben das Interesse des Abwesenden mit dem Interesse der Zurückgebliebenen möglichst in Uebereinstimmung zu setzen. Sie sind gleichsam die Bedingungen eines Vergleichs, welchen der Staat zwischen dem Interesse der einen und dem der andern Parthey gestiftet hat.

2) Ein Abwesender, wird von den Gesetzen weder für todt noch für lebend gehalten, sondern nur als ein Mensch betrachtet, von welchem es ungewifs ist, ob er lebe oder ob er gestorben sey. — Man

5) Proudhon I, 133. S. auch unten z. Art. 132.

1) Vgl die Discuss. und Locré zu den Art. 112 — 145. (Der Ti-

tel des C. c. von den Abwesenden dürfte unter denen, welche ein neues Recht einführen, zu den vorzüglichsten gehören.)

hat sich daher nicht (durch den älteren Französischen Gerichtsgebrauch oder durch die Deutschen Landrechte) zu der Ansicht verleiten zu lassen, als ob der Abwesende zu irgend einer Zeit oder in irgend einer Zeit von den Gesetzen für todt erklärt werde.

3) Die rechtlichen Folgen der Abwesenheit sind in sofern verschieden, als entweder die Vermuthung, dafs der Abwesende noch am Leben sey, oder die entgegengesetzte Vermuthung die wahrscheinlichere ist. So wie die Wahrscheinlichkeit, dafs der Abwesende gestorben sey, mehr und mehr zunimmt, berücksichtigen die Gesetze mehr und mehr das Interesse des Zurückgebliebenen. — Diesem Grundsatz gemäfs unterscheiden die Gesetze drey Zeitstufen. 1) In den ersten Jahren, nachdem der Abwesende verschwunden ist, oder nachdem die letzten Nachrichten von ihm eingegangen sind, gehen die Gesetze von der Vermuthung aus, dafs der Abwesende noch am Leben sey. Die Maaßregeln, welche die Gesetze während dieser Zeit zu ergreifen gebiethen oder zu ergreifen gestatten, sind insgesamt darauf berechnet, den Abwesenden bey dem Besitze seines Vermögens zu schützen. Er wird einstweilen nur vermifst. 2) Nach Verlauf einiger Jahre, (die Frist ist länger oder kürzer, je nachdem der Vermifste einen Bevollmächtigten hinterlassen hat oder nicht,) verliert jene Vermuthung in den Augen des Gesetzes ihr ursprüngliches Gewicht. Die Zurückgebliebenen, (die Erben, etc.) werden nun in den Besitz des Vermögens des Abwesenden gesetzt; jedoch nur vorläufig, gleich als Güterverwalter, und nur nachdem der Abwesende förmlich für verschollen erklärt worden ist. 3)

2) Durch die Worte: Vermifste, Verschollene, kann man die, welche noch nicht und die, welche förmlich, für abwe-

send erklärt worden sind, (mit dem Badenschen Landrechte) sehr bezeichnend von einander unterscheiden. Aermer ist die Franzö-

Endlich, nachdem dieser vorläufige oder fürsorgliche Besitz eine Reihe von Jahren gedauert hat, entscheiden sich die Gesetze für die Vermuthung, daß der Abwesende nicht mehr am Leben sey. Sie gestatten daher den Betheiligten, namentlich jenen vorläufigen Besitzern, sich nunmehr endgültig in den Besitz des Vermögens des Abwesenden einweisen zu lassen. Jedoch, obwohl die endgültig Eingewiesenen das Vermögen des Abwesenden gleich als Eigenthümer besitzen, so kann doch noch immer der Abwesende selbst oder dessen Nachkommenschaft dieses Vermögen in Anspruch nehmen. Nur muß sich der Abwesende oder dessen Nachkommenschaft jetzt mit dem begnügen, was noch in den Händen der Eingewiesenen ist. — Das ist der Grundriß des in dem Gesetzbuche ausgeführten Baues!

I. *Von der Abwesenheit in Beziehung auf das Vermögen, das der Abwesende zurückgelassen hat.*

A. *Von den Vermissten.*

§. 149.

Von den zum Vortheile eines Vermissten zu ergreifenden Maßregeln.

Wenn eine Person vermisst wird d. h. wenn sie aus dem Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes verschwindet oder wenn man, nachdem sie diesen Ort verlassen hat, keine Nachrichten von ihrem Leben erhält, so ist, was die Verwaltung ihres Vermögens betrifft, zu unterscheiden, ob sie zur Besorgung ihrer Angelegenheiten einen Bevollmächtigten hinterlassen

sische Rechtssprache. Der C. c. hat für den Gattungsbegriff und für die Arten das einzige Wort: Absens. Daher bey einigen Artikeln (z. B. bey dem Art. 136.) der Zweifel entsteht, ob man sie von den Abwesenden überhaupt, oder nur von den Verschollenen

zu verstehn habe. — De Moly unterscheidet absens présumés — a. déclarés — a. définitifs; ob sprachrichtig? mögen andere beurtheilen. In den Gesetzen (z. B. im Art. 112.) kommt nur der Ausdruck vor: Une personne présumée absente.

hat, (einen *mandatarius* oder *procurator generalis*,) oder nicht. — In dem ersten Falle verbleibt dem Bevollmächtigten die Verwaltung des von dem Vermissten zurückgelassenen Vermögens, jedoch so, daß nach Befinden, z. B. auf Antrag des Bevollmächtigten selbst oder wenn der Bevollmächtigte seinen Auftrag nicht gehörig erfüllt, auch auf diesen Fall die Vorschriften anwendbar sind, welche das Gesetz für den zweyten Fall enthält. ¹⁾ — In diesem zweyten Falle, ingleichen, wenn jene Vollmacht aus irgend einem Grunde erlischt, ehe der Vermisste für verschollen erklärt worden ist ²⁾, bestimmt das Gericht, was wegen der Verwaltung des Vermögens des Vermissten geschehn soll. Das Gericht, welches in den Sachen dieser Art, (so wie für die Erklärung der Abwesenheit und für die Einweisung in den Besitz der Güter eines Verschollenen,) kompetent ist, ist das Gericht der ersten Instanz; in dessen Bezirke der Vermisste seinen Wohnsitz oder, wenn der Ort seines Wohnsitzes unbekannt ist, zuletzt seinen Aufenthalt hatte; jedoch so, daß man sich in eilenden Fällen so wie wegen der Vollziehung der von jenem Gerichte getroffenen allgemeinen Anordnungen auch an den *judex rei sitae* wenden kann. ³⁾ Das Recht, auf Anordnungen dieser Art anzutragen, (denn das Gericht schreitet nicht von Amtswegen ein,) steht ¹⁾ allen denen zu, welche in dieser Beziehung irgend ein rechtliches Interesse, wenn auch nur ein bedingtes, oder eventuelles haben, also z. B. nicht blos den Gläubigern etc. des Vermissten, sondern auch den Erben desselben. ⁴⁾ Dasselbe Recht hat ²⁾ der Kronanwalt,

1) *Locré ad Art. 112. De Moly n. 200.*

2) *Locré ad Art. 122.*

3) *Discuss. und Locré ad Art. 112. Proudhon I, 133. De Moly n. 148. 159. 181. S. jedoch Grolman I, 562.*

4) Das Gesetz (Art. 112.) spricht von *parties intéressées* überhaupt; es erfordert nicht ein *intéret né et actuel*. Auch scheint die im §phen angenommene Meinung dem Interesse aller Theile vorzugsweise zu entsprechen. *Malev. u. Del-*

welcher überhaupt über das Interesse der Vermifsten zu wachen verpflichtet und berechtigt ist. So wie er zu Folge dieser Pflicht und dieses Rechts in einer jeden Sache, die einen Vermifsten betrifft, mit seinen Anträgen zu hören ist, so ist er aus demselben Grunde berechtigt, ein jedes auf die Vertheidigung der Interessen des Vermifsten gerichtete Suchen bey dem Gerichte selbstständig (par voie d'action) anzubringen. ⁵⁾ Art. 114. C. de pr. Art. 83. Ob auf einen Antrag dieser Art, er geschehe übrigens von den Betheiligten oder von dem Kronanwalde, gewisse Maafsregeln wegen der Verwaltung des Vermögens des Abwesenden getroffen werden sollen? und welche? hängt im allgemeinen von dem Ermessen des Gerichtes ab. Die Regel für das richterliche Ermessen ist das Interesse des Vermifsten und das rechtliche Interesse dritter Personen, z. B. das der Gläubiger ⁶⁾; jedoch so, daß sich das Gericht für solche Maafsregeln, zu Folge welcher dem Vermifsten neue Verpflichtungen auferlegt werden könnten, oder welche die ökonomische Lage des Vermifsten wesentlich verändern würden, nur in besonders dringenden Fällen zu entscheiden hat. ⁷⁾ Wenn

vinc. ad Art. 112. De Moly n. 102. ff. Andere lassen nur diejenigen zur Stellung eines solchen Antrages, welche dabey ein intérêt né et actuel haben. S. z. B. Locré ad Art. 112. Toullier I, 401. sq. Auf jeden Fall können sich die Erben an den Kronanwald wenden. S. Toullier a. a. O.

⁵⁾ Locré ad Art. 114. Proudhon I, 180. Toullier I, 308. Pailliet ad Art. 114. Merlin m. testament. Sect. V. u. T. XVI. Sir. XXIII, II, 307. Noch weiter geht Durant. I, 398. — Eine andere Theorie stellt de Moly n. 120. ff. auf. Nach diesem Schriftsteller beschränkt sich das Recht des Kronanwaldes darauf, in den

Sachen der Vermifsten mit seinen Conclusions gehört zu werden. Dagegen habe der Kronanwald, (zu Folge der loi v. 20. April 1810. Art. 46.) auch in den Sachen der Abwesenden nicht la voie d'action ou d'appel, ausgenommen in gewissen von den Gesetzen ausdrücklich angebenen Fällen. Vgl. Art. 116. 819. C. de pr. Art. 930. Jedoch dieser Theorie scheint schon die Wortfassung des Art. 114. entgegenzustehn. S. auch C. de pr. Art. 69. §. 8. Die Fälle der Art. 116. 819. und des Art. 930. sind vielmehr Folgerungen aus dem Grundsätze. Jene Theorie hat überdiß das Interesse des Abwesenden gegen sich.

⁶⁾ Toullier I, 389.

⁷⁾ Vgl. die Discussions, die Mo-

daher auch dem Gerichte das Recht zusteht, dem Vermissten einen Pfleger zu bestellen, so wird es doch, in Betracht, daß ein solcher Pfleger als ein tutor quoad patrimonium zu betrachten ist, und daß mithin dessen Rechtshandlungen den Vermissten verpflichten, nur ausnahmsweise von diesem Rechte Gebrauch zu machen haben. 8) Vgl. Art. 112. Das Verfahren, welches von dem Gerichte zu beobachten ist, wenn an dasselbe ein Suchen wegen der Verwaltung der Güter eines Vermissten gerichtet wird, bestimmt der C. de pr. Art. 859. 9) Wenn ein Vermisster ins besondere bey einer Inventarisirung, Rechnungsablegung, Theilung und Liquidation, z. B. als Erbe 10), betheiliget ist, so hat das Gericht, — allemal vorausgesetzt, daß der Vermisste nicht einen Bevollmächtigten hinterlassen hat 11), — auf Antrag der Parthey, die sich zuerst meldet 12), einen Notar zu ernennen, welcher den Vermissten jedoch nur zu dem Ende zu repräsentiren hat, um das Interesse des Vermissten wahrzunehmen. 13) Art. 113.

tifs und Locré ad Art. 112. Durant. I, 392. ff.

8) Vgl. über die cura absentis: Ordonn. v. J. 1667. tit. VIII. Art. 2. Lassaulx II, 391. III, 407. Durant. I, 400. Merlin m. absent. T. XVI. (In dieser Stelle wird zugleich von dem curator a., den ein auswärtiges Gericht bestellt hat, ingleichen von der Frage gehandelt, ob die Schuldner eines Abwesenden der Ernennung eines Pflegers widersprechen können.) Journ. du pal. 1809. I, 456. Sir. XV, I, 134.

9) Vgl. Pigeau II, 134. Practicien Fr. V, 118. de Moly n. 161.

10) De Moly n. 96. Vgl. unten §. 150.

11) Einen Procurator generalis

vel ad hoc negotium. De Moly n. 99. S. jedoch Sir. XXIII, II, 307.

12) Eine jede der im Art. 112. genannten Personen wird diesen Antrag zu machen berechtigt seyn. De Moly n. 180.

13) Z. B. also: Dieser Notar, der übrigens nicht als Notar, sondern als Repräsentant des Vermissten gegenwärtig ist, kann nicht selbst auf die Theilung antragen, oder die Theilung definitiv abschließen. Vgl. Locré ad Art. 113. Proudhon I, 188. Merlin m. absent. T. XVI. Sir. XIV, II, 16. Auch hat man diesen Notar nicht mit dem zu verwechseln, von welchem der C. de pr. Art. 931. 942. handelt. De Moly n. 168. ff.

§. 150.

Von der Rückkehr — von dem erweislich erfolgten Tode des Vermissten.

Wenn der Abwesende zurückkehrt, ehe er für verschollen erklärt worden ist, so tritt er sofort wieder in die Verwaltung seines Vermögens, jedoch so, daß Alles das bey Kräften bleibt, was inmittelst, zu Folge der von dem Gerichte getroffenen Anordnungen, auf eine rechtsbeständige Weise geschehn ist. ¹⁾ Dasselbe gilt von dem Falle, da Nachrichten von dem Vermissten eingehn, ausgenommen, daß alsdann, (z. B. wenn gleichwohl der Ort seines dermaligen Aufenthaltes unbekannt bleibt,) die Nothwendigkeit fort-dauernd bestehen kann, vorläufig für die Verwaltung des Vermögens des Abwesenden zu sorgen. Art. 131.

Wenn der Abwesende, ehe er für verschollen erklärt wurde, erweislich mit Tode abgegangen ist, so beerben ihn die, welche zur Zeit seines Absterbens, die nächsten Erben oder Erbfolger desselben waren. Arg. Art. 130.

B. Von den Verschollenen.

- 1) *Von der Erklärung der Verschollenheit und der vorläufigen Einweisung in den Besitz der Güter des Verschollenen.*

§. 151.

Von der Erklärung der Verschollenheit.

Nach Ablauf einer gewissen Anzahl Jahre kann der Vermisste von dem kompetenten Gerichte ¹⁾ auf Antrag der Betheiligten für verschollen erklärt werden. *) Vgl. Art. 115 — 119., 121. — Die Zeit, nach

1) Vgl. die §. 149. Anm. a. Stellen. Der Abwesende hat als solcher nicht die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

1) Vgl. De Moly n. 284. und oben §. 149.

*) Besondere Bestimmungen bestehen für die Verschollenheitser-

deren Ablaufe der Antrag auf die Erklärung der Verschollenheit allererst gemacht werden kann, ist verschieden, je nachdem der Abwesende einen Bevollmächtigten hinterlassen hat, (d. i. einen Generalbevollmächtigten, wenn auch das Gericht, zu Folge der Vorschrift des Art. 117., die Erklärung der Verschollenheit schon deswegen nach Befinden aussetzen wird, weil der Abwesende einen oder mehrere Specialbevollmächtigte bestellt hatte) ²⁾, oder nicht. In dem ersten Falle kann der Antrag erst nach 10 Jahren, in dem zweyten schon nach 4 Jahren gemacht werden; beyde Fristen von der Zeit an gerechnet, da der Abwesende verschwunden ist oder da die letzten Nachrichten von ihm (direkt oder indirekt) eingegangen sind. ³⁾ Die Frist bleibt (in dem ersteren Falle) dieselbe, wenn auch die Vollmacht früher erloschen oder auf eine längere Zeit gestellt seyn sollte. ⁴⁾ Art. 122. — In beyden Fällen kann der Antrag von allen denen gemacht werden, welche aus irgend einem Grunde bey der Verschollenheitserklärung rechtlich betheiligt sind ⁵⁾; weder in dem einen noch in dem andern

klärung der Militärpersonen. S. ein Rundschreiben des Justizministers v. 16. Decbr. 1806. Loi v. 13. Jan. 1817.

2) Einige verstehen den hier einschlagenden Art. 121. nur von einer Generalvollmacht; so z. B. Delvinc. u. Grolman ad Art. 121. Andere auch von einer Specialvollmacht. So z. B. De Moly n. 100. In dem Spheu ist ein Mittelweg eingeschlagen worden. Vgl. Durant. I, 412.

3) Nicht das Datum der Nachrichten, sondern das Datum des Eingangs der Nachrichten bestimmt den Anfangspunkt. So lautet die Wortfassung des Art. 115. Delvinc., Brauer ad Art. 115. De Moly n. 47. Grolman I, 422. A. M. ist Pfeiffer in dem

Handbuche des Nap. Privatrechts. I, 55. S. auch Sir. XII, I, 83.

4) Maleville ad Art. 121. Locré ad Art. 122. De Moly n. 225. Wenn der Abwesende die Vollmacht auf eine kürzere Zeit gestellt hat, so dürfte nach Ablauf dieser Zeit die für den zweyten Fall bestimmte Frist eintreten. Vgl. De Moly n. 235. Durant. I, 413. — Nach Ablauf der 10 Jahre kann sich der Bevollmächtigte der Verschollenheitserklärung nicht widersetzen. Merlin m. absent. T. XVI.

5) Die Anm. 2. erwähnte Streitfrage wiederholt sich auch hier. Ich bin der von De Moly n. 251. ff. 262. ff. und von Durant. I, 415. ausführlicher vertheidigten Meinung gefolgt, welche einem jeden Betheiligten diesen Antrag

Falle aber liegt den Betheiligten oder dem Kronanwalde die Verbindlichkeit ob, auf die Erklärung der Verschollenheit anzutragen. Daher kann z. B. ein Erbe diesen Antrag machen, ohne daß er zu beweisen hat, daß er der nächste Erbe sey ⁶⁾; daher kann auf der andern Seite nicht ein Erbe den andern nöthigen, an dem Verfahren Theil zu nehmen. ⁷⁾ — Der Antrag ist an das Gericht mittelst eines Schreibens, (*requête*), mit Beyfügung der Bescheinigungsschriften, zu richten. C. de pr. Art. 860. ⁸⁾ Das Gericht läßt sich in der Sache Vortrag erstatten. Hierauf und nachdem es den Kronanwalt mit seinen Anträgen gehört hat, verordnet es, wenn anders nicht das Suchen sofort als unbegründet zu verwerfen ist, daß in dem Bezirke des Wohnsitzes, auch in dem des letzten Aufenthaltes des Abwesenden, (im Falle beyde von einander verschieden sind,) ein Zeugenverhör gehalten werden soll. ⁹⁾ Der Zweck dieses Zeugenverhöres ist, theils die Thatsache der Abwesenheit in Gewißheit zu setzen, theils die Ursachen der Abwesenheit auszumitteln. ¹⁰⁾ Die Gegenparthey ist der Kronanwalt. ¹¹⁾ Wenn aus den beygebrachten Papieren und aus den Aussagen der abgehörten

zu machen gestattet. Für sie spricht schon die Wortfassung des Art. 115. (Der Art. 121. gedenkt zwar nur der Erben; aber die beschränktere Fassung desselben erklärt sich aus der Beziehung, in welcher er auf den Art. 120. steht.) Andere (z. B. *Locré ad Art. 115.*) lassen nur die Erben oder (*Delvinc. ad Art. 115. Toullier I, 399.*) außer diesen die Art. 123. erwähnten Personen zu diesem Antrage zu. S. auch *Proudhon I, 143. Merlin m. absent. T. XVI. Grolman I, 427.* Aber auch die Gläubiger können zuweilen bey der Verschollenheitserklärung theilhaftig seyn, wenn auch der Weg, den ihnen der Art. 112. eröffnet, in der Regel der kürzere ist.

6) Aber der nähere Erbe geht dem entfernteren vor. *Locré ad Art. 115. (Remotioris heredis tum non interest.)*

7) *Jpd. du C. c. I, 220.*

8) *Pigeau II, 339. De Moly n. 293. ff.*

9) Dieses Zeugenverhör ist selbst dann zu verordnen, wenn das *thema probandum* schon durch die beygebrachten Papiere satzsam erhärtet seyn sollte. Auch die Anverwandten, die Erben und die Dienstleute des Abwesenden können abgehört werden. *Locré u. Delvinc. ad Art. 115.*

10) *Delvinc. ad Art. 116. Toullier I, 403. Durant I, 423. Sir. VII, II, 936.*

11) *De Moly n. 333.*

Zeugen hervorgeht, daß man von dem Vermissten Nachrichten weder erhalten noch zu erwarten habe, so erklärt das Gericht den Abwesenden für verschollen. Jedoch kann das Urtheil, welches den Abwesenden für verschollen erklärt, nicht früher gesprochen werden, als ein Jahr nach dem Urtheile auf das Zeugenverhör. Der Kronanwalt hat sowohl das Urtheil auf Zeugenverhör, als das (in der ersten oder in der zweyten Instanz gesprochene) Endurtheil, in so fern dieses die Verschollenheit ausspricht, an den Justizminister einzusenden, welcher die Bekanntmachung dieser Urtheile (durch den Moniteur) zu besorgen hat.

§. 152.

Von der vorläufigen Einweisung in den Besitz der Güter des Verschollenen.

Diejenigen, welche zu der Zeit, da der Abwesende verschwunden ist, oder von welcher sich die letzten Nachrichten, die man von ihm hat, herschrieben ¹⁾, präsumtiv die nächsten Erben oder (vgl. Art. 140.) Erbfolger des Abwesenden waren ²⁾, sind berechtigt, bey dem Gerichte auf die vorläufige Einweisung in den Besitz des Vermögens des Verschollenen anzutragen. Dieser Antrag kann von ihnen eben so wohl mit dem Antrage auf Erklärung der Verschollenheit verbunden, als nach erfolgter Verschollenheitserklärung kraft des Urtheiles, welches den Abwesenden für verschollen erklärt hat, gemacht werden. ³⁾ Sind die nächsten Erben oder

1) Jedoch braucht der Erbe etc., nur so viel beyzubringen, daß er Erbe sey, nicht aber, daß er der nächste Erbe sey, ausgenommen, wenn über das nähere Recht unter den Erben selbst Streit entsteht. Locré ad Art. 120. 126. De Moly n. 413.

2) Hier kommt es nicht, (wie oben, s. §. 151. Anm. 3.) auf das Datum des Eingangs der Nach-

richten, sondern auf das Datum der Nachrichten selbst an. Arg. Art. 135. Auch sind die Art. 120. 121. anders gefasst, als der Art. 115. Sie sprechen du jour des dernières nouvelles. Vgl. Discuss. u. Locré ad Art. 120. S. auch Sir. XII, I, 83. Denevers 1815. S. p. 110.

3) Durant. I, 441. De Moly n. 242. Sir. IX, I, 104. A. M

Erbfolger oder ist Einer derselben immittelst verstorben, so treten an die Stelle des immittelst Verstorbenen dessen Erben und Rechtsnachfolger. ⁴⁾ Die Einweisung geschieht, nach der nur erwähnten Verschiedenheit der Fälle entweder mittelst des Urtheiles, welches die Verschollenheit erklärt, oder mittelst eines späteren Urtheiles ^{*)}, in beyden Fällen aber nur mit der Auflage, daß der Eingewiesene für die gehörige Verwaltung des Vermögens des Verschollenen Bürgschaft zu bestellen habe. ⁵⁾ Art. 120. 121. C. de pr. Art. 517. ff. Es hat jedoch dieses Urtheil nicht die Eigenschaft eines Praeclusivbescheides; vielmehr können die Erben und Erbfolger, welche vor oder mit den Eingewiesenen zur Erbfolge berechtigt sind, auch nach jenem Urtheile noch die vorläufige Einweisung in den Besitz oder Mitbesitz — *veluti per hereditatis petitionem utilem* — verlangen, in so fern ihnen nicht die Einrede der Verjährung entgegen steht. ⁶⁾ Vgl. §. 154.

Nachdem die Erben oder die Erbfolger in den vorläufigen Besitz eingesetzt worden sind, können alle die, welche an den Gütern des Abwesenden ein von dessen Tode abhängiges Recht haben, also z. B. die Vermächtnisnehmer, die, welchen von dem Abwe-

ist Loaré ad Art. 120. — In Praxi wird sogar das Suchen gewöhnlich auf beydes zugleich, auf die Erklärung der Verschollenheit und auf die vorläufige Einweisung in den Besitz, gerichtet.

4) Proudhon I; 153. Durant I, 439. Merlin m. absent T. XVI. Sir. XI, II, 95. XIII, II, 119. Das Vermögen des Abwesenden ist in dieser Beziehung gleich als eine Erbschaft zu betrachten, welche denen, die zu der Zeit, da der Abwesende verschwunden ist, die nächsten Erben oder Erbfolger waren, eröffnet worden ist.

*) Vgl. über das in diesem

Falle einzuschlagende Verfahren: C. de pr. Art. 860. De Moly n. 401. ff.

5) Ein jeder Erbe, auch das Kind des Verschollenen, hat diese Bürgschaft zu stellen. Sir. XXIII, II, 65. Wie wenn die Erben etc. keinen Bürgen finden können? Nach Merlin a. a. O. bleibt dann das Urtheil ohne Wirkung. S. jedoch Art. 602. 2041.

6) Loaré und Delaporte ad Art. 129. Grolman I, 518. Merlin m. absent. Es bedarf alsdann nicht eines neuen Zeugenverhöres. (Art. 112.) Die Klage wird gegen die Eingewiesenen gerichtet. Sir. XII, 1, 83.

senden eine Schenkung auf den Todesfall gemacht worden ist, oder welche ihm eine Schenkung mit Vorbehalt des Rückfalles gemacht haben, die vorläufige Ausübung dieses Rechts, jedoch ebenfalls nur gegen Bürgschaft, (mittelst einer gegen die eingewiesenen Erben oder Erbfolger anzustellenden Klage) ⁷⁾, fordern. ⁸⁾ Daher ist auch, nachdem die Erben oder die Erbfolger in den vorläufigen Besitz eingewiesen worden sind ⁹⁾, das Testament des Abwesenden, wenn anders ein solches Testament vorhanden ist, zu eröffnen, worauf übrigens sowohl ein jeder Betheiligte als der Kronanwalt antragen kann. Art. 123. — Sollten die Erben oder die Erbfolger um die vorläufige Einweisung in den Besitz nicht einkommen, so werden sich die, welche ein von dem Tode des Abwesenden abhängiges Recht haben, wegen der Ausübung dieses Rechts unmittelbar an das Gericht wenden können. ¹⁰⁾ Vgl. §. 154.

§. 153.

Von dem Rechte des zurückgelassenen Ehegatten, die vorläufige Einweisung in den Besitz zu verhindern.

Es kann jedoch der zurückgelassene Ehegatte, — der Mann oder die Frau ¹⁾, — wenn unter den Ehe-

7) Sir. VIII, II, 50.

8) La possession provisoire in der weiteren Bedeutung (Art. 125. 128. 131.) begreift 1) la possession provisoire der Erben und Erbfolger, (Art. 120. 121.) 2) l'exercice provisoire des droits subordonnés à la condition du décès de l'absent, (Art. 123.) 3) l'administration légale du conjoint. (Art. 124.) — Im Art. 127. wird jedoch durch das Wort: administration légale, l'exercice provisoire des droits etc. bezeichnet.

9) In außerordentlichen Fällen, z. B. wenn der Abwesende keine bekannten Erben hat, wird die Er-

öffnung des Testaments auch früher geschehn können.

10) Obs. du tribunal ad Art. 123. Pigeau II, 540. Delvinc. ad Art. 123. Proudhon I, 163. De Moly n. 356. ff. Merlin m. absent T. XVI. A. M. ist Grolman I, 447., welcher annimmt, dafs in diesem Fall so zu verfahren sey, wie wenn ein Erbe sich nicht wegen der Annahme einer ihm eröffneten Erbschaft erklärt.

1) Der Mann oder die Frau — daher die Worte des Art. 124. prendre ou conserver. Loqué ad h. Art.

leuten Gütergemeinschaft bestanden hat ²⁾, die vorläufige Einweisung in den Besitz und die vorläufige Ausübung der auf das Absterben des Abwesenden gestellten Rechte (§. 152.) verhindern ³⁾, wenn er sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt. Der zurückgelassene Ehegatte erhält oder behält alsdann zugleich die Verwaltung des eigenen Vermögens des andern Ehegatten. — Wenn der zurückgelassene Ehegatte der Mann ist und sich dieser für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt, so verbleiben ihm über die Gemeinschaft alle die Rechte, welche er als Herr derselben hat. Dagegen hat er in Beziehung auf das eigene Vermögen der Frau einerseits nur die Rechte und andererseits alle die Verbindlichkeiten eines vorläufigen Besitzers. (§. 154.) Er ist daher nahmentlich verbunden, die Fahrnisstücke und die Urkunden der Frau inventarisiren zu lassen. Art. 127. — Wenn der zurückgelassene Ehegatte die Frau ist und sich diese für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt, so hat sie nicht nur in Beziehung auf das eigene Vermögen des Mannes, sondern auch in Beziehung auf die Gütergemeinschaft, (in Betracht, dafs der Mann der Herr des Gemeingutes ist und bleibt,) einerseits blos die Rechte und andererseits (z. B. was die Inventarisirung betrifft,) alle die Verbindlichkeiten eines vorläufigen Besitzers; jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche ihr, wenn der Mann nicht abwesend wäre, an dem Gemeingute zustehn würden. Sie bedarf noch überdies als eine Ehefrau, zu allen den Handlungen,

2) Der Satz ist nicht blos von der gesetzlichen, sondern auch von der vertragmäfsig bestimmten Gütergemeinschaft, und nahmentlich auch von der Errungenschaftsgemeinschaft, zu verstehn. Nur eine auf einen einzelnen Gegenstand beschränkte GA. würde wenigstens nicht schlechthin die Anwendbarkeit des Art. 124. begrün-

den. Toullier I, 467. Durant I, 450. Bellot des Minières tr. du contrat de mariage. II, 23.

3) Der zurückgelassene Ehegatte braucht also mit der Ausübung seines Rechts nicht zu warten, bis dafs die Erben in den vorläufigen Besitz eingewiesen worden sind. Merlin m. absent T. XVI.

welche nicht blos die Verwaltung dieser Güter zum Gegenstande haben, der Ermächtigung des Gerichts. ⁴⁾ — Weder der Mann noch die Frau aber hat für die gehörige Verwaltung der Gemeinschaft und des eigenen Vermögens des abwesenden Ehegatten einen Bürgen zu stellen. ⁵⁾ — Die zu Folge der Erklärung des zurückgelassenen Ehegatten fortgesetzte Gütergemeinschaft wird in denselben Fällen aufgelöst, wie sonst die Gütergemeinschaft. ⁶⁾ Jedoch dürfte der zurückgelassene Ehegatte in einem jeden Augenblicke berechtigt seyn, die von ihm gethane Erklärung, dafs er die Gütergemeinschaft fortsetzen wolle, wieder zurückzunehmen. ⁷⁾ Ueberdies kann die Frau, welche sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt hat, in der Folge, wenn die Gütergemeinschaft aus irgend einem Grunde aufgelöst wird, noch immer auf die Gütergemeinschaft verzichten. Dasselbe Recht wird auch den Erben und Rechtsnachfolgern der Frau zustehn. — Wenn der zurückgelassene Ehegatte die vorläufige Auflösung der Gütergemeinschaft verlanget oder wenn die Eheleute nicht in einer Gemeinschaft der Güter gestanden haben ⁸⁾, so treten die §. 152. Abs. 2. und §. 154. angeführten gesetzlichen Bestimmungen ein. Vgl. zu diesem §. den Art. 124. ⁹⁾

⁴⁾ Delvinc. ad Art. 124. Bellot des Minières II, 28.

⁵⁾ Delvinc. ad Art. 124. Toullier I, 466. Durant I, 465. Bellot des Minières II, 23.

⁶⁾ Maleville ad Art. 120. Bellot des Minières II, 9.

⁷⁾ Quilibet juri in favorem suum introducto renunciare potest. Durant I, 462.

⁸⁾ Also, z. B. wenn sich die Eheleute nach dem Dotalrechte

verheyrathet haben und die Frau verschwindet, so können deren Erben nach erfolgter Verschollenheitserklärung sofort restitutionem dotis fordern. Durant I, 451.

⁹⁾ Vgl. über diesen Artikel überhaupt, welcher der Auslegung so viel überläßt, aufser den bereits a. Schriftstellern, Proudhon I, 166. 171. De Moly n. 545. ff. Grolman I, 461. Pigeau II, 307. Spangenberg I, 225.

§. 154.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der in den vorläufigen Besitz Eingewiesenen.

Man hat in dieser Beziehung zwischen dem Verhältnisse zu unterscheiden, in welchem die vorläufig in den Besitz Eingewiesenen zu dem Abwesenden stehn, und zwischen dem Verhältnisse, welches theils unter den Eingewiesenen gegenseitig theils zwischen ihnen und dritten Personen eintritt,

I. Das Vermögen eines Verschollenen ist in den Händen der vorläufigen Besitzer und in Beziehung auf den Abwesenden nur ein anvertrautes Gut, welches sie, gleich als Vormünder ¹⁾, zu verwalten haben, verpflichtet, dem Abwesenden, wenn er sich wieder einfinden oder Nachrichten von sich geben sollte, Rechnung von ihrer Verwaltung abzulegen. Art. 125. — Bey der Vollziehung dieses gesetzlichen Auftrages haben die Eingewiesenen noch folgende besondere Vorschriften zu beobachten, welche theils auf den Eigenthümlichkeiten des ganzen Verhältnisses theils auf ausdrücklichen Verfügungen der Gesetze beruhn. Die Eingewiesenen haben 1) dem bisherigen Pfleger des Abwesenden etc. Rechnung abzunehmen. ²⁾ 2) Sie sind verbunden, die Fahrnisstücke und die Rechtsurkunden des Abwesenden, in Gegenwart des bey dem kompetenten Gerichte der 1. Instanz angestellten Kronanwaltes oder eines von demselben beauftragten Friedensrichters inventarisiren zu lassen. ³⁾ 3) Nach Be-

1) Toullier I, 431. Durant I, 478. Praestat culpam levem. Aber seine Verantwortlichkeit wird mit besonderer Nachsicht zu beurtheilen seyn. S. auch l. 8. D. negot. gest.

2) Locré ad Art. 120. De Moly n. 259.

3) Dieses Inventarium ist nach denselben Regeln, wie ein Erbschaftsinventarium, einzurichten. De Moly n. 439. S. auch Toullier I, 464.

endigung des Inventares bestimmt das Gericht, ob die Fahrnisstücke, oder welche verkauft werden sollen. 4) Die Fahrnisstücke, welche das Gericht nicht zum Verkaufe aussetzt, dürfen von dem Eingewiesenen nicht ohne die Zustimmung des Gerichts veräußert werden. 5) (S. jedoch den Art. 2279.) Das Geld, welches aus den zu verkaufenden Fahrnisstücken gelöst wird, ist nutzbar anzulegen. Art. 126. §. 1. 2. 4) Die Eingewiesenen sind berechtigt, den Zustand der Liegenschaften förmlich (vgl. Art. 126. §. 3.) aufnehmen zu lassen. Wenn sie dieses zu thun unterlassen haben, so streitet gegen sie die Vermuthung, daß sie die Liegenschaften gut unterhalten übernommen haben. 6) 5) Sie dürfen die Liegenschaften, ohne Zustimmung des Gerichts, weder veräußern noch zu einem Unterpfande einsetzen. 7) Art. 128. Die Unterpfänder, welche kraft Gesetzes auf den Liegenschaften der Eingewiesenen haften oder kraft eines Urtheiles auf die Liegenschaften der Eingewiesenen eingetragen werden können, erstrecken sich nicht auf die Liegenschaften des Abwesenden. Aber ein Urtheil, das gegen den Eingewiesenen als solchen ergangen ist, kann auf die Liegenschaften des Abwesenden allerdings eingetragen werden. 8) Art. 2126. 6) Die Eingewiesenen können die ausstehenden Kapitalien zwar eintreiben und darüber quittiren; nicht aber sie abtreten. Auch sind sie verbunden, diese Kapitalien, wenn sie eingehn, wieder nutzbar anzulegen. 9) Arg. Art. 126. §. 2. 7) Sie sind nicht bloß berechtigt, sondern

4) Die Bestimmung der Art, wie der Verkauf geschehn soll, überlassen die Gesetze absichtlich dem Ermessen des Gerichts. Lo-cré ad Art. 126.

5) Durant I, 485. A. M. ist Bellot des Minières II, 32. Merlin m. absent. T. XVI. S. auch Sir. XIV, II, 355.

6) Proudhon I, 157. Toullier I, 430. Vgl. Art. 1731.

7) De Moly n. 477. ff. Jedoch wird nur der Abwesende berechtigt seyn, eine gegen dieses Verboth geschehene Veräußerung anzufechten. Lo-cré ad Art. 128.

8) Proudhon I, 158. Grenier tr. des hypoth. I, 68.

9) Vgl. die Anm. 5. a. Stellen.

selbst verpflichtet, die dem Verschollenen zustehenden Klagen an- und fortzustellen, so wie ihn in den Sachen, in welchen er Beklagter ist, zu vertheidigen. ¹⁰⁾ Art. 134. — Mit Vorbehalt der obigen Ausnahmen aber ist dem Verwaltungsrechte der Eingewiesenen der umfassendste Sinn unterzulegen, so daß sie z. B. auch nutzbare Veränderungen mit den Liegenschaften des Abwesenden vorzunehmen, ingleichen diese auf unbestimmte Zeit in Bestand zu geben befugt sind. ¹¹⁾

II. Sind der Erben oder Erbfolger, welche in den Besitz eingewiesen worden sind, mehrere, so sind die mit einander Eingewiesenen berechtigt, das Vermögen des Abwesenden nach den für Erbtheilungen bestehenden Vorschriften unter sich vorläufig zu theilen ¹²⁾, in so fern nicht das Gericht für gut findet, die Theilung in dem Interesse des Abwesenden schlechthin oder beziehungsweise zu untersagen.

III. In Beziehung auf dritte Personen sind die Eingewiesenen ganz so zu betrachten, als ob ihnen eine Erbschaft eröffnet worden wäre und sie diese, jedoch mit der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses, angenommen hätten. ¹³⁾ — Hieraus folgt z. B. Sie können wegen eines jeden Anspruchs belangt werden, den ein Dritter an den Abwesenden oder an dessen Güter zu machen hat. ¹⁴⁾ Art. 134.

10) S. jedoch de Moly n. 492. ff., welcher dieses Recht beschränkt. Daher können sie dem Abwesenden, wenn er eine Klage gegen sie hatte, nicht die Einrede der Verjährungen entgegenzusetzen. Toullier I, 429. Daher ist ein gegen den Eingewiesenen, als solchen, gesprochenes und rechtskräftiges Urtheil auch gegen den Abwesenden

rechtskräftig. Proudhon de l'usufruit I, 55.

11) Proudhon de l'usufruit. I, 52. ff.

12) Durant. I, 503. Journ. du pal. 1810. I. sem. p. 257.

13) Merlin m. absent. T. XVI.

14) Maleville ad Art. 134. Proudhon I, 159. 199. Toullier I, 434. — Der Art. 877.

817. Sie stehen jedoch für die auf den Gütern des Abwesenden haftenden Schulden und Lasten nicht mit ihrem eigenen Vermögen. ¹⁵⁾ Der Eingewiesene kann ganz so, wie ein Erbe, gegen einen Dritten (z. B. auch gegen einen nicht in den Besitz vorläufig eingewiesenen Erben oder Erbfolger,) und eben so kann ein Dritter gegen ihn verjähren. ¹⁶⁾ Auch das ergibt sich aus dem aufgestellten Grundsatz, daß, wenn die eingewiesenen Erben oder Erbfolger von andern Erben oder Erbfolgern auf die Abtretung des Besitzes oder auf die Aufnahme in den Mitbesitz, oder wenn sie von denen, welche ein von dem Absterben des Abwesenden abhängiges Recht haben, auf die Abtretung dieses Rechtes belangt werden, (§. 152.) die Verbindlichkeit zur Erstattung der bereits erhobenen Nutzungen, (nicht nach der Vorschrift des Art. 127. sondern) nach den Vorschriften des gemeinen Rechts, gleich als ob die Eingewiesenen das Vermögen des Abwesenden als Erben besäßen, zu beurtheilen seyn wird. ¹⁷⁾

Die in diesem §phen aufgestellten Sätze sind auch auf diejenigen anwendbar, welche die vorläufige Ausübung eines von dem Absterben des Abwesenden abhängigen Rechts erlangt haben, (§. 152.) jedoch mit Vorbehalt der Einschränkungen und Ausnahmen, welche sich aus der Eigenthümlichkeit des Rechtsgrundes ihres vorläufigen Besitzes ergeben. ¹⁸⁾ Art. 125. 134.

wird auch auf die vorläufigen Besitzer anwendbar seyn.

15) *Delvinc.* ad Art. 134. *Durant.* I, 492.

16) Z. B. der Abwesende war volljährig, der Eingewiesene ist minderjährig. Will ein Dritter eine Klage gegen den Eingewiesenen verjähren, so kommt diesem die *replica minoris aetatis* zu statten. Kehrt jedoch der Abwesende zurück, so würde die Verjährungszeit in Beziehung auf ihn zu beurtheilen seyn. *Merlin*

a. a. O. *A. M.* ist *Durant.* I, 405.

17) *Discuss.* ad Art. 127. *Delvinc.* zu dems. Art. *De Moly* n. 485. *Durant.* I, 497. *Sir.* XX, I, 442. XXIII, II, 65.

18) Der Art. 125. begreift auch diese vorläufigen Besitzer unter sich. *De Moly* n. 421.

19) Auch die vorläufige Einweisung in den Besitz, jedoch nur die der Erben und Erbfolger, gereicht zum Vortheile des Abwesenden. Die Ausleger sind über den Kosten-

Uebrigens dürfte die Regel die seyn, dafs alle die Kosten, welche durch die Verschollenheitserklärung, durch die vorläufige Einweisung in den Besitz und durch die Verwaltung der Güter des Abwesenden verursacht werden, dem Abwesenden, wenn er zurückkehren sollte, zur Last fallen. ¹⁹⁾ Vgl. Art. 126. S. jedoch Art. 127. und 155.

§. 155.

Von der Rückkehr — von dem erweislich erfolgten Tode des Verschollenen.

Wenn der Verschollene (vor der endgültigen Einweisung in den Besitz) zurückgekehrt oder wenn von ihm während dieser Zeit Nachrichten eingehn, so haben diejenigen, welche in den Besitz der Güter des Abwesenden oder in die Ausübung gewisser Rechte vorläufig eingewiesen worden waren, dem Zurückgekehrten oder dem Bevollmächtigten desselben ¹⁾ Rechnung von der geführten Verwaltung abzulegen, auch demselben die Güter und Rechte, welche sie statt seiner besaßen und beziehungsweise ausübten, wieder auszuantworten und abzutreten. Art. 131. Die Nutzungen jedoch, welche sie von diesen Gütern nach der vorläufigen Einweisung in den Besitz ²⁾ bezogen haben ³⁾, verbleiben ihnen, nach der Verschiedenheit der Fälle; ganz oder zum Theil, ganz, — wenn der Abwesende erst nach 30 Jahren, von dem Tage sei-

punkt getheilte Meinung. S. Delvinc. ad Art. 126. 128. Durant. I, 475. sq. De Moly n. 430. ff. Merlin m. absent T. XIV. Denevers 18.5. S. p. 24. Sir. XVI, II, 38. — Ueber die droits de mutation, s. Durant. I, 435. 482.

1) Oder seinem einstweiligen Vertreter. S. Art. 131. De Moly n. 879. f.

2) Nur von diesen Nutzungen ist der Art. 127. zu verstehn. Die

früher bezogenen augment patrimonium absentis. Durant. I, 496. Ueber die fructus ultimi anni, s. Ebend. n. 498.

3) Auf den Fall, da der zurückgelassene Ehegatte die Gütergemeinschaft fortgesetzt hat, sind die folgenden Regeln nicht schlechthin anwendbar. Vgl. Delaporte und Delvinc. ad Art. 427. Bellot des Minières tr. du contrat de mariage II, 33. 540. Grolman I, 497.

nes Verschwindens oder von dem Datum der letzten Nachrichten an gerechnet ⁴⁾, zurückkehrt; zum Theil — und zwar zu $\frac{4}{5}$ wenn er vor Ablauf des funfzehnten Jahres und zu $\frac{9}{10}$ wenn er nach dem Ablaufe des funfzehnten Jahres, (von demselben Zeitpunkte an gerechnet,) zurückkehrt. Art. 127. Dagegen haben die Eingewiesenen die impensas in fructus verhältnißmäßig zu tragen. ⁵⁾ Arg. Art. 548.

Wenn nach der vorläufigen Einweisung in den Besitz (und vor der endgültigen Einweisung) erwiesen wird, daß der Verschollene mit Tode abgegangen sey, so beerben ihn die, welche zur Zeit seines Absterbens die nächsten Erben und Erbfolger desselben waren. Diese haben alsdann gegen die Eingewiesenen dieselben Rechte und (s. Art. 127.) nur dieselben Rechte, welche in dem vorher erläuterten Falle dem, welcher sich wieder eingefunden hat, zustehn. Art. 130.

2. Von der endgültigen Einweisung in den Besitz.

§. 156.

Wenn und wie geschieht diese Einweisung?

Wenn seit der Zeit, wo die vorläufige Einweisung in den Besitz erfolgt ist oder wo sich der von dem Abwesenden zurückgelassene Ehegatte für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt hat, dreißig Jahre, oder wenn seit der Geburt des Abwesenden hundert Jahre verflossen sind ¹⁾, ohne daß der Abwesende sich wieder eingefunden hat und ohne daß Nachrichten von ihm eingegangen sind, so können alle

4) Grolman I, 493. Andere rechnen die 30 Jahre erst von dem Tage der Verschollenheitserklärung an, z. B. Delvinc. ad Art. 427. Durant. I, 427. Vgl. oben §. 152. Anm. 8.

5) Delaporte ad Art. 427.

1) Es mag in diesem letzteren Falle eine vorläufige Einweisung in den Besitz vorausgegangen seyn oder nicht. Locré ad Art. 129.

die, welche die vorläufige Einweisung in den Besitz oder die vorläufige Ausübung der von dem Todte des Abwesenden abhängigen Rechte zu fordern berechtigt sind, ingleichen deren Erben und Rechtsnachfolger, sie mögen schon vorläufig in den Besitz eingewiesen worden seyn oder nicht, (vorausgesetzt jedoch, in dem letzteren Falle, daß ihnen nicht die Einrede der Verjährung entgegensteht,) bey dem kompetenten Gerichte auf die endgültige Einweisung in den Besitz des Vermögens des Abwesenden oder in die Ausübung ihrer Rechte antragen. ²⁾ Art. 129. — Das Gericht hat hierauf die Thatsache der Abwesenheit beziehungsweise durch ein neues Zeugenverhör (nach Maafsgabe des Art. 116. 117.) in Gewißheit zu setzen; auch ist, wenn der Antrag auf das hundertjährige Alter des Abwesenden gebaut wird, der Geburtsschein beyzubringen. ³⁾ Hierauf, und wenn der Antrag gehörig begründet befunden wird, spricht das Gericht die endgültige Einweisung in den Besitz zum Vortheile derer aus, welche den Antrag gemacht haben.

§. 157.

Folgen dieser Einweisung.

Dieses Urtheil hat die Folge, daß von nun an, was das von dem Verschollenen zurückgelassene Vermögen betrifft, zum Vortheile der endgültig Eingewiesenen alles in den Zustand versetzt ist, als ob der Verschollene erwiesen mit Tode abgegangen wäre. Es können daher z. B. die eingewiesenen Erben das Vermögen des Verschollenen gleich als eine Erbschaft un-

²⁾ Also auch bey der endgültigen Einweisung ist lediglich und allein auf die Zeit des Verschwindens oder auf das Datum der letzten Nachricht Rücksicht zu nehmen, vgl. §. 152. und De Moly n. 708. ff., auch wenn der zweyte Fall eintritt d. h. auch

wenn 100 Jahre nach der Geburt des Abwesenden verfloßen sind. Sir. XIV, I, 94.

³⁾ Vgl. über das Verfahren. Locré ad Art. 129. Pigeau II, 344. Toullier I, 443. De Moly n. 718.

ter sich endgültig theilen, und überhaupt über dieses Vermögen und die dazu gehörenden Liegenschaften und Fahrnisstücke nach Gefallen verfügen. Die von ihnen bestellte Bürgschaft ist als von Rechtswegen erloschen, die eheliche Gütergemeinschaft in dem §. 153. angeführten Falle als von Rechtswegen aufgelöst zu betrachten. 1) Art. 129. 2126.

Das Eigenthum, welches den endgültig Eingewiesenen an den Gütern des Verschollenen zusteht, ist jedoch nicht schlechthin ein unwiderrufliches Eigenthum. Denn: 1) Wenn der Abwesende auch erst nach der endgültigen Einweisung sich wieder einfindet oder wenn auch erst nach dieser Zeit Nachrichten von seinem Leben eingehn, so erhält er sein Vermögen zurück. 2) Jedoch erhält er es alsdann nur in dem Zustande zurück, in welchem es sich dormalen befindet, so daß er z. B. nur die Güter, welche noch in dem Besitze der Eingewiesenen sind, von den veräußerten aber nur das noch ausstehende oder erweislich wieder angelegte Kaufgeld in Anspruch nehmen kann, auch alle auf die ihm auszuantwortenden Güter gelegten Lasten, (z. B. die Dienstbarkeiten, die Unterpfänder,) zu übernehmen hat. Art. 132. 3) 2) Alles dieses gilt auch von dem Falle, wenn sich noch Nachkommen des Abwesenden melden. 4) Sie haben dieses Recht

1) Andere nehmen an, daß nach 30 Jahren etc. die Bürgen schon ipso jure entlassen sind. So z. B. De Moly n. 656. Durant. I, 501. Pigeau II, 707. — Ueber die Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft, s. Bellot des Minières II, 37.

2) Kann der Zurückgekehrte noch überdies das Urtheil, durch welches er für verschollen erklärt worden ist, (par la voie de tierce — opposition,) anfechten? S. Jour. du pal. T. XLIV. p. 71.

3) Vgl. über die Auslegung dieses Artikels: Delvinc. Durant. I, 502. ff. De Moly n. 891. ff.

Crolman I, 540. Sir. XXI, 1, 325. In dem Texte ist der Art. in dem Sinne ausgelegt worden, welcher für den Eingewiesenen der günstigste ist. Nach derselben Auslegungsregel wird der Artikel den Eingewiesenen nicht entgegengesetzt werden können, wenn sie die impensas utiles zurückfordern. S. jedoch Sir. XXI, 1, 325. Hier wurde angenommen: Impensas compensantur cum fructibus.

4) Auch den natürlichen Kindern dürfte dieses Recht nicht abzusprechen seyn. Delvinc. ad Art. 133. Toullier I, 451.

auch dann, wenn sie das Absterben des Abwesenden nicht erweisen können⁵⁾; jedoch wird ihre Klage in 30 Jahren, von dem Tage der endgültigen Einweisung an gerechnet⁶⁾, verjährt.⁷⁾ Art. 133. Ueberdies wird von mehreren Auslegern des C. c. 3) angenommen⁸⁾, daß das Eigenthum der endgültig Eingewiesenen auch von allen denen widerrufen werden könne, welche den Beweis zu führen im Stande sind, daß und wenn der Abwesende mit Tode abgegangen sey und daß ihnen in Beziehung auf die Zeit seines Todes ein näheres oder ein gleich nahes Erb- oder Erbfolgerecht zustehe, allemal vorausgesetzt, daß ihre Klage nicht verjährt ist. Allein, obwohl diese Meinung dem §. 148. aufgestellten zweyten Grundsatz ausschließlicly zu entsprechen scheint, so dürfte doch, in Betracht, daß der Art. 130., aus welchem diese Meinung abgeleitet wird, sowohl seiner Wortfassung⁹⁾ als seiner Stellung¹⁰⁾ nach, richtiger auf die vorläufige Einweisung in den Besitz bezogen wird, daß ferner nach dieser Meinung die Lage der Nachkommen des Abwesenden sogar weniger günstig, als die der übrigen Erben seyn würde, indem der Art. 130. den Eingewiesenen die Herausgabe des Vermögens unbedingt

5) Locré ad Art. 133. De Moly n. 683. Durant. I, 512.

6) Also, wenn und so lange diese Einweisung nicht geschehn ist, ist die Klage der Nachkommen unverjährbar — eine Ausnahme von der §. 154. aufgestellten Regel. Toullier I, 452.

7) Maleville ad Art. 133. Toullier I, 453. De Moly n. 690. Merlin m. absent. T. XVI. Andere betrachten die 30 Jahre als eine der Anstellung der Klage gesetzte Frist. (Délai.) So z. B. Proudhon I, 182. Delvinc. ad Art. 133. Durant. I, 513. Die Frage ist wegen der Anwendbarkeit des Art. 2252. auf den vorliegenden Fall von Wichtigkeit.

8) Z. B. von Toullier I, 455. Durant. I, 530. De Moly n. 690. Grolman I, 545.

9) Im Nachsatze des Artikels. — In dem Entwurfe war der Artikel ausdrücklich auf die Einweisung in den vorläufigen Besitz beschränkt. Er lautete so: „Dans le cas du décès prouvé de l'absent pendant l'envoi provisoire sa succession sera ouverte etc. Warum die Worte: pendant l'envoi prov. in der endlichen Fassung übergangen worden sind, ist aus den Discussions nicht zu erheln.

10) Ins besondere wegen des Inhalts des auf den 130. Art. unmittelbar folgenden Artikels.

(und nicht blos in seinem dermaligen Zustande) zur Pflicht macht ¹¹⁾, und da überhaupt die Sicherheit eines rechtmäßig erworbenen Eigenthums möglichst zu begünstigen ist, die entgegengesetzte Meinung ¹²⁾ den Vorzug verdienen; mit andern Worten, es dürfte von der Zeit der endgültigen Einweisung an, mit Vorbehalt der Ausnahmen der Art. 132. 133., schlechthin anzunehmen seyn, daß der Abwesende am Tage seines Verschwindens oder der letzten Nachrichten gestorben sey und die Eingewiesenen als seine nächsten Erben oder Erbfolger hinterlassen habe.

II. Von den Rechten, welche einem Abwesenden anfallen oder eröffnet werden.

§. 158.

Der Grundsatz, daß Niemand für ein bestimmtes Individuum oder im Nahmen eines bestimmten Individuums ein Recht in Anspruch nehmen könne, ohne zu beweisen, daß das Individuum zu der Zeit, wo ihm das Recht eröffnet worden ist, gelebt habe, Art. 135. (§. 85.) gilt ins besondere auch von den Abwesenden d. i. sowohl von den Vermissten als von den Verschollenen. ¹⁾ Z. B. Wenn eine Erbschaft eröffnet wird, zu welcher ein Abwesender berufen ist, so fällt sie einstweilen an diejenigen, welche, wenn der Abwesende bereits mit Tode abgegangen wäre, ein Recht darauf gehabt haben würden ²⁾, also, nach der Ver-

11) Und mit welchem Rechte könnte sonst die endgültige Einweisung denen entgegengehalten werden, welche, obwohl zur Zeit des Verschwindens des Abwesenden die nächsten Erben, dennoch sich früher nicht gemeldet haben?

12) Welche z. B. Maleville ad Art. 130. vertheidiget. Auch Loaré und Proudhon I, 181. scheinen von dieser Meinung bey

der Auslegung des Art. 130. ausgegangen zu seyn.

1) Loaré ad Art. 135. Toullier I, 477. f. De Moly n. 62. Merlin m. absent. T. XVI. Grolman I, 579. Sir. VIII, I, 253. X, II, 538. XIII, II, 299. Blos auf die Verschollenen bezieht den Grundsatz (fälschlich) Maleville ad Art. 135.

2) Toullier I, 425. Merlin

schiedenheit der Fälle, auf die Miterben oder auf die Erben des folgenden Grades oder auf die, welche jure repraesentationis an die Stelle der Abwesenden treten ³⁾, ohne dafs die, an welche die Erbschaft fällt, eine Bürgschaft wegen Ausantwortung der Erbschaft an den Abwesenden zu leisten hätten ⁴⁾ oder sonst in der freyen Verfügung über die Erbschaft auf irgend eine Weise gestört werden könnten. ⁵⁾ Art. 136. Zu Folge desselben Grundsatzes kann bey der Bestimmung des Vorbehaltes nicht ein abwesender Vorbehalterbe in Anschlag gebracht werden. ⁶⁾ S. auch Art. 1983. — Jedoch steht der aufgestellte Grundsatz weder dem Abwesenden selbst, wenn dieser zurückkehrt, noch den Erben und Rechtsnachfolgern des Abwesenden, wenn sie dessen Absterben erweisen können, entgegen. Vielmehr kann alsdann der Abwesende und eben so können alsdann dessen Erben alle die Rechte geltend machen, welche dem Abwesenden nach seinem Verschwinden angefallen sind ⁷⁾; wenn ihnen (anders

a. a. O. — Der Art. 113. ist also auf diese Erbschaften nicht anwendbar, sondern nur von den dem Abwesenden vor seinem Verschwinden eröffneten Erbschaften zu verstehen. Locré ad Art. 135. Jpd. du C. c. I, 247. Sir. IX, II, 160. — Ist der Art. 135. auch auf abwesende Soldaten anwendbar? S. Merlin a. a. O.

3) Die Frage, ob man statt eines Abwesenden jure repraesentationis erben könne, ist streitig. Für die bejahende Meinung, s. Delvinc. I, 106. Durant. I, 546. ff. De Moly n. 640. Sir. XV, II, 45. Für die verneinende: Locré und Proudhon ad Art. 135.

4) Sir. X, II, 246.

5) Daher kann den gegenwärtigen Erben nicht angesonnen werden, die Erbschaft im Interesse des Abwesenden inventarisiren zu lassen. Merlin a. a. O. oder

einen Notar (s. Art. 113.) bey der Erbtheilung zuzulassen. Toullier I, 480. A. M. ist De Moly II, 632. ff. S. auch Sir. XVIII, II, 210. Aber aus dem Art. 135. 136. folgt unmittelbar die Rechtsregel: Absens quoad hereditates ei, postquam abiit, delatas pro mortuo habendus est. Daher wurde mit Recht angenommen, dafs, ungeachtet der Erblasser verordnet hatte, seinen Nachlass einem abwesenden Sohne aufzubewahren, die übrigen Erben sich gleichwohl in den Besitz setzen könnten. Sir. XII, II, 27.

6) Sir. XXIII, II, 232.

7) Man hat auf eine Klage dieser Art nicht die Vorschrift des von einem ganz andern Falle handelnden Art. 132. anzuwenden. Vielmehr ist eine Klage dieser Art lediglich und allein nach dem rechtlichen Wesen ihres Grundes, z. B. als eine hereditatis petitio zu beurtheilen, mit Vorbehalt der

nicht die Verjährung, als welche auch gegen einen Abwesenden läuft⁸⁾, entgegengesetzt werden kann;) übrigens mit dem Vorbehalte, daß denen, welche mittelst z. B. eine dem Abwesenden angefallene Erbschaft besessen haben, die Früchte gewinnen, welche sie in gutem Glauben, (also ins besondere ohne zu wissen, daß der Abwesende lebe,) bezogen haben.⁹⁾ Art. 137. 138. — Eben so wenig hat der aufgestellte Grundsatz den Sinn, daß, wenn eine Erbschaft zum Vortheile eines Abwesenden eröffnet wird, die anderen Erben nicht einmal das Recht hätten, den Abwesenden zur Erbfolge oder zur Erbtheilung zu lassen. Vielmehr können sie dieses, und zwar sowohl unbedingt als bedingt (d. h. mit dem Vorbehalte, daß die Erbschaft oder der Erbtheil an sie zurückfallen solle, wenn der Abwesende nicht zurückkehre,) thun.¹⁰⁾ Im Zweifel ist der Verzicht für bedingt zu erachten.¹¹⁾

III. Von dem Einflusse der Abwesenheit auf die Ehe.

§. 159.

Durch die Abwesenheit des einen oder des andern Ehegatten wird die Ehe nicht aufgelöst, sollte auch der abwesende Ehegatte, seitdem er sich entfernt hat, das hundertste Jahr seines Alters zurückgelegt haben.¹⁾ Wenn jedoch der zurückgelassene Ehe-

Vorschrift des Art. 138., wenn anders dieser Artikel eine Ausnahme von der Regel enthält. Anders wurde diese Frage in einem b. Sir. XXI, I, 325. erzählten Falle entschieden.

8) Proudhon I, 141. 179.

9) Der Art. 130. enthält zwei Sätze: 1) Man besitzt eine Erbschaft nicht schon deswegen mala fide, weil man weiß, daß sie einem Abwesenden eröffnet worden ist. 2) Fructus hereditatem absentis delatam non augent. (l. 20. und 40. D. und l. 2. C. de here-

ditat. petit.) Im übrigen läßt er alles bey dem gemeinen Rechte. Vgl. ad h. Art. Durant I, 585. Sir. XXI, I, 354. und unten von der hereditatis petitio.

10) Alsdann wird der Art. 113. in Anwendung zu bringen seyn. Locré ad Art. 135.

11) Proudhon I, 155. Merlin m. absent. T. XVI. v. Hohnhorst Jahrbücher des GH. Bad. Oberhofgerichts. II, 82.

1) Locré ad Art. 116. 139.

gatte eine neue Ehe eingegangen ist ²⁾, so kann nur der abwesende Ehegatte (nicht aber ein Dritter oder der Kronanwalt) diese Ehe als eine Doppelehe anfechten, sey es übrigens dafs der Abwesende zurückkehrt oder dafs er, während er noch von seinem Wohnsitze entfernt ist, einen Bevollmächtigten zur Anstellung der Nichtigkeitsklage gegen die eingegangene Ehe ernennt. ³⁾ Art. 139. Da das Gesetz durch diese Vorschrift verhindern wollte, dafs die Ruhe der Familien ohne Noth gestört werde, so dürfte die Vorschrift, (und nicht die des Art. 184.) auch dann in Anwendung zu bringen seyn, wenn der zurückgelassene Ehegatte, während der andere Ehegatte blos vermisst wurde, eine neue Ehe eingegangen ist. ⁴⁾ Schon die Wortfassung des Art. 139. aber steht der Meinung derer ⁵⁾ entgegen, welche, wenn der Abwesende zurückgekehrt ist oder wenn Nachrichten von seinem Leben eingegangen sind, das Recht, die von dem zurückgelassenen Ehegatten abgeschlossene neue Ehe als eine Doppelehe anzufechten, nach der Vorschrift des Art. 184. beurtheilen.

IV. Von dem Einflusse der Abwesenheit auf die elterliche Gewalt.

§. 160.

Es sind in dieser Beziehung folgende Fälle zu unterscheiden: 1) Wenn der Vater verschwindet und minderjährige (nicht emancipirte) Kinder hinterläßt,

2) Schließt der abwesende Ehegatte, eine neue Ehe, so bleibt es bey dem gemeinen Rechte d. i. bey der Vorschrift des Art. 184. Toullier I, 529.

3) So ist das zu verstehn, was der Art. von dem *fondé de pouvoir*, *muni de la preuve de l'existence de l'absent* sagt. Vgl. Ma-

leville ad Art. 139. Vazeille du contrat de mariage I, 227.

4) A. M. sind Proudhon I, 165. Delvinc. I, 301. Durant. I, 526. Vazeille du contr. de mar. I, 225.

5) Delvinc. a. a. N. Durant. I, 527. II, 323. De Moly n. 510. Et — *lex non distinguit*.

so tritt, was die Erziehung und die Verwaltung des Vermögens dieser Kinder betrifft ¹⁾, einstweilen die Mutter in die Rechte des Vaters. ²⁾ Wenn in demselben Falle die Mutter bereits verstorben ist oder wenn sie in der Folge mit Tode abgeht, so hat der Familienrath die Vormundschaft ³⁾ über die von dem abwesenden Vater zurückgelassenen Kinder zuförderst den nächsten Ascendenten und, in deren Ermangelung, einem vorläufigen Vormunde zu übertragen. Jedoch darf diese Uebertragung der Vormundschaft nicht früher geschehn, als sechs Monate nach dem Verschwinden des Vaters. ³⁾ Verschwindet die Mutter, so verbleiben dem Vater der von ihr zurückgelassenen Kinder die Rechte der väterlichen Gewalt ungeschmälert, gleich als ob die Mutter noch am Leben und gegenwärtig wäre. ⁴⁾ Wenn unter derselben Voraussetzung der Vater bereits gestorben ist oder in der Folge mit Tode abgeht, so sind die unter Z. 2. aufgestellten Regeln auch auf diesen Fall anwendbar. ⁵⁾ Diese Regeln sind auch dann zu befolgen, wenn der Ehegatte, der verschwunden ist, Kinder aus einer früheren Ehe zurückläßt. Vgl. Art. 141 — 143. Die Fragen, welche sich bey der Auslegung der Art. 141 — 143. noch überdieß darbiethen können, wird man in demselben Geiste zu entscheiden haben, in welchem diese Artikel abgefaßt sind d. i. mit Berücksichtigung der verschiedenen hier eintretenden und zu vereinigenden Interessen. ⁶⁾ So wird z. B. der zurückgelassene

1) Was ist alsdann wegen der elterlichen Nutznießung Rechens? S. Durant. I, 521.

2) Also, die Rechte der Mutter sind nach dem Art. 389. zu beurtheilen. Durant. I, 518. Delvinc. ad Art. 141. A. M. ist Locré und Maleville ad Art. 141. De Moly n. 200.

3) Der Art. 142. spricht zwar

nur von einer surveillance. Aber der Sache nach ist diese surv. eine Vormundschaft. De Moly n. 192. 199.

4) Durant. I. 516.

5) Grolman I, 602.

6) Vgl. über diese Art. überhaupt, außer den bereits genannten Schriftstellern: Proudhon I, 167.

Ehegatte allerdings für berechtigt zu erachten seyn, bey seinem Absterben einen Vormund für die gemeinschaftlichen Kinder zu erwählen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Arten, wie eine Person aufhört einen Civilstand zu haben oder wie sie desselben verlustig wird.

I. Von dem Civilstande in der weiteren Bedeutung.

§. 161.

1) Von dem physischen Tode. — Akte über das Absterben.

Der Mensch verliert seinen bürgerlichen Stand: 1) durch den physischen Tod, in dem Sinne, daß er nicht weiter ein Recht, das erst nach seinem Tode eröffnet wird, erwerben kann, auch sein Vermögen auf die Erben und Erbfolger übergeht. Art. 135.

Ueber einen jeden Todesfall ist ein Akte des Civilstandes, (acte de décès,) zur gehörigen Beurkundung des Falles aufzunehmen. — Die Vorschriften, welche der C. c. über die Abfassung dieser Akte enthält, sind theils allgemeine theils besondere d. h. nur für besondere Fälle geltende Vorschriften. Die Vorschriften der einen und die der andern Art sind übrigens aus denen zu ergänzen, welche oben über die Abfassung der Akte des CSt. überhaupt aufgestellt worden sind.

1) Ueber das Begräbnisrecht, s. Art. 77. (und zu diesem Art. ein Dekret v. 4. Therm. XIII.) C. p. Art. 358 — 360. Dekret v. 23.

Prair. XII. (Das Hauptgesetz.) Fleurigeon Code administratif m. communes. Merlin m. cimetières und sepulture.

Allgemeine Vorschriften: 2) Der Sterbeakte ist von dem Beamten des CSt. nach der Aussage zweyer Zeugen zu fertigen. 3) Diese Zeugen müssen wo möglich, die nächsten Verwandten oder Nachbarn des Verstorbenen seyn, oder, wenn die Person außerhalb ihres Wohnsitzes gestorben ist, die Person, bey welcher sie gestorben ist, und aufer dieser ein Verwandter oder ein anderer. Art. 78. Der Akte muſs enthalten: Die Vornahmen, den Nahmen, das Alter, den Stand und den Wohnsitz des Verstorbenen; die Vornahmen und den Nahmen des Ehegatten, wenn die Person verheyrathet oder verwittwet war; die Vornahmen, die Nahmen, das Alter, den Stand und den Wohnsitz derer, welche den Sterbefall bezeugen, auch, wenn die Zeugen mit dem Verstorbenen verwandt sind, den Grad der Verwandtschaft; überdieß, in so weit man es erfahren kann, die Vornahmen, die Nahmen, den Stand und den Wohnsitz der Eltern des Verstorbenen und den Ort seiner Geburt; endlich den Ort und die Zeit seines Absterbens. 4) Art. 79.

Besondere Vorschriften enthält das Gesetzbuch für die Fälle, da Einer in einem Hospitale 5), Art. 80. oder eines gewaltsamen Todes 6), Art. 81 — 83.

2) Die Hauptquelle dieser Vorschriften ist die loi v. 20. Sept. 1790.

3) Der Art. 78. gebraucht das Wort: témoins; der Art. 79. von denselben Personen das Wort déclarans. Es scheint also, daß dieselben Personen Zeugen und Anzeigepersonen zugleich seyn sollen, — woraus folgen würde, daß sie jederzeit die Art. 37. bestimmten Eigenschaften haben müßten. So versteht auch den Artikel z. B. Delvinc. Jedoch dürfte die richtigere Meinung die seyn, daß man zwar in der Regel bey der Wahl dieser Personen den Art. 37. zu beobachten, nöthigenfalls aber de-

nen den Vorzug zu geben habe, welche allein von dem Sterbefalle gehörig unterrichtet sind, wenn sie auch die nach Art. 37. erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen sollten.

4) Die letztere Vorschrift ist zwar in dem Artikel nicht enthalten. S. jedoch Maleville ad Art. 79. Lassaulx I, 216. Grolman I, 341.

5) Vgl. loi v. 3. März 1822.

6) Unter einem gewaltsamen Tode ist hier nicht der zu verstehen, welcher durch einen Unglücksfall verursacht worden ist. Vgl. über diesen Fall ein Dekret v. 3. Jan. 1813, Art. 19. Loqué

85. oder im Gefängnisse, Art. 84. 85. oder auf einer Seereise, Art. 86. 87. oder im Felde stirbt. Art. 96. 97. S. auch oben §. 70. zu Ende.

§. 162.

2) *Von dem bürgerlichen Tode. — Begriff, Fälle dieses Todes, Literatur.*

Der bürgerliche Stand geht II.) durch den bürgerlichen Tod verlohren. — Der bürgerliche Tod ist die gesetzliche Erdichtung, dafs ein Mensch, der lebt, todt sey. ¹⁾ — Der b. T. ist 1) die Folge von der Verurtheilung zu einer Strafe, mit welcher das Gesetz den b. T. verbunden hat. Art. 22. Der b. T. ist auch in den Fällen dieser Art nicht selbst eine Strafe, sondern die Folge einer Strafe, eine Folge, welche die Strafen, mit denen das Gesetz den b. T. verbindet, schon von Rechts wegen haben. ²⁾ 2) Die Gesetze der Revolution sprachen den bürgerlichen Tod gegen die Ausgewanderten aus. Das Hauptgesetz ist vom 28. März 1793. ³⁾ (Wenn schon diese Gesetze späterhin wieder abgeschafft worden sind, so sind sie doch noch jetzt, in Beziehung auf die unter ihrer Herrschaft begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, von grofser praktischer Wichtigkeit. In den folgenden §§. wird dieser Art des b. T. nicht weiter gedacht werden, da sie auf besondern Gesetzen beruht.) 3) Das Recht, das vor der Revolution in Frankreich bestand, zählte auch die, welche die Ordensgelübde abgelegt hatten, zu den bürgerlich Todten. Dem C. c. und dem neuesten Französischen Rechte ist diese Art

und Grolman ad Art. 81. S. jedoch Lassaulx I, 214.

1) Die einzige Einwendung, die man gegen diese Definition machen kann, ist die, dafs auch die wirkliche Vollziehung einer Todesstrafe den bürgerlichen Tod zur Folge hat. Jedoch man kann antworten, dafs auch in diesem Falle der bürgerliche Tod nicht erst in

dem Augenblicke des physischen Todes eintrete. Vgl. unten §. 164. ad Art. 26. S. auch Locré ad Art. 23.

2) Mithin, ohne dafs diese Folge in dem Verdammungsurtheile ausgedrückt zu werden braucht. Delvinc. ad Art. 22.

3) Vgl. Jpd. du C. c. III, 99.

des b. T. unbekannt. ⁴⁾ Nur bey Fremden kann sie auch jetzt noch zur Sprache kommen. ⁵⁾

Literatur: Das ältere Französische Recht beruhte in dieser Lehre theils auf der Ordonnance v. J. 1670. tit. 7. theils auf dem Gerichtsgebrauche. Eine unglückliche Celebrität und eine grössere Ausbildung erhielt diese Lehre in den Zeiten der Revolution. Vgl. den Code v. 3. Brum. IV. Der C. c. ist zwar, was die Grundansichten betrifft, dem älteren und dem Zwischenrechte treu geblieben, aber im Einzelnen enthält er mehrere neue Bestimmungen. Zu besonders ausführlichen Erörterungen gab der bürgerliche Tod, der in contumaciam statt hat, im Staatsrathe Veranlassung. Vgl. über das ältere Recht: *Traité de la mort civile*. Par Richer. Par. 1755. — Ueber das neue Recht: *Traité de la mort civile en France*. Par A. T. Desquiron de S. Agnan. Par. 1821. 8. Von dem bürgerlichen Tode. Von J. Eder. Wetzlar, 1812. 8. — Ueber die Rechte der Ausgewanderten: *Manuel de l'émigré*. Par Allier et Cerclet. Code des émigrés ou recueil des dispositions législatives concernant les biens des émigrés. Par P. L. Le Caron. Par. 1825. 8. Code des émigrés, déportés et condamnés révolutionnairement etc. Par Teste Lebeau. Par. II. Ed. 1825. 8. Recueil général des lois et arrêts concernant les émigrés, déportés et condamnés révolutionnairement etc. Par Taillandier et Mongalvy. Par. 1825. II. Vol. 8. Merlin m. émigré und m. mort civile. (Ueber die Entschädigung der Ausgewanderten, s. das Gesetz v. 27. April 1825. eine k. Ordonn. von demselben

⁴⁾ Sir. XII, II, 265. — Ein Gesetz, welches gewisse Franzosen aus dem Lande verweist und sie aller bürgerlichen Rechte für verlustig erklärt, hat den bürgerlichen Tod der Verwiesenen nicht

zur Folge. Merlin m. mort civile. T. XVII. Sir. XXI, I, 172.

⁵⁾ Vgl. Argou I, 17. Merlin m. profession monastique. m. succession Scit. I. §. 2. Art. 2. Ebend. quest. m. mariage. §. 5.

Dato und die Instruction des Finanzministers b. Sir. XXV, II, 227.)

§. 163.

Welche Strafen — und wie haben sie den bürgerlichen Tod zur Folge?

Die Strafen, welche den Gesetzen nach den b. T. (und zwar allein) zur Folge haben, sind: 1) die Todesstrafe. Art. 23. 2) Die Strafe der lebenswiegigen Zwangsarbeit, (la peine des travaux forcés à perpétuité.) 3) die Strafe der Deportation. Art. 24. C. p. Art. 18. Jedoch ist die Regierung, was die letztere Strafe betrifft, ermächtigt, dem Deportirten an dem Orte, wohin er deportirt worden ist, die Ausübung aller oder gewisser bürgerlichen Rechte zu gestatten. — C. p. Art. 18. — In allen diesen Fällen hat nicht schon die bloße Verurtheilung zu der Strafe, sondern allererst die Vollziehung der Strafe — die wirkliche Vollziehung oder die bildliche ¹⁾ — den b. T. zur Folge ²⁾ Art. 26. 27.; so daß also der Verurtheilte, wenn er vor der Vollziehung der Strafe verstirbt, in dem vollen Genusse seiner bürgerlichen Rechte verstorben ist. ³⁾ Jedoch ist, was den Zeitpunkt betrifft, mit welchem der b. T. eintritt, noch folgender Unterschied mit dem Gesetze zu machen: Ist das Verdammungsurtheil auf Verantwortung (contradictoirement) gesprochen worden, so tritt der b. T. mit dem Tage ein, an welchem das Urtheil vollzogen worden ist. ⁴⁾ Art. 26. Ist das Urtheil auf Aufsen-

1) L'exécution par effigie. Vgl. C. d'i. crim. Art. 472.

2) Ueber den Augenblick, mit welchem die Vollziehung der Strafe der Zwangsarbeiten beginnt, s. den C. p. Art. 23. über die Vollziehung der Deportation quoad tempus a quo, s. Delvinc. ad Art. 26. u. Merlin m. mort civile. T. XVII.

3) Auch wenn er sich entleibt hätte. Toullier I, 288. — Kön-

nen die Rechtshandlungen, welche der bürgerlich Todte vor der Vollziehung der Strafe vorgenommen hat, aus dem Grunde angefochten werden, weil sie in fraudem heredum geschehn sind? S. Discuss. Locré und Delvinc. ad Art. 26. Durant. V, 233. Merlin m. accusé. Grolman I, 180.

4) D. i. mit dem ersten Augenblicke dieses Tages. Toullier I,

bleiben (par contumace) gesprochen worden, so hat es erst nach 5 Jahren, vom Tage seiner (bildlichen) Vollziehung an gerechnet, den b. T. zur Folge. ⁵⁾ Art. 27. Wenn daher der Ausgebliebene in diesen 5 Jahren sich stellt oder verhaftet wird oder stirbt, so tritt diese Folge schon von Rechtswegen nicht ein. Art. 29 — 31. ⁶⁾ Vgl. C. d'i. crim. Art. 465. ff.

§. 164.

Von den rechtlichen Wirkungen des b. T.

Der bürgerlich Todte, — wo er sich auch aufhalte ¹⁾, Art. 3. §. 3. — wird von den Gesetzen dem physisch Verstorbenen gleich geachtet. So wie das Vermögen, das er zu der Zeit, da er bürgerlich mit Tode abgeht, besitzt, an seine Erben fällt, so kann er auch von nun an nicht weiter ein Vermögen erwerben. Nur das physische Leben verbleibt ihm, sammt den Rechten, welche er, weil er physisch am Leben ist,

221. Merlin m. mort civile. T. XVII. A. M. ist Delvinc. ad Art. 26., welcher den b. T. (gegen den Wortlaut des Artikels) erst mit den Augenblicke der Vollziehung eintreten läßt. S. auch Durant. I, 221. Jedoch wird allemal vorausgesetzt, daß die Vollziehung (wirklich oder bildlich) erfolgt sey.

5) In dem Staatsrathe wurden über den Gegenstand des 27. Art. zwey Systeme aufgestellt. Nach dem einen sollte auch ein Urtheil in contumaciam den b. T. sofort nach der Vollziehung zur Folge haben, jedoch so, daß diese Folge in den nächsten 5 Jahren wieder aufgehoben werden könnte. Nach dem andern sollte der b. T. erst nach 5 Jahren eintreten. Das letztere erhielt den Vorzug. Vgl. Discuss. und Locré ad Art. 27. Grolman I, 178.

6) Die ausführlichere Erläuterung dieser Artikel bleibt billig dem Kriminalrechte vorbehalten, mit welchem sie in der genauesten Verbindung stehn. Auch haben sie durch den C. d'i. crim. Art. 465. ff. einige Abänderungen erlitten. Vgl. Carnot de l'instruction criminelle ad Art. 465. ff. Legraverend tr. de la législation criminelle en France. T. II. p. 325. Proudhon de l'usufruit IV, 1994. Vazeille tr. du mariage I, 125. De Moly tr. des absents n. 783. ff. Delvinc. und Durant. T. I. Merlin m. sequestre par contumace. Grolman I, 195. S. auch ein GA. des Str. v. 9. Aug. 20. Sept. 1809.

1) Delvinc. ad Art. 22. S. jedoch Sir. VI, I, 129.

und damit er sein Leben fristen könne, in Anspruch nehmen kann. 2) — Es wird daher z. B. 1) durch den b. T. die Erbschaft des bürgerlich Verstorbenen ganz so eröffnet, als ob dieser physisch mit Tode abgegangen wäre. Es beerben ihn diejenigen, welche zur Zeit seines bürgerlichen Absterbens seine nächsten Erben sind. *) Die Rechte, welche in dem Falle seines physischen Absterbens von dritten Personen in Anspruch genommen werden konnten, fallen an diese in der Regel 3) schon jetzt. Jedoch ist ein letzter Wille, den der bürgerlich Todte gemacht hat, als nicht gemacht zu betrachten. 4) 2) Der bürgerlich Todte kann nicht erben, noch, was die von ihm später erworbenen Güter betrifft, beerbt werden. Vielmehr fallen diese, wenn der bürgerlich Todte dereinst physisch verstirbt, als erbloses Gut an den Staat. Jedoch steht es dem Staatsoberhaupte frey, diese Güter der Wittve oder den Kindern oder den übrigen Verwandten des bürgerlich Todten zu überlassen. 3) Der bürgerlich Todte kann nicht eine freygebigige Verfügung treffen, noch kraft einer solchen Verfügung, ausgenommen, wenn sie seinen Lebensunterhalt zum Gegenstande hat 5), oder nur ein Handgeschenk (don manuel) ist 6), erwerben. 4) Dagegen wird er allerdings berechtigt seyn, durch seine Arbeit oder sonst

2) Dieses Princip liegt offenbar den besonderen Vorschriften des Art. 25. zum Grunde. Man setze diesem Principe nicht die Fassung des Art. 22. entgegen. Denn m. vgl. über diese Fassung die Discuss. Locré, Maleville und Grolman ad Art. 22. Toullier I, 279.

*) Von den vor dem b. T. empfangenen Kindern gilt die Regel: *Nasciturus habetur pro nato etc.* Sir. XIII, II, 117.

3) Wenn nicht das Gesetz oder eine — zum Vortheile Anderer gehende — Uebereinkunft eine Ausnahme von dieser Regel macht.

S. z. B. Art. 1982. Merlin m. mort civile.

4) *Civiliter mortuus semper intestatus decedit.* Sir. IV, I, 304. XII, I, 209. 357. Jedoch sind unter dieser Regel nicht Schenkungen auf den Todesfall begriffen. Delvinc. ad Art. 25. Durant I, 248.

5) Kann er von seinen Erben etc. Alimente fordern? S. Proudhon de l'usufruit IV, 1989. ff. Journ. du barreau 1809. P. II. T. I, p. 254.

6) Locré ad Art. 25. Durant I, 263.

(mit seinen Einkünften und Ersparnissen) mittelst eines belastenden Rechtstitels einen Erwerb zu machen, auch das Erworbene durch die Einrede der Verjährung zu schützen. 7) 5) Er kann nicht Vormund oder Pfleger oder Mitglied eines Familienrathes 8) seyn; Art. 443. 445. noch Zeuge, sey es zur Bekräftigung einer Rechtsurkunde oder vor Gericht. 9) 6) Er kann als Kläger und als Beklagter nur unter dem Namen und nur durch die Vermittelung eines Pflegers, welchen jedesmal das in der Sache kompetente Gericht zu ernennen hat, vor Gericht stehn. 10) 7) Er kann nicht eine den bürgerlichen Gesetzen nach gültige Ehe eingehn; die Ehe, welche er vor seinem bürgerlichen Absterben eingegangen ist, ist als von Rechtswegen aufgelöst zu betrachten. Vgl. zu diesem §phen überhaupt: Art. 26. 33. C. p. Art. 28. 42. Zu Folge des zuletzt aufgestellten Satzes sind z. B. die Kinder, welche ein bürgerlich Todter erzeugt hat, als uneheliche Kinder zu betrachten 11), wird durch die Ehe, die ein bürgerlich Todter eingegangen ist, nur in so fern eine Schwägerschaft begründet, als eine aufsereliche Geschlechtsgemeinschaft dieselbe Folge haben würde 12), wird die Ehe eines bürgerlich Todten auch dadurch nicht rechtsgültig, dafs er wieder für bürgerlich lebend erklärt wird 13), so dafs eine solche Ehe (nach Aufhebung des bürgerlichen Todes) der Abschließung einer neuen Ehe keinesweges entgegensteht. 14) Jedoch steht diese Lehre von den Ehen der bürgerlich Todten

7) I. 15. D. de interd. et releg. Plank von der Verjährung. S. 15.

8) Sir. I, II, 618.

9) Nec solennitatis nec probationis causa. S. jedoch C. p. Art. 28. 42.

10) Jpd. du C. c. VI, 76. S. auch (insbesondere über das ältere Recht) Merlin qu. m. mort civile.

11) Merlin qu. m. légitimité in den Add. Ebend. qu. m. émigré §. 15. Sir. X, I, 224. XIV, II, 142.

12) Merlin m. mariage Sect. III.

13) Sir. V, II, 271. XI, I, 220.

14) Merlin m. mariage Sect. III. §. 1. T. XVI.

mit den Grundsätzen der Moral (und mithin der Religion) in einem so auffallenden Widerspruche, daß es nicht befremden wird, wenn mehrere Rechtslehrer die Strenge des positiven Rechts durch die Auslegung zu mildern versucht haben. ¹⁵⁾

§. 165.

Wie der bürgerlich Todte wieder zum Genusse der bürgerlichen Rechte gelangt.

Der bürgerlich Todte wird in den Genuss der bürgerlichen Rechte durch die Begnadigung oder durch eine Amnestie wieder eingesetzt. Jedoch hat weder die eine noch die andere rückwirkende Kraft. ¹⁾ — Die Verjährung der Strafe, welche den bürgerlichen Tod zur Folge hat, hebt in keinem Falle den bürgerlichen Tod auf. Art. 32. Der bürgerlich Todte ist sogar nicht mit dem Antrage zu hören, daß er gerichtet seyn wolle. ²⁾ C. d'instr. crim. Art. 641.

II. Von dem Civilstande in der engeren Bedeutung.

§. 166.

Ein Franzose verliert seinen Civilstand, er wird also ein Fremder: 1) Wenn er in einem auswärtigen Staate naturalisirt d. h. den Eingebornen vollkommen gleichgestellt wird ¹⁾; 2) wenn er, ohne Erlaubniß des Königs, einen Staatsdienst von einer auswärtigen Regierung annimmt ²⁾, 3) wenn er sich im Auslande niederläßt, ohne die Absicht zu haben, nach Frank-

¹⁵⁾ Consultation de plusieurs anciens avocats de Rennes sur la validité des mariages contractés par les émigrés Fr. avant leur retour. Publ. par Toullier. Par. 1817. 8. Toullier I, 285. ff. Vgl. unten zu Art. 201.

¹⁾ Lassaulx I, 149. Durant. I, 240. Sir. XI, I, 86. 326. S. jedoch Merlin m. mort civile

Sect. I. Art. 1. n. 5. Art. 2. n. 3.

²⁾ Locré ad Art. 32.

¹⁾ Merlin m. dénazion. Sir. XXII, II, 233. XXV, I, 131.

²⁾ Ein Dekret v. 7. Jan. 1808. begreift unter dieser Vorschrift auch den Fall, da Einer episcopus in partibus wird. — S. auch Denevers 18. 9. p. 17.

reich zurück zu kehren; Art. 17. ³⁾, 4) wenn er, ohne die Erlaubniß des Königs, in auswärtige Kriegsdienste oder in eine auswärtige Kriegsgenossenschaft tritt. Art. 21. Es verliert 5) eine Französin diese Eigenschaft, wenn sie sich mit einem Fremden verheyrathet. Art. 13. Endlich 6) wenn ein Theil des Französischen Staatsgebiethes an eine auswärtige Macht abgetreten wird, so hören die Einwohner dieses Landestheiles auf, Franzosen zu seyn. ⁴⁾ Vgl. §. 72. — Die Absicht, nicht wieder nach Frankreich zurück zu kehren, deren bey dem dritten Falle gedacht worden ist, ist überhaupt nicht ⁵⁾, am wenigsten aber in dem Falle zu vermuthen, wenn sich ein Franzose des Handels wegen im Auslande niederläßt. ⁶⁾ Art. 17. — Uebrigens bleibt, wenn ein Franzose aus einer der ersten vier Ursachen die Eigenschaft eines Franzosen verliert, der Civilstand der Kinder, die er vorher erzeugt hat, unyerändert. ⁷⁾ Arg. Art. 10. §. 2.

Es können jedoch die, welche aus dem ersten oder dem zweyten oder dem dritten von jenen Gründen die Eigenschaft eines Franzosen verlohren haben, unter der Bedingung, daß sie erklären, sich in Frankreich von neuem niederlassen zu wollen, jene Eigenschaft mittelst eines königlichen Briefes wieder erlangen. Art. 18. In dem vierten der obigen Fälle kann der, welcher die Eigenschaft eines Franzosen verlohren hat, nur mit Erlaubniß des Staatsoberhauptes nach Frankreich zurück kehren, auch nur unter der Bedingung jene Eigenschaft wieder erlangen, daß er al-

3) In der ersten Ausgabe des C. c. enthielt der 17. Art. noch einen vierten Fall, -- wenn ein Franzose in eine auswärtige Genossenschaft trete, welche einen Geburtsunterschied voraussetze. Auf diesen Fall bezogen sich die Endworte des Art. 18., welche (aus Versehen) auch in der zweyten Ausgabe stehn geblieben sind.

4) Merlin m. aubaine §. X.

5) Delaporte ad Art. 17.

6) Vgl. die Discussions ad Art. 17.

7) Locré ad Art. 10. 20. Was ist in Ansehung der Ehefrau Rechts? Sequitur conditionem mariti. Arg. Art. 12. S. jedoch Art. 19. §. 2. Vgl. Maleville ad Art. 19. Locré 1, 269.

les das beobachtet, was ein Fremder, um Französischer Staatsbürger zu werden, zu beobachten hat. Art. 21. 8) Eine Französin, welche einen Fremden geheyrathet hat, kann, nachdem die Ehe durch Todt oder Scheidung 9) getrennt worden ist, schon mittelst der Erklärung, dafs sie sich in Frankreich niederlassen will, wieder zu ihrem ehemaligen Civilstande gelangen, vorausgesetzt, dafs sie in Frankreich wohnhaft ist, oder dafs sie mit Erlaubnifs des Staatsoberhauptes nach Frankreich zurück kehrt. 10) Art. 19. — In keinem Falle hat die Wiedererlangung der Eigenschaft eines Franzosen rückwirkende Kraft. 11) Art. 20.

Die Vorschriften, welche der C. c. über den Verlust und die Wiedererlangung der Eigenschaft eines Franzosen enthält, (die in diesem §phen angeführten), sind durch mehrere kaiserliche Dekrete, insbesondere durch ein Dekret v. 6. April 1809. und noch mehr durch ein anderes vom 26. Aug. 1811. 12), wesentlich abgeändert und mit einer an Grausamkeit gränzenden Härte verschärft worden. Wenn nun auch diese Dekrete bis jetzt noch nicht widerrufen worden

8) Konstit. v. J. VII. Art. 3. Gutachten des StR. v. 18. 20. Pluv. XI.

9) Lassaulx I, 132.

10) Zu Folge eines Dekrets v. 22. May 1812. ist das (sofort anauführende) Dekret v. 26. August 1811. nicht auf die Ehefrauen der Franzosen anwendbar, die im Auslande Dienste genommen haben.

11) Gereicht sie zugleich zum Vortheile der Kinder? Vgl. oben S. 69. und Lo cré ad Art. 20.

12) Vgl. über das letztere Dekret ein Gutachten des StR. v. 21. Jan. 1812. — Mit diesen Dekreten stehen mehrere andere in Verbindung, z. B. ein Dekret v. 24. April 1809. die Standes- und Grundherren in den Staaten des Rheinbun-

des betr. (Vgl. die Zeitschrift: Der Rhein. Bund. 50. Heft. etc.) ein Dekret v. 28. Aug. 1811. Belgien betr. ein Dekr. v. 8. Febr. 1812., durch welches das Dekr. v. 26. Aug. 1811. auf das K. Italien ausgedehnt wurde; ein Dekr. v. 22. May 1812., nach welchem Handels- und Gewerbsleute, Reisende und Bediente nicht unter dem Dekrete v. 26. Aug. 1811. begriffen seyn sollen; ein Dekr. v. 18. Jun. 1813. die Auswanderungen aus der 32sten Militärdivision betr. die Dekrete, durch welche die durch das Dekr. v. 26. Aug. 1811. gesetzten Fristen von Zeit zu Zeit verlängert wurden, das letzte v. 13. Aug. 1813.

sind, (vgl. §. 5.) so ist doch von der königlichen Regierung mit Gewisheit zu erwarten, daß sie über kurz oder über lang Verordnungen außer Kraft setzen werde, welche in das Glück so vieler achtungswerthen Familien auf das feindseligste eingreifen, eben so wenig mit dem wahren Interesse des Reichs als mit Herkommen und Sitte vereinbar sind, überdies auch die auffallendsten Beyspiele gesetzwidrig geübter Gewalt enthalten; und es mogte daher in diesem Handbuche um so mehr von jenen Dekreten nur beyläufig Erwähnung geschehn. ¹³⁾

III. *Von den Fällen, in welchen Einer, ohne seines Civilstandes schlechthin oder überhaupt verlustig zu werden, dennoch entweder die Ausübung seiner Civilrechte auf eine gewisse Zeit oder gewisse Civilrechte für immer verliert.*

§. 167.

1) Wer wegen eines Verbrechens in contumaciam verurtheilt worden ist, verliert einstweilen die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte, die Strafe mag übrigens den bürgerlichen Tod zur Folge haben oder nicht. Art. 28. C. d'i. crim. Art. 465. ff. Vgl. §. 163. — 2) Wer zur Strafe der Zwangsarbeit auf eine bestimmte Zeit (à la peine des travaux forcés à temps, vgl. C. p. Art. 19.) oder zur Strafe des Arbeitshauses (à la peine de la reclusion, vgl. C. p. Art. 21.) verurtheilt worden ist, ist, so lange die Strafzeit dauert, kraft Gesetzes entmündigt. Er kann daher eben so wenig, als ein wegen einer Gemüthskrankheit Entmündigter, eine gültige Rechtshandlung vornehmen. ¹⁾ Arg. Art. 502. 1124. 1125. Zur Errichtung eines letzten Willens wird er jedoch allerdings berechtigt seyn. ²⁾ Zur Verwaltung seines Vermö-

¹³⁾ Ausführlich handelt von dem Dekrete v. 26. Aug. 1811. Merlin m. Français. T. XVI.

¹⁾ Sir. XXV, I, 345.

²⁾ Sir. XXIII, II, 179.

gers ist ein Pfleger und zwar ganz auf dieselbe Weise zu ernennen, wie einem wegen einer Gemüthskrankheit Entmündigten ein Vormund zu ernennen ist. Die Rechte und Pflichten dieses Vormundes sind auch die Rechte und Pflichten jenes Pflegers, jedoch so, daß sich die Vollmacht des letztern auf die Verwaltung des Vermögens des von dem Gesetze Entmündigten beschränkt. Nach überstandener Strafe tritt der Verurtheilte wieder in den vollen Genuß seines Vermögens, über dessen Verwaltung ihm der Pfleger Rechnung abzulegen hat. Vgl. C. p. Art. 29 — 31.

Den Verlust gewisser bürgerlicher Rechte haben 1) gewisse Strafen von Rechtswegen zur Folge. Vgl. C. p. Art. 28. und C. c. Art. 443. — 2) Eine Strafart, welche das Französische Recht die *dégradation civique* nennt, entzieht dem, welcher in diese Strafe verurtheilt wird, unter andern Rechten auch gewisse bürgerliche Rechte. Vgl. C. p. Art. 34. — 3) Die Gerichte der Zuchtpolizey sind berechtigt, in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, dem, welchen sie zu einer Strafe verurtheilen, die Ausübung gewisser bürgerlicher Rechte zu untersagen. Vgl. C. p. Art. 42. 43. S. auch Art. 335. 374. 401. ff. deselben Gesetzbuches.

Des
theoretischen
Französischen Civilrechts
zweyter Theil.

*Von den Civilrechten in Beziehung auf
äußere Gegenstände.*

Einleitung.

Art. 516 — 543. — Der grössere Theil dieser Artikel handelt von der Eintheilung der Güter in bewegliche und unbewegliche Güter. Der C. c. folgt bey der Erläuterung dieser Eintheilung größtentheils der Coutume de Paris. (Art. 88 — 95.) Die Quelle der übrigen Artikel, welche von den Sachen in ihren Beziehungen auf die Eigenthümer handeln, ist das ältere öffentliche Recht des Französischen Reichs. — Die Kommentatoren über die Coutume de Paris. — *Traité de la communauté*. Par Pothier. (Obwohl die Eintheilung der Güter in bewegliche und unbewegliche in mehrere Lehren eingreift, z. B. in die von der Uebertragung des Eigenthumes, von den Unterpfindern, von den Vermächnissen, von der Anlegung eines Beschlages, so kommt sie doch in der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft besonders häufig zur Sprache. Auch

hat diese Lehre auf jene Eintheilung einen sehr wesentlichen Einfluss gehabt. Daher handeln die Schriftsteller über die eheliche GG zugleich von jener Eintheilung.) Von den Arten der Güter, den Erwerbungs- und Beschränkungsarten des Eigenthumes nach dem C. N. Von J. F. L. von Döring. Braunsch. 1808. 8.

I. *Von den äußeren Gegenständen der Civilrechte im allgemeinen.*

§. 168.

Die Gegenstände überhaupt sind entweder körperliche oder unkörperliche Gegenstände. ¹⁾ Unkörperliche Gegenstände — und zwar solche, die in der Rechtswissenschaft in Betrachtung kommen, — sind z. B. Rechte, Rechtsverbindlichkeiten, Klagen.

Die äußeren Gegenstände der Civilrechte, (d. i. die körperlichen Gegenstände, welche nicht mit dem Daseyn der Person, auf deren Rechte sie bezogen werden, gesetzt sind,) sind entweder Personen oder Sachen ²⁾, je nachdem ihnen die Eigenschaft eines freyen Willens (der Rechtsfähigkeit) zukommt, oder nicht. Personen können wiederum auf eine doppelte Weise Gegenstände der Civilrechte seyn; entweder so, daß der Berechtigte die Person selbst zu besitzen d. i. sie in seiner Gewalt zu haben, oder so, daß er sie nur zu einer Leistung (zu einer Handlung) anzuhalten befugt ist.

Eine Mehrheit dieser äußeren Gegenstände, welche als eine Einheit, als ein Ganzes, zu betrachten ist,

1) Vgl. Art. 1607. 1693. 2075.

2) Die Vieldeutigkeit des Wortes: Sache, res, chose — hat gar manche Verwirrungen und Irrthümer über die Rechtswissenschaft gebracht. Man wird in diesem Handbuche den Versuch machen,

diese Mißverständnisse zu vermeiden und aufzuklären. Das Wort: Sache, wird nur von Körpern, welchen die Eigenschaft eines freyen Willens nicht zukommt, oder von Rechtssachen (causa) gebraucht werden.

wird eine Gesammtheit genannt. ³⁾ Es sind aber mehrere äußere Gegenstände als ein Ganzes zu betrachten, entweder zu Folge der Absicht des Eigenthümers, (*universitas facti*), oder kraft Gesetzes (*universitas juris*). — Ein Ganzes der erstern Art ist z. B. eine Bibliothek, eine Heerde. Diese Einheit äußerer Gegenstände begründet jedoch für Andere nicht schon von Rechtswegen, sondern nur kraft einer Verfügung des Eigenthümers oder kraft eines Vertrages oder kraft einer besonderen gesetzlichen Vorschrift ⁴⁾ besondere Rechte und Verbindlichkeiten. Vgl. z. B. Art. 589. 616. 1800. ff. Von Rechtswegen sind die durch die Absicht des Eigenthümers vereinigten Gegenstände in Beziehung auf andere Personen als einzelne Gegenstände zu betrachten. — Ein Ganzes der letzteren Art, (und zwar, abgesehen von dem positiven Rechte, die einzige Gesammtheit dieser Art) ist das Vermögen einer Person. ⁵⁾ Die Gegenstände des Vermögens werden als solche Güter (*bona, biens*), genannt. ⁶⁾ Die Gegenstände des Vermögens oder die Güter einer Person sind daher die äußeren Gegenstände, die einer Person gehören, aber nicht als einzelne Gegenstände und ihrer individuellen Beschaffenheit nach, sondern als Güter überhaupt und ihrem Geldwerthe nach. (Man kann und man muß daher die äußeren Gegenstände der Civilrechte aus einem doppelten Standpunkte betrachten; theils als einzelne Gegenstände, theils als Gegenstände des Vermögens.) Da aber äußere Gegenstände nur aus dem Grunde und nur in so fern die Güter einer Person sind, weil und in wie fern sie der Person gehören,

3) Eine *universitas rerum* zum Unterschiede von der *universitas personarum*.

4) Wie das z. B. bey dem Zuhöhere einer Sache der Fall ist. Vgl. Thibaut System des Pandektenrechts. §. 262.

5) Das Römische Recht unter-

scheidet zwischen dem *patrimonio* und dem *peculio*. (Der Gattungsbegriff war *pecunia*.) Das erstere ist *pecunia hominis sui juris*, das letztere ist *p. hominis alieni juris*. Aber die Lehre de *peculio* ist dem Französischen Rechte fremd.

6) Durant. IV, 3. f.

so sind auch die Rechte, die einer Person an äußeren Gegenständen zustehn, als Güter zu betrachten. Man kann daher die Güter in körperliche und unkörperliche Güter eintheilen. ⁷⁾ Vgl. unten die Lehre von dem Vermögen. — Uebrigens kann eine Gesamtheit der zweyten Art in gewissen Fällen und Beziehungen durch eine Verfügung des Eigenthümers in eine Gesamtheit der ersten Art verwandelt werden; z. B. auf die Weise, daß ein Erblasser über einen so vielsten Theil seines Nachlasses (*legatarius partiaris*) oder über eine Erbschaft, die ihm eröffnet worden ist ⁸⁾, *titulo singulari*, verfügt.

II. Eintheilung der Sachen und der Güter. *)

§. 169.

A. Von der Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche Sachen — im allgemeinen.

Die Sachen sind A. entweder Fahrnisstücke oder Liegenschaften, je nachdem sie ihren Ort verändern können, ohne ihr Wesen zu verändern, oder nicht. Art. 516. — Eine und dieselbe Sache gehört in der Regel entweder nur zu der ersten oder nur zu der zweyten dieser Gattungen. Jedoch betrachten die Gesetze einige einzelne Sachen ausnahmsweise in der einen Beziehung als bewegliche und in einer andern Beziehung als unbewegliche Sachen. ¹⁾ — Eine unbewegliche Sache kann mittelst eines Vertrages einer

7) *Qui actionem habet, rem ipsam habere videtur. I. 15. D. de R. J. Reus in exceptione actor est. l. 1. 2. D. de except.*

8) *Toullier V, 510.*

*) Die Eintheilung der Sachen und die der Güter, an sich von einander verschieden, werden hier, nach dem Vorgange des C. c. und zur Abkürzung des Vortrages, mit

einander verbunden aufgestellt werden.

1) Z. B. die Früchte, die ein Acker trägt, sind nach der Verschiedenheit der Fälle bewegliches oder unbewegliches Gut. Art. 520. Vgl. *Lassaulx III, 30. Pothier tr. de la comm. n. 34.* (Die Citate aus *Pothier ad §. 170. 171.* sind insgesamt aus dieser *Abh.* entlehnt.)

beweglichen Sache gleichgestellt werden und eben so eine bewegliche Sache einer unbeweglichen, jedoch nur was das Verhältniß unter den Partheyen betrifft. ²⁾ — Die Gesetze gestatten, gewisse bewegliche Güter unter bestimmten Bedingungen schlechthin d. h. auch in Beziehung auf dritte Personen in Liegenschaften zu verwandeln, namentlich Staatsrenten und Bankaktien. ³⁾ Dekret v. 16. Jan. 1808. Art. 8. Dekret v. 1. März 1808. Art. 2. ff. Dekret v. 3. März 1810. Art. 34.

§. 170.

Welche Sachen gehören zu den unbeweglichen, und welche zu den beweglichen?

Eine Sache hat die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache entweder ihrer Natur nach oder zu Folge der Bestimmung des Eigenthümers. ¹⁾ Art. 517. ²⁾ — Die Liegenschaften, welche ihrer Natur nach diese Eigenschaften haben, sind die Grundstücke. (Fonds de terre; héritages.) ³⁾ Art. 518. Zu einem Grundstücke in der rechtlichen Bedeutung des Wortes, gehört aber nicht bloß die Oberfläche von einem bestimmten Theile des Erdbodens, sondern auch der Grund und Boden, welcher unter der Oberfläche ist, (und zwar bis zu einer unbestimmbaren Tiefe;) ferner auch alles das, was in den Grund und Boden

²⁾ Z. B. durch den Heyrathsvertrag. Art. 1505. ff.

³⁾ Lascaux III, 43.

¹⁾ Das ältere Französische Recht theilte die Liegenschaften noch überdies ein in propres (de succession) und acquêts, in Errungenschaften und Stammgüter. Vgl. Merlin m. acquêts und m. propres. Diese Eintheilung, welche sich auf das Erbrecht bezog, ist dem neuen Rechte unbekannt. Jedoch haben die Majoratsgüter eine Aehnlichkeit mit den propres de succession.

²⁾ Der Art. 517. enthält noch eine dritte Art. S. aber §. 171.

³⁾ Der Art. 518. rechnet zu den rebus immobilibus natura talibus noch die Gebäude. Auch sind die Gebäude allerdings, in Beziehung auf die res per destinationem domini immobiles, als res immobiles natura sua immobiles zu betrachten. An sich aber sind sie als Zubehör der Grundstücke zu betrachten. Quod solo inaedificatur, solo cedit. §. 31. J. de rer. divis. S. auch Art. 552.

eingeschlossen oder was in oder auf demselben fest oder befestiget ist, jedoch nur so lange es diese Eigenschaft hat. In Gemäfsheit dieser Regel gehören zu einem Grundstücke und mithin zu den unbeweglichen Sachen: 1) Die Bergwerke, Gruben, und Steinbrüche, die sich auf einem Grundstücke befinden, und überhaupt die Mineralien, die auf einem Grundstücke gefunden werden; die Mineralien jedoch nur so lange, als sie nicht zu Tage gefördert worden sind. 4) Vgl. loi v. 21. April 1810. 2) Der Saame, der ausgesät worden ist. 5) 3) Die Pflanzen, Bäume 6) oder Hölzer, welche auf einem Grundstücke stehn; so lange sie auf demselben stehn. 7) Der Satz, daß Holz, so lange es nicht geschlagen ist, zu dem Grundstücke und mithin zu den unbeweglichen Sachen gehört, so wie es aber geschlagen wird, Fahrniß wird, gilt sowohl von dem Falle, da das Holz in ordentliche Schläge eingetheilt ist, als von dem entgegengesetzten Falle. 8) Jedoch hat diese Verschiedenheit der Fälle mittelbar d. h. in so fern, als sich nach dieser Verschiedenheit der Fälle das Recht richtet, das auf einem Grundstücke befindliche Holz zu schlagen, auch auf die Eigenschaft des Holzes, als einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, Einfluß. Denn Holz, das in ordentliche Schläge eingetheilt worden ist, gehört, so wie es schlagbar wird, zu den gewöhnlichen Nutzungen des Grundstückes. Es kann daher z. B. der Unterpfandsgläubiger dem Eigenthümer des zum Unterpfande eingesetz-

4) Werden Mineralien verkauft, die erst zu Tage gefördert werden sollen, so ist der Vertrag gleichwohl als eine *emptio venditio rerum mobilium* zu betrachten. *Sir.* VII, II, 170. XVI, I, 7. S. hernach de *emtionem vend. fructuum*.

5) §. 34 J. eod *Pothier* n. 33.

6) Ueber Pflanzen in Töpfen, s. *Delvinc.* ad Art. 521. *Durant.* IV, 45. — über Bäume in Baum-

schulen. *Pothier* n. 34. *Durant.* IV, 44.

7) Vorzüglich gut erläutert diesen Satz *Durant.* IV, 32. ff.

8) Der Art. 521. ist nicht etwa so zu verstehn, als ob Holz, das nicht in Schläge eingetheilt ist, nicht, so wie es geschlagen wird, Fahrniß werde. Er will nur so viel sagen, daß selbst das in Schläge eingetheilte Holz unter die Regel gehört. *Durant.* IV, 33.

ten Grundstückes nicht verwehren, das so eingetheilte Holz, so wie es schlagbar wird, zu schlagen (s. jedoch C. de pr. Art. 689.)⁹⁾; es kann ferner auf das so eingetheilte Holz, so wie es schlagbar wird, derjenige Beschlag gelegt werden, mit welchem man die Früchte eines Grundstückes überhaupt belegen kann.¹⁰⁾ (La saisie — brandon. Vgl. C. de pr. Art. 626.) Auf der andern Seite hat der Satz, daß Holz, so lange es auf dem Grundstück steht, zu den unbeweglichen Sachen gehört, nicht den Sinn, als ob ein Kauf, der über Holz, das noch steht, aber zum Vortheile des Käufers gefällt werden soll¹¹⁾, abgeschlossen wird, als der Kauf einer Liegenschaft zu betrachten wäre. Vielmehr ist ein solcher Kauf unter den Partheyen, — also abgesehn sowohl von den Rechten dritter Personen, als von dem Rechte des Verkäufers¹²⁾, — ein über bewegliche Sachen abgeschlossener Kauf.¹³⁾ Vgl. Art. 521. 4) Die Früchte, die auf Wiesen oder Feldern oder in Gärten stehen, und die Früchte, die an Bäumen oder Sträuchern hängen. So wie aber diese Früchte von dem Boden getrennt oder beziehungsweise von den Bäumen etc. abgenommen werden, werden sie Fahrnisf. Vgl. Art. 520.¹⁴⁾ Jedoch können Früchte, die auf dem Halme stehn,

9) Sir. VII, II, 983. IX, I, 65. XV, I, 335. XXIV, II, 146. Wenn der Eigenthümer eines zum Unterpfande eingesetzten Grundstückes Holz schlägt, das nicht in Schläge eingetheilt ist, so ist nach Befinden der Art. 2131. anwendbar. Durant. IV, 35. f.

10) Durant. IV, 38.

11) S. jedoch Sir. XVI, I, 15. XXI, I, 119. In den hier erzählten Rechtsfällen wurde angenommen, daß der Verkauf des auf einem Grundstück stehenden Holzes, ungeachtet zu gleicher Zeit das Grundstück selbst (jedoch für einen besondern Preis)

demselben Käufer verkauft worden war, in Beziehung auf die droits d'enregistrement als eine venditio rei mobilis zu betrachten sey.

12) Denn z. B. ein Emancipirter kann zwar Holz, das in ordentliche Schläge eingetheilt ist, so wie es schlagbar ist, nicht aber anderes Holz, das auf seinem Grundstück steht, nach Gefallen verkaufen. Durant. IV, 97.

13) Sir. XXI, I, 109. Journ. du pal. 1813. I, 369.

14) Ueber Fische in fließenden oder stehenden Wassern, s. Proudhon de l'usufr. III, 1121.

für sich mit Beschlag belegt werden. ¹⁵⁾ Auch ist ein Kauf, der über Früchte, die auf dem Halme stehn, abgeschlossen wird, unter den Partheyen als ein über bewegliche Sachen abgeschlossener Kauf zu betrachten. ¹⁶⁾ 5) Gebäude, die auf einem Grundstücke aufgeführt ¹⁷⁾, oder Baue, die unter der Erde angelegt werden, allen ihren Bestandtheilen nach. ¹⁸⁾ Art. 518. 523. 552. Als Bestandtheile eines Gebäudes sind übrigens auch die in dem Gebäude befindlichen Wasser- und Windmühlen und überhaupt die in dem Gebäude befindlichen Werke, wenn sie auf Säulen ruhn, zu betrachten. ¹⁹⁾ Art. 519. — Zu Folge der Bestimmung, welche einer beweglichen Sache von dem Eigenthümer einer Liegenschaft gegeben worden ist, gehören zu den unbeweglichen Sachen erstens die an sich beweglichen Sachen, welche der Eigenthümer ²⁰⁾ eines Grundstücks ²¹⁾ auf sein Grundstück zur Benutzung und Bewirthschaftung desselben gebracht oder mit dem Grundstücke zu demselben Zwecke in Bestand gegeben hat. Art. 524. §. 1. ²¹⁾ Es sind daher z. B. ²²⁾ als unbewegliche

15) Sir. V, 1, 240.

16) Sir. VI, 1, 1. Journ. du pal. XIV, 63. LVII, 332.

17) l. 18. D. de act. emti. Vgl. Anm. 3.

18) Von den Bestandtheilen (den parties intégrantes) eines Gebäudes sind diejenigen Theile (die fixa vineta) zu unterscheiden, welche einerseits nicht wesentlich nothwendig sind, um das Gebäude für seine Bestimmung tauglich zu machen, und andererseits ohne Nachtheil für ihr Wesen und für ihren Werth von dem Gebäude gesondert werden können. Vgl. Art. 524. 525. l. 19. D. de act. emti. Pothier n. 53 — 61. Spangenberg II, 6.

19) Vgl. über den abgesonderten Verkauf solcher Werke. Sir. XXIV, I, 199.

20) Der Artikel ist mithin nicht

auf den Fall anwendbar, da ein Anderer z. B. der Pächter, die Sachen angeschafft hat, ausgenommen, wenn er verbunden war, sie statt des Grundeigners anzuschaffen. Ferrière I, 1363. Pothier n. 37. sq. Durant. IV, 59. Sir. XXV, II, 377.

*) Der Art. 524. handelt von praediis rusticis, der Art. 525. von praediis urbanis. Vgl. Discuss.

21) Der Artikel enthält neues Recht. Nach der l. 2. §. 1. D. de instrum. legato: Instrumentum fundi non est pars fundi. Diese Regel wurde durch die Ordonn. des substitutions v. J. 1747. I, 6. in Beziehung auf Substitutionen aufgehoben. Der Art. 524. hat die Ausnahme zur Regel erhoben. (Der Art. 1064. ist daher überflüssig.) Durant. IV, 1064.

22) Die Fälle, welche der Art.

Sachen zu betrachten: 1) Die Thiere, welche der Eigenthümer auf das Grundstück zu dessen Baue und Besserung ²³⁾ gebracht oder (Art. 522.) mit demselben zugleich zu demselben Zwecke verpachtet hat. 2) Die nothwendigen ²⁴⁾ Ackergeräthschaften 3) Die Saatfrucht, welche der Eigenthümer dem Pächter oder Theilbauer mit dem Grundstück zugleich überlassen hat. ²⁵⁾ 4) Die Tauben in einem Taubenhause, wo die Tauben frey aus- und einfliegen. ²⁶⁾ 5) Die Kaninchen in einem Gehäge. ²⁷⁾ 6) Die Bienenstöcke. ²⁸⁾ 7) Die Fische in Teichen. ²⁹⁾ 8) Kelter, Kessel, Brennkolben, Bottiche und Fässer. ³⁰⁾ 9) Stroh und Dünger. ³¹⁾ Art. 524. §. 2. — Aus demselben Grunde sind zweyten in Gebäuden diejenigen an sich beweglichen Sachen als unbeweglich (und als ein Zubehör des Gebäudes) zu betrachten, welche der Eigenthümer in dem Gebäude mit der Absicht hat festmachen lassen, daß sie in dem Gebäude für immer verbleiben sollen. ³²⁾ Art. 524. §. 3. Vgl. Art. 525. — Drittens: Sowohl bey Grundstücken als bey Gebäuden sind diejenigen an sich beweglichen

524. aufzählt, sind nicht die einzigen ihrer Art. S. z. B. von Weinpfehlen: Maleville ad Art. 524. Lassaulx III, 37. 40.

23) Der Satz ist keinesweges blos von dem Zugviehe zu verstehn. Lassaulx III, 34. Aber darauf kommt es an, daß das Vieh zur Kultur bestimmt (vgl. über das Vieh zum Fettmachen, Durant. IV, 56.) und daß es zu diesem Zwecke nothwendig war. Sir. XXI, II, 16.

24) Sir. XXI, I, 327.

25) Durant. IV, 57. rechnet die Saatfrucht (wohl nicht aus hinreichenden Gründen) sogar dann hieher, wenn der Eigenthümer selbst das Grundstück baut.

26) Les pigeons des colombiers. Nicht die in einer volière, wo das Flugloch mit einem Schlage verschn ist. Ferrière I, 1365.

27) Nicht das Wild überhaupt, ausgenommen wenn es in einen Thiergarten eingeschlossen ist. Merlin m. animaux und garenne.

28) Ueber Seidenwürmer, s. Discuss. u. Maleville ad Art. 524.

29) Nicht die Fische in Behältern. Ferrière I, 1363. 1365.

30) Allemal vorausgesetzt, daß sie in einer wesentlichen Beziehung auf die Bewirthschaftung des Grundstückes stehn. Durant. IV, 65.

31) S. jedoch l. 17. §. 2. D. de act. emt. Pothier n. 40. — Auf den Dung in städtischen Gebäuden ist der Satz nicht zu beziehen. Durant. IV, 67.

32) l. 21. D. de fundo instructo et instrum. Legat. Lassaulx III, 42. Sind befestigte Verzierungen eines Hauses Pertinenzien desselben? Beantw. v. A. H. von Post. Brem. 1812. 8.

Sachen für ein Zubehör der Liegenschaft zu halten, von welchen anzunehmen ist, daß sie der Eigenthümer nur als Eigenthümer dieser Liegenschaft besessen oder angeschafft hat, wenn sie auch weder zur Bewirthschaftung des Grundstückes dienen, noch in dem Gebäude befestiget sind; also z. B. Rechtsurkunden, welche die Erwerbung des Grundstückes betreffen; (vgl. Art. 1605.) die Schlüssel ³³⁾; Geräthschaften zum Feuerlöschen, ins besondere wenn der Eigenthümer diese Geräthschaften anzuschaffen gesetzlich verpflichtet war. — Endlich viertens ist bey der Bestimmung des Zubehöres einer Liegenschaft auf den besondern Zweck Rücksicht zu nehmen, zu welchem die Liegenschaft bestimmt oder eingerichtet ist. So gehören z. B. zu einem Hammer- oder Hüttenwerke oder zu einer Papiermühle und zu ähnlichen Gewerbsanlagen diejenigen Geräthschaften, welche zur Betreibung des Werkes nothwendig sind. ³⁴⁾ Art. 524. §. 2. — Die Sachen, die als Theile eines Gebäudes oder zu Folge der Bestimmung, welche ihnen der Eigenthümer einer Liegenschaft gegeben hat, zu den unbeweglichen Sachen gehören, verlieren diese Eigenschaft, so wie der Grund wegfällt, auf welchem die Eigenschaft beruht. Wenn daher ein Gebäude eingerissen wird, so sind die Materialien bewegliches Gut. Art. 532. Werden jedoch Sachen dieser Art von einem Grundstücke oder Gebäude nur vorübergehend und mit der Absicht gesondert, die Sachen wieder zu ihrem vorigen Zwecke zu benutzen, werden also z. B. von einem Gebäude Steine oder Balken mit dieser Absicht weggenommen, so behalten sie mit ihrer bisherigen Bestimmung ihre bisherige Eigenschaft. ³⁵⁾ Auch das folgt aus dem auf-

33) l. 17. pr. D. de act. emti. Pothier n. 63.

34) Ueber das Zubehör eines Bergwerkes, s. die loi v. 11. April 1810. Art. 8. f. — eines Theaters Lassaulx III, 42. Sir. VI, II,

93. — einer Fabrik. Sir. IX, II, 124. XXI, II, 327. — einer Brauerey. Jpd. du C. c. X, 189. Journ. du pal. 1815. I, 229. 1817. III, 132.

35) Ea quae ex aedificio detracta

gestellten Hauptsätze, daß Sachen dieser Art, wenn sie von dem Eigenthümer für sich d. h. ohne die Liegenschaft verkauft werden, in Beziehung auf den Kauf bewegliches Gut werden. ³⁶⁾

Die beweglichen Sachen sind entweder solche, welche durch eine ihnen inwohnende Kraft, oder solche, welche nur durch eine äußere Kraft ihren Ort verändern können. Art. 528. (*Res sese moventes — mobiles in specie.*) Jedoch sind die einen von den andern nur physisch, nicht aber rechtlich verschieden. — Alle Sachen, welche nicht zu Folge der obigen Regeln zu den unbeweglichen zu rechnen sind, gehören zu den beweglichen. Es hat also z. B. und behält eine Sache auch dann die Eigenschaft einer beweglichen, wenn sie bestimmt ist, fortdauernd an einem gewissen Orte zu bleiben, wie z. B. Nachen, Nahen, (Fähren) ³⁷⁾, Schiffmühlen, Schiffe, die zur Reinigung der Wäsche dienen ³⁸⁾; Art. 531. S. jedoch C. de pr. Art. 620. 621. C. de c. Art. 190. ff. oder wenn der Eigenthümer die Absicht hat, die Sachen, (z. B. Baumaterialien) über kurz oder über lang zum Zubehöre einer Liegenschaft zu machen ³⁹⁾, Art. 532. oder wenn mehrere bewegliche Sachen zusammen ein Ganzes (eine *universitas facti*) bilden, sollte auch die Absicht die seyn, diesem Ganzen eine bleibende Dauer zu geben. ⁴⁰⁾ — Uebrigens erläutert der C. c. in dem Hauptstücke von den beweglichen Gütern noch die

sunt, ut reponantur, aedificii sunt l. 17. §. 10. D. de act. emti. Mit diesem Satze, der auf den Grundsätzen dieser Lehre beruht, steht der Art. 532 keinesweges im Widerspruche. Er hat den Fall vor Augen, da ein Haus ganz niedergerissen wird. Vgl. Pothier n. 39. 62. 63. Maleville u. Durant. ad Art. 525. Lassaulx III, 41. Toullier III, 19. Durant. IV, 111. ff. Sir. XIII, II, 307.

36) Ferrière I, 1363.

37) Jedoch werden z. B. die Fahrzeuge zu einem Grundstücke gehören, welche ein für allemal bestimmt sind, die Bewohner des Gutes über einen Fluß zu setzen. Malev. ad Art. 531.

38) Sir. IV, II, 738.

39) Quae parata sunt ut imponantur, non sunt aedificii. l. 17. §. 10. D. de act. emti.

40) Z. B. eine Handlung ist bewegliches Gut. Denevers I, 63.

Bedeutung der Worte: Meuble, Art. 533. ⁴¹⁾ Meubles meublans; Art. 534. Biens meubles, mobilier, effets mobiliers, Art. 535. ⁴²⁾ Maison avec tout ce qui s'y trouve. Art. 536. ⁴³⁾

§. 171.

Ausdehnung dieser Eintheilung auf Rechte.

An sich — und nach dem Römischen Rechte ¹⁾ — kommt die Eigenschaft der Beweglichkeit oder die der Unbeweglichkeit nur den Sachen zu. Jedoch nach dem Französischen Rechte sind auch die Rechte einer Person, und mithin die Güter überhaupt, entweder beweglich oder unbeweglich.

Liegenschaftliche Rechte (Immobiliarrechte) sind: 1) Das Nutznießungs- und das Gebrauchsrecht, in wie fern diese Rechte eine Liegenschaft zum Gegenstande haben, und das Wohnungsrecht; jedoch mit dem Unterschiede, daß (vgl. Art. 2118.) nur an dem usufructu rei immobilis ein Unterpfandsrecht bestellt werden kann ²⁾; 2) die Grunddienstbarkeiten ^{*}); 3) die Klagen, mittelst welcher ein dingliches ³⁾ Recht an

41) In dem C. c. kommt das Wort nirgends in der engeren Bedeutung vor, welche ihm der Artikel beylegt. S. z. B. Art. 452. 453. 805. 825. Aber hey der Auslegung eines Vertrages oder eines Vermächtnisses ist allerdings von der Bedeutung des Artikels auszugehn. Vgl. Delvinc. ad Art. 133. Toullier III, 24. f. Durant. IV, 170. ff. Sir. XXV, II, 71.

42) Ueber den Ausdruck: Meubles et effets, s. Sir. XXV, II, 429.

43) Alle diese Worterklärungen (Art. 533 — 536.) sind mit dem Vorbehalte in Anwendung zu bringen, wenn sich nicht aus dem Zusammenhange eine andere Bedeutung ergibt. Durant. IV, 179. ff. Sir. VI, II, 129.

1) I. 7. §. 4. D. de peculio.

* Sie sind zugleich (in einer andern Beziehung) ein Zubehör des herrschenden Grundstücks. Art. 637. 687.

2) Dieser Unterschied dürfte der Grund seyn, daß der Art. 526. nur der Nutznießung gedenkt. Vgl. Pothier n. 68. Lassaulx III, 43. Durant. IV, 72. Merlin qu. m. rente const. Addit. A. M. ist Brauer ad Art. 525., welcher das Gebrauchs- und das Wohnungsrecht nicht zu den Liegenschaften rechnet.

3) Z. B. die actio conducti ad fundum tradendum ist nicht eine Immobiliarklage. Delvinc. III, 188.

einer Liegenschaft in Anspruch genommen wird, welches auch der Grund der Klage seyn möge. ⁴⁾ Artikel 526.

Alle andere Rechte sind Mobilienrechte. ⁵⁾ Arg. Art. 517. 526. Es gehören also z. B. zu den Mobilienrechten: 1) alle die Klagen, welche eine Summe Geldes oder irgend eine andere bewegliche Sache oder (vgl. Art. 1142.) eine Handlung ⁶⁾ zum Gegenstande haben. Und nicht nur die Kapitalien, welche der Gläubiger aufzukündigen berechtigt ist, sondern auch die der entgegengesetzten Art sind bewegliches Gut, und eben so nicht nur Zinsen, sondern auch Renten, diese mögen übrigens Leib- oder Erbrenten seyn, es mag sie der Staat oder eine Privatperson zu entrichten haben. ⁷⁾ S. jedoch §. 169. Vgl. unten die Lehre von den Renten. Auch das verändert die Eigenschaft eines Kapitals, als einer beweglichen Sache, nicht, daß dafür eine Liegenschaft unterpfändlich haftet. ⁸⁾ 2) Die Aktien oder die Antheile ⁹⁾ in Finanz-, Handels oder

⁴⁾ Z. B. die Klage ex Art. 1659. die ex Art. 1674. sind Immobilienklagen. Pothier n. 66. ff. In einem Urtheile b. Sir. VI, I, 331, wurde die letztere Klage für eine Mobilienklage erklärt. Siehe dagegen Grenier des donat. I, 325. Durant. IV, 94. ff. — Eine Klage, die bewegliche und unbewegliche Güter zugleich zum Gegenstande hat, hat beziehungsweise sowohl die eine als die andere Eigenschaft. Pothier n. 69. 73. S. auch unten von den alternativen und den fakultativen Verbindlichkeiten.

⁵⁾ Der Satz steht zwar nicht mit so viel Worten in dem Gesetzbuche. Er geht aber aus der Vergleichung der einzelnen Vorschriften des tit. I. L. II. unter sich hervor. — Die Frage: Zu welcher Gattung gehören Standesklagen? hat kaum ein anderes Interesse, als das, welches sich

auf das Recht, die Klage anzustellen bezieht. Vgl. oben §. 114. und Du Roi D. qui filii sint legitimi p. 85.

⁶⁾ Toullier III, 20.

⁷⁾ Der Art. 527. ist fast wörtlich aus der Coutume de Paris Art. 89. entlehnt. Aus Versehen ist das Wort exigibles beybehalten worden. — Der Art. 527. enthält eine in mehrere Lehren wesentlich eingreifende Abänderung des älteren Rechts. Nach diesem waren die Grundrenten (die census reservati) liegenschaftliche Rechte. Pothier n. 81. — Vgl. auch C. de pr. Art. 636. ff.

⁸⁾ Pothier n. 77.

⁹⁾ Dans les compagnies de finance etc. Vgl. über den Unterschied zwischen compagnies und sociétés. Merlin m. compagnie financ. Toullier XII, 96.

Gewerbskompagnieen ¹⁰⁾, wenn auch zu dem Vermögen dieser Kompagnieen Liegenschaften gehören sollten. Die Liegenschaften, die einer solchen Gesellschaft gehören, sind zwar in Beziehung auf die Gesellschaft, z. B. was die Rechte der Gläubiger der Gesellschaft betrifft, nicht aber, so lange die Gesellschaft besteht, in Beziehung auf die einzelnen Aktionäre oder Gesellschafter unbewegliches Gut. Es können daher z. B. die Gläubiger eines Aktionäres nicht auf diese Liegenschaften einen Immobiliärbeschlag legen ¹¹⁾ oder ein Unterpfansrecht eintragen lassen. ¹²⁾ Aus demselben Grunde fällt die Aktie etc. schlechthin in die eheliche Gütergemeinschaft, jedoch mit dem Vorbehalte, dafs, wenn die Gesellschaft, während die eheliche Gütergemeinschaft besteht, aufgelöst wird und auf den Antheil des Aktionäres Liegenschaften fallen, diese von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind. ¹³⁾ Art. 529.

§. 172.

B. Vertretbare — nicht vertretbare, C. verbrauchsame — nicht verbrauchsame Sachen.

Die Sachen sind B. entweder vertretbare oder nicht vertretbare Sachen, je nachdem bey einer Zahlung die eine die Stelle einer andern von derselben Art (auch gegen den Willen des Gläubigers) vertreten kann oder nicht. Nur die ersteren können z. B. der Gegenstand einer Vergleichung seyn. Art. 1291. — Die Sachen sind C. entweder verbrauchsam oder nicht, je nachdem sie durch den Gebrauch verbraucht werden oder nicht. Die Sachen der erstern Art können z. B. nicht der Gegenstand einer Nutznie-

10) «Actions ou intérêts.» — L'actionnaire n'est jamais qu'associé commenditaire; il ne peut jamais perdre au-delà de la valeur de son action. Delvinc. ad Art. 529. Lassaulx III, 46. Du-

rant. IV, 118. Merlin m. action und actionnaire.

11) Vgl. Sir. XIV, II, 213.

12) Durant. IV, 120. Grenier tr. des hypoth. I, 343.

13) Toullier XII, 97.

sung in der eigentlichen Bedeutung seyn. Art 587. — Beyde Eintheilungen, obwohl den Sachen nach, auf welche sie sich beziehn, einander nahe verwandt, sind dennoch auch in dieser Beziehung von einander verschieden. Nicht alle vertretbare Sachen sind auch verbrauchsam. 1)

§. 173.

D. Eintheilung der Sachen in Beziehung auf das Eigenthumsrecht. — Erwerbliche — nicht erwerbliche Sachen.

Die Sachen sind D. entweder erwérblich oder nicht erwerblich, je nachdem sie einen Eigenthümer haben können oder nicht. Alle Sachen, die einen Eigenthümer haben können, haben einen Eigenthümer. Denn alle Sachen, die nicht einem einzelnen Menschen oder einer Gemeinheit gehören, sind, (dem Französischen Rechte nach,) das Eigenthum des Staates. Art. 539. 713. — Nicht erwerblich und mithin herrenlos sind allein die Sachen, welche dem gemeinsamen Gebrauche der Menschen vorbehalten sind, (d. h. in der That, die Sachen, welche nach Naturgesetzen nicht der Gegenstand einer alle Anderen ausschließenden Herrschaft seyn können,) das Weltmeer, die Luft, das Licht. 1) Art. 714. Und selbst diese Sachen sind dem gemeinsamen Gebrauche der Menschen nicht unbedingt überlassen. Denn so gehört z. B. die Luftsäule, die auf einem Grundstücke ruht, beziehungsweise dem Eigenthümer des Grundstückes. Vgl. Art. 552. 672. 678. — Uebri-

1) Z. B. Steck- und Nähnadeln sind vertretbar, aber nicht verbrauchsam. In dem C. c. kommt nur an einer einzigen Stelle (Art. 1291.) der Ausdruck: Choses fungibles vor, und zwar von Sachen, die durch den Gebrauch verbraucht werden. Die Ausleger des C. c. unterscheiden eben so wenig, als die älteren Französischen Rechtsgelehrten, zwischen beyden Ein-

theilungen. Daher die fehlerhafte Definition, welche der C. c. (Art. 1892.) vom Darlehne giebt.

1) Lassaulx III, 23. Vgl. §. 1. J. de rerum divis. — Der Art. 714. scheint jedoch auch das Wild und die Fische in Flüssen zu den rebus communibus zu rechnen. In praktischer Hinsicht parum interest.

gens ist hier die Eintheilung der Sachen in erwerbliche und nicht erwerbliche nur in Beziehung auf das Eigenthum betrachtet worden. Eine andere Frage ist, ob auch eine jede Art der dinglichen Rechte an einer jeden Art der Sachen erworben werden könne. Von dieser Frage wird bey den einzelnen Arten der dinglichen Rechte die Rede seyn.

Der Mensch ist und soll, sein eigener Herr seyn. (Mit andern Worten: Die Personen sind nicht so, wie die Sachen, entweder erwerblich oder nicht erwerblich.) Man kann daher an einem Menschen nicht ein Eigenthumsrecht erwerben. ²⁾ Kein Mensch ist der Gewalt eines Andern unterworfen, kein Mensch kann der Gewalt eines Andern unterworfen werden, ausgenommen in den durch die Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen; und auch in diesen Fällen ist die Gewalt nicht übertragbar. ³⁾ S. jedoch Art. 346. 361. Eben so wenig kann sich ein Mensch dem andern nach Gefallen dienstbar machen oder verpfänden. ⁴⁾ Vgl. Art. 686. 1780. 2063. Zwar kann ein jeder Mensch zum Vortheile eines Andern eine Verbindlichkeit übernehmen; aber nur mit Vorbehalt der Einschränkungen, die sich aus den so eben aufgestellten Sätzen ergeben.

§. 174.

Fortsetzung. — Sachen, die dem Staate — die einzelnen Menschen gehören.

Die Sachen, welche einen Eigenthümer haben, gehören entweder dem Staate oder einer Privatperson. (Dieselbe Eintheilung ist auf die Güter über-

²⁾ Ausgenommen an Negern. Vgl. (auch über die Frage, ob ein Neger frey wird, wenn er das Französische Staatsgebieth auf dem Festlande von Europa betritt?) Merlin m. esclavage und négre.

³⁾ Toullier VI, 157. ff. Vgl. oben §. 124.

⁴⁾ Oder verpfänden. — Daher kann der, welcher sich bey einer Verurtheilung zu persönlicher Haft beruhiget hat, dennoch dieses Urtheil anfechten. Sir. XXVI, II, 208.

haupt anwendbar. Der Staat hat ein Vermögen, wie der einzelne Mensch.) — Die Sachen, welche dem Staate gehören, sind entweder Staatsgut in der engeren Bedeutung oder Gemeindegut. Denn sie sind entweder unmittelbar oder nur aus dem Grunde Eigenthum des Staates, weil die Gemeinde oder die öffentliche Anstalt, welche die Sachen im Besitze und Gebrauche hat, nur durch den Staat die Eigenschaft einer Person und mithin die Rechtsfähigkeit hat, Güter zu besitzen. Zwar umgeht der C. c. die Frage, ob man die Güter der Gemeinden und öffentlichen Anstalten für Staats- oder für Privateigenthum zu halten habe; als eine Frage, an welche sich so viele und so unerfreuliche Erinnerungen aus den Zeiten der Revolution knüpften. ¹⁾ Aber, so wie die obige Beantwortung dieser Frage aus dem rechtlichen Wesen einer Gemeinde und einer öffentlichen Anstalt hervorgeht, so stellt sie auch das Eigenthum dieser Körperschaften nicht bloß unter den besondern Einfluß der Regierung, sondern zugleich unter die besondere Gewährleistung der Verfassung. ²⁾ Art. 537. 542. Vgl. oben §. 53.

Die Staatsgüter (in der engeren Bedeutung,) können in Beziehung auf den Zweck und Umfang des dem Staate an denselben zustehenden Eigenthumes unter folgende vier Klassen gebracht werden: 1) Sachen, welche zum öffentlichen Gebrauche bestimmt und von dem Staate dem öffentlichen Gebrauche vorzubehalten sind. Dahin gehören z. B. die Strafsen und Wege, welche der Staat zu unterhalten hat ³⁾, die Ströme

1) Vgl. Discuss. und Malev. ad Art. 516. 537.

2) Jedoch hat der aufgestellte Grundsatz nicht den Sinn, als ob deshalb die das Staatsgut betreffenden Gesetze schlechthin auch auf das Gemeindegut anwendbar wären Vgl. Lassaulx III, 24. ff.

3) Les grandes routes. Die Nach-

barwege (les chemins vicinaux) sind Gemeindegut. Vgl. das Décret pour l'administration et l'entretien des routes v. 16. Decbr. 1811. L. v. 28. Jul. 1824. relat. aux chemins vicinaux. — Code des chemins vicinaux. Par. 1824. 8. Traité des chemins de toutes espèces, suivi d'un appendice sur le régime

und Flüsse, welche schiffbar oder flößbar sind ⁴⁾, der Meeresstrand ⁵⁾, die Häfen, Buchten und Rheden. Art. 538. 2) Sachen, welche die Regierung selbst für irgend einen öffentlichen Zweck benutzt oder gebraucht. Dahin gehören z. B. Festungswerke, die Gebäude, in welchen die öffentlichen Behörden ihre Sitzungen halten, Zeughäuser. ⁶⁾ Art. 540. 3) Sachen, welche die Regierung zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse überhaupt zu benutzen oder zu verwenden berechtigt und verpflichtet ist. Dahin gehören z. B. die Ländereyen, welche das Meer, wenn es zurücktritt, verläßt, ⁷⁾ Art. 538. herrenlose Grundstücke, (Wüstungen,) ⁸⁾ erbloses Gut, die Erbschaften, welche von den Erben oder Erbfolgern aufgegeben werden, Art. 589. die Inseln und Heger in den öffentlichen Strömen und Flüssen, Art. 560. die Nationalwaldungen. 4) Sachen, welche dem Staate nur in dem Sinne gehören, daß er die Bedingungen zu betimmen berechtigt ist, unter welchen es Einzelnen verstattet seyn soll, sich dieser Sachen zu bemächtigen. Vgl. Art. 715. 717. u. unten die Lehre von der Okkupation. — Die Güter der Gemeinden und öffentlichen An-

des eaux. Par Garnerin. Par. III. Ed. 1826. 8. Merlin m. chemin. Lassaulx III, 23.

4) Recueil des lois, réglemens et actes de l'administr. publique concernant les cours d'eau. Par Lepasquier. Par. 1826. II. Ed. 8. Sir. XXIII, II, 215. (Hier findet man ein Verzeichniß der diesen Gegenstand betreffenden Gesetze.) — Ueber die Frage, welche Flüsse zu den öffentlichen gehören, s. Ordonn. v. 6. Decbr. 1820. GA. des StR. v. 21. Febr. 1822. Sir. XXIII, II, 149. XXIV, I, 1. II, 47. — Ueber Kanäle, s. das Dekret v. 16. März 1810. Merlin m. canal. curage. navigation.

5) Die Ufer der öffentlichen Flüsse. Vgl. Art. 556. 650. — Wie weit erstreckt sich der Meeresstrand? S. I. 96. D. de V. S. Merlin qu. m. rivages de la mer. Toullier III, 31.

6) Die Güter, die zum Kronschätze gehören, sind nach der Verschiedenheit ihrer Beschaffenheit und Bestimmung, bald unter der zweyten bald unter der dritten Klasse begriffen. Vgl. S. 25.

7) Vgl. loi v. 16. Sept. 1807. über die Verleihung dieser Ländereyen an Privatleute.

8) Vgl. ein Rundschreiben des Finanzministers v. 16. Jun. 1809. b. Lassaulx III, 22.

stalten kann man auf eine ähnliche Weise, wie die Staatsgüter, classificiren. ⁹⁾

§. 175.

Fortsetzung. — Sachen die im — außer dem Verkehre sind.

Eine Sache ist im Verkehre, (in commercio,) wenn sie von ihrem Eigenthümer veräußert werden darf, mithin auch gegen ihren bisherigen Eigenthümer durch Ersitzung erworben werden kann. ¹⁾ — Die Regel ist, daß alle Sachen und Güter im Verkehre sind. Art. 537. 1598. Jedoch sind von dieser Regel auszunehmen: 1) Die Staatsgüter der ersten und der zweyten Klasse, (§. 174.) so lange nicht die Bestimmung, vermöge welcher sie in die eine oder in die andere Klasse gehören, in dem verfassungsmäßigen Wege abgeändert worden ist. ²⁾ Art. 538. 541. und arg. h. Art. 2) Die persönliche Freyheit und Selbstständigkeit. Vgl. §. 173. 3) Sachen, (z. B. Schriften, Lieder, Bilder,) deren Verbreitung bey Strafe verbothen ist. Vgl. C p. Art. 283. 4) Fideikommiss. Jedoch ist es bestritten, ob diese auch in so fern eine Ausnahme von der Regel machen, daß die mit dem Fideikommiss belegten Liegenschaften selbst nicht durch Ersitzung erworben werden können. Vgl. unten die Lehre von den Fideikommissen. 5) Majorate.

⁹⁾ Z. B. Kirchen und Kirchhöfe sind den Staatsgütern der ersten Klasse zu vergleichen. Vgl. Vazeille tr. des prescriptions n. 93.

¹⁾ Streng genommen kann man von Sachen, die nicht ein Gegenstand des Eigenthumes seyn können, (§. 173.) überall nicht sagen, daß sie nicht im Verkehre sind. Sunt nec in commercio, nec extra

commercium. Gleichwohl scheint der art. e. c. 1598. unter den rebus e. c. gerade diese Sachen zu verstehen.

²⁾ Toullier VI, 157. ff. Vazeille in der a. Sch. n. 83. ff. Ueber die Veräußerung der Nationalgüter, vgl. dieselben Sch. u. Merlin répert. und qu. m. biens nationaux, auch la Charte Art. 9.

§. 176.

E. Hauptsachen — Nebensachen.

Die Eintheilung der Sachen in Haupt- und Nebensachen bezieht sich auf das Verhältniß zwischen zwey Sachen, vermöge dessen die eine nach dem Rechte der andern zu beurtheilen ist. (*Accessorium sequitur suum principale.*) Ein solches Verhältniß tritt ein 1) zwischen einer Liegenschaft und ihrem Zubehör; vgl. §. 170, 2) zwischen einer Sache, die einen Zuwachs erhält, und zwischen der Sache, welche ihr zuwächst; vgl. die Lehre von dem Zuwachse; 3) wenn bey Veräußerungen nach der Absicht der Partheyen oder bey freygebigen Verfügungen nach der Absicht des Gebers die eine Sache als unter einer andern stillschweigend begriffen zu betrachten ist. Vgl. Art. 1018. 1019. S. auch Art. 2210. — Auf eine ähnliche Weise kann man die Güter (oder Rechte) eintheilen. Vgl. Art. 696. 1692. 2250. *)

IV. Von den Rechten an äußeren Gegenständen im allgemeinen.

§. 177.

Die Rechte an äußeren Gegenständen sind entweder dingliche oder persönliche Rechte. ¹⁾ — Die ersteren sind Rechte an einem Gegenstande, der existirt; die letzteren sind Rechte auf eine Leistung, also auf einen Gegenstand, welcher durch eine Handlung allererst verwirklicht werden soll. Der, welchem ein dingliches Recht zusteht, kann dessen Gegenstand von einem jeden Besitzer desselben vindiciren; der, welchem ein persönliches Recht zusteht, (der Gläubiger,) kann nur den belangen, welcher

*) Vgl. zu diesem Sphen Mer. 1) l. 25. D. de obligat. et act. l. in m. accessoire.

zu der Leistung verpflichtet ist, (nur seinen Schuldner.) ²⁾ Haben Mehrere zu verschiedenen Zeiten an einem und demselben Gegenstande ein und dasselbe dingliche Recht erworben, so geht das früher erworbene Recht dem später erworbenen vor. Dagegen hat ein Gläubiger vor dem andern keinen Vorzug. ³⁾ — Es giebt drey Arten der dinglichen Rechte: Das Eigenthumsrecht, das Recht der Dienstbarkeit, das Unterpfandsrecht. Art. 532. 2166. — Die Gegenstände der dinglichen Rechte sind Sachen ⁴⁾, Geisteswerke, das Vermögen. Das Eigenthumsrecht an dem Vermögen eines Verstorbenen wird das Erbrecht (in der weiteren Bedeutung) genannt.

Es giebt jedoch gewisse Rechte, welche beziehungsweise dingliche und persönliche Rechte zugleich sind. Dahin gehören: 1) Die persönlichen Rechte, welche nach Art der dinglichen Rechte gegen eine Person geltend gemacht werden können, also das Recht des Ehemannes in wie fern er seine Frau anhalten kann, bey ihm zu wohnen, das Recht der Eltern über ihre Kinder, und ein jedes persönliche Recht, wenn und in wie fern es mittelst persönlicher Haft in Vollziehung gesetzt werden kann. 2) Die persönlichen Rechte, welche gegen einen jeden Besitzer des Gegenstandes der Leistung verfolgt werden können. (*Jura personalia in rem scripta*.) Vgl. §. 180. ff.

2) Die dinglichen Klagen nennt das Römische Recht *vindicaciones*, die persönlichen *condictiones*.

3) Man kann vielleicht hinzusetzen: Ein jedes dingliche Recht ist seinem Gegenstande nach untheilbar d. h. es bezieht sich auf einen jeden Theil seines Gegen-

standes. Aber die persönlichen Rechte sind ihrem Gegenstande nach entweder theilbar oder untheilbar. Vgl. l. 64. D. de contrah. emt.

4) Also die *jura in re* sind nur eine *species* der *jurium realium*.

V. Von der Erwerbung und Uebertragung der Rechte an
äußeren Gegenständen im allgemeinen.

§. 178.

Rechtsgrund der Erwerbung. — Erwerbungsart.

Man hat, was die Erwerbung äußerer Gegenstände betrifft, den Rechtsgrund der Erwerbung (*titulus ad acquirendum habilis, le titre,*) und die Erwerbungsart (*modus acquirendi*) zu unterscheiden. (Da das Französische Recht den Zeugenbeweis nur mit großen Einschränkungen zuläßt und da also der Rechtsgrund einer Erwerbung, in wie fern diese auf einer Willenserklärung beruht, in einer Urkunde enthalten zu seyn pflegt, so hat das Wort: *titre*, gewöhnlich die Nebenbedeutung, daß es die über den Rechtsgrund der Erwerbung gefertigte Urkunde bezeichnet. ¹⁾ S. z. B. Art. 690. 691. 1607.) Der Rechtsgrund der Erwerbung ist der Grund, kraft dessen die Erwerbung rechtmäßig ist. Die Erwerbungsart ist die Thatsache, mit welcher die Erwerbung eintritt. — Es hat jedoch jener Unterschied nicht den Sinn, als ob der Rechtsgrund der Erwerbung und die Erwerbungsart zwey verschiedene Handlungen oder Thatsachen seyn müßten. Vielmehr kann der Rechtsgrund der Erwerbung eben sowohl unmittelbar das Gesetz, als eine rechtlich verpflichtende Handlung seyn. Auch kann eine und dieselbe Rechtshandlung beyde Eigenschaften, die des Rechtsgrundes der Erwerbung und die der Erwerbungsart, zugleich haben; wie z. B. durch einen Vertrag das Recht des Gläubigers gegen seinen Schuldner sowohl (unmittelbar) begründet als erworben wird. ²⁾ Eben so kann das Gesetz an eine ge-

1) Damit steht wieder die Bedeutung des Wortes: *titre* in Verbindung, daß es den Rechtsgrund bezeichnet, welcher auf einer Willenserklärung des Eigenthümers ei-

ner Sache beruht. (*Species pro genere.*) S. Art 690. 891.

2) Das ist der Grund, warum von vielen Schriftstellern die Lehre *de titulis acquirendi* nur bey

wisse Thatsache die Erwerbung eines Rechtes knüpfen, ohne daß es irgend einer Willenserklärung bedürfte; wie z. B. nach dem Absterben eines Menschen die ehelichen Blutsverwandten des Erblassers von Rechts wegen Eigenthümer des Nachlasses sind. S. auch Artikel 305.

Die Rechtstitel der Erwerbung sind 1) entweder allgemeine oder besondere R., (*tituli sunt vel universales vel singulares*,) je nachdem vermöge derselben ein Vermögen oder ein sovielster Theil (*pars quota*) eines Vermögens oder ein einzelner Gegenstand erworben wird. — Sie sind 2) entweder unentgeltliche oder belastende R., (*sunt vel lucrativi vel onerosi*,) je nachdem die Erwerbung ohne oder für eine Gegenleistung geschieht. 3) Sie können, 3) in wie fern sie auf einer Willenserklärung desjenigen beruhen, der den Gegenstand auf den Andern überträgt, entweder zu einer Erwerbung unter den Lebendigen oder zu einer Erwerbung auf den Todesfall ermächtigen, je nachdem sie ihrem Wesen nach unwiderruflich oder bis zum Tode dessen, der die Verfügung getroffen hat, widerruflich sind. In dem letztern Falle kann der Rechtstitel (oder die Verfügung) entweder schlechthin oder nur in Beziehung auf die darunter begriffenen Gegenstände widerruflich seyn. Vgl. Art. 1082. ff. (Eine Verfügung der letzteren Art kann eine Schenkung auf den Todesfall, *donatio mortis causa*, genannt werden.)

Die Haupteintheilung der Erwerbungsarten ist die in allgemeine und in besondere, also in solche, mittelst welcher ein Vermögen, und in solche, mittelst welcher einzelne Gegenstände erworben werden. (*Modi acquirendi sunt vel universales vel singulares*)

den dinglichen Rechten abgehandelt wird.

3) Die Rechtsregel: *Duae lucrativae causae in eandem rem*

concurrere nequeunt, §. 6. J. de legat. brauchte der C. c. nicht aufzunehmen. Denn m. s. Art. 1021. 1038.

Durch die letzteren kann entweder ein herrenloser Gegenstand oder ein Gegenstand, der schon einen Herrn hatte, erworben werden. (*Modi acqu. sunt vel originarii vel derivativi.*)

Das Wort: Verfügung, (*disposition*), bezeichnet Schenkungen und Vermächtnisse, s. z. B. Art. 896. 900. 909. Das Wort: Veräußerung, (*alienation*), die Uebertragung des gesammten Rechts, welches Einer an einem Gegenstande hat, auf einen Andern mittelst eines belastenden Rechtstitels.

§. 179.

Von den verschiedenen Arten der Rechtsnachfolger.

Rechtsnachfolger (oder Stellvertreter in der weitern Bedeutung) sind diejenigen, auf welche das Recht eines Andern, als solches, übergeht, so daß sie dieses Recht nun in ihrem eigenen Namen auszuüben berechtigt sind. Diejenigen also, an welche ein gewisses Recht zurückfällt, weil es in der Person seines bisherigen Eigenthümers erloschen ist, (z. B. der, an welchen die Nutznießung einer Sache zurückkehrt,) sind unter diesem Begriffe nicht enthalten.

Die Rechtsnachfolger sind 1) entweder allgemeine oder besondere, (*successores sunt vel universales vel singulares*), je nachdem auf sie das Vermögen oder ein so vielster Theil des Vermögens eines Andern oder aber nur ein einzelner Gegenstand von einem Andern übergeht oder übergegangen ist. Die allgemeinen Rechtsnachfolger sind wiederum entweder Stellvertreter (Repräsentanten) ihres Vorgängers, (das Wort: Stellvertreter in seiner engern Bedeutung genommen,) oder nicht, je nachdem sie mit ihrem Vorgänger in rechtlicher Hinsicht als eine und dieselbe Person zu betrachten sind oder nicht. Stellvertreter ihres Vorgängers sind z. B. die Erben d. i. die ehelichen Blutsverwandten des Erblassers; allgemeine Rechts-

nachfolger ohne Vertretungsrecht oder allgemeine Rechtsnachfolger in der engeren Bedeutung sind z. B. (wenigstens in der Regel, vgl. Art. 1006.) die, welchen der Erblasser seinen gesammten Nachlaß oder einen so vielsten Theil desselben hinterlassen hat. Die allgemeinen Rechtsnachfolger sind zugleich in Beziehung auf die einzelnen Gegenstände, welche zu dem auf sie überangenen Vermögen gehören, als besondere Rechtsnachfolger zu betrachten.

2) Die Rechtsnachfolger haben diese Eigenschaft entweder von dem Gesetze oder zu Folge einer Willenserklärung desjenigen, in dessen Rechte sie treten oder getreten sind. Rechtsnachfolger der letzteren Art sind z. B. die, welche von Einem eine Sache erkaufte oder in Bestand genommen haben, die Geschenk- oder Vermächtnisnehmer, die Cessionäre, die Gläubiger, welche ein anderer Gläubiger in seine Stelle gesetzt hat. (Art. 1250.)

Von den Rechtsnachfolgern dem Begriffe nach verschieden, und gleichwohl (s. §. 181.) denselben beziehungsweise in rechtlicher Hinsicht gleichzustellen, sind diejenigen, welche die Rechte eines Andern, aber zu ihrem eigenen Vortheile, auszuüben berechtigt sind. Dahin gehören die Gläubiger einer Person überhaupt, in wie fern ihnen das Recht zusteht, um zu ihrer Bezahlung zu gelangen, theils die Güter ihres Schuldners mit Beschlag zu belegen und verkaufen zu lassen, Art. 2093. theils die Rechte und Klagen ihres Schuldners geltend zu machen. Art. 1166. *)

*) Der C. c. stellt gewöhnlich mehrere Worte neben einander, um die sämtlichen Rechtsnachfolger einer Person zu bezeichnen; z. B. die *représentans ou ayants cause*, Art. 137. die *héritiers et ayants cause*. Art. 1121. 1322. In einer Stelle (Art. 941. vgl. Grenier tr. des donat. ad h. Art.) wird jedoch das Wort *ayant-cause*

von Rechtsnachfolgern überhaupt gebraucht. (Eine noch umfassendere Bedeutung hat das Wort: *Ayant-droit*. Art. 129.) — Aus dieser Unbestimmtheit des gesetzlichen Sprachgebrauches sind mehrere Mißverständnisse oder Streitfragen entstanden. S. *Le nouveau Ferrière m. ayant-cause*. Grenier tr. des donat. II, 503. Ders.

§. 180.

Von der Uebertragung eines Rechts auf Andere. — Erster Grundsatz.

Alle Rechte, auch die dinglichen, welche Einer vertragsweise auf den Andern überträgt, gehen auf den Erwerber derselben schon durch die bloße Uebereinstimmung der Partheyen über, ohne daß es zu der Erwerbung des Rechts, (z. B. zur Erwerbung des Eigenthumes an einer Sache,) noch überdies einer Uebergabe (traditio) oder einer äußeren Feyerlichkeit, (abgesehen jedoch von den äußeren Feyerlichkeiten, welche zur Gültigkeit der Uebereinkunft erforderlich seyn können,) bedürfte; mit andern Worten; *Conventio est non solum titulus sed et modus acquirendi.* Art. 711. 938. 1138. 1583. — Dieser Grundsatz, — durch welchen sich übrigens das neuere Französische Recht sowohl von dem Römischen ¹⁾ als von dem älteren Französischen Rechte ²⁾ wesentlich unterscheidet, würde jedoch, so gewiß er auch an sich Rechtens ist oder seyn mag, für die Sicherheit des Eigenthumes, die bedenklichsten Folgen gehabt haben, wenn er nicht von den Gesetzen theils mehrfach beschränkt theils durch andere Vorschriften, insbesondere durch diejenigen, welche den für Verträge zu führenden Beweis betreffen, unschädlich gemacht worden wäre. ³⁾

tr. des hypoth. II, 354. Toul-
lier VIII, 245. Durant des
contrats et obl. IV, 1293. ff. Mer-
lin qu. m. tiers. Add. Das Sicher-
ste ist, die Sache und nicht die
Worte ins Auge zu fassen-

1) Traditionibus et usucapioni-
bus dominia rerum, non nudis
pactis, transferuntur. l. 20. C. de
pactis.

2) Daher darf es nicht befrem-
den, wenn in dem C. c. einige
Stellen vorkommen, bey deren

Fassung man offenbar mehr das
ältere Recht, als den im Sphen
aufgestellten Grundsatz des neuern
Rechts vor Augen gehabt hat. S.
z. B. Art. 1303. 1867.

3) Frage: Hätte nicht, zur bes-
seren Sicherung des Eigenthumes,
der Grundsatz beybehalten werden
sollen, den die loi v. 11. Brum. VII.
enthielt, — daß ein gegen dritte
Personen gültiges Eigenthum an
Grundstücken nur durch die Trans-
skription des Erwerbstitels erwor-

Ausnahmen und Einschränkungen, welche der aufgestellte Grundsatz leidet: 1) Wenn auch das Eigenthum an einer Liegenschaft durch die blose Uebereinstimmung der Partheyen auf den andern übertragen wird, so hat doch der Erwerber, wenn die Liegenschaft von der Art ist, dafs sie mit Unterpfändern belastet werden kann, gewisse Rechte nur in so fern, als er seinen Erwerbungs-titel hat eintragen (transscribiren) lassen. Vgl. die Lehre vom Eigenthumsrechte an Sachen. 2) Wenn Einem eine Liegenschaft dieser Art geschenkt worden ist, so erwirbt der Beschenkte erst dadurch ein auch gegen dritte Personen gültiges Eigenthum an der ihm geschenkten Liegenschaft, dafs er die Schenkungsurkunde eintragen (transscribiren) läfst. Vgl. Art. 939. ff. und unten die Lehre von den Schenkungen. S. auch Art. 1069. ff. 3) Unterpfandsrechte haben in Verhältnifs zu einander (in der Regel) nur das Datum, unter welchem sie in dem Hypothekenbuche angemerkt (inscribirt) worden sind. Vgl. Art. 2124. und unten die Lehre von dem Unterpfandsrechte. S. auch Art. 2074. 2075. 4) Wenn sich einer gegen Mehrere zu verschiedenen Zeiten verbindlich gemacht hat, ihnen eine und dieselbe bewegliche Sache zu geben oder zu überliefern, so geht derjenige den Uebrigen vor, welcher zuerst in den physischen Besitz der Sache gesetzt worden ist ⁴⁾, sollte auch sein Rechtstitel der neuere seyn, vorausgesetzt jedoch, dafs er, als ihm die Sache übergeben wurde, in gutem Glauben war. Art. 1141. vgl. Art. 2279. und §. 181. 5) Wenn Einer dem Andern eine Forderung abtritt (cedirt), so ist der Cessionär in Beziehung auf einen jeden Dritten erst dann Eigenthümer

ben werden können? — Unbedingt erklärt sich für den Grundsatz des C. c. Toullier IV, 54. ff.

4) l. 15. C. de rei vindicat. Jedoch die Verfügung des Art. 1141. geht weiter, als die der l. 15. c.

Z. B. A. verkauft ein Pferd an den B. ohne es jedoch dem B. zu überliefern. Er vermiiethet dann dasselbe Pferd dem C. und übergibt es diesem. Der C. geht dem B. vor.

der Forderung, wenn der Schuldner von der geschehenen Cession gehörig unterrichtet worden ist oder die Cession erweislich anerkannt hat. Art. 1690. 1691. Vgl. die Lehre von der Cession.

Wenn aber auch, mit Vorbehalt dieser Ausnahmen und Einschränkungen, alle Rechte durch die bloße Uebereinstimmung der Partheyen übertragbar sind, so kann doch eine jede Uebertragung eines Rechts nur in so fern geltend gemacht werden, als sie gehörig erwiesen werden kann. Wenn daher über die Uebereinkunft nur eine Privaturkunde aufgenommen worden ist, so beweist diese gegen einen Dritten — d. h. gegen einen Jeden, ausgenommen gegen den Schuldner und gegen die Erben und die allgemeinen Rechtsnachfolger des Schuldners, — nicht schon für sich ihr Datum. Die Frage, welcher von mehreren Rechtsnachfolgern der frühere sey, ist die Vorfrage; sie ist eine Frage, über welche ein Bekenntniß des Schuldners, als ein testimonium in propria causa, nicht entscheiden kann. ⁵⁾ Art. 1328. und arg. Art. 1690. 1691. 1743.

§. 181.

Fortsetzung. — Zweyter Grundsatz.

Kein Rechtsnachfolger kann als solcher ein stärkeres oder ein umfassenderes Recht an einem Gegenstande haben, als derjenige hatte, in dessen Recht er gefolgt ist, der Grund der Rechtsnachfolge mag eine Willenserklärung des Vorgängers oder das Gesetz seyn. ¹⁾ Art. 2182. C. de pr. Art. 781. und arg. huj. Art. — (Dieser Grundsatz, —

5) Vgl. die in der Anm. zum §. 179. a. Sch. u. unten zu Art. 1322. 1338.

1) Der Grundsatz steht zwar nicht mit so viel Worten in den

a. Gesetzstellen. Aber er geht aus denselben, so wie aus andern in der Folge anzuführenden Stellen, welchen er offenbar zum Grunde liegt, hervor.

der übrigens, wenigstens in dieser Allgemeinheit, dem Römischen Rechte unbekannt ist ²⁾, — dürfte in seiner Anwendung auf das Eigenthumsrecht kaum mit dem Wesen und dem Interesse dieses Rechts vereinbar seyn. Allerdings hat das Französische Recht diesen Grundsatz mehreren Einschränkungen unmittelbar oder mittelbar unterworfen, auch denselben durch die Bedingungen seiner Anwendbarkeit unschädlicher gemacht. Aber mehr oder weniger ist doch alles Eigenthum unsicher, wenn die Verbindlichkeiten des bisherigen Eigenthümers auch gegen den Nachfolger geltend gemacht werden können.)

Es ist jedoch der aufgestellte Grundsatz nicht so zu verstehn, als ob ein jeder Rechtsnachfolger schlechthin als eine und dieselbe Person mit seinem Vorgänger zu betrachten wäre; sondern er hat nur den Sinn, daß die Verbindlichkeiten, welche dem Vorgänger in Beziehung auf den bestimmten Gegenstand der Rechtsnachfolge oblagen, auch gegen den Nachfolger geltend gemacht werden können. ³⁾ Eben so spricht der Grundsatz nur von dem Rechte an einem Gegenstande, nicht aber von dem Besitze. Es ist daher z. B. aus dem Grundsatz nicht zu folgern, daß man eine Besitzklage auch gegen den dritten Besitzer einer Sache anstellen könne, wenn man sie gegen den Gewährsmann desselben anzustellen berechtigt war. ⁴⁾

Der aufgestellte Grundsatz leidet eine Ausnahme bey beweglichen Sachen, diese einzeln und nicht als Theile eines Vermögens betrachtet. ⁵⁾ Bey bewegli-

2) I. 54. 143. D. de R. J. Vgl. Thibaut System des Pandektenrechts. §. 160.

3) Durant. des contr. et obl. I, 162.

4) Vazeille tr. des prescript. n. 652.

5) Z. B. die hereditatis petitio ist auch dann zulässig, wenn die

Erbschaft bloß aus beweglichen Gütern besteht. Malev. Delvinc. ad Art. 2279. — Eben so wenig ist der Artikel auf bewegliche Güter (auf res incorporales mobiles) z. B. auf Forderungen anwendbar. Wer eine Schuldverschreibung besitzt, besitzt nur das Beweismittel, nicht die Forderung selbst. Bel

chen Sachen vertritt der Besitz die Stelle des Eigenthumes d. h. das Gesetz erklärt den Besitzer einer solchen Sache für den Eigenthümer derselben, ohne daß sich der Besitzer auf seinen Gewährsmann zu berufen braucht, und ohne daß man sich gegen den Besitzer auf ein gegen dessen Gewährsmann oder sonst an der Sache erworbenes Recht berufen kann; jedoch allemal mit Vorbehalt der Verbindlichkeiten, welche der Besitzer für seine Person wegen der Sache eingegangen seyn, oder kraft Gesetzes — z. B. wegen einer Gefahrde, deren er sich schuldig gemacht hat, arg. Art. 1141. 2280. — auf sich haben kann, oder welche gegen ihn, als den Erben oder allgemeinen Rechtsnachfolger des Schuldners geltend gemacht werden können, Art. 2279. ⁶⁾ Nur in einigen von den Gesetzen ausdrücklich bestimmten Fällen und Beziehungen stehen auch bewegliche Sachen unter dem aufgestellten Grundsatz. Denn so kann der, welcher ¹⁾ eine Sache verlohren hat ⁷⁾, oder welchem ²⁾ eine Sache gestohlen worden ist ⁸⁾, die verlohrene oder gestohlene Sache von einem jeden Besitzer derselben in den nächsten drey Jahren nach erlittenem Verluste oder nach dem Diebstahle ⁹⁾ vindiciren, jedoch mit der Einschränkung, daß er dem Besitzer, wenn dieser die Sache auf einer

lot des Minières du contr. de mar. IV, 174. S. jedoch über Billets au porteur Vazeille tr. des prescr. n. 620. von Hohnhorsts Jahrbücher des GH. Baden. Oberhofgerichts. III, 279.

6) Ant. Bauer de singulari vi atque effectu possessionis rerum mobilium ad Art. 2279. C. N. Gött. 1813. 4. — Ratio legis: Das Interesse des Handels und Wandels.

7) Auch Sachen, welche das Wasser weggeschwemmt oder weggerissen hat, werden unter dieser Vorschrift begriffen seyn. Toulhier XI, 323. — S. auch einen Fall, der falsch adressirte Waaren betraf, b. Sir. XX, I, 178.

8) Gestohlen — dieses Wort in seiner eigentlichen Bedeutung genommen. Z. B. der Fall, da einer anvertrautes Gut veräußert hat, ist unter der Vorschrift des Art. 2279. nicht begriffen. Sir. XIV, II, 306. — Siehe auch einen gestohlene Handelspapiere (effets de commerce) betreffenden Fall, b. Sir. XX, I, 187.

9) Es ist hier nicht von der Erwerbung des Eigenthümers durch Ersitzung, sondern blos von der Einrede der Verjährung (von einem *fin de-non-recevoir*) die Rede. Durant III, 1134. A. M. ist Brauer ad Art. 2279. S. auch Plank von der Verjährung S. 30.

Messe oder auf dem Markte oder von einem Handelsmanne, der mit Sachen dieser Art zu handeln pflegt, gekauft hat ¹⁰⁾, den Kaufpreis zu erstatten verbunden ist. Art. 2279. 2280. Auch kann man sich ³⁾ auf jenen Grundsatz nicht dann berufen, wenn ein besonderes Gesetz einer bestimmten beweglichen Sache einen bestimmten Eigenthümer giebt. ¹¹⁾ Vgl. überdieß Art. 2102. und C. de c. Art. 576. — Eine weitere Ausnahme leidet der aufgestellte Grundsatz bey der Ersitzung. Denn man kann das Eigenthum an einer Liegenschaft durch Ersitzung erwerben, wenn man auch die Sache, (mittelst eines zur Erwerbung des Eigenthumes an sich hinreichenden Rechtstitels,) von einer Person an sich gebracht hat, welche die Sache für einen Andern besaß. Art. 2239. ¹²⁾

Uebrigens ist das, was §. 180. über den gegen den Rechtsnachfolger, (namentlich nach der Vorschrift des Art. 1328.) zu führenden Beweis gesagt worden ist, auch auf den vorliegenden Grundsatz anwendbar.

§. 182.

Folgerungen aus dem §. 181. aufgestellten Grundsätze.

Aus dem §. 181. aufgestellten Grundsätze folgt:

- 1) Wenn Einer einen Gegenstand, der einem Andern gehört, als den seinigen ¹⁾ veräußert, so ist die Veräußerung nichtig. Art. 1599. und arg. h. Art. ²⁾
 Der Vertrag ist ganz so zu betrachten, als ob er überall keinen Gegenstand hätte. Vgl. Art. 1108. Wenn

¹⁰⁾ In dem entgegengesetzten Falle kann der Besitzer sogar, nach Befinden, zu Schadenersatz verurtheilt werden. Journ. du pal. 1819. III, 185.

¹¹⁾ Sir. XXV, I, 116.

¹²⁾ Der Art. stimmt mit dem Römischen Rechte (l. 33. §. 4. D. de usurp. et usuc.) überein. Aber in dem Römischen Rechte ist der

Satz nicht, wie in dem Französischen Rechte, eine Anomalie.

¹⁾ Als den Seinigen — also der Satz ist nicht anwendbar auf eine bedingte Veräußerung, (si dominium acquisitum fuerit,) und eben so wenig in dem Falle des Art. 1120. Delvinc. ad Art. 1599. Sir. XII, II, 155.

z. B. ein Hauseigenthümer an Zwey oder Mehrere zu verschiedenen Zeiten vermietet hat, so geht derjenige Miethsmann den übrigen vor, welcher das Haus erweislich zuerst gemietet hat. ³⁾ Vgl. unten die Lehre vom Kaufvertrage. — 2) Ein Recht, das in der Hand des vorigen Besitzers widerruflich war, ist in der Regel auch gegen den Rechtsnachfolger und zwar auf dieselbe Weise, wie gegen den Vorgänger, widerruflich. Vgl. die Lehre von dem Eigenthume an Sachen. — 3) Die Lasten, welchen das Recht an einem bestimmten Gegenstande in der Hand des vorigen Besitzers unterworfen war, treffen auch den Rechtsnachfolger. ⁴⁾ Es ist daher z. B. der Käufer eines Grundstückes verbunden, den Pachtvertrag zu halten, welcher über das Grundstück von dessen vorigem Besitzer erweislich vor dem Verkaufe abgeschlossen worden ist. Art. 1743. ⁵⁾ C. de pr. Art. 691. ⁶⁾ Jedoch geht aus andern Vorschriften des C. c. die wesentliche Beschränkung der aufgestellten dritten Forderung hervor, daß der Eigenthümer einer Liegenschaft durch die Rechtshandlungen seines Vorgängers nicht unmittelbar verpflichtet werden kann, einem Dritten etwas zu geben oder für einen Dritten etwas zu thun, sondern nur mittelbar d. i. nur unter der Bedingung, daß entweder wegen der Leistung ein Unterpfandsrecht an der Liegenschaft bestellt worden ist

2) Der Art. spricht zwar nur von dem Kaufe. Aber er enthält, *ratione sua*, einen allgemeinen Satz. Er ist z. B. auch auf einen Tausch, *Sir. X, I, 204.* und auf Schenkungen. *Sir. X, II, 242.* anwendbar.

3) *Delvinc. ad Art. 1743.*

4) Ausführlich erläutert diesen Satz *Toullier VI, 426.*

5) Anders die *l. v. C. locat. cond.* — Der Art 1743. spricht zwar, seiner Wortfassung nach, nur von dem Rechte, den Pächter zu ver-

treiben. Er wird jedoch ob *rationem suam* auch auf den Fall anwendbar seyn, da der Pächter noch nicht im Besitze war. *A. M. ist Delvinc. ad Art. 1743.* — Dagegen ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Vorschrift, die der Art. für den Fall eines Kaufes enthält, auch von dem Falle einer Schenkung oder eines Tausches gelte. *Pothier du contr. de louage n. 269. Delvinc. a. a. O.*

6) Vgl. zu diesem Artikel *Sir. XII, II, 271. Delvinc. a. a. O.*

oder dafs der Dritte, wenn sich der neue Eigenthümer der Liegenschaft der Leistung weigert, das Eigenthumsrecht selbst aus einem andern Grunde (vgl. Art. 1183. 1184.) widerrufen kann. Art. 530. 686. Vgl. unten die Lehre von den Dienstbarkeiten und von den Renten. Es wird daher diese dritte Folgerung, was das Eigenthum an Liegenschaften betrifft, auf die Fälle zu beschränken seyn, da der vorige Eigenthümer einem Andern das Recht eingeräumt hat, einen gewissen Gebrauch von der Liegenschaft zu machen.

§. 183.

Dritter Grundsatz.

Auf die Rechtsnachfolger (auch auf die *successores singulares*,) gehen alle die Rechte über, welche der vorige Besitzer in Beziehung auf den Gegenstand der Rechtsnachfolge vertragsweise oder auch zu Folge einer freygebigen Verfügung erworben hat. ¹⁾ Und es ist anzunehmen, dafs der, welcher ein Recht mittelst eines Vertrages erworben hat, dieses Recht zugleich für seine sämtlichen Rechtsnachfolger bedungen habe, in so fern nicht entweder aus dem Inhalte des Vertrages oder aus der Beschaffenheit des Rechts das Gegentheil hervorgeht. Art. 1122. Vgl. unten die Lehre von den Verträgen. Es ist also z. B. der Pächter eines Grundstückes auch dann an seinen Pacht gebunden, wenn das Grundstück verkauft wird, selbst wenn dem Käufer das Recht zustehn sollte, den Pacht aufzuheben. ²⁾

Man nennt die Verträge, welche auch für den Rechtsnachfolger in einzelne Sachen ein Recht oder eine

1) l. 17. §. 5. l. 21. §. 5. D. de pactis. Toullier VI, 420. Durant. des contr. et oblig. I, 181. Thibaut System des Pandektenrechts §. 160.

2) Delvinc. ad Art. 1743. S. jedoch l. 33. D. loc. cond. und Pothier du contr. de louage n. 298. sq.

Verbindlichkeit oder beydes zugleich begründen, *pacta in rem*. Aus dem Obigen ergibt sich, daß alle Verträge, welche eine einzelne Sache zum Gegenstande haben, dem Französischen Rechte nach in der Regel *pacta in rem* sind.

VI. Von dem Besitze.

Art. 2228 — 2235. C. de pr. Art. 23 — 27. — (In den a. Artikeln des C. c. wird jedoch die Lehre von dem Besitze mit Rücksicht auf die Ersitzung vorgetragen. Der eigentliche Sitz der Lehre von den Besitzklagen ist der C. de pr. in den a. Art. Man hat daher in dieser Lehre die Artikel des C. c. nur mit Vorsicht zu benutzen. Jedoch ist in der Regel ein *ad usucapionem* 30. annorum nicht zureichender Besitz auch *ad interdicta* unzureichend.) — Cout. de Paris Art. 96 — 98. Ordonn. v. J. 1667. tit. XVIII. Die Grundlage der (in den folgenden §§. abzuhandelnden) Lehre von den Besitzklagen war in dem älteren und ist in dem neueren Französischen Rechte allerdings das Römische Recht. Jedoch hat zugleich das altddeutsche und das kanonische Recht einen so wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung dieser Lehre des Französischen Rechts gehabt, daß man um so behutsamer seyn muß, dieses aus dem Römischen Rechte zu erläutern. — *Traité de la possession*. Par Pothier. Die Bemerkungen des Kassationsgerichtshofes über den Entwurf des C. de pr. b. Sir. IX, 1, 5. De la compétence des juges de paix. Par Henrion de Pansey. (S. oben Seite 102.) Die Lehre vom Besitze nach den Grundsätzen des Französischen Civilrechts. Von W. Plank. Göttingen 1811. 8. Der Besitz unter Justinian, mit Hinsicht auf das Französische Civilrecht. Von Ch. Chlum. Gießen 1813. 8. (Von dem Französischen Civilrechte steht fast mehr auf dem Titel, als in der Schrift selbst.)

§. 184.

Von der Inhabung einer Sache — Innebehaltungsrecht.

Die Inhabung einer Sache (oder der physische Besitz einer Sache, *nuda detentio*, von Einigen

auch *possessio naturalis* genannt,) ist die Thatsache, daß eine bestimmte Person eine bestimmte bewegliche oder unbewegliche Sache in ihrer Gewahrsam oder in ihrem Gebrauche hat, die Person mag übrigens die Absicht haben, die Sache als die ihrige innezubehalten oder zu gebrauchen, oder sie mag diese Absicht nicht haben. — Obwohl die Inhabung einer Sache an sich nicht ein Recht ist, ja nicht einmal mit der Erwerbung eines Rechts an äußeren Gegenständen in einem unmittelbaren Zusammenhange steht, so hat sie doch schon für sich den Gesetzen nach gewisse rechtliche Folgen. Denn 1) der Inhaber einer Sache kann sich in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gegen diejenigen, welche seine Herrschaft über die Sache antasten, mit Gewalt vertheidigen. C. p. Art. 322. 328. 329. 2) Der Inhaber einer Sache hat in gewissen Fällen ein Innebehaltungsrecht. 1)

Das Innebehaltungsrecht (*jus retentionis*) ist das Recht, kraft dessen der Inhaber einer fremden Sache die Herausgabe der Sache so lange verweigern kann, bis daß er von dem Eigenthümer der Sache wegen einer Forderung, die er an diesen hat, befriediget worden ist. — Das Innebehaltungsrecht kann entweder auf dem Gesetze oder auf einem Rechtstitel beruhn. (In dem letzteren Falle wird es *le nantissement* genannt. Vgl. Art. 2071.) — Das Innebehaltungsrecht, das unmittelbar auf dem Gesetze beruht, (von dieser Art des Innebehaltungsrechts ist hier allein die Rede,) tritt in der Regel 2) in allen den Fällen ein, in welchen der Inhaber einer fremden Sache wegen dieser Sache eine Forderung an den Eigenthümer hat, (*propter debitum cum re conjunctum*,) d. h., in welchen der Inhaber einen Aufwand auf die Sache gemacht

1) Das erstere dieser Rechte beruht auf dem Rechte der Selbstvertheidigung, das letztere auf den Grundsätzen des Proceßrechtes.

2) S. jedoch Art. 1835. Vgl. I. ult. C. commod.

hat, den er von dem Eigenthümer derselben zurückzufordern berechtigt ist. ³⁾ Art. 867. 1948. und arg. hor. Art. Jedoch wird zur Ausübung dieses Rechts erforderlich seyn, daß der Inhaber der Sache seine Forderung sofort in einem gewissen Grade wahrscheinlich machen kann.

§. 185.

Begriff des Besitzes. — Stellung dieser Lehre im Franz. Rechte.

Der Besitz (possessio) ist an sich (oder das Wort in seiner philosophischen Bedeutung genommen,) die Thatsache, da Einer will, daß ein äußerer Gegenstand ihm gehören d. h. seiner Herrschaft unterworfen seyn solle und diese seine Absicht äußerlich beurkundet. Der Besitz in dieser Bedeutung ist die Bedingung, unter welcher äußere Gegenstände überhaupt einer Person gehören können. ⁴⁾ Er ist jedoch auch in dieser Bedeutung nicht ein Recht, sondern nur eine Thatsache, wenn auch die urkundlichen Gesetze an diese Thatsache gewisse rechtliche Folgen knüpfen können und billig zu knüpfen haben. Er ist nicht ein Recht: denn die Frage ist und bleibt immer noch die, ob die Willenshandlung, kraft welcher Einer besitzt, ihrer Form und ihrem Gegenstande nach rechtmäßig ist. — Nicht gerade einen anderen wohl aber einen beschränkteren Begriff stellt das Französische Recht von dem Besitze auf. Es bestimmt diesen Begriff mit Rücksicht auf die rechtlichen Folgen, welche der Besitz als solcher, (d. h. als eine Thatsache und abgesehen von dem Rechte an dem Gegenstande,) hat. Und da der Besitz als solcher nur in so fern,

3) Zwar enthält der C. c. diese Regel nicht, (wie die Ordonn. v. J. 1667. tit. 27. Art. 9.) in der Allgemeinheit, in welcher sie im Sphen aufgestellt worden ist. Aber sie liegt den Art. 867. 1885. 1948. offenbar zum Grunde. Vgl. Mer-

lin (Terrible) m. privilège Sect. IV. §. 5. Toullier III, 129. ff. Denev. 1808. II, 19.

1) In diesem Satze liegt zugleich der Grund, warum die Lehre von dem Besitze in dieser Einleitung abgehandelt worden ist.

als er sich auf Sachen oder auf Dienstbarkeiten bezieht, den Französischen Gesetzen nach gewisse rechtliche Folgen hat, so versteht das Französische Recht unter dem Besitze die Thatsache, da Einer will, dafs ihm eine Sache eigenthümlich gehören oder dafs ihm eine Sache dienstbar seyn solle, und diese seine Absicht durch die Inhabung der Sache (§. 184.) oder beziehungsweise durch die Ausübung seines Rechts entweder selbst oder durch Andere beurkundet. ²⁾ Art. 2228.

§. 186.

Von den rechtlichen Folgen des Besizes im allgemeinen.

Die rechtlichen Folgen des Besizes sind theils solche, welche der Besitz für sich hat, theils solche, welche mit dem Besitze nur unter gewissen besonderen Bedingungen verbunden sind. (In so fern der Besitz für sich gewisse rechtliche Folgen hat, wird er von Einigen *possessio naturalis* oder *possessio ad interdicta* genannt; in wie fern gewisse rechtliche Folgen desselben nur unter gewissen besonderen Bedingungen eintreten, *possessio civilis*.) — In dieser Einleitung ist nur von den rechtlichen Folgen des Besizes überhaupt die Rede. Von den besonderen rechtlichen Folgen, welche mit dem Besitze unter besonderen Bedingungen verbunden sind, (d. h. von dem Fruchtgenusse und von der Ersitzung,) wird erst weiter unten an den geeigneten Orten gehandelt werden.

Die rechtlichen Folgen, welche der Besitz für sich und überhaupt hat, beruhen auf dem Grundsatz: Für einen jeden Besitzer streitet die Vermuthung, dafs er der Eigenthümer der Sa-

2) Die hier von dem Besitze gegebene Definition weicht nur den Worten nicht aber der Sache nach von der Definition des Art. 2228. ab. Die vielen Schwierigkeiten, mit welcher die Auslegung des Römischen Rechts in der Lehre

vom Besitze verbunden ist, dürften hauptsächlich daher entstehn, dafs die Römischen Rechtsgelehrten die Inhabung der Sache als einen Bestandtheil und nicht blos als die Beurkundung des Besizes betrachteten.

che oder der Dienstbarkeit sey, die er besitzt, Arg. Art. 2230. Daher ist, 1) wenn dem Besitzer sein Recht streitig gemacht wird, nicht dem Besitzer sondern dem Gegentheile die Beweislast aufzuerlegen. 4) 2) In einem Streite über das Recht ist im Zweifel für den Besitzer zu entscheiden. 2) 3) Wenn in einem Rechtsstreite über eine Sache oder über eine Dienstbarkeit eine vorläufige Verfügung zu treffen ist, so ist dabey dem Besitzer der Vorzug zu geben. 3) Endlich, 4) (die Hauptfolge, welche der Besitz für sich hat,) der Besitzer hat gewisse Klagen, um sich in seinem Besitze zu schützen oder den verlohrnen Besitz wieder zu erlangen 4); (Actions possessoires;) jedoch allemal vorausgesetzt, dafs in dem gegebenen Falle theils die Bedingungen jener Vermuthung eintreten, theils die Vermuthung nicht durch eine andere überwogen wird.

§. 187.

Von den Sachen und Rechten, deren Besitz durch eine Klage vertheidigt werden kann.

Die Besitzklagen beziehn sich I.) auf Sachen d. i. auf Grundstücke, ingleichen auf eine Gesamtheit von beweglichen Gütern 1), in deren Besitze Einer gestört worden ist. Dagegen sind die Besitzklagen auf einzelne bewegliche Sachen nicht anwendbar. Arg.

1) Lassaulx III, 376. S. jedoch unten von der actio negatoria.

2) Pothier du droit de propriété n. 91. 97. 98.

3) Vgl. Merlin m. provision. Sir. IX, 1, 5. XXI, I, 266.

4) Klagen zur Erlangung des Besitzes (interdicta adipiscendae possessionis) kommen in dem Französischen Rechte nicht vor. Ponce et tr. des actions n. 59.

1) Ordonn. v. J. 1667. tit. 8.

Art. 1. Merlin m. complainte §. III. n. 2. Henrion de Pansey Chap. V. §. 5. Pailliet ad Art. 23. des C. de pr. n. 20. Lassaulx III, 383. S. jedoch Carre traité et questions de procedure civ. I, 98. Der Hauptfall, in welchem eine Besitzklage dieser zweyten Art vorkommt, ist der, wenn der Erbe verbindert wird, von dem Mobiliarnachlasse, der ihm eröffnet worden ist, physisch Besitz zu nehmen.

Artikel 2279. — Man kann jedoch wegen eines Grundstücks nur unter der Bedingung eine Besitzklage anstellen, daß das Grundstück im Verkehre ist d. h. überhaupt durch Ersitzung erworben werden kann. Denn nur unter dieser Bedingung spricht für den Besitzer die Vermuthung der Rechtmäßigkeit seines Besitzes. (§. 186.) Es kann also z. B. nicht der, welcher in dem Besitze eines zu einer Festung gehörenden Werkes, wohl aber der, welcher in dem Besitze eines National- oder Gemeindegrundstückes gestört worden ist, von einer Besitzklage Gebrauch machen. ²⁾

Die Besitzklagen beziehen sich II.) auf Dienstbarkeiten, sowohl auf die persönlichen als auf die Grunddienstbarkeiten. ³⁾ Jedoch ist diese Regel nur mit folgenden Einschränkungen und näheren Bestimmungen gültig: 1) Der, welchem ein Recht der Nutznießung oder ein Nutzungs- oder ein Wohnungsrecht zusteht, kann wegen der Gegenstände seines Rechts ganz dieselben Besitzklagen, wie der Eigenthümer, anstellen. ⁴⁾ 2) In Ansehung der Grunddienstbarkeiten oder der Dienstbarkeiten in der eigentlichen Bedeutung ist ein Unterschied zu machen. ⁵⁾ Wenn die

2) Pothier de la possession n. 37. Jour. du pal. 1820. II, 406. Sir. VI, 1, 273. XXIV, I, 161. XXV, 1, 62. S. auch die Dekrete v. 9. Sept. 1806. n. v. 16. Jan. 1808.

3) In einem Falle b. Sir. X, I, 95. wurde die Besitzklage auch wegen des Rechts, von den Markt-leuten ein Standgeld zu fordern, für zulässig erachtet. — Ist die Klage auch auf den Besitz einer Pfründe (eines beneficij ecclesiastici) anwendbar? S. Sir. XXV, II, 23. Ferner auf die brevets d'invention? S. Pract. Franç. I, 172.

4) Poncet tr. des actions n. 78. Toullier III, 418. 419. Durant IV, 513. Proudhon de l'usufr. III, 1234. ff. Aber auch der Eigenthümer kann die

Besitzklage anstellen, wenn z. B. der Nutznießer in dem Besitze des fundi usufructuarii gestört wird. Vgl. Art. 614. Ueber das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Nutznießer in Beziehung auf die Beyden zustehenden Besitzklagen, s. Poncet n. 80. f. — Die Frage, ob der Nutznießer, der eine Besitzklage anstellt, sein Recht, wenn es nicht auf dem Gesetze beruht, durch eine Rechtsurkunde hescheinigen müsse, steht in einem wesentlichen Zusammenhange, mit der Frage, ob und unter welcher Bedingung das Recht der Nutznießung durch Ersitzung erworben werden könne. Vgl. unten die Lehre von der Nutznießung.

5) Vgl. über die Klagen, welche den Besitz einer Grunddienst-

Dienstbarkeit auf dem Gesetze beruht, so kann der Eigenthümer oder der Nutznießer etc. des herrschenden Grundstückes, der in dem Besitze der Dienstbarkeit gestört wird, von der Besitzklage Gebrauch machen. ⁶⁾ Dasselbe gilt von den Dienstbarkeiten, welche zwar nicht auf dem Gesetze beruhen, jedoch durch Ersitzung erworben werden können. Dagegen kann man wegen einer Dienstbarkeit, die nur durch einen Rechtstitel erworben werden kann, (vgl. Art. 690. 691.) eine Besitzklage nur unter der Bedingung anstellen, daß man (pro colorando possessorio) den Rechtstitel seines Besitzes beybringen kann. ⁷⁾ Jedoch hat der letztere Satz nicht den Sinn, als ob der Richter, welcher über die Besitzklage in einem Falle dieser Art zu erkennen hat, über das Recht selbst (in petitio) erkennen könnte und dürfte. Sondern, so wie der Richter den Kläger sofort abzuweisen hat, wenn der Titel zur Begründung des Rechts augenscheinlich unzureichend ist, so hat er in dem entgegengesetzten Falle und wenn übrigens der Grund der Klage erwiesen ist, den Beklagten (mit seinen exceptionibus altioris inda-

barkeit zum Gegenstande haben, überhaupt: Maleville ad Art. 701. Pardessus tr. des servit. n. 323. ff. Toullier III, 713. ff. Jahrbücher des Badenschen Rechts. Herausg. v. Brauer und dem Vf. dieses Handb. 1. Bd. S. 194.

6) Poncet n. 98. Pardessus n. 325. ff. Carré i. d. a. VV. n. 125. Merlin m. servitude T. XV. Auch der Gerichtsgebrauch hat sich für diesen Satz entschieden. S. z. B. Sir. XI, 1, 164. XIII, 1, 463. XV, 1, 120. 239. XVI, 1, 225. Jedoch ist es bestritten, ob auch bey der servit. viae necessaria das Possessorium und die Ersitzung statt hat. S. unten ad Art. 685. — Uebrigens übersehe man nicht, daß wegen einer gesetzlichen Dienstbarkeit eine

Besitzklage nur in so fern an gestellt werden kann, als die Dienstbarkeit bisher ausgeübt worden ist. Z. B. eine Klage, deren Grund der Art. 646. ist, ist nicht eine Besitzklage. S. Pardessus a. a. O.

7) Toullier III, 715. f. Merlin m. servitude T. XVI. Poncet n. 96. Sir. X, 1, 356. Deneyers XII, 287. A. M. ist Plank vom Besitze p. 140. ff., welcher wegen der Dienstbarkeiten, die nicht durch Ersitzung erworben werden können, die Besitzklage unbedingt für unzulässig hält. — Kann der Kläger seinen Titel nicht beybringen, so hat er in keinem Falle die Besitzklage. Jpd. du C. c. IX, 440. Sir. IX, 1, 35. X, 1, 333.

ginis,) in das Petitorium zu verweisen. 8) Vgl. C. de pr. Art. 25. — Wenn nach dem ehemaligen Rechte eine Dienstbarkeit durch Ersitzung erworben werden konnte, welche nach dem C. c. nicht ersitzbar ist, so kann wegen einer solchen Dienstbarkeit weiter nicht eine Besitzklage angestellt werden, sollte auch der Kläger anführen und erweisen können, daß er vor der Publikation des C. c. und seit dieser Zeit in dem Besitze der Dienstbarkeit gewesen sey. 9) Wenn jedoch von der Gegenparthey anerkannt wird oder wenn durch eine Rechtsurkunde beygebracht wird, daß die Dienstbarkeit schon vor dieser Zeit durch Ersitzung erworben worden sey, so ist der Fall unter der Regel begriffen, nach welcher, zu Folge des C. c., wegen einer unersitzbaren Dienstbarkeit in so fern, als für sie ein Rechtstitel beygebracht werden kann, eine Besitzklage zulässig ist. 10) — Auf der andern Seite kann man wegen einer zwar nach dem heutigen aber nicht nach dem ehemaligen Rechte ersitzbaren Dienstbarkeit die Besitzklage für jetzt noch nicht anstellen. 11)

Der Besitz einer Sache pflegt ein eigentlicher und der Besitz eines Rechts ein uneigentlicher Besitz genannt zu werden. (Possessio vera — quasi p.)

§. 188.

Von dem Klaggrunde. — Besitz.

Zur Begründung einer Besitzklage wird 1) erfordert, daß der Kläger das Eigenthumsrecht an einem Grundstücke oder beziehungsweise eine Dienstbarkeit auf dem Grundstücke eines Andern erweislich ausgeübt hat, d. h. daß der Kläger solche äußere Handlungen

8) S. die bey Pailliet ad Art. 25. des C. de pr. a. Rechtsfälle u. Merlin qu. m. complainte. §. II.

9) Poncet n. 96. Merlin m. servitude. T. XV. Sir. XIII, I, 3. XXIII, I, 430.

10) Poncet n. 97. Carré i. d. a. W. n. 103. Vgl. Sir. XV, I, 145.

11) Merlin m. servit. T. XV.

nachweisen kann, aus welchen sich (nach der rechtlichen und physischen Beschaffenheit dieser Handlungen und einstweilen abgesehen von dem Rechtstitel des Klägers) der Schlufs ableiten läßt, daß er das Grundstück als Eigenthümer in seiner Gewahrsam oder in seinem Gebrauche gehabt, oder daß er das Grundstück eines Andern kraft einer bestimmten Dienstbarkeit zu einem gewissen Zwecke benutzt habe. ¹⁾ Arg. Art. 2229. ²⁾ Daher sind z. B. zur Begründung einer Besitzklage nicht solche Handlungen hinreichend, welche man eben sowohl als einem Jeden gestattet, (als *actus merae facultatis*) oder als von dem Gegentheile bloß aus gutem Willen geduldet, betrachten und erklären kann. Arg. Art. 2232. ³⁾ Eben so wenig kann der, welcher auf einem Grundstücke nur eine gewisse Art von Besitzhandlungen ausgeübt (z. B. in einem Walde nur sein Vieh geweidet) hat, wegen dieses Grundstücks eine Besitzklage anstellen. ⁴⁾ Nicht aber ist schlechthin erforderlich, daß der Kläger die Besitzhandlungen mit Ausschließung aller Anderen ausgeübt habe, da ein Grundstück auch mehrere Eigenthümer haben oder Mehreren zugleich dienstbar seyn kann. Daher kann z. B. auch ein Miteigenthümer gegen den andern von der Besitzklage Gebrauch machen. ⁵⁾ — Zur Begründung einer Besitzklage wird 2) erfordert,

1) Um den Vortrag abzukürzen, ist hier und in der Folge nicht auch der übrigen (ohnehin seltenen) Fälle gedacht worden, in welchen eine Besitzklage nach §. 187. (z. B. wegen einer *universitas rerum mobilium*) angestellt werden kann.

2) Der Art. 2229. ist aus dem Grunde hier angeführt worden, weil er (zur Ersitzung) *une possession non équivoque* erfordert. Der Sinn des Wortes ist jedoch zweifelhaft. S. Merlin m. prescription Sect. I. §. V. Art. 3. n. 3.

3) Vazeille tr. des prescr. n. 59. ff. Lassaulx III, 365. Z. B. wer im Besitze geschützt worden ist und gleichwohl den Gegentheile im Besitze gelassen hat, kann von dem vormaligen Beklagten nicht mit einer Besitzklage belangt werden. (*Complainte sur complainte né vaut.*) Sir. XIV, I, 89.

4) Vazeille a. a. O. Sir. I, 115.

5) Sir. XXIV, II, 236. XXV, I, 197.

dafs der Kläger wenigstens ein Jahr lang, von der Störung seines Besizes (vgl. §. 189.) zurückgerechnet, in dem Besitze des Grundstückes oder der Dienstbarkeit gewesen ist. 6) C. de pr. Art. 23. Es müssen daher die äufseren Besitzhandlungen, auf welche sich der Kläger beruft, wenigstens zum Theil in dieses Jahr fallen. 7) — Zur Begründung einer Besitzklage ist 3) erforderlich, dafs der Besitz des Klägers während jener Zeit in Beziehung auf den Beklagten 8) ein ruhiger Besitz (une possession paisible) gewesen sey. C. de pr. Art. 23. vgl. C. c. Art. 2233. Es darf also der Besitz in jenem Jahre weder mit Gewalt ergriffen oder fortgesetzt 9) noch auch von dem Beklagten gestört (vgl. §. 189.) worden seyn. (In dem ersteren Falle hat der Besitz des Klägers die Vermuthung der Widerrechtlichkeit gegen sich; in dem letzteren Falle kann der Kläger nicht der Vorschrift des Art. 23. des C. de pr. Genüge leisten.) Und da der Rechtsbegriff eines ungestörten Besizes die Möglichkeit einer Störung voraussetzt, so mufs noch überdies der Besitz jenes Jahres ein öffentlicher Besitz gewesen seyn. 10) Arg. Art. 2239. — Dagegen ist zur Begründung einer Besitzklage nicht erforderlich, dafs der Kläger selbst und in Person die Besitzhandlungen ausgeübt habe. Sondern es ist 1) hinreichend, wenn der Kläger die Besitzhandlungen durch die Seinigen ausge-

6) Wohl ohne hinreichenden Grund beschränken Pigeau II, 416. und Carré i. d. a. W. n. 127. diese Regel z. B. in dem Falle, da der Störer selbst nie in dem Besitze des Gegenstandes gewesen ist. S. auch Sir. XXI, I, 142. Toullier XI, 128.

7) Jedoch würde es hinreichend seyn, wenn auch nur die eine oder die andere Handlung in das letzte Jahr fällt, die übrigen aber älter sind. Arg. Art. 2234. Vgl. le nouveau Dunod p. 37.

8) Denn die Besitzklage ist nur eine persönliche Klage. Die Rechtmäßigkeit des Besizes ist mithin nur in Verhältnifs zu dem Beklagten zu beurtheilen. Vgl. l. 1. §. 5. D. uti possidetis. l. 15 — 17. D. de precario. Pothier n. 82. Poncet n. 82. ff. Lassaulx III, 263. ff. Sir. XXII, I, 362.

9) Jedoch gehört hieher nicht der Fall, da der Besitzer Gewalt mit Gewalt vertrieben hat. Toullier XI, 134. ff.

10) Vgl. die Anm. 8. a. Stellen.

übt hat. C. de pr. Art. 23. S. auch Art. 2228. Und unter den Seinigen sind nicht bloß die Dienstleute des Klägers und die Personen seines Hauses, sondern auch alle die zu verstehn, welche die Rechte des Klägers zu wahren verbunden sind, also z. B. der Miethsmann und der Pächter, der, welcher an dem Grundstücke etc. ein Recht der Nutznießung oder eine andere persönliche Dienstbarkeit zusteht. ¹¹⁾ Auch kann sich 2) der Kläger auf die Besitzhandlungen seines Erblassers ¹²⁾ und überhaupt seines Vorgängers berufen. ¹³⁾

Wenn nun der Kläger die Thatfachen, welche nach dem Obigen zur Begründung einer Besitzklage erforderlich sind, beweist, so ist in Beziehung auf die von ihm erhobene Klage kraft Gesetzes anzunehmen, daß sein Besitz ein rechtmäßiger Besitz gewesen sey, mit alleinigem (s. jedoch §. 187.) Vorbehalte des Gegenbeweises, daß er das Grundstück im Nahmen eines Andern innegehabt oder die Dienstbarkeit im Nahmen eines Andern ausgeübt habe. C. de pr. Art. 23. vgl. C. c. Art. 2229. 2230. 2236. — Die also, welche ein Grundstück im Nahmen eines Andern innehaben oder eine Dienstbarkeit im Nahmen eines Andern ausüben, — die Pächter, die Miethsleute ¹⁴⁾, die antichretischen Gläubiger ¹⁵⁾, — kön-

¹¹⁾ Vgl. §. 187. Anm. 4. und Toullier III, 706. Zwar nahm in einem b. Sir. XXII, I, 298. erzählten Falle der Kassationsgerichtshof an, daß der Eigenthümer sich auf die Besitzhandlungen des Nutznießers nicht berufen könne; aber offenbar im Widerspruche mit sich selbst. S. Sir. XV, I, 143.

¹²⁾ Nach der Regel: Le mort saisit le vif. Lassaulx III, 381.

¹³⁾ Toullier a. a. O. Merlin qu. m. complainte §. II. Pract. Franç. I, 179. Sir. IX, I, 5. XX, I, 456. Denevers 1821. p. 99.

¹⁴⁾ Pothier n. 100. Henrion de Pansey de la compé. des juges de paix p. 313. Plank S. 41. Sir. VIII, I, 555. A. M. sind, arg. Art. 1725., die Vl. des Practiciens Français I, 177. Vgl. unten §. 191. — Jedoch ist eine von dem Pächter etc. angestellte Besitzklage aufrecht zu erhalten, wenn ihr der Eigenthümer auch erst während des Verfahrens betritt. Sir. XX, I, 165.

¹⁵⁾ Merlin m. complainte §. 11. Plank S. 50. A. M. sind die Vl. des Pract. Franç. I, 183. Vgl. unten §. 191.

nen von der Besitzklage keinen Gebrauch machen. Dagegen steht diese Klage auch denen zu, welche bloß ein unvollkommenes oder bloß ein widerrufliches Eigenthum an dem Grundstücke haben. ¹⁶⁾

§. 189.

Fortsetzung. — Störung des Besizes.

Zur Begründung einer Besitzklage wird ferner (und in Beziehung auf den Beklagten) eine Störung des Besizes erfordert d. h. eine äußere Handlung, welche mit dem Besitze des Klägers entweder als eine auf denselben Gegenstand sich beziehende äußere Besitzhandlung oder in ihren Folgen (also entweder unmittelbar oder mittelbar) in Widerspruch steht. ¹⁾ C. de pr. Art. 23. Und da die äußeren Besitzhandlungen des Klägers zugleich in Beziehung auf die Absicht, welche der Kläger dadurch beurkundet hat, zu betrachten und auszulegen sind, so ist eine Besitzklage schon dann zulässig, wenn die Störung auch nur mit der unterzustellenden Absicht des Klägers in Widerspruch steht, z. B. auch gegen den, welcher sich einer Dienstbarkeit auf dem Grundstücke anmaßt, das der Kläger besitzt. ²⁾ — Die äußere Beschaffenheit und Verschiedenheit der Handlungen, durch welche der Besitz gestört worden ist, (z. B. ob die Störung öffentlich oder heimlich, gewaltsam oder nicht gewaltsam geschehn ist, ob sie eine Störung in der engeren

¹⁶⁾ Z. B. dem emphyteuta, Sir. XXII, 1, 362. ingleichen denen, welche in den Besitz der Güter eines Abwesenden vorläufig eingewiesen worden sind. S. oben §. 154. A. M. ist, was die vorläufig in den Besitz der Güter eines Abwesenden Eingewiesenen betrifft, Plank vom Besitze S. 102.

¹⁾ Die mittelbare Störung kommt ins besondere bey der novi operis nunciatio vor, d. h. wenn Einer auf

seinem Grunde und Boden einen den Rechten des Nachbars nachtheiligen Bau unternimmt. Vgl. über die verschiedenen Arten, wie der Besitz gestört werden kann. Lassaulx III, 383. Poncet n. 87.

²⁾ Man sagt alsdann, in der Kunstsprache, daß der Kläger in quasi possessione libertatis gestört worden sey. Merlin qu. m. servitude. Addit. Carré i. d. a. W. n. 106.

Bedeutung oder eine Besitzentsetzung ist,) hat auf die Besitzklagen keinen wesentlichen Einfluß. Vgl. §. 191. Jedoch ist nur eine Störung durch die That, (*trouble de fait*,) also nur eine Störung, welche gegen die Inhabung der Sache oder gegen die Ausübung des Rechts gerichtet ist, nicht aber eine Störung, welche das Recht betrifft (*trouble de droit*) oder blos durch Worte geschieht, zur Begründung einer Besitzklage hinreichend. Denn bey den Besitzklagen ist nur eine Thatsache, nicht aber ein Recht in Frage; die Thatsache aber, welche in Frage steht, wird durch blose Worte nicht verändert oder aufgehoben. ³⁾ — Dagegen ist die rechtliche Beschaffenheit der Handlungen, durch welche der Besitz gestört worden ist, bey den Besitzklagen allerdings in Betrachtung zu ziehn, so daß, wenn der Beklagte die Rechtmäßigkeit der Störung sofort, und ohne dem Petitorio vorzugreifen, in Gewißheit setzen kann, die Klage abzuweisen ist. Es kann daher z. B. der Klage die Einrede entgegengesetzt werden, daß die Störung kraft einer Verfügung der Verwaltungsbehörden oder kraft eines richterlichen Erkenntnisses geschehn sey. ⁴⁾

Uebrigens ist eine jede Besitzklage in Jahresfrist von dem Tage der geschehenen Störung an zu erheben. *C. de pr. Art. 23.* Nach Ablauf dieser Frist hat sich der gewesene Besitzer an dieser Klage veräußert, sollte er auch vorschützen, daß er von der

3) Merlin *m. complainte* §. 4. und *m. complainte au parlement de Flandre*. Carré *in dem a. W.* n. 100. Daher erhält Einer seinen Besitz nicht schon *per nunciacionem operis privatam*. *Sir. XX, I, 434.* Daher kann der, welcher mit einer petitorischen oder possessorischen Klage belangt wird, nicht schon deswegen eine Besitzklage seinerseits erheben. *Sir. XXV, I, 434.*

4) Merlin *qu. m. complainte* §. 1. Carré *i. a. W.* n. 99. — Der Beschlag, der auf ein Grundstück gelegt wird, ist überall nicht eine Störung des Besitzes oder eine Entsetzung aus dem Besitze. Der Besitzer kann gleichwohl und muß in Jahresfrist von der Besitzklage Gebrauch machen, wenn er von einem Dritten in seinem Besitze gestört wird. Pothier *de la possess.* n. 68.

geschehenen Störung keine Kenntnifs gehabt habe ⁵⁾ oder dafs die Handlung, durch welche er in seinem Besitze gestört worden ist, als ein Vergehn zum Zwecke der Bestrafung des Thäters verfolgt worden sey. ⁶⁾

§. 190.

Von dem Beklagten.

• Eine Besitzklage ist gegen den zu richten, welcher den Besitz gestört hat, oder welcher ihn durch Andere hat stören lassen. Auch gegen die Erben oder die allgemeinen Rechtsnachfolger dieser Personen kann sie gerichtet werden; nicht aber, (da die Klage nicht auf einem dinglichen Rechte, sondern nur auf einer widerrechtlichen Handlung und zwar auf einer Handlung beruht, welche nur in Beziehung auf die Thatsache des Besizes widerrechtlich ist,) gegen den dritten Besitzer. ¹⁾ — Wenn jedoch der, welcher die Sache vertragsweise (z. B. ein Grundstück als Pächter) innegehabt hat, nach aufgelöstem Vertrage die Sache inne behält, so wird er von dem, welcher die Sache durch ihn besessen hat, oder von dem Rechtsnachfolger desselben nicht mit einer Besitzklage, sondern nur mit der aus dem Vertrage entstehenden Klage belangt werden können. Denn selbst der Eigenthümer der Sache könnte ihn nur mit dieser Klage belangten. ²⁾

5) Sir. XV, I, 124.

6) Sir. XXIV, I, 265.

1) L. 1. §. 3. D. de interd. Vazeille des prescr. n. 552. Thibaut System des Pandektenrechts §. 314. 315. (Nach dem Römischen Rechte können die Besitzklagen nicht einmal gegen den Erben schlechthin angestellt werden. Aber, auch abgesehn von der Eigenthümlichkeit jenes Rechts in der Lehre vom Besitze, greift hier

die Regel des Französischen Rechtes ein: Le mort saisit le vif.) Dagegen läßt die Besitzklage auch gegen den dritten Besitzer zu Durant. IV, 245.

2) Anders entschied diese Frage der KGH. b. Sir. VII, I, 772. — Hat der usufructuarius diese Klage auch gegen den Eigenthümer? Warum nicht? S. jedoch Carré i. d. a. W. n. 114.

§. 191.

Das Suchen. (*Petiturum*.)

Das Klagsuchen ist nach der Verschiedenheit der Fälle d. h. nach der Verschiedenheit der Art, wie die Störung geschehn seyn kann, entweder darauf zu richten, daß der Kläger in dem Besitze, in welchem er gestört worden sey, geschützt, oder darauf, daß er in den Besitz, aus welchem er gesetzt worden sey, wieder eingesetzt, oder endlich darauf, daß der Bau, welchen der Beklagte zum Nachtheile des Klägers gegen den bisherigen Besitzstand geführt hat, niedergeissen, und Alles wieder in den Zustand vor geschehener Störung gesetzt werde ¹⁾, überhaupt aber und in allen diesen Fällen darauf, daß dem Beklagten eine jede fernere Störung untersagt, derselbe auch zum Ersatze des erweislich verursachten Schadens verurtheilt werde. ²⁾

Das vormalige Französische Recht unterschied, in Beziehung auf die so eben erwähnte Verschiedenheit der Fälle, 1) la *complainte en cas de saisine et de nouvelleté*, auch l'*action en complainte* oder la *complainte* schlechthin genannt, (das *interdictum uti possidetis*, oder vielmehr das *possessorium summarium* des Deutschen Rechts,) 2) la *réintégration* ³⁾, (das *interdictum unde vi* und die darauf gebaute *actio spolii*,) 3) la *dénonciation de nouvel œuvre* ⁴⁾, (die *novi operis nunciatio*.) Nicht blos dem Nahmen nach, auch in rechtlicher Hinsicht waren diese Klagen von einander verschieden. Das heutige Recht (C. de pr. Art. 23. ff.) unterscheidet diese Klagen weder dem

1) Der Beklagte ist nicht blos zu Schadenersatz zu verurtheilen. Sir. XXIII, I, 381.

2) Vgl. die Anm. des KGH. über den Entwurf des C. de pr. b. Sir. IX, I, 5.

3) c. Redintegranda (3.) C. III. qu. 1.

4) Ohne Grund ist wohl von Einigen (s. z. B. Carré i. d. a. W. n. 107.) gezweifelt worden, ob die *novi operis nunciatio* als eine Besitzklage zu betrachten sey. Lassaulx III, 283. Merlin m. *dénonciation de nouvel œuvre*. T. XVI.

Nahmen noch dem Rechte nach; mit andern Worten: wie auch die Störung des Besizes geschehn sey, die Besitzklage ist jederzeit nach denselben Grundsätzen, (nach den §. 187 — 190. aufgestellten,) zu beurtheilen ⁵⁾; jedoch mit folgenden zwey, den Fall einer widerrechtlichen Entsetzung aus dem Besitze (la réintégrand) betreffenden, Ausnahmen, das in diesem Falle, 1) dem Kläger nicht die Einrede der Vergleichung entgegen gesetzt werden kann, kraft der Rechtsregel: *Spoliatus ante omnia est restituendus.* ⁶⁾ Art. 1293. n. 1. und das in demselben Falle 2) der Beklagte, wenn er verurtheilt wird, selbst durch persönliche Haft angehalten werden kann, dem Urtheile Genüge zu leisten. Art. 2060. n. 2. ⁷⁾ Gleichwohl gehen einige Schriftsteller über das neueste Französische Recht in der Lehre von den Besitzklagen fort-dauernd von den Grundsätzen des älteren Rechtes aus, ins besondere in so fern, als sie selbst dem bloßen Inhaber eines Grundstücks eine Besitzklage (la réintégrand) gestatten ⁸⁾; und es hat diese Meinung in einigen Fällen auch bey den Gerichten Beyfall gefunden. ⁹⁾ Allein, wenn schon diese Meinung, (wie die Spolienklage,) das Interesse der gemeinen Sicher-

5) Toullier XI, 133.

6) c. 1. de restit. spoliat. in VI. c. 2. X. de ordin. cognit. Pothier des obligat. n. 589.

7) Bloss in dieser Stelle kommt das Wort: réintégrand, vor, sonst weder im C. c. noch im C. de pr.

8) S. z. B. Poncet tr. des actions n. 62. Durant. IV, 246.

9) So wurde b. Sir. XX, I, 209. angenommen, das der Pächter, und Ebeud. p. 430. das der antichretische Gläubiger von der réintégrand Gebrauch machen könne. In den Entscheidungsgründen zu dem ersteren Falle heisst es: *Attendu, que cette action, comme toutes celles, qui ont pour objet la répression d'un*

délit ou d'un quasi — délit, est particulièrement introduite en faveur de l'ordre et de la tranquillité publique etc. Aber — ist eine jede Störung der Detention ein Vergehn im Sinne des Kriminalrechts? oder kann man, ohne eine *petitio principii* zu begehn, behaupten, das eine jede Störung dieser Art ein Vergehn im Sinne des Civilrechts sey? Zu den quasi-Delikten aber gehören nur die in den Gesetzen ausdrücklich unter diesem Nahmen aufgeführten Fälle. In den öfterer erwähnten Bemerkungen des KGH. über den Entwurf des C. de pr. (b. Sir. IX, I.) wird die im Spheu vertheidigte Theorie vorgetragen.

heit für sich zu haben scheint, so läßt sie sich doch nach dem geschriebenen Rechte schwerlich vertheidigen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß wenn die Störung des Besitzes oder die Besitzentsetzung zugleich ein Vergehen d. h. eine in den Gesetzen ausdrücklich mit einer Strafe belegte Handlung ist, wegen einer solchen Handlung auch der bloße Inhaber eines Grundstücks eine Klage (eine *actio ex delicto*) erheben kann. ¹⁰⁾

§. 192.

Von der gerichtlichen Verhandlung der Besitzklagen. (De possessorio.)

Die Besitzklagen gehören für die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter. C. de pr. Art. 3. n. 2. ¹⁾ — Sowohl der Besitz als die Störung des Besitzes kann durch Zeugen bewiesen werden. C. de pr. Art. 24. — Von dem Verhältnisse zwischen dem *judicio possessorio* und *petitorio* — zwischen dem Rechtsstreite, welcher den Besitz, und dem, welcher das Recht zum Gegenstande hat, — gelten folgende Regeln: Es steht in der Wahl des Klägers, ob er die *possessorische* oder die *petitorische* Klage anstellen will. ²⁾ Dagegen kann er nicht beyde Klagen, die *possessorische* und die *petitorische* Klage, mit einander verbinden (*cumuliren*). C. de pr. Art. 25. ³⁾ Der, welcher in *petitorio* geklagt hat, kann nicht weiter von der *possessorischen* Klage Gebrauch machen. Ebend. Art. 26. ⁴⁾, ausgenommen, wenn er während des *petitorii*

¹⁰⁾ Vgl. C. p. Art. 437. 449. 456. 471. n. 13. 477. n. 10. Auch der Art. 1725. dürfte nur auf Fälle dieser Art zu beziehen seyn.

¹⁾ Vgl. die in der Einleitung zu der Lehre vom Besitze a. Schriften und die Schriften über den Proceß. S. auch Lassaulx III, 380. Sir. XIII, I, 149. XX, I, 456. XXII, I, 375.

²⁾ Merlin m. complainte T. XIV.

³⁾ Poncet tr. des actions n. 93. Damit ist jedoch nicht unvereinbar, daß sich der Kläger in *possessorio* zugleich auf den Titel seines Besitzes berufen und der Richter den Titel des Besitzers im Sprechen berücksichtigen kann. Sir. XXV, I, 397. XXVI, I, 248.

⁴⁾ Auch nicht, wenn er die *petitorische* Klage fallen läßt. Car. ré i. d. a. W. n. 147.

in seinem Besitze gestört wird. 5) Der aber, welcher mit einer petitorischen Klage belangt worden ist, kann allerdings eine possessorische Klage, (wenn auch nur aus einem andern Grunde, als wegen der gegen ihn angestellten petitorischen Klage,) erheben. 6) Der Beklagte, der in Possessorio verurtheilt worden ist, ist nicht eher zur Anstellung der petitorischen Klage zu lassen, als bis er dem in der Besizsache gesprochenen Urtheile Genüge geleistet hat. Ebend. Art. 27. In keinem Falle ist die in Possessorio erfolgte Entscheidung für die Entscheidung des Petitorii maafsgebend. 7)

5) Sir. XVIII, I, 400. Auch hat die Regel nicht den Sinn, als ob nicht während des Petitorii eine vorläufige Verfügung (une provision) über den Besitz getroffen

werden könnte. Lassaulx III, 379.

6) Sir. XXIII, I, 305.

7) Possessorium non praejudicat petitorio. Sir. XIII, II, 231.

Erstes Buch.

*Von den Rechten an äußeren Gegenständen,
diese einzeln betrachtet.*

Erste Abtheilung.

Sachen-Recht.

Erstes Hauptstück.

Von dem Eigenthumsrechte an Sachen.

Art. 544 — 577. 2219. ff. — Die Hauptquelle des C. c. in dieser Lehre ist das Römische Recht. — *Traité du droit du domaine de propriété.* Par Pothier.

I. Begriff dieses Rechts.

§. 193.

Das Eigenthum ist das Recht, kraft dessen eine Person einen gewissen Gegenstand als ihrer Willkühr schlechthin unterworfen behandeln darf. Der Eigenthümer ist in Beziehung auf den Gegenstand seines Rechts ein Souverain. Art. 544. ¹⁾ — Das Ei-

¹⁾ Der Artikel definirt nicht das genus, sondern nur eine species, das Eigenthumsrecht an Sachen. Und auch von diesem enthält er

genthum an Sachen ist dasselbe Recht, in wie fern es Sachen zum Gegenstande hat. ²⁾

Das Eigenthum an einer Sache bezieht sich, und zwar seinem ganzen Umfange nach, sowohl auf die Sache selbst als auf das Zubehör derselben. (§. 170.) — Es liegen in demselben an sich ganz dieselben Rechte, es mag die Sache, welche der Gegenstand des Eigenthumes ist, eine unbewegliche oder eine bewegliche Sache seyn. Jedoch, so wie die Herrschaft über bewegliche Sachen schon wegen der physischen Beschaffenheit dieser Sachen (de facto) beschränkter ist, so ist sie auch den Gesetzen nach (also de jure) weniger vollständig, als das Eigenthum an unbeweglichen Sachen. Vgl. Art. 686. 2118. 2279.

Dem Eigenthumsrechte an Sachen nahe verwandt ist das Eigenthum an Geisteswerken, Entdeckungen und Erfindungen. Vgl. über das Eigenthum der Schriftsteller und Verleger ³⁾ und der Kompositeurs eines musikalischen Werkes: Loi v. 13. Jan. v. 19. Jul. 1793. Dekret v. 5. Febr. 1810. GA. des StR. v. 30. Aug. 1811. C. p. Art. 425 — 429. ⁴⁾ Literatur: De la propriété littéraire. Par Prudhomme. Par. 1808. 8. Code de la presse. Par Garnier Dubourgneuf Par. 1822. 8. Code des imprimeurs, libraires, écrivains et artistes ou recueil des dispositions législatives qui déterminent leurs obligations et

mehr eine descriptio, als eine definitio. — Zuweilen bedeutet das Wort: propriété, ein dingliches Recht überhaupt. Art. 711.

2) Das Wort: dominium bezeichnet im Römischen Rechte bloß das Eigenthum an Sachen.

3) Schützen die Französischen Gesetze auch das Eigenthum auswärtiger Schriftsteller? Merlin m. contrefaçon S. X. qu. m. propriété littéraire. S. II.

4) Sir. I, 1, 128. II, 1, 40. VI, 1, 159. VII, 1, 465. XII,

I, 265. Die Gesetze schützen nicht nur den Schriftsteller für seine Person bey dem Eigenthume an seinen Werken, sondern sie sichern dieses Eigenthum auch der Wittve auf Lebenszeit zu, wenn es ihr in dem Heyrathsvertrage vermacht worden ist, ferner den Kindern auf 20 Jahre, den übrigen Erben aber auf 10 Jahre. Besondere Vorschriften bestehn zum Vortheile der dramatischen Schriftsteller.

leurs droits. Par F. A. Pic. Par. 1825. II. Vol. 8. Merlin Répert. u. qu. m. contrefaçon, plagiat und propriété littéraire. — Vgl. ferner über das Eigenthum an Entdeckungen und Erfindungen ⁵⁾: Loi v. 7. Jan. v. 25. May 1791. Dekr. v. 18. Aug. 1810. Literatur: De la législation et de la jurisprudence, concernant les brevets d'invention, de perfection et d'importation. Par Th. Regnault, Par. 1825. 8. Merlin m. brevet d'invention. ⁶⁾ — Da das Eigenthum an Geisteswerken unter besonderen Gesetzen steht, so wird hier nur von dem Eigenthume an Sachen die Rede seyn. (So oft in diesem Hauptstücke das Wort: Eigenthum, Eigenthümer, ohne einen Beysatz vorkommt, ist es jederzeit von dem Eigenthume an Sachen zu verstehn.)

Das Eigenthumsrecht wird von Einigen in das Staatsobereigenthum und in das Eigenthum des Civilrechts eingetheilt. (Dominium est vel eminens vel vulgare.) Jedoch das sogenannte Staatsobereigenthum ist nicht ein Eigenthum in der obigen Bedeutung, sondern es ist die Staatsgewalt in ihrer Beziehung auf das Nationalvermögen. Der Staatsgewalt in dieser ihrer Beziehung entspricht die Pflicht der einzelnen Eigenthümer, sich den in dem Interesse Aller nothwendigen Beschränkungen des Eigenthumes zu unterwerfen, die öffentlichen Ausgaben durch Abgaben decken zu helfen und in Nothfällen die Sache selbst dem Staate zum Opfer zu bringen. ⁷⁾ Vgl. Art. 539. 545. 713.

5) Auch Fremde können in Frankreich ein brevet d'invention erhalten.

6) Sir. VI, I, 218. XXIII, I, 45.

7) Vgl. die Discussions und die Motifs zu Liv. II. tit. II. des C. c. « Au citoyen, » sagte der Staatsrath Portalis, « appartient la propriété, et au souverain l'empire. »

II. Von den in dem Eigenthume enthaltenen Rechten.

§. 194.

Von diesen Rechten im allgemeinen.

Grundsätze: 1) Das Eigenthum hat seinem Wesen nach keine andern Grenzen, als die, welche ihm die Natur gesetzt hat, mit andern Worten, der Eigenthümer ist berechtigt, über die ihm gehörende Sache eine jede Herrschaft, Macht und Gewalt zu üben, welche über die Sache nur überhaupt nach Naturgesetzen geübt werden kann. Er kann übrigens von seiner Herrschaft nach Gefallen entweder Gebrauch machen oder nicht Gebrauch machen. 2) Diese Herrschaft steht dem Eigenthümer ausschließlic, und 3) von Rechtswegen zu. 1) Wer daher behauptet, daß ihm ein Recht an der Sache eines Andern zustehe, hat für seine Behauptung den Beweis zu führen 2), und es steht dem Eigenthümer auch in einem Rechtsstreite dieser Art, so wie in einer jeden andern Beziehung, die gesetzliche Vermuthung zur Seite, daß seine Herrschaft eine unbeschränkte Alleinherrschaft sey. 4) Nur den Beschränkungen ist das Eigenthum unterworfen, welche entweder auf einem rechtmäßigen Titel oder auf einer Verfügung der Gesetze beruhen. Art. 545. Dagegen kann man den Eigenthümer in der Ausübung seiner Herrschaft nicht schon aus dem Grunde beschränken, weil er, wenn er von seinem Rechte Gebrauch macht, einem Andern einen Schaden zufügt oder einen Gewinn entzieht. 3)

Nicht unbedeutend ist die Anzahl der gesetzlichen Vorschriften, durch welche das Eigenthum, ins be-

1) Man kann das Eigenthum als die möglich höchste Steigerung (Potenz) eines Rechtes überhaupt betrachten. Daher kann man so manche Sätze des Eigenthumsrechts auch in andern Lehren benutzen.

2) Daher die Rechtsregel: Qui-

libet fundus liber a servitutibus esse praesumitur.

3) Nullus videtur dolo facere, qui suo jure utitur. l. 65. D. de R. J. S. jedoch Sir. XXI, I, 154.

sondere das Grundeigenthum, beschränkt wird. Mehrere von diesen Vorschriften kommen in dem C. c. selbst vor. Diese werden in der Folge an den geeigneten Orten angeführt werden. Andere sind in besonderen Gesetzen und Verordnungen enthalten. Diese betreffen z. B. die Benutzung der Waldungen, vgl. l'ordonn. des eaux et forêts v. J. 1669. tit. 26. loi v. 29. Sept. 1791. loi v. 4. Okt. 1793. loi v. 9. Flor. XI. Dekret v. 15. April 1811. ⁴⁾, die Austrocknung der Sümpfe, vgl. loi v. 16. Sept. 1807. ⁵⁾ den Bergbau, vgl. loi v. 21. April 1810. ⁶⁾, die Anlegung solcher Fabriken und Werkstätte, welche z. B. wegen der Ausdünstungen, die sie verbreiten, den Nachbarn Gefahr drohn. Vgl. Dekr. v. 15. Okt. 1810. Ordonn. v. 14. Jan. 1815. — Die Vorschriften dieser Art beruhen, nach der Verschiedenheit der Fälle, auf verschiedenen Gründen: z. B. auf einem Nothstande, (s. Art. 545.) auf dem Interesse der öffentlichen Macht, auf dem des Staatsschatzes ⁷⁾, auf Gründen der Gesundheitspolizey oder der Nationalwirthschaft.

§. 195.

Von den einzelnen im Eigenthume enthaltenen Rechten.

Der Eigenthümer ist berechtigt, 1) die Gestalt der Sache nach Gefallen zu verändern oder unverändert zu lassen, z. B. den Anbau eines Grundstückes in einen andern (Felder in Wiesen etc.) zu verwandeln ¹⁾, über und unter der Erde neue Baue

4) *Traité général des eaux et forêts, chasses et pêches.* Par Baudrillart. Par. 1825. II. T. 4. Toullier. III, 307. ff. Proudhon de l'usufr. III, 1162. ff. Merlin m. bois. coupe de bois. futaie. Sir. X, I, 299. — Vor kurzem ist den Kammern eine neue Forstordnung vorgelegt worden.

5) Merlin m. marais.

6) Vgl. Toullier III, 292. ff. Merlin m. mines. S. auch über

Steinbrüche, das Dekr. v. 11. Jan. 1808. und das v. 22. März 1813. über das Graben des Salpeters das CA. d. StR. v. 11. Jan. 1811.

7) Der öffentlichen Macht. — Daher z. B. das Vorrecht des Staates auf das zum Schiffbaue taugliche Holz. Des Staatsschatzes. — Daher z. B. die Einschränkungen, welchen der Tabaksbau unterworfen ist.

1) Durant. IV, 408 ff.

anzulegen, Art. 552. Gebäude niederzureissen oder einfallen zu lassen; — jedoch immer mit dem §. 194. erwähnten Vorbehalte. So kann der, dessen Gebäude baufällig ist, wenn das Einfallen Anderen Gefahr droht, von Polizeywegen angehalten werden, das Gebäude zu stützen oder herzustellen oder niederzureissen. 2) Vgl. Art. 1386.

Der Eigenthümer ist berechtigt, 2) über die Sache nach Gefallen zu verfügen, und eben so sein Eigenthum an der Sache aufzugeben. 3) — Es kann daher der Eigenthümer die Sache — ganz oder auch nur zum Theile 4) — veräußern d. h. das Eigenthum daran durch eine Handlung unter den Lebendigen auf einen Andern übertragen. Er kann über sein Eigenthum auf den Todesfall verfügen. Er kann Dienstbarkeiten und Unterpfänder bestellen. — Dagegen kann ihn Niemand zu der einen oder zu der andern dieser Handlungen nöthigen. Jedoch leidet diese Regel die Ausnahme, daß, wenn der Staat einer bestimmten Sache 5), für irgend einen öffentlichen Zweck, (z. B. eines Grundstückes zur Anlegung einer Strafe,) unumgänglich nothwendig bedarf, — worüber die Regierung zu entscheiden berechtigt ist 6), — der Eigenthümer diese Sache der Regierung 7) abzutreten oder zum Gebrauche einzuräumen 7) verbunden ist, unter der Bedingung,

2) Merlin m. bâtimens §. 3. ff.

3) Aufzugeben. — Vgl. Art. 656. 2172. Toullier III. 58.

4) Z. B. auch bloß die Oberfläche eines Grundstücks (die superficies) oder der Boden unter der Erde (Art. 553.) kann der Gegenstand der Veräußerung seyn. Toullier III, 469. Proudhon de l'usufr. VIII, 3718. ff. (Bey Proudhon a. a. O. steht eine sehr ausführliche Abhandlung über das jus superficies. Der Vf. benutzt das Römische Recht zur Bearbeitung dieser im C. c. kaum beherrichten Lehre.)

5) Oder eines gewissen nutzbaren Rechts, das einer Privatperson zusteht. Sir. XXV, I, 297.

*) Sir XXVI, I, 364. (Ein Werk über die Fechtkunst — théorie de l'escrime à cheval — war von einem Buchhändler unter der Ermächtigung der Regierung nachgedruckt worden. Vergeblich berief sich der Nachdrucker auf den Art. 545.)

6) CA. des StR. v. 18. Aug. 1807. Dekret v. 10. April 1812.

7) Maleville ad Art. 545. S. auch Sir. XXVI, I, 267.

dafs er zuvor ⁸⁾ wegen seines Verlusts vollkommen ⁹⁾ entschädiget wird. Art. 545. La charte constit. Art. 10. ¹⁰⁾

Der Eigenthümer ist berechtigt, 3) die Sache auf eine jede nach Naturgesetzen mögliche Weise, und zwar mit Ausschluss aller Andern, zu nutzen und zu gebrauchen, mithin auch alle und jede Früchte, welche nur überhaupt von der Sache bezogen werden können, ausschließlich zu beziehn. Art. 546. 547. — Die Früchte einer Sache sind die Güter, (das Wort: Güter, in der Bedeutung der Wirthschaftslehre genommen,) welche die Sache nach Naturgesetzen hervorbringt oder gewährt ¹¹⁾, z. B. Garten-, Wiesen- und Feldfrüchte, das Holz, das auf einem Grundstücke wächst, die Jungen der Thiere ¹²⁾, der Ertrag der Fischerey, die Mineralien, die von einem Grundstücke gewonnen werden können. Ueberdies werden auch die Einkünfte, welche der Eigenthümer einer Sache, als solcher, von dritten Personen bezieht, (z. B. die Zinsen eines Kapitals, verfallene Renten ¹³⁾, das Miethgeld, die Einkünfte von einer Mühle, die von einer Fabrik,) von den Gesetzen als Früchte der Sache betrachtet. Man theilt daher die Früchte in natür-

8) Sir. XXIII, II, 218. XXIV, II, 350.

9) Z. B. nicht blos der Werth, den ein Haus für sich hat, sondern auch der besondere Vortheil, den es durch seine Lage dem Gewerbe des Eigenthümers darbiethet, wird zu beachten seyn.

10) Vgl. Loi v. 16. Sept. 1807. Loi v. 8. März 1810. Loi v. 21. April 1810. Lassaulx III, 67. Toullier III, 252. ff.

11) Hervorbringt — unmittelbar oder mittelbar. Z. B. die Jungen der Thiere sind unmittelbar fructus animalium, mittelbar fructus fundi, zu welchem die Thiere gehören. Gewähr — dieses Wort ist hinzugesetzt worden,

(s. Art. 583.) damit die Definition z. B. auch die Mineralien begriffe, welche auf dem Grundstücke gewonnen werden können.

12) Sie sind Früchte des weiblichen Thieres. l. ult. D. de rei vind. Pothier n. 152.

13) Das Wort: intérêts, bezeichnet im C. c. jederzeit die Zinsen von einem Kapitale, welches der Gläubiger aufkündigt oder nach einer gewissen Zeit zurück fordern kann, das Wort: arrérages, die Zinsen von einem der Aufkündigung nicht unterworfenen Kapitale, nachdem sie fällig geworden sind, also verfallene Renten. Proudhon de l'usufr. I, 205.

liche und in bürgerliche Früchte (in Früchte in der eigentlichen und in Früchte in der uneigentlichen Bedeutung, fr. naturales — civiles,) ein, je nachdem sie von Natur oder kraft Gesetzes die Eigenschaft der Früchte haben. ¹⁴⁾ Die natürlichen Früchte sind wiederum entweder natürlichen Früchte in der engeren Bedeutung oder Fleissesfrüchte, (fructus naturales in specie — industriales,) je nachdem sie die Sache von selbst oder nur durch Menschenfleifs trägt. ¹⁵⁾ Zu den bürgerlichen Früchten rechnen die Gesetze auch das Pachtgeld, jedoch mit der Einschränkung, dafs, wenn das Grundstück gegen einen Theil der Früchte verpachtet worden ist, dieser Theil, der Antheil des Eigenthümers, nach dem Rechte der natürlichen Früchte zu beurtheilen ist. ¹⁶⁾ Art 583 — 585. Die Früchte, welche noch ein Zubehör der Sache sind, welche die Früchte trägt, werden zu erwartende Früchte, (fructus pendentes,) und die, welche als Sachen für sich erworben worden sind, erhobene Früchte (fructus percepti) genannt. Die natürlichen Früchte werden erhoben, wenn sie von der Hauptsache (mechanisch) getrennt werden, z. B. Feldfrüchte, so wie sie gemäht werden. Die bürgerlichen Früchte werden faktisch erhoben, wenn der Schuldner Zahlung leistet; sie sind aber, was das Recht des Eigenthümers an diesen Früchten betrifft, von Tag zu Tag für erhoben zu erachten; so dafs sie auf die Zeitfrist, welche bey der Rechnung zum Grunde zu legen ist, verhältnismäfsig zu vertheilen sind. Art. 520. 521. 585.

¹⁴⁾ Fructus naturales naturae debentur, civiles ex obligatione percipiuntur. Das ist der wesentliche Unterschied zwischen beyden, nach welchem die einzelnen Fälle zu beurtheilen sind. Vgl. Proudhon de l'usufr. II, 911. III, 1121, welcher jedoch über den wahren Grund dieser Eintheilung zu schwanken scheint.

¹⁵⁾ Was die Beziehung der Früchte betrifft, ist zwischen beyden Arten kein Unterschied. Art. 585. (Der Ausdruck: Natürliche Früchte, wird in der Folge jederzeit in seiner weitern Bedeutung genommen werden.)

¹⁶⁾ Toullier III, 400.

586. Es gehören also dem Eigenthümer einer Sache die natürlichen Früchte, die noch zu erwarten sind, kraft seines Rechts auf das Zubehör der Sache, *jure accessionis*, und die natürlichen Früchte, die er erhoben hat, kraft seines Rechts, die Früchte der Sache ausschliesslich zu beziehn, *veluti jure occupationis*, die bürgerlichen Früchte aber, die auf die Zeit, während welcher er Eigenthümer ist oder war, zu rechnen sind, schlechthin kraft Gesetzes. ⁷⁾ Art. 547. Es hat ferner der Eigenthümer das Recht, die Rückerstattung der Früchte zu fordern, welche ohne sein Wissen und Wollen ein Anderer von der Sache factisch bezogen hat. S. jedoch unten §. 201. — Da der Eigenthümer die Sache, mit Ausschluss aller Andern, zu nutzen und zu gebrauchen berechtigt ist, so ist er auch berechtigt, solche Vorkehrungen und Einrichtungen zu treffen, durch welche Anderen ein Nutzen oder Vortheil, den sie bisher mit dem guten Willen des Eigenthümers von der Sache zogen, für die Zukunft entzogen wird. Man kann daher z. B. sein Grundstück durch eine Befriedigung einschliessen, wenn anders nicht durch die Befriedigung einer Dienstbarkeit Eintrag geschieht ¹⁸⁾; man kann sein Grundstück selbst dann befriedigen, wenn es bisher, (zu Folge eines Herkommens oder nach einer *coutume*,) einer Koppelhuthung, (einem *droit de vaine pâture*, dieses Wort in seiner weiteren Bedeutung genommen,) unterworfen war. Es ist aber die Koppelhuthung eine Gemeinschaft, welche unter den Mitgliedern einer Gemeinde (*droit de vaine pâture* in der engeren Bedeutung,) oder unter den Mitgliedern mehrerer Gemeinden (*droit de parcours ou d'entrecours*) in der Be-

17) Z. B. Wenn ein Grundstück auf ein Jahr verpachtet ist und das Grundstück in der Mitte des Pachtjahres verkauft wird, so gehört dem Verkäufer die eine und dem Käufer die andere Hälfte des

Pachtgeldes. Schon das ältere Recht rechnete das Pachtgeld zu den *fructibus civilibus*. Argou I, 101.

18) Toullier III, 160. Pardessus tr. des servit. n. 104.

ziehung besteht, daß sie gegenseitig ihre Grundstücke, wenn diese nicht bebaut sind oder zu offenen Zeiten, mit ihrem Viehe behüten. Diese Gemeinschaft ist kraft Gesetzes als widerruflich zu betrachten, so daß ein jeder einzelne Theilnehmer sein Grundstück befriedigen und so aus der Gemeinschaft heraustreten kann ¹⁹⁾; jedoch mit Vorbehalt des Gegenbeweises, daß die Huthung in der Eigenschaft einer Dienstbarkeit ²⁰⁾ mittelst einer Rechtsurkunde bestellt worden sey. ²¹⁾ Zugleich aber verliert das Gemeindeglied, welches sein Grundstück befriediget, verhältnißmäßig d. h. nach Verhältniß des Landes, welches der Koppelhuthung entzogen wird, das Recht, an der Huthung ferner Theil zu nehmen. Art. 647. 648. Loi v. 6. Okt. 1791. Loi v. 25. Aug. 1792. ²²⁾

Endlich 4) hat der Eigenthümer das Recht, sein Eigenthum durch Klagen und Einreden zu schützen. Vgl. unten über die aus dem Eigenthume entst. Klagen.

19) Also nicht schlechthin, sondern nur wenn man sein Grundstück befriediget, kann man aus der Gemeinschaft heraustreten. Dafür spricht schon das Interesse der Landwirthschaft. Auch ergibt sich dieser Satz aus der loi v. J. 1791.

20) In der Eigenschaft einer Dienstbarkeit d. i. ein Titel ist noch nicht hinreichend; es muß sich auch daraus ergeben, daß die Partheyen einander eine Dienstbarkeit bestellen wollten. Proudhon de l'usufr. n. 3662.

21) In der loi v. J. 1791. ist dieser Vorbehalt ausdrücklich enthalten. Zweifelhaft ist, ob nicht dieser Vorbehalt durch den Art. 647. aufgehoben worden sey. Die verneinende Meinung, welche die jura quaesita in Schutz nimmt, dürfte um so mehr den Vorzug verdienen, da man doch nicht behaupten wird, daß das Recht der Befriedigung nur in dem Falle

des Art. 682., dessen der Art. 647. allein gedenkt, eine Ausnahme leide. Toullier III, 161. Proudhon de l'usufr. VIII, 3680. Lascaux III, 251. f. Sir. IX, 1, 72. ff. XV. II, 102. S. jedoch Merlin m. vaine pâture. Delvinc. ad Art. 647. — Allenal aber ist die Koppelhuthung, auch die unter einzelnen Grundeigenthümern, ablöslich. S. loi v. J. 1791.

22) Vgl. zu diesem Art. überhaupt: Proudhon de l'usufr. VIII, 3656. ff. Législation de la vaine pâture. Par A. Lepasquier. Par. 1824. 8. Elogium über die Artikel 647. 648. u. 701. des C. N. Von Lerche. Blankenburg 1810. 8. — S. auch über die Kompetenz der Gerichte in den die Koppelhuthung betreffenden Sachen die Ordon. v. 22. Jul. 1818. und Sir. XXI, 1, 25.

III. Eintheilungen des Eigenthumes.

§. 196.

1. Das Eigenthum ist entweder ein widerrufliches oder ein unwiderrufliches Eigenthum.

Der Ausdruck: **Widerrufung des Eigenthumes** (*resolutio s. revocatio domini*) wird von den Gesetzen ¹⁾ und von den Rechtsgelehrten ²⁾ oft in der Bedeutung gebraucht, daß er alle die Fälle unter sich begreift, in welchen der Eigenthümer einer Sache oder der, welcher als Eigenthümer der Sache auftritt, sein Recht an der Sache aufgibt oder aus irgend einem Grunde verliert. In diesem Sinne wird das Eigenthum widerrufen, wenn der, welcher eine Sache als sein Eigenthum besitzt, belangt mit der *rei vindicatio* oder mit einer auf die Vernichtung seines Rechtstitels gerichteten Klage oder mit der *actio Pauliana* oder mit der *condictio indebiti* oder mit einer Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zur Herausgabe der Sache verurtheilt wird, oder wenn eine Veräußerung durch die Uebereinstimmung der Partheyen wieder aufgehoben wird ³⁾, so wie in mehreren andern Fällen. ⁴⁾ Die Widerrufung des Eigenthumes in dieser Bedeutung begreift die verschiedenartigsten Fälle unter sich, die, da sie in mehrere und verschiedene Lehren einschlagen, nicht nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden können. Hier wird und hier kann einstweilen nur, gemäß der Regeln eines wissenschaftlichen Vortrages, von dem seinem Wesen nach widerruflichen Eigenthume gehandelt werden.

1) S. z. B. Art. 2125.

2) S. z. B. Toullier III, 681. f. Merlin m. résolution. Ebd. qu. unter demselben Worte. (Man hat sich vielleicht die Lehre von der Widerrufung des Eigenthumes dadurch erschwert, daß man

die verschiedenartigsten Fälle unter einen gemeinschaftlichen Titel brachte.)

3) Pothier tr. de la communauté n. 179.

4) S. z. B. Art. 858. ff. 920 ff. 1365. 1313. 2172. ff.

Dieses, oder das **widerrufliche Eigenthum** in der engern und eigentlichen Bedeutung, ist dasjenige Eigenthum, welches zu Folge seines Titels seinem dormaligen Eigenthümer entwährt werden kann. 5) — Grundsätze: 1) Das Eigenthum ist in der Regel ein unwiderrufliches Recht. 2) Das Eigenthum ist ausnahmsweise widerruflich, wenn in seinem Titel entweder ausdrücklich oder zu Folge einer besonderen Vorschrift der Gesetze eine auflösende Bedingung enthalten ist. (Gesetzliche Vorschriften dieser Art kommen z. B. in den Art. 455. 960. 1184. 1654. vor. Sie beruhen bald auf dem rechtlichen Wesen des Erwerbstitels, bald (vgl. Art. 955. 960.) auf dem vermuthbaren Willen der Partheyen.) Beyde, die ausdrücklich verabredeten und die gesetzlichen Bedingungen, haben in der Regel dieselben rechtlichen Folgen. 3) Der Eintritt der Bedingung hat entweder die Wirkung, daß das Eigenthum an seinen vormaligen Herrn oder an den Rechtsnachfolger desselben zurückfällt, gleich als ob es nie seinen Herrn gewechselt hätte, (*resolutio domini fit ex tunc*), oder nur die Wirkung, daß erst von der Zeit an, da die Bedingung eintritt, der bisherige Eigenthümer sein Eigenthum an der Sache verliert. (*resolutio domini fit ex nunc*.) In dem erstern Falle ist die Bedingung nicht blos unter den Partheyen, sondern auch — in Betracht, daß Niemand ein stärkeres oder ein besseres Recht auf den Andern übertragen kann, als er selbst an der Sache hat, Art. 2182. — gegen den dritten Besitzer schlechthin 6) wirksam. Es kann also in die-

5) Also auch der Fall ist nicht unter dem Begriffe enthalten, wenn eine Sache *cum pacto displicentiae* erworben worden ist. Vgl.

Pardessus *tr. des servit. n. 319.*
Merlin *m. résolution.*

6) Ausgenommen, wenn das Eigenthum Fahrnisstücke zum Ge-

sem Falle die Klage auch gegen den dritten Besitzer der Liegenschaft, (als eine rei vindicatio,) angestellt werden. 7) Es kehrt in demselben Falle die Liegenschaft frey von allen den Dienstbarkeiten und Unterpfändern zu ihrem früheren Eigenthümer zurück, welche auf sie von dem widerruflichen Eigenthümer oder von dem dritten Besitzer gelegt worden seyn können. Vgl. Art. 954. 1673. 2125. In dem zweyten Falle hat der Eintritt der Bedingung in Beziehung auf dritte Personen keine rückwirkende Kraft, so daß z. B. der, welcher eine Liegenschaft von dem widerruflichen Eigenthümer vor dieser Zeit gekauft hat, nicht auf die Ausantwortung der Liegenschaft belangt werden kann. Vgl. Art. 958. In beyden Fällen aber hat die Widerrufung des Eigenthumes unter den Partheyen alle die Folgen, welche mit dem Eintritte einer auflösenden Bedingung überhaupt verbunden sind. 4) Wenn die Bedingung des Widerrufs eintritt, so wird das Eigenthum in der Regel ex tunc aufgelöst, in so fern nicht der Rechtstitel des Eigenthumes oder eine besondere gesetzliche Vorschrift das Gegentheil festsetzt. Vgl. Art. 958. 8) 5) Der Widerruf des Eigenthumes kann entweder von Rechts wegen oder mittelst einer richterlichen Entscheidung eintreten. Der Unterschied zwischen beyden Fällen besteht darinne, daß in dem letzteren Falle, (nicht aber in dem ersteren, s. jedoch Art. 1656.) der widerrufliche Eigenthümer die Erfüllung einer ihm auferlegten Bedingung, bis daß er in Verzug versetzt worden ist, noch immer nachhohlen, auch von dem

genstände hat. Art. 2279. Grenier tr. des donat. III, 312.

7) Sir. XII, I, 56. Merlin qu. m. résolution.

8) Die Ausnahme, die dieser Artikel (ley der revocatio dona-

tionis ob ingratitudinem) macht, beruht auf Gründen der Billigkeit. Auf einen Rechtsgrund dürfte sie sich kaum zurückführen lassen. S. jedoch Delvinc. ad Art. 958. Merlin qu. m. résolution §. 1.

Richter eine Gnadenfrist erlangen kann, dafs überdies in demselben Falle der dritte Besitzer, erst nachdem gegen seinen Gewährsmann das Eigenthum für widerrufen erklärt worden ist, zur Herausgabe der Sache (der Liegenschaft) verurtheilt werden kann. ⁹⁾ Der Widerruf des Eigenthumes tritt von Rechtswegen ein, wenn für den gegebenen Fall entweder eine besondere gesetzliche Vorschrift (vgl. Art. 960.) oder eine Klausel des Erwerbstitels (vgl. Artikel 1656.) ausdrücklich festgesetzt hat, dafs das Eigenthum von Rechtswegen widerrufen seyn solle. Vgl. unten zu Art. 1184. 1656.

§. 197.

2. Das Eigenthum steht entweder Einem allein oder Mehreren zugleich an einer Sache zu. ¹⁾

Das Miteigenthum ist das Eigenthum, welches Mehreren zugleich an einer und derselben Sache zusteht. ²⁾ — Das Miteigenthum ist entweder ein Gesamteigenthum (condominium in solidum s. pro indiviso, condominium juris Germanici,) oder ein Miteigenthum in der engeren Bedeutung, (condominium pro diviso, condominium juris Romani.) ³⁾ Das erstere steht Mehreren in der Art zu, dafs ein jeder einzelne Eigenthümer schlechthin (in solidum) Eigenthümer der Sache ist, wenn auch das Eigenthum

9) Vgl. Durant, tr. des contr. et des oblig. II, 503. ff. — Ein anderes ist die resolutio ex tunc, ein anderes die r. ipso jure. Jene ist, nach der Verschiedenheit der Fälle, bald eine r. ipso jure bald eine r. per sententiam judicis talis.

1) Traité du quasi — contrat de communauté. Par Pothier. — Lassaulx III, 94.

2) Also — wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses ver-

schiedene Eigenthümer haben, so sind diese nicht als Miteigenthümer zu betrachten. Vgl. über diesen Fall Art. 664. Toullier II, 222. S. auch Sir. XXV, 1, 414.

3) Dem Römischen Rechte ist nur das letztere bekannt. Dagegen nimmt das erstere in dem Deutschen Rechte — ins besondere in dem Deutschen Erbrechte — eine sehr wichtige Stelle ein.

des Einzelnen durch das Eigenthum der Uebrigen in der Ausübung beschränkt wird. Das letztere steht Mehreren in der Art zu, daß ein jeder einzelne Eigenthümer zu einem bestimmten intellektuellen Theile, (z. B. zu einem Vierteltheile,) Eigenthümer der Sache ist. Die Idee eines Gesamteigenthumes der Familie liegt dem Französischen Erbrechte zum Grunde. Dagegen kommt das Gesamteigenthum in keiner andern Lehre des Französischen Rechts (weder den Worten, noch der Sache nach) vor. Hier wird ausschließlich von dem Miteigenthume die Rede seyn. ⁴⁾ — Ein jeder einzelne Miteigenthümer hat in Beziehung auf seinen Antheil am Eigenthume alle die Rechte, welche in dem Eigenthume überhaupt enthalten sind; und zwar so, daß er bey der Ausübung dieser Rechte an die Zustimmung der übrigen Miteigenthümer nicht gebunden ist. Er ist daher z. B. berechtigt, diesen seinen Antheil ohne die Zustimmung der übrigen Miteigenthümer zu veräußern oder mit einer persönlichen Dienstbarkeit zu belasten, ingleichen denselben von einem jedem Besitzer der Sache zu vindiciren. ⁵⁾ — Wenn jedoch ein Miteigenthümer das Eigenthumsrecht, das ihm an einem intellektuellen Theile der Sache — also an der Sache, als einem intellektuellen Gegenstande — zusteht, an der Sache, als einem körperlichen Gegenstande, ins Werk setzen will, so hat er es auf die Bedingungen zu beschränken, un-

4) Der C. c. enthält keinen Titel, der von dem Miteigenthume überhaupt handelte. Nur die Lehre von der Theilung einer gemeinschaftlichen Sache kommt in dem Gesetzbuche vor. Art. 1686. ff. Man hat daher die Lehre von dem Miteigenthume aus dem rechtli-

chen Wesen des Eigenthumes überhaupt und aus den die Erbtheilung betreffenden gesetzlichen Vorschriften abzuleiten. Vgl. das Badische Landrecht. S. 577. ba. ff.

5) Der Art. 841. kann nicht über seinen Fall ausgedehnt werden.

ter welchen es mit der Wirksamkeit des Eigenthumsrechtes seiner Mitgenossen bestehen kann. Es kann daher z. B. der Miteigenthümer eines Grundstückes zwar eine Dienstbarkeit oder ein Unterpfandsrecht an dem Grundstück bestellen, aber die von ihm bestellte Dienstbarkeit oder das von ihm bestellte Unterpfand wird, (in Betracht, daß beyde, als untheilbare Rechte, die ganze Sache treffen,) nur unter der Bedingung wirksam, daß entweder dasselbe Recht derselben Person auch von den übrigen Miteigenthümern bestellt wird, oder daß das Grundstück dereinst bey der Theilung auf denjenigen fällt, von welchem die Dienstbarkeit oder das Unterpfand bestellt worden ist. 6) Eben so kann nicht ein Miteigenthümer allein und ohne die Zustimmung der übrigen eine Veränderung mit der Sache vornehmen; (Melior est prohibentis conditio. S. jedoch C. de c. Art. 220.), wohl aber kann ein Miteigenthümer den andern anhalten, den zur Erhaltung der Sache nothwendigen Aufwand zu bestreiten, mit dem Vorbehalte, daß der Beklagte sich von dieser Verbindlichkeit durch die Verzichtleistung auf sein Miteigenthum befreyen kann. Arg. Art. 1859. n. 3. 4. jct. Art. 656. 7) Ferner: Es kann zwar ein jeder einzelne Miteigenthümer die Sache nutzen und gebrauchen; jedoch nur nach Verhältniß seines Antheiles am Eigenthume. Er überschreitet die Grenze seines Rechts,

6) Vgl. über die von einem Miteigenthümer bestellten Grunddienstbarkeiten. Pardessus tr. des servit. n. 250. ff. Toullier III, 573. — über die Unterpfänder. Delvinc. ad Art. 883. Sir. X, II, 528. XI, II, 375. XVIII, I, 10. XIX, II, 287. Dasselbe gilt von den gesetzlichen und den gerichtlichen Unterpfändern. Mit einem Worte, die Gläubiger eines einzelnen Miteigenthümers, wel-

che entweder an dessen Liegenschaften überhaupt oder an der gemeinschaftlichen Liegenschaft insbesondere ein Unterpfandsrecht haben, können zwar auf diese Liegenschaft sofort Inskription nehmen, aber die Wirksamkeit dieser Inskription hängt von den im §. angegebenen Bedingungen ab. Jurispr. hypothécaire. Par Guichard. m. hérédité.

7) Pothier i. d. a. W. n. 192.

wenn er die Sache vermietet oder verpachtet. ⁸⁾ Endlich dürfte auch, in Uebereinstimmung mit dem aufgestellten Grundsatz, den Gläubigern eines Miteigenthümers ⁹⁾ nicht das Recht einzuräumen seyn, auf die gemeinschaftliche Sache vor der Theilung Beschlagnahme zu legen, sondern nur das Recht, auf die Theilung anzutragen und bey der Theilung ihre Rechte wahrzunehmen. Arg. Art. 2205. ¹⁰⁾ — Ein jeder einzelne Miteigenthümer ist berechtigt, die Theilung der gemeinschaftlichen Sache in einem jeden Augenblicke zu verlangen. ¹¹⁾ Es ist dieses Recht und mithin die Theilungsklage so lange unverjährbar, als die Miteigenthümer die Sache oder, wenn eine Gesammtheit von Gütern z. B. eine Erbschaft der Gegenstand der Gemeinschaft ist, einen Theil der gemeinschaftlichen Sachen ¹²⁾ zusammen besitzen, sollten sie auch wegen der Benutzung der Sache einen Theilungsvertrag unter sich

8) Der andere Miteigenthümer wird berechtigt seyn, den Vertrag anzufechten. *Nemo plus juris etc.* Vgl. I. 28. D. comm. divid. Merlin qu. m. locat. Add.

9) Also auf die Gläubiger der sämtlichen Miteigenthümer ist der Satz nicht anwendbar. Diese können auf die gemeinschaftliche Sache Beschlagnahme legen. Sir. XIII, II, 365. Grenier tr. des hypoth. I, 333. Ja sie sind sogar nicht für berechtigt zu halten, auf die Theilung anzutragen. Sir. XXV, II, 380.

10) Der Artikel spricht allerdings nur von den Miterben. Aber ist er nicht seinem Grunde nach auf alle Miteigenthümer überhaupt anwendbar? Ist nicht die Lehre von dem Miteigenthume überhaupt vornehmlich auf die Lehre von den Miterben zu bauen? Wie im §phen wird der Artikel ausgelegt von Tarrible b. Merlin m. saisie §. 3. S. dagegen

Merlin qu. m. expropriation forcée. Add. Sir. VII, II, 666. XVIII, II, 337. — Uebrigens kann sich auch der Schuldner und nicht bloß der andere Miteigenthümer auf den Art. 2205. berufen. Sir. XII, II, 8. XX, I, 203. Der Artikel untersagt ferner nicht bloß die Versteigerung, sondern schon die Anlegung des Beschlages. Sir. XX, I, 203.

11) Der Satz gilt auch von andern gemeinschaftlichen Rechten und nicht bloß von dem Eigenthume, Sir. XIX, I, 229. in gleichen auch von einer Gemeinschaft unter mehreren Gemeinden. Merlin m. biens communaux §. VI. Nicht aber können zu Folge dieses Grundsatzes die Gemeindeglieder die Theilung der Gemeindegüter verlangen.

12) Was der Art. 816. von Miterben verordnet, ist auf alle *successores universales* anwendbar. Delvinc. ad Art. 816.

abgeschlossen haben. ¹³⁾ Verjährbar wird die Klage erst dann, wenn einer der Miteigenthümer die Sache oder die Gesamtheit der gemeinschaftlichen Sachen allein und als sein alleiniges Eigenthum, oder wenn ein jeder einzelne Miteigenthümer einen Theil der gemeinschaftlichen Sache, ausschließlich, und gleich als ob die Theilung geschehn wäre, zu besitzen anfängt ¹⁴⁾ Das Recht, auf die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache anzutragen, kann sogar weder aufgegeben noch durch die Verfügung des Erblassers oder Gebers aufgehoben werden. Jedoch ist der Vertrag oder die einer freygebigen Verfügung beygefügte Bedingung ¹⁵⁾, daß die Gemeinschaft fünf Jahre lang bestehn soll, gültig ¹⁶⁾; auch kann eine Uebereinkunft dieser Art von Zeit zu Zeit erneuert werden. Art. 815. 816. Ueberdies leidet die Regel, daß die Theilung einer Gemeinschaft zu einer jeden Zeit gefordert werden könne, eine Ausnahme, bey der ehelichen Gütergemeinschaft, bey Gesellschaften im Falle des Art. 1871., endlich in den besonderen Fällen, in welchen eine Gemeinschaft gleich als eine wegen örtlicher Verhältnisse nothwendige Dienstbarkeit zu betrachten ist. ¹⁷⁾ S. auch C. de c. Art. 220. Die Theilung einer Gemeinschaft kann entweder in der Güte oder im Wege Rechts (mittelst der actio familiae herciscundae oder communi dividundo) geschehn. Vgl. Art. 838. und unten die Lehre vom Erbrechte. In beyden Fällen werden gemeinschaftliche Sachen in

13) Sir. XIII, I, 316.

14) Chabot ad Art. 816. Vazeille tr. des prescr. n. 377. ff. Sir. XI, II, 320. XIV, I, 192.

15) Delvinc. ad Art. 815. A. M. sind (d. h. die Gültigkeit einer solchen Bedingung leugnen,) Chabot ad Art. 815. Merlin m. partage T. XVII.

16) Wenn die Uebereinkunft oder die Bedingung auf eine län-

gere Zeit oder auf immer lautet, so wird sie auf 5 Jahre zu beschränken seyn. S. jedoch Chabot ad Art. 815.

17) Von dieser Art ist z. B. die Gemeinschaft der Mauern eines Hauses, dessen verschiedene Stockwerke verschiedene Eigenthümer haben. Toullier III, 469. Sir. XXV, I, 239. S. auch Sir. XIV, II, 292.

der Regel in natura getheilt. (*Divisio naturalis*.) Wenn jedoch eine gemeinschaftliche Sache nicht füglich getheilt werden kann, (vgl. Art. 575. 827.) oder wenn, bey einer gütlichen Theilung, keine der Partheyen die Sache auf ihr Loos nehmen kann oder will, so wird die Sache versteigert und das gelöste Geld unter die Miteigenthümer vertheilt. ¹⁸⁾ (*Divisio civilis*.) Art. 1686. S. auch Art. 826. In beyden Fällen sind die Partheyen berechtigt, zugleich die persönlichen Ansprüche geltend zu machen, welche die eine Parthey gegen die andere wegen der gemeinschaftlichen Sachen, z. B. ex versione in rem oder ex administratione rei communis, zu erheben berechtigt seyn kann. Man nennt daher die Theilungsklagen gemischte Klagen. ¹⁹⁾ Das bey der gerichtlichen Verhandlung einer Theilungsklage zu beobachtende Verfahren bestimmt theils der C. c. Art. 817. ff. (in der Lehre von der Erbtheilung) theils der C. de pr. Art. 966. ff. Vgl. Art. 1476. 1872. ²⁰⁾ — Eine jede Theilung und ein jeder die Stelle einer Theilung vertretende Akte ²¹⁾ hat die rechtliche Wir-

18) Die Versteigerung einer gemeinschaftlichen Sache wird licitatio genannt. Ueber das Verfahren, s. Art. 1687. 1688. C. de pr. Art. 966. ff. Pothier du contrat de vente n. 630. ff. ins besondere über die Anwendbarkeit des Art. 710. des C. de pr. auf Licitationen: Sir. XI, II, 83. XVIII, II, 10.

19) Die Theilungsklagen (die actio communi dividundo und familiae herciscundae, — auch, wenigstens nach dem Römischen Rechte, die actio finium regundorum) sind actiones mixtae, dingliche und, (wie sich die Römischen Rechtsgelehrten ausdrücken, quasi ex contractu) zugleich persönliche Klagen. Pothier du quasi — con-

trat de communauté. n. 187 — 204. Sir. IX, I, 4.

20) Vgl. unten die Lehre von der Erbtheilung und die Schriftsteller über den Proceß.

21) Z. B. die Regel ist auch dann anwendbar, wenn bey der Licitation die Sache von einem der Miteigenthümer erstanden wird; Martin tr. des success. n. 748. Sir. XVIII, II, 10. wenn ein Miteigenthümer seinen Theil dem andern Miteigenthümer cedirt, Sir. VII, I, 270. oder ihn einem Dritten verkauft. Sir. XIX, I, 139. II, 281. Sie gilt sowohl von gerichtlichen als von aufsergerichtlichen Theilungen. Delvinc. ad Art. 883.

kung, daß der Gemeinschaftsgenosse ²²⁾, auf welchen kraft der Theilung ²³⁾ eine gemeinschaftliche Sache oder ein Theil einer gemeinschaftlichen Sache fällt, diese Sache ganz so besitzt, als ob er gleich anfangs, als die Sache zuerst Gemeingut wurde, ausschließlic und allein Eigenthümer der Sache gewesen wäre. Art. 883. ²⁴⁾ Es sind daher z. B. die Gläubiger der übrigen ehemaligen Miteigenthümer nicht berechtigt, die Sache weiter in Anspruch zu nehmen. ²⁵⁾ S. auch Art. 1408.

§. 198.

3. Volles oder ungetheiltes — getheiltes Eigenthum. (*Dominium plenum — minus plenum.*)

Eine Sache ist in getheiltem Eigenthume, wenn der Eine der Obereigenthümer, (*dominus directus*) der Andere der nutzbare Eigenthümer (*dominus utilis*) der Sache ist. Es ist aber das Obereigenthum das Eigenthum mit Ausschluß der Nutznießung und das nutzbare Eigenthum die Nutznießung, in wie fern sie dem Nutznießer als ein Eigenthum zusteht. ¹⁾ Diese Theilung des Eigenthumes kann durch ihren

²²⁾ Von einem Dritten also, der z. B. bey einer Licitation die Sache ersteht, gilt der Satz nicht. Sir. XVIII, II, 10.

²³⁾ Also, wenn die gemeinschaftliche Sache auf Betreiben der Gläubiger versteigert und von einem der Miteigenthümer erstanden wird, so ist der Fall nicht unter der Regel begriffen. Sir. XVIII, II, 33.

²⁴⁾ Der C. c. hat diese Regel aus dem ältern Rechte entlehnt. Das Römische Recht betrachtet die Theilung (wohl weniger richtig) als eine alienatio und acquisitio domini und nicht hlos als eine declaratio, *dominium antea acquisitum fuisse*. Pothier i. d. a. W. n. 199. Sir. XI, II, 375. — Der Art. 883. spricht zwar nur

von Miterben; er ist aber seinem Grunde nach auf alle Miteigenthümer anwendbar. So auch die Praxis. Delvinc. ad Art. 883.

²⁵⁾ S. die Anm. 21. a. Stellen.

1) Das *ius superficiei* ist nicht ein *dominium minus plenum* im Sinne des Sphen. Denn das *dominium superficiei* hat einen andern Gegenstand, als das *dominium soli*. Gleichwohl wird von den Französischen Rechtsgelehrten z. B. von Proudhon de l'usufr. VIII, 3718. das *ius superficiei* als eine *species domini minus pleni* betrachtet. In der That ist es wegen des Stillschweigens der Französischen Gesetze nicht so leicht, in einem gegebenen Falle das *ius superficiei* von dem *dominio utili fundi* zu unterscheiden.

Rechtstitel und durch die Gesetze auf das mannigfaltigste modificirt werden. (Schon die Begriffe — Ober-eigenthum, nutzbares Eigenthum, — sind höchst schwankend.) Auch kommt diese Eintheilung bey den Völkern, welche von dem Grundsätze der Untheilbarkeit des Eigenthumes abweichen, fast immer unter den mannigfaltigsten Gestalten vor.

In Frankreich war vormals, und bis zu den Zeiten der Revolution, eine sehr große Anzahl Grundstücke in getheiltem Eigenthume. (So ist es oder so war es ehemals in allen den Europäischen Ländern, welche von Völkern Deutschen Ursprungs bewohnt werden. Frankreich war noch überdies das Geburtsland der Feudalverfassung.) ²⁾ Mannigfaltig waren die Nahmen, unter welchen die Güter dieser Art vorkamen; noch mannigfaltiger die Rechte, nach welchen sie beurtheilt wurden. ³⁾ Ueberdies war es oft schwer, diese Grundstücke von denen der entgegengesetzten Art zu unterscheiden, da auf diesen, wie auf jenen, häufig unablöbliche Abgaben (Grundrenten) hafteten. — So wie die Beschränkungen des Grundeigenthumes und die Privatlasten, die auf dem Grunde und Boden hafteten, eine Hauptveranlassung zur Revolution waren, so war es auch ein Hauptzweck, den man bey der Umgestaltung Frankreichs verfolgte, den Grund und Boden von diesen Fesseln und Lasten zu befreyen. Zur Ausführung dieses (vorlängst von der Schule der Oekonomen empfohlen) Planes wurden gleich in den ersten Jahren der Revolution mehrere Gesetze publicirt, von welchen die folgenden die vornehmsten sind: Loi v. 11. Aug. 1789. loi v. 28. März 1790. loi v. 18. und 29. Decbr. 1790. loi v. 25. Aug. 1792. loi v.

²⁾ Vgl. Merlin m. sief.

³⁾ Es gab Emphyteusen, Merlin m. emphytéose, Erbbestandsgüter, Merlin m. locataire perpétuelle u. s. w. S. auch Toul-

lier III, 101. ff. Lassaulx III, 48. Schmid kritische Einleitung in das Franz. Recht. I. Th. S. 84. ff. Spägenberg II, 61. ff.

17. Jul. 1793. Durch diese Gesetze wurde die Lehnverfassung ihrem ganzen Umfange nach (und in einem sehr umfassenden geschichtlich kaum zu rechtfertigenden Sinne) aufgehoben d. h. es wurden alle Güter, die bisher bloß als nutzbares Eigenthum besessen worden waren, in volles Eigenthum verwandelt, alle Grundstücke von Frohnen und Diensten so wie von den Grundrenten befreit, die mit dem Lehnswesen in Verbindung zu stehen schienen, die übrigen Grundrenten aber für ablöslich erklärt. Jedoch wurde, was die Theilung des Eigenthumes betraf, (durch die loi v. 18. und 29. Decbr. 1790. Art. 1.) die Ausnahme gemacht: *Les baux à rente ou emphytéose, non perpétuels, seront exécutés pour toute leur durée, et pourront être faits à l'avenir pour 99. ans et au-dessous, ainsi que les baux à vie, même sur plusieurs têtes, à la charge qu'elles n'excèdent pas le nombre de trois.* — So stand das Recht, als der C. c. in Berathung gezogen und dekretirt wurde. Nun wiederholt zwar dieses Gesetzbuch den Grundsatz des Zwischenrechts, daß alle auf ewige Zeiten bestellte Grundrenten abkäuflich seyn sollen d. h. es verordnet (im 530sten Artikel), daß, wenn ein Grundstück gegen eine Abgabe, die auf dem Grundstücke unablöslich haften soll, verkauft, oder unter dem Vorbehalte einer solchen Abgabe veräußert oder verschenkt wird, die Abgabe dennoch ablöslich seyn solle. Dagegen erklärt es sich nicht über die Fälle, in welchen die Absicht des Verkäufers oder des Gebers nicht die ist, das Eigenthum an dem Grundstücke auf den Andern zu übertragen, sondern nur die, dem Andern die Nutznießung der Sache, gleich als ein Eigenthumsrecht, (das *dominium utile*), — auf eine bestimmte oder auf eine unbestimmte Zeit — zu überlassen. Daher die Streitfrage, ob man Verträge dieser Art, wenn sie in Praxi vorkommen, (wie sie denn in mehreren Gegenden Frankreichs bis auf diesen Tag üblich sind,) auch jetzt noch nach dem oben ange-

rührten Gesetze vom J. 1790., oder nach welchen Grundsätzen man sie sonst zu beurtheilen habe? ⁴⁾ Erwägt man nun, daß das Gesetz v. J. 1790. zu Folge des Gesetzes v. 30. Vent. XII. (des Gesetzes, durch welches der C. c. als Gesetzbuch verbindende Kraft erhielt,) nicht weiter als geltend betrachtet werden kann, — daß, wie sich aus der Berathung über den 530. 543. und 896sten Artikel unzweydeutig ergibt, die Absicht bey der Abfassung des C. c. dahin ging, eine jede Spaltung des Eigenthumes auszuschließen ⁵⁾, — daß der Art. 543. unter den dinglichen Rechten, welche man an der Sache eines Andern erwerben kann, das nutzbare Eigenthum nicht aufführt, — daß der Pachtvertrag durch die Verabredungen der Partheyen den mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Verhältnissen angepaßt werden kann, vgl. Art. 1717. 1742. — so dürften dem heutigen Rechte nach folgende Grundsätze über das getheilte Eigenthum aufzustellen seyn:

1) Wenn ein Grundstück gegen eine Grundrente verkauft oder unter dem Vorbehalte einer Grundrente veräußert oder verschenkt wird, so erwirbt der andere Theil das volle Eigenthum an dem Grundstück, die bedungene Rente aber ist abkäuflich ⁶⁾, (sie ist nach dem Rechte der Kaufgelder zu beurtheilen.) Art. 530. Vgl. unten die Lehre von den Renten. 2) Wenn dagegen bey der Uebertragung eines Grundstückes die Absicht der Partheyen die war, daß das Eigenthum dem bisherigen Eigenthümer verbleiben, der andere Theil aber gegen eine gewisse Abgabe zur Nutznießung der Sache berechtigt seyn solle, so ist der Vertrag — er habe einen Namen, welchen er wolle, er werde auf

4) Vgl. über diese Streitfrage: Delvinc. ad Art. 530. Toullier a. a. O. Durant. IV, 75. ff. Merlin qu. m. emphytéose. Add. S. auch Sir. XII, II, 76. (Jedoch betrifft der hier erzählte Rechtsfall nicht die Hauptfrage.)

5) Vgl. die Discussions und die Motifs zu diesen Artikeln, besonders die zum 530sten Artikel.

6) Sir. IV, I, 115. 236. IX, I, 115. XXV, I, 290.

unbestimmte oder auf eine bestimmte Zeit eingegangen, — schlechthin nach den von dem Mieth- und Pachtvertrage geltenden Grundsätzen zu beurtheilen; arg. Art. 543. 686. 7), vorausgesetzt übrigens, daß durch den Vertrag nicht eine persönliche Dienstbarkeit bestellt werden sollte. Es ist also der, welcher zu Folge eines solchen Vertrages ein Grundstück besitzt, z. B. nicht berechtigt, ein Unterpfand an dem Grundstück zu bestellen oder eine Besitzklage zu erheben. 8) Die Abgabe, die er zu entrichten hat, ist schlechthin als ein Mieth- oder Pachtgeld zu betrachten. 3) Im Zweifel wird anzunehmen seyn, daß der Vertrag nicht unter die erste sondern unter die zweyte dieser Regeln gehöre. 9) 4) Ausnahmeweise kommt ein beschränktes und getheiltes Eigenthum bey Fideikommissen und Majoraten vor. 10)

Die Gesetze des Zwischenrechts, welche das Grundeigenthum von allen Fesseln und Privatlasten befreiten, wurden auch in den Ländern in Vollziehung gesetzt, welche während der Kriegsjahre von 1792 — 1815. mit Frankreich vereinigt oder unter die Herrschaft der Französischen Gesetze gestellt wurden; z. B. in den Deutschen Ländern des linken Rheinufers, vgl. Ueber die Abschaffung der Lehnsverfas-

7) Vgl. ein Gutachten des StR. v. 7. März 1808. und die Discuss. ad Art. 530.

8) Es kommt nicht auf den Nahmen des Vertrages, sondern auf die Sache an. Z. B. der Emphyteuta, der Erbbeständer, kann nach der Verschiedenheit der Fälle, nach der ersten oder nach der zweyten Regel zu beurtheilen seyn. Vgl. Delvinc. und Durant. an d. a. O. S. auch Sir. XXII, 1, 362. — Bemerkenswerth ist, daß die Unterpfandsordnung v. J. VII. die Emphyteusen unter den biens susceptibles et hypothèque aufzählt, nicht aber der C. c.

9) *Alienatio non praesumitur.* Merlin qu. V, 562.

10) S. auch das Sect. v. 30. Jan. 1810. Art. 14. «Les domaines productifs qui se trouvent attachés à la dotation de la couronne — peuvent être affermés, sans que néanmoins la durée des baux puisse excéder le tems déterminé par les articles 595. 1429. 1530. et 1718. du C. N. à moins qu'un bail emphytéotique n'ait été autorisé par décret délibéré au conseil d'état.»

sung in Frankreich. Nebst praktischer Anwendung auf die im Ruhr-Departement unter dem Nahmen des Leibgewinns und unter ähnlichen Nahmen bekannten Abgaben. Von A. Stüdeck. Crefeld, 1808. 8. (über den Leibgewinn, s. Dekret v. 6. May 1810.) in dem GH. Berg, vgl. die Dekr. v. 12. Decbr. 1808. v. 11. Jan. 1809. v. 13. Sept. 1811. Kommentar über das k. k. Dekret v. 12. Decbr. 1808. die Aufhebung der Leibeigenschaft im GH. Berg und Cleve betr. vorzüglich in Beziehung auf die Frage: ob auch die Dienstpflicht der Colonen aufgehoben sey? ins besondere was in dieser Hinsicht bey den vormals Münsterischen Eigenbehörigen Rechtens sey? Von H. Callenberg. Münster, 1811. 8. Abh. über die Frage: Sind die Hand- und Spanndienste im GH. Berg, insbesondere bey den Münsterschen vormals eigenhörigen Colonen, durch das k. k. Dekret v. 12. Decbr. 1808. aufgehoben? Ein Gegenstück zu dem von H. Callenberg herausg. Commentare. Von A. Giese. Münster, 1812. 8. Gegenschrift zu dem von Callenberg herausg. Commentare etc. Von F. Meyer. Münster, 1812. 8. Belehrung des Bauernstandes über die demselben durch die k. k. Verordnungen v. 12. Decbr. 1808. u. v. 13. Sept. 1811. verliehenen Rechte und über dessen Pflichten gegen die bisherigen Hofesherrn. Dortmund, II. Aufl. 1812. 8. Fragmente über den Bauernhof, die Hofesverfassung und das Bauernrecht in näherer Beziehung auf die k. k. Verordn. v. 12. Decbr. 1808. u. v. 13. Sept. 1813. Von N. Kindlinger. Ebend. 1812. 8., — in den Departements des Französischen Reichs, welche aus den Ländern des nördlichen Deutschlands gebildet wurden, vgl. die Dekr. v. 9. Decbr. 1811. und v. 8. Jan. 1813. — im K. Westphalen, vgl. das GA. des StR. v. 9. Jan. 1808. die Dekr. v. 23. Jan. 1808. v. 28. März. v. 8. Apr. v. 27. Jul. v. 18. Aug. 1809. v. 7. Sept. v. 1. Nvbr. 1810. v. 13. Apr. 1811. Unterricht für

Lehnsbesitzer in Westphalen, in Hinsicht des k. Dekrets v. 28. März 1809. Von J. C. C. Wehrs. Gött. 1810. 8. Einige Bemerkungen zu Wehrs Unterrichte etc. Von W. A. v. Meyerfeld. Cassel, 1810. 8. Abh. der Lehen- und Erbfolge nach dem k. Dekrete v. 28. März 1809. Von Dems. Cassel, 1811. 8. Ueber das im Gefolge des k. Dekretes v. 18. Aug. 1809 zu beobachtende Verfahren bey Ablösung von Diensten und andern Gefällen. Von F. H. v. Strombeck. In dessen jurist. Abh. 1. H. Hannov. 1810. 8. n. 1. Spangenberg II, 79. ff. S. auch die Zeitschriften: Germania, (II, 3. III, 2.) der Rheinische Bund, (24. 30. 45. H. etc.) Gönners Archiv (I, 2.). — In einigen von diesen Ländern, (z. B. in den Deutschen Ländern jenseits des Rheines,) bestehen jene Gesetze fortdauernd, in andern ist das vormalige Recht wieder hergestellt worden. 11) In dem GH. Baden wurde bey der Publikation des C. N. das bisherige Recht in dieser Lehre bestätigt. Vgl. das Bad. Landrecht S. 577^{aa} ff. 710^a ff. Dasselbe geschah im GH. Frankfurt. Vgl. Edikt v. 25. Jul. 1810.

IV. Von der Erwerbung des Eigenthumes.

§. 199.

Von der Erwerbung des Eigenthumes im allgemeinen.

Die Arten, wie das Eigenthum an Sachen erworben wird, sind entweder allgemeine oder besondere Erwerbungsarten. (Modi acq. universales — singulares) Von den ersteren wird in der Lehre von dem Vermögen gehandelt werden. — Die besondern Erwerbungsarten beruhen, ihrem Rechtsgrunde nach, entweder auf dem Gesetze; dahin gehört die

11) S. oben §. 13. Anm. 15.

Okkupation, (die Beherrung,) die Beziehung der Früchte von einer fremden Sache, (fructuum perceptio,) die Erwerbung durch Zuwachs, (accessio,) — oder auf dem Willen des bisherigen Eigenthümers, dahin gehört die Erwerbung mittelst eines Vertrages und die zu Folge eines Erbstückvermächtnisses. (Von der letzteren wird jedoch erst in dem Erbrechte die Rede seyn.) — Die Ersitzung ist, streng genommen, nicht eine Erwerbungsart, sondern nur das Mittel, durch welches eine Erwerbung endgültig bestätigt wird, und durch welches in der Regel allein irgend eine Erwerbung endgültig gemacht werden kann. (Est adjectio dominii.)

1. Von der Okkupation.

§. 200.

Die Okkupation ist die Erwerbung des Eigenthumes an einer herrenlosen Sache durch die Besitzergreifung der Sache. (Res nullius cedit occupanti.) Eine Okkupation in diesem Sinne giebt es dem Französischen Rechte nach nicht. Denn alle Sachen, welche nicht bereits okkupirt sind, gehören nach diesem Rechte dem Staate. Art. 539. 713. Daher handelt auch der C. c. nirgends von der Okkupation. Jedoch giebt es dem Französischen Rechte nach noch immer eine Okkupation, und zwar in dem Sinne, das das Gesetz den Einzelnen verstattet, gewisse Sachen, welche kraft Gesetzes dem Staate gehören, durch die bloße Besitzergreifung sich zuzueignen. ¹⁾ — In diesem Sinne können okkupirt werden und werden okkupirt: ¹⁾ Die Sachen des Feindes, in wie fern es rechtlich zulässig ist, Beute zu machen. ²⁾ — ²⁾ Die Sachen, welche in

¹⁾ Delvinc. II, 1.

²⁾ Toullier III, 371. Durant. IV, 335. ff. Nur über die Beute, die zur See gemacht wird.

giebt es gesetzliche Bestimmungen. Vgl. Ordonn. de la marine. Art. 8. Merlin m. prise maritime. — Man nennt diese Erwerbungsart

das Meer geworfen, oder welche von dem Meere oder von einem Flusse ausgeworfen werden, die Pflanzen, die am Meeresstrande wachsen, die Pflanzen und Thiere, die, (wie z. B. Korallen,) auf dem Grunde des Meeres gefunden werden, jedoch so, daß bey der Okkupation dieser Sachen die einschlagenden besondern gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind. ³⁾ Art. 717. — ³⁾ Sachen, die der Eigenthümer verlohren oder aufgegeben hat. ⁴⁾ Arg. Art. 2279. — ⁴⁾ Ein Schatz, d. i. eine verborgene oder vergrabene Sache ⁵⁾, welche blos zufällig entdeckt wird ⁶⁾, und an welcher

die occupatio bellica. Dasselbe Wort bezeichnet jedoch zuweilen auch die Besetzung eines Landes durch den Feind. S. ein Urtheil, in welchem der Grundsatz angenommen wurde, daß man die Handlungen des Eroberers als rechtsgültig zu betrachten habe, b. Sir. XXVI, I, 383.

³⁾ Toullier IV, 37. ff. Durant IV, 305. ff. Merlin m. v. arch. Merlin m. v. arch. Sir. VIII, II; 4.

⁴⁾ Das ältere Recht nannte die abhanden gekommenen Sachen, les épaves. (Gewöhnlich wird das Wort von expavescere abgeleitet, so daß es ursprünglich scheu gewordene, entlaufene Thiere bedeutete. Le nouveau Ferrière h. v.) Die épaves gehörten dem Könige oder dem Obergerichtsherrn. Dem letzteren sprach dieses Recht die loi v. 13. April 1791. ab, ohne es dem Staate beyzulegen. Der Art. 717. bezieht sich wegen der verlohrenen Sachen auf besondere Gesetze und gleichwohl giebt es deren keine. Einige nehmen daher an, daß abhanden gekommene Sachen dem Staate gehören. Arg. Art. 539. 713. Dieser Meinung sind z. B. Merlin m. épaves. Toullier IV, 48. f. Andere z. B. Durant. IV, 270. 318. ff. erklären sich für den Finder. Diese letztere Meinung wur-

de in einer Entscheidung des Finanzministers v. 3. Aug. 1825. — arg. Art. 2279. und als die billigere — angenommen. Sir. XXVI, II, 10. — Ueber das Recht des Eigenthümers, verlohrene Sachen zu vindiciren, s. Art. 2279. und Pothier du domaine de propriété n. 75.

⁵⁾ Die im Art. 716. enthaltene Definition eines Schatzes beschränkt den Begriff nicht auf Sachen, die auf einem Grundstücke gefunden werden. Wenn nun auch die erste Periode des Art. 716. nur von einem Schatze spricht, der auf einem Grundstücke gefunden wird, so dürfte doch der Artikel auch auf die — seltneren — Fälle anwendbar seyn, da ein Schatz in einer beweglichen Sache gefunden wird. Eadem est ratio. Der Artikel hat den gewöhnlichen Fall vor Augen. — Uebrigens kommt es nicht darauf an, ob die Sache vor kürzerer oder vor längerer Zeit verborgen etc. worden ist. Durant. IV, 310. — Gehören auch Sachen, die man in einem alten Grabe findet zu den Schätzen? S. Sir. VI, II, 175. — Ueber die Geschichte dieser Lehre s. Jurispr. du C. c. VII, 362.

⁶⁾ Entdeckt — also dem Finder gehört die Hälfte des ganzen Schatzes, wenn er auch nur irgend

Niemand ein Eigenthum darthun kann 7), jedoch so, daß nur die Hälfte dem Finder *jure occupationis*, die andere Hälfte aber dem Eigenthümer des Grundstückes, auf welchem der Schatz gefunden wird, *jure accessionis* gehört. Wer also auf seinem eigenen Grunde und Boden einen Schatz findet, ist Eigenthümer des ganzen Schatzes. Wer auf fremdem Grunde und Boden einen Schatz findet, theilt sich mit dem Eigenthümer des Grundstückes in den Schatz. Da jedoch der Begriff eines Schatzes voraussetzt, daß die Sache zufällig gefunden wird, so kann der, welcher auf dem Grundstücke eines Andern nach einem Schatze gräbt 8), ingleichen der Arbeiter, der von dem Eigenthümer des Grundstückes angestellt wird, um einen Schatz zu suchen, auf die dem Finder gebührende Hälfte keinen Anspruch machen. Sondern in beyden Fällen, so wie wenn der Grundeigenthümer selbst nach einem Schatze gegraben hat, gehört der ganze Schatz, (als ein Zubehör des Grundstückes, Art. 552.) dem Eigenthümer des Grundes und des Bodens. Wohl aber gebührt dem Arbeiter, der ohne zum Schatzgraben angestellt zu seyn, einen Schatz findet, die Hälfte von dem Schatze. 9) Art. 716. — 5) Das Wild. 10) Die Jagd ist also dem Französischen Rechte nach frey, jedoch mit der Einschränkung, daß nur der zu jagen berechtigt ist, welchem der Präfekt des Departements die Erlaubniß ertheilt hat, Waffen zu tragen. 11) Auch darf Niemand

einen Theil des Schatzes zuerst entdeckt hat. Sir. X, II, 230.

7) Darthun — schon Vermuthungen also sind zu beachten. Toullier IV, 36.

8) Wie aber, wenn Einer auf einem fremden Grundstücke widerrechtlich Nachgrabungen anstellt, ohne jedoch nach einem Schatze zu graben, und einen Schatz findet, — gehört ihm die Hälfte? Allerdings! Den Schatz hat er dennoch zufällig gefunden.

S. auch l. un. C. de thesaur. A. M. scheint Toullier IV, 35. zu seyn.

9) Durant. IV, 315. ff. Sir. X, II, 230.

10) Das Hauptgesetz über das Recht, zu jagen, ist die loi v. 30. Apr. 1790.

11) Zu Folge des Dekrets v. 4. May 1812., dessen fortdauernde Gültigkeit überdies durch die loi v. 28. Apr. 1816. anerkannt worden ist. Merlin m. armes T.

auf fremdem Grunde und Boden ohne die Bewilligung des Eigenthümers jagen. ¹²⁾ — 6) Die Fische in der See, indem in der See einem Jeden das Fischen gestattet ist. Ordonn. de la marine V, 1. In den öffentlichen Flüssen dürfen nur diejenigen fischen, welchen die Regierung die Fischerey verpachtet oder besonders erlaubt hat. In den übrigen Flüssen und in den Bächen steht das Recht, zu fischen, den Eigenthümern der Ufergrundstücke zu. Loi v. 14. Flor. X. Arrêté du gouvern. v. 17. Niv. XII. GA. des StR. v. 19. Febr. 1805. ¹³⁾ — 7) Bienenschwärme in so fern, als diese, wenn sie der Eigenthümer nicht verfolgt ¹⁴⁾, der Eigenthümer des Grundstückes einfangen kann, auf welchem sie sich anhängen. Loi v. 6. Okt. 1791. tit. 1. sect. III. Art. 5.

2. Von der Beziehung der Früchte. (*Fructuum perceptio*.)

§. 201.

Der bloße Besitzer einer Sache, (d. i. der, welcher die Sache eines Andern besitzt, ohne übrigens durch einen gegen den Eigenthümer gültigen Rechtstitel zur Beziehung der Früchte der Sache berechtigt zu seyn,) wird Eigenthümer der Früchte ¹⁾, welche die Sache hervorbringt oder gewährt, dadurch, daß er die Früchte von der Sache bezieht, (erhebt) oder daß die Früchte als von ihm bezogen zu betrachten sind, vorausgesetzt, daß er zu der Zeit, da er die Früchte be-

XVI. Sir. XXIII, I, 240. S. jedoch Toullier IV, 6. ff.

¹²⁾ Sir. X, I, 297.

¹³⁾ Vgl. über das Jagd- und Fischereyrecht überhaupt: Durant. IV, 275. ff. Code de la chasse et de la pêche. Par Rondonneau. Par. 1826. 8. S. auch S. 194. Anm. 5.

¹⁴⁾ Der Eigenthümer hat also das Recht, sie auf fremden Grund

und Boden zu verfolgen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß er den Schaden, den er auf dem Grundstück verursacht, zu ersetzen hat. Toullier III, 374.

¹⁾ *Fructus tam extantes quam consumptos suos facit.* Delvinc. ad Art. 549. Vgl. S. 35. J. de rerum divisione. 1. 4. §. 2. D. fin. regund.

zog ²⁾, in gutem Glauben oder der redliche Besitzer (possessor bonae fidei) der Sache war; vgl. §. 195. dagegen ist der bloße Besitzer einer Sache verbunden, alle die Früchte, die er erhoben hat, dem Eigenthümer oder dem, welcher statt des Eigenthümers ein Recht auf die Früchte der Sache hat, (z. B. dem Nutznießer,) herauszugeben und beziehungsweise zu ersetzen, wenn er die Sache unredlich besitzt oder so, wie er die Sache unredlich zu besitzen anfängt. (Der Rechtsgrund dieser Erwerbungsart ist, daß ohne dieselbe das Eigenthumsrecht, gegen seinen Zweck, die vollkommenste Bearbeitung und Benutzung der Sachen, anstatt zu befördern, gefährden würde. Die einzige Bedingung dieser Erwerbungsart ist der gute Glaube des Besitzers.) Als redlicher Besitzer einer Sache ist aber der zu betrachten, welcher die Sache kraft eines zur Erwerbung des Eigenthumes an sich hinreichenden Rechtstitels besitzt, mit den Fehlern seines Rechtstitels aber unbekannt ist. Hiernach sind zwar, was die vorliegende Erwerbungsart betrifft, alle und jede Fehler, welche der Rechtstitel des Besitzers hat oder haben kann, sie mögen die Form oder die Materie des Titels betreffen, zu berücksichtigen, jedoch so, daß sie nur in Beziehung auf die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzers, d. i. nur in Beziehung auf die Frage, ob der Besitzer diese Fehler gekannt habe oder nicht, in Betrachtung zu ziehen sind. Wenn auch, in Ansehung dieser Frage, die Vermuthung für die Redlichkeit des Besitzers ist ³⁾, so wird doch der Richter, in dessen Ermessen überhaupt das Urtheil über die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzers gestellt ist, schon die Beschaffenheit des Fehlers, mit welcher der

2) Alles das, was von den bezogenen Früchten in dieser Lehre gesagt werden wird, gilt auch von den Früchten, die für bezogen zu erachten sind.

3) Durant. IV, 358. Jedoch ist diese Vermuthung nicht aus dem Art. 2268. sondern aus der Gunst abzuleiten, welche der Besitz überhaupt für sich hat.

Titel behaftet ist, zu beachten haben, so dafs sich der Besitzer auf jene Vermuthung nicht berufen kann, wenn sich ihm der Fehler des Rechtstitels sofort darbiethen mußte. Allemal aber ist bey der Beurtheilung der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzers lediglich und allein auf den Glauben des Besitzers selbst und auf die Zeit, da er die Früchte bezogen hat, Rücksicht zu nehmen. Es erwirbt daher z. B. der Erbe die Früchte, die er von einer fremden in dem Nachlasse vorgefundenen Sache bezogen hat, wenn er selbst (*titulo pro herede*) in gutem Glauben war, sollte auch der Erblasser die Sache unredlich besessen haben. ⁴⁾ So wie der anfangs redliche Besitzer wegen Ausantwortung der Sache belangt oder gemahnt wird oder sonst (nach dem Erachten des Richters) mit den Fehlern seines Titels bekannt geworden ist ⁵⁾, kann er sich von nun an die Früchte, die er bezieht, nicht weiter zueignen. ⁶⁾ Art. 549. 550. ⁷⁾

Wem die Früchte von einer Sache verblieben, hat auch die Kosten zu tragen, welche auf die Gewinnung der Früchte verwendet worden sind, z. B. die

4) *Delvinc. ad Art. 550.*

5) Nicht also blos durch eine Klage oder Mahnung wird der Besitzer, (wie nach der *Ordonn. v. J. 1539. Art. 94.*) in bösen Glauben versetzt. Sondern die Frage, ob und von welcher Zeit an der Besitzer im bösem Glauben gewesen sey, ist schlechthin in das Er-messen des Richters gestellt. *Toullier III, 75. f. Durant. IV, 362. Sir. VIII, II, 116. v. Hohnhorst Jahrbücher des OHG. zu Mannheim. III, 151.* Jedoch hat allerdings eine Klage oder Mahnung am entschiedensten jene Wirkung. *Sir. X, II, 362. XI, II, 35.* Besondere Gesetze bestehen wegen der Rechtssachen zwischen den Gemeinden und ihren vormaligen Herren. *Sir. XXVI, I, 387.*

6) Auf die Verjährung des Art.

2277. kann sich der unredliche Besitzer nicht berufen. *Delvinc. ad Art. 549. A. M. ist Durant. IV, 363.*

7) Vgl. zu diesen Artikeln überhaupt *Delvinc. und Durant. IV, 351. ff.* — Man hat sich in der Lehre de *fructuum perceptione* vorzüglich dafür zu hüten, nicht die Bedingungen dieser Erwerbungsart mit den Bedingungen der Er-sitzung zu verwechseln oder auch nur aus dieser zu erläutern. Z. B. Es ist bey dieser Erwerbungsart nicht auf den Titel des Vorgängers, nicht auf die Eigenschaft des Eigenthümers (s. z. B. Art. 2272.) Rücksicht zu nehmen. Selbst ein seiner Form nach nichtiger Titel (vgl. Art. 2267.) kann zu dieser Erwerbungsart reichen. *Sir. XXVI, II, 181.*

Kosten der Feldbestellung, der Erndte. (*Fructus non intelliguntur nisi deductis impensis.*) Es hat daher der Eigenthümer der Sache diese Kosten auch dem unredlichen Besitzer zu erstatten. ⁸⁾ Art. 548.

3. Von der Accession. (Von dem Zuwachse.)

§. 202.

Im allgemeinen.

Dem Eigenthümer einer Sache gehört alles das, was mit der Sache vereinigt oder ihr einverleibt wird. Art. 551. Die Accession ist diejenige Vereinigung einer Sache mit der andern, durch welche die eine Sache das Zubehör der andern wird. ⁹⁾ Man pflegt die Accession in die natürliche und in die künstliche (*accessio naturalis — industrialis*) einzutheilen, da jene Vereinigung durch die Natur oder durch Kunst geschehn seyn kann. Der C. c. beobachtet jedoch bey dem Vortrage dieser Lehre die Methode, dafs er zwischen der Accession, welche bey Grundstücken, und zwischen der Accession, welche bey beweglichen Sachen statt finden kann, unterscheidet.

§. 203.

Von der Accession, in wie fern sie bey Grundstücken statt findet.

Dem Eigenthümer eines Grundstückes gehören 1) alle die Baue, Pflanzungen und Werke, welche sich auf der Oberfläche des Grundstückes oder im Innern desselben befinden, auch dann, wenn diese An-

⁸⁾ Durant. IV, 349.

⁹⁾ Eine Sache ist *jure accessionis* mein, (vgl. §. 170.) und, eine Sache wird *jure accessionis* mein, — sind zwey verschiedene Dinge. In den §. 202 — 204. ist davon die Rede, wie eine Sache *jure ac-*

cessionis mein wird. Der C. c. beachtet nicht immer diesen Unterschied. S. Art. 546. 547. — Der C. c. folgt in der Lehre de *acquisitione per accessionem* größtentheils dem Römischen Rechte.

lagen, (was jedoch im Zweifel nicht zu vermuthen ist), von dem Eigenthümer mit fremden Materialien oder von einem Andern ohne Wissen und Willen des Eigenthümers gemacht worden sind. (*Accessio per inaedificationem vel implantationem.*) Hat der Eigenthümer des Grundstückes zu diesen Anlagen fremde Materialien gebraucht, so kann der Eigenthümer dieser Materialien nur die Erstattung des Werthes und, nach Befinden, Schadenersatz verlangen, nicht aber die Materialien selbst, wenn und so lange sie mit dem Grundstück ein physisches Ganze bilden ¹⁾, zurückfordern. Hat ein Dritter die Anlagen mit seinen Materialien gemacht, so hat der Eigenthümer des Grundstückes diesem Dritten nur den wegen der Anlagen gehaltenen Aufwand, nach dem im 555sten Artikel bestimmten *Maafsstabe*, zu vergüten. Auch kann der Dritte, welcher die Anlagen gemacht hat, wenn er nicht in gutem Glauben war ²⁾, angehalten werden, die Anlagen auf seine Kosten wegzuschaffen und den Eigenthümer des Grundstückes nach Befinden zu entschädigen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle diese Sätze nur mit Vorbehalt der unter den Partheyen bestehenden Vertragsverhältnisse Rechtens sind. Art. 552 — 555. ³⁾ — 2) Wenn ein Strom oder wenn ein Fluß, er sey schiffbar oder nicht, allmählig und unmerklich sich von dem einen oder von dem andern Ufer zurückzieht, oder an das eine oder an das andere Ufer Land ansetzt, so gehört das trockengelassene oder angeschwemmte Land dem Eigenthümer des Ufers, sollte auch zwischen dem Grundstück und dem

1) Also z. B. auf die *res per destinationem domini immobiles* ist der Satz nicht anwendbar. *Malleville ad Art. 554. Lassaulx III, 75. S. auch Brauer ad Art. 554.*

2) Zu der Zeit, da er die Anlagen machte. *Durant. IV.*

3) Vgl. zu diesen Art. *Toul-*

lier T. III. Durant. T. IV. Lassaulx Bd. III. Spangenberg Bd. II. — Die Artikel enthalten mehrere Sätze, die nicht in die Lehre von der Erwerbung durch *Accession*, sondern in die von dem Gegenstande des Eigenthumes gehören, in welcher sie auch oben erläutert worden sind.

Flüsse am Ufer hin ein öffentlicher Weg laufen, jedoch unter der Verbindlichkeit, an schiffbaren Flüssen einen Fuß- oder Leinpfad zu lassen. ⁴⁾ Art. 556. 557. ⁵⁾ Vgl. Art. 650. Auf die Ufer des Meeres, oder eines Sees ⁶⁾ oder eines Teiches ist diese Erwerbungsart (das jus alluvionis) nicht anwendbar. ⁷⁾ Art. 557. 558. — 3) Wenn ein Strom oder ein Fluß, er sey schiffbar oder nicht, ein ganzes Stück Landes von dem einen Ufer plötzlich abreißt und es an einer andern Stelle wieder ansetzt, so kann der bisherige Eigenthümer des abgerissenen Landes sein Eigenthum daran fortdauernd geltend machen ⁸⁾, jedoch nur so lange, als der Eigenthümer des Grundstückes, an welches das Land angesetzt worden ist, dieses nicht in Besitz genommen hat, oder, wenn dieser es in Besitz genommen hat, in Jahresfrist von der Zeit an gerechnet, da das Land abgerissen und wieder angesetzt worden ist. ⁹⁾ (Accessio per vim fluminis.) Art. 559. — 4) Wenn sich in einem Flusse, der schiff- oder flößbar und mithin Staatseigenthum ist, (§. 174.)

4) Sir. XXII, II, 32.

5) Die Vorschrift dieser Artikel ist auch dann analogisch anwendbar, wenn ein Fluß Erde auf ein Grundstück schwemmt und die Erde nicht mehr von dem Grundstück gesondert werden kann. Pothier n. 165. — Ueber die Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungsbehörden in den Sachen, welche Anschwemmungen oder Anhegerungen betreffen, s. die Dekr. v. 28. März 1807. v. 18. August 1807. v. 19. Febr. 1811. die Ordonn. v. 13. Jun. 1821.

6) Auch dann nicht, wenn der See Staatseigenthum ist. Lassaulx III, 80. A. M. ist Maleville ad Art. 558.

7) Vgl. über die Grenzen eines Sees oder Teiches Lassaulx III, 30. Können, wenn der See zurückgetreten ist, die Eigenthümer

der Ufergrundstücke das Possessorium anstellen? S. Sir. XI, 1, 312.

8) Palam est, partem eam tuam permanere. §. 21. J. de rerum divis. Er braucht das Land keinesweges wieder an die alte Stelle zu schaffen. Er hat eben so wenig dem Eigenthümer Entschädigung zu leisten. Lassaulx III, 85. S. jedoch Art. 682.

9) Das scheint der Sinn des 2ten Sphe des Artikels zu seyn. Dieser §. handelt nicht von einer Verjährung, sondern von einer Frist. Man wick von dem §. 21. J. tit. cit. ab, um die Regel bestimmter zu fassen. S. jedoch Delaporte ad Art. 559. Lassaulx III, 85. — Ueber Bergfälle, s. Maleville ad Art. 559. und Lassaulx III, 84.

Inseln oder Heger bilden, so gehören diese dem Staate; geschieht dasselbe in einem nicht schiff- oder flößbaren Flusse, so gehören die Inseln oder Heger den Eigenthümern der Ufergrundstücke in dem Verhältnisse, daß man sich den Fluß der Länge nach zwischen diesen Eigenthümern gleich getheilt gedenkt. ¹⁰⁾ (*Accessio per insulam in flumine natam.*) Art. 560. 561. Wenn jedoch ein Fluß, er sey Staats- oder Privateigenthum, dadurch eine Insel bildet, daß er sich einen neuen Arm macht, so verbleibt das eingeschlossene Land seinen bisherigen Eigenthümern. Art. 562. — 5) Wenn ein Fluß sein bisheriges Bett mit einem andern vertauscht, so gehört das verlassene Flußbett den bisherigen Eigenthümern des neuen Flußbettes, in dem Verhältnisse, in welchem ein jeder dieser Eigenthümer an Grund und Boden verlohren hat. ¹¹⁾ Art. 563. — 6) Tauben, Kaninchen oder Fische, welche beziehungsweise in das Taubenhaus ¹²⁾, oder in das Gehäge oder in den Teich des Andern übergehn, gehören dem Eigenthümer des Taubenhauses etc. wenn sie nicht dahin gelockt worden sind. ¹³⁾ Art. 564. ¹⁴⁾

¹⁰⁾ Der Eigenthümer der Insel hat dann wieder das *jus alluvionis* etc. Vgl. I. 56. l. 65. §. 3. *D. de acq. rerum dom.* — Die *accessio per insulam in flumine natam* ist nicht eine *acquisitio per accessionem*. Sie beruht vielmehr auf einer unmittelbaren Folge von dem Eigenthume am Flußbett. S. §. 202. Anm.

¹¹⁾ Eine andere Regel enthält das Römische Recht. §. 23. I. eod. I. 7. *D. de acq. rerum dom.* — Die Dienstbarkeiten und Unterpfänder, die auf den Grundstük-

ken des neuen Bettes hafteten, werden auf die Grundstücke des alten Bettes nicht *ipso jure* übergehn. *Sir. XV, I, 100.*

¹²⁾ «Colombier.» — Ist der Satz auch auf Taubenschläge anwendbar? S. *Lassaulx III, 82.*

¹³⁾ Sonst ist die *actio doli* begründet. *Pothier n. 167. Merlin m. colombier. Lassaulx III, 82.*

¹⁴⁾ Der Art. wird auch auf ähnliche Fälle anwendbar seyn, z. B. wenn sich Wild in einen Thiergarten verläuft. *Durant. IV, 429.*

§. 204.

Von der Accession, in wie fern sie bey beweglichen Sachen statt findet. ¹⁾

Unter der Accession, welche bey beweglichen Sachen statt findet, ist begriffen: 1) Der Fall, da mehrere bewegliche Sachen, welche verschiedene Eigenthümer haben, zu einem Ganzen in der Art vereinigt worden sind, dafs eine jede von diesen Sachen einen besondern Theil des Ganzen bildet; (*adjunctio*.) Art. 566 — 569. 2) Der Fall, da Einer die Sache eines Andern in eine Sache einer andern Art verwandelt hat; (*specificatio*.) Art. 570 — 572. 576. 3) Der Fall, da Sachen, welche verschiedene Eigenthümer haben, mit einander vermischt oder vermengt worden sind; (*confusio et commixtio*.) Art. 573 — 575. vorausgesetzt, dafs in allen diesen Fällen die Veränderung nicht mit Zustimmung beyder Theile statt gehabt hat. — Der C. c. stellt für die gewöhnlicheren Fälle, die unter diesen drey Arten enthalten sind, besondere Regeln auf ²⁾, und ermächtigt zugleich (Art. 565.) den Richter ausdrücklich, die übrigen nicht gesetzlich entschiedenen Fälle nach der Analogie der entschiedenen und nach den Maximen der natürlichen Billigkeit zu entscheiden. — Uebrigens kann der, welcher die Sache eines Andern ohne dessen Wissen und Willen verarbeitet oder mit einer andern Sache vereinigt, vermischt oder vermengt hat, nach Befinden zu Schadenersatz verurtheilt werden. Art. 577.

1) Das praktische Interesse dieser Lehre ist nur gering, zumal, wegen des Art. 2279., dem Französischen Rechte nach.

2) Erläutert werden diese Re-

geln von: Pothier n. 180. ff. Delvinc. ad hos Art. Durant. IV, 435. ff. Lassaulx III, 87. ff.

4. Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Verträge. *)

§. 205.

Im allgemeinen. — Transskription.

Ein Veräußerungsvertrag ist schon für sich (und ohne eine Uebergabe ¹⁾ etc.) hinreichend, um das Eigenthum an einer Sache von der einen Parthey auf die andere zu übertragen. Jedoch leidet diese Regel bey beweglichen Sachen die Ausnahme, daß unter Mehreren, welche dieselbe Sache von derselben Person zu verschiedenen Zeiten erworben haben, derjenige ohne Rücksicht auf das Datum seiner Erwerbung den übrigen vorgeht, welchem die Sache übergeben worden ist. Auch bedarf es bey Liegenschaften der Transskription des Erwerbungsitels, theils und überhaupt, um das erworbene Eigenthum von den Unterpfindsrechten, welche von wegen der vorigen Eigenthümer auf der Liegenschaft haften, schlechthin oder bedingungsweise befreyen zu können, theils und in gewissen besonderen Fällen, um das Eigenthum selbst gegen dritte Personen gültig zu machen. Vgl. §. 180. — Es besteht aber die Transskription ²⁾ darinne, daß die Urkunde, zu Folge welcher eine Liegenschaft erworben worden ist, von Wort zu Wort in ein öffentliches Buch, (das man das Grundbuch nennen kann,) von einem Staatsbeamten eingetragen wird. ³⁾ Hier wird von der Transskription nur in so fern ge-

*) Unter dieser Erwerbungsart ist auch die Adjudicatio begriffen. C. de pr. Art. 739. S. jedoch §. 207. Aum. 6.

1) Daher handelt auch das Gesetzbuch von der Uebergabe nicht in der Lehre von den Erwerbungsarten, sondern in der Lehre von dem Kaufe. S. Art. 1604.

2) Vgl. über die Transskription, die (im II. Bde. anzuführenden) Schriften über das Unterpfindsrecht und Merlin m. transcrip-

tion. (Der Vf. dieses Artikels — nicht auch der Zusätze — ist Tarrible.)

3) Die Transskription in der weiteren Bedeutung ist die wörtliche Eintragung einer Urkunde in ein öffentliches Buch überhaupt. Das Wort in dieser Bedeutung genommen, kommen noch einige andere Fälle einer Transskription in den Gesetzen vor. S. C. de pr. Art. 677. ff. 719 ff. Pigeau II, 207.

handelt werden, als sie die Sicherung des Eigenthumes an Liegenschaften überhaupt und gegen die Unterpfandsgläubiger zum Zwecke hat. Die Transskription in dieser ihrer Beziehung betrachtet, kommt bey allen den Liegenschaften und nur bey den Liegenschaften vor, welche der Gegenstand eines Unterpfandsrechtes seyn können. ⁴⁾ Vgl. das Unterpfandsrecht.

§. 206.

Geschichte der Lehre von der Transskription.

Vor der Revolution wurde nicht nur in den Ländern des geschriebenen Rechts, sondern auch in dem größeren Theile der Länder des Gewohnheitsrechts das Eigenthum an Grundstücken, (so wie nach dem Römischen Rechte,) einerseits nicht schon durch die Abschließung eines Veräußerungsvertrages, und andererseits schon durch die Uebergabe des veräußerten Grundstückes erworben. Nur in einigen Ländern des Gewohnheitsrechts, in den sogenannten pays de nantissement, (es waren die nördlichen Provinzen des Französischen Reichs, welche lange Zeit zu den Niederlanden gehört hatten,) bestand der Grundsatz, daß ein vollkommen gültiges Eigenthum an Grundstücken, (ein dominium civile,) allein mittelst einer obrigkeitlichen Belehnung, (per investituram allodiam,) welcher von Seiten des bisherigen Eigenthümers eine Lehnsauflassung vorausgehn müsse, erworben werden könne. Derselbe Grundsatz also, welcher, altdutschen Ur-

⁴⁾ Also nicht bloß wenn ein Grundstück, sondern auch wenn die Nutznießung an einem Grundstück erworben wird, bedarf es beziehungsweise einer Transskription. Art. 2118. Auch bey Bankaktien und bey den Aktien der Gesellschaften, welche sich auf Kanäle beziehen, kommt die Transskription vor, wenn die Aktien

verliegenschaftet worden sind. Grenier tr. des hypoth. II, 367. In allen diesen Fällen gelten von der Transskription dieselben Grundsätze. (Unter Liegenschaften sind also in dieser Lehre jederzeit nur diejenigen Liegenschaften zu verstehen, an welchen ein Unterpfand erworben werden kann.)

sprungs ¹⁾, noch jetzt in mehreren Deutschen Staaten Rechtens ist. ²⁾ Mit diesem Grundsatz stand in denselben Ländern ein eigenthümliches (dem des neuen Rechts ähnliches) Hypothekensystem in Verbindung. — Die loi (die Hypothekenordnung) vom 11. Brum. VII. erhob jenen Grundsatz, für welchen die Erfahrung zu sprechen schien, zu einem Grundsatz des gemeinen Französischen Rechts, jedoch so, daß sie an die Stelle der Belehnung, (des nantissement,) die Transkription setzte. Eben so entlehnte sie aus dem Rechte jener Länder den Grundsatz der Publicität der Unterpfänder. Nach der loi v. 11. Brum. VII. ging daher der spätere Käufer einer Liegenschaft dem früheren vor, wenn er eher, als dieser, seinen Erwerbstitel hatte transskribiren lassen. ³⁾ So lange ferner der Erwerber einer Liegenschaft seinen Titel nicht hatte eintragen lassen, konnte noch immer von den privilegirten und hypothekarischen Gläubigern des bisherigen Eigenthümers Inskription auf das veräußerte Grundstück genommen werden, ja es konnte selbst bis zur Transkription der bisherige Eigenthümer noch immer die Liegenschaft mit Unterpfändern belasten. — So stand die Gesetzgebung, als der Code civil abgefaßt wurde. Die Sektion des Staatsrathes für die Gesetzgebung legte dem Staatsrathe folgende zwey den vorliegenden Gegenstand betreffende Artikel vor: Art. 91. des Entwurfes. Les actes translatifs de propriété qui n'ont pas été transcrits, ne peuvent être opposés aux tiers qui auraient contracté avec le vendeur et qui se seraient conformés aux dispositions de la présente. Art. 92. La simple transcription des titres translatifs de propriété sur le registre du conservateur ne purge pas les hypothèques et privilèges établis sur l'immeuble. Offenbar also wiederholte sie, (wie auch ein Mitglied der Sektion aus-

1) Vgl. de Westphalen monumenta Cimbrica in praef. ad T. II und III.

2) Merlin m. nantissement.

3) Sir. 1806. I, 60.

drücklich im Staatsrathe erklärte,) das System der loi vom 11. Brum. VII., wenn schon der 92ste Artikel des Entwurfes nicht so leicht mit dem 91sten zu vereinigen war. Nach einer langen Berathung wurde jedoch beschlossen, que la transcription ne transfère pas à l'acheteur la propriété lorsque le vendeur n'était pas propriétaire, also das System der loi v. 11. Brum. VII. verworfen. Zugleich wurden die Art. an die Sektion zu einer neuen Redaktion zurückgewiesen; worauf der 91. Artikel des Entwurfes gänzlich gestrichen, der Art. 92. (im C. c. der Art. 2182.) aber, da er schon für sich den Sinn des gefassten Beschlusses sattsam auszudrücken schien, blos mit einigen wenig bedeutenden Veränderungen beybehalten wurde. Hiernach kann es kaum einem irgend erheblichen Zweifel unterworfen seyn, (und doch ist daran gezweifelt worden,) das nach dem C. c. das Eigenthum an einer Liegenschaft schon und allein durch den Vertrag und nicht erst durch die Transskription des Titels erworben werde. Nur über die Frage konnte man mit Grund oder doch nicht ohne einen Schein des Rechtes streiten, ob nicht wenigstens wegen der Privilegien und Unterpfänder, welche von einem älteren Dato als die Veräußerung wären, auch nach der Veräußerung noch und bis zur Transskription des Erwerbstitels eine Inskription auf die Liegenschaft genommen werden könne. Ob nun wohl auch diese Frage — nach dem C. c. — zum Vortheile des Erwerbers d. h. dahin zu entscheiden seyn dürfte, das, so wie der Veräußerungsvertrag abgeschlossen worden ist, auch wegen dieser Privilegien und Unterpfänder nicht weiter eine Inskription auf die Liegenschaft genommen werden könne ⁴⁾, so hat doch der C. de pr. Art. 834. die Frage, aus Gründen der Billigkeit, anders und zwar so entschieden, das wegen dieser Privilegien und Unterpfänder auch noch nach der Ver-

4) Für diese Meinung hat sich auch der Gerichtsgebrauch erklärt.

Sir. XIV, I, 36. XVIII, I, 89. XXV, I, 178.

äufserung der Liegenschaft und bis zur Transskription des Erwerbstitels, ja noch in den nächsten 14 Tagen nach der Transskription, Inskription auf die Liegenschaft genommen werden kann. ⁵⁾

§. 207.

Gesetzliche Vorschriften über die Bewerkstelligung der Transskription

Die Transskription geschieht durch den Hypothekenbewahrer, und zwar in einem jeden einzelnen Falle durch den Hypothekenbewahrer desjenigen Bezirkes, in welchem die Liegenschaft sich befindet. ¹⁾ Art. 2181. Die Verrichtungen und Verbindlichkeiten, welche diesen Beamten wegen der Transskription der Erwerbungsurkunden obliegen, kommen im allgemeinen mit denen überein, welche sie wegen der Inskription der Unterpfänder auf sich haben. Vgl. Art. 2196. ff. und unten das Unterpfandsrecht. — Die Transskription kann von einem Jeden verlangt werden, welcher bey der Transskription des Erwerbstitels auf irgend eine Weise rechtlich betheiligt ist oder von einem der dabey Betheiligten irgend einen Auftrag erhalten hat ²⁾; also z. B. von dem Verkäufer der Liegenschaft, von dem Käufer, von den Gläubigern des Verkäufers. ³⁾ S. Art. 2108. — Es ist in die Willkühr des Erwer-

5) Vgl. über die im §. berührten Verhandlungen und Streitfragen Maleville und Persil (régime hypoth.) ad Art. 2181. Grenier tr. des hypoth. II, 350. ff. Battur tr. des hypoth. n. 546. Merlin m. inscr. hypoth. T. XVI. Locré esprit du C. de pr. ad Art. 834. Bulletin de jurispr. I, 25. 61. II, 58. 153. Biblioth. du barreau 1808. I, 289. Sir. V, I, 161. XI, II, 249. 284. 454. XII, II, 217. XIII, II, 145. Jurispr. du C. c. III, 304. VI, 338.

1) Ist die Transskription von dem inkompetenten Beamten geschehn, so kann und muß sie von neuem

durch den kompetenten Beamten bewerkstelliget werden. S. die Entscheid. des Finanzministers v. 26. Sept. 1809.

2) Un pouvoir quelconque wird genügen. Die tr. ist nur un acte conservatoire; sie kann dem Erwerber nicht schaden, sondern nur nützen. Taillable m. transcr. §. II. n. 1. Battur des hyp. n. 543.

3) Ueber den Fall, wenn die Liegenschaft von Mehreren zugleich erworben worden ist, s. die Instr. des Großrichters v. 17. März 1809. Persil i. d. a. W. ad Art. 2181. 2182. n. 14. 15. Grenier des hyp. II, 369. Sir. IX, II, 166.

bers, so wie der übrigen Betheiligten gestellt, ob sie den Titel transskribiren lassen wollen oder nicht. Auch bestimmen die Gesetze nicht eine Frist, binnen welcher die Transskription geschehn muß. S. jedoch Art. 2183. n. 2. ⁴⁾ — Sowohl eine Privaturkunde, als eine öffentliche, eignet sich zur Transskription. ⁵⁾ — Die rechtlichen Wirkungen, welche das Gesetz mit der Transskription des Erwerbstitels verbindet, (§. 208.) treten bey einer jeden Erwerbung, welche auf dem Willen des bisherigen Eigenthümers beruht ⁶⁾, nur unter der Bedingung ein, daß der Titel transskribirt worden ist, die Erwerbung mag kraft eines Vertrages oder eines Vermächtnisses geschehn ⁷⁾, sie mag bedingt oder unbedingt seyn. ⁸⁾ Es genügt jedoch, wenn der Erwerber den Titel seiner Erwerbung transskribiren läßt, sollten auch die vorigen Eigenthümer ihre Titel nicht haben transskribiren lassen. ⁹⁾ — Verfahren: Der, welcher auf die Transskription anträgt, hat die Erwerbssurkunde, sey es in der Urschrift oder in einer gehörig beglaubigten Abschrift, bey dem Hypothekenbewahrer einzureichen. Hierauf hat der Hypothekenbewahrer den Eingang der Urkunde in seinem Tagebuche anzumerken, in welchem von ihm alle Eingaben überhaupt, (Erwerbungs-

4) Tarrible m. transcript. §. II n. 3. Battur n. 544.

5) CA. des StR. v. 2. May 1805. Grenier i. d. a. W. II, 539.

6) Also, der gerichtliche Zuschlag, (das Adjudikationsurtheil,) wenn die Liegenschaft auf Betreiben der Gläubiger versteigert worden ist, (sur expropriation forcée,) ist unter der Regel nicht begriffen. S. unten das Unterpfandsrecht. Wohl aber gehören unter die Regel die Fälle, da die Liegenschaften eines Minderjährigen, eines Abwesenden etc. versteigert worden sind, ungeachtet das Gesetz auch für diese Versteigerungen gewisse Formen vor-

schreibt. Battur n. 549. — Auch eine Theilungsurkunde braucht nicht transskribirt zu werden. Denn sie ist keine Erwerbssurkunde. Pothier des hypoth. Ed. de Hutteau. I, 239. Vgl. oben §. 197.

7) Denevers. 1810. S. p. 46.

8) Grenier in dem a. W. I, 153.

9) Tarrible a. a. O. Sir. XIV, I, 46. Battur n. 548. setzt die Bedingung hinzu, daß der Erwerbssakte die Namen der früheren Eigenthümer enthalten muß. (Allerdings hätte wohl diese Bedingung in dem Gesetze stehen sollen.)

titel oder Hypothekenanzeigen,) Tag für Tag und unter fortlaufenden Zahlen anzumerken sind. Der, welcher auf die Transskription angetragen hat, erhält auf Verlangen ein Bekenntniß über das Anbringen und die Eingabe mit Bemerkung der Zahl und des Datums, unter welchen beydes im Tagebuche aufgeführt ist. Dieses Bekenntniß wird auf Stempelpapier geschrieben. Die Transskription selbst muß in möglichst kurzer Frist in das dazu bestimmte öffentliche Buch, (in das Grundbuch,) und in derselben Ordnung und unter demselben Dato geschehn. Der Hypothekenbewahrer hat die Transskription unweigerlich zu verrichten. Art. 2181. 2196 — 2203. Die Kosten der Transskription ¹⁰⁾ trägt der Erwerber, wenn die Partheyen nicht ein Anderes unter sich festgesetzt haben. Art. 2155.

§. 208.

Von den rechtlichen Wirkungen der Transskription.

Die Erwerbung des Eigenthumes an einer Liegenschaft hängt keinesweges von der Transskription der Erwerbungsurkunde ab, und umgekehrt, die Transskription dieser Urkunde ist noch keinesweges hinreichend, um das Eigenthum an der Liegenschaft zu erwerben, sondern die Erwerbung des Eigenthumes an einer Liegenschaft beruht schlechthin und allein auf dem Titel der Erwerbung. Art. 2182. Mithin: 1) Wer das Eigenthum an einer Liegenschaft kraft eines rechtmäßigen Titels erworben hat, kann dieses sein Eigenthum gegen einen jeden Dritten (z. B. mittelst einer rei vindicatio oder actio negatoria) geltend machen, und eben so die Mängel oder Fehler

10) Ueber den Betrag dieser Kosten s. die loi v. 22. Frim. VII. v. 24. März 1806. v. 15. Novbr.

1808. v. 28. Aug. 1816. Art. 52. 54. 61.

seines Titels durch Ersitzung ergänzen, (est in conditione usucapiendi,) sollte er auch seinen Titel nicht haben transskribiren lassen. ¹⁾ S. jedoch Art. 2180. 2) Er kann sein Eigenthum, wenn schon der Titel noch nicht transskribirt worden ist, nahmentlich auch gegen diejenigen geltend machen, welche nach ihm von seinem Gewährsmann oder von wegen seines Gewährsmannes ein Recht an der Sache erworben haben. Es kann also z. B. so wie ein Grundstück verkauft worden ist, der Verkäufer nicht weiter eine Dienstbarkeit ²⁾ oder ein Unterpfand an dem verkauften Grundstück bestellen, und eben so wenig erstreckt sich auf dieses Grundstück ein gesetzliches oder gerichtliches Unterpfand an den Liegenschaften des Verkäufers, wenn es von einem späteren Dato, als der Kauf ist. Ferner: Wenn der Verkäufer dasselbe Grundstück später noch einem Andern verkauft und selbst diesen in Besitz gesetzt hat, so kann dennoch der frühere Käufer gegen den spätern die Vindikationsklage anstellen, sollte auch nur der Beklagte und nicht der Kläger seinen Titel haben transskribiren lassen. ³⁾ 3) Der, welcher eine Liegenschaft erworben hat, kann schon vor der Transskription von einem Jeden, (z. B. von den hypothekarischen Gläubigern,) als Eigenthümer belangt werden. ⁴⁾ Er kann sich dagegen nach geschehener Transskription nicht schon mit der Einrede decken, daß er seinen Titel habe transskribiren lassen. ⁵⁾

Die Transskription des Erwerbungs-titels hat die Wirkung, daß sie die Liegen-

1) Plank von der Verjährung S. 47.

2) Durant II, 385.

3) Sir. XII. II, 177. S. auch die S. 208. Anm. 5. a. Stellen.

4) Grenier des hypoth. II, 346. Sir. X, II, 374. Jurispr. du C. c. IX, 230.

5) Es kann also ein Erwerbungs-

vertrag, welcher transskribirt worden ist, aus denselben Gründen angefochten werden, aus welchen er, nicht transskribirt, angefochten, werden könnte. Grenier tr. des hypoth. II, 368. Merlin qu. m. expropr. forcée. S. 1. 2. Denevers 1806. S. p. 117. Sir. VIII, I, 543. IX, I, 208.

schaft, in den gesetzlich bestimmten Fällen, von den Unterpfändern, welche von wegen der vorigen Eigenthümer auf der Liegenschaft haften, befreyt oder zu befreyen gestattet. 6) Von diesen Fällen, deren Erläuterung dem Unterpfandsrechte vorbehalten bleibt, handeln die Art. 2180. 2181. ff. 2198. und der C. de pr. Art. 834.

5. Von der Ersitzung.

§. 209.

Einleitung in diese Lehre.

Die Verjährung in der weitern Bedeutung des Worts, ist ein Mittel, durch den Ablauf einer gewissen Zeit und unter den in den Gesetzen bestimmten Bedingungen entweder etwas zu erwerben, (richtiger, eine gemachte Erwerbung endgültig zu bestätigen,) oder sich von einer Verbindlichkeit zu befreyen. Art. 2219. — Die Verjährung in dieser Bedeutung begreift unter sich theils die Ersitzung, (die usucapio,) d. i. die endgültige Bestätigung des an einer Sache erworbenen (jedoch der Entwährung unterworfenen) Eigenthumes oder einer Dienstbarkeit mittelst eines rechtmäßigen eine bestimmte Zeit lang fortgesetzten Besitzes ¹⁾, theils die Verjährung in der engeren Bedeutung, die (praescriptio in der eigent-

6) Noch eine Folge der Transkription kommt im 2108ten Artikel vor. Diese gehört jedoch nicht in die Lehre vom Eigenthume.

1) Die Ersitzung ist nicht eine Erwerbungsart. Sie setzt vielmehr schon eine Erwerbung voraus. Eine jede Erwerbung kann, damit sie endgültig sey, der Ersitzung bedürfen. Denn allemal kann sich

noch ein älterer Eigenthümer melden. Und eine jede Erwerbung bedarf zu jenem Zwecke der Ersitzung, wenn und in wie fern sie nicht in Beziehung auf einen jeden Dritten gültig ist. Es giebt in der That nur einen einzigen Beweis des Eigenthumes, den, welcher durch den Beweis der Ersitzung geführt wird, S. jedoch Art. 2279.

lichen Bedeutung,) d. i. die Einrede, welche einer Klage aus dem Grunde entgegengesetzt werden kann, weil diese erst nach Ablauf einer gewissen Zeit angestellt worden ist. ²⁾ Die erstere pflegt auch die erwerbende und die letztere die befrehende Verjährung genannt zu werden. (Praescriptio acquisitiva, extinctiva.) — Beyde, die Ersitzung und die Verjährung sind von einander wesentlich verschieden. (Z. B. die Ersitzung bezieht sich nur auf das Eigenthumsrecht an Sachen und auf Dienstbarkeiten; der Verjährung sind die Klagen überhaupt unterworfen. Durch die Ersitzung wird eine gemachte Erwerbung in einer jeden Beziehung bestätigt, die Verjährung ist nur ein Vertheidigungsmittel. Der Rechtsgrund der Ersitzung ist das rechtliche Interesse des Eigenthumes an Sachen; der Rechtsgrund der Verjährung das rechtliche Interesse des Eigenthumes am Vermögen.) ³⁾ Gleichwohl hat der C. c., verleitet durch das Ansehn der Justinianeisch - Römischen Gesetzsammlung, welcher er überhaupt in dieser Lehre folgt, beyde nicht von einander im Vortrage getrennt. ⁴⁾ Jedoch, nach dem Plane dieses Handbuchs kann und wird hier nur von der Ersitzung — und zwar nur von der Ersitzung des Eigenthumes (des Eigenthumes an Grundstücken, s. Art. 2279. und oben §. 181.) — die Rede seyn. Wobey nur noch zu bemerken ist, daß die gesetzlichen Vorschriften, welche sowohl von der Ersitzung

2) Von der Verjährung (in der e. B.) ist verschieden eine Frist, (délai,) ein Zeitraum, in welchem eine gewisse Handlung geschehn muß, bey Verlust des Rechts zu der Handlung, z. B. eine Frist läuft einem Jeden. Jedoch können die Gesetze, welche von der Verjährung handeln, allerdings auch in der Lehre von den Fristen analogisch benutzt werden. Merlin m. prescript. T.

XVII. und m. délai. Vazeille n. 322. ff.

3) Pothier tr. des oblig. n. 654. 683. Merlin m. prescr. Sect. I. §. 1. Plank §. 3.

4) Das hat freylich zu manchen Zweifeln über den Sinn und die Anwendbarkeit einzelner Artikel Veranlassung gegeben. S. z. B. Art. 2229. und zu diesem Artikel Merlin m. prescription Sect. I. S. V. Art. 3. n. 1.

als von der Verjährung gelten, gleich hier §. 210 — 21.) angeführt und erläutert werden sollen.

Literatur: *Traité de la prescription.* Par Pothier. (Diese Schrift handelt von der Ersitzung; von der Verjährung handelt derselbe Vf. in seinem *traité des obligations.*) — *Traité des prescriptions.* Par F. J. Dunod de Charnage. III. Ed. Par 1753. 4. *Le nouveau Dunod ou traité des prescriptions de cet auteur, mis en concordance avec la législation actuelle.* Par J. B. Delaporte. Par. 1810. 8. (Eine sehr mittelmäßige Umarbeitung des Dunod'schen Werkes!) — *Die Lehre von der Verjährung nach den Grundsätzen des Franz. Civilrechts.* Von W. Planck. Auch unter dem Titel: *Abhandlungen über Gegenstände des Franz. Civilrechts.* 1. Bd. 1. Abth. Gött. 1809. 8. (Besonders die Lehre von der Ersitzung ist in dieser Abh. gut ausgeführt.) — *Theorie der Verjährung nach gemeinen und Sächsischen Rechten, nebst einem Anhang über die Civilverjährung nach dem Gesetzbuche Napoleon's.* Von A. S. Kori. Lpz. 1811. 8. (Der Anhang ist wenig bedeutend.) — *Traité des prescriptions.* Par F. A. Vazeille. Par. 1824. 8. (Die neueste und beste Arbeit über diese Lehre.)

a) *Gesetzliche Vorschriften, welche sowohl von der Ersitzung als von der Verjährung gelten. *)*

§. 210.

Wer kann verjähren?

Ein Jeder, der nur überhaupt das Eigenthum an einem Grundstücke oder eine Dienstbarkeit erwerben

*) Um Worte zu sparen, soll in den §§. 210 — 212. das Wort: *Verjährung*, (*verjähren*,) in der Regel in seiner weiteren Bedeu-

tung gebraucht werden, so daß es auch die *Ersitzung* unter sich begreift.

kann, kann auch das eine oder das andere Recht, wenn er es erworben hat, durch Ersitzung bestätigen; ein Jeder, der ein Vermögen besitzen kann, hat auch das Recht zu verjähren. (Man kann sagen: Accessorium sequitur suum principale.) — Es kann daher z. B. auch ein Fremder ersitzen und verjähren. ¹⁾ Eben so wird einem bürgerlich Todten, wenn er ein Grundstück oder eine Dienstbarkeit erworben haben sollte, die Ersitzung zu statten kommen. Zweifelhafter ist es, ob ein bürgerlich Todter von der Einrede der Verjährung auch in so fern Gebrauch machen kann, als dieser Einrede nicht eine Ersitzung zum Grunde liegt, — in Betracht, dafs ein bürgerlich Todter nicht ein Vermögen besitzen kann. ²⁾ Vgl. §. 209. S. auch Art. 2227.

§. 211.

Gegen wen kann man verjähren?

Man kann in der Regel (d. i. mit Vorbehalt der in den Gesetzen ausdrücklich gemachten Ausnahmen) gegen einen Jeden verjähren; Art. 2251. auch hat in der Regel die persönliche Eigenschaft oder der Wechsel der Personen, gegen welche man verjährt, weder auf die Bedingungen noch auf die Dauer der Verjährung einen Einfluß. Man kann z. B. gegen den Staat oder gegen eine Gemeinde ganz auf dieselbe Weise und ganz in derselben Zeit, wie gegen eine Privatperson, verjähren. ¹⁾ Art. 2227. Auch das kommt bey der Verjährung nicht in Betrachtung, ob der, gegen welchen man verjährt, an Ort und Stelle oder abwesend war ²⁾, (s. jedoch Art. 2265.) ob er

¹⁾ Merlin m. prescription Sect. I. §. V. n. 2. und §. VIII. n. 1. Delvinc. ad Art. 2251. Die Französischen Rechtsgelehrten sagen, praescriptionem esse juris naturalis.

²⁾ S. jedoch Vazeille n. 253.

¹⁾ Pothier des obl. n. 755. f. Merlin m. presc. Sect. III. §. V. n. 3. Proudhon I, 179. 192. Plank S. 74.

²⁾ Merlin m. prescr. T. XVIII. Sir. XV, I, 51. — Läuft die Verjährung auch gegen Soldaten,

um die Verjährung gewußt hat oder nicht. ³⁾ — Ausnahmeweise *) läuft die Verjährung nicht 1) gegen Minderjährige und Entmündigte ⁴⁾, außer in den durch die Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen. Art. 2252. Vgl. Art. 462. 1663. 1676. 2195. 2278. ⁵⁾ Und selbst in diesen Fällen wird nicht der Vormund für seine Person gegen seinen Mündel verjähren können. ⁶⁾ Die Verjährung läuft 2) nicht unter Eheleuten, wie auch ihre Vermögensverhältnisse bestimmt seyn mögen. ⁷⁾ Art. 2253. 3) Die Regel, daß die Verjährung gegen einen Jeden läuft, gilt zwar schlechthin auch gegen Ehefrauen, — übrigens mit dem Vorbehalte, daß, wenn und in wie fern der Mann das Vermögen der Frau verwaltet hat, diese, wegen der während der Ehe abgelaufenen ⁸⁾ Verjährungen, ihren Rückgriff gegen den Mann zu nehmen berechtigt ist; Art. 2254. — jedoch läuft ausnahmeweise die Verjährung gegen Ehefrauen während der Ehe ⁹⁾ nicht:

die im Felde stehn? S. Merlin m. divorce, Sect. IV. §. 8. m. cassation. §. V. n. 10. Sir. XI, II. 287.

3) l. ult. C. de praesc. 30. vel 40. ann. Merlin m. prescr. Sect. I. §. VII. Art. 2. qu. 8.

*) Nur in den von den Gesetzen ausdrücklich angegebenen Fällen leidet die Regel eine Ausnahme. Denevers 1819. p. 583. S. jedoch (über den b. Denev. a. Rechtsfall) Proudhon del'usufr. II, 759. ff.

4) Proudhon II, 300. Le nouveau Dunod p. 303. ff. — Dem volljährigen Mitkläger kommt dieses Ruhen der Verjährung nicht zu statten, nisi causa est individua. Merlin m. prescr. Sect. I. §. 7. Art. 2. qu. 2. n. 10. Ders. qu. m. prescr. §. XIV. — Nothfristen laufen auch gegen Minderjährige. C. de pr. Art. 398. Vazeille n. 266. Sir. XI, I, 63. XXII, II, 364. S. jedoch C. de pr. Art. 444.

5) Die im Art. 2278. enthaltene

Ausnahme dürfte (ex ratione legis) auf alle Verjährungen unter 10 Jahren auszudehnen seyn. Vazeille n. 270.

6) Denn der Vormund war verbunden, seinen Mündel zu vertheidigen. Durant. III, 604. Dagegen dürfte de Satz nicht, mit der l. 1. §. 7. D. de contrar. tut. act., umzukehren seyn. A. M. ist Durant. Ebend.

7) Maleville ad Art. 2253. Selbst den Fall nimmt das Gesetz nicht aus, da die Eheleute von Tisch und Bette gesondert sind.

8) Ob die Verjährung vor oder erst während der Ehe begonnen hat, kommt nicht in Betrachtung. Wohl aber ist zu berücksichtigen, ob dem Manne wegen des Ablaufs der Verjährung eine Schuld beygemessen werden könne. l. 16. D. de fundo dot. Vazeille n. 281. Toullier XII, 414.

9) Während der Ehe. — S. jedoch Art. 1560. 1561. Auch in

a) in Ansehung der Grundstücke, welche Dotalgut sind; Art. 2255. vgl. Art. 1560. 1561. und unten das Eherecht. b) Wenn unter den Eheleuten Gemeinschaft der Güter besteht, und eine gewisse Klage von der Frau nicht eher angestellt werden kann, als bis sich die Frau über die Annahme oder Ausschlagung der Gemeinschaft erklärt hat ¹⁰⁾; c) in allen den Fällen, in welchen die Klage der Frau zugleich und mittelbar gegen den Mann (z. B. wegen einer diesem obliegenden Gewährleistung) gerichtet seyn würde ¹¹⁾; Art. 2256. d) in Beziehung auf die Klagen, durch welche eine Ehefrau diejenigen ihrer Rechtshandlungen anfechten kann, zu denen sie nicht von dem Manne oder von dem Gerichte ermächtigt worden ist. Artikel 1304. ¹²⁾ Endlich 4) läuft die Verjährung nicht gegen den Wohlthatserben wegen derjenigen Forderungen, die er an den Nachlass hat, und eben so wenig gegen den Nachlass, wegen derjenigen Forderungen, welche dieser an den Wohlthatserben zu machen berechtigt ist. ¹³⁾ Dagegen läuft die Verjährung auch gegen lediges Erbe, ingleichen auch während der Frist, welche dem Erben zur Fertigung eines Erbschaftsinventariums und als Bedenkzeit verstattet ist. ¹⁴⁾ Art.

den Fällen der Ausnahme b. kann die Klage schon während der Ehe verjährbar werden, wenn nemlich die Gemeinschaft während der Ehe aufgelöst wird.

¹⁰⁾ Sir. VII, I, 839.

¹¹⁾ Beispiele s. b. Delvinc. ad Art. 2256. Vazeille n. 285. ff. Bellot des Minières IV, 221. Durant. IV, 1097. Merlin m. prescr. §. VI. Art. 4. Es kommt bey dieser Ausnahme nichts darauf an, wie die Vermögensverhältnisse unter den Eheleuten bestimmt sind. Es wird also durch diese Ausnahme der Art 1561. beschränkt. Denevers 1817. n. 505. S. jedoch Vazeille n. 294. ff.

¹²⁾ Vgl. auch über die Ver-

jähung gegen Ehefrauen überhaupt: Pothier de la puis. marit. n. 79. f. Le nouveau Dunois p. 311. Merlin m. prescr. Sect. I. §. VII.

¹³⁾ A se ipse exigere debuit. Durant. IV, 1103. sq. Ueber den Lauf der Verjährung unter Miterben in dem Falle dieser Ausnahme s. Delvinc. ad Art. 2258.

¹⁴⁾ In beyden Fällen können die Betheiligten die zur Unterbrechung der Verjährung erforderlichen Maafsregeln ergreifen. Pothier des obl. n. 650. — Noch weniger ist zweifelhaft, dafs die Verjährung zum Vortheile einer ledigen oder mit der Wohlthat des Inventarii angenom-

2258, 2259. — Man gebraucht von diesen Fällen den Ausdruck, daß die Verjährung ruhe. (Praescriptio quiescit, dormit.) Dieses Ruhen der Verjährung kommt mit einer Unterbrechung der Verjährung in so fern überein, als es, ganz so wie diese, dritten Personen in der Regel weder zum Vortheile noch zum Nachtheile gereicht. ¹⁵⁾

§. 212.

Bedingungen der Verjährung. — Ablauf einer gewissen Zeit.

Zu einer jeden Verjährung wird der Ablauf einer gewissen Zeit erfordert. Diese Zeit ist nach der Verschiedenheit der Fälle, bald kürzer bald länger. Wie viel Zeit in einem jeden einzelnen Falle zur Vollendung der Verjährung erforderlich sey, wird weiter unten angeführt werden. Schon hier aber sind die Regeln aufzustellen, nach welchen die Verjährungszeit überhaupt und in allen und jeden Fällen zu betrachten ist. 1) Die Verjährung wird nach Tagen und nicht nach Stunden gerechnet. Art. 2260. 2) Die Verjährungszeit ist für abgelaufen zu erachten, wenn der letzte Tag zu Ende ist. Art. 2261. Z. B. Wenn in einem gegebenen Falle zur Verjährung 30 Jahre erfordert werden und die Verjährung den 1. Jan. 1800 früh um 10 Uhr ihren Anfang genommen hat, so ist sie den 1. Jan. (in der Nacht vom 1. zum 2. Jan. um 12 Uhr) 1830. für vollendet zu halten. ¹⁾ 3) Bey der

menen Erbschaft laufe. Merlin m. prescr. T. XVII.

15) Alles das, was in dieser Beziehung von der Unterbrechung der Verjährung §. 213. gesagt werden wird, gilt auch von dem Ruhen der V. Pothier des obl. n. 647. Proudhon H, 300.

1) Delvinc. ad Art. 2261. Vazeille n. 320. sq. Sir. XII, I, 199. S. dagegen Merlin m. prescription Sect. II. §. 2. n. 5. T. XVI., welcher annimmt, daß die

Verjährung als mit dem ersten Augenblicke ihres Anfangstages begonnen zu betrachten sey, daß also in dem im §hen angeführten Beyspiele die Verjährung den 31. Decbr. 1820. ihre Endschafft erreicht habe. Dieser Meinungs scheint jedoch der Wortverstand der Art. 2260. 2261. sehr bestimmt entgegenzustehn. — Ueber die Berechnung der Fristen s. den C. de pr. Art. 1033.

Berechnung der Verjährung ist der Gregorianische Kalender zum Grunde zu legen. Wenn also in einem gegebenen Falle die Verjährung nach Ablauf einer gewissen Anzahl Monate (z. B. nach 6 Monaten) vollendet ist, so hat man unter den Monaten die des Gregorianischen Kalenders zu verstehn, obwohl diese der Zahl der Tage nach einander ungleich sind. Z. B. eine sechsmonatliche Verjährung hat den 1. Jan. begonnen, sie ist vollendet den 1. Jul. desselben Jahres. 2) Der Schalttag wird ganz so, wie ein jeder andere Tag, (z. B. bey der Verjährung, die nach einer gewissen Anzahl Tage abgelaufen ist,) mitgezählt. 3) Vgl. C. de c. Art. 132. 4) Zwischen Fest- und Werktagen tritt in Beziehung auf die Verjährung kein Unterschied ein. 4) S. jedoch C. de c. Art. 134. 162.

Alle die Verjährungen 5), von welchen der C. c. handelt 6), sind in so fern, als sie vor der Promulgation des Titels von der Verjährung (vor dem 25. März 1804.) ihren Anfang genommen haben, sowohl was ihre Zeitdauer, als was die Bedingungen betrifft, unter welchen sie ihren Anfang nehmen konnten 7), nach dem ältern Rechte zu beurtheilen; jedoch mit der doppelten Einschränkung, daß 1) ein Recht, welches nach dem C. c. unverjährbar ist, auch dann un-

2) So der Gerichtsgebrauch. (Der Zweifel daher, daß nach dem republikanischen Kalender, welcher zur Zeit der Publikation des C. c. in Kraft war, ein jeder Monat aus 30 Tagen bestand.) Vazeille n. 332. Sir. XII, I, 199. De-nevers 1816. p. 147.

3) Merlin m. jour bissexile. Delvinc. ad Art. 2260. In der ersten Ausgabe des C. c. stand folgender Satz: „Dans les prescriptions, qui s'accomplissent dans un certain nombre de jours les jours complémentaires sont comptés. Dans celles qui s'accomplissent par mois, celui de fructidor comprend les jours complémentaires.“

4) Vazeille n. 334.

5) Der Art. 2281. handelt sowohl von der Verjährung in der engeren Bedeutung, als von der Ersitzung. Merlin m. prescr. T. XVII. Sir. XIII, I, 182. XIV, I, 75.

6) Also der Art. 2281. handelt nicht von den Verjährungen, die unter anderen Gesetzen stehn. Wohl aber handelt er auch von den Verjährungen, die zwar nicht in dem Titel von der Verj., aber in andern Titeln des C. c. vorkommen. Merlin a. a. O. Sir. XIII, I, 346.

7) Sir. X, I, 319.

verjährbar bleibt, wenn die Verjährung vor jener Zeit angefangen hat, Art. 691. und arg. h. Art. 8) und daß 2) diejenigen Verjährungen, welche nach dem ältern Rechte noch über 30 Jahre, von der Promulgation jenes Titels an gerechnet, zu laufen haben würden, in 30 Jahren von demselben Zeitpunkte an gerechnet vollendet werden. 9) Art. 2281.

§. 213.

Fortsetzung. — Unterbrechung der Verjährung.

Ferner wird zu einer jeden Verjährung erfordert, daß sie nicht unterbrochen worden ist. Man bezeichnet jedoch mit dem Worte: Unterbrechung der Verjährung zwey wesentlich von einander verschiedene Gegenstände, welche sich kaum unter einen gemeinschaftlichen Begriff bringen lassen dürften, — die Unterbrechung der Ersitzung und die Unterbrechung der Verjährung in der engern Bedeutung. In der Sprache des Gesetzes wird die erstere die natürliche und die letztere die bürgerliche Unterbrechung genannt. 1) Art. 2242.

Die Unterbrechung der Ersitzung (*usurpatio*) ist die Thatsache, daß der Besitzer der Inhabung der Sache (der Liegenschaft §. 209.) verlustig oder an der Ausübung der Dienstbarkeit verhindert worden ist. Hierbey ist es in rechtlicher Hinsicht gleichgültig, ob die Unterbrechung durch eine Handlung oder

8) Sir. XI, II, 369. XXVI, I, 27.

9) Dagegen bleibt es bey der Regel, wenn das ältere Recht nur noch eine längere Zeit, als der C. c., zur Vollendung der Verjährung fordert, nicht aber mehr als dreißig Jahre. Sir. XIII, I, 182. II, 247. XIV, I, 92. XVI, I, 221. XIX, II, 294. XXII, I, 319. A. M. ist Delvinc. ad Art. 2281.

1) Es werden sich aus dem Sphen von selbst die Gründe ergeben, warum ich bey der Darstellung dieser Lehre theils von der gesetzlichen Kunstsprache, theils von den Ansichten Anderer (*Le nouveau Dunod p. 86. Merlin m. interruption*) abweichen zu müssen glaubte.

durch ein Naturereigniß bewirkt worden ist ²⁾, Arg. Art. 703. 704. und im erstern Falle, ob die Handlung eine Gewaltthätigkeit oder von einer andern Beschaffenheit war ³⁾, ob sie von dem, gegen welchen die Ersitzung gerichtet ist, oder von irgend einem Dritten ausgegangen ist. ⁴⁾ Jedoch thut eine die Ersitzung faktisch unterbrechende Handlung nur in so fern der Ersitzung Eintrag, (sie ist also nur in so fern eine Unterbrechung in der rechtlichen Bedeutung,) als sie über ein Jahr lang gedauert hat d. h. als der, welcher sein Recht durch Ersitzung bestätigen will, nicht entweder in Jahresfrist wieder zu dem Genusse und Gebrauche der Sache oder der Dienstbarkeit de facto gelangt ist ⁵⁾, oder als er nicht in derselben Frist eine Klage auf Rückerstattung des Besizes angestellt hat, vorausgesetzt, was den letzteren Fall betrifft, daß auf die Klage ein dem Suchen des Klägers entsprechendes Urtheil erfolgt. ⁶⁾ Art. 2243.

Die Unterbrechung der Verjährung ist eine Handlung, mittelst welcher der, gegen den verjährt wird, sein Klagrecht geltend macht, oder welcher von den Gesetzen dieselbe Wirkung, wie der Ausübung des Klagerechts, beygelegt worden ist. Man kann daher die Unterbrechung der Verjährung in die in der eigentlichen und in die in der uneigentlichen Bedeutung eintheilen. (*Interruptio praescriptionis est vel vera vel ficta.*) — Eine Unterbrechung in der eigentlichen Bedeutung findet dann statt, wenn dem, welchen man an der Verjährung verhindern will, eine

2) Wenn jedoch das Hinderniß, das aus einer Naturursache entstand, wieder gehoben worden ist, so kann die Ersitzung fortgesetzt werden. Vgl. Maleville ad Art. 2243.

3) Eine Gewaltthätigkeit — warum hat der Besitzer nicht eine Besitzklage (*la réintégrande*) angestellt? Delvinc. ad Art. 2243.

4) Ein Hauptunterschied zwischen der Unterbrechung der Ersitzung und zwischen der Unterbrechung der Verjährung. Delvinc. ad Art. 2242.

5) *Le nouveau Dunod* p. 89. Vgl. C. de pr. Art. 23.

6) Die Klage mag übrigens eine possessorische oder eine petitorische Klage seyn. Vazeille n. 181. f.

Vorladung vor Gericht oder ein Zahlungsbefehl (un commandement) oder ein Beschlag zugefertigt wird. 7) Art. 2244. 8) Selbst eine Vorladung zum Versuche der Güte vor dem Friedensrichter hat die Wirkung, daß sie die Verjährung unterbricht, wenn anders darauf die Vorladung vor Gericht in der gesetzlichen Frist erfolgt. Art. 2245. C. de pr. Art. 57. Und es dürfte der Vorladung zum Versuche der Güte diese Wirkung sogar dann beyzulegen seyn, wenn die Sache nicht eine gütliche Ausgleichung zuläßt oder nicht zu fördern an den Friedensrichter gebracht zu werden braucht. 9) Arg. Art. 2446. Auch dürfte das freiwillige Erscheinen der Partheyen vor dem Friedensrichter einer Vorladung zum Versuche der Güte gleich zu achten seyn. 10) Arg. Art. 48. des C. de pr. Eine Vorladung zum Erscheinen vor Gericht unterbricht die Verjährung auch dann, wenn sie von einem inkompetenten Richter erlassen worden ist. Art. 2246. Ist die Vorladung ihrer Form nach nichtig 11), oder steht der Kläger von seiner Klage ab, (C. de pr. Art. 403.) oder läßt er die Instanz erlöschen, (C. de pr. Art.

7) Also nur die Zufertigung des Beschlages wird erfordert. Vazeille n. 205. Vgl. C. de pr. Art. 563. 565. 681.

8) Nur in den Fällen des Artikels 2244. findet eine Unterbrechung (in der eigentlichen Bedeutung) statt. Z. B. eine bloße Aufforderung zur Zahlung oder eine außergerichtliche Mahnung unterbricht die Verjährung nicht. Le nouveau Dunod p. 95. Delvinc. ad Art. 2244. Vazeille n. 190. Vgl. auch Art. 2180. — Jedoch genügt es zur Unterbrechung der Verjährung, wenn eine Forderung vor Gericht compensando vorgeschützt wird. Merlin m. compensat. §. II. n. 7. Auch giebt es einige besondere Gesetze, welche eine Ausnahme von der vorliegenden Regel machen. S. Sir. XXI,

I, 240. — Ueber die Art, wie Staatsgläubiger die Verjährung ihrer Forderungen verhindern können, s. das GA. des StR. v. 8. April 1809.

9) Vazeille n. 195. Sir. X, I, 77. Anders wurde die Frage entschieden b. Sir. XIV, II, 345. Zwischen Sachen, die einen Vergleich nicht zulassen, und zwischen Sachen, in welchen ein Vergleich nicht versucht zu werden braucht, unterscheidet Delvinc. ad Art. 2245.

10) Vazeille n. 191. Anders wurde die Frage entschieden b. Sir. XIV, II, 89.

11) S. jedoch den C. de pr. Art. 173. — Der Satz ist nicht auf den Fall auszudehnen, daß der Kläger des Beytritts einer andern

397. ff.) oder wird die Klage verworfen ¹²⁾, so ist die Unterbrechung der Verjährung als nicht geschehn zu betrachten. Art. 2247. — Der Unterbrechung in der eigentlichen Bedeutung stellen die Gesetze den Fall gleich, da der Besitzer oder der Schuldner das Recht desjenigen anerkennt, gegen welchen er verjährte. ¹³⁾ Art. 2248. Vgl. die Lehre von den Verbindlichkeiten. — Beyde, die eigentliche und die uneigentliche Unterbrechung, sind ihren Folgen nach nicht von einander verschieden. Z. B. beyde sind nicht über ihren Gegenstand, dessen Bedingungen und Folgen, hinaus zu erstrecken. ¹⁴⁾

Die Unterbrechung der Ersitzung und die Unterbrechung der Verjährung kommen ihren Wirkungen nach mit einander überein; beyde haben die Folge, daß die bis zur Unterbrechung abgelaufene Zeit als nicht abgelaufen zu betrachten ist. Art. 2233. (Man kann daher sagen, daß eine Unterbrechung der Ersitzung den Folgen nach zugleich eine Unterbrechung der Verjährung in allen den Fällen ist, in welchen zur Verjährung eine Ersitzung vorausgesetzt wird ¹⁵⁾; und umgekehrt.) Dagegen ist es zwar zur Vollendung der Verjährung, (in so fern diese nicht durch eine Ersitzung bedingt ist, also z. B. bey Schuldklagen,)

Person zur Anstellung der Klage bedurfte. Vazeille n. 199. ff.

12) Verworfen — schlechthin oder auch nur „noch zur Zeit,“ z. B. weil der Versuch zur Güte nicht vorausgegangen ist. Sir. XIV, I, 201. Wird die Klage schlechthin verworfen, so steht dem, gegen welchen die Verjährung lief, ohnehin die exc. rei judicatae zur Seite. Maleville ad Art. 2247.

13) Einige rechnen die Anerkennung des Rechts zur interruptio naturalis, Andere zur i. civilis. S. le nouv. Dunod p. 95. Plank S. 89. Die letztere Meinung ist (nach der herkömmlichen

Kunstsprache) unstrittig die richtigere. Agnitio debiti non cuilibet prodest. Nach der im Sphen gewählten Kunstsprache ist die Anerkennung des Rechts eine quasi interruptio praescriptionis und zwar die einzige Art dieser Unterbrechung. — Man verwechsle übrigens nicht die Anerkennung des Rechts, gegen welches die Verjährung lief, mit der Verzichtleistung auf die Verjährung. Durant. des contr. et obl. IV, 1107.

14) l. 9. §. 5. D. ad exhibendum. Vazeille n. 223. ff.

15) Also bey der rei vindictio, bey der actio confessoria.

hinreichend, daß die Verjährungszeit ohne eine Unterbrechung abgelaufen ist ¹⁶⁾; nicht aber zur Vollendung der Ersitzung. Denn zur Ersitzung wird aufer dem Ablaufe einer gewissen Zeit und aufer dem Stillschweigen des Gegentheiles noch ein gesetzmäßiger und stetiger Besitz erfordert. Vgl. §. 215. — Die Unterbrechung der Verjährung (die eigentliche und die uneigentliche) ist nur beziehungsweise d. h. nur unter den Partheyen, ihren Rechtsnachfolgern und Vertretern ¹⁷⁾, die Unterbrechung der Ersitzung ist schlechthin wirksam. Art. 2249. 2250. jct. Art. 709. 710. 1199. 1206.

§. 214.

Fortsetzung. — Agere non valenti non currit praescriptio.

Die Rechtsregel: *Agere non valenti non currit praescriptio*, (man hat sie aus der l. 1. §. 2. C. de annali except. entlehnt,) wird von dem C. c. nirgends aufgestellt. Und wenn schon einige besondere Vorschriften des C. c. (s. z. B. Art. 2257.) auf diese Rechtsregel zurückgeführt werden können, so ist sie doch zu unbestimmt oder vieldeutig, als daß sie in der Allgemeinheit, welche sie ihrem Wortlaute nach hat, sowohl überhaupt als dem Französischen Rechte nach für gültig erachtet werden könnte. Wohl aber ist sie in dem beschränkteren Sinne Rechtens, daß die Verjährung nicht gegen denjenigen läuft, welchem es die Gesetze schlechthin untersagen oder die Umstände unmöglich machen, das in Frage stehende Recht zu verfolgen. Ein Verboth dieser Art ist das, welches allen Verkehr mit einem gewissen Lande (z. B. mit dem Lande des Feindes) oder mit einem gewissen Orte un-

16) Pothier tr. des obligat. n. 663. 664. Plank S. 221.

17) Vgl. über die einzelnen unter dieser Regel begriffenen Fälle: Pothier de la prescr. n. 54. Va-

zeille n. 231. ff. Delvinc. II, 640. Durant. des contr. et obl. II, 596. IV, 1114. Sir. IX, II, 123. X, I, 37. XIV, II, 439. XVI, II, 98. XXVI, II, 136.

tersagt. Zu den Umständen von der angegebenen Art gehört z. B. ein feindlicher Einfall, eine Ueberschwemmung. *) Vgl. das GA. des StR. vom 25. Jan. 1814.

b) *Gesetzliche Vorschriften, die sich nur auf die Ersitzung beziehen.*

§. 215.

Allgemeine Vorschriften.

Eine jede Liegenschaft, (s. Art. 2279.) die im Verkehre ist, (s. jedoch Art. 558.) und nur eine Liegenschaft dieser Art kann durch Ersitzung erworben werden. Art. 2226. Vgl. §. 175. — Eine jede Ersitzung hat die Wirkung, *dafs sie das Eigenthum endgültig bestätigt, dafs also z. B. der, welcher die Ersitzung für sich hat, theils die Liegenschaft von einem jeden Besitzer derselben vindiciren, theils einem Jeden, welcher ihn auf die Herausgabe der Liegenschaft belangt, die Einrede der Verjährung entgegensetzen kann.* — Dagegen ist die Ersitzung, nach der Verschiedenheit ihrer Bedingungen, ihrer Zeitdauer nach verschieden. Es wird nemlich die Ersitzung einer Liegenschaft entweder in dreysig oder in zehn Jahren vollendet. Ein Besitz, welcher nicht die Eigenschaft hat, *dafs er nach 30 Jahren zur Vollendung der Ersitzung hinreicht, ist auch zur Vollendung der Ersitzung in 10 Jahren unzureichend.* Dagegen werden zur Vollendung der Ersitzung in 10 Jahren noch andere und schwerere Bedingungen erfordert, als zur Vollendung der Ersitzung in 30 Jahren.

*) Merlin m. prescription T. XVII.

§. 216.

1) Von der Ersitzung, die in 30 Jahren vollendet wird.

Zur Ersitzung in 30 Jahren (und mithin zur Ersitzung überhaupt,) wird 1) erfordert, daß der, welcher ersitzen will, die Liegenschaft entweder selbst oder durch die Seinigen (vgl. §. 188.) unzweydeutig ¹⁾ und erweislich innegehabt (oder eben so die Dienstbarkeit ausgeübt) hat. Art. 2228. 2229. Daher die Rechtsregel: *Tantum praescriptum quantum possessum.* ²⁾ Uebrigens kann dieser Beweis auch durch Zeugen geführt werden. ³⁾ Art. 2228. 2229. — 2) Der Besitz der Liegenschaft muß während der ganzen zur Ersitzung erforderlichen Zeit fortgedauert haben. (*Poss. continua.*) Art. 2228. Jedoch genügt der Beweis, daß man beym Anfange und am Ende der Ersitzungszeit im Besitze gewesen sey, wenn nicht der Gegentheil erweisen kann, daß man in der Zwischenzeit nicht besessen habe. ⁴⁾ Art. 2234. Auch ist der Besitzer berechtigt, die Besitzzeit desjenigen, von welchem die Liegenschaft auf ihn übertragen worden ist ⁵⁾, zu der seinigen hinzuzurechnen, vorausgesetzt, daß dieser in *conditione usucapiendi* war. Ja, der allgemeine Rechtsnachfolger ist sogar in Beziehung auf die Ersitzung schlechthin als eine und eben dieselbe Person mit seinem Vorgänger und Gewährsmanne zu

1) Vgl. oben §. 188. Anm. 2. Auch das ist kein unzweydeutiger Besitz, wenn zwischen zwey Feldern die Grenzen unbestimmt gewesen sind. *Pardess. des servit.* n. 126. *Sir.* XXII, II, 116.

2) *Merlin m. prescript. Sect. 1. §. V. Art. 7. n. 7.* Vgl. l. 6. D. l. 7. C. de acqu. vel amitt. poss.

3) *Merlin ebend. n. 9. Vazeille n. 78. ff.*

4) *Probato initio ac fine medium tempus praesumitur.* Hingegen ist die Vermuthung, (welche von den älteren Schriftstellern über die

Verjährung aufgestellt wird, z. B. von *Dunod*, s. auch *Merlin m. prescr. Sect. I. §. V. Art. 3. n. 3.*) *olim possessor, hodie possessor*, — nicht weiter gültig. *Malleville ad Art. 2234.*

5) Also seines Gewährsmannes, zuörderst seines unmittelbaren. *Vazeille n. 72. Merlin m. prescr. Vgl. l. 13. §. 3. D. de acqu. vel amitt. poss. l. 20. D. de usurp. et usuc. l. 15. §. 1. D. de divers. temp. praescr.* — Man nennt die Vereinigung der Besitzzeit des Vorgängers mit der eigenen die *accessio possessionis*,

betrachten, so dafs er die Sache nur in so fern durch Ersitzung erwerben kann, als sein Vorgänger und Gewährsmann sie auf diese Weise zu erwerben berechtigt gewesen seyn würde. ⁶⁾ Art. 2235. 2237. (In wie fern zur Ersitzung der gute Glaube des Besitzers erfordert wird, vgl. §. 117. tritt daher zwischen dem besondern und dem allgemeinen Rechtsnachfolger der Unterschied ein: Der besondere Rechtsnachfolger kann alsdann in so fern durch Ersitzung erwerben, als er für seine Person zur Zeit der Erwerbung in gutem Glauben ist. Will er zu seiner Besitzzeit die seines Vorgängers hinzufügen, so mufs auch dieser zur Zeit der Erwerbung in gutem Glauben gewesen seyn. Dagegen kann, in demselben Falle, der allgemeine Rechtsnachfolger in so fern und nur in so fern durch Ersitzung erwerben, als sein Vorgänger in gutem Glauben war, er selbst mag übrigens, als er diesem folgte, in gutem Glauben gewesen seyn, oder nicht. ⁷⁾ Dasselbe ist auf den zur zehnjährigen Ersitzung erforderlichen Rechtstitel anwendbar.) Zur Ersitzung wird ³⁾ erfordert, dafs die Besitzhandlungen, welche in die Ersitzungszeit fallen, nicht gewaltsame Handlungen waren. ⁸⁾ Art. 2229. Ein gewaltsam ergriffener Besitz wird erst von der Zeit an zur Ersitzung taug-

6) Was den Erben betrifft, so folgt der im §. aufgestellte Satz unmittelbar aus der Rechtsregel: *Le mort saisit le vif*. Aber auch von den übrigen allgemeinen Rechtsnachfolgern (z. B. von den natürlichen Kindern) gilt der Satz, da sie den Gegenstand der Ersitzung nicht als einen einzelnen Gegenstand, sondern als einen Theil eines fremden Vermögens erworben haben. In dieser Allgemeinheit wird der Satz auch von den Französischen Rechtsgelehrten aufgestellt. S. z. B. *le nouveau Dunod* p. 67. *Pothier. de la prescript.* n. 112.

7) *Delvinc. ad Art. 2235. Merlin m. prescr. T. XVII. A. M. ist Vazeille* n. 496. in so fern, als er *arg. Art. 2269.* annimmt, dafs, wenn der Gewährsmann in gutem Glauben war, der Nachfolger, auch wenn er in bösem Glauben seyn sollte, er sitzen könne.

8) Der Art. 2229. fordert daher *une possession paisible*. *Maleville und Delvinc. ad h. Art.* Andere beziehen das Wort auf die Unterbrechung der Ersitzung. *S. Plank* p. 89.

lich, da der Besitzstand aufgehört hat, gewaltsam zu seyn. 9) Art. 2233. Eben so ist 4) erforderlich, daß der Besitz ein öffentlicher war, d. i. von der Beschaffenheit, daß ins besondere der, gegen welchen die Ersitzung läuft, von demselben unterrichtet seyn konnte, um die zur Unterbrechung der Ersitzung nothwendigen Maafsregeln ergreifen zu können. 10) Art. 2229. Endlich 5) muß der Besitzer die Liegenschaft (oder die Dienstbarkeit) als Eigenthümer und nicht im Nahmen eines Andern 11) besessen haben. Art. 2229. Es können daher z. B. Miethsleute, Pächter, Depositare, Kommodatare, Nutznießer, antichretische Gläubiger 12) und eben so die allgemeinen Rechtsnachfolger dieser Personen nicht durch Ersitzung erwerben; (nemo contra titulum suum usucapere potest 13); ausgenommen, wenn der Titel ihres Besitzes in einen andern, und zwar in einen zur Ersitzung tauglichen Titel, verwandelt worden ist, was jedoch nur durch die Handlung eines Andern 14) oder durch einen Widerspruch, den sie den Ansprüchen des Eigenthümers entgegengesetzt haben 15), geschehn kann.

9) l. 2. §. 28. l. 8. D. de vi et vi armata. l. 6. D. de acquir. vel amitt. poss. §. jedoch Delvinc. ad Art. 2233.

10) Le nouv. Dunod p. 56. ff. Vaz. n. 49. Sir. XXVI, II, 260.

11) Die Ausdrücke, die der Art. 2236. gebraucht: „Für einen Andern“, und „precario“ besitzen, sind der Gegensatz von dem Besitze à titre de propriétaire. Art. 2229. Delvinc. ad Art. 2229.

12) Merlin m. prescript. Sect. I. §. VI. Art. 4. 5. Sir. XXII, I, 69. — Die actio mandati etc. ist allerdings, (z. B. was die Ablegung der Rechnung betrifft,) der Verjährung schlechthin unterworfen; nicht aber die rei vindicatio. Delvinc. ad Art. 2237. Vazeille n. 487.

13) Die Rechtsregel: Nemo con-

tra titulum suum praescribere potest, gilt nur von der Ersitzung. Die Verjährung ist vielmehr, wenn sie anders nicht durch die Ersitzung bedingt ist, gegen den Titel (der Verbindlichkeit) gerichtet. Vgl. über den Sinn dieser Regel: Merlin qu. m. absent §. 3. m. fait de souverain. §. 1. Vazeille n. 174. Sir. XI, II, 322.

14) Der Art. 2238. sagt: Par une cause venant d'un tiers. Aber m. s. l. 33. §. 1. D. de usurp. et usuc.

15) l. 33. §. 1. D. de usurp. et usuc. — Vazeille n. 128. f. fügt (wohl nicht mit Grund) noch eine dritte Ausnahme hinzu: wenn nemlich der Titel, vermöge dessen einer im Nahmen eines Andern besaß, (z. B. die Vollmacht,) erloschen ist.

(*Nemo titulum sibi suum mutare potest.*) Art. 2236. 2237. 2240. 2241. Dagegen können diejenigen, welche die Sache von den so eben genannten Personen oder von den allgemeinen Rechtsnachfolgern derselben *titulo singulari* (z. B. kaufweise) erworben haben, ihre Erwerbung durch die Ersitzung allerdings bestätigen. Art. 2239. Es hat jedoch der aufgestellte Hauptsatz, — dafs nur der, welcher als Eigenthümer besitzt, durch die Ersitzung erwerben könne, — nicht den Sinn, als ob der Besitzer den Rechtstitel seines Besitzes bezubringen oder sich, wenn er einen Erwerbstitel (*einen titulus ad acquirendum dominium in thesi habilis*) für sich hat, auf einen Rechtsstreit über die Gültigkeit seines Titels einzulassen hätte. Vielmehr hat der, welcher während der gesetzlichen Ersitzungszeit im Besitze gewesen ist, kraft Gesetzes die Vermuthung für sich, dafs er die Liegenschaft (oder die Dienstbarkeit) als Eigenthümer besessen habe. Und es ist gegen diese Vermuthung nur der Gegenbeweis zulässig, dafs der, welcher sich auf die Ersitzung beruft, im Nahmen eines Andern besessen habe.¹⁶⁾ Wenn jedoch von dem Gegentheile ausgeführt wird, dafs der Inhaber der Liegenschaft, (oder der, welcher die Dienstbarkeit ausgeübt hat,) im Nahmen eines Andern zu besitzen angefangen habe, so ist umgekehrt (mit Vorbehalt des Gegenbeweises) anzunehmen, dafs er auch in derselben Eigenschaft den Besitz fortgesetzt habe. Art. 2230. 2231. 2262. — Wenn nun ein Besitz die in diesem §phen angegebenen Eigenschaften in sich vereinigt, so wird die Ersitzung in dreifsig Jahren vollendet.¹⁸⁾

16) l. 33. §. 4. D. de usurp. et usuc. Proudhon de l'usufr. n. 756. Sir. XIII, I, 382.

17) Eben so wenig kann dem Besitzer, was die 30jährige Ersitzung betrifft, die *exc. malae fidei* entgegengesetzt werden. Vgl. P o-

thier de la prescript. n. 162. ff. Merlin m. prescript. Sect. I. §. VI. Art. 1. Plank S. 115. ff.

18) Eine *praescriptio 40. ann.* u. die unvordenkliche Verjährung kommen in den Franz. Gesetzen nicht vor.

Man kann den Inhalt dieses §phen, (mit Rücksicht auf §. 413.) in das Resultat zusammenfassen: Wer sich auf die 30jährige Ersitzung beruft, hat bloß zu beweisen, daß er (oder sein Gewährsmann) die Liegenschaft zu Anfange und am Ende der Ersitzungszeit ¹⁹⁾ ruhig und öffentlich innegehabt (oder eben so die Dienstbarkeit ausgeübt) habe. In dem Gegenbeweise kann ins besondere auch das ausgeführt werden, daß der Besitz in der Zwischenzeit nicht fortgesetzt oder daß er überhaupt unterbrochen worden sey, oder daß der, welcher die Ersitzung für sich anführt, im Nahmen eines Andern besessen habe.

§. 217.

Von der Ersitzung, die in 10 oder 20 Jahren vollendet wird.

Man kann jedoch eine Liegenschaft oder eine Dienstbarkeit, (unter den §. 216. angegebenen Bedingungen,) schon in 10 Jahren durch die Ersitzung erwerben, wenn man die Liegenschaft oder die Dienstbarkeit 1) mittelst eines rechtmäßigen Titels (justo titulo) und in gutem Glauben (bona fide) erworben hat. Art. 2265. — Es ist aber ein Titel in Beziehung auf die Ersitzung für rechtmäßig zu halten, wenn er a) an sich (in thesi) und abgesehen von der Beschaffenheit des vorliegenden Falles, also z. B. abgesehen von der rechtlichen Eigenschaft der Partheyen und abgesehen von der Beschaffenheit der in dem Titel enthaltenen Willenserklärung, zur Erwerbung des Eigenthumes hinlänglich ¹⁾, auch b)

19) Wie lange er zu Anfang und am Ende der Ersitzungszeit im Besitze gewesen seyn müsse, läßt das Gesetz unbestimmt. Die Frage ist also dem Ermessen des Richters überlassen. Einige fordern wenigstens einen Besitz von Einem Jahre. Vazeille n. 38.

1) Toullier VII, 605. ff. Also z. B. der Verkäufer einer Liegen-

schaft war nicht der Eigenthümer der Liegenschaft. Der Verkauf ist dennoch ein titulus ad usucapionem habilis, vorausgesetzt jedoch, daß der Verkäufer die Sache als die sienige verkauft hat. l. 27. D. de contrah. emt. Vazeille n. 460. 465. Ein Verkauf sub conditione resolutive (z. B. sub reservatione dominii, donec pre-

nicht seiner Form nach nichtig ist. ²⁾ Art. 2267. jct. Art. 2239. Dagegen ist es für die Ersitzung gleichgültig, ob eine öffentliche oder eine Privaturkunde den Titel enthalte ³⁾, ob der Titel transscribirt worden sey oder nicht. ⁴⁾ — Der, welcher durch die Ersitzung seinen Besitz in ein Recht verwandeln will, ist in gutem Glauben oder ein redlicher Besitzer, wenn er nicht weiß, daß er die Liegenschaft (oder die Dienstbarkeit) nicht von dem wahren Eigenthümer erworben habe. ⁵⁾ Jedoch ist nur erforderlich, daß er zu der Zeit, als er die Liegenschaft erwarb ⁶⁾, in gu-

tium solutum fuerit,) ist zur Ersitzung hinreichend; nicht aber ein Verkauf sub conditione suspensiva, so lange die Bedingung schwebt. Toullier VII, 609. Vazeille n. 126. Plank S. 157. S. auch Art. 1665.

2) Ein Beyspiel s. b. Sir. XXVI, II, 181. — Der Art. 2267. ist nicht exemplificative sondern restrictive zu verstehn. Ein nichtiger Titel ist nur in so fern zur Ersitzung untauglich, als er seiner Form nach nichtig ist. Man wollte durch den Art. 2267. die Streitfrage entscheiden, welche Nichtigkeiten man gegen den titulus usucapionis geltend machen könne. Wenn jedoch der Titel, abgesehen von seiner Form, schlechthin und ipso jure nichtig ist, so wird der Fall unter der Bedingung a. begriffen seyn. S. Art. 966. und Delvinc. ad Art. 2267. Traité des transact. par M* n. 314. ff. Jpd. du C. c. IV, 166. Der Art. 2239. enthält eine Ausnahme von dieser Regel. — Ein Titel, der einen synallagmatischen Vertrag enthält, ist nicht deswegen seiner Form nach nichtig, weil er der doppelten Ausfertigung nicht gedenkt. Arg. Art. 1325. §. ult. Vazeille n. 490.

3) Jedoch muß die Privaturkunde ein gewisses Datum haben, das bis zum Anfange der Ersitzung hinaufsteigt. Durant. IV, 1291.

4) Merlin m. presc. Sect. I. §. V. Art. 1. n. 5. S. jedoch Art. 2180.

5) So dürfte der Begriff der bona fides in Beziehung auf die Ersitzung zu bestimmen und zu beschränken seyn. Sir. XXVI, II, 260. Bestimmt man ihn anders, — dehnt man ihn nach der Meinung Anderer (s. z. B. Vazeille n. 474. Plank S. 161.) auf die Kenntniß von den Mängeln des Rechtstitels überhaupt aus, so erneuert man die Streitigkeiten, welche der Art. 2267. beseitigen sollte. Der Art. 550., welcher diesen weiteren Begriff von der bona fides aufstellt, steht in der Lehre von der Beziehung der Früchte. — Dagegen wird nicht zwischen einem error facti und juris (mit der l. 31. D. de usurp. et usuc.) zu unterscheiden seyn. Vgl. §. 28. A. M. ist Vazeille n. 467.

6) « Au moment de l'acquisition » — nicht das Datum des Titels, sondern das Datum der Erwerbungsart ist also zu berücksichtigen. Delvinc. ad Art. 2269. Allemal aber sind die 10 Jahre a tempore possessionis acquisitae zu rechnen. Toullier VII, 603. — Ueber den Fall, wenn sich eine Gemeinde auf diese Ersitzung beruft, s. Vazeille n. 72. — Non opus est bona fides continua.

tem Glauben war. Art. 2269. — Uebrigens tritt zwischen diesen beyden Bedingungen (*justus titulus, bona fides,*) der Unterschied ein, daß der, welcher seine Klage oder Einrede auf die zehnjährige Ersitzung gründet, seinen Titel zu beweisen hat ⁷⁾, ihm aber die Vermuthung der Redlichkeit seines Besitzes, (jedoch mit Vorbehalt des Gegenbeweises,) zur Seite steht. Art. 2268. Dieser Gegenbeweis wird auch durch Zeugen geführt werden können. ⁸⁾

Wie zu Anfange dieses §phens angeführt worden ist, wird die Ersitzung unter den angegebenen Bedingungen in zehn Jahren vollendet. Wenn jedoch während dieser Zeit derjenige, gegen welchen die Ersitzung läuft, seinen Wohnsitz außerhalb des Gerichtssprengels des k. Gerichtshofes, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, (kürzere oder längere Zeit) gehabt hat ⁹⁾, so ist jene Zeit verhältnißmäfsig zu verdoppeln. Art. 2265. 2266. ¹⁰⁾ Z. B. Es wird zur Vollendung dieser Ersitzung der Ablauf von 20 Jahren erfordert, wenn der Gegentheil in der ganzen Zeit nicht in diesem Bezirke gewohnt hat.

V. Von den Klagen, die aus dem Eigenthumsrechte entstehn.

§. 218.

Rei vindicatio. — Actio Publiciana.

Die Hauptklage, welche aus dem Eigenthume entsteht, ist die Entwährungsklage, *rei vindicatio*. — Obwohl diese Klage ihrem Wesen nach, einem jeden

7) Pothier de la presc. n. 98. Plank S. 142.

8) Vazeille n. 492. A. M. ist Dunod p. 43. S. auch De-nevers. 1808. S. p. 79.

9) Man schliesse hieraus nicht, daß man gegen einen Abwesenden (in der engeren Bedeutung)

nur in der doppelten Zeit die Ersitzung vollenden könne. Proudhon I, 190. Vazeille n. 504.

10) Cout. de Paris Art. 113-116. Plank S. 169. Eine ähnliche Vorschrift enthält das Römische Recht.

Eigenthümer zusteht, so kann sie doch, dem Französischen Rechte nach, in der Regel nur von dem Eigenthümer eines Grundstückes angestellt werden. ¹⁾ Art. 2279. Der Beweis des Eigenthumes, den der Kläger zu führen hat, kann vollkommen nur durch den Beweis der Ersitzung hergestellt werden. Vgl. §. 209. Anm. 1. — Der Eigenthümer kann diese Klage gegen einen jeden Besitzer der Sache anstellen, wie auch dieser zum Besitze der Sache gelangt seyn mag; jedoch nicht gegen den Besitzer der Sache, welchem er, der Kläger, für die Sache Gewähr zu leisten verbunden ist. (*Quem de evictione tenet actio eundem agentem repellit exceptio.*) ²⁾ — Das Suchen der Klage geht dahin, daß der Beklagte dem Kläger die Sache sammt deren Zubehöre ³⁾ auf seine Kosten ⁴⁾ übergeben solle, *ingeleichen, wenn und in wie fern der Besitzer in bösem Glauben war*, dahin, daß der Beklagte dem Kläger die Früchte, die er von der Sache erhoben hat oder von der Sache hätte erheben können, erstatten ⁵⁾, auch den der Sache zugefügten Schaden ersetzen solle. ⁶⁾ — Wenn der Kläger obsiegt, so kehrt das Grundstück frey von allen den Dienstbarkeiten und Unterpfändern, welche der Beklagte darauf

1) Vgl. *Traité des faillites et banqueroutes suivi du titre de la revendication en matière commerciale.* Par Boulay-Paty. Par. 1825. II. Vol. 8. Merlin qu. m. actio ad exhibendum. C. de pr. Art. 826.

2) l. 11. u. 31. C. de evict. Pothier tr. du contr. de vente n. 165. Merlin qu. m. garantie. Sir. XXVI, I, 387.

3) Wie, wenn der Besitzer die beweglichen Sachen, die Zubehör des Grundstückes waren, zu einem andern Zwecke verwendet oder veräußert hat? Was den possessor malae fidei betrifft, so tritt alsdann die Verbindlichkeit zu Schadenersatz ein. Aber der possessor b. f. kann nur mit der

actio de in rem verso belangt werden. S. jedoch Durant. IV, 366. sq. Dieser Schriftsteller entlehnt die Antwort auf diese Frage schlechthin aus dem Römischen Rechte.

4) Der Art. 1608. ist auf diesen Fall nicht anzuwenden. Pothier du domaine de propriété. Anm. 68. des Herausg. Huitteau.

5) Also — m. f. possessor restituit fructus perceptos et percipiendos. Toullier III, 110. Durant. IV, 360. — Ueber die Art, wie die Nutzungen zu erstatten sind, s. C. de pr. Art. 129. 526. Pigeau I, 507. II, 365.

6) l. 25. §. 11. D. de hered. pet. l. 18. D. quod metus causa. Durant. a. a. O.

gelegt hat, an ihn zurück. (Resolutio fit ex tunc.) Auch ist der Kläger nicht verbunden, dem Beklagten das Kaufgeld zu erstatten, das dieser etwa für das Grundstück gegeben hat. 7) Anlangend den Aufwand, den der Besitzer auf die Sache gemacht haben kann, (impensae in rem, vgl. §. 201.) so ist über diesen Aufwand zuförderst Folgendes zu bemerken: Es kann dieser Aufwand überhaupt von dreyerley Art seyn. Entweder kann er nothwendig gewesen seyn, um die Sache zu erhalten, (impensae necessariae,) oder es kann durch den Aufwand der Werth der Sache erhöht worden seyn, ohne dafs übrigens jene Nothwendigkeit eintrat, (imp. utiles) oder es kann der Aufwand weder zur Erhaltung des Sache beygetragen noch ihren Werth erhöht haben. (Imp. voluptuariae.) 8) Die Verbindlichkeit des Eigenthümers und Klägers, dem Besitzer und Beklagten den auf die Sache gemachten Aufwand zu ersetzen, ist nun im allgemeinen nach den Grundsätzen von der versio in rem zu beurtheilen. Arg. Art. 861. 2175. Es ist daher der Kläger schlechthin verbunden, dem Beklagten, den auf die Erhaltung der Sache gemachten Aufwand zu ersetzen, in Betracht, dafs dieser Aufwand schlechthin zum Vortheile der Sache gereichte. Arg. Art. 862. 2175. Den Aufwand, der nur den Werth der Sache erhöht hat, hat der Kläger dem Beklagten nach Maafsgabe der im 555sten Artikel enthaltenen Vorschriften zu ersetzen. 9) Hat der Beklagte ohne Noth und Nutzen einen Aufwand auf die Sache gemacht, so hat er nur das Recht, die gemachten Anlagen wegzunehmen, übrigens unter der Verbindlichkeit, Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen. Arg. Art. 599. §. 3. In wie fern der Be-

7) S. jedoch Art. 2280. und Pothier du domaine de propriété n. 353.

8) Aller dieser drey Arten er-

wähnt gelegentlich der C. c. S. Art. 1381. 1635.

9) S. auch l. 38. D. de reivind. Vgl. Delvinc. II, 7. und die Ausleger zu Art. 2175.

klagte die Erstattung des auf die Sache gemachten Aufwandes zu fordern berechtigt ist, kann er die Sache, bis dafs er wegen dieser Forderung befriediget worden ist, innebehalten. ¹⁰⁾ Vgl. §. 184.

In dem Römischen Rechte kommt noch eine der *rei vindicatio* verwandte Klage, die *actio Publiciana*, vor. Es kann diese Klage (entweder für sich oder mit der *rei vindicatio* zugleich) von demjenigen angestellt werden, welcher, wenn er auch nicht sein Eigenthum an der Sache erweisen kann, dennoch in einem zur Ersitzung tauglichen Besitze gewesen ist, und zwar gegen einen jeden Besitzer der Sache, welcher ein weniger starkes Recht an der Sache hat. In Beziehung auf das Suchen kommt die Klage mit der *rei vindicatio* überein. ¹¹⁾ Nun gedenkt zwar der *C. c.* dieser Klage nicht ausdrücklich. Da er jedoch dem Richter gestattet, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorliegt, auch Vermuthungen (*praesumptiones facti*) seinen Entscheidungen zum Grunde zu legen, Art. 1353. so dürfte die *actio Publiciana*, unter der so eben angeführten Bedingung, auch dem Französischen Rechte nach für zulässig zu erachten seyn, und um so mehr, da ihr die Billigkeit entschieden zur Seite steht. ¹²⁾

§. 219.

Actio negatoria.

Kraft des rechtlichen Wesens des Eigenthumes ist der Eigenthümer einer Sache berechtigt, die Sache ausschliesslich zu nutzen und zu gebrauchen. Vgl. §. 194. Es kann daher der Eigenthümer einer Sache und (Art. 2279. §. 181.) ins besondere der Ei-

¹⁰⁾ Jedoch nicht in dem Falle des Art. 2175. *Persil régime hypoth. ad Art. 2175. n. 5. Sir. X, II, 338.*

¹¹⁾ Vgl. Thibaut's System des Pandektenrechts S. 570 ff.

¹²⁾ Durant. IV, 233. ff. Lassaulx III, 378. 388. ff.

genthümer eines Grundstücks, (oder statt des Eigenthümers derjenige, welchem eine persönliche Dienstbarkeit an dem Grundstücke zusteht), 1) gegen einen Jeden, welcher sich einer Dienstbarkeit an dem Grundstücke annahmt 2), mit einer Klage und mit dem Suchen auftreten, das das Grundstück für frey von der behaupteten Dienstbarkeit erklärt, dem Beklagten eine jede Störung dieser Freyheit untersagt, derselbe auch, nach Befinden zu Schadenersatz verurtheilt werde. 3) Diese Klage, welche die *actio negatoria* genannt wird und nach der Analogie der *rei vindicatio* zu beurtheilen ist, hat das Eigenthümliche, das, wenn das Eigenthum eingeräumt oder von dem Kläger beygebracht wird, nicht dem Kläger der Beweis der Freyheit seines Grundstücks, sondern dem Beklagten der Beweis der Dienstbarkeit, die er an dem Grundstücke erworben zu haben behauptet, aufzuerlegen ist. Und diese Regel ist selbst dann gültig, wenn der Beklagte in dem Besitze der Dienstbarkeit in *possessorio* geschützt worden ist oder in *possessorio* zu schützen seyn würde. 4) Denn die Freyheit des Eigenthumes ist ein Recht; aus dem Besitze einer Dienstbarkeit aber entsteht nur die Vermuthung eines Rechts.

VI. *Wie das Eigenthum aufhört oder verlohren geht.*

§. 220.

Das Eigenthum hört dem Civilrechte nach auf: 1) durch den Untergang der Sache; 2) durch die Aufgabe des Eigenthumes 1); 3) durch die (frey-

1) Toullier III, 719. Pardessus des servit. n. 333. Dem Miethsmanne oder Pächter steht diese Klage nicht zu. Pardessus n. 334. Merlin m. servit. 35. n. 3.

2) Pardessus n. 337.

3) Nach Befinden — nach Maafs-gabe der §. 218. aufgestellten Re-

geln. Die *actio negatoria* ist eine quasi-vindicatio libertatis.

4) Toullier III, 714. Vgl. Thibaut's System des Pandektenrechts §. 625. Anm. f. g.

1) Pothier du dom. de propriété n. 271. ff. S. Art. 656. 699. 2172. In der *cessio bonorum* liegt nicht eine Aufgabe oder

willige oder gezwungene) ²⁾ Uebertragung oder durch den Uebergang des Eigenthumes auf einen Andern. Zur Strafe geht das Eigenthum verlohren durch die Konfiskation. ³⁾ Jedoch hat der königliche Verfassungsbrief (Art. 66.) die Strafe der Konfiskation des gesammten Vermögens für immer aufgehoben.

Uebertragung des Eigenthumes. ff. 75. ff. 86. f. 91. f. 131. 139. Art. 1269. 176. 180. 286. f. 314. 218. 364.

2) Toullier III, 359. 410. 413. 423. f. 427. ff. 470.

3) S. den C. p. Art. 7. 11. 37. 477. 481.